VII. Jus eccles:

Sein Ursprung, sein gründliche Entwicklung in den Litteraturzeitungen

Lehrbuch des Katholischen Religionsrechtes, Freyburg. Herder. 1823. 8. IV. Bd. 12. 347 – 411.

Dr. Theodor Schmalzgrueber Professor zu Landshut, Lehrbuch des Katholischen Kirchenrechts, Landshut. Krüll. 1824. 8. XIII. Bd. VIII. Augusta. 1825. 8. 148 – 185 Landshuter Universitäts Schriften

mitgetheilt.

X.

816.

8 J. can U. 18 ma

<36618592270011

<36618592270011

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

des

katholischen und protestantischen

Kirchenrechts

mit

geschichtlichen Erläuterungen und steter Rücksicht

auf die

neuesten kirchlichen Verhältnisse

in den

deutschen Bundesstaaten,

und namentlich im

Königreiche Baiern.

Von

Dr. Sebald Brendel,

Professor der Rechte an der königl. baierischen Universität zu Würzburg.

Bamberg, 1823

Drausnick'sche Buch- und Kunsthandlung.

Bibliothek des Regierungsbezirks Niederbayern in Landshut

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorwort.

Jedermann kennt die zahlreichen Veränderungen, welche das äussere katholische Kirchenwesen seit einigen Jahrzehnten erfahren hat. Selbst in der protestantischen Kirche werden neue Bedürfnisse gefühlt, und es ist in verschiedenen Theilen von Deutschland eine bei der Reformation für unmöglich gehaltene Wahlanziehung, die Vereinigung der zwei bisher getrennten Glaubensbekenntnisse erfolgt.

Die erwähnten großen Veränderungen, sind ein Ergebniß der europäischen Weltbegebenheiten, der veränderten Denkungsart und des gewechselten Standes der Staatsverfassung und Verwaltung. Denn längst hatte sich das Kirchenwesen und der Staatshaushalt in einen innigen Zusammenhang gestellt; Umänderungen in einem Elemente zogen auch dergleichen im andern nach sich; für unsere Zeit jedoch gingen die kirchlichen Veränderungen aus den politischen hervor, während in

frühern Zeiten das Gegentheil statt fand, wo das Kirchenwesen gleichsam das stärkere und bestimmende war.

Da man nun beschäftigt ist, dem gesellschaftlichen Gebäude eine neue feste Grundlage zugeben, welche den umändernden Ursachen und Begebenheiten ein Vernunftgemäßes Ziel setzen soll, so mußte dieses auch in Beziehung auf das Kirchenwesen der Fall seyn; daher die Erscheinung von zahlreichen Schriften, Vorschlägen, Gesetzen, Anordnungen, Verträgen, Concordaten, wobei sich der Charakter unserer Zeit, ein nicht selten leidenschaftlicher Kampf des Alten mit dem Neuen offenbarte.

Unter solchen Umständen dürfte es nothwendig seyn, namentlich auch die Wissenschaft des kirchlichen Gesellschaftsrechts, oder das Kirchenrecht einer genauen und möglichst unpartheiischen Durchsicht oder Revision zu unterwerfen. Aber schwerlich dürfte es Jemand gelingen, hier allgemeinen Beifall zu ernten: trägt er, was Naturgemäß scheint, das Gepräge der Zeit an sich, folgt er im Angesichte ihrer Bedürfnisse bewußt oder auch unbewußt gewissen herrschenden Meinungen, so kommt er sogleich mit Jenen in den Kampf, welche entweder eine ideelle selbst geschaffene Welt sich gewählt haben, oder aus Unkunde, aus Bequemlichkeit, oder um gewisse Absichten zu erreichen, in einer ganz andern, übrigens aber ganz materiellen Welt zu leben belieben, und die Vergangenheit

an die Stelle der Gegenwart setzen. Der wissenschaftliche Streit um Wahrheit und Recht, ist zwar allein des Menschen würdig, nach dem Spruche vitam impendere vero; aber frei soll er seyn von leidenschaftlicher Undultsamkeit, und sich nicht zuletzt um niedrige Interessen herumdrehen.

Der Verfasser hat eine praktische Tendenz, und die Bedürfnisse seiner Zeit im Auge, da nun alles Neue, was auch immer seine Gestalt seyn mag, aus dem Alten selbst hervorgeht, so sehr es auch mit letzterem im Kampfe liegend erscheint; so glaubt er, daß die erwähnte Durchsicht des kirchlichen Gesellschaftsrechtes sich zunächst an die Geschichte anschließen müsse, und daß auch hier das positive Recht durch jene, so wie durch eine wissenschaftliche Würdigung der kirchlichen Einrichtungen zu erhellen sey. Daher hat er der positiven Erörterung seines Gegenstandes theils geschichtliche, theils wissenschaftliche Erläuterungen beigefügt. Der Zweck ist ein für Deutschland brauchbares Handbuch des christlichen Kirchenrechts, unter dem hergebrachten Namen katholisches und protestantisches, dem Leser in die Hände zu geben. Zwar hat derselbe der kirchlichen Gesetzgebung seines Vaterlandes noch eine besondere Rücksicht geweiht, und namentlich auch einem seit Erscheinung der baierischen Verfassungsurkunde, insbesondere aber des Religionsedikts und Concordats, bei den verschiedenen christlichen Bekenntnissen entstandenen Bedürfnisse eines neuen Handbuchs zu entsprechen

gesucht; allein bei der großen Gleichartigkeit der kirchlichen und politischen Verfassung und Verwaltung in den deutschen besonders südlichen Staaten, dürfte eine Hinweisung auf eine besondere Gesetzgebung nur dazu dienen, um die allgemein ausgedrückten Grundsätze und Lehren in ein helleres Licht zu setzen.

Weitläufige durch mehrere Bände fortgesetzte Werke entsprechen nicht mehr ganz dem Geschmacke der Zeit, welcher es gerne beliebt, ihre geistige Nahrung aus den flüchtigen Bemerkungen von Tagsblättern zu ziehen; daher bemühte sich der Verfasser, das Ganze, jedoch möglichst vollständig, in dem Raume eines Bandes zu umfassen.

Endlich finden Schriften in der sonst allgemeinen gelehrten Sprache, d. h. in der lateinischen verfaßt, jetzt wenig Beifall, wie unter andern neuerdings von Globig in der Vorrede zu seinem schätzbaren Werke „Censura rei judicialis Europae partim liberae“ bezeugt, welcher dazu kaum einen Verleger fand. Dieser Umstand, so wie die Ueberzeugung, daß es ein würdiges Bestreben sey, zur Ausbildung der deutschen Sprache in rechtlicher, kirchlicher und politischer Hinsicht beizutragen, mußte zur Wahl der Muttersprache bestimmen, jedoch sind, um möglichen Mißverständnissen zu begegnen, in den meisten Fällen die herkömmlichen lateinischen Kunstausdrücke beigesetzt.

Während der Verfasser mit der Herausgabe seiner Schrift beschäftigt war, haben auch andere

Männer dieselbe wissenschaftliche Bahn auf eigene Weise betreten. Es erschienen Walters Lehrbuch des Kirchenrechts Bonn 1822, dann Mauri de Schenkl institutiones juris ecclesiastici Germaniae, inprimis Bavariae adcommodatae. Nona editio ab Josepho Scheill Landishuti 1823. T. I. et II.

Deßwegen hält aber der Verfasser sein Unternehmen nicht für überflüssig, sollte auch einzig als Grund angeführt werden können, daß das unerschöpfliche Bergwerk der Wissenschaft fortwährend mit neuen Arbeitern versehen werden muß.

Die reiche Erbschaft der Vorgänger wurde übrigens von ihm getreulich benützt, und was neuere Werke belangt, blieb keines von Erheblichkeit unbeachtet; nur ist noch insbesondere dankbar zu erinnern, daß von der Schrift „Georgii Rechberger enchiridion juris ecclesiastici. 2. Ed. Lincii 1819“ für die Darstellung des katholischen Kirchenrechts vielfacher Gebrauch gemacht wurde. Nicht immer Mangel an Kenntniß, sondern der Widerstreit der Einsichten mit den Absichten und Interessen sucht auch im Kirchenrecht den einfachsten und einleuchtenden Grundsätzen das Bürgerrecht streitig zu machen. Dieser Zwiespalt gehört zu den traurigen Erscheinungen der Zeit, wo sich wieder kirchliche Zänkereien erhoben, welche des 16ten Jahrhunderts würdig sind, und man auf der einen Seite das Heiligste des Menschen, die Religion, auf der andern Seite die Würde des Throns

nicht selten als blose Rechenpfenninge zu den unlautersten Absichten und Interessen herabgezogen sieht.

Der Verfasser ist sich bewußt nur die Sache der Wissenschaft im Auge zu haben; er befindet sich, wenn er auch irren sollte, im guten Glauben; er verfolgt den ihm offen stehenden Weg, der Gesellschaft durch Wort und Schrift zu dienen, und er ruft Jedem der im vorliegenden Fache etwas Besseres und Richtigeres kennt, im Interesse der Wissenschaft und Gesellschaft zu:

. . . Siquid novisti rectius istis
Candidus imperti.

Würzburg im August 1823.

Der Verfasser.

Inhalt.

Allgemeine Einleitung.

Seite.

Religion, Religiösität, Kirche, Cultus. 1.
Verhältniß der sichtbaren und unsichtbaren Kirche, der Religion und des Cultus zu einander. 3.
Vernunft und geoffenbarte Religion. 4.
Allgemeine Blicke auf die nichtchristlichen Religions-Vereine. 5.
Unterschied der heidnischen und christlichen Religions-Vereine. 7.
Verschiedenheit der christlichen Kirchen. 9.
Kirchenrecht, Kirchenrechtswissenschaft. 11.
Verschiedene Benennungen dieses Rechtszweiges. 13.
Quellen des Kirchenrechts überhaupt. 14.
Von der heiligen Schrift. 15.
Das Naturrecht. 18.
Ueberlieferung, Erblehre, Tradition. 18.
Natur der Kirchengesetze. 20.
Von der Auslegung der Kirchengesetze. 21.
Von der Bekanntmachung und Verbindlichkeit der Kirchengesetze, von den Ausnahmen, Privilegien u. Berechtigungen. 23.
Gewohnheit und Herkommen. 26.
Vom Gebrauche des Gewohnheitsrechts und der Observanz 27.
Von der Entstehung des kanonischen Rechtsbuches. Chronologischen Sammlungen im Morgenlande 30.
Sammlungen im Abendlande. 31.
Die Isidorische und Pseudoisidorische Sammlung. 32.
Sammlungen der Kirchengesetze nach Materien. 35.
Das Dekret Gratians. 36.
Die Dekretalen Gregors IX. 38.
Von den übrigen Theilen des kanonischen Rechtsbuches. 40.
Von dem gesetzlichen Ansehen des kanonischen Rechtsbuches. 42.
Von der Anwendung des kanonischen Rechts. 44.

Seite.

Allgemeine Betrachtungen über das Rechtsbuch, corpus juris canonici genannt. 47.

Von den übrigen Quellen des Kirchenrechts. Die Concilien. 47.

Von den Concordaten. Geschichtliche Bemerkungen. 52.

Von den päpstlichen Constitutionen, Bullen und Breven. 61.

Von den römischen Kanzleiregeln. 65.

Von den neuen Quellen des Kirchenrechts. 66.

Blicke auf die französische Kirche. 70.

Veränderungen im Kirchenwesen durch neuere und neueste Ereignisse in Deutschland. 78.

Fortsetzung. 82.

Besondere Quellen des protestantischen Kirchenrechts. 91.

Litteratur. 92.

Von den übrigen Hülfsmitteln des kanon. Rechtsstudiums. 95.

Erste Abtheilung.

Erstes Hauptstück.

Das öffentliche innere Kirchenrecht.

Vorbemerkung. 98.

Das katholische Kirchensystem. 100.

Von der nähern Natur der Kirchengewalt. 102.

a) Von der gesetzgebenden Gewalt. 104.

b) Von der aufsehenden Gewalt. 107.

c) Von der richtenden Gewalt im engern Sinne. 107.

d) Von der vollziehenden Gewalt der Kirche. 108.

Von der Persönlichkeit und Form der Kirchengewalt. 109.

Geschichtliche Vorbemerkungen. 112.

Von dem Primat in der Kirche. 117.

Von dem Verhältnisse der Kirche zum Primat. 118.

Von der Unfehlbarkeit der Kirche. 121.

Von der Unfehlbarkeit des Papstes. 122.

Von dem kirchlichen Repräsentativ-System, oder von den Concilien. 123.

Von den besonderen Personen, welchen die Kirchengewalt zusteht, oder von den Stufen der Hierarchie. 129.

Seite.

Von den besondern Rechten des röm. Primats oder des Papstes. 133.
Von den Ehrenrechten des Papstes. 137.
Von den Jurisdiktions- oder Regierungsrechten des Papstes. 138.
Von den weitern wesentlichen Rechten des Papstes, in Beziehung auf die versammelte und zerstreute Kirche. 140.
Von den zufällig hinzu gekommenen oder geduldeten päpstl. Rechten. 143.
Besondere Natur der zufälligen jedoch meistens geduldeten Rechte. 146.
Fortsetzung. 151.
Von den bestrittenen päpstlichen Primat-Rechten. 158.
Die übrigen päpstlichen Vorbehalte 164.
Von der päpstlichen Curie, insbesondere vom Kardinals-Kollegium. 166.
Von den besondern Rechten der Kardinäle. 170.
Von den verschiedenen päpstlichen Verwaltungsstellen. 172.
Von den päpstlichen Gesandten, Legaten und Nuntien. 177.
Von der Personifikation der Kirchengewalt in den besondern Kirchen, oder kirchlichen Kreisen, namentlich von den Patriarchen, Primaten, Metropoliten. 181.
Von den besondern Rechten der Erzbischöfe. 184.
Rechte der Bischöfe. 187.
Die Rechte der Bischöfe in Baiern mit Rücksicht auf das Concordat. 193.
Von den Gehülfen der Bischöfe. 201.
Von den bischöflichen Vikarien. 206.
Von den Kapiteln in den erz- und bischöflichen Kirchen. 208.
Von den Kapiteln der bischöflichen Kirchen in Baiern. 218.
Von den Kirchenprälaten. 221.
Von den Pfarrern und ihren Gehülfen. 224.

B) Die Verfassung der protestantischen Kirche.

Geschichtliche Vorbemerkungen. 228
Fortsetzung. 232.
Von der nähern Begründung der Kirchengewalt bei den Protestanten. 234.
Fortsetzung. 237.

Seite.

Charakteristik der drei Systeme über die Kirchengewalt in der protestantischen Kirche. 238.

Rechte der Kirchengewalt nach dem herrschenden Episkopal-System. 242.

Von den Aemtern in der protestantischen Kirche. 246.

Von den Super-Intendenten, Pfarrern, Diakonen, Gehülfen, Substituten. 248.

Von den übrigen Instituten in der protestantischen Kirche. 249.

Von der Verfassung der protestantischen Kirche in Baiern. 251.

Fortsetzung. 251.

Nähere Entwicklung der Episkopalgewalt. 253.

Fortsetzung. 258.

Schluß. 259.

Von dem Repräsentativ-Systeme in der protestant. Kirche. 260.

Zweites Hauptstück.

Aeusseres Kirchenrecht, oder über das Verhältniß der Kirche zum Staat.

Vorerinnerung. 265.

Ueber das Verhältniß der Kirche zum Staat im Allgemeinen. 266.

Von dem besondern Verhältnisse der Kirche zum Staat. 268.

Von den besondern Rechten der Kirche. 269.

Von der Gewissens-Freiheit. 270.

Von der Dultung. Toleranz. 272.

Von der Staatsreligion. 274.

Historische Bemerkungen über den Ursprung der Staatsreligion. 276.

Fortsetzung. 280.

Von den Rechten des Staats in Beziehung auf die Kirche. 282.

Das landeshoheitliche Placet (Placetum regium). 283.

Von der Berufung an die Staatsregierung wegen Mißbrauches der geistlichen Gewalt. 286.

Fortsetzung 288.

Vom Verhältnisse der Staatsgewalt in Absicht auf die Vermögensrechte der Kirche. 290.

Blicke auf das baierische Kirchen-Staatsrecht. 292.

Seite.

Von den Religions- und Kirchengesellschaften, von ihrer Aufnahme und Bestätigung. 294.

Von den besondern Rechten der aufgenommenen und bestätigten Kirchen-Gesellschaften. 296.

Von dem Verhältnisse der Kichengewalt zur Staatsgewalt. 298.

Von der Trennung der geistlichen u. weltlichen Gegenstände. 302.

Von dem Verhältnisse der verschiedenen Religions-Gesellschaften zueinander. 306.

Allgemeine Rückblicke auf die Religions-Edickte. 308.

Von dem Verhältnisse des Kirchenwesens zur Politik. 315.

Zweite Abtheilung.

Drittes Hauptstück.

Das Privat-Kirchenrecht.

Einleitung. 321.

Erster Abschnitt.

Von den kirchlichen Personen. 322.

Von der Aufnahme in den geistlichen Stand. 324.

Von den Seminarien. 324.

Von den Vorbedingungen zur Weihe. 326.

Vom Tischtitel. 330.

Von der Weihe. 332.

Von den besondern Pflichten der Geistlichen. 334.

Vom Cälibat. 336.

Von der geistlichen Pflicht zu beten. 341.

Von den Rechten der Geistlichen. 342.

Von den kirchlichen Anstalten und Gemeinheiten in allgemeiner rechtlicher Beziehung. 345.

Von der Vertretung der Gemeinheiten 349.

Von den geistlichen Orden und Stiftern. 350.

Fortsetzung 355.

Von den Rechten und Pflichten der protestantischen Geistlichen. 357.

Von den geistlichen Aemtern und Benefizien. 358.

Von der rechtlichen Natur der Benefizien. 361.

Von der Errichtung und Veränderung der Kirchenpfründen. 364.

Seite.

Von der Erledigung der Kirchenämter und von der Art ihrer Besetzung. 367.
Von der besondern Art zu Kirchenämtern zu gelangen. 368.
Von der Art und Weise zu kleineren Kirchenämtern zu gelangen. 372.
Vom Patronatrecht. 375.
Nähere rechtliche Entwicklung des Patronatsrecht. 376.
Von den übrigen Wegen, zu Benefizien zu gelangen. 383.

Zweiter Abschnitt.

Von den kirchlichen Gegenständen. 384.
Von den geistlichen Heilsmitteln, oder von den Sakramenten. 386.
Von den gottesdienstlichen Segnungen und Handlungen. 396.
Von den Festtagen. 396.
Von der Zeitrechnung. 397.
Fortsetzung. 402.
Vom Fasten und von den evangelischen Rathschlägen. 405.
Von den Kirchen und den der Gottesverehrung geweihten Orten und Gegenständen. 408.
Von den Grabstätten. 412.
Das Begräbniß-Recht (Jus sepulturae). 414.
Von der Verfagung des christlichen Begräbnisses. 416.
Vom Asylrechte. 417.
Von den frommen und milden Stiftungen. 419.
Von den Unterrichts-Anstalten. 420.
Von den Universitäten. 422.
Von den Stiftungen der Wohlthätigkeit. 427.
Von den Kirchengütern überhaupt 429.
Vom kirchlichen Erbrecht. 430.
Fortsetzung. 433.
Von dem Verwaltungsrechte des Kirchen- und Stiftungs-Vermögen. 434.
Von der Verjährung. 437.
Das Spolium. 441.
Von den übrigen Verwaltungs-Rechten der Kirchen und

Seite.

Stiftungen. 444.
Von den Gütern und Einkünften der Geistlichen. 449.
Von den Zehnten. Geschichte. 451.
Von der rechtlichen Natur der Zehnten. 455.
Grund der Zehntgerechtigkeit insbesondere. 556.
Der Neubruchs-Zehnt. 458.
Von der Erhebung der Zehnten. 459.
Von den übrigen Rechten und Verbindlichkeiten der Geistlichen in Hinsicht auf Einkünfte. 460.
Von dem eigenthümlichen Kirchenvermögen und von dessen besonderer Verwaltung. 465.
Von den niedern Kirchendienern. 468.
Von der Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchengebäude. 469.
Von den Pfarrgebäuden. 472.
Ueber dem Mit- oder Simultangebrauch der Kirche 474.

Dritter Abschnitt.
Von der Ehe.

Vorwort. 476.
Von der Ehe im Allgemeinen. 479.
Von den Vorbereitungen zur Ehe namentlich von den Eheverlöbnissen. 480.
Von den verschiedenen Arten der Ehe. 485.
Von den Ehehindernissen überhaupt. 487.
Von dem Rechte Ehehindernisse zu bestimmen. 489.
Besondere Lehre von den Ehehindernissen. 495.
Von den aus gewissen mangelnden Eigenschaften der Personen herrührenden Ehehindernissen. 500.
Von den Ehehindernissen der Verwandtschaft überhaupt. 508.
Von der Blutverwandtschaft. 509.
Von dem Ehehinderniß der Schwägerschaft. 514.
Von den bei Eingehung der Ehe zu beobachtenden Gesetzen, und von den aus ihrer Vernachläßigung entstehenden Ehehindernissen. 518.

	Seite.
Von der Proklamation der Verlobten.	520.
Von der Trauung.	521.
Von den Dispensationen.	527.
Von den Wirkungen der Ehe.	531.
Von der Auflösung der Ehe.	536.
Von der Ehescheidung.	539.
Von der protestantischen Ehescheidung.	544.
Von dem Richter in Ehestreitigkeiten.	547.

Vierter Abschnitt.

Von der besondern kirchlichen Jurisdiktion.

Einleitung.	552.
Von dem öffentlichen und geheimen Verfahren vor Gericht.	556.
Nähere Natur der kirchlichen Gerichtsbarkeit.	559.
Von der Art in Disziplinarsachen zu verfahren.	560.
Von dem besonderen Verfahren in kirchlichen Streitigkeiten.	562.
Von der Appellation.	570.
Von der kirchlichen Jurisdiktion über Verbrechen.	573.
Von den besondern kirchlichen Vergehen und Strafen.	575.

Allgemeine Einleitung.

Religion, Religiösität, Kirche, Cultus.

§. 1.

Der Inbegriff der Wahrheiten über das Verhältniß des Menschen zu Gott heißt Religion.

Religiösität ist die jenen erkannten Wahrheiten entsprechende Gesinnung und Handlungsweise.

Die Religionslehre gibt Unterricht über die Erkenntniß Gottes, wie man im Einklange mit Gott denken und handeln soll.

Die Sittenlehre bezeichnet die besondere Bahn, welche der Mensch, den Grundwahrheiten seiner Religion gemäß, in dem irdischen Leben verfolgen soll, um den religiösen Wahrheiten eine Herrschaft im Leben selbst zu verschaffen. Die Religionslehre ist also der Grund der Sittenlehre, Religion hat ohne Sittlichkeit keinen Werth; der Glaube ohne die Liebe ist todt.

Für sich betrachtet nennt man die Religionswissenschaft auch im Allgemeinen Theologie. Die Sittenlehre Ethik. Religion ist das höchste menschliche Gemeingut, der Adel des Menschen, sein inneres wahrhaft geistiges Wesen und Leben.

Die Anlage liegt in unserer Natur, oder die Empfänglichkeit dafür ist, wie das Gefühl für Sittlichkeit und Recht, uns angeboren. Daher die große Macht der religiösen Gefühle, und die Möglichkeit, die religiöse Anlage des Menschen selbst zu unlautern Zwecken zu mißbrauchen. Die Religion ist daher keine Erfindung des

Menschen, und obgleich oft getrübt, mißbraucht und entstellt, entquillt sie doch immer wieder, wie ein unversiegbarer Lebensborn aus dem Innern des Menschen, in dessen Seele der Ewige sie gleichsam eingepflanzt hat.

Es gibt aber nur eine Religion, nur ein wahres Verhältniß des Menschen zu Gott, nur eine ihr wahrhaft entsprechende Handlungsweise vom allgemeinsten Standpunkte betrachtet. Allein diese höchste Blühte des menschlichen Lebens soll erst durch den Menschen selbst und durch Offenbarung entwickelt und entfaltet werden; auch fühlt der Mensch vermöge seiner innern Anlage schon einen Drang, Andern seine religiösen Gefühle und Vorstellungen zur Prüfung und Belehrung mitzutheilen. Daraus entstehen allmählig Vereine von Menschen, welche über Religion gleiche Gesinnungen haben, und diese nennt man im allgemeinen auch Kirchen, von dem Orte der religiösen Versammlungen, welchen man Κυριακον (Haus des Herrn) besonders bei den Christen hieß. So lange ein Verein von Menschen blos hinsichtlich dergleichen inneren Gesinnungen über religiöse Gegenstände besteht, so nennt man ihn eine unsichtbare Kirche. In so fern nun nach der erhabenen Idee des Christenthums alle Menschen eine gleiche religiöse Ansicht beleben soll, so entsteht der Begriff einer allgemeinen unsichtbaren Kirche ecclesia maxima, catholica occumenica.

Vereinigt sich auch äußerlich eine Anzahl von Menschen dadurch, daß sie ihren religiösen Vorstellungen eine sichtbare Gestalt, eine äußere Hülle gibt, gewinnen die religiösen Vorstellungen durch Gebräuche, Ceremonien, gottesdienstliche Handlungen gleichsam ein äußeres Daseyn, werden die religiösen Wahrheiten nach gemeinsamer Annahme ausgesprochen, und wird zur Erreichung des vorgesetzten Zwecks nach Aehnlichkeit der bürgerlichen Vereine eine Verfassung und Verwaltung angeordnet, so entsteht eine sichtbare Kirche mit einem äußern Cultus.

Verhältniß der sichtbaren und unsichtbaren Kirche, der Religion und des Cultus zu einander.

§. 2.

Man muß sich hüten die unsichtbare Kirche mit der sichtbaren zu verwechseln. Die unsichtbare Kirche beruht auf der ewigen Wahrheit der Religion, auf dem unwandelbaren Verhältniß des Menschen zu Gott; sie ist gleichsam die ideelle Kirche, während die sichtbare ein bloses Abbild oder eine äußere Darstellung jener ist, und sich blos als ein nach den Weltgesetzen wandelbares Organ jener ewigen und unwandelbaren Kirche darstellt. Das äussere Kirchenwesen ist blos aus dem zeitlichen Bedürfniß des Menschen entsprossen, und bleibt sohin sowohl nach der Entstehung als Fortbildung dem Wechsel unterworfen; es ist ein vorzügliches äußeres Mittel die innere religiöse Uebereinstimmung aus udrücken, zu erhalten, zu beleben, fortzupflanzen, und durch allgemeine sinnliche Formen verständlich zu machen. Mit einem Worte die innere Religion, die geistig lebendige Uebereinstimmung aller edlen und wahrhaft religiösgesinnten, die unsichtbare Kirche ist wesentlich vom äussern Kirchenwesen, vom Cultus verschieden; beide stehen aber wieder wie Geist und Körper im innigen Zusammenhange. Eine blos mechanische Theilnahme am äussern Cultus, ist weder Religion noch Religiösität, gleichwie auch die Erfahrung lehrt, daß eine ängstliche ja schwärmerische Anhänglichkeit und Theilnahme am äussern Kirchenwesen mit der größten Unsittlichkeit verbunden seyn kann. Diese Verwechslung der Religion und des blos äussern Cultus gehört unter die traurigsten Irrthümer, und dient dazu, die äussere Form an die Stelle der Wesenheit, das Wandelbare an den Platz des Unwandelbaren zu setzen. Der äussere Cultus bildet sich fort, er muß der Bildungsstufe der Völker und Individuen entsprechen. Diesem nach hat selbst das Christenthum im Laufe von Jahrhunderten viele äussere Einrichtungen verändert, während

sich seine Grundlehren als einen den Stürmen und Verderbnissen der Zeit trotzenden Felsen darstellten, und immerhin darstellen werden.

Vernunft- und geoffenbarte Religion.

§. 3.

Nimmt man an, daß die Menschen durch eigene Kraft und durch Freiheit des Geistes sich über das Irdische erheben, Gott mit Bewußtseyn in sich aufnehmen, und ihr Verhältniß zu dem höchsten Wesen entfalten und erkennen können, so entsteht die Vernunft- oder Natur-Religion. Die systematische Anordnung der so erkannten Religionswahrheiten heißt Religions-Philosophie.

In so ferne aber Gott selbst durch eine unmittelbare besondere Veranstaltung den nach Religions-Erkenntniß strebenden Menschen belehrend entgegenkommt, so entsteht eine geoffenbarte Religion.

Die Vernunft und geoffenbarte Religion sind sich deßwegen nicht entgegengesetzt. Letztere ist blos eine Ergänzung der Unvollkommenheit der ersten; auch bedarf überhaupt der Mensch eines höhern Unterrichts, weil er für sich und vereinzelt sich nicht auf die wahre Stufe der Religion erheben kann. Eine Wahrheit, welche bereits Platon ahnend im Epinomos aussprach, indem er sagte: „Die Religion oder die Verehrung und Liebe gegen Gott kann sich zwar der Mensch eigen machen, aber nur wenn sie ihm Jemand lehrt; Niemand wird sie aber lehren können, wenn ihm nicht ein Gott beisteht.“

Gott offenbart sich schon im Allgemeinen in der Vernunft und sittlichen Freiheit des Menschen, und die besonders geoffenbarte Religion kann sich der Mensch nur vermöge des Gebrauchs der Vernunft eigen machen. Die Vernunft und geoffenbarte Religion erleuchten und ergänzen sich daher gegenseitig.

Allgemeine Blicke auf die nicht christlichen Religions-Vereine.

§. 4.

Bei allen, selbst bei rohen Völkern finden sich einige obgleich dunkle Vorstellungen von dem Verhältnisse des Menschen zu Gott, oder zu mehreren höhern Wesen. Diese entwickeln sich durch weitere Fortschritte der Bildung und durch Mittheilungen. Daher die große Mannigfaltigkeit von religiösen Vorstellungen, je nachdem die Völker und Individuen auf verschiedenen Tonlettern ihrer Bildung stehen, und endlich die vielfachen Mittel und Symbole ihrer äußeren Darstellung, und die Verschiedenheit der religiösen Vereine oder Staaten und ihres eigenthümlichen Cultus. Was nun die Beschaffenheit dieser äussern Religionsgesellschaften betrifft, so erscheinen sie entweder als eins mit der bürgerlichen Gesellschaft, und als Bestandtheil der Staatsverfassung, oder der Staat selbst ist ein bloßer Ausfluß der religiösen Vereine, und denselben untergeordnet erhält er von dort aus gleichsam Ursprung, Leben und Gesetz.

Dieses ist der Fall in den sogenannten Priesterstaaten, in der Theokratie; hier ist die Religion die Hauptja wohl oft einzige Triebfeder des öffentlichen Lebens, und die Regierungsform der Staaten hat ein eigentliches religiöses Gepräge. Den Schlüssel dazu könnte man in folgender Betrachtung finden.

Der Mensch, des Lichts der Offenbarung und der geistigen Bildung entbehrend, ist in seinem wie wohl kräftigen Naturzustande ein furchtsamer Sklave in Hinsicht auf die Naturkräfte. Er denkt sich dieselben als Wesen höherer Art, und er sucht ängstlich eine Vermittlung zwischen ihm und denselben. Diese übernahmen die Priester an Bildung überlegen. Furcht und Hoffnung führte also die noch nicht belehrten Sterblichen zu den Füßen des Altars, und wiewohl unbändig, um sich von ihres gleichen Gesetze vorschreiben zu lassen, unterwarfen sie sich bereitwillig jenen Anordnungen, welche ihnen die

Priester bei dieser Gelegenheit als den Willen der mächtigen Wesen verkündigten. Mit der Eigenschaft des Priesterthums verband sich so der Begriff der höchsten Herrschaft und des größten Vorzugs. Ganz natürlich mußten die Priester mächtige Staatsführer und umfassende Gesetzgeber werden. *) Daher entstanden allmälig jene eigenthümlichen Staats-Ordnungen und Gesetzwerke in den alten Theokratien, welche von Religion ausgehend, alle Seiten des menschlichen Lebens umfassen, und ihren Ursprung von Göttern ableiten. Außer den von den Classikern aufbewahrten Bruchstücken in Beziehung auf Aegypten, und dem Zendavest der alten Parsen, gibt uns das uralte Hindu Gesetzbuch ein sprechendes Beispiel. **) Als aber die Staaten sich mehr entwickelten und vergrößerten, mit andern in Verbindung traten, und andere Elemente der Herrschaft entstanden, erhielt sich die Vereinigung der höchsten bürgerlichen und religiösen Herrschaft nicht mehr. Das Bürgerliche blieb nicht ausschließend durch das Religiöse beherrscht. Lange Zeit blieb aber noch der Priesterstand eine einflußreiche herrschende Macht, besonders so lange er sich im ausschließenden ja erblichen Besitze der wissenschaftlichen Kenntnisse aller Art, welche sich alle an Religion anschloßen, erhielt. Daher das große Gewicht der Priesterschaften z. B. im alten Aegypten und in Indien auch nach Begründung des Königthums. Selbst die älteste Geschichte der klassischen Völker der Griechen und Römer, deutet auf eine ähnliche Entwicklung. So erzählt Aristoteles Buch 3

---

*) Kreutzers Symbolik und Mythologie der alten Völker 2te Auflage. Recherches historiques et criftiques surles mystères du paganisme. 2. Edition par Silvestre de Sacy T. I. II. a Paris 1817.

**) Institutes of Hindu law by Sir William Jones. London 1796. Hindu Gesetzbuch oder Menus Verordnungen übersetzt von Hüttner. Weimar 1797. Histoire de la legislation par M. le Comte de Pastoret. Paris 1817. Monumens anciens et modernes de l'Hindoustan decrits par L. Langlès Paris 1821. 2 Vol. in Fol.

Cap. 10 seiner Politik, daß die Beherrscher der kleinen griechischen Staaten zugleich Fürsten und Priester waren; und Homer läßt seine Heerführer vor Troja oft selbst Opfer darbringen. Aber nach Abschaffung des Königsthums erlangte eine der Staatsobrigkeiten in Athen, der Archon βασιλευσ, die Ausübung des höchsten Priesterthums bei wichtigen Feierlichkeiten; er hatte die Oberaufsicht auf die Misterien, die Handhabung der darauf bezüglichen Gesetze; er opferte und bethete für das Volk, und schloß die Schuldigen von der Theilnahme aus. Obgleich dennoch lange Zeit Spuren der alten Hierarchie übrig blieben, so wurde doch Religion und Cultus dem Staatsgesetz mehr unterthan, oder ein Theil desselben. Einen ähnlichen Gang nahm diese Angelegenheit bei den Römern. Wir finden bei ihnen zuerst eine einflußreiche Priesterschaft, und Könige unter dem Schutze der Religion Gesetze geben; aber nach Aufhebung des Königthums ward das höchste Pontificat ein Staatsamt. Ein aus Nichtpriestern gewählter Pontifex maximus hatte die Aufsicht über die Priesterschaften, über den römischen Volks-Gottesdienst, sichernd die Unterordnung der Priesterschaft unter der Staatsgewalt. Die Imperatoren vereinigten darauf von Julius Cäsar an, wie alle Zweige der weltlichen Gewalt so auch die Oberaufsicht über die Geistliche, sie wurden bis Gratian Pontifices maximi. Eine neben oder über den Staat mit eigenthümlicher Regierungsgewalt bestehende religiöse sittliche Gesellschaft findet sich daher nicht; diese ward erst eine Ergebniß der Einführung der christlichen Religion, und die eigenthümliche Natur der christlichen Religions-Gesellschaft nach allen Beziehungen ist der Gegenstand künftiger Erörterung.

Unterschied der heidnischen und christlichen Religions-Vereine.

§. 5.

Die alten Religionen waren größtentheils auf Natur gerichtet, ihre Symbole stellten die Wirkungen der

Natur, den Jahreswechsel dar, hatten Beziehungen auf den Himmel; man personifizirte nämlich die Erscheinungen des Himmels und der Erde, und sah sie als Folgen oder Handlungen von mächtigen Wesen, von guten und bösen Geistern an, die aufeinander eifersüchtig sich bekämpften. Der öffentliche und geheime Cultus ging dahin, sich die Gunst dieser Gottheiten zu verschaffen, sich gegen ihre Bosheit zu schützen, und wenn Reinigungen Lustrationen, Vermeidung von Verbrechen dabei vorgeschrieben waren, so geschah dieses abermals wieder, um die Gunst der Gottheiten, welche man selbst wieder dem Schicksale unterworfen glaubte, und denen man die Tugenden und Laster der Menschen nur im höhern Grade zuschrieb, zu erringen. Die alten Religionen erneuerten auch häufig das Andenken an die Entstehung des Ackerbaues, an den Ursprung der Gesetze, und der ersten Elemente zur Versittlichung; allein ihre Hauptrichtung war nicht die Sittlichkeit, und es ist daher später als Paradoxon angesehen worden, daß man die Götter durch Tugend ehren müsse *) Ein anderer Hauptunterschied lag darin, daß die alten Religionen keine allgemeine Richtunghatten, sondern blos eine besondere; sie waren Einrichtungen, welche das oft schwache politische System stützten, mit dessen Einsturz fiel auch ihre Staatsnützlichkeit; das Sinnenspiel des Cultus ward durch andere Schauspiele ersetzt. Wie der öffentliche Geist der Alten mehr eine egoistische oder nationelle Richtung hatte, so auch ihre Religionen; ihre Götter waren ursprünglich doch Familien-, Stamm- oder endlich Nationalgötter, Reichsgötter, und erst nachdem mehrere Nationen, wie z. B. im römischen Reiche in einander übergingen, wanderten zwar auch verschiedene Religionen daselbst ein; allein dieses mußte Gleichgültigkeit und Verfall der Religionen selbst erzeugen.

---

*) Schmalz; Handbuch des kanonischen Rechts. Berlin 1815 §. 2.

Anders verhält sich dieses bei dem Christenthume, welches eine sittliche Richtung hat. Hier ist die Gottheit selbst moralischer Gesetzgeber und Richter. Kein Fatum herrscht über die Welt, sondern trotz alles scheinbaren Widerstreites regiert eine ewige Vorsehung, ein allmächtiger Wille, aber zugleich voll Weisheit und Liebe, der durch Glück oder Unglück die Herzen der Menschen gewinnen und mit sich vereinigen will, lenkt das Ganze. Eine freiwillige Unterordnung des menschlichen unter den göttlichen Willen wird verlangt. Es ist kein Nationalgott, sondern ein einziger Gott der Welt aller Menschen vorhanden. Daher die Idee einer allgemeinen Religion, einer allgemeinen und unsichtbaren Kirche, von der allgemeinen Versittlichung der Menschheit. Eine weitere Schutzrede für das Christenthum ist überflüssig; und es war wenigstens eine verdiente und verehrende Huldigung für dasselbe, als in einer glücklichen Stunde die großen Machthaber von Europa durch die Urkunde des heiligen Bundes seine Hauptlehren und Grundlagen als Richtschnur in Beziehung auf das gegenseitige Leben der Staaten, und auf ihre innere Verwaltung für anwendbar erklärten.

Verschiedenheit der christlichen Kirchen.

§. 6.

Die christliche Religion, deren Grund und Wesen schon ihren göttlichen Ursprung verkündet, ist im Laufe der Zeit das Eigenthum aller gebildeten Völker von Europa, Amerika, Australien und mehrerer Theile von Asien und Afrika geworden; und diesem nach bilden alle Bekenner des Glaubens an Jesus Christus eine unsichtbare Kirche; aber indem dieselben zur Ausübung, Belebung, Fortpflanzung und Versinnlichung ihres Glaubens äussere religiöse Kreise bildeten, so zeigte sich bald eine große Verschiedenheit dieser äussern Kirchen, obgleich die Grundlehren des Christenthums immer diesel-

ben sind. Zu einer äussern Kirche gehört nämlich vor Allem Einheit des Glaubens oder Uebereinstimmung in gewissen Grundwahrheiten der Religion, ein gemeinsamer Cultus, und eine gleiche Verfassung und Verwaltung um den geselligen Religionszweck zu erreichen. Allein sowohl was die Auslegung der Religions-Wahrheiten, als was Cultus und Verfassung betrifft, haben sich verschiedene Ansichten und Abweichungen gebildet, daher die verschiedenen christlichen Kirchen. Wir unterscheiden unter diesen Kirchen a) die morgenländische oder griechische rechtgläubig genannte Kirche, welche theils den Patriarchen zu Constantinopel als Oberhaupt anerkennt, theils wie die griechische Kirche in Rußland zwar in enger Gemeinschaft mit der morgenländischen steht, ohne jedoch ihrem Oberhaupte unterworfen zu seyn. Hierher gehören auch zahlreiche Sekten der sogenannten irrgläubigen häretischen Griechen, welche sich von jenen großen Kirchengemeinschaften getrennt haben. Ueberhaupt mögen sich nur allein in Rußland 36 Millionen zur griechisch-rechtgläubigen Religion bekennen. b) Die abendländische oder römisch-katholische Kirche, worin der oberste Bischof zu Rom den sichtbaren Einheitspunkt bildet, mit denjenigen Bekennern der griechischen Kirche, welche sich unter dem Namen vereinigte unirte Griechen an dasselbe römische Kirchenoberhaupt angeschlossen haben, nebst den gleichfalls damit verbundenen Armeniern. Während die zahlreichsten Anhänger der griechischen Kirche in Rußland, in der Türkei, in Polen und Oestreich wohnen, zählt die römisch-katholische im Westen und Süden von Europa die ansehnlichsten Kirchen. c) Die evangelisch-protestantische Kirche, und zwar die evangelisch-lutherische, welche in Dänemark, Schweden, Norwegen, Preussen und Curland ihren Hauptsitz hat, nebst der bischöflichen sogenannten hohen Kirche in England. 2) Die evangelisch-reformirte Kirche, deren Mitglieder wie auch jene aller übrigen Kirchen zwar zerstreut sind, aber in der Schweiz, in Holland, in Schott-

land, und Siebenbürgen die zahlreichsten Gemeinden haben. Nicht zu gedenken jener christlichen besondren Gemeinden und Sekten, welche in England unter dem Namen Dissenters auftreten, und theils wie die Methodisten reformirte Episkopalen sind, theils dort unter dem Namen Presbyterianer, Independenten, u. s. w. vorkommen, oder anderswo unter der Benennung Herrnhuter, Wiedertäufer, Quäcker, Mennoniten, Socinianer erscheinen. Deutschland zählt endlich 3 christliche Kirchen, die katholische, die evangelisch-lutherische und die reformirte, welche beide letzteren Kirchen, im baierischen Rheinkreise, im Großherzogthume Baden, in Darmstadt und in mehreren Theilen von Deutschland sich zu einer und derselben evangelisch-protestantischen Kirche vereinigt haben oder noch vereinigen werden. Endlich ist das Sektenwesen viel weniger in Deutschland, als in andern Staaten glücklicherweise zu Hause.

Kirchenrecht, Kirchenrechtswissenschaft.

§. 7.

Den Inbegriff der Grundsätze über Verfassung und Verwaltung eines religiösen Staats nennt man Kirchenrecht, Kirchenrechtswissenschaft. Hinsichtlich seines Ursprungs ist das Kirchenrecht entweder ein philosophisches oder natürliches, in wie ferne die Grundgesetze desselben aus der Natur und dem vernünftigen Zweck, aus dem wahren Bedürfniß einer religiösen Gesellschaft abgeleitet werden, oder es ist ein positives, ein geschichtliches, ein dogmatisches, in wie ferne jene Gesetze von einer anerkannten gesetzgebenden Kirchengewalt, oder mit ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung ausgegangen sind. Hinsichtlich der Gültigkeit und Anwendung heißt es allgemeines Kirchenrecht, wenn es z. B. eine Gesammtkirche, die katholische, abendländische oder lateinische Kirche, deren gottesdienstliche Sprache die lateinische ist, oder die griechische, die ganze protestantische belangt: ein na-

tionelles, wenn es sich z. B. auf die spanische, französische oder deutsche Kirche beschränkt, oder ein partikulares, besonderes, wenn es auf einen besondern Theil, auf eine Unterkirche eines Religionsbekenntnisses Rücksicht nimmt, z. B. auf das Recht einer bischöflichen oder erzbischöflichen Kirche insbesondere. Bezieht man ferner das Kirchenrecht auf den Gegenstand, so ist es ein inneres, oder ein äusseres. Das innere Kirchenrecht zerfällt wieder in das öffentliche- und Privat-Recht, ersteres entspricht dem Staatsrecht, dem juri publico, und behandelt den Rechtskreis der Kirchengewalt, das Verhältniß derselben zu den Kirchenmitgliedern, und umgekehrt; es umfast die Kirchenverwaltung, und namentlich den Wirkungskreis der Verwaltungs-Organe zur Verwirklichung der Kirchenrechte, dann die gegenseitigen Verbindlichkeiten und Rechte der Verwalter und der Verwalteten. Das privat Kirchenrecht stellt die Rechtsverhältnisse einzelner Kirchenmitglieder nach ihren privat Verhältnissen und Interessen zu einander dar. Das äussere Kirchenrecht dagegen entwickelt das Verhältniß der Kirchengesellschaft zu dem Staate, und zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt, bezeichnet den Umfang der öffentlichen und Privat-Rechte, welche der Religionsgesellschaft oder den einzelnen Kirchenmitgliedern als solchen zustehen, endlich das Verhältniß einer Kirche zur andern, sowohl innerhalb, als ausserhalb eines bestimmten Staates. So wie aber das öffentliche und Privat-Recht, inneres und äusseres Recht, Verfassung und Verwaltung, blos als Theile eines großen Ganzen im innigen Zusammenhange stehen, so müssen auch alle obigen Abtheilungen des Kirchenrechts nur zum Behufe der wissenschaftlichen Erörterung getrennt werden; aber zuletzt wieder als harmonische, sich erläuternde und begehrende Theile im Zusammenhange erwogen und dargestellt werden, was die Aufgabe einer vollständigen Kirchenrechtswissenschaft ist.

Verschiedene Benennungen dieses Rechts-Zweiges.

§. 8.

Zwar ist das Kirchenrecht durch die Vernunft und die Natur der religiösen Gesellschaft im Allgemeinen angedeutet; allein wie die christliche Religion eine geoffenbarte, eine historische ist, so ging auch das christliche Kirchenrecht geschichtlich hervor, und wurde nach und nach entwickelt, von der gesetzgebenden Gewalt ausgesprochen, oder als Herkommen bestätigt. Hinsichtlich der gesetzgebenden Quelle nannte man es bald das göttliche Recht (jus divinum), ein von Gott selbst geoffenbartes Recht. Allein eine Erwägung des Inhalts, und der Entstehung der Kirchengesetze lehrt, daß bei weitem der geringste Theil durch göttliche Offenbarung oder durch jene des Stifters der christlichen Religion entstanden ist. Man hat auch hier wie anderswo, oft ein blos menschliches Gesetz für ein göttliches ausgegeben, und ihm einen übermenschlichen Ursprung beygelegt. Allein göttliche und menschliche Gesetze sind doch genau zu trennen: denn wenn man menschliche Gesetze an die Stelle von göttlichen setzt, so hindert man dadurch die Entstehung eines bessern menschlichen Gesetzes. Eine Vermengung des göttlichen und menschlichen nährt die Unwissenheit, hindert das Entstehen einer bessern Ordnung; wie auch die Erfahrung lehrt, daß ganze Völker, welche ihre von Menschen gegebene Gesetze für götlich, daher für unveränderlich halten, gleichsam erstarren, und unter die stillstehende stationaire Völker wie z. B. die Hindus gerechnet werden.

Nicht weniger unzweckmäßig ist selbst bei den Katholiken die Benennung päpstliches Recht, jus pontificium. Allerdings beruhen die Kirchengesetze, namentlich aber das Rechtsbuch, Corpus juris canonici genannt, größtentheils auf Anordnungen oder Dekrete, auf Antworten Reskripten, bei Anfragen in einzelnen Fällen, und auf Zuschriften (epistolae sive mandata) der Päp-

ste; letztere erscheinen dabei in einer ähnlichen Stellung, wie die Kaiser im bürgerlichen Rechtsbuche; allein obgleich nach der Geschichte die Päbste lange Zeit als höchste Gesetzgeber und Lenker der Kirche, und anderer in das Gebiet der Kirche gezogenen Gegenstände angesehen wurden, so steht doch heute die rechtliche Ansicht fest, daß die gesetzgebende Gewalt blos der Kirche als einer Gemeinheit zustehe, daß sie aber diese Gewalt nach ihrer von dem Stifter selbst erhaltenen Anordnung, nach ihrem Zwecke, und den jedesmaligen Bedürfnissen gemäß auszuüben habe, und daß jene Persönlichkeit, welche die Kirchengewalt bekleidet, an die Gesetze selbst gebunden ist. Nach dem protestantischen Lehrbegriffe, welcher den Papst nicht als Kirchenoberhaupt anerkennt, gleichwohl aber die Anwendung des historischen Kirchenrechts, in wieferne es demselben nicht wiederspricht, für anwendbar hält, kann die Benennung päpstliches Recht ohnehin nur um die geschichtliche Entstehung zu bezeichnen gebraucht werden. Auch der Ausdruck heiliges Recht, jus Sacrum, jus Sacrorum scheint nicht passend, weil es weder ganz aus der heiligen Schrift gezogen ist, noch überall Personen und Sachen betrifft, welche eine gewisse Weihe wegen ihrer Bestimmung erhalten haben. Weßwegen man allgemein den Ausdruck jus Canonicum (von Κανὼν regula im Gegensatze von lex *νομος* Staatsgesetz), das Recht nach den Kirchenregeln, überhaupt Kirchenrecht, jus ecclesiasticum gebraucht.

Quellen des Kirchenrechts überhaupt.

§. 9.

Die Erkenntnisquellen des Kirchenrechts überhaupt liegen entweder in dem geschriebenen oder ungeschriebenen Rechte, und hier muß wieder unterschieden werden, was menschlichen, und was göttlichen Ursprungs ist. Zu dem nicht geschriebenen Rechte zählt man die philosophtische Rechtslehre, das Natur- oder Vernunftrecht, welches allemal entscheidet, wo das

positive Gesetz schweigt, und welches den Probierstein jedes menschlichen Rechts enthält. Ferner die göttliche Ueberlieferung. Zu den Quellen des geschriebenen göttlichen Rechts gehört die heilige Schrift. Die Quellen des menschlichen geschriebenen Kirchenrechts bilden die eigentlichen Kirchen- oder Disciplinargesetze, die Anordnungen der Staatsgewalt in Beziehung auf die politische und bürgerliche Stellung der Kirche und ihrer Mitglieder, und auf die äussere Kirchenverwaltung. Quellen des nicht geschriebenen menschlichen Rechts sind Gewohnheiten und Herkommen. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß das Wort geschrieben nicht im buchstäblichen oder materiellen Sinne zu nehmen ist; denn auch die Ueberlieferung, Gewohnheit und Herkommen können im Laufe der Zeit niedergeschrieben seyn; indem unter einem geschriebenen Gesetze und Rechte nur jenes verstanden wird, welches von der höchsten Kirchengewalt nicht nur ausgegangen, sondern auch ausdrücklich und unmittelbar bekannt gemacht worden ist.

Von den besondern Quellen. Von der heiligen Schrift.

§. 10.

Die Bibel genoß von jeher mit Recht wegen ihres innern Werthes bei so vielen Völkern und Geschlechtern eine ausnehmende Verehrung, und ist als ein Buch der Völker anzusehen. Dieselbe hat aber zwey Hauptabtheilungen, das alte nnd neue Testament. Geschichtlicher und Lehrvortrag ist in beiden Abtheilungen innig verknüpft, einer hilft dem andern auf und nach. Das alte Testament ist schon deßwegen merkwürdig, weil es die Schicksale eines Volks zum Symbol aller übrigen aufstellt, die Geschichte desselben an die Entstehung der Welt anknüpft, und durch eine Stufenreihe irdischer und geistiger Entwicklungen, nothwendiger und zufälliger Ereignisse bis in die entferntesten Räume der äussersten Ewig-

keiten hinausführt. *) Das alte Testament ist übrigens keine eigene Quelle des christlichen Kirchenrechts; sein politisches und Ceremonial-Gesetz ist aufgehoben; allein es steht mit dem neuen Testamente im innigsten Zusammenhange, letzteres kann ohne das erste oft nicht verstanden werden; und wer weiß es nicht, daß dasselbe obgleich überall das nämliche, je nach dem Geschmacke verschiedener Jahrhunderte und verschiedener christlichen Völker, von den Kirchenlehrern bald als Vorbild, als Figur des neuen Testamentes, als geistige Allegorie, bald dogmatisch, bald moralisch angewendet und ausgelegt worden ist? Vorzüglich entlehnte aber die christliche Kirche von dem Judenthume verschiedene Gebräuche, und Einrichtungen nach dem Muster der Synagogen. Wir rechnen hierher die Osterfeyer, die Weihung der Kirchen und Altäre, den Gebrauch des Weihrauches, des Weihwassers und anderer Segnungen. Die jüdische Synagoge hatte einen Oberpriester (archi Synagoga) Aelteste und Gehülfen, wie nachher die christliche Kirche Bischöfe, Priester (Presbyteros) und Diakonen zählte. Wie die Leviten einen eigenen getrennten Stamm ausmachten, so bildeten nachher die Geistlichen, besonders im Mittelalter, nicht nur einen eigenen Stand, sondern auch eine eigene nach besondern Rechten lebende Nation. Auf die Ehegesetze, auf die Anordnungen gegen Zinsen und Wucher, auf die Lehre vom Zehnt, auf die Fastengebote, Sonntagsfeier auf das Strafrecht hatte das jüdische Gesetz unverkennbaren Einfluß. Auch die alten Gesetzsammlungen nahmen Vieles aus dem mosaischen Gesetz in sich auf, und erkannten darin verbindliche Vorschriften. Alfred stellte mosaische Grundsätze am Ende des 9ten Jahrhunderts an die Spitze seiner Gesetze, insbesondere aber auch das schwäbische Landrecht Kapitel 151. Die Glossatoren erklären nach Anleitung des kanonischen Rechts die alttestamentarischen Vorschriften für ein jus naturale

*) Göthes Farbenlehre 2 B. S. 138. Tübingen 1810.

obwohl bereits Thomas von Aquin die moralischen, und Ceremonial-Gesetze, und endlich die bürgerlichen sehr richtig unterschieden und die Unverbindlichkeit der beiden letzten nachgewiesen hat. Allein eine eigenthümliche Hauptquelle des göttlichen geschriebenen Rechts bilden die Bücher des neuen Testaments. Hieraus sind richtige Kenntnisse über die christliche Kirche, über die Natur und Beschaffenheit der Kirchengewalt, und über ihre Form zu entnehmen. Aber auch hier müssen die von dem göttlichen Stifter selbst ausgegangenen, und die in seinem Namen von dem Aposteln selbst bekannt gemachten Vorschriften, von jenen unterschieden werden, welche die Apostel blos aus eigenem Namen erliessen. Die Apostel selbst bezeichnen diesen Unterschied, so sagt Paulus I. Korinth VII. 10, praecipio, non ego, sed Dominus, und VII. 12. caeteris ego dico, non Dominus. Denn die blos von den Aposteln getroffenen Einrichtungen haben das Ansehen des menschlichen Rechts, und wurden auch vielfach geändert; man darf sich nur des Geboths für die ersten Christen erinnern, sich vom Genuße des Blutes und der erstickten Thiere zu enthalten, wovon die Apostelgeschichte XV, 29. handelt; ferner der Liebesmahle I. Kor. XI, 33; des Geboths über Verschleierung der Frauen. I. Kor. XI, 5. und der Vollziehung der Taufe vermöge des Untertauchens. Apostelgeschichte VIII. *)

---

*) Georgius Rechberger Encheridion juris ecclesiastici austriaci. T. I. §. 26. Was die Sammlung der einzelnen Theile der heiligen Schrift belangt, so fügte die dritte Kirchenversammlung von Carthago dem Verzeichniß (Canon) des alten Testamentes einen andern Canon über die Schriften des neuen Testaments hinzu, und dieser wurde Sitzung IV. des Kirchenraths von Trident wiederholt, ohne daß jedoch die Protestanten hiermit ganz übereinstimmen. Längst gab es aber im Abendlande eine aus der Ursprache entstandene Uebersetzung (Versio itala, vulgata) aus dieser und einer neuen Uebersetzung mit Vergleichung des Urtextes durch den heiligen Hieronymus im ersten Viertheil des 5ten Jahrhunderts, welche seit dem 6ten fing die sogenannte Vulgata hervor.

Das Naturrecht.

§. 11.

Die allgemeinen nothwendigen, und eben deßwegen unveränderlichen Grundsätze des Naturrechts haben auch im Kirchenrecht ihre Anwendung, nur mit besonderer Beziehung auf die Natur des religiösen Vereins, und auf Gewissensfreiheit. In der vielfachsten Beziehung mit demselben steht jener Zweig des allgemeinen Rechts, welcher Staatsrecht genannt wird, besonders in wiefern es sich von der Stellung der Kirche im Staate, und von den Rechten und Verbindlichkeiten derselben gegen den Staat handelt.

Die Ueberlieferung, Erblehre, Tradition

§. 12.

Bei der geoffenbarten christlichen Religion und einer darauf gebauten Kirche ist die Ueberlieferung, die allenthalben das Entfernte verbindet, das Zerrissene ersetzt, eine Haupterkenntnißquelle. Sie pflanzt sich von Mund zu Mund lebendig fort, und bezeichnet entweder einen von Christus selbst ausgesprochenen Glaubenssatz, oder sagt eine von ihm ertheilte Vorschrift aus, in dieser Hinsicht heißt die Ueberlieferung göttlich. Einrichtungen deren Entstehung sich von Menschen herschreibt, und welche sich fortgepflanzt haben, nennt man eine menschliche oder Disciplinar-Ueberlieferung. Die Ueberlieferung ist auch deßwegen von so großer Wichtigkeit, weil selbst die Evangelien erst nach dem Tode von Christus niedergeschrieben wurden, als eine fixirte Ueberlie-

---

Jahrhundert im Abendlande allgemein gebraucht, und Sitzung IV. des Kirchenraths von Trident als die einzige authentische Uebersetzung erklärt wurde. Bei den Protestanten vertritt die lutherische Bibelübersetzung auf gewisse Art diese Stelle.

ferung angesehen werden können, und weil das Christenthum in der ersten Zeit, wo der Gebrauch der Bücher noch seltner war, sich grösstentheils durch das lebendige Wort fortpflanzte und ausbreitete. Beinahe das ganze katholische Kirchenwesen, die Lehre von der höchsten Kirchengewalt, vom heiligen Staat, oder von der Hierarchie, von den bischöflichen Rechten u. dgl. wird von der Tradition abgeleitet, wie die künftige Erörterung zeigen wird. Ueber die Frage nun, in wie ferne viele Einrichtungen der Kirche, als durch ihr Alterthum, durch einen allgemeinen Gebrauch, durch allgemeine Uebereinstimmung der bei Entstehung der christlichen Kirche noch zu nächst lebenden Zeugen bestätigt anzusehen sind, müßten nothwendig die Meinungen getheilt seyn, und die protestantische Kirche nimmt entweder ausser der heiligen Schrift gar keine, oder nur eine beschränke Ueberliefe-rung an. *) Von großem Gewichte ist übrigens auch die schriftliche Hinterlassenschaft der ausgezeichneten ersten Kirchenlehrer, sie giebt Zeugniß von dem zu ihrer Zeit herrschenden Lehrbegriffe, und ein prüfendes Studium dieser Werke verbreitet auch großes Licht über die alte Kirchen-Disciplin. In Beziehung auf Ueberliefe-rung drückt sich der heilige Augustin B. 5. C. 24 über die Taufe so aus: „Mit Recht kann man glauben, dasjenige sey mit apostolischem Ansehen überliefert worden, was die Gesammtkirche beobachtet, und immer beobachtet hat, und was nicht von den Kirchenversammlungen ist angeordnet worden.“

---

*) Ohne Widerspruch kann die evangelische Kirche die Tradition im Allgemeinen nicht verwerfen; denn selbst die Anerkennung der h. Schrift als Codex beruht auf Ueberlieferung und Autorität. Die Kindertaufe, das Begießen mit Wasser, die Feier des Sonntags, selbst das Glaubensbekenntniß beruht nicht sowohl auf der heiligen Schrift, als auf der Tradition, so wie auch die Form des Abendmals. Von der äussern Kirchenverfassung nichts zu sprechen. Der That nach also nehmen die Evangelischen die Tration an, aber nicht so ausgedehnt wie die Katholiken, und nur in so ferne, als sie den Reformations und andern angenommenen Grundsätzen nicht widerspricht.

Natur der Kirchengesetze.

§. 13.

Das geschriebene menschliche Rechts-System der Kirche beruht vorzüglich auf jenen Gesetzen, welche in der Kirchensprache im Gegensatz von den Staatssatzungen Canones heißen, wie wohl man in den neuesten Zeiten, namentlich beim Kirchenrathe zu Trident, die unabänderlichen Glaubenssätze vorzugsweise oft Canones nennt, während man wandelbare Anordnungen über Einrichtungen des Kirchenwesens, oder Disciplinar-Verfügungen unter dem Namen von Decreta und Capita aufzuführen pflegte. Ein Kirchengesetz muß sowohl hinsichtlich seiner Quelle als hinsichtlich seines Gegenstandes ausgezeichnet seyn; denn es kann nur von der gesetzlichen Kirchengewalt ausgehen; es muß nur den in dem ursprünglichen Zwecke der Kirche liegenden Wirkungskreis haben, es soll ein besonderes Mittel seyn, um jenen Zweck zu erreichen; es darf weder Zwangs-Vorstellungen erreichen, noch wie die Staatsgesetze Handlungen durch Hülfe äusserer Macht herbeiführen, noch verhindern wollen. Das Kirchengesetz soll überzeugen, belehren, warnen, ermuntern, und die bleibend Ungehorsamen zeitig oder für immer von der Kirchengemeinde, ausschließen, ohne an und für sich bürgerliche Nachtheile damit verbinden zu können. Das Kirchengesetz ist übrigens entweder ein allgemeines, für alle zu einer Gesammtgemeinde gehörigen Theile verbindlich, wohin ins Besondere die Beschlüsse der allgemeinen Concilien gehören, welche gleichsam die souveräne Behörde der Kirche bilden, und den Glauben der zerstreuten Kirche durch Fixirung der Glaubenslehren, und durch andere Anordnungen aussprechen. Auch sind die Beschlußnehmungen (Decretalen) der Päpste hierher zu rechnen, in so weit sie den durch Gesetze bestimmten Wirkungskreis der Päpste nicht überschreiten, und um einen Ausdruck des neuern Staatsrechts zu gebrauchen, in wie weit sie verfassungsmäßig sind, aus den kirchlichen Grundgesetzen selbst fließen, und blos Ableitungen, Anwendungen der

organischen Kirchengesetze enthalten, oder überhaupt als verbindlich angenommen sind. Ferner können auch die Kirchengesetze besondere seyn, z. B. Beschlüsse besonderer Kirchenversammlungen, Anordnungen der Bischöfe für ihre Sprengel u. dgl.

Von der Auslegung der Kirchengesetze.

§. 14.

Jede Anwendung eines Gesetzes ist zugleich eine Auslegung; man legt es aber aus, wenn man den Willen des Gesetzgebers, seine Absicht gewisse Zwecke zu erreichen, sucht und bestimmt; dieser Wille heist Geist mens, vis, potestas legis, so wie der Beweggrund des Gesetzes in der juridischen Künstsprache ratio legis heißt. Eigentlich kann es aber nur eine wahre Auslegung geben, allein die Rücksicht auf die Person, welche sie macht, die Rücksicht auf die Mittel, welche dabei gebraucht werden, hat verschiedene Abtheilungen der Auslegung erzeugt. Was die auslegende Person belangt, so heißt dieselbe entscheidend authentisch, wenn im Zweifel der Gesetzgeber selbst entscheidet, was bei Erlassung des Gesetzes seine Absicht gewesen ist; weiß er aber bei einem überlieferten Gesetz selbst nicht, was der Wille dessen gewesen, welcher das Gesetz erlassen hat, so giebt er im Grunde ein neues Gesetz. Die Auslegung heißt eine gelehrte, interpretatio doctrinalis, wenn sie von Gelehrten nach den Regeln der Kunst vorgenommen wird; diese hat als solche keine verbindliche Kraft. Geschieht die Auslegung von Gerichten, so nennt man sie richterlich, und sie begründet blos ein Recht unter den streitenden Theilen. Die Auslegung ist ferner eine herkömmliche, wenn sie nicht sowohl auf Gründen als auf einer Thatsache, auf Herkommen sich fußt; beruht sie aber offenbar auf einem Irrthume, wenn er sich gleich durch Gewohnheit fortgepflanzt hat, so darf sie auf andere ähnliche Fälle nicht ausgedehnt werden. Bedient man sich bei der Auslegung, blos der buchstäblichen Wortbe-

deutung, so heißt sie wörtlich, grammatisch, philologisch; diese reicht aber in den wenigsten Fällen hin, um den Willen des Gesetzgebers zu finden, nach dem Axiom „Scire leges non hoc est verba eorum tenere, sed vim atque posestatem." Nimmt man auf den Beweggrund des Gesetzes bei der Auslegung Rücksicht, in wie fern er in der Natur der Sache selbst liegt, oder nach Umständen erkannt wird, auf die nothwendigen wenn auch im Gesetz nicht ausgedrückten Folgen; so ist die Auslegung logisch, philosophisch oder geschichtlich. Eine bloße Erläuterung eines Gesetzes, eines Urtheils, nach seinem übereinstimmenden logischen und Wort-Sinn heißt interpretatio declarativa. Endlich kann ein Gesetz wegen Aenlichkeit der Umstände auch auf die nicht ausdrücklich oder genau bestimmten Fälle angewendet werden, dieses wäre eine ausdehnende Erklärung, die möglichste Beschränkung des Gesetzes auf seinen Gegenstand, die Ausnahme von Fällen die buchstäblich im Gesetze liegen, heißt einschränkende Auslegung.

Von der Bekanntmachung und Verbindlichkeit der Kirchengesetze, von den Ausnahmen, Privilegien und Berechtigungen.

§. 15.

Zur Gültigkeit eines Kirchengesetzes wird nicht nur erfordert, daß es von der rechtmäßigen gesetzgebenden Gewalt ausgegangen, sondern auch Allen, welche es angeht, gehörig bekannt geworden sey. Die Mittel der Bekanntmachung können zwar nach Zeiten und Umständen verschieden seyn; allein immer müssen dieselben so gewählt werden, daß wenigstens die rechtliche Vermuthung vorhanden ist, das Kirchengesetz könne dadurch Allen bekannt seyn. So pflegten die ersten Concilien ihre Beschlüsse den abwesenden Bischöfen durch Synodalschreiben, oder unmittelbar durch die Metropoliten bekannt zu machen. Ohne jedoch itzt schon zu erörtern, in wie ferne den Bischöfen eine vorläufige Prüfung der

erlassenen Kirchenanordnungen zustehe, welches die Rechte der Staatsgewalt vor jeder Bekanntmachung von Kirchen-Gesetzen sind, wird hier nur im allgemeinen auf die Gebrechen in Hinsicht auf die Bekanntmachung mancher Kirchengesetze hingedeutet. So sind z. B. die Concordate der deutschen Nation ein Gefolge der Concilien zu Constanz und Basel, erst spät von Privatpersonen ans Licht gezogen worden, und die Sitte in Rom, an gewissen öffentlichen Orten die päpstlichen Bullen anzuschlagen, und so fort nicht nur für Rom, sondern auch für die ganze Kirche (urbi et orbi) für promulgirt und verbindlich zu erklären, muß als ungeeignet angesehen werden. Ein Kirchengesetz verbindet in der Regel alle in der Gemeinde befindlichen und der gesetzgebenden Gewalt unterworfenen Mitglieder, besonders aber auch die Kirchenregierung selbst; es kann nur von der nachtheiligsten Wirkung seyn, und muß die Achtung der Gesetze schwächen, wenn die Kirchenfürsten wohl von andern die Beobachtung der Gesetze fordern, sich selbst aber von denselben als von einer drückenden Last lossagen. Besondere Kirchengesetze verbinden schon ihrer Natur nach nicht Alle. Aber allgemeine Gesetze verlieren erst durch ausdrückliche Erklärungen der gesetzgebenden Gewalt, oder durch eine dem Gesetze entgegenstehende Uebung, welche letztere dadurch wenigstens stillschweigend als Gesetz geheiligt wird, ihre Gültigkeit, oder werden abgeändert. In Beziehung auf einzelne Personen aber geschieht die Enthebung über die Beobachtung des Gesetzes durch Absolution, durch Dispensation, Begnadigung und durch Berechtigungen, oder Privilegien. Die Absolution erstreckt sich auf eine oder die andere bereits ohne Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Form, geschehene Handlung. Die Dispensation ist aber eine Erlaubniß, eine noch künftige Handlung mit Umgehung der gesetzlichen Vorschrift gültig vornehmen zu dürfen. Wem das Begnadigungsrecht zustehe, gehört in die Untersuchung über die Gränzen der Kirchengewalt. Im allgemeinen ist hier nur anzuführen, daß eine Dispensa-

tion oder die Aufhebung einer bestehenden gesetzlichen Verbindlichkeit für gewisse einzelne Personen und besondere Fälle von den Kirchenobern ausgehen, und auf hinlänglichen und gerechten Gründen beruhen muß; sie kann auf göttliche Gesetze keine Anwendung finden, sondern blos auf menschliche: das allgemeine Bedürfniß, oder wenigstens der Vortheil der Kirche, muß sie erfordern, das Gesuch des Bittenden oder des zu Begnadigenden muß die besonderen Umstände, welche eine Dispensation herbeiführen sollen der Wahrheit gemäß darstellen, es darf nichts verschwiegen oder übergangen, oder in einem andern Lichte dargestellt werden, als es sich in der That verhält. Diese Grundsätze sind von dem Kirchenrathe zu Trident Sitzung 25 über Kirchenverbesserung Cap. 18 selbst gerechtfertigt. „Wenn, sagt er, ein dringender und gerechter Beweggrund, und ein bisweilen hervorspringender Nutzen der Kirche eine Dispensation erheischen sollte, so mögen immerhin jene, welche das Dispensationsrecht haben, solche ertheilen; aber nur nach Untersuchung der Sache, nach reifer Prüfung und zwar unentgeldlich; jede anders ertheilte Dispensation soll für erschlichen gehalten werden.“ Der Leser mag hier nun selbst die Praxis mit der Vorschrift des Gesetzes vergleichen.

Von diesen Dispensationen unterscheiden sich Berechtigungen, Vorrechte, Privilegien, Ausnahmen vom allgemeinen Gesetze zum Vortheile einer Person, wodurch sie nicht nur einzelne Handlungen, sondern vielmehr alle Handlungen derselben Art gegen die bestehende gesetzliche Anordnung vorzunehmen befugt ist, und wodurch häufig Jemand ein neues Recht erhält, während dem bei einer Dispensation, nur nicht in Beziehung auf eine einzelne Handlung, auf die Einhaltung einer schon bestehenden gesetzlichen Form bestanden wird. Schließt man Jemand von dem Genuße der Vortheile eines bestehenden Gesetzes aus, so ist dieses ein gehässiges Privilegium; gewährt man aber dadurch Ausnahmsweise Jemand Vortheile, so heißt es ein günstiges Privile-

gium. Da nun ein Hauptkharakter eines Gesetzes in seiner allgemeinen verbindlichen Kraft liegt, und alle in den betreffenden Fällen Unterthanen desselben, d. h. gleich vor dem Gesetz seyn sollen, diese Gleichheit aber in Beziehung auf Rechte und Verbindlichkeiten wesentlich in einer auf Religion und Sittlichkeit gegründeten Kirchengemeinde liegt, so folgt von selbst, daß Privilegien als jura Singulorum mit Recht Gegengesetze oder Ausnahmsgesetze, auch Verwundungen der Gesetze (vulnera legum) genennt werden. Indessen können hervorspringende Vortheile für das allgemeine Beste, und insbesondere ausgezeichnete Verdienste solche Ausnahmsgesetze zweckdienlich machen, und die Obrigkeit sie zu ertheilen berechtigt werden; denn sie heben sich durch Beförderung des allgemeinen Interesses als Ausnahmsgesetze wieder auf. So genießen auch Minderjährige, und andere ihnen gleich geachtete Persönlichkeiten Privilegien; allein alle Minderjährigen ohne Unterschied, auch befinden sich diese wegen ihres mangelhaften Zustandes in einer offenbaren Rechts-Ungleichheit, welche das Gesetz aus Rücksicht auf das heranwachsende Geschlecht durch ein scheinbares Privilegium auszugleichen bemüht ist.

Je nach der Ausdehnung des Privilegiums ist es entweder ein allgemeines, oder blos das einem oder dem andern Individuum ertheiltes besonderes. Es steht nur einer bestimmten Person zu, und erlöscht nach ihrem Tode, oder nach Ablauf der bei der Verleihung ausgesprochenen Zeit; dieses heißt ein persönliches Privilegium, oder es wird als Anhang eines bestimmten Besitzthums angesehen, und geht regelmäßig auf dessen Inhaber über, ein dingliches, (privilegium reale). Schon aus der Natur der Privilegien geht hervor, daß sie nie vermuthet werden, sondern erwiesen werden müssen, daß sie streng und nicht über den bestimmten Kreis hinaus durch Auslegung erstreckt und ausgedehnt, und nicht auf Kosten der wohl erworbenen Rechte von Dritten ertheilt werden können. Sie erlöschen endlich durch freiwillige Entsagung, wenn das Privilegium ein

günstiges ist, durch Widerruf oder Tod, wenn es widerruflich verliehen wurde, durch Ablauf der bestimmten Zeit, dadurch daß der Zweck derselben ganz wegfällt; durch Verjährung bisweilen auch wenn das allgemeine Beste mit denselben unverträglich ist. Nirgendswo ist die Quelle von Nachsichten Absolutionen, Indulgenzen von Dispensationen, Begnadigungen, Ausnahmsgesetzen oder Privilegien reichlicher geflossen, als in der zeitherigen Kirchen-Regierung. Wie viele Uebel wären insbesondere erspart worden, wenn das mit weiser und reifer Umsicht auszuübende kirchliche Begnadigungs-Recht nicht zu unlautern der Kirche fremdartigen Neben- und Herrscherzwecken mißbraucht worden wäre?

Gewohnheit und Herkommen.

§. 16.

Die Gewohnheit, zu den Quellen des menschlichen Rechts gehörend, ist nichts anders als eine durch Uebung, durch Sitten und Gebräuche mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Gesetzgebers eingeführtes Recht. In höherer Bedeutung stellt sich das Gewohnheits-Recht nicht als ein bloßes Herkommen, nicht als einen gewissen Schlendrian, sondern als einen Ausdruck eines allgemeinen Bedürfnisses einer bessern Ansicht dar; diese eignet sich der Gesetzgeber an, giebt ihr seine Zustimmung, was durch eine mündliche und schriftliche Erklärung, aber auch auf andere Weise geschehen kann; so führt die Gewohnheit zu gesetzlichen Bestimmungen, hebt sie aber auch in Folge einer andern herrschenden moralischen Ansicht, welche wechselt, wieder auf. Die durch Veränderung der Umstände und Bedürfnisse, durch die Fortschritte der Bildung erzeugte herrschende Ansicht oder öffentliche Meinung muß von jeder weisen Gesetzgebung sohin auch von der kirchlichen berücksichtigt werden, und man kann sagen, daß alles, was gegen die öffentliche Meinung als Gesetz und Recht aufrecht erhalten werden soll, keine gute Früchte tragen kann.

Soll aber etwas als wahres Gewohnheits-Recht angesehen werden, welches früheren Gesetzen ihre Kraft nimmt, so muß es dem wahrhaft göttlichen Gesetze nicht im Wege stehen. Die Gewohnheit muß offen ohne Widerspruch des Gesetzgebers eine lange Zeit hindurch in vielen aufeinander folgenden Handlungen ausgeübt, und als Gesetz beobachtet worden seyn. Da nun schon jeder, welcher sich auf ein Gesetz beruft, das Daseyn desselben darthun muß, so soll auch jeder, der ein Gewohnheitsrecht behauptet, dasselbe beweisen, wobei es auf Thatsachen ankommt. Mehrere in ähnlichen Fällen gleichmäßig erlassene Erkenntnisse (prraejudicia) begründen kein allgemeines Gewohnheitsrecht, ein Gerichts-Gebrauch dient aber als schickliches Beweismittel für eine gesetzliche Gewohnheit.

Die bisher erwähnte Gewohnheit ist übrigens von der Art und Weise zu unterscheiden, nach welcher die jedesmal Betheiligten in ihren Privat-Angelegenheiten verfahren; diese nennt man Observanz. Hier geben blos die Partheien ihre stillschweigende Zustimmung. Bei einer Gewohnheit aber geschieht dieses von Seite des Gesetzgebers. Gewohnheit setzt ferner eine ununterbrochene Reihe von Handlungen derselben Art voraus; die Observanz aber blos eine oder die andere Verfahrungsweise derselben Art von Seite der Privaten.

Vom Gebrauche des Gewohnheitsrechts und der Observanz.

§. 17.

Man muß sich hüten Mißbräuche, Ausartungen, Verderbnisse, welche sich nach und nach eingeschlichen haben, der rechtlichen Wirkung nach als Gewohnheit oder als gültige Observanz anzusehen. Gewohnheiten, welche den Grundsätzen der Religion, der Sittlichkeit und einer wohlgeordneten Kirchenverwaltung entgegenstehen, sind vor Allem davon auszunehmen. Es ist eine alte Klage, daß dergleichen Gebrechen sich in großer Anzahl

in der Kirche befinden, daß sie sich zu verewigen suchen; allein wenn sie auch von Einzelnen vertheidigt werden, so kann man doch nicht sagen, daß sie die Kirche durch ihr Stillschweigen gleichsam heilige, oder billigen dürfe. Noch heute zu Tag läßt sich deßhalb eine Aeusserung des h. Augustins B. II. Brief 55 an den Januar in Anwendung bringen, welche also lautet: „Die Kirche Gottes befindet sich in Mitte von vieler Spreu, von vielem Unkraute, sie duldet viel; aber sie billigt weder, noch verschweigt oder befolgt sie dasjenige, was gegen den Glauben und die güte Sitte lauft.“ Vergebens beruft man sich auch auf die stillschweigende Zustimmung derjenigen, welche selbst durch eine eingeführte Gewohnheit in ihrem Rechte verletzt sind, besonders wenn sie durch einen wesentlichen Irrthum zur Annahme bestimmt worden, oder selbst nach Erkenntniß des Irrthums außer Stand sind, die Folgen dieses Irrthums zu heben. Wie viele kirchliche Gewohnheiten beruhen nicht auf den falschen Decretalen, oder sind durch gewisse zur Zeit der Unwissenheit, und einer blos faktischen, aber nicht rechtlich bestandenen Herrschergewalt waltende Irrthümer entstanden? Allein weder die längste Verjährungszeit, noch die Berufung darauf, es sey einmal so die bestehende Kirchen-Disziplin, kann solchen Irrthümern das Gepräge der Wahrheit geben. Zum Belege unserer Behauptung mag uns abermals wieder ein bewährter Kirchenvater Tertullian in seinem Buche über die Verschleierung der Jungfrauen bei gottesdienstlichen Versammlungen und über Verjährung dienen. „Niemand sagt er, kann gegen die Wahrheit eine Verjährung begründen, wie groß auch immer die Zeiträume, das Ansehen der Personen, und selbst die Privilegien ganzer Reiche seyn mögen. Die Rechte der Wahrheit sind über jedes Alterthum erhaben, sie können durch keine Verjährung der zahlreichsten Jahrhunderte verletzt, nicht durch unzählige Zeugschaften verschüttet oder untergraben werden.“ Die böse Gewohnheit schreibt selbst der Papst Nicolaus an Hincmar Dist. VIII. Can. III. soll von

der Wurzel aus vernichtet werden. Gratian führt Can. IV. eine Stelle des h. Augustins an, wo er sagt:„ Die Gewohnheit muß zurücktreten, wenn die Wahrheit offenbar geworden ist. Niemand soll die Gewohnheit der Vernunft und Wahrheit vorziehen; denn Vernunft und Wahrheit schließen die Gewohnheit aus." Endlich sagt Cyprian Can. VIII. **Eine Gewohnheit ohne Wahrheit ist nichts anders als ein veralteter Irrthum.**

So wie es übrigens in der bürgerlichen Gesellschaft gewisse Rechte gibt, worauf die Innhaber nicht nach Willkühr verzichten können, weil sie mehr in dem allgemeinen Interesse der politischen Gesellschaft, als in dem der Einzelnen begründet sind, so ist dieses auch der Fall in einer religiösen Gemeinde. Viele Rechte sind zum Besten des allgemeinen Kirchenwohls angeordnet, und eine ihnen entgegenstehende Uebung kann sie nicht rechtlich aufheben. In der katholischen Kirche stehen z. B. ohne Zweifel dem Oberhaupte wesentliche Rechte zu, aber auch dasselbe Kirchenwohl räumt den Bischöfen ursprüngliche Rechte ein, wie sehr auch gewisse durch Uebung in de Gang gebrachte Vorbehalte im Wege stehen mögen. Auch die Gemeinen oder Laien haben Ansprüche auf Rechte, ob sie gleich Jahrhunderte hindurch als Unmündige und Unberufene angesehen oder behandelt wurden. Daß es übrigens in Beziehung auf die Staatsgewalt ein ewiges Jus circa Sacra gebe, welches kein Gegenstand einer Verhandlung, oder erst einer Bewilligung eines Indults von irgend einer Seite her werden sollte, und worauf nicht rechtlich verzichtet werden darf, ohne der zum allgemeinem Wohle angeordneten Staatsmacht hindernd in den Weg zu treten, ist eine eben so ausgemachte Wahrheit, als daß sie durch eine entgegenstehende Uebung, wenn sie Jahrhunderte hindurch fortgedauert hätte, geschwächt oder für aufgehoben erklärt werden könnte. Daher sind auch die von der Staatsgewalt ausgegangenen, und in ihrem Wirkungskreise liegenden Anordnungen in

Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten als gültige Kirchenrechts-Quellen anzusehen.

Von der Entstehung des Canonischen Rechtsbuches. Chronologische Sammlungen im Morgenlande.

§. 18.

Die Einrichtung der ersten christlichen Gemeinden war einfach, die Richtschnur derselben waren die heilige Schrift, die Sendschreiben der Apostel, die Lehren und Ueberlieferungen von den ersten Zeugen und Märtyrern. Der Gehorsam war freiwillig, und die Verbindung unter den einzelnen Gemeinden nur so groß, als die frühzeitige Verfolguug der Christen gestattete, wiewohl selbst diese Verfolgung wieder die Gemüther näher an einander schloß. Sobald aber die christliche Kirche nicht nur der Verfolgung enthoben, sondern auch unter Gestattung von günstigen Rechten in den Staat aufgenommen wurde, und die Anzahl der Glieder sehr herangewachsen war, entstand das Bedürfniß, die Glaubenslehren genau zu bestimmen, und gemeinsam gleiche Einrichtungen zu treffen. Dazu dienten gemeinsame Berathungen und Beschlüsse, und daraus gingen vorerst Privat-Sammlungen hervor, welche von Zeit zu Zeit fortgesetzt wurden; spätere Zusätze und Einschiebungen gaben sich oft das Ansehen, als kämen sie von den Aposteln. In diese Klasse gehören 2 Sammlungen, wovon die eine den Namen Canones Apostolorum, die andere jenen von constitutiones apostolicae führt. Die ersten mögen Manches aus der anfänglichen Kirchendisciplin enthalten; indessen sind sie wahrscheinlich im 4ten Jahrhunderte aus mehreren Beschlüssen von kirchlichen Versammlungen im Orient erwachsen, und haben sich in förmlichen Sammlungen erhalten. Die griechische Kirche nahm indeß 85 jener Canons, welche den Aposteln zugeschrieben werden, bei dem Concilium im Pallaste Trullus an. Die lateinische dagegen verwarf vorerst in dem

unter Gelasius I. 496 gehaltenen römischen Concilium die ganze Sammlung, nahm jedoch später 50 Canons wieder an. Die apostolischen Konstitutionen dagegen haben wegen ihres auf spätere Verhältnisse deutenden Inhalts, wegen der darin enthaltenen Widersprüche und Irrlehren kein gesetzliches Ansehen in der lateinischen Kirche.

Die förmlichen Sammlungen fangen aber erst aus Veranlassung der Synode zu Nizäa 325 an. Kaum hatte die Christenheit ein bürgerliches und gesichertes Daseyn im römisch-griechischen Reiche erhalten, so fing sie an sich durch Anwendung von verschiedenen spekulativen Lehrsätzen in Meinungen zu zerspalten, und einen Meinungs-Krieg zu führen, der die Grundfesten des Reichs zu erschüttern drohte, daher von der Staatsgewalt jene allgemeinen morgenländischen Concilien veranlaßt wurden, deren Zweck war die streitigen Glaubenslenslehren zu fixiren.

So erhielt unter Theodosius dem Großen, beiläufig im Jahre 385, eine griechische Sammlung ihr Daseyn, welche 165 Canons der allgemeinen Synoden zu Nizäa und Constantinopel, und von 5 besondern Versammlun- enthielt, und durch den Namen Codex canonum ecclesiae orientalis oder Codex canonum ecclesiae universae bezeichnet wurde. Diese von dem Concilium von Chalcedon belobte Sammlung ward späterhin durch die Canons des eben genannten und der folgenden Concilien, und durch Bruchstücke aus den Schriften der Kirchenväter vermehrt. *)

Sammlungen im Abendlande.

§. 19.

Die Beschlüsse der im Morgenlande gehaltenen all-

*) Spittlers Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors. Halle 1778 — Van Espen Dissert de cod. can. eccles. orient. auct. — Beveregius codex canonum ecclesiae primitivae. London 1678.

gemeinen Kirchenversammlungen wurden für die Gesammt-Kirche als höchst wichtig angesehen. Die Gemeinden standen mit einander in enger Verbindung, weil sie aber in griechischer Sprache verfaßt waren, so ward eine lateinische Uebersetzung nothwendig; wirklich erfolgte bald eine lateinische Sammlung. Allein ihrer Unvollständigkeit, und den eingeschlichenen Irrthümern suchte um das Jahr 525 Dionysius der Kleine durch einen in das Lateinische übersetzten Codex für das Abendland zu begegnen. Er verfuhr dabei wie die griechischen Sammler, und fügte ausser den 50 Canons der Apostel 162 andere aus dem griechischen Codex, und von einigen andern afrikanischen Concilien, auch briefliche Gutachten angesehener Kirchenlehrer, und eine Sammlung von Sendschreiben (epistolae decretales) der römischen Bischöfe von Siricius bis Anastasius bei. Ein allgemeiner Gebrauch erhob diese Sammlung im Abendlande gleichsam zu einem Gesetzbuche, sie hieß codex canonum ecclesiae latinae, und erhielt in der Folge noch bedeutende Zusätze von päpstlichen Sendschreiben. Ein so vermehrtes Exemplar schenkte Papst Hadrian am Schluße des achten Jahrhundert dem Kaiser Carl dem Großen. *)

Die Isidorische und Pseudoisidorische Sammlung.

§. 20.

Auch andere Kirchen, z. B. die afrikanische und spanische, hatten ihre Sammlungen. Unter diesen zeichnete sich jedoch jene aus, welche seit der Mitte des 7ten Jahrhunderts von dem Bischof Isidor von Sevilla 636 in Spanien den Namen Isidorische erhielt. Sie umfaßte außer der dionisischen Sammlung auch noch die gallischen und spanischen Concilien, und erhielt daher leicht den

*) Man sehe die Ausgabe Codex canonum veteris ecclesiae von Pithoeus Paris 1687 in Folio.

Vorzug vor der Dionysischen; auch bekam sie nach und nach mehrere Zusätze, ohne den Namen Isidorische Sammlung zu verlieren. Sie mag von den Abschreibe n zu einem Ganzen mit der Dionysischen verschmolzen worden seyn, und genoß ein solches Ansehen, daß sie nach der Mitte des 9ten Jahrhunderts zu einer berüchtigten Verfälschung von Kirchengesetzen Veranlassung gab. *) Bereits hatten nämlich die spätern Abschreiber der Isidorischen Sammlung vielleicht aus frommen Betruge, welcher dasjenige, was Jemand für wahr hielt, auch andern unter der Firma des Alterthums einzuimpfen bemüht ist, manche unächte Stücke aufgenommen. Aber umfassend ward dieser Betrug, als ein unbekannter Autor den Namen des berühmten Bischofs Isidor mit dem Zusatze Mercator oder Peccator entlehnte, und eine neue vermehrte Sammlung von Canons und Decretalen in Umlauf setzte. Die bisher gebräuchliche alte spanische Sammlung liegt allerdings zum Grund, auch ward diese mit ächten Decretalen vermehrt; allein sie enthält daneben sehr zahlreiche unächte, erdichtete Decretalen der römischen Bischöfe aus den ersten Jahrhunderten bis zu Siricius, ja sogar ächte Decretalen aus der spätern Zeit sind verfälscht oder verstümmelt. Dieses gab nun der Sammlung den Namen der speudoisidorischen. Ueber die Unächtheit dieser Sammlung besteht heut zu Tag kein Zweifel. Längst hat unter andern dieses dargethan Blondell Pseudo Isidorus et Turrianus Vapulantes. Genf 1628. Es braucht nur um die Verfälschung darzuthun, angeführt zu werden, daß darin die Päpste von den ersten 3 Jahrhunderten sich des westfränkischen Lateins vom neunten bedienen, daß sie Bibelstellen aus der Vulgata, ferner Stellen aus spätern Kirchenvätern, und aus dem Breviarium Alarici anführen. Ja ganze Stellen werden den Päpsten der ersten Jahrhunderte in den Mund gelegt, welche sich

*) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Erste Abtheilung Göttingen 1808 §. 307. §. 151 ꝛc. Juristische Encyclopädie von Falk. Kiel 1821. §. 94.

erst wörtlich in den Werken von viel spätern Schriftstellern finden. Was mag nun der Zweck einer so schreienden Verfälschung gewesen seyn, und wie konnte sie so lange unentdeckt sich fortpflanzen? Der Zweck war, die römischen Bischöfe zu möglichst unbeschränkten Oberherrn der Kirche durch ein erdichtetes Zeugniß aus den ersten Jahrhunderten zu machen. Der Papst wird daher zum Herrn der Kirche erhoben, die Bischöfe sind seine Beamten. Ohne päpstliche Erlaubniß dürfen keine Provinzialconcilien gehalten werden; die Gerichtsbarkeit über die Bischöfe, ihre Versetzung von einem Stuhle; um andern, erscheint als päpstliches Reservatrecht, und> er ungebührliche und unbeschränkte Gebrauch der Berufungen an den päpstlichen Stuhl ist darin gerechtfertigt. Dabei die Unabhängigkeit der Bischöfe von aller weltlichen Macht für ausgemacht erklärt. Allein dem ohngeachtet kamen die falschen Decretalen bald in Uebung, Bischöfe machten aus jener einmal berühmten Sammlung Auszüge für den Gebrauch und das Bedürfniß ihrer Diözesen. Bereits hatten auch die Päpste auf ihrem Wege zu einer kirchlichen Alleinherrschaft solche Fortschritte gemacht, daß sie nur in ihrem Streben durch Verbreitung solcher Irrlehren und Neuerungen unterstützt wurden. Die Metropoliten bedienten sich der Päpste als eines Gegengewichts gegen die weltlichen Regenten, und die Bischöfe erkannten darin einen Weg den Bedrückungen beider durch Anerkennung der unbeschränkten Gewalt des entfernten Papstes zu entgehen. Die weltliche Regierung war schwach, in sich getheilt, oft despotisch in ihren Handlungen, und der geistliche Monarch übte gegenüber oft Handlungen der Gerechtigkeit aus. War die Alleinherrschaft des Kirchenoberhauptes im Ganzen durch Uebung anerkannt, so dachte Niemand daran durch Hülfe einer Critik die Unächtheit der Grundsätze, wodurch man die ausgedehnte Gewalt der Päpste zu stützen, und zu einer apostolischen Ueberlieferung u machen bemüht war, nachzuweisen. In einer nicht selbst denkenden und prüfenden Zeit war man nur darauf be-

dacht, vollständige Sammlungen der Kirchengesetze zu erhalten, ohne in ihre innere Gültigkeit einzugehen. Welches Unheil diese durch den falschen Isidor eingeschlichenen Neuerungen in der Kirche erzeugt haben, weiß nun jeder Kenner der Geschichte, wenn auch nicht der treffliche Fleury in seiner 4ten Rede über die Kirchengeschichte aufmerksam gemacht hätte.

Sammlungen der Kirchengesetze nach Materien.

§. 21.

Bei der Unbestimmtheit der Gränzen der gesetzgebenden Gewalt der Kirche entstand allmälig eine solche Reichhaltigkeit von Rechsquellen, daß man zur leichtern Uebersicht derselben die chronologische Darstellung verließ, und eine andere nach Materien wählte. Bereits waren im Morgenlande durch den Theodosianischen Codex, dann später durch jenen von Justinian, im Abendlande durch die Capitularien der fränkischen Könige neue kirchliche Rechtsquellen geflossen, und insbesondere, die Capitularien, oder die Beschlüsse der fränkischen Reichsversammlungen, woran Bischöfe und Laien Antheil nahmen, über kirchliche und weltliche Gegenstände erlassen, im Jahre 827 — 845 mehrmals gesammelt worden, *) als unter Andern der Abt Regino von Prüm beiläufig im Jahre 906 mit einer Sammlung nach Materien auftrat. **) Sie enthält Canons der Kirchenversammlungen nach der Uebersetzung von Dionysius, Stellen aus Kirchenvätern, Decretalen, unter andern mehrere aus dem falschen Isidor, Auszuge aus dem Breviarium, und den Capitularien. Bald folgte eine ähnliche, wie wohl größere

*) Man sehe die vollständige mit einer merkwürdigen Vorrede, und mit gelehrten Anmerkungen versehene Sammlung von Stephan Baluzus.

**) Reginonis libri duo de ecclesiatt. disciplina. ed. Baluz. Parisiis 1671.

Sammlung von dem Bischofe Burkard zu Worms im Jahre 1020. Wichtiger ist noch jene von Ivo Bischof in Chartres (Carnotensis) 1100. Eine kleinere Sammlung unter dem Namen Panormia von 8 Büchern, mag der größeren von 17 unter dem Namen Decretum vorausgegangen seyn. Bereits benützt diese vielgebrauchte Sammlung nicht mehr blos das Breviarium, sondern schon die justinianischen Rechtssammlungen. *)

Das Decret Gratians.

§. 22.

Diese Vorarbeiten dienten nicht nur einem nachherigen Hauptwerke zum Muster, sondern auch zur Quelle; dieses ist das sogenannte Decretum Gratiani Ein Benedictiner Gratian aus Chiusi vollendete dasselbe im Kloster St. Felix zu Bologna im Jahre 1151. Die Absicht dieses wahrscheinlich auf Antrieb des heiligen Bernards unternommenen Werkes ging vorzüglich dahin, eine Art von einem systematischen Lehrbuche des Kirchenrechts zum Zwecke des öffentlichen Unterrichts, nach dem Geschmacke der damaligen Zeit zu entwerfen. Es hieß auch concordia discordantium canonum; denn die Vergleichung der Kirchengesetze nach ihrer Entwickelung, sollte theils die Widersprüche als nur scheinbar heben, theils die gewichtigere Meinung herausheben, und das practisch Anwendbare durch einen leichtfaßlichen Vortrag erhellen. Dieses Werk nennt man Vorzugsweise das Decret, Decretum, auch corpus decretorum, decretum galt als gleichbedeutend mit Decretal. Nachdem insbesondere das römische Recht auf der Schule in Bologna neues Leben erhalten hatte, so sollte dieses Decret dasselbe für das Kirchenrecht werden, was die Pandekten für das Civilrecht geworden waren. Es besteht aus einer Sammlung von Auszügen aus den damals

---

*) Burchardi Woranmatiensis Decretorum libri XX. Paris 1549.
Decretum Jvonis Lovan 1561.

gebräuchlichen Quellen des Kirchenrechts. Die Auszüge sind nach Materien geordnet, und mit Ueberschriften (Inscriptiones), mit Angabe der Namen der Schriftstellern und ihrer Werke, woraus sie genommen sind, versehen. Allein während die Pandekten mehr eine dramatische Form haben, weil blos die Urheber der Fragmente sprechen, der Sammler selbst aber in den Hintergrund tritt, so erscheint das Decret mehr als ein Werk des Verfassers, seine Ansichten (dicta Gratiani) sind als der Text anzusehen, wozu die Auszüge aus den Gesetzen und canonischen Schriften die Belege enthalten. Das ganze Werk zerfällt in drei Theile. Der erste enthält 101. Abschnitte, Distinctiones, sie zerfallen in Canons. Ein allgemeiner Theil über die Natur der Gesetze, namentlich der Kirchengesetze, bildet die Einleitung; dann folgen Bestimmungen über kirchliche Personen, ihre Eigenschaften, Rechte, Pflichten, ihrer Weihe, und über ihren Antheil an der Kirchenregierung. In dem zweiten Theile stellt Gratian 36. Rechtsfälle (causas) auf, wovon jeder in Rechtsfragen (quaestiones) und Canones zerfällt. Es ist ferner auf eine übrigens verworrene Art die Rede von der Kirchengewalt, von der kirchlichen Gerichtsbarkeit, und von dem gerichtlichen Verfahren. Aus einer zufälligen Veranlassung wird bei der Causa 33. quaestio 3 eine Abhandlung de poenitentia eingeschalten, welche in 7 Distinctiones und Canones zerfällt. Der dritte Theil enthält unter der Ueberschrift de Consecratione, Lehren über Religions-Handlungen, gottesdienstliche Gebräuche, besonders über die Sakramente. In dem dritten Theile fehlen die Dicta Gratiani. Die mit C bezeichneten Auszüge nennt man gewöhnlich Canones; es kann aber auch C., caput, capitulum bedeuten. Dieses zu seiner Zeit vollständige und brauchbare Werk für das Kirchenrecht, mußte bald ein Gegenstand eines mündlichen Vortrags zu Bologna werden. Das Kirchenrecht wetteiferte von nun an mit dem bürgerlichen Rechte, zu der bereits blühenden Legistenschule gesellte sich jene der Decretisten. Das Canonische Recht ward eine eigene Wissenschaft,

und bildete sich an dieser Rechtssammlung immer weiter fort. Zahlreiche Glossatoren bearbeiteten dasselbe, die Glosse von Johannes Semeka Teutonikus im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts wurde als Glossa ordinaria von Berthold von Brixen durchsehen und ergänzt, und mit dem gratianischen Decret verbunden. Durch die Glossatoren scheinen auch jene Zusätze entstanden zu seyn, welche unter dem zweifelhaften Namen paleae vorkommen, und übrigens gleiches Ansehen mit den übrigen Glossen haben.

Die Decretalen Gregors IX.

§. 23.

Das Studium des canonischen Rechts an den hohen Schulen von Bologna und Paris brachte dasselbe nach und nach in Anwendung; dabei wuchs die päpstliche Macht immer mehr und mehr, und gewann den größten Einfluß beinahe auf alle Verhältnisse des öffentlichen und privaten Lebens. Die Berufungen nach Rom, Anfragen über Rechts-Angelegenheiten mehrten sich, und wurden Veranlassung, daß die Päpste weiterhin zahlreiche Decretalen erließen. Sie glichen hier den weltlichen Imperatoren Roms, welche zuletzt einzige Quelle des Rechts wurden. Wegen ihrer practischen Wichtigkeit entstand bald das Bedürfniß, diese neuen Decretalen, welche man extravagantes nannte, weil sie ausserhalb des Gratianischen Decrets lagen, zu sammeln. Mehrere solcher Sammlungen waren der Reihe nach erschienen, keine hatte auf Vollständigkeit und das gehörige Ansehen Anspruch. Da veranstaltete Gregor der neunte durch seinen Kanzler Raymund v. Penneforte im Jahre 1234 eine authentische Sammlung; nur sie sollte als Lehr- und zu gleicher Zeit gleichsam als Gesetzbuch an den Schulen und vor Gericht gebraucht, und keine andere ohne päpstliche Bewilligung zugelassen werden. Diese Sammlung heißt vorzugsweise Decretales, auch Extra, von extravagantes, was soviel als Novelle im Civil-Recht bedeuten mag; sie zerfällt in fünf Bücher, wovon jedes in Titel, und diese wieder in Kapitel eingetheilt

sind. Die frühern Sammlungen sind darin aufgenommen, und es finden sich daher nicht nur die seit Erscheinung des Gratianischen Decrets herausgegebenen Decretalen darin, sondern auch ältere, und ausser andern Concilienbeschlüssen, namentlich die Anordnungen des 5ten Lateranischen Conciliums unter Innocenz III. gehalten, endlich auch Auszüge aus Kirchenvätern. Uebrigens werden die Hauptgegenstände des Kirchenrechts darin abgehandelt. Im ersten Buche wird von den Richtern, ihren Pflichten und Eigenschaften gesprochen; im zweiten von der Ordnung und Form der Gerichte; im dritten von geistlichen Personen und Sachen; im vierten von der Ehe; im fünften von Verbrechen. Nach dem Verse:

Iudex, judicium, clerus, sponsalia, crimen.

Uebrigens sind die Titel mit Rubriken, die Capitel mit Inscriptionen versehen. Die Glossatoren setzten kurze Inhalts-Anzeigen, Summen bei. Raymund verfuhr beiläufig auf dieselbe Weise, wie Tribonian das Haupt der von Justinian angeordneten Gesetzgebungs-Commission. Es werden blos Auszüge aus den gebrauchten Schriften gegeben, einzelne Sätze, und die Entscheidungsgründe aber weggelassen, die Worte verändert, und die Decretalen getheilt. Daher entstehen manche Dunkelheiten. Die Auslassungen werden mit et i. et infra bezeichnet, und das Fehlende (partes decisae) besonders die Geschichtserzählung wird durch Anmerkungen späterer Herausgeber ergänzt. i. p. d. bedeutet daher in parte decisa; so wie p. c. pars capituli andeutet, daß ein Capitel nur ein Theil einer Decretale ist. C. t. t. r. heißt Consultationi tuae taliter respondemus.

Offenbar haben die Decretalen nur ihre Benennung von ihrem vorherrschenden Inhalte: denn ausser den Decretalen finden sich darin auch Stellen aus dem glossirten römischen Recht, aus dem Decret, Spuren des deutschen und longobardischen Lehnrechts, und mancherlei Anordnungen über das Privatrecht. Dadurch nun, daß diese Sammlung als authentisch angenommen und befolgt wurde, bekam das canonische Recht einen 2ten

Haupttheil. Die Decretalen verhielten sich nun zum Decret, wie neues Recht zum alten; und die Lehrer des neuen, die Decretalisten, erhoben sich über jene des Alten, die Decretisten. Bereits im Jahre 1266 erhielten sofort die Decretalen durch Bernhard von Parma eine Glossa Ordinaria, welche in der Folge noch vermehrt wurde.

Von den übrigen Theilen des canonischen Rechtsbuches.

§. 24.

Wie unter der kaiserlichen Regierung im römischen Reiche die Constitutionen sich immer mehrten, so auch die Anordnungen der Päpste, welche nach der damaligen Meinung als allgemeine Kirchengesetzgeber angesehen wurden und es vorzogen, die christliche Welt anstatt nach alten Kirchengesetzen und den Beschlüssen der Kirchen-Versammlungen gemäß zu regieren, als Kirchenmonarchen Cabinetsbefehle zu erlassen. Es entstand ein Bedürfniß von neuen Sammlungen; dergleichen ließen Innocenz IV. und Gregor X., endlich auf Antrag der Universität Bologna Bonifaz VIII. verfertigen. Die letzte wurde als Nachtrag zu den 5 Büchern Gregors IX., das 6te Buch liber Sextus genannt, 1298 in Rom publizirt und an die pariser Hochschule versandt, und dadurch gleichsam in die Christenheit eingeführt. Diese Sammlung wird mit den Worten in Sexto (6to) bezeichnet, sie hat Aenlichkeit mit der Vorhergehenden, zerfällt in 5 Bücher Titel und Capitel. Nach dem Tode von Bonifaz VIII. erfolgte der 72jährige Aufenthalt der Päpste in Frankreich, den man Spottweise die babilonische Gefangenschaft nannte. Da hielt Clemens V. im Jahre 131 zu Vienne ein Conlilium, und ließ dessen Beschlüße und seine Decretalen als siebentes Buch in einer Cardinal-Versammlung 1313 bekannt machen; allein erst sein Nachfolger Johann XXII. übersandte 1317 die Sammlung an die Universitäten Paris und Bologna, sie erhielt den Namen Clementinae constitutiones, oder Clementinen, und den Charakter eines Rechtsbuches. Der

Glossator des libri Sexti Johannes Andreä verfertigte auch hier die Glosse. Das Werk ist gleichfalls wieder in 5 Bücher, und diese sind in Titel und Capitel abgetheilt. Die bisher aufgezählten Stücke umfaßte man im Anfange des 15ten Jahrhunderts unter dem Ausdrucke corpus juris canonici clausum. *)

Demohngeachtet erschienen in der Folge noch mehrere Decretalen, die Päpste, andere Justiniane, konnten ihre eigene Unbeständigkeit nicht beherrschen, zu dem war die gesetzgebende Saat leicht, die Aerndte groß, sofort gab es bald neue Sammlungen unter dem Namen Extravagantes. Eine derselben erhielt den Namen Extravagantes Johannis XXII.; sie fällt in das Jahr 1316 — 1334, und enthält zwanzig Constitutionen von Johann XXII. in vierzehn Titeln. Die andere im Jahre 1483 oder später geordnet, enthält Decretalen von Urban IV. bis Sixtus IV.; und hat den Namen Extravagantes communes. Sie ist in 5 Bücher und Titel getheilt. Das 4te Buch besteht blos in einer Ueberschrift. Beide Sammlungen wurden von Gregor XIII. bei der Durchsicht und Berichtigung des corpus juris canonici demselben beigefügt. Noch ist der Ausgabe des canonischen Rechtsbuches ein liber VII. decretalium 1580 durch Petrus Matthäus aus Leiden beigefügt, aber dieser Theil hat keine gesetzliche Kraft, ist jedoch geschichtlich merkwürdig. Er enthält die Decretalen von Sixtus IV. bis Sixtus V.

In der Absicht dem canonischen Rechtsbuche volle Aehnlichkeit mit dem römischen zu geben, wurde Lancelott ein berühmter Professor zu Perugia von Pius IV. aufgefordert noch ein kurzes Hand- und Unterrichtsbuch, d. h. Institutionen zu verfertigen, auf solche Weise hätte das Decret den Pandecten, die Decretalen Gregors IX. dem Codex, die Clementinen den Novellen entsprochen.

*) Alle bisherigen Sammlungen mit den Clementinen nennte man corpus juris canonici, und weil man späterhin blos die darin enthaltenen Vorbehalte annehmen wollte (reservationes in corpore juris canonici clausas) so entstand das Wort corpus j. c. clausum.

Lancelott ahmte wirklich die Institutionen Justinians nach, und befolgte die Eintheilung derselben; allein da er sich weigerte, die Tridentiner Beschlüsse aufzunehmen, erhielt sein Werk keinen gesetzlichen Charakter, und ergab dasselbe 1563 unter eigenem Namen heraus. Jedoch gestattete in der Folge 1605 Paul V., daß diese Institutionen dem canonischen Rechtsbuche beigedruckt werden dürften.

Das Decretum Gratiani, die Decretales, liber Sextus Decretalium, Clementinae, Extravagantes Johannis XXII. und Extravagantes communes sind nun die Bestandtheile des canonischen Rechtsbuches, welches seine gegenwärtige Gestalt im Jahre 1580 durch Gregor XIII. erhielt, welcher durch eine Commission von 30 Gelehrten (corectores romani genannt,) das Decret und die Decretalen revidiren ließ; sie verbesserten die Fehler der Abschreiber, gingen auf die von Gratian gebrauchten Quellen zurück, und unterwarfen die Decretalen einer kritischen Durchsicht; allein sie ließen die falschen Decretalen des Isidors, und andere unächte Stellen selbst aus Kirchenvätern stehen; dennoch genehmigte der Papst durch ein Bulle vom 1. Juli 1580 diese ungenügende, dem Wesen nach unverbesserte Arbeit, und erklärte das ganze Corpus juris canonici mit den Extravaganten für authentisch. Eine 1582 erfolgte Ausgabe nach dieser römischen Revision ward allen übrigen Ausgaben selbst im protestantischen Deutschland zum Grunde gelegt. *) Zu bemerken sind übrigens noch die Anhänge des Decrets canones poenitentiales, und canones Apostolorum.

Von dem gesetzlichen Ansehen des canonischen Rechtsbuches.

§. 25.

In einer Zeit wie die gegenwärtige, wo man den

*) Neue kritische Ausgaben sind jene von den Brüdern Peter und Franz Pythous Paris 1687 Leipzig 1695, und jene von Just. Henning Böhmer Halle 1747 II. T. in 4to.

Charakter und die Gränzen einer gesetzgebenden Gewalt so genau bestimmt, mag es auffallen, wie eine Sammlung wie die vorliegende, welche weder von den Päpsten, noch von den Kaisern und dem deutschen Reiche ausdrücklich mit gesetzlicher Kraft versehen wurde, eine allgemeine umfassende Anwendung erhalten konnte. Allein die darin aufgestellten Grundsätze entsprachen theils der öffentlichen Meinung, theils trug man kein Bedenken das Oberhaupt der Kirche als obersten Gesetzgeber und Richter anzusehen; die Päpste selbst zitirten die ältesten Kirchengesetze aus dieser Sammlung, und entschieden darnach, sie behandelten diese als authentische Sammlung des gemeinen Rechts. In einem Zeitalter, wo man sich meistens nach Gewohnheits-Recht richtete, wo mit dem Mangel an Hülfsmitteln die Gesetze zu prüfen, auch jener von eigenthümlichen Gesetzen verbunden war, folgte man ohne Bedenken einem geschriebenen Recht, ohne sich um die Form zu bekümmern, ob es von einer öffentlichen und anerkannten Autorität ausgegangen sey. Die Päpste und die Geistlichkeit, welche eine ausnehmende Verehrung durch das Uebergewicht ihrer Kenntnisse und durch die Macht der öffentlichen Meinung genoßen, hingen durch tausend Fäden mit allen öffentlichen Lebensverhältnissen zusammen. Unbestimmt waren die Gränzen der Kirchen- und Staats-Gewalt und namentlich war der Einfluß der Päpste auf die damaligen Universitäten, auf die Gerichte, und durch diese auf die Praxis des Kirchenrechts in der ganzen Christenheit hervorstechend. Indem die canonischen Bücher als Lehrbücher dienten, so wurden sie eben dadurch auch Gesetzbücher, die zahlreichen Schüler aus den verschiedensten Reichen der Christenheit brachten mit der auf der Universität eingeflößten Vorliebe für das canonische Recht dasselbe, wie von selbst, zu Hause bei Kirchen- und Staats-Aemtern in Anwendung; so verbreitete es sich als Gewohnheitsrecht. Erwägt man die mancherley Vorzüge dieses Rechts, den Mangel anderer Gesetze, und die damaligen Gebrechen bei Verwaltung der Gerechtigkeit,

so ist es begreiflich, wie im Grunde die Reichs-Gesetze durch dessen Annahme nur das allgemeine Herkommen bestätigten, indem z. B. Maximilian I. in seiner Kammergerichts-Ordnung Stellen aus dem canonischen Recht unter der allgemeinen Benennung vom gemeinen Recht anführte, und so mittelbar das canonische Recht annahm; und es endlich Tit. VII. §. 24 der Reichshofraths Ordheist. „So sollen auch unsere kaiserliche Wahlcapitulationen, alle Reichs-Abschied, Kammergerichts-Ordnung, Münster und Osnabrückischer Friedensschluß, Reichs-Matrikel, concordata nationis germanicae, corpus juris civilis et canonici, auf der Reichshofraths-Tafel, damit man sich deren in zweifelhaften Fällen gebrauchen könne, stäts vorhanden seyn.“ Bei den geistlichen Gerichten unterlag die Anwendung des canonischen Rechts keiner Schwierigkeit. Die Geistlichkeit bildete nach den Begriffen des Mittelalters eine eigene Nation, sie gehörte durch ihre Priesterwürde dem Klerus an, lebte nach besonderen Rechten, für sie war das canonische Recht kein fremdes, seine Rechtssätze waren schon geltend, ehe die Sammlungen sind gemacht worden, und längst schon sah man bloße Privatsammlungen als gültige Entscheidungsquellen an. Nichts ist also erklärlicher, als wie das canonische Recht endlich auch bei den weltlichen Gerichten Ansehen erhielt, da es durchaus in geistlichen Sachen so vielfach längst war angewendet worden, da seine Rechts-Ansichten mit den germanischen der damaligen Zeit so viele Aenlichkeitund Verwandtschaft hatten, die weltlichen Gerichte selbst meistens von Geistlichen besetzt wurden, welche allein oder vorzüglich die Schreibkunst und juridische Kenntnisse besaßen, auf jeden Fall aber nach dem Muster der geistlichen ihre Einrichtung erhielten.

Von der Anwendung des canonischen Rechts.

§. 26.

Das canonische Recht ist in Deutschland als ein Ganzes, nicht aber blos in einzelnen Lehren angenommen

worden; und es kommt hierbei auf die innere Aechtheit oder Unächtheit der Quellen nichts an.

Es ist nur in jener Form bei uns gültig, in welcher es zu uns gekommen; da man nun damals den Text anfangs mit kurzen, dann weitläufigen Bemerkungen, Glossen, erläuterte, welche zuletzt zusammengetragen wurden, woraus die Glossa ordinaria entstand, so erhielten wir einen glossirten Text, daher ging in der Praxis der Satz hervor: quidquid non agnoscit glossa, nec agnoscit forum.

Das canonische Recht kann, in so ferne es menschliche Gesetze enthält, keine Anwendung finden, wenn es offenbar der heiligen Schrift, der einstimmigen Tradition, den Grundsätzen des Natur- und des Staatsrechts widerspricht, wenn es gegen das unveräusserliche Recht der Religions- und Gewissenfreiheit streitet.

Die dogmatischen Lehren gelten blos als Gegenstände des Glaubens, sie sollen auf den Genuß von bürgerlichen Rechten keinen Einfluß haben, und ihrer wegen kein Zwang ausgeübt werden.

Für die Protestanten findet das canonische Recht nur Anwendung, in wie ferne es dem evangelischen Lehrbegriffe, und der eigenthümlichen Verfassung ihrer Kirche nicht im Wege steht.

In allen rein bürgerlichen und politschen Gegenständen, hat das Kirchenrecht nur in so ferne Anwendung, als es von der gesetzgebenden Gewalt des Staats ausdrücklich oder stillschweigend angenommen worden ist, ohne daß jedoch die gesetzgebende Gewalt in irgend einer Zeit gehindert werden könnte, andere Verfügungen zu treffen.

Dieses ist um desto wichtiger, weil die Entwicklung des Kirchenrechts in einer Zeit geschah, wo die Staatswissenschaft, die Kunst der Gesetzgebung und Verwaltung in Deutschland noch auf einer niedrigen Stufe sich befand, während gleichwohl die geistige und politische Bildung Italiens in jener Zeit hervorragte, und man politisches und menschliches Recht, geistliches und bürgerliches mit einander vermengte. Mancherley Bestimmungen

des canonischen Rechts müssen daher den Ansichten einer fortgerückten Civilisation weichen. So können mit dem Grundsatze der Gleichheit vor Gesetz und Recht, und der Harmonie unter allen Klassen von Staatsmitgliedern die frühern Immunitäten der Geistlichen nicht bestehen. Das ausgedehnte Asyl-Recht findet keinen Raum in einer bürgerlichen Gesellschaft, welche sich einer unpartheiischen und unabhängigen Rechtspflege erfreut. Der Abschnitt de treuga et pace Dei, vom Gottesfrieden, hatte nur Werth zur Zeit des Faustrechtes. Von den vielen Vorurtheilen nicht zu sprechen, welchen das canonische Recht noch huldigt, wiewohl es auch das Verdienst hat, die Gottesurtheile bekämpft zu haben.

In wie ferne das canonische Recht als gemeines Hülfsrecht angesehen wird, so benehmen ihm besondere Gesetze, Verträge, Concordate, Gewohnheiten seine Anwendbarkeit.

Bei der besondern Anwendung der einzelnen Theile des canonischen Rechtsbuches können indessen eigene Schwierigkeiten und Zweifel entstehen; allein hier gilt vor Allem die Rechtsregel, daß die jüngere Sammlung den Vorzug vor der ältern hat, so müssen die Bestimmungen des Decrets jenen der Decretalen weichen. Sind aber Stellen derselben Sammlung mit sich im Widerspruche, so hat die spätere Verordnung vor der ältern, die besondere väterländische kirchliche vor der allgemeinen den Vorzug.

Ergeben sich aber Widersprüche zwischen dem römischen und canonischen Rechte in privatrechtlicher Hinsicht, so hat das canonische Recht als das jüngere vor dem römischen als älterem den Vorzug Denn das canonische Recht setzt das römische, als in vielen Punkten für die Kirche geltend, voraus; die Geistlichen waren der vielen Privilegien wegen intressirt, nach römischem Rechte zu leben: durch Annahme des canonischen Rechts hat man auch dessen Abänderungen gebilligt. Uebrigens hält man das geistliche Recht für billiger, der deutschen Verfassung für angemessener, für überwiegender, als das rö-

mische. Es wäre denn, ein entschiedener Gerichtsgebrauch gestattete eine Hintansetzung des canonischen Rechts in einzelnen Fällen. *) Insbesondre findet aber das canonische Recht seine Anwendung auf die gemeine Prozeß-Theorie, indem die Geistlichen zuerst stehende Gerichte mit mehreren Instanzen hatten, und diese als Muster für die nachherigen weltlichen Gerichte dienten, wie dieses an einem andern Orte wird näher entwickelt werden.

Allgemeine Betrachtungen über das Rechtsbuch, Corpus juris canonici genannt.

§. 27.

Es giebt gewisse Gegenstände, welche eine große, entscheidende, ja überwiegende Wirkung in der Welt hervorgebracht haben; ohne Zweifel gehören die Bücher der h. Schrift, und in einer Rücksicht die Werke von Platon und Aristoteles in diese Klasse. Die Bibel brachte keinen Maaßstab, wonach sie bemessen werden konnte, mit sich, er wurde gesucht und verschieden angelegt, und wenn auch nicht immer mit dem Werke, so beschäftigten sich doch wenigstens an demselben Juden und Christen, Heiden und Heilige, Kirchenväter und Ketzer, Concilien und Päpste, Reformatoren und Widersacher, es geschah häufig auf platonische und aristotelische Weise; denn in die Verehrung beider Philosophen theilten sich ganze Völker ganze Jahrhunderte hindurch, und wer vermag es zu berechnen, von welcher Wirkung das Studium, die Auslegung und Anwendung der Bibel und jener philosophischen Werke gewesen ist?

Aber nicht minder Einflußreich sind zwey andere Massen, nemlich das römische und canonische Recht. Beide Rechtssammlungen enthalten noch heut zu Tag den größten Theil der Rechtsgründe, welche nicht nur in den deutschen, ja man kann sagen in den europäi-

*) Glücks Eintheilung in das römische Privatrecht S. 285.

schen und europäisirten Ländern bei Beurtheilung geistlicher und weltlicher Sachen angewendet werden, das Studium dieser Werke verbreitete in Europa eine Summe von gleichartigen Rechts-Ideen, und bildete die Generationen fort. Die neuern Gesetzbücher deuten je nach dem Gegenstande auf jene Sammlungen hin, so sehr sie auch in der Form auf Orginalität Anspruch machen können. *)

Da übrigens, wo das gemeine Recht noch von practischen Einfluß ist, hat zwar das römische durch seine vielseitige Entwicklung der privatrechtlichen Form das Uebergewicht; allein in kirchlichen Angelegenheiten, und im Proceß macht ihm das canonische Recht wieder den Rang streitig, und erwägt man die Geschichte der europäischen Staatenwelt, so ist der Einfluß beider Rechtsbücher auf die öffentlichen und privat Verhältnisse der Völker entschieden, und das canonische Recht erscheint daher als ein immer merkwürdiges Denkmal der neuen europäischen Geschichte. Allein es verdankt diesem keineswegs seinem wissenschaftlichrn Werthe, hier steht es jener unnachahmlichen Ausbildung weit zurück, welche das römische Recht vermöge der uns in den Pandecten hinterlassenen Bruchstücke erlangt hatte; denn die wissenschaftliche Analysis der Rechtsbegriffe erhebt das römische Recht zum Musterrecht, und zum vorzüglichen Bildungs-Mittel der Rechtsgelehrten, und konnte ihm die Benennung eines geschriebenen Vernunftrechts verschaffen. Dieser geistvollen und wissenschaftlichen Analyssis ermangelt das canonische Recht, eine blos äussere kirchliche Auto-

---

*) Vermöge Rescripts vom 17. Juli 1800 ist z. B. das Landrecht die alleinige Quelle für kirchenrechtliche Bestimmungen in Beziehung auf die Unterthanen ohne Religions-Unterschied in Preußen, in so ferne nicht Glaubenslehren eine Abweichung nothwendig und zulässig machen: allein dieses Landrecht entlehnte vieles aus dem subsidiarischen canonischen Recht, oder nahm Manches in sich auf.

ität setzt Gebothe und Verbothe; für ihre Zeit schien es einer innern Begründung der Rechtssätze nicht zu bedürfen. Mögen daher immer viele Stellen mit Gedanken, die das Gemüth erheben, bekleidet, und hier und da gute Beweggründe beigesetzt seyn, so bleibt es doch immer eine sich wieder auf Autorität berufende Macht, welche die gesetzlichen Normen diktirt. Nach weitern Fortschritten der Gesetzgebung bei den christlichen Völkern, wird man also das blos brauchbare aufnehmen, oder beibehalten, und Alles übrige wird in so fern es nicht von einem wissenschaftlichen und richtigen gesetzgebenden Geiste geflossen ist, in der Ausübung seine Anwendung verlieren. Demohngeachtet kann Niemand läugnen, daß eine so einflußreiche Gesetzgebung, wie sie in corpore juris canonici niedergelegt ist, und welche einige Neuere den christlichen Talmud nennen wollen, ein stäter und wichtiger Gegenstand der gelehrten und geschichtlichen Beachtung zu allen Zeiten bleiben wird.

Von den übrigen Quellen des Kirchenrechts.

Die Concilien.

§. 28.

Der Gebrauch des gemeinen kanonischen Rechts wurde durch die Beschlüsse der im Anfange des fünfzehnten, und im 16ten Jahrhundert gehaltenen allgemeinen Kirchenversammlungen in vielen Punkten näher bestimmt. *)

---

*) Im Ganzen giebt es 19 allgemeine Concilien, wovon die Protestanten blos die fünf ersten annehmen. 1) Jenes zu Jerusalem wegen Beobachtung des mosaischen Gesetzes. 2) Zu Nizäa im Jahre 325 gegen Arius. 3) I. Constantinopel 389. 4) I. Ephesus 433. 5) Chalendon 488. 6) II. Constant. 553 7) III. Constant. 681. 8) II. Nizäa 787. 9) IV. Constant. 869. 10) I. Lateran 1122. 11) II. Lateran 1139. 12) III. Lateran 1179. 13) IV. Lateran 1215. 14) I. Lion 1245. 15. II. Lion 1275. 16) Vienne 1311. 17) Constanz 1414 — 18. 18) Basel 1431 — 40. 19) Trident 1545 — 1563.

Die schmachvolle und abhängige Lage, in welche die Päpste durch Verlegung des heiligen Stuhls nach Frankreich waren versetzt worden, die Aergernisse, welche der Gesammtkirche durch das lange andauernde Schisma, durch das gleichzeitige Daseyn mehrerer sich gegenseitig verfluchenden Päpste gegeben wurden, setzten die ganze abendländische Christenheit in Bewegung. Dazu kamen noch die allmälig bis zur Ungebühr ausgedehnten Vorzugsrechte der Päpste, die Reservationen von Beneficien, die Wortgnaden gratiae exspectativae, wodurch sie den ihnen dienstfertigen Geistlichen die nächst erledigte Pfründe ohne alle weitere Rücksichten versprachen, die Besteuerung der Beneficien durch die sogenannten Annaten, vermöge welcher von allen Erzbisthümern, Bisthümern, Abteien, Prioraten bei Erledigungsfällen das Einkommen eines ganzen Jahrs nach Rom geschickt werden müßte; und endlich die Exemtionen, Dispensationen aller Art, die Ablässe und eine ungebührlich häufige Berufung nach Rom. Die Uebel waren von der Art, daß selbst das Cardinals-Collegium blos in einem allgemeinen Concilium, und in einer Reformation in Haupt und Gliedern, Rettung erblickte. Daher das 1409 nach Pisa ausgeschriebene Concilium, welches zwar eine neue Papstwahl vornahm, die beiden Gegenpäpste als Meineidige, als Schismatiker und Ketzer absetzte, allein das erwünschte Ziel nicht erreichte. Ein neues Concilium, wozu Kaiser Sigmund den Papst Johann XXIII. bewog, ward endlich zu Constanz eröffnet; dieses und das in gleicher Absicht eröffnete Concilium zu Basel 1431 ist ins Besondere merkwürdig, weil der Grundsatz aufgestellt und anerkannt wurde, daß die durch ein Concilium rechtmäßig versammelte Kirche die höchste Gewalt der Kirche, sohin auch über die Päpste habe, und daß wenigstens alle 10 Jahre ein allgemeines Concilium sollte berufen werden, wodurch das schon von den ältesten Zeiten herkömmliche kirchliche Repräsentativ-System aufs neue bestätigt würde. Doch die angestrengtesten Bemühungen über Kirchenverbesserung erhielten wenig Erfolg.

Daher folgten auch, weil die lang erwünschte und laut geforderte Kirchenreformation nicht zu Stande kam, und die Reichsstände bereits 1522 bei der Versammlung in Nürnberg vergebens hundert Beschwerden (centum gravamina) gegen den römischen Hof und die Geistlichkeit dem päpstlichen Gesandten übergeben hatten, die Kirchentrennung, und jene Kriege, welche das Unglückliche Deutschland verherten und es auch politisch in zwei Hälfte theilten. Bei diesen inneren Zerwürfnissen forderte man 20 Jahre lang von Leo X., Hadrian VI., und Clemenz VII. vergebens die Zusammenberufung eines neuen Concilums; es gelang nicht die Abneigung der römischen Curie gegen Verbesserungsmittel und gegen Concilien zu besiegen, bis unter Paul III., nachdem das Uebel bereits zu tiefe Wurzel geschlagen hatte, zu spät am 13. Dezember 1545 das Concilium von Trident eröffnet wurde, welches nach mancherlei Störungen bis 1563 dauerte. Die Beschlüsse dieses Conciliums bilden einen bedeutenden Theil des neuesten Kirchenrechts, besonders jene de reformatione überschrieben.

Der Kirchenrath hielt 25 Sitzungen. Die Dekrete de reform. sollen eine Besserung der auffallenden Disciplinargebrechen erzielen; die kurzen mit anathema sit sich endigenden Canons, Glaubens- und Unterscheidungslehren aufstellen. Weitläufige Erörterungen über einzelne Glaubenslehren führen die Ueberschrift Doctrina z. B. de Sacrificio missae. Dann gibt es auch Dekrete mit besonderer Ueberschrift z. B. decretum de observandis in celebrat. missae. Diese Dekrete zerfallen in Capitel, und betreffen einzelne Punkte der Kirchenzucht. Die Benennung Canon mit dem Zusatze anathema sit, ist nicht untrüglich, so daß dadurch nur wahre Glaubenssätze begriffen würden. So führt Sitzung 24. Can. 9. de matrimonio den Cälibat scheinbar als Glaubenslehre an, da er doch ein offenbares Disciplinargesetz ist. Uebrigens gelten selbst die Disciplinarverfügungen des Kirchenraths nur in so ferne, als die Beschlüsse desselben bekannt gemacht, und angenommen sind,

und die sonst häufig gebrauchte Redensart, man müsse Gott mehr als den Menschen gehorchen, findet bei menschlichen Anordnungen keine Anwendung. Endlich kann die bereits von Sixtus V. angeordnete Auslegungsbehörde (congregatio cardinalium concilii tridentini interpretum) nicht für authentisch gelten, weil ihr die gesetzgebende Gewalt der Kirche nicht beiwohnt. Auch ist das Concilium in einer seiner wesentlichen Anordnungen nicht gehalten worden; denn vergebens verordnete es Sitzung 24 Cap. 2. de reform., daß jährlich eine Synode, und alle 3 Jahre ein Provinzial-Concilium gehalten werden soll. *)

Von den Concordaten. Geschichtliche Bemerkungen.

§. 29.

Concordat heißt hier Vorzugsweise ein Vertrag, eine Vereinbarung, ein gütlicher Vergleich über kirchliche Angelegenheiten. Allein während die Concilienbeschlüsse die Reinheit des Glaubens, die Sittlichkeit der Geistlichkeit und des Volks, die Beförderung der geistlichen Wissenschaften, die Entfernung der Mißbräuche und des Aberglaubens betreffen, beabsichtigen die Concordate mehr zeitliche Zwecke; sie enthalten selten wahre geistliche Mittel zur Beförderung der Sittlichkeit und Religion, stellen keine unabänderlichen Glaubenslehren auf, welche keine Gegenstände eines wandelbaren Concordats sind, sondern beziehen die Gerechtsame des Papstes, seiner Kammer, die Vergebung der Kirchenämter, die Eintheilung der Sprengel, Canzleisporteln, Taxen, sie legen scheinbar oder auf einige Zeit die Streitigkeiten zwischen der

*) Eine Ausgabe besorgte bereits Johann Gallemart. Cöln 1722. Augsburg 1781. Die Geschichte schrieb Paul Sarpi. Pallavicino trat aber in dem Werke vera concilii tridentini historia part. 3. Col. 1719 als Gegner auf. Eine vollständige Concilien-Sammlung besorgte Maasi 1759 — 92. Venedig in 30 Fol. Bänden. Die deutschen Concilien sind dargestellt in dem Werke. Concilia Germaniae. Coloniae 1759 — 1790.

Kirchen- und Staatsgewalt bei, worin sich häufig die Vortragenden theilen; auch hatte die Politik darauf oft ihren Einfluß. So sollte das Concordat zwischen Leo X. und Franz I. 1516 die dem Papste gehässige pragmatische Sanktion von Ludwig dem Heiligen 1267 und von Carl VII. 1435 aufheben. Franz I. gewann dagegen an dem Papste einen politischen Freund in Italien. Das freie Wahlrecht der Kirchen wurde aufgehoben, der König erhielt das Ernennungsrecht, der Papst die Bestätigung der Bischöfe nebst den Annaten.

Das älteste Concordat heißt das Kalixtiner oder Wormser 1122. Die Bischöfe, deren Kirchen Reichslehne besaßen, pflegten nach alter Sitte mit Ring und Stab belehnt zu werden. Allein diese feierliche Einsetzung benützten die Regenten, um die Bisthümer und Abteien an die am meisten Zahlenden, sohin an Unwürdige zu vergeben. Dieses war die Veranlassung des mit größter Erbitterung zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. geführten Investiturstreites, bis 1122 zwischen Calixt II. und Heinrich V. unter Zustimmung der Reichsstände zu Worms ein Vergleich, oder Concordat geschlossen wurde, vermöge welchem die Bischöfe und Aebte blos mit dem Scepter belehnt werden, die Wahlen zwar in Gegenwart des Kaisers oder eines Abgeordneten vor sich gehen, aber frei seyn sollten; bei Wahlstreitigkeiten möge der Kaiser jenen als rechtmäßig Gewählten anerkennen und schützen, für welchen sich der Metropolit und die Provinzialbischöfe erklären würden. Die Gewählten blieben indessen als Vasallen zu ihren herkömmlichen Dienstleistungen verbunden.

Inzwischen fingen auch die Regenten an, so wie sie die erledigten, und anfangs noch nicht erblichen Lehne wieder in Besitz nahmen, auch die Einkünfte der erledigten Bisthümer und Abteien bis zu ihrer Wiederbesetzung sich anzueignen; dieses nannte man jus regaliae. Bald ahmten es auch die Erz- und Bischöfe nach, sie ließen die von ihnen zu verleihenden Benefizien ein Jahr lang unbesetzt, und legten sich die Früchte bei.

Man nannte diesen Mißbrauch jus deportus. Da nun endlich die Archidiakonen und Ruraldechante das Gleiche thaten, und man auch die Hinterlassenschaft der Geistlichen sich aneignete, so entstand bei Sterbfällen eine Art Plünderungs-System (Rips-Raps jus spolii), wobei die Bischöfe u. dgl. wetteiferten. Dieses Unwesen zwischen der Staatsgewalt und der Priesterschaft, und zwischen den Mitgliedern der Geistlichkeit selbst wurde endlich abgeschaft, und namentlich von den Kaisern Otto IV., Friederich II. Rudolf I. die freie Wahl der Bischöfe und Aebte nach der Stimmenmehrheit der Capitel anerkannt.

Neue meistens weltliche Interessen störten bald den Frieden der Kirche wieder, durch Ausdehnung der päpstlichen Vorrechte. Ganz bescheiden hatten anfangs einzelne Päpste die ihnen gefälligen Geistlichen irgendwo zu Kirchenpfründen empfohlen, die Bitten preces, wurden bald zu einem Befehl mandatum de providendo umgeschaffen, und auch Anwartschaften Exspectativae ertheilt, ein Gebrauch, wovon Grattan noch keine Erwähnung thut. Weigerten sich die ordentlichen Verleiher, so erfolgten von Seite des Papstes monitoria, dann praeceptoria; endlich setzten päpstliche Exekutoren den anfangs blos Empfohlenen mit Gewalt in seine Pfründe ein. In der Folge kürzte man das Verfahren ab, und erließ monitoria, praeceptoria, und Executoria in einer Urkunde. Bald erschienen die Vorbehalte (Reservationen) anstatt jener ernstlichen Empfehlungen, jedoch geben uns die Decretalen Gregors IX. noch kein Beispiel. Auch hier ging es Stufenweise. Zuerst behielt man sich blos untere Beneficien bevor, dann auch höhere. Man erstreckte nämlich die Reservationen zuerst auf die beim päpstlichen Stuhl erledigten Kirchenpfründen, dann auf die, welche sich durch Todesfälle bis 2 Tagreisen um Rom ergaben, dann immer weiter. *)

*) Cap. 2. 3. de praeb. in 6to. Cap. 1. de praeb. inter extravag. Commun. cap. 3. 4. eodem. Cap. 13. de praeb. inter comun.

Bald reichte eine Kanzlei-Regel oder ein Kabinetsbefehl des Papstes hin, um alle über 200 Gulden Einkünfte beziehenden Bisthümer und Abteien nach der 2ten Kanzleiregel, und alle Würden nach den Bischöfen nach der 4ten zur Verleihung dem päpstlichen Stuhle vorzubehalten, wobei aus Gnade den Bischöfen vermöge der 3ten Kanzleiregel erlaubt wurde, 4 Monate lang die erledigten Beneficien zu vergeben. Diese vom päpstlichen Hofe eingeführten Neuerungen mußten zu Klagen von Seite der Betheiligten führen. Dazu kamen noch die unter dem Deckmantel der Religion eingeführten Geld-Spekulationen. Hatten sich nämlich die Päpste die Verleihung von so vielen Beneficien vorbehalten, so machten sie sich bald diesen Vorbehalt, so wie überhaupt die Erledigungen der Kirchen zu einträglich, indem sie das bischöfliche jus deportus, unter der Benennung Annaten, welche sie jedoch durch einen Gnadenact gegen die Kirchenverordnungen auch einzelnen Bischöfen zu beziehen gestatteten, zu ihrem eignen Vortheil nun forderten. Dieses that bereits Clemenz V. 1305. Er forderte für 3 Jahre die jährlichen Einkünfte der in England erledigten Bisthümer. Johann XXII. behielt sich auf 3 Jahre die Früchte des ersten Jahrs von allen erledigten Beneficien bevor, jedoch noch mit Ausnahme der Bisthümer und Abteien. Bonifaz VIII. dehnte dieses auf alle Bisthümer und Abteien aus, ob er gleich nur den halben Theil der Früchte des ersten Jahrs verlangte, und seine Nachfolger machten aus dieser willkührlichen Steuer ein ewiges Recht. Diese und andere bereits oben erwähnten Mißbräuche gaben Veranlassung zu Vergleichen zwischen der deutschen Nation und den Päpsten; und so entstanden die Concordate mit Martin V. mit Eugen IV. und Nicolaus V., sie milderten das Uebel ohne es zu heilen. Was das Concordat mit Martin V., betrifft, so wurde es bei Gelegenheit der Kirchenversammlung zu Constanz geschlossen. 18 Reformationspunkte hatte diese Versammlung, bestehend aus den Vertretern der 5 vorzüglichsten Staaten der Christenheit nemlich von Spanien, Frank-

reich, England, Deutschland, Italien festgesetzt; aber kaum war Martin V. gewählt, als er jenen Punkten seine Canzleiregeln entgegensetzte. Da nun die Unterhandlungen sich in die Länge zogen, erließen die Deutschen eine ihre Beschwerden enthaltende Denkschrift, eine Addresse an den Papst, die päpstliche Erwiderung war unbefriedigend für die Nationen. Endlich fand es der Papst seinem Interresse angemessener, mit jeder Nation eigens zu unterhandeln, und schloß in dieser Absicht mit den Deutschen 20. Februar 1418 ein in 11 Punkten bestehendes Concordat, und zwar auf 5 Jahre.

Höchstens 24 aus der ganzen Christenheit zu wählende Cardinäle soll es geben. Der Papst erhält die Bestätigung der übrigens frei zu wählenden Bischöfe, dann das Recht abwechselnd die Hälfte der Beneficien mit Ausnahme der Würden an den bischöflichen und Collegiatkirchen zu vergeben. Statt der Annaten sollen nach Umständen zu mäßigende Taxen erhoben werden. u. d. gl.

Indessen waren dadurch die Beschwerden der deutschen Nation nicht gehoben; eine Versammlung der Bischöfe in Mainz 1427 stellte sie abermals zusammen, und eine Erledigung erwartete man von dem 1431 eröffneten Concilium zu Basel. Die Beschlüsse von Constanz aufrecht erhaltend, schaffte diese reformirende Kirchenversammlung in der 21ten Sitzung die Annaten, und Palliengelder ab, erklärte sie für einen verbothenen Handel mit Kirchenwürden; alle Vorbehalte des Papstes, welche nicht in corpore juris canonici clauso standen, hatten gleiches Schicksal. Mehrere Verordnungen über die Papstwahl, Zahl und Eigenschaft der Cardinäle waren noch im Gefolge. Nun fühlte Eugen IV. und die Curie ihr Interesse höchlich beleidigt; der Papst zeigte sich unbeugsam gegen die Versammlung, diese setzte ihn endlich am 26. Mai 1439 ab, und wählte den Herzog Amadeus von Savoien Felix V. zum Papste. Ein neues Schisma war die Folge davon; die deutschen Churfürsten suchten zwischen Eugen IV. und dem Concilium zu ver-

mitteln; beide Theile ließen nichts unversucht, sie selbst in ihr Interesse zu ziehen.

Da schlossen endlich die Churfürsten am 17. März 1438 einen Neutralitätsvertrag. Keinen der beiden Päpste anerkennend, wollten sie ihre Unterthanen in geistlichen Sachen blos von den Bischöfen, also ohne Papst regiert wissen. Diese beiden streitenden Partheien mißfällige Neutralität dauerte 11 Jahre. Jede inzwischen versuchte Vermittlung war vergebens. Das Concilium wollte den Satz, daß es Richter des Papstes sey, auch praktisch durchführen. In dieser Lage beschloß eine im Jahre 1439 zuerst nach Frankfurt, dann nach Mainz berufene Versammlung der Reichsstände für sich zu handeln, man nahm jedoch mit Verwerfung der gegen Eugen IV. erlassenen Beschlüsse, nachdem Beispiele der Franzosen 26 Basler Decrete, jedoch mit einigen Modifikationen an, und huldigte dadurch zu gleicher Zeit der Kirchenversammlung. Dieses ist die deutsche pragmatische Sanction, entsprechend jener von Bourges 1438, vielleicht vorzüglicher als diese. *) Voll Verwunderung über den Freisinn der deutschen Nation, und ihre Beharrlichkeit, da doch Deutschland am römischen Hofe als Terra obedientiae angeschrieben stand, forschte Eugen IV. nach der Ursache, und entdeckte durch den Sekretär Friedrichs III. Aeneas Sylvius, nachherigen Cardinal und Papst, daß die Churfürsten von Cöln und Trier die Haupttriebfeder dieses Widerstandes wären. Ihre Züchtigung sollte seine politische Freudschaft mit Philipp von Burgund verstärken, er setzte daher beide Erzbischöfe ab und verlieh das Erzbisthum Trier dem natürlichen Bruder, jenes von Cöln dem Schwestersohne des Burgundischen Herzogs. Dieses auffallende Ereigniß bewirkte, daß die Churfürsten am 21. März 1446 ihren bereits früher geschlossenen Verein erneuerten, und sich verabredeten den

*) Man sehe Koch Sanctio pragmatica Germanorum illustrata Argentorati 1789 in 4.

Papst mit Ernst anzuhalten, ihre Annahme der Basler Beschlüsse gut zu heißen, und das Urtheil gegen die beiden Churfürsten zu widerrufen; nur unter dieser Bedingung kamen sie insgeheim überein, den Papst Eugen anzuerkennen. Mit Zuziehung eines kaiserlichen Gesandten ging eine Abordnung nach Rom. Der Papst durch den kaiserlichen Legaten Aeneas Sylvius von den geheimen Beschlüssen der Churfürsten unterrichtet, zeigte sich willfährig nach der alten Regel, daß jene am meisten gefürchtet werden, die sich nicht fürchten; nur Ersatz für den durch die Basler Beschlüsse bewirkten Ausfall in seiner Kammer verlangte er, und Zeit wünschte er zu gewinnen. Denn es wäre wahrscheinlich der Vergleich nicht zu Stande gekommen, hätte nicht Aeneas Sylvius durch 2000 Goldgulden den Räthen des Churfürsten von Mainz eine bessere Idee vom Papste und dessen Absichten; und durch sie auch dem Churfürsten beigebracht. Nach mancherlei Motificationen des Beschlusses vom 21. März 1446, welchem Aeneas Sylvius, wie er sich ausdrückte, das Gift benahm, wogegen jedoch die Churfürsten von Sachsen, Cöln und Trier protestirten, während der Churfürst von der Pfalz neutral blieb, schloßen die übrigen Churfürsten, Bischöfe und Reichsstände hinsichtlich der gegenseitig übereingekommenen Punkte einen Vergleich, und diesen nannt man concordata principum, concordata francofordensia. Indessen fehlte noch die päpstliche Bestätigung, sie fand Anstand im den Cardinals-Colegium, der Papst schien zu liberal, das durch eine Gesandtschaft nach Rom überbrachte Fürsten-Concordat ging daher nur durch 4 neu gewählte Cardinäle durch, wogegen die Gesandtschaft dem Papste Gehorsam schwor.

Die Bestätigung erfolgte in 4 Bullen. In der ersten werden die Churfürsten von Cöln um Trier wieder in ihre alte Würde eingesetzt. In der 2ten verspricht der Papst ein neues Concilium zu veranstalten, und nimmt die Decrete des Conciliums von Constanz an. In der 3ten erklärt er für gültig, was bisher vermöge

der Annahme der Basler Beschlüsse geschehen war, und gestattet Jedem, der sie angenommen hatte, davon freyen Gebrauch zu machen, erinnerte übrigens an die versprochene Schadloshaltung, worüber so wie über den Gebrauch der Decrete noch besonders vertragen werden sollte. Die 4te Bulle erklärt alle während der Neutralität vorgenommenen geistlichen Geschäfte für rechtskräftig. Indessen schien der Papst die gemachten Schritte, oder Rückschritte zu bereuen; er erklärte also in einer 5ten Bulle, (bulla Salvatoria) alles für null und nichtig, was zum Nachtheil des päpstlichen Stuhls in den 4 Bullen enthalten seyn könnte. *) Das Fürsten-Concordat wurde auch von Eugens Nachfolger Nicolaus V. 1448 bestätigt, in die Wahlkapitulation seit Carl V. aufgenommen, und noch einmal 1558 vom Churverein bekräftigt, und die Aufrechthaltung desselben angelobt. Indessen war die in der 12. Sitzung des Basler Concliums erwähnte Schadloshaltung des Papstes, wovon auch im Concorda-

*) Die diplomatische Geschichte des römischen Hofs stellt uns mehrere Beispiele von solchen Verwahrungen und öffentlichen und geheimen Protestationen auf. Das Stillschweigen enthält keine Billigung; nur die Zeit muß abgewartet werden. Offen ist protestirt worden gegen den westphälischen Frieden, gegen die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung, welche unter andern die Kirchengüter für Nationalgüter erklärte, wiewohl diese Protestation im Stillschweigen durch das Concordat 1801 zurückgenommen wurde, gegen einige Artikel der französischen ephemeren Verfassung vom Jahre 8. Gegen die Beschlüsse des Wiener Congresses, in so fern sie für das Interresse der katholischen Kirche überhaupt, insbesondere aber in Deutschland, und für das weltliche Interesse des römischen Hofs vom Papste für nachtheilig erkannt worden sind. Geheim protestirte Alexander VI. gegen den Tractat von Pisa, Clemenz XIII. 1764 gegen die Vertreibung der Jesuiten aus einigen Ländern. Protestirt wurde gegen den König von Preußen, als Besitzer von Ländern, welche ehemals dem deutschen Orden gehörten; denn erst 1787 wurde der König von Preußen von Rom anerkannt. Es wird die frühere Protestation Pauls V. gegen die freiwillige Niederlegung der Krone von Seite Carls V. übergegangen.

te die Rede ist, noch zu berichtigen. Im Julius 1447 hatte bereits der Kaiser eine Zusammenkunft der Reichsstände nach Aschaffenburg wegen Anerkennung von Nicolaus V. berufen, wobei er zwar persönlich nicht erschien, aber seinen Zweck erreichte, so daß bereits am 22. August 1447 durch ein Edikt die Anerkennung des Papstes Nicolaus V. allgemein erfolgte. Die Reichsstände beschloßen nun zu Nürnberg über die Schadloshaltung des Papstes Belchluß zu faßen. Indessen war Cardinal Johann zu Wien angekommen, und dieser schloß 6 Monate darauf durch den Beistand des Aeneas Sylvius mit Friedrich III. einen Vergleich, welchen man lange Zeit irrig das Aschaffenburger Concordat hieß, wie wohl es in Wien, nachdem es der Reichstag im Julius 1447 bereits beendigt war, und zwar erst am 17. Februar 1448 ist abgeschlossen worden. Die päpstliche Bestätigung ist zwar vom 19. März 1447 datirt; allein damals fing man in der römischen Kanzley das Jahr erst mit dem 25. März an.

Das Wiener Concordat ist eine Wiederholung des Constanzer, jedoch ist dasjenige hinweggelassen, was den Constanzern und besonders Baslern Beschlüssen gemäß der deutschen Kirche günstig ist. Man war daher unzufrieden, daß dem Papste die Annaten, die Vorbehalte außerhalb des corporis juris canonici clausi, und besonders aber die alternativa mensium, oder das Recht abwechselnd mit den Bischöfen zu den erledigten Kirchenpfründen zu ernennen, eingeräumt worden. Denn die deutsche Nation hatte sich gegen Schadloshaltung des Papstes den freyen Gebrauch der Basler Beschlüsse in den frühern Concordaten vorbehalten. Die Kirchenrechtslehrer stritten lange besonders seit Aufhebung der deutschen Reichsverfassung über die Gültigkeit der deutschen Concordate. Indessen ist das wiener Concordat durch Unterhandlungen mit deutschen Bischöfen, und durch bewilligte Begünstigungen derselben ausdrücklich, anderswo stillschweigend angenommen worden, und es ist eine praktische Folge dieser Annahme, daß die Wahlurkunden der Bischöfe nach Rom

zur Bestätigung geschickt werden müssen, daß es der römische Hof als ein ausschliessendes Recht ansieht, die neuen Bischöfe zu weihen, oder durch ernannte Personen weihen zu lassen; denn es heißt im Wiener Concordat; „Fiant electiones canonicae, quae ad sedem apostolicam deferantur.“ Hierin liegt eine bleibende Stütze der päpstlichen Machtvollkommenheit, sie hat es in ihrer Macht, die Frage, ob die einzelnen Kirchen mit Bischöfen versehen werden sollen, zu bestimmen, und die Bedingungen der canonischen Einsetzung vorzuschreiben. Das Ernennungsrecht in abwechselnden Monaten zu Kirchenpfründen kann der Papst selbst ausüben, oder in Form einer Gnadenbezeugung auf andere übertragen. Auf diese Reservatrechte beruft sich auch die Darstellung der Gesinnungen Seiner Heiligkeit über die gegebene Erklärung der protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes. *) Das Concordat mit Nicolaus V. sichere, heißt es, dem heiligen Vater das Recht, zur ersten Würde in den Capiteln (Probstei) zu ernennen, oder hierüber Indulte zu geben, so wie auch die monatliche Alternative. Da nun der Papst auf nichts ausdrücklich verzichten zu dürfen glaubt, was ihm in frühern Verträgen günstig ist, so ist die Kenntniß der frühern Concordate zur Würdigung der Reservate, für Verhandlungen mit Rom und selbst zum Verständniß der neuesten Concordate wesentlich nothwendig. Wichtig und belehrend sind daher **)

Von den päpstlichen Constitutionen, Bullen und Breven.

§. 30.

Der Papst darf die in seinem Wirkungskreise liegen-

---

*) Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirche. S. 386.

**) Gaertner Corpus juris ecclesiastici novioris, quod per Germaniam obtinet. Salisburgi 1796. Diese Sammlung enthält auch die Tridentiner Beschlüsse. Gärtners Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht. Augsburg 1817. §. 174 — 179. Endlich Concordata nationis germanicae integra partes tres. Mainz 1771 — 1773.

den Verordnungen, oder Constitutionen erlassen, diese heißen nach ihrer äussern Form entweder Bullen oder Breven.

Das Wort Bulle leiten einige von βουλὴ concilium, andere von boule, metallene runde Verzierung her, dergleichen die Römer am Halse trugen. Es bezeichnet hier aber das Siegel einer Urkunde welches in einer metallenen Kapsel an Schnüren herabhängt. Endlich heißt man dergleichen Urkunden selbst Bullen; ist nun das Siegel in Gold ausgeprägt, goldene Bulle; dieses war oft bei wichtigen kaiserlichen Urkunden der Fall. Die Päpste bedienen sich jedoch bei ihren zahlreichen Urkunden nicht des Goldes, sondern des Bleies, weil dieses Metall wohlfeiler ist, sollte auch der Inhalt der Bulle für den Empfänger kostbar werden. Vorzugsweise heißt eine Bulle in der Kirchensprache eine große auf ungeglätteten Pargament mit alt französischen Lettern geschriebene, mit einem herabhängenden bleyernen Siegel versehene, und in der päpstlichen Kanzlei ausgefertigte, vom Papste unterzeichnete Urkunde. Die Schriftzüge sind jene, deren sich die Päpste zu Avignon bedienten, von wo aus viele besonders in dem Interesse der apostolische Kammer liegenden Verordnungen erlassen wurden, so daß ehemals einige in diesen bleyernen Bullen das glücklich gelößte Geheimniß der Alchymie erfunden wissen wollten. Das bleyerne Siegel hat auf der einen Seite das Bild der heiligen Apostel Petrus und Paulus mit dem Kreutze, so daß beim Abdrucke Paulus zur rechten Seite steht. Diese scheinbare Hintansetzung des Fürsten der Apostel, nämlich des heil. Petrus, erklären einige dadurch, daß die linke Seite in der Kirche die vorzüglichere sey. Auf der anderen Seite steht das Bildniß des regierenden Papstes. Bei den Breven dagegen wird kein bleyernes Siegel gebraucht, sondern man bedient sich des Wachses zum Siegeln, so wie auch des Papiers, oder eines weißen feinen Pergamentes, und neuerer Schriftzüge. Die Verordnungen von minder bedeutendem Inhalte werden bloß vom päpstlichen Sekretär unterzeichnet. Das Siegel heißt Fischerring

(annulus piscatorius) und ist für die Breven seit dem 15. Jahrhundert gebräuchlich. Petrus stellt sich darauf einerseits in einem Schiffe stehend, und das Netz aus dem Wasser ziehend dar, auf der andern Seite steht der Name des Papstes. Noch hat der Papst ein Privatsiegel mit seinem Geschlechtswappen. Alle Siegel werden, um Mißbräuche zu verhindern, nach dem Tode des Papstes in der Congregation zerstört. Die Bullen werden übrigens gewöhnlich mit ihren Anfangsworten angezogen. So die Bulle Unigenitus von Innozenz XIII. 1714 gegen die Jansenisten, welche zur Folge hatte, daß in Frankreich bis 50,000 geheime Verhaftsbefehle gegen jene ausgefertigt wurden, die sie nicht unterschreiben wollten. Das Breve zur Aufhebung der Jesuiten fängt an Dominus et redemtor, die Wiederherstellungsbulle sollicitudo omnium. Eine eigenthümliche Berühmtheit hat erlangt die jedesmal bis auf Clemenz XIV. am grünen Donnerstag verlesene Bulle in coena Domini: sie verdankt ihren Ursprung Pius V. 1536; Paul V. vermehrte sie 1610, so wie auch Urban VIII. 1629. Diese Bulle *) enthält die Quintessenz aller Ansprüche des römischen Hofs. Ohne Erlaubniß des Papstes darf die Geistlichkeit nicht besteuert, mit Ketzern kein Bündniß geschlossen werden, es ist verbothen denselben, so wie den Türken Waffen zu liefern, bei Vermeinung in den großen Kirchenbann (in excommunicationem latae sententiae) zu verfallen, welchen nur der Papst allein aufheben kann. Die in dieser Bulle aufgestellten Grundsätze sind nicht aufgegeben, wenn sie auch nicht mehr verlesen wird. Der französische Cardinal Cambaceres verlangte Erlaubniß über gewisse Ehehindernisse zu dispensiren, da erhielt er am 17. August 1808 noch die Zugabe, die Erlaubniß, verbothene Bücher zu lesen, ertheilen zu dürfen,

*) Man sehe pragmatische Geschichte der so berufenen Bulle in Coena Domini 4 Thl. 4. Frankf. 1772 und eine Vertheidigung dieser Bulle in Maestre du Pape 2 Vol. Lion et Paris 1820 T. 1. pag. 390.

und in den dem Papste vorbehaltenen Fällen wegen Verletzung der Bulle in Coena Domini zu dispensiren, und dieses dem Grundsatze gemäß le Pape ne recule pas, der Papst geht nicht zurück er giebt niemals in der That gewisse Grundsätze auf. Es scheint nur der günstige Augenblick noch nicht vorhanden vom §. 11 und 17 erwähnter Bulle Anwendung zu machen, welcher jene mit dem päpstlichen Bannfluche belegt, welche für sich die Güter der Geistlichkeit und der Kirche verweltlichen; ja die päpstliche Lossprechung selbst ist nach §. 24 so lange unkräftig, bis die Frevler alles wieder in vorigen Stand gestellt, und öffentlich widerufen haben. Eine eigene Berühmtheit, ohne anderer Bullen z. B. jener von Bonifaz VIII. unam sanctam zu erwähnen, (worin er eine Herrschaft über alle christliche Staaten behauptete, wiewohl sie wieder zurückgenommen wurde), erlangte die Bulle auctorem fidei. Sie wurde von Pius VI. gegen die Beschlüsse der im Jahre 1786 zu Pistoia gehaltenen Synode geschleudert, welche sich auf Seite der Gallikanischen Freiheiten neigten, der Papst erließ sie jedoch erst nach dem Tode des Großherzogs Leopold, welcher inzwischen Kaiser geworden war, und zwar 1794. Der Inhalt der Bulle scheint freilich dieses 8jährige Zaudern nicht zu rechtfertigen. Denn die Grundsätze der Versammlung werden für so gefährlich erklärt, daß es ein gleiches Verbrechen sey, sie stillschweigend zu billigen, als sie öffentlich auszusprechen. Auch waren bereits die Verhandlungen der erwähnten Synode 1787 auf Staatskosten in 5 Quartbänden in italienischer Sprache und 1790 zu Bamberg in einer lateinischen Uebersetzung erschienen. Als nun diese Bulle auctorem fidei nicht nur auf geheimen Wegen verbreitet werden wollte, sondern auch ihres staatsgefährlichen Inhalts wegen die öffentliche Aufmerksamkeit erweckte, so sah sich Kaiser Franz II. gezwungen, sie durch ein Decret vom 22. Dezember 1794 zu verbiethen. Gehorsamer war der spanische Friedensfürst, und erwarb sich

dafür durch Annahme jener Bulle den Namen Grundsäule des Glaubens (columna fidei).

So sind die Fürsten von anerkannter Religiösität, wie durch Nothwehr gezwungen, vom Rechte des Placet Gebrauch zu machen; und nur jene sind anzuklagen, welche diese Maaßregel nothwendig machen. Es ließe sich hier anwenden, was der h. Hieronymus B. 2. Cap. 12 schreibt: „Ich klage nicht über das Gesetz, sondern bedauere nur, daß wir das Gesetz verdient haben; Vorsicht ist gut, aber wo bin ich denn verwundet, daß dieses Schutzmittel nothwendig ist?" Es ist allerdings eine Unannehmlichkeit daß so viele Bullen entweder nicht oder nur bedingt publicirt werden können, daß sogar auch falsche Bullen geschmiedet, und im dunkeln verbreitet werden. Jedoch giebt es auch ächte Sammlungen von Bullen *)

Von den römischen Kanzleiregeln.

§. 31.

Die christliche Welt wurde nicht nur durch Konstitutionen, Bullen und Breven von Rom aus regiert, sondern auch durch eine eigene Art von Verordnungen, welche den bescheidenen Namen Kanzleiregeln führen, welche sich in der That als besondere Kabinetsbefehle, besonders aber als Besteuerungsgesetze für gewisse Fälle darstellen. Die Kanzleiregeln sind nichts anders, als Verfügungen von den Päpsten beim Antritte ihres Amtes an ihre Kanzlei erlassen; sie betreffen meistens Verleihungen, Vorbehalte, Taxen, Gnaden, Gunsten und Berechtigungen. Die Kanzleiregeln sind sehr alt, obwohl man sagt, Johann XXII. sey ihr erster Urheber gewesen. Die Päpste vermehrten sie nur allmälig. Vermöge derselben hatten sie sich z. B. die Vergebung beinahe aller

*) Bullarium magnum a Leone M. usque ad Benedictum XIV. cum contin. et supplem. Luxemburgi 1742 — 1754. Tom. XVIII. Vol. X.

Pfründen und Würden vorbehalten, und den Bischöfen aus Gnade anfangs 4, dann 6 Monate lang die Verleihung eingeräumt. Immer sollten diese Kanzleiregeln (regulae concellariae apostolicae) nur für die Lebensdauer der einzelnen Päpste gelten; allein die folgenden Päpste erneuerten, vermehrten oder veränderten sie, so daß man nun 27 stehende Kanzleiregeln zählt. Zwar werden sie nur den päpstlichen Beamten mitgetheilt, allein diese sorgen für ihre möglichst allgemeine Anwendung; daher müssen sie einen großen praktischen Einfluß erhalten. Denn auf die zahlreichen, nach Rom gebrachten und vervielfältigten Sachen werden sie angewendet; es waren daher zum Theil nur die von Rom aus in Uebung gesetzten Kanzleiregeln, wogegen die Concilien zu Constanz und Basel eiferten, und deren Modifikation die deutschen Concordate bezweckten. Indessen haben diese Kanzleiregeln, so wie alles, was dem römischen Hofe günstig ist, ihre praktische Bedeutung nicht verlohren, in wie weit sie nämlich wenigstens Theilweise angenommen sind.

Die Entscheidungen des höchsten römischen Gerichts (decisiones rotae) sind Urtheile, welche nur für die betreffenden Partheien gelten. Der an den päpstlichen Stellen herrschende Gerichtsgebrauch heißt stilus curiae romanae, den man bisher geistlicher Seite eben so, wie von Seite der Weltlichen die Gerichtsgebräuche bei den Reichsgerichten studierte.

Von den neuen Quellen des Kirchenrechts.

§. 32.

Es giebt in der Geschichte der Menschheit gewisse durch Umfang, Wirkung und Interesse ausgezeichnete Ereignisse, welche größtentheils ihren Ursprung in Ideen haben. Diese Ideen sind aber vorzüglich von zweierlei Art, entweder ihrem Ursprunge nach religiös oder politisch, so zwar, daß die aus religiöser Veranlassung hervorgegangenen Veränderungen auf die Politik und das öffentliche Leben in den Staaten, und die aus politischen

Ideen entsprungenen Umwandlungen auch auf die Religion, besonders auf ihre Ausübung, und das Kirchthum vom großen Einfluße sind. In die Klasse dieser Gegenstände rechnet man die Entstehung der Hierarchie, die Reformation, und endlich jene politische Revolution, welche man die französische nennt. Schon hierdurch ist von selbst ausgesprochen, daß solche Ereignisse eine reiche Quelle für das Kirchenrecht selbst sind. Es wird hier mit Stillschweigen übergangen, daß die christliche Religion bei ihrer Entstehung weit entfernt war, namentlich in der politischen Welt eine Revolution bewirken zu wollen. Weder Christus noch die Apostel haben das Geringste gegen einen Tiberius und Nero unternommen. Christus fand sich nicht einmal befugt, eine an ihn gebrachte Erbstreitigkeit zu schlichten. Lucas XII., 14., und den Besorgnissen des Pilatus und Herodes setzte er entgegen, sein Reich sey nicht von dieser Welt. Aber die Einführung der Grundsätze des Christenthums mußte nicht nur die heidnische Priesterschaft, sondern auch eine Menge besonderer Interessen beleidigen. Als Repräsentanten dieser gefährdeten Interessen lassen sich füglich die Goldschmiede zu Ephesus ansehen, Act. Ap. XIX. Diese Männer prüfen und untersuchen die Grundsätze des Christenthums nicht, noch tadeln sie dasselbe; allein sie entdecken bald, daß sie durch Einführung des christlichen Gottesdienstes in ihrem Erwerb geschmälert würden, daß ihnen sofort Niemand mehr Götterbilder u. dgl. abkaufen würde, und erregen deßwegen einen Aufstand. Man kann daher die Ursachen der Verfolgung des Christenthums vorzüglich in der Philosophie jener Goldschmiede suchen. Daraus entspann sich das wiewohl vergebliche Bemühen, dasselbe in seinem eigenen Blute zu ersticken; und wohl uns, und ewiger flammender Dank sey der göttlichen Vorsehung für das Geschenk des Evangeliums, vielleicht müßte es eine neue Feuerprobe bestehen. Manche Christen und selbst Kirchenvorsteher wollen heute noch die wahre christliche Religion nicht, sie soll ihnen blos als ein Rechenpfenning zu irdischen Zwecken dienen. —

Auf diese läßt sich anwenden, was im römischen Meßbuche am Festtage der Erscheinung Christi die Kirche aus dem Dichter Sedulius singt, welcher in Gratians Decret rühmlich erwähnt, kleine Werke in heroischen Versen schrieb:

Hostis Herodis impie! Christum venire quid times? non eripit mortalia, qui regna dat coelestia.

Wir gehen zur Hierarchie zurück. Ihre Entstehung und Ausbildung kann gleichfalls als eine Revolution angesehen werden. Die Hierarchie, oder das neu entstandene Kirchthum bildete einen wohlthätigen Damm, eine Opposition gegen die Ausartungen des Lehnwesens, gegen Anarchie, Sittenrohheit und Unwissenheit. Als aber die Geistlichen auch Vasallen der mächtigen Lehnsherrn wurden, und Simonie sich verbreitete, kam die geistliche Gewalt in Verfall; es entstand das Gefühl von der Nothwendigkeit einer Verbesserung. Gregor VII. unternahm diese Reformation, indem er die päpstliche Gewalt schuf: sie trat vorerst nach einem in der Geschichte beispiellosen Kampf, namentlich mit dem Hause Hohenstaufen, siegreich heraus, die Gegnerschaft führte ein wahres Trauerspiel auf; allein auch diese Hierarchie artete wieder aus, die Staaten ordneten sich allmählig im Kampfe mit derselben, die Kultur schritt vorwärts, und die Geistes-Ueberlegenheit, und Autorität, die bisher geherrscht hatte, verlohr allmählig ihr Gewicht; die Hierarchie in der inzwischen erhaltenen Form und Wirksamkeit hörte auf, ein Bedürfniß zu seyn, sie selbst eine Geburt der Zeit und der Umstände hätte daher eine dem Verhältnisse und der Veränderung der öffentlichen Meinung entsprechende Stellung annehmen sollen. Lange, aber vergebens, wurde eine Reformation in Haupt und Gliedern verlangt. Das Streben nach Verbesserung erhielt einen hartnäckigen Gegensatz; so entstand eine Revolution, ein Abfall, eine Emancipation eines Theils der Kirche, die Reformation. Beide die Hierarchie und die Reformation wurden an weltliche Interessen geknüpft; sie ver-

banden mehrere christliche Völker zu einem gemeinsamen Interesse; der gegenseitige Kampf ward daher auch ein politischer, es entwickelte sich ein Bürgerkrieg in Deutschland, in welchen auch auswärtige Mächte verflochten wurden; er endigte sich endlich durch den westphälischen Frieden, und dieser bestimmte die Verhältnisse eines neu entstandenen Religionstheils der protestantischen Kirche zur katholischen. Der neue Abschnitt im Kirchenrecht, welcher sich jedoch nicht auf das reinkirchliche, sondern mehr auf das politische bezieht, ist im Osnabrücker Friedens-Instrument vom Jahre 1648 enthalten, abgeschlossen katholischer Seite zwischen dem Kaiser Ferdinand III., und anderer Seite zwischen der Krone Schwedens und den protestantischen Fürsten. Er bestätigte den Religions-Frieden von 1555, woran auch die Reformirten Theil erhielten. Dieser war nämlich schon früher, nachdem weder der Beschluß von Speier von 1529, noch das Concilium von Trident die Kirchentrennung aufhalten konnten, geschlossen worden. Merkwürdig ist im westphälischen Frieden der Normaltag und Jahr, nämlich der erste Januar 1624; er entscheidet, welcher Religionspartei die Kirchengüter einzelner Orte gehören, und welche Religionsform, und wie ferne sie ausgeübt werden dürfe. In Religionssachen soll ferner nur gütlicher Vergleich nicht Stimmenmehrheit am Reichstage entscheiden; ein Grundsatz der auch in die deutsche Bundesakte vom Jahre 1815 übergegangen ist; indem es Akt. 7. unter andern heißt, wo es auf jura singulorum oder Religions-Anzelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Endlich bestimmte derselbe westphälische Friede, daß beide Religionsparteien nach Maßgabe der Reichsverfassung, der Reichsgesetze und des Friedens-Instruments gleiche Rechte genießen sollten. Diesen Frieden erklärte übrigens Jannocenz für null und nichtig, nachdem bereits vorher sein Gesandter Fabio Chigi dagegen protestirt hatte. Der westphälische Friede gehört unter die verbotenen Bü-

cher. Auf das Beispiel obiger Protestation beruft sich auch Herr Ercole Consalvi, Abgeordneter zum Wiener Kongreß, indem er sich gegen alle Verfügungen und Unterlassungen des Kongreßes verwahrte, welche die römische Curie der römisch-katholischen Kirche überhaupt, dem Interesse der katholischen Kirche in Deutschland, so wie auch den territorial Ansprüchen und Gerechtsamen des heiligen Stuhls für nachtheilig hielt. *) Denn nicht nur hatte der Kongreß die Verweltlichung von Kirchengütern gebilligt, über die Länder des Erzbischofs von Regensburg verfügt, und außerdem an Oestreich den auf dem linken Po-Ufer gelegenen Theil von Ferrara nebst dem Besatzungsrechte von Ferrara und Commachio überlassen, sondern auch Avignon und Vanassin der Herrschaft des heiligen Stuhls ohne dessen Zustimmung für immer entzogen. Was war also natürlicher, als daß abermals offenbar wurde, wie Rom weder in kirchlicher noch politischer Hinsicht auf Etwas verzichtet? Noch sind die Folgen der französischen Revolution auf das Kirchenwesen in Deutschland zu erwähnen, diesen sind aber Bemerkungen über die kirchlichen Verhältnisse Frankreichs vorauszusenden.

Blicke auf die französische Kirche.

§. 33.

In dem Maße, als die römischen Curie zur kirchlichen Alleingewalt vorwärts geschritten war, fing durch Verlegung des heiligen Stuhls nach Frankreich jene Ehrfurcht an sich zu vermindern, welche ihn in der Entfernung umstrahlte, weil man Vieles in der Nähe mit richtigen Augen zu sehen Gelegenheit hatte.

Die französische Kirche wurde eifersüchtig auf ihre Rechte; dahin zielte bereits die pragmatische Sanction

---

*) Klübers Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses Abth. 3. S. 397 — 503.

von Ludwig IX. 1269. Sie will den Kirchen, Prälaten, Patronen und Verleihern der Pfründen ihre Rechte und Jurisdiction, gesichert wissen, so wie den Dom- und andern Kirchen die volle gänzliche Wahlfreiheit. Sie verbannt die Simonie; die Beförderungen, die Verleihungen und Dispositionen der Prälaturen, Würden und anderer Benefizien sollen nach dem gemeinen Rechte, den Concilien und Institutionen der alten Väter gemäß vorgenommen, Gelderpressungen nicht gestattet, Abgaben nur mit königlicher und kirchlicher Bewilligung erhoben, und alle Freiheiten, Privilegien der Kirchen, Klöster und kirchlichen Personen aufrecht erhalten werden.

Späterhin nahm die französische Kirche die Beschlüsse der Concilien zu Constanz und Basel an, und daraus erwuchs die unter Carl VII. gegebene pragmatische Sanction von Bourges 1438, welche Maximilian I. selbst in Deutschland einzuführen gedachte. Diese pragmatische Sanction enthält unter andern folgende merkwürdige Sätze. Alle zehn Jahre sollen allgemeine Concilien gehalten werden. Der Papst ist, wie jeder Christ, dem Concilium unterworfen. Die Würden der Dom- und Collegiatstifte sollen durch Wahlen vergeben werden. Die Zahl der Cardinäle ist auf 24 bestimmt, sie müssen wenigstens 30 Jahre alt, und Doktoren oder Lizentiaten seyn. Weder für Bestätigung der Wahlen, noch für eine andere Verfügung in geistlichen Pfründsachen, Weihungen für Pallien, Bullen, Siegel, Annaten, Kanzleigebühren, (minuta servitia) ersten Ertrag, Einkommen des ersten Jahrs soll irgend eine Abgabe entrichtet werden, nur die Schreiber, Abbreviatoren, welche die Konzepte machen, die Expeditoren, welche die Ausfertigung der Urkunden betreiben, sollen ein schickliches Gehalt empfangen. Wer dagegen handelt, verfällt in die Strafe der Simonie, und ist es der Papst selbst, so soll er bei dem allgemeinen Concilium verklagt werden. Solche Grundsätze erzeugten von selbst die beharrlichsten Anstrengungen des römischen Hofs, um die pragmatische Sanction zu zerstören. Es gelang unter der Regierung

von Ludwig XI. nicht. Als aber sein Nachfolger Franz I. sich durch die Freundschaft des Papstes in dem Besitze von Mailand sichern wollte, so schloß er unter Vermittlung des in der Geschichte nicht rühmlich bekannten Kanzlers und Cardinals Duprat zu Bologna mit Leo X. ein Concordat, welches die pragmatische Sanction aufhob, das Wahlrecht vernichtete, unter verdeckten Namen die Annaten wieder einführte, und Personen vom königlichen Geblüt und von hoher Geburt, von der Verbindlichkeit befreite, ihre Tüchtigkeit zur Erlangung hoher Kirchenwürden, durch Beweise ihrer Tugend, Frömmigkeit, und Kenntnisse, oder durch erlangte akademische Grade darzuthun, nur Beweise des Adels wurden erfordert. Als endlich durch ein Edikt 1606 auch die Graduirten die Anwartschaften auf Domherrnpfründen verlohren, sobald sie nur bloße Männer ohne Geburt waren, so mußte alles dieses die Abneigung gegen dieses Conkordat noch vermehren, und einen Zwiespalt erzeugen. Mit Widerwillen und blos gezwungen trug das Parlament 1518 das Conkordat in die öffentlichen Register ein, und der Rector der Universität von Paris Mermel, unter dessen Gerichtsbarkeit die Buchdrucker und Buchhändler damals standen, verboth unter Strafe, dasselbe zu drucken und zu verkaufen. Dieses Conkordat nannte man in der Folge das Grab der Rechte der Kirche. Indessen ergab sich unter Ludwig XIV. eine neue Gelegenheit, die kirchlichen Rechte wieder hervorzurufen. Dieser König wurde mit dem Papste Janocenz XI. in Streitigkeiten über das von ihm ausgeübte jus regaliae verwickelt. Die Könige von Frankreich genoßen das Recht, die Einkünfte der Erz- und Bisthümer während ihrer Erledigung zu beziehen, und die von den Bischöfen abhängigen Beneficien-Einkünfte so lange zu genießen, bis der neue Bischof dem Könige den Eid der Treue geleistet, und hatte protokolliren lassen. Ueber die Ausdehnung dieses wenigstens theilweise von den französischen Königen längst geübten Rechts konnten sich die streitenden Partheien nicht vereinigen. Der König suchte eine

Stütze in dem Ansehen der Geistlichkeit, welche er 1681 zusammenberief. Der berühmte Bossuet hielt die Eröffnungsrede dieser Versammlung, und darin erhielten die Grundpfeiler der gallikanischen Kirchenfreiheit vom 9. Nov. 1682 ihr Daseyn. Sie bestehen kurz ausgedrückt in folgenden Grundsätzen; 1) der Souverain ist vom Papste unabhängig, der Papst darf die Unterthanen nicht von ihrem Gehorsamseid gegen die Staatsgewalt los zählen. 2) Die Beschlüsse des Conciliums von Constanz in der 4ten und 5ten Sitzung über die Machtvollkommenheit des Papstes bleiben als vom heiligen Stuhle selbst gebilligt, und durch die Uebung der Kirche anerkannt aufrecht stehen. 3) Die im Königreiche und der Kirche angenommenen Regeln, Sitten und Verfassungen bleiben unerschüttert aufrecht stehend. 4) Der Papst hat zwar das Recht allgemeine Anordnungen zu treffen; allein sie werden blos unabänderlich, in wiefern sie die Einwilligung der besonderen Kirchen erhalten.

Diese merkwürdige Erklärung ist von 34 Erz- und Bischöfen und von 34 Abgeordneten der französischen Geistlichkeit unterzeichnet, und sehr bekannt ist das Werk von Bossuet. *) Diese so berühmt gewordene Declaration

---

*) Defence du clergè de France, touchant la puissance ecclesiastique. Man sehe auch hierüber Beiträge zur Geschichte der katholischen Kirche im neunzehnten Jahrhundert in Beziehung auf die neuesten Verhältnisse derselben gegen die röm. Curie Heidelberg 1818 S. 22 — 24. Insbesondere aber Essai historique sur les libertès de l'eglise gallicane et des autres eglises de la chatolicité par. M. Gregoire Paris 1818. S. 27 — 30. Der Streit für und gegen die erwähnte Deklaration ist selbst in den neuesten Zeiten fortgesetzt worden. Dagegen steht Herr Graf Meistre in dem Werke De l'eglise gallicane dans son rapport avec le Souverain Pontife. Lion et Paris 1821. Eine günstige Rezension dieses Werks findet sich im 16. Band der Wiener Jahrbücher von Herrn von Haller. Für klassisch halten dagegen andere das Werk: Origine, progrès, et limites de la pussance des papes ou eclaircissemens sur les quatre articles du clergé de France, et sur les libertés de l'eglise gallicane Paris 1821. Es wird darin von der Gründung der päpstlichen Gewalt von den falschen Decretalen, von den falschen Schenkungsurkun-

hatte päpstlicher Seite Verdammungsbullen, dann Lossprechungen vom Eide für jene, welche sie angenommen hatten, Versagung der kanonischen Einsetzung der ihr anhängenden und zu Bischöfen ernannten Geistlichen, Forderungen von Wiederruf, Verhandlungen mit Ludwig XIV., eine Menge Schriften dafür und dagegen zur Folge; Verhältnisse, welche geeignet waren, die Gemüther immer mehr aufzureitzen. Endlich setzte sogar die römische Curie jener Declaration von 1682 die so berühmt gewordene Legende von Gregor VII. entgegen. Nämlich Gregor XIII. versetzte 1584 Gregor VII. in die Zahl der Heiligen, und verbreitete durch die in das römische Brevier einverleibte Legende die Meinung, daß die Päpste das Recht hätten, die Regenten abzusetzen, die Gewissenspflicht, der Obrigkeit zu gehorchen, sollte durch eine entgegengesetzte aufgehoben werden können. Diese Legende wurde zwar nach dem sie für den 24. Mai durch Benedikt XIII. im Jahre 1728 allgemein im Brevier vorgeschrieben war, 1729 in Neapel, 1750 in den Erbstaaten von Oesterreich und in den Niederlanden durch die Kaiserin Maria Theresia verbannt. Aber immer war, wie wir uns heute ausdrücken eine, gegen die Unabhängigkeit, Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Regenten gerichtete Lehre gepredigt, welche bei dem innigen Zusammenhange des Kirchthums und der Politik von Folgen seyn konnte. Sie blieb in der That nicht ohne Wirkungen in Frankreich. Die Gährung der Gemüther hatte indessen noch eine neue Nahrung durch die Bulle Unigenitus erhalten. Clemens XI. machte sie 1713 gegen hundert und einen Satz in dem Werke des Pater Quesnel „Reflexion morales“ über-

---

den zur Begründung der weltlichen Macht gehandelt, so wie von d n Fortschritten der geistlichen und weltlichen Gewalt, von Gregor VII., und nach ihm von der Politik seiner Nachfolger, von dem allmäligen Sinken der kolossalen Gewalt bis Ludwig XIV., von dem Rechte der französischen Kirche nach der Erklärung von 1682; endlich vom Concordat 1801 und 1817.

schrieben bekannt, welche Sätze durch einige zwanzig tadelnde Redensarten überhaupt (in globo) verworfen wurden, so daß man im Grunde nicht weiß, welcher von den Sätzen mehr oder weniger die strafende Rüge verdiene, und man die Bulle mit einem Urtheilsspruche verglich, der mehrere Mitschuldige zu ganz verschiedenen Strafen verurtheilt, ohne namentlich anzugeben, welche von diesen Strafen die einzelnen Schuldigen verdient haben. Diese gegen die Jansenisten insbesondere gerichtete, durch die Schwäche Ludwigs XIV., welche seine letzte Regierungsperiode charakterisirt, angenommene Bulle war die Quelle zahlloser Verfolgungen jener, welche sie nicht unterschrieben, und mußte, wie jede Verfolgung wegen Meinungen, die Gemüther wenigstens im Stillen erbittern, und jenen in die Nation durch die frühere, Religionskriege, Verfolgungen und Vertreibung der Hugenotten gebrachten Zwiespalt noch vermehren. Es ist daher gar nicht zu wundern, daß beim Ausbruche der französischen Revolution auch in der Kirche Verbesserungen verlangt wurden, so wie die Abschaffuug des Concordats vom Jahr 1516, die Herstellung der pragmatischen Sanktion 1438 und die Aufrechthaltung der Deklaration von 1682, Gewissensfreiheit u. dgl. Die in dem erwähnten Concordate v. J. 1516 aufgestellten Grundsätze über Vergebung, besonders der hohen Kirchenpfründen, machten, daß man sie nicht mehr als Aemter, sondern als Versorgungsanstalten, als Sinecuren ansah. Die einträglichsten Kirchenämter besaß der Adel, und es kam bei ihrer Besetzung auf den Zufall der Geburt und einer launenhaften Gunst an. Die Einkünfte standen im umgekehrten Verhältnisse mit dem Verdienste, mit der Brauchbarkeit und Arbeit. Das Daseyn der Bischöfe verkündigte nur noch etwa ein Fastendekret. Die Heiligung durch das Sakrament der Firmung war zu einer leeren, wenig erbauenden Zermonie geworden, und die Besuche der Pfarreien entweder im leeren Prunk bestehend, oder selten, oder ganz unterlassen. Unter diesen und ähnlichen Verhältnissen trat die National-Versammlung auf,

entwarf eine bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit, *) und verlangte deren Beschwörung. Allein da auch eines ihrer zerstörenden Dekrete alles Kirchenvermögen als Nationalgut erklärte, und noch dazu die Innhaber der Pfründen, deren einträglichster Theil sich in den Händen des Adels befand, nicht einmal im lebenslänglichen Besitz ihres Einkommens ließ, selbst die Grundgefälle der niedern arbeitsamen Geistlichen eingezogen würden, und in der Folge zwar der Staat die Besoldung zu übernehmen versprach, aber sie so dürftig leistete, daß die meisten Landgeistlichen dem zufälligen Mitleide ihrer Pfarrkinder, und dem zum Betteln führenden Mangel Preis gegeben wurden; so erhielt Kirche und Staat eine tiefe Wunde. Viele besonders von der höhern Geistlichkeit wanderten aus, den vorgeschriebenen Eid verweigernd, ein großer Theil leistete ihn dagegen, und so entstand, als endlich der römische Hof sich für die Ersten erklärte, eine Spaltung zwischen der geschwornen und ungeschwornen Geistlichkeit. Hatten gleichwohl die zurückgebliebenen Geistlichen mitten unter den unsinnigen Verfolgungen und Maßregeln gegen den katholischen Kultus, welche besonders die Schreckensperiode so verächtlich macht, und gedrückt vom Mangel aller Art ihre Amtsverrichtungen möglichst fortgesetzt, so daß 1796 über 32,000 Kirchen wieder offen standen, so fand es doch das nachherige französische Staatsoberhaupt für gut, den Frieden der Kirche namentlich zwischen den beeidigten und nichtbeeidigten Priestern herzustellen, schloß 15. Juli 1801 ein Concordat, machte nach kurzer Zeit sogenannte organische dem Papste mißfällige Artikel bekannt, und befahl die Grundsätze der Deklaration von 1682 öffentlich zu lehren. Dieses Concordat gilt noch heute

---

*) Nach Lacratelle histoire du 18 Siecle Tome II. de l'assemblée constituante pages 220 a 226 versagte die Geistlichkeit dem unglücklichen Könige Ludwig XVI. um Ostern 1791 den Zutritt zum Tische des Herrn, weil er diese bürgerliche Verfassung des Clerus unterzeichnet hatte.

zu Tag in Frankreich, und in allen ehemals mit Frankreich verbundenen deutschen Provinzen, Falls es nicht, wie z. B. in Beziehung auf den Rheinkreis, durch das baterische, und in Beziehung auf die preussischen Rheinprovinzen durch das neueste preussische Concordat, außer Uebung gekommen ist. Das im Jahre 1813 25. Jan. zwischen Seiner Heiligkeit Pius VII. und Napoleon geschlossene Concordat kam nicht zur Anwendung; eben so wenig ein späteres vom 19. Juli 1817 zwischen dem Papste Pius VII. und Ludwig XVIII. Allein letzteres Concordat ist in doppelter Hinsicht merkwürdig, erstens wegen seines Inhalts, zweitens der Ursache wegen, warum es der römische Hof selbst zurückgenommen, oder aufgegeben, vielleicht blos aufgeschoben hat. Erstens stellt dieses Concordat jenes zwischen Leo X. und Franz I. mit Aufhebung des Vertrags von 1801 wieder her. Es wiederruft die organischen Artikel von 8. April 1802 als ohne Wissen, und ohne Genehmigung Seiner Heiligkeit bekannt gemacht, in Allem, was sie den Lehren und Gesetzen der Kirche Zuwiderlaufendes enthalten. Alle durch die Bulle vom 29. Nov. 1801 aufgehobenen Kirchen sollen nach einer durch Uebereinkunft zu bestimmenden Anzahl wieder hergestellt, und insbesondere sämmtlichen Kirchen, sowohl den bestehenden, als den zu errichtenden, eine angemessene Dotation in liegenden Gründen und in Renten auf den Staat angewiesen werden. Die im Concordate ausgedrückte neue Dotation der einzelnen Kirchen sollte nun ein Gegenstand der Verhandlungen in den französischen Kammern werden. Vorläufig ward sie aber der Berathung einer königlichen Kommission übergeben, welche Verbesserungen vorschlug, und an den päpstlichen Stuhl gelangen ließ. Dieser verwarf aber durch ein Breve vom 23. Februar 1818 alle Berathungen darüber durch weltliche Behörden, und verlangte die schleunige Bekanntmachung des Concordats nebst Zurücknahme des Vorschlags. Da nun dieser Forderung nicht entsprochen wurde, so erließ endlich im März 1818 der päpstl. Hr. Staatssekretair Consalvi an den Cardinal Erz-

bischof von Rheims, Talleyrand Perigor Großalmosenier von Frankreich, ein Schreiben, worin er erklärte, die Akte, womit man sich zeither beschäftigt habe, müsse als nicht geschehen betrachtet werden. Ein auserwählter Rath der einsichtsvollsten Cardinäle habe die neuen Vorschläge des Königs untersucht und erwogen, alles wohl überlegt, müsse man nicht weiter vorangehen. Der heilige Vater habe geglaubt, daß dieser wichtige Akt, um Kraft zu erhalten, nur der Sanction des Königs bedürfe. Das vorgeschlagene Concordat hätte nur Wünschen willfahren sollen, deren Beweggründe Achtung verdienten. S. Heiligkeit könne nicht einwilligen, daß dieser Act besonderen Diskussionen unterworfen würde. — Wir leben, fügt das Schreiben hinzu, in Zeiten der Drangsale und des Schmerzens, wo die religiösen Gegenstände nicht müssen erörtert werden. Es liegt in der Religion, und ist der Politik gemäß, daß die Uebereinkünfte des heiligen Stuhls wohl aufgenommen werden, ohne Einschränkung wie ohne Erörterung. *) —

Veränderungen im Kirchenwesen durch neuere und neueste Ereignisse in Deutschland.

§. 34.

Wenige Länder haben die traurigen Folgen des Kampfes der geistlichen und weltlichen Gewalt vom ersten Investiturstreite an, bis zum westphälischen Frieden auf eine so empfindliche Weise gelitten als Deutschland; und

---

*) Am 31. Oktober 1822 wurde eine neue Beschreibung der Diözesen Frankreichs von der Regierung unter der herkömmlichen Verwahrung gegen den sonstigen Inhalt der Bulle vom 10. Oktober bekannt gemacht. Frankreich zählt 14 Erz- und 66 Bisthümer, welche dotirt werden sollen. Vor der Revolution zählte Frankreich mit Corsika und Avignon 139 Bisthümer, 1801. 50; nach dem Conkordat 1817. 92.

obgleich eine Zeitlang ein Stillstand des Kampfes einzutreten schien, mehr in Folge einer Ermattung als einer zweckmäßig eingetretenen Ordnung der Dinge, so brachten doch allerlei Umstände neue Gährungen der Geister hervor. Die Gebrechen der Hierarchie hörten nicht auf, und das noch ungeregelte Verhältniß der Kirche zum Staat wurde der Gegenstand neuer Untersuchungen von Seite der Protestanten und Katholiken, und nicht selten mit blinder Leidenschaft geführt. Insbesondere wurden die Grundsätze der Kirchenversammlungen zu Konstanz und Basel, die pragmatische Sanction von Mainz, welche vergessen schienen, theils von dem Weihbischofe Würdtwein von Worms, theils von Professor Horix in Mainz neu an das Licht gezogen. Am meisten Aufsehen machte aber das unter dem versteckten Namen Febronius von dem Weihbischofe Hontheim in Trier herausgegebene Werk über den Zustand der Kirche und die gesetzliche Gewalt des Papstes 1) Eine Reihe von Bekämpfern und Vertheidigern erhob sich; von der ersten Klasse führen wir auf. 2) Als Vertheidiger erhob sich unter andern Horix in der Abhandlung. 3) Gedrängt durch den Erzbischof Clemens, und durch Familien-Verhältnisse, gab der Greis Hontheim eine Erklärung, welche Einige als den entschiedensten Wiederruf ausprtesen. *) 4) Dieses war nur ein Vorspiel; denn bald ward Deutschland aus kirchlicher Veranlassung in neue Bewegungen versetzt. Seit Nicolaus I. hatte sich die katholische Kirche wegen der Ueberschritte der päpstlichen Nuntien zu beklagen, welche bey ihrer Anwesenheit alle Gerichtsbarkeit der Bi-

---

*) 1) Justini Febronii de statu ecclesiae et legitima potestate romani Pontificis 4. Bullioni 1764. Tom. IV. 2) Dello stato della chiesa et legitima potestatà dei rom. Pontifici contro il nuovo sistema dato alla luce da Juistino Febronio 4. in Venezia 1766, und Ballerini tractatus de vi ac ratione primatus romanorum pontifieum in 4. 3) Germani pacifici litterae responsoriae ad Febronii epistolam Friburgi 1764. 4) Justini Febronii Commentarius in suam retractionem Pio VI. submissam 4. Francoforti 1781.

schöfe hemten, die Bischöfe als päpstliche Beamten und Vasallen ansahen, deren Gerichtsbarkeit durch die Ankunft höherer Beamten, nämlich der Nuntien gleichsam ruhte, wie dieses bei der Gegenwart der kaiserlichen Sendbothen im fränkischen Reiche in Absicht auf die niedern Beamten der Provinzen der Fall war. Ueber ein halbes Jahrhundert waren vergebens Klagen erschöllen. Da erhoben die 5 Churfürsten wegen der Ueberschritte der Nuntiatur in Köln ihre Stimme ernstlich; und auf die Nachricht, daß auch in München eine Nuntiatur errichtet werden sollte, trat auch der Erzbischof von Salzburg bei. Vergebens hatten sie sich an den Kaiser Joseph II. als Beschützer der deutschen Kirchenfreiheit gewendet, und den kaiserlichen Schutz zugesichert erhalten. Der Nuntius traf doch in München ein. Da beriefen die Erzbischöfe 4 Kanonisten, um über die Mittel zu berathen, dem bischöflichen Amte seine unveräußerlichen Rechte wieder zu verschaffen. Nach einem Zusammentritte in Ems, und nach vielfachen Verhandlungen wurden die sogenannten XXIII. Emser Punctationen entworfen, welche größtentheils gegen die römische Curie gerichtet waren. Die Erzbischöfe ermangelten nicht ihre Ansichten dem Kaiser Joseph mitzutheilen, der sie billigte, und durch eigene Schreiben an ihre Diözesan-Mitglieder erklärten sie, daß sie in Zukunft keine Gerichtsbarkeit der Nuntien mehr anerkennen, sondern von ihren durch göttliches Recht und apostolische Ueberlieferung gegründeten Befugnissen wieder Besitz nehmen wollten. Diese Emser Verhandlungen finden sich nebst andern Aktenstücken neu abgedruckt in der Schrift. *) Indessen wurden die Emser Beschlüsse, wie noch heute zu Tage, heftig angefeindet, es regnete Schmähschriften, und sogar der Umstand, daß Ems größtentheils von Protestanten bewohnt ist, wurde benutzt, um ihnen das Gepräge der Ketzerei zu geben.

---

*) Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung Stuttgard 1821. M. a. Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland Frk. und Leipzig 1788. 2 B.

Gewiß ist aber, daß die Erzbischöfe durch Ausschließung der Bischöfe von den Verhandlungen, den Gegnern eine Blöße gaben, welche sie geschickt zu benützen wußten, um Mißtrauen bei den Bischöfen selbst zu erwecken. Bald darauf fing aber Kaiser Joseph seine kirchlichen Reformen an. Dieser in den Jahrbüchern der neuen Geschichte unsterbliche, edeldenkende, uneigennützige, seinem Zeitalter voreilende, aber unglückliche Monarch, welcher, weil er sein Volk für eine Reformation schon reif hielt, sie mit ungeduldiger Thätigkeit verfolgte, aber sich erst später im Angesichte der Hindernisse und Schwierigkeiten überzeugte, daß große Veränderungen blos die Frucht der allmälig geläuterten Einsichten sind, und daß schnelle Veränderungen oft einen Kampf herbeiführen, dessen Folgen sich nicht berechnen lassen. Kaiser Joseph unterstützte besonders bei seinen Verbesserungs-Versuchen auch die Erzbischöfe von Deutschland; er hob 1783 die Nuntiatur in den Niederlanden, und einige Jahre hernach in ganz Deutschland auf. Als er endlich durch eine Reihe von Edikten die Provisionen des römischen Stuhls mäßigte, die päpstlichen Reservate beschränkte, die Bulle in coena Domini, die Legende von Gregor VII. verboth, alle päpstlichen Bullen, und Breven einer erst vorausgegangenen Billigung von Seite der Staatsgewalt unterwarf, bevor sie bekannt gemacht werden konnten, eine allgemeine Religionsduldung einführte, das Mönchswesen verbesserte, die Abhängigkeit der Mönchs-Orden von fremden Obern aufhob, Klöster, besonders jene, welche sich einem beschaulichen Leben hingaben, auflöste, über das Kirchenvermögen, wiewohl meistens für Schulen, Pfarreien und Seminarien verfügte, die Rechte der Bischöfe verwahrte, indem er Rekurse nach Rom und an den Nuntius verboth, und blos die Einholung der Dispensen bei den Bischöfen zuließ, die Seminarien organisirte, und bestimmte Grundsätze über das Verhältniß der Kirche zum Staat zu lehren befahl, so erweckten diese und andere Schritte großes Aufsehen in Deutschland, noch größeres in Rom, so daß Pius VI. selbst eine Rei-

se nach Wien unternahm, um durch seine persönliche Gegenwart dieser Reformation Einhalt zu thun. Allein obgleich der heilige Vater seine Absichten nicht erreichen konnte, so stürmten doch so viele Ereignisse auf den Kaiser ein, welche ihn zu einigen Rückschritten oder wenigstens maßnehmenden Handlungen bestimmten, besonders als eine fanatische Geistlichkeit vielleicht andern Orts noch ermuthigt, die Unzufriedenheit mit den politischen Veränderungen in den Niederlanden benützend, sich an die Spitze einer Art von Religions-Armee setzte, und eine offene Empörung unterstützte, welche in gewißer Hinsicht als kurze Vorläuferin der französischen Revolution anzusehen ist. Obgleich endlich Kaiser Joseph seine kirchlichen Reformen nicht vollenden konnte, so sind doch die von ihm aufgestellten Hauptgrundsätze mit weiser Mäßigung von seinem, ihn als zweiten Vater verehrenden, Nachfolger aufrecht erhalten worden. Der noch heute zu Tag in Oestreich bestehende Unterricht im kanonischen Recht, wie er für Lizeen, Universitäten, Seminarien, vorgeschrieben ist, so daß Cleriker nicht zu höheren Weihen zugelassen werden, wenn sie nicht in der über das kanonische Recht bestandenen Prüfung die erste Note erhalten haben, giebt hievon ein lebendiges Zeugniß.

Fortsetzung.

§. 35.

Die politische Seite der französischen Revolution liegt außerhalb unsers Gesichtskreises, wir haben nur den Einfluß derselben auf das Kirchenwesen in Deutschland zu erwägen. Der Lüneviller Friede bestimmte die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich und stellte zur Entschädigung der erblichen Reichsstände den Grundsatz der Säcularisation auf, welchen der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 verwirklichte, und §. 35, auf alle Güter der fundirten Stifte, Abteien und Klöster in den alten und neuen landesherrlichen Besitzungen der katholischen und nicht katholischen, der un-

mittelbaren oder mittelbaren, deren Verwendung nicht namentlich bezeichnet ist, ausdehnte, jedoch mit dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung derjenigen Domkirchen, welche würden beibehalten werden, und den Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit. Bei außerordentlichen Gelegenheiten fragte man vergebens nach Rechtsgründen. Viele kirchl. Institute hatten sich längst überlebt, sie zerfielen zum Theil unbedauert, nur der Wunsch einer zweckmäßigen Verwendung ihres Vermögens war allgemein. Das deutsche Reich, eine blos durch göttlichen Beistand wunderbar erhaltene Verwirrung genannt, befand sich am Vorabende einer neuen Gestaltung; so konnte selbst ohne Kirchenänderung eine viel bedeutendere Säkularisation vor sich gehen, als jene war, welche der westphälische Friede, als in Folge der Kirchentrennung bereits geschehen, blos anerkannte; auch unterschied sich dieselbe durch Achtung der Rechts-Titel, der Inhaber der Benefizien, und durch andere gesetzliche Vorbehalte, von jener Confiskation des Kirchenvermögens, wie sie in Frankreich, den Beschlüssen der Nationalversammlung gemäß, vor sich gegangen war.

In den mit Frankreich vereinigten Theilen des deutschen Reichs bekam das Concordat von 1801 Anwendung; sie wurden daher nicht nur politisch, sondern auch kirchlich von Deutschland getrennt, die Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe von Mainz Trier und Cöln hörte daselbst auf, und 2 Bisthümer Achen und Mainz wurden errichtet, auch auf das später mit Frankreich vereinigte hanseati- und Lippe-Departement wurde durch einen Senatsbeschluß vom 13. Dez. 1810 dasselbe Concordat ausgedehnt, und Münster zum Bischofssitze bestimmt.

Der Reichstag dachte nicht daran, sich von dem heiligen Vater die Erlaubniß zur Verweltlichung der Kirchengüter einzuholen, ja er verfügte sogar unter mächtiger Garantie die Verlegung des Stuhls eines Erzbischofs und Primas von Deutschland nach Regensburg, und bestimmte dessen Sprengel. Dagegen nahm der hei-

lige Vater, ohne der Säkularisation und des Reichs-Deputationshauptschlusses mit einer Silbe zu erwähnen, um jeden Schein von Billigung zu vermeiden, blos von dem franz. Concordate veranlaßt, wie aus freier Willensbestimmung im Grunde dieselbe Veränderung vor. Er erhob, nachdem bereits 1803 eine Sitz-Erledigung zu Regensburg eingetreten war, am 1. Februar 1805 die Domkirche zu Regensburg zu einer Metropolitankirche, bestätigte den gewesenen Erzbischof von Mainz Carl von Dalberg als solchen für Regensburg, und bestimmte dessen Diözese und seine Suffraganen. *) Allerdings ward der katholischen Kirche viel von ihrem irdischen Glanze durch die Säkularisation entzogen, man schätzt den Verlust den sie, und die gleichfalls säkularisirten Ritterorden erlitten haben auf 1719 Quadrat Meilen mit 3,162,576 Einwohnern und 21,026,000 Gulden Einkünfte. **) Allein obgleich die katholische Kirche zu ihrem äußern Daseyn der Hülfsmittel bedarf, so wird doch ihre Wesenheit durch Beraubung von einem solchen Schmucke, den sie übrigens nur in Deutschland hatte ***) nicht erschüttert, die Vereinigung der Tiara und des Diadems ist längst als ungeeignet erkannt, abgesehen davon, daß die Kirche durch Vereinigung der Staats- und Kirchengewalt oft der Politik aufgeopfert wird. Höhere über

---

*) Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den königl. preußischen Staaten Frankfurt 1822 Einleituug.

**) Klübers Uebersicht des Wiener Congresses 3. Abthl. S. 404.

***) Eigene geistliche Staaten gab es nur mit Ausnahme des römischen in Teutschland, sie wurden blos dadurch möglich, daß die Gewalt der geistlichen und weltlichen Vasallen stieg, jene der Kaiser sank, während in Frankreich, in Spanien und anderswo die königliche Gewalt sich in einer aufsteigenden Progreßion befand, und also die Bildung geistlicher Staaten hinderte. Der Abwesenheit der Kaiser von Rom, und der sonderbaren Stellung der deutschen Kaiser zu Italien verdankt auch der Kirchenstaat größtentheils seine Entstehung; während in Konstantinopel schon die Macht der anwesenden Kaiser die Entstehung einer der römischen ähnlichen Hierarchie unmöglich machte.

das Vergängliche erhabene Grundsätze schienen daher zu fordern, gleich nach erfolgter Säkularisation die kirchlichen Verhältnisse, namentlich das für die Katholiken so wesentliche Episkopat, neu zu ordnen und zu beleben. Der Erzbischof Primas erließ in dieser Absicht seit 1803 die dringendsten Vorstellungen an den päpstlichen Hof, und als mehrere aufeinander folgende Todesfälle in kurzer Zeit die Erlöschung des Episkopats in Deutschland besorgen ließen, machte er 1810 in einer Denkschrift „der Friede der Kirche" neue wiewohl vergebliche Vorschläge. In der Zwischenzeit hatte zwar die Curie nach Auflösung des deutschen Reichs im Jahre 1807 einen Versuch bei einzelnen Höfen gemacht, besondere Verträge abzuschließen, der nach Deutschland abgesandte Erzbischof von Tyrus, della Genga, begab sich von München schnell nach Würtemberg, wo er jedoch die bereits in Gang gebrachten Verhandlungen plötzlich abbrach, um in Paris wichtigere zu betreiben. —

Daß in einem Zeitraume von 19 Jahren die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Deutschland vorzüglich hinsichtlich des Episkopats nicht allenthalben geordnet wurden, soll nach Einigen seinen Grund in den verhängnißvollen Ereignissen dieser Zeit haben; allein an und für sich hat die Kirche keine Beziehung auf Politik, sie die Erziehungs- und Bildungsanstalt zur Religion und Sittlichkeit sollte mitten unter den Stürmen der Zeit eine freie Neutralität genießen. Andere schreiben den unentschiedenen Zustand den Regierungen zu, und scheuen kein Mittel, dieselben wegen eines angeblich bösen Willens herabzusetzen; allein vielleicht dürfte auch ein Hauptgrund weiter gesucht werden, und traurig würde es freilich seyn, wenn er auch darin bestehen sollte, daß man irgendwo gerade die Regierungen durch Verzögerung in Verlegenheit setzen wolle, um nachher solche Bewilligungen zu erringen, welche eben so wenig für Aufrechthaltung der Reinheit des katholischen Glaubens und der Einheit der Gesammtkirche wesentlich, als in den von

derselben Gesammtkirche klar anerkannten Gesetzen begründet sind.

Doch ist es indessen 2 deutschen Staaten gelungen die berührte Angelegenheit mit dem päpstlichen Stuhle zu ordnen, nämlich den Kronen Baiern und Preußen.

Bereits am 5ten Juni 1817 schloß der baierische Abgeordnete in Rom Freiherr von Häfelin Bischof von Chersones, gegenwärtig Cardinal mit dem Staatssekretär Consalvi ein Concordat. Es wurde von Seite des Königs am 24. Oktober, von Seite des Papstes am 24. November 1817 ratifizirt, und mit der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 als Anhang eines Edikts über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften offiziell bekannt gemacht. Die auf die Vollziehung des Concordats bezügliche Bulle oder Diözesan-Umschreibung ist zwar datirt vom 1. April 1818, allein sie kam erst am 8. September 1821 durch den Herrn Erzbischof von Nizäa, apostolischen Nuntius, zur Oeffentlichkeit, und die königliche Entschließung vom 15. September 1821 brachte das Concordat als Staatsgesetz in allen seinen Theilen in Anwendung. *) Nach-

---

*) Als belehrender Beitrag zur Geschichte des Concordats dient eine im Sommer des Jahrs 1816 der allerhöchsten Stelle von 5 Ordinariaten des Königreichs eingereichte Denkschrift. Sie trägt auf Dotirung der bischöflichen Kirchen, Seminarien und der damit in Verbindung stehenden theologischen Lehranstalten, auf Wiederherstellung einer oder der andern Collegiatkirche, einiger Abteien, und Klöster für Unterricht und Aushülfe in der Seelsorge, einer Verpflegungs- und Besserungsanstalt für Geistliche, eines Convicts für arme Studierende an. Die Dotation soll bleibend und in hinreichenden liegenden Gründen bestehen. Das Vermögen des milden Stiftungs-Gutes vom säkularisirten ausgeschieden werden.
Hinsichtlich des äußeren Gottesdienstes soll die zuweit ausgedehnte Polizeigewalt oder das jus circa Sacra wieder gehörig eingeschränkt werden.
Die Ordinariate verlangen die Aufsicht und Leitung des christlichen Religionsunterrichts in den niedern und höhern

dem hier die Bahn geöffnet war, schloß endlich auch die Krone Preußen, welche seit 1816 durch einen eigenen Abgeordneten, den geheimen Staatsrath Niebuhr, unterhandelt hatte, durch Dazwischenkunft des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg, welcher sich nach dem Congresse von Laibach nach Rom begeben hatte, nicht sowohl ein förmliches Concordat, wie das baierische, sondern eine durch den Wechsel gegenseitiger Noten oder Erklärungen hervorgegangene Verabredung, welche am 16. Juli 1821 „in der Bulle" „de salute animarum" zusammengefaßt, durch eine Kabinets-Ordre vom 23. August 1821 die königliche Bewilligung und Sanction erhielt, als ein bindendes Statut der katholischen Kirche in Preußen, vorbehaltlich der hoheitlichen Rechte des Staats, und unbeschadet der Rechte der protestantischen Kirche, erklärt, und zur Vollziehung anbefohlen worden ist. Unberührt sind in dieser Verabredung die Verhältnisse der Staatsgewalt zu der Kirche, die bürgerlichen Verhältnisse der Geistlichkeit, die Begränzung der Staats-

---

Schulen und Lehranstalten, namentlich sollen alle theologischen Lehrgegenstände in lateinischer Sprache vorgetragen werden. Auch die Leitung der theologischen Studien an den höhern Lehranstalten soll den Bischöfen überlassen werden, so wie auch die freie Vergebung der Pfarreien (collatio libera), und die ausschließliche Prüfung und Bildung der geistlichen Zöglinge. Es beenge, heißt es, die Gewissensfreiheit, wenn das 21ste Jahr als Entscheidungsjahr für die Wahl einer Religion bestimmt sey. Die Stunde, dem Rufe des Herrn zu folgen, ließe sich nicht bestimmen. Die Denkschrift verbreitet sich dann über die Einschärfung der Kirchengebothe, sie will die Fornikationsstrafen wieder hergestellt, und die katholischen Ehegesetze auch bei gemischten Ehen aufrecht erhalten wissen. Man möge der Kirche wieder Vertrauen schenken, bischöfliche Verordnungen geistlichen und rein kirchlichen Inhalts von der Aufschrift des königlichen Placets, über dessen zu große Ausdehnung sehr geklagt wird, befreien. Endlich wird auf Befreiung des Clerus und der Kirchen und Stiftungen von der weltlichen Gerichtsbarkeit angetragen, so wie auch auf die personal- und real Immunität. Ueber den Erfolg dieser Anträge belehrt das Concordat und Religions-Edikt, überhaupt die V. U.

macht durch das Reich des Gewissens. Hierüber ist kein Vergleich geschlossen. Es handelt sich darin blos von der neuen Bildung der erz- uud bischöflichen Sprengel, von dem Einkommen der Erz- und Bischöfe, von der Bildung der Domkapitel, und von ihrer Ausstattung in den östlichen und westlichen Provinzen des Reichs. Das in Form einer Bulle angenommene, die sogenannte disciplina vigens nicht berührende Concordat verwandelt das seit 1801 geschaffene Bisthum Achen in eine bloße Collegiatkirche, bestimmt bei Erledigungsfällen der Erz- und Bisthümer von Todes wegen, oder durch Abdankung und Entsagung (extra romanam curiam) für die Kirchen Cöln, Trier, Münster, Paderborn und Breslau das Wahlrecht durch die Capitel, jedoch sollen vermöge eines besondern Breve's nur solche Personen gewählt werden, welche dem Könige angenehm sind, wovon sich also die Dom-Canoniker vor der feierlichen Wahl zu versichern haben. Die bisherige Wahlart bei den vereinten erzbischöflichen Kirchen Gnesen und Posen, dann bei den Kirchen Ermeland und Cöln bleibt unverändert. Der Papst läßt jederzeit durch einen preussischen Erz- oder Bischof die Untersuchung über die Tüchtigkeit des Gewählten vornehmen. Die in Zukunft erledigten Probsteien bei den Domstiften und dem Collegiatstift Achen, so wie die während der päpstlichen Monate, Januar, März, Mai, Juli, September, November erledigten Canonikate werden mit Berücksichtigung jener, welche der Wille des Königs bezeichnet, vom Papste frei vergeben. Dagegen haben die Erz- und Bischöfe, die während der bischöflichen Monate ledig gewordenen Dechanteien und Canonikat ein ihren Kirchen, so wie im Collegiatstifte Achen mit landesherrlicher Genehmigung, und zu jeder Zeit die Vikarien oder Pfründen zu vergeben. Die Uebereinkunft bestimmt die Eigenschaften der Candidaten zu hohen Kirchenwürden, und knüpft durch Ernennung von Ehrendomherrn ein heilsames Band zwischen der hohen Geistlichkeit und dem Pfarrstande, sie sorgt für anständige Wohnungen der Erz- und Bischöfe,

der Canoniker, Vikare, für die Kanzlei, das Domkapitel, das Archiv, und für Unterhaltung der bischöflichen Kanzlei. Es folgen weitere Anordnungen über die weihbischöfliche Würde in den beiden Sprengeln Cöln und Trier, über den Unterhalt der General-Vikare, über Seminarien, den Baufond (Fabrica), Versorgungs- und Correktionshäuser, überhaupt aber für die Ausstattung der Kirchen in jährlichen Grundrenten, die als Reallast auf die Staatsdomainial-Waldungen radizirt, von den einzelnen Diözesen unmittelbar erhoben werden, jedoch erst 1833, bis auf welche Zeit die Waldungen größtentheils an Staatsgläubiger verpfändet sind. Sollten aber 1833 die Grundrenten auf die Waldungen noch nicht festgestellt werden können, so macht sich der Staat verbindlich, durch erkaufte und den Kirchen zum Eigenthum übergegebene Grundstücke den gleichen Ertrag jener Grundrenten zu decken. Vergessen sind nicht die apostolischen Kammertaxen für die Erz- und Bisthümer.

Dieses ist das Wesen des preussischen Concordats. *)

Die katholische Kirche in Preußen zählt 2 Erzbischöfe und 6 Bischöfe. Zwei der letzteren sind dem heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen, nämlich Breslau und Ermeland; und im Ganzen 3200 Pfarreien. Die Bisthümer sind das Erzbisthum Gnesen und Posen mit den unmittelbartn Sprengeln gleichen Namens, und dem Suffragan-Bisthume Culm, die exemten Bisthümer Breslau und Ermeland, das Erzbisthum Cöln mit dem Sprengel gleichen Namens, und den Suffragan-Bisthümern Trier, Münster und Paderborn. Die politische Gränze des Königreichs ist nicht allenthalben auch die kirchliche. Dem Bischofe von Breslau bleiben wie bisher die im östreichischen Schlesien untergebenen Pfarreien. Dagegen ist den Erzbischöfen von Prag, Olmütz, den Bischöfen von Königin-Grätz und Leutmeritz ihre Jurisdiktion

*) M. s. Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den preussischen Staaten (v. Klüber) Frankfurt 1822.

in Preußen vorbehalten. Das Gesetz verlangt jedoch für diesen Zweck die Aufstellung eines Vikars im Lande. Die Sprengel von Cöln und Trier umfassen mehrere zum Königreiche Niederland und zu den angränzenden Gebieten von Oldenburg, Coburg und Hessen Homburg gehörige Theile; so erstreckt sich auch die Jurisdiktion der Bisthümer Münster und Osnabrück auswärts.

Auch die katholische Kirche in Polen bekam eine Einrichtung, der Kaiser und König einerseits, und der Papst anderseits, erliessen deßhalb 1817 und 1818 wechselseitige Anordnungen. *) In Polen steht ohne Widerspruch die Geistlichkeit unter einer königlichen Kommission der Religionsgebräuche und Aufklärung, und ist der öffentlichen Gerichts- und Polizei-Verwaltung unterworfen. Der König ernennt zu höhern Kirchenämtern nach einem ihm gemachten Vorschlag. Das Placetum regium, die Verpflichtung zur Residenz, die Unverträglichkeit mehrerer Kirchenämter ist ausgesprochen. Am 16. Februar 1818 schloß der König von Neapel zu Terracina ein für Rom günstiges Concordat.

Seit dem Jahre 1817 ist die alte kirchliche Ordnung in Sardinien wieder hergestellt, und der König unterhandelt über die Vergebung der Bisthümer im Genuesischen.

Die Könige von Niederland und Hannover erreichten bisher das Ziel ihrer Unterhandlungen nicht, eben so wenig als mehrere vereinte protestantische Bundesfürsten in Deutschland. Die Abgeordneten der letzten pflogen seit 1818 Verhandlungen in Frankfurt, und ihre beim heiligen Stuhl durch eine Gesandtschaft eingegebene Erklärung fand durch die in italienischer Sprache erlassene Darstellung der Gesinnungen Seiner Heiligkeit vom 10. August 1819 einen Gegensatz. *)

---

*) Anbau der neuesten Kirchengeschichte von Vater 1820. B. I. S. 39.

**) Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchen-Verfassung in Aktenstücken und ächten Notizen vom Emser Kongresse und dem Frankfurter Verein Stuttgardt 1821. Ueber die neuesten Concordate äussert sich das Werk. „Les quatre concordats, et suite des quatre concordats par M. de Pradt ancien archeveque de Malines Paris 1820.

Besondere Quellen des protestantischen Kirchenrechts.

§. 36.

Ausser der heiligen Schrift, dem apostolisch-nizäischen und athanasischen Glaubens-Symbol gehört hieher das kanonische Rechtsbuch, in so weit es dem Lehrbegriffe und der Verfassung der evangelischen Kirche nicht widerspricht: denn Luther hat den Gebrauch desselben bei dem in Wittenberg vorgenommen Auto da fé nicht verbrennen können. Das augsburgische Glaubensbekenntniß v. J. 1530, die melanchtonische Apologie desselben 1531. Die schmalkaldischen Artikel. Der große und kleine Katechismus Luthers. Die Concordienformel von Klosterberge. Der westphälische Friede 1648. Die mit Einwilligung der jedesmaligen Regenten gefaßten Beschlüsse des Corpus Evangelicorum am gewesenen Reichstage; *) die besondern vorzüglich der sächsischen Kirche. **) Für die reformirte Kirche ist noch besondere Quelle der Heidelberger Katechismus. Die Synodalbeschlüsse insbesondere für die Niederlande jene von Dortrecht 1618 und 1819.

Für die aus beiden Confessionen vereinigten Kirchen dient als Quelle eine darauf bezügliche preussische Kabinets-Ordre vom 27. September 1817, und vom 30. Juni 1817.

Urkunde der Vereinigung beider protestantischer Confessionen im Rheinkreise vom 10. Oktober 1818.

Evangelische Kirchenvereinigung im Großherzogthume Baden Heidelberg 1822. ***)

---

*) Jo. Jac. Moser corpus juris Evangelicorum ecclesiastici Zullichaviae 1737.

**) M. s. Karpzovs jurisprudentia consistorialis.

***) Empfehlungswerth ist die von einem würdigen protestantischen Geistlichen verfaßte Schrift. Theoduls Gastmahl oder über die Vereinigung der verschiedenen Religions-Societäten 6te Aufl. Frankfurt 1821. De Beaufort, projet de reunion de toutes les communions chretiennes. Paris 1806.

Für die baierisch-katholische und protestantische Kirche ist von Wichtigkeit die V. U. vom 26. Mai 1818 mit den beigefügten Edikten I. Beilage II. zu Titel IV. §. 9 der Verfassungs-Urkunde des Reichs über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften nebst Anhang. Nro. I. das die innern Kirchenangelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat 29. Okt. 1817. Hierauf bezieht sich auch die Anrede des Papstes im geheimen Consistorium 13. Nov. 1817, dann Decretum et bulla novae circumscriptionis Dioecesium zur Vollziehung des Concordats 1. April 1818, publizirt 8. Sept. 1821. Die bestätigende königliche Entschliessung ist vom 15. Sept. 1821 Nro. II. das gleichsam dem Concordate entsprechende Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche.

Dazu kommen noch mehrere theils besondere Kirchen- theils Staats-Verordnungen, welche letztere am geeigneten Orte angeführt werden.

Litteratur.

§. 37.

Eine Geschichte der Litteratur des Kirchenrechts ist nur als ein Theil der neuern Litterair-Geschichte, und des wiewohl langsam fortschreitenden menschlichen Geistes anzusehen. So wie aber vor jeder wissenschaftlichen Behandlung des Rechts und der Gesetzgebung überhaupt, zuerst Gewohnheitsrechte, dann einzelne Anordnungen, endlich Sammlungen des Gewohnheitsrechts und der ausdrücklichen Gesetze vorkommen, so auch in Beziehung auf das Kirchenrecht. Zuerst erschienen blos chronologische Sammlungen der Kirchengesetze, ihre wachsende Menge bewirkte alsdann Sammlungen nach Materien geordnet; diese Sammlungen, z. B. Gratians Decret, wurden auf den neu entstandenen Universitäten Gegenstände des Unterrichts; allein dieser Unterricht bestand blos in

einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung des Textes von Wort zu Wort, in kurzen, gleichwohl nach und nach zusammengetragenen Anmerkungen, Glossen, und in vergleichenden Stellen; bei der willkührlichen Verbindung der Theile, bei dem Mangel an historischen Quellen, bei der Nichtbenützung der nöthigen Hülfsquellen mußte die Bearbeitung noch unvollkommener und geschmackloser seyn als beim römischen Recht, welches bei seinem analysirenden Charakter, und durch die den Institutionen und Pandekten beigefügten historischen Entwicklungen mehr geeignet war, ein kritisches Studium herbeizuführen.

Als aber endlich das Licht der Wissenschaft, der Geschichte und Sprachkunde im 16ten Jahrhundert zu leuchten anfieng, mußte dieses auch auf das kanonische Recht wirken. Ein besserer Geist erwachte zuerst in der spanischen Schule, durch die kritischen Arbeiten von Anton Augustin geb. 1517 zu Saragossa, dann Erzbischof zu Tarragona † 1586, in Frankreich durch Le Comte, und die Gebrüder Peter und Franz Pithou. Berühmte Civilisten, wie Andreas Alciati † 1560, Jakob Cujaz † 1590, bearbeiteten mit Erfolg einzelne Theile des kanonischen Rechts. Johann Paul Lancillot, ein ausgezeichneter Rechtslehrer zu Perugia, schrieb seine Institutionen des kanonischen Rechts. In Deutschland schien zwar die Reformation die Fortschritte eines verbesserten Studiums zu hindern; nachdem Luther das Kirchenrechtsbuch verbrannt hatte, wollten einige Eiferer die Canonisten als halbe Päpstler darstellen; allein das Studium erhob sich aufs neue, mit Erwachung der Liebe für Geschichte, und durch die Ueberzeugung der wenigstens theilweisen Unentbehrlichkeit des kanonischen Rechts in Ermanglung von bessern Gesetzen. Philosophie, Geschichte, Alterthumskunde wurden endlich immer eifriger in Frankreich, in den Niederlanden, in Deutschland, und anderswo darauf angewendet. Ein neues Element, das Kirchenstaatsrecht, kam hinzu, und beschäftigte auch von nun an die Canonisten. Wir zeichnen unter vielen Werken dieser Art jenes von Petrus de Marca, zuletzt Erzbischof zu

Paris † 1662, De concordia Sacerdotii et imperii seu de libertatibus ecclesiae gallicanae. Frankf. 1708 aus. Nachdem man die einzelnen Theile des kanonischen Rechts durch zahlreiche Commentare bearbeitet hatte, so war man endlich im 18ten Jahrhundert bemüht, das Ganze in ein System zu bringen, man verließ die Ordnung des kanonischen Rechtsbuches; auch hatte man bereits im 17ten Jahrhundert angefangen, das Kirchenrecht nach Weise der Institutionen einzutheilen, und so bekam jene zahlreiche und systematisirende kanonistische Litteratur das Daseyn, wovon wir nur die wichtigsten Erscheinungen aufzählen werden.

I. H. Boehmer jus ecclesiasticum Protestantium V. Tom. in 4. Halae 1738, quarta editio. Van Espen jus eccles. universale zuletzt Mainz 1791 3. T. in Fol. Beide Werke sind noch heute zu Tag als wahre Fundgruben, und Vorraths-Kammern für das kanonische Studium anzusehen, woraus mehr oder minder die Nachfolger schöpften.

Schenkl Institutiones juris ecclesiastici germanici inprimis et bavarici. Ingolstadii Edit. 8. 1797. Nona editio procurata ab Josepho Scheill Landishuti 1822. Wiese Handbuch des in Deutschland üblichen Kirchenrechts zuerst Leipz. 1799 3 Th. in 8. und 4. Aufl. Gätting. 1819.

Eine Menge größerer oder kleinerer Lehrbücher verdrängte sich, nachdem das Werk von Ludwig Engel, Benediktiners in Mölk und Professors in Salzburg, collegium universi juris canonici bereits 1770 die 15te Auflage erlebt hatte. Es werden hievon nur die neuesten Erscheinungen erwähnt. Dahin gehören z. B. G. L. Boehmer principia juris canonici 8te Ausgabe Göttingen 1802.

Sauter fundamenta juris ecclesiastici catholicorum Friburgi 1810 — 16. 6. T.

Schmalz Handbuch des kanonischen Rechts Berlin 1815. Gamsjaeger jus ecclesiasticum in usum praelectionum Heidelberg 1815.

Walters Lehrbuch des Kirchenrechts Bonn 1822.

Mit besonderer Beziehung auf Baiern sind verfaßt ausser dem Schenklischen erwähnten und neu aufgelegten Werke, Berthold's Handbuch des baier. Kirchenrechts Insbr. 1811. Gärtners Einleitung in das gemeine u. deutsche Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf Baiern Augsburg 1817. Anton Michls Kirchenrecht 2te Ausgabe München 1816. Frey kritischer Comentar über das Kirchenrecht. Bamberg 1818 — 20. 3 Theile durch den Tod des Verfassers unvollendet.

Eigens ist das Kirchenrecht bearbeitet von Bielitz Handbuch des preussischen Kirchenrechts Leipzig 1818.

Für Chur-Hessen durch von Leddeerhofe neuerdings Marburg 1821.

Eine Darstellung der katholischen Kirche Wirtembergs bei dem Eintritt des Jahrs 1818 ist zu Stuttgardt erschienen.

Besonders empfehlungswürdig ist noch zu nennen:

Georgii Rechberger enchiridion juris ecclesiastici 2. Editio T. II. Lincii 1819.

Die nicht gennanten Werke finden sich in Glücks Praecoga ub. univ. jurisprud. eccles. posit germ. Halae 1786, in Ersch Litteratur der Jurisprudenz und in den neuesten Lehrbüchern.

Von den übrigen Hülfsmitteln des kanonischen Rechtsstudiums.

§. 38.

Für die Geschichte des kanonischen Rechts sind belehrend: Spittlers Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors Halle 1778, und früher noch Doujat histoire du droit canonique Paris 1675. Von Mastricht historia juris ecclesiastici Halle 1719. Persch Geschichte des kanonischen- und Kirchenrechts Leipzig 1752. Montags Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit und der Kirchen Deutschlands 2 Th. Bamberg und Würzburg 1814. Eichhorns deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte 4 Th. 2. Aufl. 1819 — 23.

Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Heidelberg 1818 — 22. 3. B. Besondere Hülfsmittel sind aber vorzüglich die kirchlichen Alterthümer, die Statistik, und andere Belege der Kirchengeschichte, wovon man das kanonische Recht selbst wieder als einen Theil ansehen kann. Von den Geschichtswerken sind zu nennen: Allgemeine Geschichte der christlichen Kirche von Henke 1802 6 Theile nach dessen Tod von Vater fortgesetzt 7. Theils erste und zweite Abtheilung 1817 — 18. Spittlers Kirchengeschichte 5te Ausgabe durch Plank 1812. Münschers Lehrbuch der christlichen Kirchengeschichte Marburg 2te Ausgabe von Wachter 1815. Stäudlins Universalgeschichte der christlichen Kirche Hannover 3. Ausgabe 1821. Michls christliche Kirchengeschichte 2 Theile 2te Ausgabe München 1819. Die Geschichte der Religion Jesu Christi vom Grafen von Stolberg in 13 Bänden Hamburg 1806 — 18 ist blos bis 430 fortgesetzt. Zu bemerken ist noch: Restauration der Staatswissenschaft von Carl Ludwig von Haller vierter Band von den unabhängigen geistlichen Herren oder den Prtesterstaaten Winterthur 1820. Planks Geschichte der christlichen kirchlichen Gesellschaftsverfassung 5. B. Hannover 1803 — 9 geht bis zur Reformation. Eine Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung fehlt noch. Dagegen ist die Geschichte Luthers und der durch ihn bewirkten Kirchenverbesserung bearbeitet von Spicker 1. B. Berlin 1818. Das Werk Essai sur l'esprit et l'influence de la Reformation de Luther Paris 1802 ist übersetzt von Stampael mit einer Vorrede von Rosenmüller Leipzig 1805 2te Ausgabe 1819. Eine Entwicklung der politischen Folgen der Reformation giebt Heeren in seinen kleinen historischen Schriften 1. B., und der Abt Prechtl ein Seitenstück zur Weisheit Luthers Sulzbach 1817. Belehrend sind auch für einzelne Perioden der Kirchengeschichte: Das Leben Konstantins des Großen von Manso Breslau 1817. Merkwürdigkeiten aus dem Leben Hinkmars von Rheims von Geß Göttingen 1806, die Schriften Leanders, der heilige Bernard

und sein Zeitalter und der heilige Chrysostomus. Berlin 1813 und 1821. Gregor VII. und sein Zeitalter von Vogt 2 Th. Weimar 1815. Verfall des öffentlichen Cultus (eigentlich des Clerus und der Religiösität) im Mittelalter von Goes, Sulzbach 1820. Zur Kenntniß einzelner Kirchen dienen Stäudlings allgemeine Kirchengeschichte von Großbrittanien. Göttingen 1819. Ansichten und Beobachtungen über Religion und Kirche in England von Sack. Berlin 1818. Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen nach früherem und gegenwärtigem Zustande von Schubert 2 Th. Greifswalde 1821 A. v. Stourdza über die orthodoxe Kirche. Leipzig 1817. Geschichte der Inquisition in Spanien aus Aktenstücken gesammelt 3 Th. Leipzig. Tabellarischer Abriß der vorzüglichsten Religionen und Religionspartheten von Haupt Leipzig 1821. Abriß einer historischen und vergleichenden Darstellung der dogmatischen Sisteme unter den verschiedenen christlichen Hauptpartheten nach ihren Grundbegriffen, und ihren daraus abgeleiteten Unterscheidungslehren, und ihren praktischen Folgen von Plank. Göttingen 1822. 3. Ausgabe. Kirchliche Geographie und Statistik von Stäudling 2 Th. Tübingen 1803. Die christlichen Alterthümer von Augusti. Leipzig 1817 — 23. Die baier. Kirche betreffen. Winter's Vorarbeiten zur Beleuchtung der baierischen und österreichischen Kirchengeschichte 2 Th. München 1805 — 10. Desselben älteste Kirchengeschichte von Altbaiern und Tyrol 1 Th. Landshut 1813 und die 3 großen Synoden der agilofingischen Periode Landshut 1814; der Verfasser ist gestorben. Versuch einer beurkundeten Darstellung des Kirchenwesens in Baiern von Lechner 1 B. Salzburg 1810. Die baierischen Kirchenhistoriker haben also noch ein weites Feld vor sich. Für die protestantische Kirche in Baiern belehren Fuchs Annalen der protest. Kirche Nürnberg 1819. 2 H. Amts-Handbuch für die protest. Geistlichkeit des Königreichs Baiern Sulzbach 1821. Für beide Kirchen Sammlung aller k. b. Verordnungen in Religions- und Kirchensachen nach alphabetischer Ordnung von Döllinger München 1822. ist nicht vollständig, u. geht nur bis 1814.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Erste Abtheilung.

Erstes Hauptstück.

Das öffentliche innere Kirchenrecht.

Vorbemerkung.

§. 39.

Das Kirchenrecht zerfällt in das öffentliche- und Privatrecht, und ersteres wieder in das innere und äussere, und zwar nach katholischen und protestantischen Grundsätzen.

Folgende Grundsätze dürften der ersten Abtheilung voraus zu senden seyn.

Alle Menschen haben nach Religion und Tugend zu streben, sie sind daher zur Erreichung dieses Zweckes verbunden, sich zu einer religiös-moralischen Gesellschaft, d. h. zu einer Kirche zu verbinden. Auf dieser allgemeinen Verbindlichkeit beruht auch die Idee von einer allgemeinen unsichtbaren Kirche, vom Reiche Gottes, wozu alle Menschen durch die frohe Verkündigung eingeladen sind.

Dem Reiche Gottes, der unsichtbaren Kirche entspricht als Mittel die sichtbare Kirche, diese besteht in einem äussern Vereine durch einen gemeinsam ausgesprochenen und anerkannten Glauben, durch einen gemeinsamen Cultus für die Bewahrung des gemeinsamen Glaubens, und zur Erweckung der Tugend, endlich durch eine zweckmäßige Verfassung und Verwaltung.

Wesentlich für eine solche Kirche ist die Einigkeit im Glauben, im Gottesdienst, in der Verfassung; dann die Heiligkeit; denn ihr Zweck ist Heiligung des Menschen durch Religion und Tugend, Allgemeinheit; die sichtbare Kirche ist ein Abbild der unsichtbaren, diese soll sich über das ganze Menschengeschlecht und zu allen

Zeiten verbreiten; und endlich Freiheit: denn nicht durch Zwang und Gewalt, sondern mit Ueberzeugung und sittlicher Freiheit soll die Theilnahme statt finden.

Erwägt man nun den Geist des Evangeliums, so hat Christus eine solche Kirche gestiftet. Nach Matthäus XXVIII., 18 — 20 entsendete er seine Jünger zur Verbreitung des Evangeliums in die ganze Welt. Der Zweck seiner Kirche ist nach Ephes. V. 25 — 27 die Heiligung der Menschen, nicht aber die Erwerbung irdischer Güter. Joh. XVIII., 36 — 37. Es wird nach Matth. XVI., 24 — 25. XX. 22. Selbstverläugnung verlangt. Der äussere Gottes- und Ceremoniendienst ist nach Matth. VII. 21 — 23. Joh. IV. 24. blos Mittel. Gott soll im Geiste und in der Wahrheit verehrt werden, und das Grundgesetz ist der Glaube an Christus, und die Nächstenliebe. Marc. XVI., 16. Math. XX. 37 — 39. Alle Menschen sind zu der Kirche bildlich, wie zum Gastmal eingeladen, aber sie sollen dazu nicht gezwungen werden. Diesen Sinn hat das bekannte compelle, intrare nicht; denn die Apostel, welche von dem Herrn den Auftrag erhielten, sollten keine Waffen und keine Gewalt gebrauchen, und immer schlugen sie auch den Weg der freien Ueberzeugung ein.

Auch soll die Kirche nach Joh. XVII. Ephes. IV. 4 — 6 nur eine seyn. Diese Einheit bezieht sich entweder auf das Innere, auf eine tugendhafte, gottgefällige, gleiche Gesinnung, worin alle guten Christen übereinstimmen sollen, oder auf die äussere Uebereinstimmung in den wesentlichen Lehren des Glaubens, im Gottesdienste und in der Verfassung der Kirche. Es sollte endlich nur eine wahre christliche Kirche dem Wesen nachgeben; allein der Erfahrung nach haben sich mehrere sichtbare durch einzelne Glaubenslehren, Gottesdienst und Verfassung, verschiedene Kirchen ausgebildet.

Welches nun namentlich der bezeichnete Unterschied des katholischen und protestantischen Kirchensystems sey, soll jetzt gezeigt werden.

A) Das katholische Kirchensystem.

§. 40.

Nach der katholischen Lehre ist das Oberhaupt der unsichtbaren Kirche Christus I. Corinth. XV. 24. 25. Ephes. IV. 3. V. 23.; er ist ihr höchster Gesetzgeber, und regiert durch seine Lehren und Gebothe. I. Corinth. III., 11. Diese Kirche sollte aber auch nach der Anordnung ihres göttlichen Stifters in alle Welt verbreitet werden, alle Völker und Menschen umfassen, und ununterbrochen fortdauern; sie bedarf daher, um das Band unter den Gläubigen zu unterhalten, wie jeder Verein, einer höchsten Autorität, sie muß sich zu einer sichtbaren Kirche gestalten. Die höchste Gewalt über die sichtbare Kirche hat Christus seinen Aposteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern übertragen. Math. XVIII., 15 — 18. Der hier gebrauchte Ausdruck binden und lösen heißt von der Kirchengemeinschaft ausschliessen, und wieder dahin aufnehmen. Bei Joh. XX., 21 — 23 sagt Christus, wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich auch Euch; das Wort schicken, senden, mittere bedeutet aber nichts anders als ein Amt übertragen; in diesem Sinne nannte sich Christus selbst einen Abgesandten Gottes. Er verspricht ferner seinen Aposteln den heil. Geist, und giebt ihnen die Gewalt, die Sünden zu vergeben und zu behalten. Eine ähnliche Gewalt wird auch den Aposteln bei Math. XXVIII., 18 — 20 übertragen. Die Apostel machten theils einzeln, theils in Gemeinschaft von dieser Gewalt Gebrauch. So traf Paulus II. Corinth. VI., 21. eine Menge Anordnungen; und vereint thaten dieses die Apostel. Act. XV. Sie übertrugen ihre Gewalt an Andere. Paulus setzte zu Ephesus und Kreta Bischöfe ein, und ertheilte ihnen Instruktionen. I. Tim. III. II. Tim. II., 25., IV. 2. Tit. I. 5 — 9. II. 15. Den versammelten Abgeordneten der asiatischen Kirche übertrug Paulus die oberste Leitung. Act. XX., 18. In demselben Geiste spricht Petrus I. Brief. V. 1 — 4, wo er sich einen Mitältesten

der Kirche nennt. Christus befiehlt den Gläubigen dieser angeordneten Kirchengewalt Gehorsam zu leisten. Math. XVIII., 17. Lucas X., 16., indem er namentlich hier spricht, „wer Euch hört, hört mich, wer Euch verachtet, verachtet mich, und wer mich verachtet, verachtet jenen, der mich gesandt hat.“ Diesem nach hätte Christus den Aposteln und ihren Nachfolgern eine dem Wesen nach gleiche Gewalt übertragen; allein das katholische Kirchensystem nimmt ferner an, Christus habe unter den Aposteln zur Erzielung der Einheit in der Leitung der Kirche einen Apostel, und zwar den h. Petrus ausgezeichnet, und ihm und seinen Nachfolgern einen Vorzug vor den Uebrigen eingeräumt. Math. XVI., 18 — 19. Joh. XXI., 15 — 17. Nachdem nämlich Petrus auf die, an die Apostel von Christus gestellte Frage, wofür sie ihn hielten? und ob sie an ihn als den Sohn Gottes glaubten? geantwortet hatte, sagte Christus weiter: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen (die Worte Petrus und Felsen sind im Syrischen gleichbedeutend) will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen; und dir will ich die Schlüssel zum Himmelreich geben, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden seyn, was du lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset seyn.“ Denselben Apostel Petrus, welcher nach Matth. XVI., 33 — 35 seine Standhaftigkeit versichert hatte, aber gefallen war, fragte nach der Auferstehung der Herr, ob er ihn mehr liebe als die Uebrigen; und auf die Antwort des Apostels Herr! du weißt, daß ich dich liebe, erwiederte Jesus „weide meine Lämmer, weide meine Schafe.“ Um diese symbolische Sprache zu verstehen, muß bemerkt werden, daß der Ausdruck Schlüssel übergeben, Schlüssel-Gewalt, soviel als die Gewalt, etwas zu erlauben und zu verbiethen, ferner zu urtheilen bedeutet, und also hier die Uebertragung einer Machtvollkommenheit bezeichnet. Schon Isaias bedient sich XXII., 22. dieser Redensart, und sie kommt auch vor Offenbarung Joh. III., 7. Das Wort weiden (pascere) ist nur die milde Benennung

von regieren, lenken; es soll nämlich durch Sanfmuth, Liebe, Wort und Beispiel geschehen, und unterscheidet sich von dem gewaltsamen Herrschen. Auch diese Benennung findet sich bereits im alten Testamente II. B. der Könige V. 2. VII., 7. Jeremias XXIII. 1 — 4.

Durch die Worte Lämmer und Schafe werden die neuen und alten Christen verstanden. Die Kiechengewalt steht diesem nach den Aposteln und ihren Nachfolgern unter dem Primat eines Einzigen zu.

Von der nähern Natur der Kirchengewalt.

§. 41.

Die Kirche ist ein Verein zur Beförderung der Religion und Sittlichkeit, ein religiös-moralischer Staat, und da sie, wie bereits bemerkt, zur Erreichung ihres Zwecks auch eine äussere Autorität nothwendig hat, so übertrug man mehrere Begriffe des Staatsrechts, insbesondere aber mancherlei politisch-technische Ausdrücke auf die Kirchenregierung; allein die Natur sowohl des Staats als der Kirche, und die Mittel, welche beide zur Verwirklichung ihrer Bestimmung anzuwenden haben, sind verschieden. Der Zweck der Kirche ist ein blos geistiger, sie soll belehren, erbauen, und den innern Menschen heiligen, denselben auf das ewige, göttliche hinführen; ihre Strafen sollen Besserung bewirken; sie hat daher nichts mit vergänglichen zeitlichen Zwecken zu thun. Mein Reich sagt Christus ist nicht von dieser Welt. Joh. XVIII., 36. Die Kirche darf daher keine ihrem Zwecke entgegenstehende Mirtel anwenden, daher blos nach Math. XVIII., 15. belehren, ermahnen, und diejenigen, welche sie nicht hören wollen, auf einige Zeit oder beständig ausschließen. Die Kirche ist nicht wie der Staat eine Rechts-Anstalt mit der Befugniß, Zwang auszuüben, versehen. Jede willkührliche Beherrschung, jeder Druck soll ihr fremd seyn. Es darf nach dem Ausspruche des h. Petrus Act. XV., 10. den Gläubigen kein Joch aufgelegt

oder die evangelische Freiheit nicht verletzt werden I. Corinth. VII., 35. Galat. V., 1. Der von der Kirche zu fordernde Gehorsam soll Vernunft gemäß nach Paulus seyn, obsequium rationabile und nach Petrus I. Br. V. 2. 3. nicht gezwungen sondern freiwillig, entfernt von jedem schändlichen Gewinn. Nicht herrschen wollen wir über Euch, sagt Paulus, unter dem Vorwande, daß wir den Glauben haben. Und Petrus 1. B. V. 1. 3. drückt sich so aus. „Als Mitältester und Zeuge der Leiden Christi beschwöre ich die Aeltesten unter Euch, weidet Gottes Heerde, sie leitend wie Gott, nicht wegen niedrigen Gewinns, sondern aus Liebeseifer, nicht als auserkohrne Herrn, sondern, wie man versteht, einer Gemeinde, die sich mit freier Seele euch zur Heerde anvertraut hat.“ Die Kirchengewalt soll in ihrer Ausübung nicht jener der weltlichen Beherrscher gleichen, entfernt von Stolz und Anmassung seyn. Der Größere sey nach Lucas wie der Kleinere, und der Obere wie der Diener. Deßwegen nannte sich auch Paulus Colloss. I. 25. Diener der Kirche, und die Päpste ungeachtet ihres Primats nennen sich noch Diener der Diener Gottes. Daraus geht also die Richtigkeit obiger Behauptung hervor, daß man nur auf ungeeignete Weise die Begriffe von Staatsgewalt auf die Kirche anwende, und daß im Grunde der Ausdruck Kirchengewalt unpassend ist. So wie indessen in jedem Staate eine mit der nothwendigen Gewalt ausgerüstete Obrigkeit vorhanden seyn muß, deren Verrichtungen wieder besonders durch gesetzgebende, aufsehende, richtende und vollziehende Gewalt bezeichnet werden, so hat man den Wirkungskreis der äussern kirchlichen Autorität auf ähnliche Weise bezeichnet, und es entsteht die Frage, worin besteht die gesetzgebende Gewalt der katholischen Kirche, ferner die aufsehende, richtende und vollziehende, bei welchen Subjecten ruht sie, und endlich sind diese verschiedene Verrichtungen einer und derselben Kirchengewalt in der Ausübung getrennt, und welches ist die Regierungsform der Kirche? Vorläufig muß noch bemerkt werden, daß man zur Bezeichnung

der Theile der Kirchengewalt, von einer Gewalt der Weihe, und der Jurisdiktion spricht. (potestas ordinis et jurisdictionis). Jene hat ihre Benennung daher, weil man sie erst durch Weihen erlangt sie besteht in dem Rechte, äussere gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen, und die Sakramente zu verwalten, letztere in der Befugniß, in der Kirche Recht zu sprechen, überhaupt aber versteht man auch darunter die Regierungsrechte der Kirche. Ehemals kannte mann diese Trennung nicht; mit der Weihe erhielt man auch die Jurisdiktion, heut zu Tage wird letztere noch besonders ertheilt, sie wird ferner in eine innere und äussere eingetheilt, jene betrifft das Gewissen, diese äussere Handlungen vor der sichtbaren Kirche; daher auch die Benennung forum internum, vel conscientiae, forum externum. Die innere Gerichtsbarkeit bezieht sich vorzüglich in der kathol. Kirche auf das Sakrament der Buße, die äussere aber begreift die obengenannten Zweige der Kirchenmacht, nämlich die gesetzgebende, aufsehende, richtende und vollziehende Gewalt. Dieses führt zu der besondern Beschaffenheit der verschiedenen Zweige der Kirchengewalt.

a) Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 42.

Christus ist zwar nach §. 40 nicht nur der höchste Priester, sondern auch der höchste Gesetzgeber der Kirche, da er aber zur Erhaltung und Ausbreitung derselben eine sichtbare Kirchenregierung angeordnet hat, welche nach den von ihm selbst gegebenen Lehren und Vorschriften das Nothwendige bestimmen und ausführen sollte, was nach den verschiedenen Umständen und Bedürfnissen erfordert würde, um den Zweck der Kirche zu erreichen, namentlich aber das Band der Einheit unter den auf der ganzen Erde zerstreuten Mitgliedern zu erhalten, so geht daraus die gesetzgebende Gewalt der Kirche selbst hervor. Die gesetzgebende Gewalt ist befugt, im Geiste der von Christus selbst erhaltenen Vorschriften

Anordnungen zu erlassen, welchen sich die Gläubigen zu unterwerfen haben. Diese kirchlichen Anordnungen nennt man aber zum Unterschied von den Verfügungen der Staatsgewalt, Regeln, (canones,) diese mildere Benennung deutet auf den bereits oben bezeichneten Unterschied zwischen Kirchen- und Staatsgewalt, zwischen pascere, im milden Sinne regieren, leiten, lenken, und herrschen, zwischen einem vernunftgemäßen und freiwilligen Gehorsam, den die Kirche fordert, und jenem, den der Staat nöthigen Falls durch äusseren Zwang zu erreichen strebte. Von dieser gesetzgebenden Gewalt machten auch die Apostel Gebrauch, sie bestimmten, in wieferne die Christen an die Beobachtung des jüdischen Ceremonialgesetzes gebunden wären. Die Briefe von Paulus enthalten eine Menge gesetzlicher Bestimmungen dieser Art. Die Kirchenregeln sind aber, was ihren Gegenstand betrifft, von doppelter Art, und beziehen sich entweder auf wesentliche Grundsätze des Glaubens und der Sittlichkeit, oder auf nichtwesentliche Gegenstände; erstere heissen dogmatisch, diese sind unveränderlich, und blos der Ausspruch einer fortwährenden allgemeinen gültigen Ueberlieferung; dieser Zweig der Gesetzgebung zeigt sich dann vorzüglich thätig, wenn über die von Christus geoffenbarten Glaubensgrundsätze Zweifel entstehen, oder sich Irrlehren verbreiten. Die gesetzgebende Gewalt ist daher in Sachen des Glaubens und in den Grundlehren der Sittlichkeit keineswegs unbeschränkt, sie darf keine neuen Glaubenssätze aufstellen, sondern sie hat blos das Recht, dasjenige zu erläutern, wieder auszusprechen, und bekannt zu machen, was immerfort und allgemein als eine von Christus selbst als höchsten Gesetzgeber ausgegangene Vorschrift angesehen und gehalten worden ist. Einen weitern Wirkungskreis hat die Kirche in Beziehung auf Erlassung von sogenannten Disciplinar-Gesetzen. Diese betreffen die äussere Ordnung der Kirche, die Erbauung der Gläubigen, zufällige dem Wechsel unterworfene Geschäfte. So wie von jeder Gesetzgebung, wenn sie auf Zweckmäßigkeit,

Achtung, und Erfolg Anspruch machen will, jede Willkühr entfernt sein muß, so darf die gesetzgebende Gewalt der Kirche in Disciplar-Anordnungen keineswegs willkührlich verfahren, sie muß dabei auf das allgemeine Wohl, auf das Bedürfniß der Kirche sehen, und darf sich von der besondern Natur, von dem Geiste der Kirchengewalt nicht entfernen.

Bei allgemeinen Disciplinar-Gesetzen, welche bei allen besondern Kirchen in Anwendung kommen sollen, fragt sichs vorzüglich, ob sie mit dem Bedürfniß derselben übereinstimmen? daher ist eine vorausgehende Prüfung derselben durch die betreffenden Kirchenvorsteher, welche am besten den Zustand und die Bedürfnisse ihrer Kirchen kennen sollen, nothwendig, und ohne ihre Zustimmung können sie weder angenommen, noch bekannt gemacht werden. Schon Gratian sagt zu Can. 3. Dist. IV. „Die Gesetze werden zwar durch ihre Bekanntmachung erlassen, allein erst befestigt, wenn sie durch die Sitten jener, welche sie beobachten, gut geheissen werden." Auf der andern Seite kann ein seinem Ursprunge nach mangelhaftes Gesetz, wenn es eine allgemeine Zustimmung erlangt hat, wenn sich der Geist, die Sitten der Gehorchenden darnach richten, von der Gewohnheit und der Meinung eine moralische Stärke erlangen, welche ihm Anfangs mangelte. Uebrigens können auch Disciplinar-Gesetze sich mit dem Zustande und Wohle einzelner Gläubigen nicht vertragen, und nicht mehr geeignet seyn, um bei ihnen die beabsichtigten Zwecke zu erreichen; da nun die gesetzgebende Gewalt nicht nur das allgemeine Beste, sondern auch jenes der Einzelnen zu besorgen hat, anderer Seits aber die Achtung der Gesetze aufrecht erhalten werden soll, so tritt hier das kirchliche Dispens oder Begnadigungsrecht ein, wodurch die Unvollkommenheit der Gesetze in der einzelnen Anwendung blos ergänzt werden soll.

Endlich geht aus der Natur der Disciplinar-Gesetze selbst hervor, daß sie als untergeordnet, weder mit den wahrhaft göttlichen Gesetzen über Religion und Sittlich-

keit, noch mit den Pflichten einer höhern Gattung im Widerspruche seyn, noch ihren Wirkungskreis überschreiten dürfen.

b) Von der aufsehenden Gewalt.

§. 43.

Sowohl zur Erhaltung der Reinheit und Einheit des Glaubens, als zur Aufrechthaltung der Disciplinar-Verordnungen muß die Kirchengewalt eine allgemeine und besondere Aufsicht über die Kirche auszuüben, sie hat den Einfluß der Disciplinar-Gesetze, ihre Beobachtung, die allgemeinen und besondern Bedürfnisse zu berücksichtigen, zu ermahnen, zu ergänzen, zu erläutern, zu belehren, je nach dem es nothwendig ist, und das ganze kirchliche Leben im Auge zu behalten. Aus der beständigen Aufmerksamkeit auf das Leben der Kirche entspringen selbst für die Gesetzgebung die wichtigsten Resultate, und Belehrungen; bei einer blos oberflächlichen Aufsicht aber, welche ohne Rücksicht auf veränderte Umstände, auf den Umschwung der öffentlichen Meinung, auf die Fortschritte in der Bildung sich fortschleppt, wo man zwar das alte nicht vergessen, aber sich auch aus den neuern Verhältnissen nichts eigen gemacht hat, steht die Kirchenregierung u. selbst die Gesetzgebung in Gefahr, ihren Zweck zu verfehlen. Ein ähnliches geschieht, wenn die aufsehende Gewalt ihre Wahrnehmungen nicht aus richtigen Quellen, sondern aus einseitigen oder geheimen Berichten von blos einzelnen Individuen schöpft, wenn sie sich gefärbter Gläser bedient, und einen Maßstab anlegt, der für ganz andere Zeiten und Verhältnisse paßt.

c) Von der richtenden Gewalt im engern Sinne.

§. 44.

Die richtende Gewalt besteht überhaupt in der Anwendung der gegebene, Gesetze auf einzelne vorkommende

Fälle, sie erstreckt sich entweder auf kirchliche Rechtssachen, oder auf Verletzungen der Kirchengesetze. Man hat zwar lange Zeit die kirchliche Gerichtsbarkeit in die bürgerliche und strafende eingetheilt, ferner in die strittige und freiwillige oder friedliche. Allein da die Kirchengewalt vermöge ihrer Natur eine blos geistige ist, so gehören weltliche oder bürgerliche Gegenstände nach heut zu Tag unbestreitbaren Ansichten nicht in ihr Gebieth, eben so wenig als die Kirche, welcher jeder Zwang fremd seyn soll, eine Strafgerichtsbarkeit im Sinne der weltlichen Macht ausüben darf. Das Gebieth der kirchlich richtenden Gewalt ist daher auf Gegenstände des Glaubens, der Sittlichkeit und Disciplin beschränkt, und das ihr übrigens eigenthümliche Correktions- oder Strafrecht geht blos auf rein kirchliche Vergehen, ohne daß jedoch eine kirchliche Zurechtweisung oder Strafe auf bürgerliche Rechte, deren Ertheilung und Entziehung nicht in ihr Gebieth gehört, einen Einfluß ausüben könnte, was auch immer für eine Uebung in frühern Zeiten bestanden seyn mag, wie dieses in dem besondern Abschnitte über die Gerichtsbarkeit der Kirche näher wird erörtert werden.

d) Von der vollziehenden Gewalt der Kirche.

§. 45.

Schon aus der bisherigen Darstellung mag einleuchten, daß von einer vollziehenden Gewalt in der Kirche in einem ganz andern Sinne die Rede seyn müsse, als im Staatsrecht. Sie gebraucht zur Vollziehung der Gesetze, und Vollstreckung ihrer Urtheile keine solche Zwangsmittel wie die Staatsgewalt. Ihre Mittel sind entweder freiwillig zu übernehmende Bußübungen, (paenitentiae), oder eigene Kirchenstrafen. Erstere, welche man vor den innern Gerichtshof der Kirche (ad forum internum) zieht, haben den Zweck die Besserung zu bewirken, das Geschehene wieder gut zu machen, das gegebene Aergerniß aufzuheben. Die betreffenden Kirchenmitglieder unterwerfen sich durchaus freiwillig. Hievon unter-

scheiden sich aber jene eigentlichen Kirchenstrafen (censurae), welche vor den äussern Gerichtshof (ad forum externum) gehören, und wider Willen unfreiwillig verfügt werden, auf den Fall, wenn der Fehlende hartnäckig jedes Besserungsmittel verschmäht, und deßwegen bedroht worden ist. Diese äussern Kirchenstrafen schliessen entweder eine Zeit lang, oder für immer von der Theilnahme an den geistlichen Heilsmitteln, an den Sakramenten u. dgl., oder von allen Rechten der Kirchengemeinde aus. Ohne indessen setzt schon den besondern Erörterungen Raum zu geben, soll nur allgemein bemerkt werden, daß die gegebenen Ansichten auch ganz mit den Grundsätzen übereinstimmen, welche gegenwärtig in den meisten deutschen Staaten, so wie auch in der preussischen Gesetzgebung, und namentlich auch im Edikt über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, verfassungsmäßig ausgesprochen sind. Der Einwohner des Reichs, heißt es in §. 2., darf in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen werden. Die Kirchengewalt übt das reingeistliche Correktions-Recht nach geeigneten Stufen aus §. 40. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen. Keine Gesellschaft ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äusserm Zwange geltend zu machen. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt zu ihren Versammlungen zu versagen §. 41 — 43.

Von der Persönlichkeit und Form der Kirchengewalt.

§. 46.

Nach dem Inhalte des §. 40. hat Christus selbst die

Kirchengewalt angeordnet; allein die katholische Lehre nimmt noch an, er habe dieselbe keineswegs allen Kirchenmitgliedern übertragen, sondern blos den Aposteln nach Matth. XVIII., 17. 18. Joh. XX., 11. u. Matth. XVIII., 18 — 20. Petrus hat ferner einen Vorzug vor den übrigen Aposteln erhalten, ihm hat Christus auf eine vorzügliche Weise nach Matth. XVI., 17. 18. Johann XXI., 15 — 17. die Kirchengewalt mit übertragen. Dieser Primat wird ferner davon abgeleitet, weil die Evangelisten den h. Petrus immer zuerst nennen, wenn sie von den Aposteln sprechen, und daher weil er bei der vorzunehmenden Wahl eines neuen Apostels statt des Verräthers Judas, ferner bei den Berathschlagungen über die Verbindlichkeit zur Beobachtung des jüdischen Ceremoniengesetzes immer zuerst seine Meinung geäussert hatte, und übereinstimmende Meinungen der Kirchenväter zwar die Uebertragung der höchsten Kirchengewalt an die Apostel überhaupt, aber zur Erzielung der Einheit mit einem Vorzug des h. Petrus anerkennen. Indessen drücken sich sowohl Kirchenväter als Concilien im Allgemeinen auch so aus, das Lehramt und die Schlüsselgewalt sey der Kirche übertragen worden, und es entsteht nun die Frage, was hier unter dem Worte Kirche zu verstehen sey, ob es die lebendige Gesammtheit aller Mitglieder sey, bei welcher wenigstens in abstracto oder der Idee nach diese höchste Gemalt ruhe, und ob nicht die unsichtbare Kirche, in wie ferne sie sichtbar wird, die ihr beiwohnende Gewalt an einzelne Personen erst übertrage?

Die katholische Lehre versteht aber unter Kirche, nicht die Gesammtheit ihrer Mitglieder, die Cleriker und Laien vereint, obwohl der heilige Paulus nur die Frauen ausschloß, (mulieres taceant in ecclesia), sondern blos das Lehramt, die lehrende Kirche (eeclesia docens), und dieser, oder vielmehr im eigentlichen Sinne den Aposteln, ist die Schlüsselgewalt übertragen worden. Die ganze Kirche besitzt sie nur in dem Sinne, als sie überhaupt als bleibend zu ihrem Besten angeordnet ist, aber den Vor-

stehern der Kirche wird dabei ihre Gewalt weder von den Kirchenmitgliedern übertragen, noch hängen sie von denselben ab. Dieselbe Gewalt ist ferner, weil sie eine dauernde sein soll, von den Aposteln auf die Bischöfe als ihre Nachfolger übergegangen. Die bischöfliche Gewalt ist demnach eine von Gott selbst angeordnete. Act. XX., 28. Die Bischöfe erhalten ihre Vollmacht auf ganz gleiche Weise durch ihre Weihe, und es hängt von der Willkühr jener, welche sie zu wählen, zu weihen, zu bestätigen haben, keineswegs ab, ob sie mehr oder weniger Gewalt erhalten sollen. Nur der einzige Unterschied zwischen ihnen und den Aposteln findet statt, daß erstere von Christus selbst eingesetzt und zum Besten der beginnenden Kirche mit besondern Gaben ausgerüstet wurden, daß sie ihre Gewalt auf der ganzen Erde auszuüben befugt waren, während die Bischöfe von Menschen gewählt und bestätigt werden, und ihre Vollmacht sich nur auf einen bestimmten Kreis der nun sehr ausgebreiteten Kirche erstreckt. So wie sich aber die apostolische Gewalt in den Bischöfen durch ihre Weihe fortgepflanzt hat, so auch der Primat in der Kirche. Vergleicht man nach diesen allgemeinen Grundsätzen die Regierungsform der katholischen Kirche mit den Staatsordnungen, so könnte man sie eine aristokratisch monarchische nennen, eben weil die höchste Gewalt nicht im Namen der Kirchenmitglieder oder aus Auftrag, sondern ipso jure durch die Kirchenobern, d. h. durch die Bischöfe unter einem Primas ausgeübt wird. Es entsteht nun die Frage, wer diesen Primat habe, in welchem Verhältniß er zu den Bischöfen, und beide wieder zur Kirche selbst stehen? Dieses führt zur nähern Bezeichnung der Persönlichkeiten, welchen die Kirchengewalt zusteht.

Die ganze Darstellung erhält aber nicht sowohl durch einzelne Bibel-Texte und Stellen aus den Kirchenvätern, sondern durch den geschichtlichen Entwicklungsgang der Kirche und ihrer Verfassung selbst das gehörige Licht.

Geschichtliche Vorbemerkungen.

§. 47.

Die ersten Anfänge der kirchlichen Verfassung geben uns das Bild, um es polttisch auszudrücken, von einer mehr republikanischen Einrichtung, die Lehrer und Vorsteher, die Begründer der sich bildenden Gemeinde, besonders die Apostel und Aeltesten genoßen zwar ein natürliches Ansehen, allein sie übten noch keine gebiethende oder bevormundennde Gewalt über die Mitglieder aus, letztere nahmen vielmehr durch Rath und That an allen Angelegenheiten Antheil. Als Act. XV., 2. ein Streit über die Beobachtung des jüdischen Ceremonialgesetzes obwaltete, wurden alle Apostel und Aeltesten versammelt, um darüber zu entscheiden. Petrus stellte zwar den Antrag, alle aber stimmten einem Zusatze Jacobus bei, daß die bekehrten Heiden sich der Opferthiere, der Unzucht, des Erstickten und des Blutes enthalten sollten.

Der Gehorsam zeigte sich durchaus als freiwillig, als Frucht der Ueberzeugung und Belehrung. Als aber die Kirche nach aufgehobener Verfolgung sich erweiterte, die Lehren sich entwickelten, die Kirche im Staate Gesellschaftsrechte erhielt, so bedürfte sie einer Einrichtung, einer Organisation, oder innern Ordnung. Hierbei diente die jüdische Synagoge als Muster. Diese hatte einen Oberpriester, Aelteste und Gehülfen; daher entstanden ähnliche Einrichtungen, Bischöfe, Priester, Diakonen für die innere Leitung der Kirche. Die äussere Begränzung der Kirchengemeinden und ihre äussere Regierung fand ein Muster in den damals bestehenden Bezirken der weltlichen Aemter; auch den Kirchenvorstehern wurde ein eigener Bezirk (paroecia) nachher (diecesis) angewiesen, sie hiessen Aufseher, (Episcopi); ihnen wurden die Vorsteher die Aeltesten, (presbiteri) in den kleinern Bezirken (parochia) untergeordnet. Bald kamen zur Unterstützung dieser Vorsteher Gehülfen Diaconi, endlich Untergehülfen, und andere Diener für den Gottesdtenst und für geistliche Verrichtungen hinzu. Es war natürlich,

daß die Bischöfe die bedeutenden Muntzipal und Handelsstädte gern zu ihren Sitzen wählten, so wie umgekehrt in Deutschland die Einrichtung bischöflicher Sitze Veranlassung zu Städten wurde. Die Größe und das Ansehen jener Städte verlieh auch den Bischöfen und ihren Kirchen ein grösseres Gewicht, und ungeachtet der innern Gleichheit der einzelnen Gemeinden einen gewissen Rang. Der Vorsteher der Kirche in einer Provinzial-Hauptstadt, die metropolis hieß, nahm den Charakter eines Oberbischofs an, er nannte sich Metropolit; wie nun die weltliche Obrigkeit in dieser Hauptstadt ihre Amtsverrichtungen über eine ganze Provinz erstreckte, so auch der dortige geistliche Vorsteher. Um ihn als Einheitspunkt versammelten sich zur gemeinsamen Berathung die einzelnen kirchlichen Bezirke der Provinzial-Conzilien; er wurde bei wichtigen Angelegenheiten um Rath gefragt, an ihn geschah die Berufung, er traf Vorsehung bei Erledigung einer Stelle, und leitete die Wahl der Bischöfe. So entwickelte sich eine oberbischöfliche Amtsgewalt. Gewöhnlich waren die kleinern Kirchen gleichsam kirchliche Colonien von den Hauptkirchen in grösseren Städten, und schon daraus erklärt sich das Band, welches sie damit verknüpfte. So wie aber unter den Städten des griechisch-römischen Reichs einzelne hervorwagten, wie sich dort Beamte fanden, deren Gewalt sich auf mehrere untergeordnete große Provinzen erstreckten, so mußte dieses auch den dort befindlichen Oberhirten einen höhern Glanz geben. Dergleichen Hauptregierungsstädte waren das alte und neue Rom, oder Konstantinopel, Alexandrien, und Antiochien; hierzu kam noch die Mutterkirche Jerusalem. Aehnlich den dortigen Statthaltern nannten sich auch die Oberbischöfe derselben Exärchen, nachher aber Patriarchen, und die übrigen Oberbischöfe oder Erzbischöfe hießen Metropoliten und Primaten. Wie die einzelnen Theile des griechisch-römischen Reichs, so standen auch die einzelnen Kirchen mit einander in Verbindung, und sie wurden veranlaßt wegen Glaubens-Irrungen allgemeine Berathungen oder Concilien

zu halten, und Beschlüsse (canones) zu erlassen, wohin die 8 morgenländischen Kirchenversammlungen gehören. Allein schon bei dem ersten Concilium zu Nizäa ward die republikanische Natur der Verfassung abgeändert; die Bischöfe erscheinen als Repräsentanten, man schloß nicht nur die Laien, sondern auch die niedere Geistlichkeit aus, welche ihr Recht nur noch in Provinzial-Concilien und Synoden auszuüben hatte. Das äussere Ansehen, die äussern Machtverhältnisse erzeugten frühzeitig einen Rang unter den Bischöfen, und bereits bestimmt die 1te allgemeine Versammlung zu Konstantinopel vom J. 391 im dritten Kanon: „Der Bischof zu Konstantinopel soll sogleich nach dem Bischof zu Rom den Rang haben, weil diese Stadt neu Rom ist.“ Jene von Calcedon vom Jahre 451 bestätigt dieses Sitzung XV., Can. 28.“ Billig, heißt es hier, haben die Väter dem Stuhle des alten Roms, darum, weil es der Sitz des Reiches und die Hauptstadt war, gewisse Vorrechte zugestanden. Und durch die nämliche Rücksicht bewogen, haben 150 Bischöfe (auf der Versammlung zu Konstantinopel) dem Stuhle des neuen Roms gleiche Vortheile ertheilt, vernünftig urtheilend, es solle die mit Herrschaft und Senat gezierte Stadt gleiche Vorrechte mit dem ältern Rom genießen, in kirchlichen Angelegenheiten wie jenes Majestät besitzen, und die andere nach ihr seyn.“ Nachher trennten sich die 4 östlichen Patriarchate von dem westlichen. Der römische Bischof schon früher durch die Abwesenheit des Kaisers auf einen bedeutenden Hochpunkt gestellt, zog, nachdem der heidnische Senat christlich geworden, das Pontifikat an sich, hieß Pontifex maximus, trennte sich von der weltlichen Macht, und die Kirchengewalt im Abendlande erhielt nun eine eigenthümliche Entwicklung. Die päpstl. Gewalt begann ihren Lauf mitten unter Strebungen und Gegenstrebungen, welche die werdenden weltlichen Beherrscher mit den Lehnsherrn zu bestehen hatten, sie ward unterstützt durch das alte Ansehen Roms, durch die von dort thätig verfolgte Ausbreitung des Christenthums, durch die Unruhen und Anarchie der Staaten,

für welche sie eine Zeit lang heilbringend wirkte; durch Ueberlegenheit des Geistes, durch beharrliche Klugheit, durch ausserordentliche Karaktere jener, welche den römischen Stuhl inne hatten, dadurch, daß sie selbst eine weltliche Macht mit sich verband, eine Zeit lang gleichsam der Mittelpunkt und die Schule der europäischen Politik ward; sie betrat nämlich, die Größe Roms in einer andern Form erneuernd, die Schwellen einer kirchlichen Alleinherrschaft; oder das Papstthum ward zur Kirchenherrschaft. Um dieses so selbstständig als möglich zu machen, da es persönlich nicht erblich ist, wurde in der Folge ein eigenes Wahlkollegium, ein Conklave, und mit ihm eine Curie geschaffen, die Papstwahl durch Volk und Geistlichkeit, oder durch Vermittlung der Kaiser abgeschafft, und Vorzugsweise einer italienischen Oligarchie das Recht der Wahl gleichsam erblich übertragen. In dieser Zwischenzeit bildete sich auch jener geistliche Staat, die Hierarchie als ein für sich bestehendes Ganze aus, wovon der Papst den obersten herrschenden Rang, die Bischöfe und Geistlichen in verschiedenen Rangstufen blos Organe, Mittel oder Werkzeuge zur Ausübung seiner Machtvollkommenheit vorstellen, die Laien dagegen bloße gläubige Unterthanen wurden. Die Träger der Kirchengewalt erscheinen nun nicht mehr als Diener der Kirche. Der Papst ist Statthalter Gottes, die Priesterschaft ein geistlich geordnetes Staatspersonal, der römische Sprengel wird über die ganze Christenheit verbreitet, die Gläubigen sind Nulle. Allein nun kam die Periode, wo die Hierarchie in ihrem kühnen Fluge aufgehalten werden sollte. Die Hülfsmittel zu ihrer Größe und Unabhängigkeit sollten dazu dienen. Mit dem Siegel der Unfehlbarkeit legte sie alle Wissenschaften aus, und verband dabei Grundsätze der Philosophie mit den unwandelbaren Glaubenssätzen. Allein der Grundsatz des Cälibats war eingeführt, dieser hinderte die Erblichkeit der Priesterschaft, und vielleicht die Entstehung eines Kastensystems, wie es auf asiatische Völker drückt. Der geistliche Stand erforderte immer Anstrengung und Wissenschaft, der Adel verschmäh-

te diese im Mittelalter, und so bahnte die Kirche Menschen von der untersten Rangordnung den Weg zu den höchsten Würden; man mußte die angenommenen Meinungen vertheidigen, dieses gab Veranlassung zu philosophischen Streitigkeiten, und zu jener in einer barbarischen Sprache abgefaßten Philosophie, welche oft die tiefsten Spekulationen verbirgt. Indem nun ferner das den Geistlichen günstige röm. Recht sich verbreitete, das kanon. dagegen in eine Nebenbuhlerschaft trat, die alte Litteratur, Belehrung und Geist unter der Geistlichkeit verbreitete, überhaupt die Quellen der Fortschritte in Wissenschaft, Kunst, Regierungswissenschaft, Religion und Moral eröffnet wurden, da ward der menschliche Geist reif, um einen Kampf gegen das blos menschliche Ansehen, welches sich über Vernunft erhoben, oder das Gepräge des göttlichen annehmem wollte zu beginnen. Nachdem nun die damalige Kirchengewalt vom 7ten bis ins 14te Jahrhundert abwechselnd, ihren Lauf in monarchischer Richtung genommen hatte, traten zuerst einzelne, dann auch wichtige Gegner nämlich die Bischöfe und Prälaten auf; dem herrschenden System setzte man das ältere, der Alleinherrschaft den Satz entgegen, daß die Kirchengewalt, bei der rechtmäßig versammelten Kirche beruhe; kurz es kam das Zeitalter der pragmatischen Sanktionen, der Concillen zu Konstanz und Basel, der Reformations-Versuche, der Lossagung eines Theils der Kirche von ihrer bisherigen Kirchengewalt, und all jener bereits in der Einleitung angegebenen, theils noch zu ergänzenden Verhältnisse. Durch diese Ereignisse, und in Folge der politischen Stürme, welche unsere Zeit bewegten, wurde das frühere hierarchische Gebäude vielfach erschüttert, aber seine Bahn ist so gestellt, daß es nach gelegtem Sturme, nach Zeiten und Umständen dasselbe wieder neu zu befestigen, und auszubreiten bemüht seyn muß. Wir gehen nur zur weitern Darstellung der katholischen Kirchen-Verfassung über, nachdem die historische Entwicklung nun angedeutet worden ist.

Von dem Primat in der Kirche.

§. 48.

Daß in der katholischen Kirche, um das Band der Einheit zu knüpfen, ein sichtbarer Mittelpunkt nicht nur nothwendig, sondern auch angeordnet sey, läugnet Niemand. Dieses Oberhaupt hat das Recht, in Verbindung mit den einzelnen Theilen der zerstreuten Kirche zu stehen, bei der Versammlung ihrer Stellvertreter Ordnung zu halten; es ist befugt, im Namen und im Sinne dieser Versammlung die allgemeinen Geschäfte der Kirche zu führen, und nöthigen Falls provisorische Maßregeln zu ergreifen. Den Inbegriff dieser Rechte nennt man den Vorzug der Ehre und der Gerichtsbarkeit, (primatus honoris et jurisdictionis). Auch hierüber ist kein Streit, daß nach dem Besitzstande und nach der Geschichte dem Oberhaupte der römischen Kirche dieser Primat zustehe, und daß es sohin ein Recht habe ihn auszuüben. Nur über die Ableitung und den Umfang dieses Primats werden verschiedene Meinungen aufgestellt, et adhuc sub judice lis est.

Was die Ableitung des römischen Primats betrift, so nehmen die Hofkanonisten auf den ganz natürlichen Ursprung desselben keine Rücksicht, er ist ihnen eine unmittelbare göttl. Anordnung. Davon wußten aber die ersten Kirchenversammlungen, welche dem römischen Bischofe vor allen den Vorzug einräumten, nichts, sie erwähnen keiner göttlichen Einsetzung, und erklären gleichfalls die Sache natürlich, sie sehen ihn nicht als privilegirten Statthalter Gottes an, eben so wenig als die ersten römischen Bischöfe sich selbst. Allein die erwähnten Kanonisten schließen so: Christus hat dem h. Petrus einen Primat eingeräumt, dieser Primat gieng als bleibend auch auf seine Nachfolger über, Petrus lehrte in Rom, er litt daselbst den Martyr-Tod, sohin ist der Bischof von Rom sein Nachfolger. Gegner sagen freilich dagegen, „Petrus indem er nach Math. XVI. und Johann XXI., 15. den Auftrag erhielt, sey blos als Repräsentant

der übrigen Apostel anzusehen, es sey nicht sowohl von der Persönlichkeit des h. Petrus die Rede, sondern von dem ausgesprochenen Glauben an Christus, auf diesem sey wie auf einem Felsen die Kirche gebaut. Und gesetzt es wäre auch die Rede von einem Vorzuge des h. Petrus, so sey dieser blos persönlich, von einer Nachfolge aber keine Rede. Nicht alle Schafe und Lämmer, oder die ganze Kirche habe Christus Jemand ausschließend anvertraut, auf jeden Fall habe er von der Gesammtkirche, nicht aber von der röm. gesprochen. Petrus und Paulus hätten gleiche Achtung genossen, Petrus habe die römische Kirche nicht gestiftet, sein Martyr-Tod in Rom sey ungewiß, und bei Einsetzung des ersten Bischofs in Rom wäre demselben kein Vorrang übertragen worden. Früher war ja heißt es weiter, derselbe Petrus in Antiochien, warum sind die dortigen Bischöfe und Nachfolger keine Päpste geworden?" Wir übergehen alle weiteren Gegensätze, und bemerken, daß allenthalben ungleiche Kämpfe herbeigeführt werden, wenn man dasjenige, bei dessen Entstehung es ganz nätürlich zu gieng, von Gott selbst unmittelbar abzuleiten versucht.

Von dem Verhältniß der Kirche zum Primat.

§. 49.

Der kirchliche Primat, dessen sich das Oberhaupt der röm. Kirche zu erfreuen hat, ist keineswegs absolut, oder unbedingt, er ist keine Herrschaft, keine kirchliche Souveränität, an kein Gesetz und an keine Schranken, als die der eigenen Willensbestimmung gebunden. Die von dem göttlichen Stifter gegebenen Vorschriften, die übereinstimmende Ueberlieferung, namentlich aber die durch Zustimmung der versammelten Kirche erlassenen Regeln, der Geist der christlichen Kirche, und der Zweck des Primats selbst, bestimmen die Schranken seiner Wirksamkeit, nur so ist er gesetzmäßig oder legitim. Der Primat des Papstes hebt die übrigens gleiche Gewalt der Bischöfe als Nachfolger der Apostel nicht auf, sie haben alle, un-

beschadet der Rechte des Oberhauptes der Kirche, bei den Berathschlagungen über die Angelegenheiten der Gesammtkirche eine mit entscheidende Stimme, und jeder Bischof hat in seinem Sprengel dieselben Rechte, wie der römische Bischof in dem seinigen. Der Vorfahrer des katholischen Kirchenoberhauptes, der h. Petrus, fand es für nothwendig mit den übrigen Aposteln und Aeltesten zu berathen, und verehrte die gefaßten Beschlüsse. Nach diesen in den ältesten Zeiten herrschenden Grundsätzen verweigerten angesehene Bischöfe, sich den Anordnungen einzelner Päpste in Glaubens- und Disciplinarsachen zu unterwerfen, ohne deßwegen als abtrünnig angesehen zu werden. Dieses that Policrates mit den asiatischen Bischöfen wegen der mit dem Papste Viktor am Ende des 2ten Jahrhunderts geführten Streitigkeiten über die Zeit der Oster-Feier, ohne die gedrohte Excommunikation zu fürchten, *) und andere Bischöfe im 3. Jahrhunderte in ihren Streitigkeiten mit Stephanus über die Wiedertaufe der Ketzer. Die Väter des 6ten Chartaginensischen Conciliums im Jahre 418 weisen den Papst Zosimus zurecht, der sich fälschlich, um die Berufungen nach Rom zu schützen, auf die Beschlüsse des Conciliums zu Nizäa berufen hatte. Sowohl die ältesten als neuesten allgemeinen Concilien beweisen, daß die Kirchengewalt blos bei den allgemeinen Concilien beruhe, Fragen, welche einzelne Päpste bereits entschieden hatten, wurden darin erst einer endlichen allgemeingültigen Entscheidung ausgesetzt. **) Sogar der Kirchenrath von Trident hielt sich für berechtigt, die bereits früher vom h. Stuhle verdammte Lehre Luthers neu zu untersuchen. Um unterstützende Zeugnisse bewährter Kirchenlehrer zu übergehen, so hat sich die allgemeine Kirchenversammlung zu Constanz Sitzung 4. deutlich hierüber ausgesprochen;" gegenwärtige Synode, heißt es, im heil. Geiste gesetzlich versammelt, bildet ein allgemeines Concilium, sie vertritt die streitende katholische Kirche, hat ihre Gewalt unmittelbar von

*) Euseb. hisst. eccl. lib. 5. cap. 21 — 24. 3. 91.
**) Rechberger enchiridion juris ecclesiastici §. 8

Gott, daher ist jeder wessen Standes, und wessen Würde er auch sein mag, und selbst wenn er der Papst wäre, verbunden, in allen jenen Punkten zu gehorchen, welche auf Glauben Ausrottung des Schisma, und die allgemeine Verbesserung der Kirche Gottes, in Haupt und Gliedern Beziehung haben." Dieselben Grundsätze sind in der 5ten Sitzung aufgestellt, und in den Sitzungen 2. 3. 12. und 18 der Kirchversammlung zu Basel wiederholt worden. Beide Concilien aber wurden, und zwar insbesondere jenes von Basel bis zur 25. Sitzung, von den Päpsten Martin V. Eugen IV. Pius II. als ökumenisch oder allgemein anerkannt. Selbst das Concilium zu Florenz 1439, welches die päpstliche Gewalt zwar wieder zu heben bemüht ist, hat den griech. Beisatz, „die päpstliche Machtvollkommenheit richte sich nach jenen Bestimmungen, wie sie in den Beschlüssen der allgemeinen Concilien und in den heiligen Canonen enthalten sey." Und wenn Leo X. 1512 bei Gelegenheit der eilften Sitzung des fünften lateranischen Conciliums sein Dekret über Verurtheilung der pragmatischen Sanktion bekannt machte, welche lehrt, daß der Papst nicht über ein allgemeines Concilium stehe, so hat eine solche Erklärung noch keine gesetzliche Kraft, weil sie nicht ausdrücklich vom Concilium ist angenommen worden, dessen Allgemeinheit sehr bezweifelt wird. Zwar spricht der Kirchenrath von Trident Sitzung XIV. Cap. VII. de absolutione, bei Gelegenheit, wo von den dem Papste vorbehaltenen Lossprechungsfällen die Rede ist, auch de suprema potestate pontificibus maximis in ecclesia universali tradita; allein dieses kann doch dem lateinischen Sprachgebrauche gemäß unmöglich soviel bedeuten, als seyen die Päpste über die ganze Kirche gestellt. (Sopra tutta la chiesa) Es muß daher nur als Folge einer unrichtigen Uebersetzung obiger Stelle angesehen werden, wenn es in der Darstellung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit über die Erklärung der protestantischen deutschen Fürsten heißt: „Deßwegen erklärte das Concilium zu Tri-

dent, daß die römischen Bischöfe kraft der höchsten Gewalt, welche ihnen von Jesus Christus über die ganze Kirche ertheilt worden ist, mit Recht einige Gegenstände ihrem Ausspruche vorbehalten können, was nicht geschehen könnte, ohne die Ausübung der bischöflichen Gewalt zu beschränken." *)

Von der Unfehlbarkeit der Kirche.

§. 50.

Der Gesammtkirche, d. h. dem ganzen Verein ihrer einzelnen Vorgesetzten oder Bischöfe nicht aber dem Primate allein steht die höchste Kirchengewalt zu, sie ist die höchste Autorität, und wenn es von einem höchsten Urtheilsspruch weltlicher Richter heißt res judicata pro veritate habetur, wenn die höchste Gewalt im Staate im gewissen Sinne ein Recht auf eine wenigstens formelle Unfehlbarkeit hat, so steht diese Unfehlbarkeit in allen wesentlichen Religionssachen dem Vereine der Bischöfe zu, sie mögen einen Glaubenssatz in einem wirklichen Concilium, oder ausserhalb desselben durch ihre Zustimmung annehmen; man unterstützt dieses höchste Ansehen der Kirche durch folgende Betrachtung. Nach Matth. XVI., 18. hat Christus die Fortdauer seiner Kirche versprochen, dieses wäre unmöglich, wenn sie die Wesenheiten der Religionssätze nicht bewahrte, und in einen Irrthum verfiele. Es sey ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, heißt es Epheſ. IV. 5. Die Einheit ist für die Kirche Gottes wesentlich. Christus hat daher allen seinen Aposteln den h. Geist versprochen. Joh. XIV. 15. 17. 26. XVI., 13. Matth. XXVIII., 20. Er hat für alle, welche auf das Wort der Apostel an ihn glauben würden gebethet. Joh. XVII. 20 — 21. Also schließt man, ist die Kirche unfehlbar. Allein diese Unfehlbarkeit ist kein blos von den Inhabern

*) Die neuesten Grundlagen S. 372.

der Kirchengewalt zu ihrem Privatvortheil, oder zur Einreichung weltlicher Nebenzwecke erhaltenes Vorrecht, sondern dieses Recht soll blos zum Besten der Kirche als eine Veranstaltung der Vorsehung angesehen werden, um die Lehre Jesu Christi durch Hilfe der Ueberlieferung gleichförmig von den Aposteln und ihren Schülern auf ihre spätesten Nachfolger fortzupflanzen, und so die Einheit unter den einzelnen Kirchen zu erhalten; diese Unfehlbarkeit erstreckt sich übrigens blos auf die Wesenheiten der Religion, nicht auf Zufälligkeiten.

Von der Unfehlbarkeit des Papstes.

§. 51.

In subjektiver Bedeutung des Wortes ist Niemand unfehlbar als Gott allein, am wenigsten aber steht dke obengenannte Unfehlbarkeit dem Oberhaupte der Kirche zu, dasselbe hat zwar das Recht nach Umständen provisorische Verordnungen in Glaubens und Disciplinarsachen zu erlassen; allein sie müssen erst die Zustimmung der versammelten, oder zerstreuten Kirche erhalten, um als gültige Gesetze angesehen werden zu können, und den provisorischen Maßregeln ist man nicht verbunden Folge zu leisten, wenn sie offenbar auf Irrthum beruhen, und der Ueberlieferung widersprechen. Die Unterscheidung, der Papst sey unfehlbar, wenn er von der Katheder rede, kann die irrige Behauptung nicht aufheben. Der h. Petrus hielt sich nicht für unfehlbar, denn er hielt ein Concilium, wozu sollen die Concilien dienen, wenn das Oberhaupt unfehlbar ist, warum unterwerfen diese die Verfügungen des Papstes ihrer entscheidenden Prüfung? Die Afrikanisch rechtgläubige Kirche wußte nichts von Unfehlbarkeit des Kirchenoberhauptes, sie regierte sich selbst, weihte ihre Bischöfe, theilte ihre Sprengel ein, und gab keine Berufungen über See zu. Auch

---

*) Ildephons Schwarz Handbuch der christlichen Religion.

Päpste können Ketzereien begehen. Honorius nahm nur einen Willen in Christus an, und das zweite allgemeine Concilium verurtheilte ihn. Leo II. und Hadrian II. nebst zwei Concilien erkannten dieses für Recht. Der Papst Zosimus erklärte, der Papst dürfe die Kirchensatzungen, welche die Zustimmung der Kirche erhalten hätten, nicht abändern. Bonifaz VIII. lehrte in der Bulle unam Sanctam, es sey Glaubenssatz, daß die weltliche Gewalt auch in weltlichen Dingen dem Papste unterworfen sey, eine offenbare aber auch von ihm zurückgenommene theologisch politische Ketzerei. Paul V. erklärte, das Kopernikanische System sey der h. Schrift entgegen, und verboth alle Bücher hierüber zu lesen, bei Strafe der Exkommunikation. Unter Pius VII. ist dasselbe Kopernikanische System anerkannt worden. Der ehemahlige Professor in Löwen, nachherige Papst Hadrian VI. erklärte, daß der Papst in Ketzerei verfallen könnte, und Gregor XI. widerrief in seinem Testamente alles, was er gegen den Glauben möchte behauptet haben. Eine gegentheilige Meinung findet sich jedoch in folgenden Werken. *)

Von dem kirchlichen Repräsentativ-System, oder von den Concilien.

§. 52.

Unter allen kirchlichen Einrichtungen, welche sich auf die Verfassung beziehen, ist keine merkwürdiger, als das stellvertretende- oder Repräsentativ-System, und wenn das Christenthum und die Päpste nach Zerstörung des

---

*) Orsini de irreformabili Rom. Pont. in definiendis fidei controversiis judicio. Rom. 1771. Ballerino de potestate summ. pont. contra opus Febronii Verona 1768, und neuerdings des verstorbenen Grafen Mâstre Schrift: De l'eglise gallicane dans son rapport avec le Souverain Pontife Lion et Paris 1821, und in dessen früherem Werke. Du Pape 2 Vol. in 8. Lion et Paris 1820.

römischen Reichs die gänzliche Auflösung von Europa verhinderten, wenn die Geistlichkeit den Rest der Civilisation bewahrte, die verschiedenen getrennten Menschenklassen verband, zwischen gewaltigen Beherrschern und den Beherrschten oft vermittelte, wenn bischöfliche- und Mönchsschulen zur Zeit der Unwissenheit wohlthätig wirkten, und selbst das Uebergewicht der Päpste, ihr durch freie Unterwerfung und durch mächtiges Ansehen erlangtes Schiedsrichteramt die Verbindung der Völker beförderte, so waren die vermöge des eingeführten Repräsentativ-Systems gehaltenen kirchlichen Berathungen oder Concilien nicht wenig geeignet, auf die Bildung, und den Zusammenhang der einzelnen Menschen, und getrennter Staaten zu wirken. Nach der Kirchenverfassung steht nämlich die höchste gesetzgebende Gewalt der Kirche selbst zu, welche durch stellvertretende und versammelte Obern entweder ausdrücklich, oder in der Zerstreuung einzeln durch die Zustimmung ausgeübt wird. Eine solche Versammlung der Kirchenvorsteher in der Absicht gehalten, um über gemeinsame Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, heißt im griechischen Synode, lateinisch Concilium. Das mit der kirchlichen Regierung innigst verwebte Repräsentativ-System wird aber auf verschiedene Weise ausgeübt. Es wird nämlich dadurch entweder die Gesamtkirche vertreten, oder nur ein einzelner Theil; in erster Hinsicht giebt es allgemeine Versammlungen, (concilia generalia, oecumenica), in zweiter Hinsicht besondere (particularia;) letztere theilen sich wieder ab in national- oder Provinzial-Conzilien, und Diözesan-Versammlungen. Eine ungesetzliche Zusammenkunft heißt Winkelversammlung (conciliabulum). Was die allgemeinen Concilien betrifft, so werden folgende Eigenschaften erfordert. Ihr Zweck muß das Wohl der ganzen Kirche betreffen, alle, welche ein Recht zu erscheinen haben, müssen gerufen werden, und die Glieder sich in einer so großen Anzahl einfinden, daß man sagen kann, die Kirche sey repräsentirt; es muß eine zweckdienliche Geschäftsordnung vorhanden seyn, und freies Stimmrecht herrschen. Der Inhalt der Be-

rathung betrifft entweder Gegenstände des Glaubens, oder allgemeine Disciplinarsachen. Wenn z. B. im ersten Falle über die Glaubenssätze Zweifel herrschen, wenn Irrlehren verbreitet sind, so werden die Glaubenssätze gemäß der allgemeinen Ueberlieferung, welche die einzelnen Kirchen bewahrt haben, entschieden oder erneuert, oder Disciplinar-Gesetze erneuert, erläutert, oder auch neue erlassen.

Die Theilnehmer an den allgemeinen Concilien sind alle Bischöfe, zwar hatten auch in den ältesten Zeiten die Priester und Aeltesten daran Antheil, allein seit dem Concilium zu Nizäa sind es vorzüglich die Ersten; sie konnten aber deßwegen, als Repräsentanten ihrer Kirchen angesehen werden, weil sie von der Geistlichkeit und dem Volke gewählt wurden. In den neueren Zeiten hat man indessen auch den Kardinälen, welche nicht Bischöfe sind, den Aebten und Ordensgeneralen ein entscheidendes Stimmenrecht eingeräumt, während Doktoren und Priester nur eine berathende Stimme haben. Die allgemeinen Concilien sind also Versammlungen der hohen Geistlichkeit, gleichsam des geistlichen Adels. Zu den besonderen aber werden die Glieder der niedern Geistlichkeit gerufen. Immer sind aber die Laien als Unmündige, als der Schule nie entwachsen, ausgeschlossen. Sogar in den Mönchs „und weltlichen Orden war das Repräsentativ-System eingeführt, die Versammlungen hießen Capitel (capitula), und sind entweder allgemeine (Capitula generalia) oder besondere (particularia), sie fanden jährlich oder periodisch statt. Der Gebrauch der Synoden hat sich auch in der protestantischen Kirche erhalten, und soll insbesondere nach §. 39 des Religions-Edikts neu belebt werden, so wie auch in Preussen, und die zum Theil leblos gewordenen Land" oder Rural-Capitel sind Folgen desselben Systems.

Wer hat nun das Recht, allgemeine Concilien zu berufen? Ohne Zweifel steht dieses dem Papst als obersten Wächter der Kirchenordnung zu; allein wenn das Oberhaupt, der dringenden Veranlassung ungeachtet, die-

ses versäumen oder verweigern sollte, so haben auch die Bischöfe das Recht sich freiwillig zu versammeln, und der Primas selbst ist dem Concilium unterworfen. Die 8 ersten Concilien wurden von den damaligen Kaisern als Beschützern der Kirche, andere freiwillig, und andere erst nach wiederholter Aufforderung von den zaudernden Päpsten berufen. Die Staatsordnung erheischt aber, daß ohne Wissen und Zustimmung der Regierung kein Concilium gehalten werde, und die Staatsgewalt hat als Beschützer der Kirchengesetze zur Erhaltung der äussern Ordnung zur Verwahrung ihrer Rechte, das Recht Abgeordnete oder Stellvertreter (oratores) beizusenden, welche zwar beiwohnen, jedoch keine entscheidende Stimme in reinen Kirchensachen haben. Die Anzahl der anwesenden Bischöfe um ein gültiges allgemeines Concilium zu konstituiren, läßt sich nicht genau bestimmen; es sollen überhaupt so viele und solche Bischöfe vorhanden seyn, daß man an eine wirkliche Vertretung der ganzen Kirche glauben kann; es mag daher nur z. B. einer oder der andere Nationalbischof gegenwärtig sein, und die übrigen vorher in den Provincial-Concilien ihre Meinung geäussert haben, oder sich auch nachher offenbaren, und die Beschlüsse des Conciliums gut heissen, so werden sie als anwesend angesehen. Eigentlich sollten die Synoden die provinzial- und National-Concilien als Vorbereitungen mit den allgemeinen im engsten Verbande stehen. Daher ist es auch zweckmäßiger die Abstimmung nicht nach Köpfen, sondern nach Nationen geschehen zu lassen; diese bei den Kirchenräthen zu Konstanz und Basel eingehaltene Abstimmungsart entspricht dem Repräsentativ-System mehr, als jene bei dem Concilium zu Trident beliebte. Hier fanden sich 187 italienische Bischöfe und nur 83 Prälaten von andern Nationen, worunter nur einige deutsche. Es wurde aber dennoch nach Köpfen gestimmt, obgleich der Sprengel manches italienischen Bisthums vielleicht blos mit einer großen deutschen Pfarrei zu vergleichen ist. Da alle Bischöfe dem Rechte nach einander gleich sind, so findet sich kein System verschie

dener Kammern in der Kirche. Nach der herkömmlichen Ordnung hat aber der Primas die Rechte eines Präsidenten, und die Leitung der Versammlung, welche er entweder persönlich, oder durch einen Stellvertreter ausüben läßt. Er hat demnach auch die Stimmen, welche mit voller Freiheit abgelegt werden sollen, zu sammeln, und das Ergebniß als Beschluß auszusprechen, bekannt zu machen, und für Vollziehung zu sorgen. Der Grundsatz aber, daß dem Kirchenoberhaupte ein Veto zustehe, wie dieses Recht aus ganz andern Gründen, und unter ganz andern Verhältnissen den weltlichen Beherrschern in Beziehung auf parlamentarische Beschlüsse zukommt, scheint die der versammelten Kirche zustehende Vollgewalt zu verletzen; daher kann irgend eine entgegenstehende Uebung dieses Recht dem Oberhaupte keineswegs kirchenrechtlich verschaffen. Aus gleichem Grunde kann ein allgemeines Concilium blos mit eigener Zustimmung keineswegs aber durch einen bloßen Befehl des Primas verlegt, verschoben, oder gar aufgelöst werden.

Bei dem Mangel bestimmter positiven Merkmale, wodurch man den Zweifel, ob ein Concilium ein allgemeines sey, lösen könnte, kommt es darauf an, ob es in der That von allen Kirchen als solches ist angenommen worden; dadurch erhält es verbindliche Kraft, wenn es auch ein besonderes wäre. So bestand das erste Concilium zu Konstantinopel blos aus morgenländischen Bischöfen, im römischen Concilium wurde es aber auch für das Abendland angenommen. Es kommt also auf den Beweis der thatsächlichen Annahme vorzüglich an, ob ein Concilium als allgemein gelte oder nicht. Da nun die Concilien Glaubenslehren oder Disciplinar-Gegenstände betreffen, so müssen beide Sachen genau unterschieden werden. Glaubenssätze sind nur jene, welche das Concilium ausdrücklich, und nach dem Wortsinn als die von dem Stifter der christlichen Religion selbst geoffenbarte, oder von ihm überlieferte Vorschriften erklärt. Es gehören aber keineswegs philosophische oder scolastische Fragen, Ansichten menschlichen

Ursprungs, die nicht geoffenbarten Thatsachen, künstliche dogmatische Definitionen und Spitzfindigkeiten hierher, und es entscheidet nichts, wenn dergleichen Beschlüsse, wie es der Kirchenrath von Trident Sitzung 24. Can. 6. that, in die Klasse von Glaubenssätze kommen. Besonders wichtig sind aber die Grundsätze über die Natur und Gültigkeit der Disciplinar-Gesetze. Allerdings verbinden sie in der Regel alle Gläubigen, wenn sie auf einem anerkannten Concilium sind beschlossen worden; allein es ist zu bemerken, daß sie nicht wie die Glaubens- und Sittenlehren das Wesentliche der Kirche betreffen; sie sind ferner nach Verschiedenheit des Orts, der Zeit, des Bedürfnisses wechselnd, und können daher nur alsdann erst gültig werden, wenn die einzelnen Kirchen-Vorsteher aus Einsicht ihrer Tauglichkeit sie angenommen und bekannt gemacht haben. Denn es muß durchaus mit der Weisheit einer gesetzgebenden Gewalt als unverträglich angesehen werden, wenn sie den besonderen Kirchen Disciplinarordnungen aufdringen wollte, welche mit ihrer eigenthümlichen Lage, mit ihren besondern Bedürfnissen, mit ihren Rechten und Gewohnheiten sich im Widerspruche befinden. Ohne daher im geringsten von der Rechtgläubigkeit abzuweichen, haben die unirten Griechen mehrere Tridentiner Beschlüsse nicht angenommen, und in Frankreich, selbst in mehreren Ländern Deutschlands, sind die Disciplinar-Gesetze des Tridentiner Raths weder ganz angenommen, noch bekannt gemacht worden; auch bringt es die vergängliche Natur von Disciplinar-Gesetzen mit sich, daß hier von keiner Unfehlbarkeit der Kirchengewalt die Rede seyn könne. Dem ohngeachtet fahren Viele fort, Disciplinar-Gesetze und Glaubenslehren zu verwechseln, erstere eben so stehend machen zu wollen, als es letztere nach ihrer Natur sind; hierin liegt das verworrene Kneul des hierarchischen Systems, dessen Entwirrung nach einigen für Ketzerei gilt, und das andere unter dem Titel vigens disciplina zu erhalten suchen, um durch ungeeignete Anwendung des Grundsatzes, man müsse Gott mehr als

den Menschen gehorchen, die Gewissen zu beunruhigen, und die öffentliche Ordnung zu verwirren. — Wir können gegenwärtigen Abschnitt nicht schließen, ohne noch zu bemerken, das kirchliche Repräsentativ-System könne in mancherlei Hinsicht als Muster von weltlichen Verfassungen angesehen werden. Längst haben es Geschichtsschreiber erkannt, daß die altenglische Verfassung von Alfred eine Abschrift oder Nachahmung der kirchlichen gewesen ist. Im Reiche der Carolinger gab es gemischte Senden oder Synoden. In Spanien wurden Concilien und Cortes in wichtigen Angelegenheite oft zugleich versammelt. Die weltlichen Versammlungen hatten beinahe immer dieselben politischen Grenzen wie die kirchlichen, denn die Interessen des Staats und der Kirche verschlangen sich in einander; endlich sind die Concilien vorzüglich geschaffen, um das Kirchengebäude aufrecht zu erhalten, die kirchliche Gesellschaft zu beleben und aufzufrischen. Ihre Nothwendigkeit zeigt ausführlich; *) allein ihr Gebrauch hat aufgehört, nicht einmal Synoden werden mehr gehalten, und wir finden nirgends wo eine Aufmunterung die hierüber zu Trident erlassenen Verordnungen in Ausübung zu bringen, so häufig man sich auch sonst auf dieses Concilium beruft. **)

Auch dieses geschieht in einer Zeit, wo ein nicht blos wie ehemals auf einzelne bevorrechtigte Stände beschränktes, sondern allgemeines politisches Repräsentativ-System neue Berücksichtigung, Stärke und Vervollkommung bereits erhielt oder sicher erwartet.

Von den besonderen Personen, welchen die Kirchengewalt zusteht, oder von den Stufen der Hierarchie.

§. 53.

Bisher wurde nur überhaupt von der Persönlichkeit

---

*) Schwarzel über die Nothwendigkeit der katholischen Kirchenversammlungen Augsburg 1807.

**) Das unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Gran 1822 gehaltene ungar. Nationalconcilium macht eine rühml. Ausnahme.

gesprochen, welche die Kirchengewalt besitzt, nun sind der Reihe nach auch jene besondern Kirchenämter und Verrichtungen anzugeben, womit einzelne Personen zur Ausübung der Kirchengewalt bekleidet sind; und dieses führt zu den verschiedenen Stufen der Hierarchie. Der Wortbedeutung nach bezeichnet dieser Ausdruck von ιερα αρχη abgeleitet eine geistl. Gewalt, die Regierung des geistlichen Staates, und in engerer Bedeutung die Stufenfolge jener Personen, welche damit beauftragt sind. Man begreift aber nach §. 41 die verschiedenen Verrichtungen der Kirchengewalt unter dem technischen Ausdrucke, hierarchia ordinis, et jurisdictionis, Hierarchie der Weihe und der Gerichtsbarkeit, letztere umfaßt aber entweder die äussere und innere, oder blos die äussere. In beiderlei Hinsicht aber ist die Kirchengewalt in jene abzutheilen, welche göttlichen- und, welche menschlichen Ursprungs ist. Zur Hierarchie der Weihe, welche göttlichen Ursprungs sey, rechnet der Kirchenrath von Trident Sitzung XXIII., Can. 6. die Bischöfe, Priester und Diakonen. Zwar bediente man sich in der frühesten Zeit des Ausdruckes Episcopus und Preßbyter als gleichbedeutend; Act. XX., 17. 28. Tit. I. 5. 7. allein bald zeigte sich, indem man die jüdischen Kircheneinrichtung nachahmte, wo der Tempel durch einen Oberpriester, (pontifex,) Priester und Leviten bedient wurde, den Synagogen aber ein Vorsteher, (archisynagoga), Aelteste und Diener vorstanden, ein Unterschied zwischen Episcopus und Presbiter; jener war vorzugsweise der Kirchenvorsteher, und die Priester erscheinen als seine Gehülfen. Auf den Vorzug dieses Bischofs deutet Paul. I. Tim. V. 17. 18. 19. Jede Kirche hatte sofort nur einen Bischof aber mehrere Priester, und die Kirchenväter geben uns genaue Namens-Verzeichnisse der sich folgenden Bischöfe, ohne der Priester zu gedenken. Die Bischöfe gelangten endlich zur doppelten Auszeichnung, erstens die heiligen Weihen zu ertheilen, zweitens das Sakrament der Firmung zu spenden. Ersteres ist den Priestern keineswegs gestattet, u. zur letztern Verrichtung

können sie nur durch einen besonderen Auftrag des Bischofs berechtigt werden, ferner haben zwar die Priester mehrere Verrichtungen mit den Bischöfen gemein; allein sie sind letzteren bei der Ausübung untergeordnet, und Bingham orig. eccl. vol. I. lib 2. C. 3. und andere Geschichtsschreiber sagen ausdrücklich, daß die h. Handlungen ehemals blos von den Bischöfen, und nur mit ihrer Erlaubniß von den Priestern ausgeübt worden sind. Die Bischöfe sind ferner nach demselben System die Nachfolger der Apostel, die Priester jene der Jünger, und die Stützen der Bischöfe durch Rath und That bei der herangewachsenen Menge der Gläubigen und der Vielheit der Geschäfte. Die Weihe der Priester giebt ihnen das Recht, das Meßopfer zu verrichten, und das Sakrament der Buße zu verwalten, man drückt diesen Wirkungskreis überhaupt durch die bei ihrer Einweihung gebrauchten Worte aus. Sacerdotem oportet offerre, benedicere, praeesse, praedicare, baptizare.

Die Diakonen sind nach Act. VI., 1 — 6 eigentliche Diener der Kirche Sie leisteten Dienste beim Tische des Herrn, welche heilige Handlung mit Liebesmahlen und Unterstützung der Armen verbunden war, die Obsorge der Letzten war den Diakonen vorzüglich anvertraut. Justin sagt, daß sie das Abendmal zu den Abwesenden getragen haben, und da Act. VII., VIII. erzählt wird, daß die Diakonen Stephan und Philipp das Evangelium gepredigt, letzterer aber auch getauft habe, so heißt es bei ihrer Weihe: Diaconum oportet ministrare ad altare, baptizare et praedicare. Bis hierher geht die Hierarchie, welche die katholische Kirche für göttlichen Ursprungs erklärt. Es kamen aber noch andere untergeordnete Kirchenämter durch menschliche Anordnungen hinzu, diese sind das Subdiakonat, und die untern Weihen. (minores ordines.)

Schon der Namen subdiaconus bezeichnet einen Untergehülfen, einen Unterstützer des Diakons bei seinen oben bezeichneten Geschäften. Heute zu Tag wird in der abendländischen Kirche das Subdiakonat zu den höhern

Weihen gerechnet, der Subdiakon ist an den geistlichen Stand gebunden, zur Ehelosigkeit verpflichtet, und hat die besondere Pflicht Brevier zu bethen, oder die kanonischen Stunden zu halten. Das römische Pontifikale legt ihm folgende Verrichtungen auf. Subdiaconum oportet aquam ad ministerium altaris praeparare, diacono ministrare, pallas altaris et corporalia abluere, calicem et patinam in usum sacrificii eidem afferre.

Der niedern Weihe zählt die lateinische Kirche vier: 1) Acolythatus, 2) Exorcistatus, 3) Lectoratus, 4) Ostiaratus.

Der Akolythus hat allerlei kleine Verrichtungen bei dem feierlichen Gottesdienste. Der Exorcist trieb ehemals von denjenigen, welche man vom bösen Geiste für besessen hielt, auf Befehl des Bischofs denselben aus. Der Lector bewahrte die heil. Bücher, und las in der Kirche vor. Der Ostiar hatte die Kirchenschlüßel, und stand aufsehend an den Thüren. Diesen 4 unteren Weihen geht die sogenannte Tonsur voraus, dieses ist die feierliche Aufnahme in den geistlichen Stand, durch Abschneiden einiger Haupthaare, und Anlegung eines geistlichen Kleides; wodurch man erst zu höhern Weihen fähig, und der den Clerikern verliehenen Berechtigungen theilhaftig wird; denn alle genannten Personen von dem Bischofe angefangen, heissen Cleriker von Κλερος Loos, Erbe, Eigenthum; nach einigen bedeutet dieses Wort so viel als ordinirt, ein Ausdruck der beibehalten worden sey, weil Matthias durch das Loos gewählt worden sey, nach andern aber ist dieses eine Nachahmung der jüdischen Leviten, diese erhielten nach der Vertheilung des Landes Canan keinen Erbtheil, sondern blos den Zehnt, und nannten sich in sortem Domini vocati, d. h. einen Stamm, welchen sich Gott zum Erbtheil vorbehalten habe. Den Clerikern werden die Laien als von allen geistlichen Verrichtungen und Geschäften ausgeschlossen entgegengesetzt; Diesem nach bildeten erstere auch insbesonders durch die Staatsverhältnisse im

Mittelalter begünstigt eine eigene Nation, ein eigenes Volk. Uebrigens muß bemerkt werden, daß die obengenannten Namen der Weihen, auf wirkliche Aemter hinweisen, ohne Ordination gab es kein Amt und umgekehrt, und was die untern Graden anbelangt, so hat man gegenwärtig blos die Namen, nicht aber die Amtsbeschäftigung beibehalten. Unstreitig war in den ältesten Zeiten die Hierarchie, welche unter einem Primas aus Bischöfen, Priestern und Diakonen bestand noch einfach, allein späterhin wurde sie durch eine Menge Zwischenstufen zergliedert, die den Apostеln und ihren Nachfolgern den Bischöfen verliehene Amts- und Schlüsselgewalt vielfach zertheilt. Es entstanden Oberbischöfe, welche durch ein sich allmählig bildendes Herkommen einen Rang über die übrigen erhielten, in diese Klasse gehören ausser den schon mehrmals erwähnten Primas der ganzen Kirche oder den Papst, die Patriarchen, Exarchen, Primaten und Metropoliten. Theils entstanden Rangstufen durch die bischöflichen Gehülfen, welchen die Bischöfe einen oder den andern Theil ihres Amts übertrugen, und sie so vor dem übrigen Clerus auszeichneten. Hieher sind zu rechnen: die Stellvertreter, Gehülfen der Bischöfe, die Kapitel der bischöflichen Kirchen, Prälaten ohne bischöfliche Gewalt, worauf sodann die Pfarrer und andere folgen. Ein neuer Gegensatz zwischen den hohen und niedern Kirchenämtern war die Folge. Welches nun die besondere Rechte der genannten hierarchischen Personen sind, ist der Gegenstand folgender Untersuchung, wobei es überflüssig ist beizusetzen, daß Rechte und Pflichten Wechselbegriffe ausmachen. Wir beginnen daher bei der obersten Spitze der hierarchischen Pyramide.

Von den besondern Rechten des römischen Primats oder des Papstes.

§. 54.

Welches die besondern Rechte des Papstes als anerkannten Oberhauptes der Kirche sind, ist in neuern Zei-

ten wiederholt streitig geworden, und dessen doppelte Eigenschaft, nämlich die eines weltlichen Selbstherrschers in Italien, und eines obersten Kirchenfürsten mußte die Ungewißheit von Zeit zu Zeit vermehren; denn bald wird die Wagschale durch die geistliche, bald durch die weltliche Gewalt auf eine oder die andere Seite zur Begünstigung geneigt. Als weltlicher Wahlfürst steht er einzig da in der Mitte der erblichen Monarchien von Europa; er allein hat nachdem die Säkularisation die geistlichen Fürstenthümer in weltliche verwandelt hatte, und die Lehre von der Unverträglichkeit der Tiara und des Diadems nach Johann XVIII, 36. lange gepredigt war, auch seinen weltlichen Staat gerettet, unter Widerspruch gegen jene Verkürzungen, welche die ihn wiedereinsetzenden katholischen und nichtkatholischen Monarchen in Beziehung auf die neue politische Ordnung für gut fanden. Die weltlichen Verhältnisse des Papstes sollen jedoch hier höchstens, wo es nothwendig ist berührt werden, da sie ohnehin ein Gegenstand besonderer Erörterungen wurden. *)

Was nun die geistliche Gewalt des Papstes betrifft, so dreht sich der Streit über die Gränzen derselben. Die Curie stellt den Papst als unabhängigen Kirchenmonarchen dar (prima sedes a nemine judicatur) und die übrigen Kirchenvorsteher in die Klasse von Kirchenbeamten, welche gleichsam wie die besondern Organe des mit der Souveränität bekleideten weltlichen Regenten (Episcopi sunt vocati in partem sollicitudinis ejus) ihr Amt nur aus Auftrag aus Vollmachtverliehen, der Papst behauptet auch die auf der Bahn der Entwicklung der

---

*) Essay historique sur la puissance temporelle des Papes, sur l'abus qu' ils ont fait de leur ministère spirituel et sur les guerres, qu' ils ont declarées aux souverains, specialement à ceux qui avoient la preponderance en Italie 4. Ed. 2. T. Paris 1818. Der Verfasser benützte das nach der vorübergegangenen Säkularisation des römischen Staats nach Paris gebrachte päpstliche Archiv.

päpstlichen Gewalt erhaltenen Vorrechte, ohne ausdrücklich zu verzichten, und ertheilt lieber Jenes in Form einer Gnade als eine Begünstigung, oder gegen andere Bewilligungen, was er anders nicht retten kann, ohne zu verzichten. Dagegen erhebt sich nun ein anderes System, dieses will, daß die päpstliche Gewalt nur innerhalb gewisser Schranken sich bewege, es will ein, durch naturgemäße Gesetze geleitetes Papstthum, es achtet die päpstliche Würde in legitimer Form, und will für die Selbstständigkeit der einzelnen Kirchen alle jene Rechte wieder gewinnen, welche für ihr freies und eigenthümliches Leben nothwendig sind, unbeschadet des Zusammenhangs mit der allgemeinen Kirche, und mit ihrem gemeinsamen Oberhaupte. Das erste nennt man das System des römischen Hofs, das curialistische, das 2te das bischöfliche oder Episkopal-System. Für die Vertheidiger beider Systeme ist eine Reihe von Schriftstellern in die Schranken getreten, wir zeichnen in ersterer Hinsicht unter andern aus. *)

In zweiter Betrachtung können angeführt werden. **)

---

*) Du Pape de ses droits religieux par Barruel 2 T. Paris 1803, übersetzt von Güldenapfel. Landshut 2te Aufl. 1819. Die erste ist von 1806. Stolberg über den Vorrang des h. Petrus im 20ten Theile seiner Geschichte. Zeugnisse aus allen Jahrhunderten für die Gewalt der Kirche und ihres Oberhauptes Fkf. 1816. Lehre der katol. Kirche v. dem röm. Bischof als Oberhaupt von Fischer Münch. 1819. (Maestre). Du Pape Lion et Paris. 1820 übers. Fkf. 1822. Das erste und letzte Werk zeichnet sich durch geschickte Darstellung aus.

**) (Koch) Historisches Gemälde der Politik des römischen Hofs. Frankf. 1813. Geist der römischen Curie München 1819. Die übrigens wortreichen Schriften Prads, jene von Gregoire sind bereits erwähnt worden. Hierher sind noch zu rechnen: historische Notizen über Besetzung der bischöflichen Sitze, im Anfang der christlichen Kirche, bis auf unsere Zeit, von einem katholischen Canonisten. Heidelberg 1821. Wir übergehen mit Stillschweigen einige Literatur-Zeitungen, mit deren Geist wir uns, obgleich jede freie Untersuchung achtend als zur Wahrheit führend, wegen des gänzlichen Mangels an Würde, wie sie ihre Meinungen oft vertheidigen, nicht befreunden können.

Aber noch ein drittes System erweitert den Kampfplatz, und ruft neue Kampfrichter herbei. Die päpstliche überhaupt die geistliche Gewalt groß gezogen in einer Periode, wo die eigentliche Staatswissenschaft noch nicht selbstständig ausgebildet war, hat in vielerlei Beziehung in die Sphäre der Staatsregierung eingegriffen, letztere will sich nun frei und selbstständig in dem ihr gebührenden Kreise bewegen, man fordert daher zurück, was entzogen worden ist, die Publizisten treten daher in die Bahn, und stellen gegen die Kirchengewalt die Vindikationsklage an, verlangend die Staatgewalt möge einer Seits die ihr entzogenen Rechte in volle Ausübung nehmen, anderer Seits vermög der ihr obliegenden Schutzverbindlichkeit die Kirche gegen das Uebermaß der Prärogatialrechte in Schutz nehmen, und die ächte Canons vertheidigen helfen, auf der andern Seite finden indessen wieder Kirchenmitglieder und Kirchenvorsteher, daß der Staat auf dem Eroberungswege zu seinen Rechten oft in die freien Kirchenrechte eingreife, und um uns bildlich auszudrücken, das Rauchfaß zu sehr berühre. So stellt sich einerseits die Kirche, und andererseits der Staat als streitend dar. Diesen 3ten Punkt werden wir beim Abschnitte über das Verhältniß des Staats zur Kirche abhandeln, und fassen daher die beiden ersten auf, um die Frage zu beantworten was ist der Papst? Was der Papst nach der Ansicht der Curialisten sey, bleiben oder wieder werden soll ist klar, Monarch der katholischen Christenheit durch möglichstes Bestehen auf dasjenige, was man unbestimmt disciplina vigens nennt, und dessen Wandelbarkeit das Wort Disciplin selbst andeutet. Wie aber das entgegenstehende sogenannte Episkopal-System vertheidigt werde, bleibt zu erörtern. Die meisten Canonisten, und namentlich auch Rechberger, nehmen ihre Zuflucht zu einer Unterscheidung der Rechte des Papstes, und theilen sie ein in wesentliche, d. h in solche, welche in der Natur und in dem Zwecke des ihm zustehenden Primats vermöge seiner göttlichen Einsetzung liegen. In zufällige, welche menschlichen Ursprungs

nach und nach dem römischen Bischof als Primas der katholischen Kirche beigelegt wurden, indessen nach dem Bestand der Dinge allgemein von der Kirche anerkannt und unbestritten sind. 3) In jene, welche man demselben fälschlich oder aus Irrthum zuschreibt, und welche in einer durch Geschichte, Wissenschaft und Selbstgefühl erhobenen Zeit von allen gut unterrichteten katholischen Lehrern in Zweifel gezogen werden. Die zweiten Rechte nannte man auch die geduldeten, die dritten die bestrittenen.

Die Rechte des Kirchenoberhauptes werden übrigens in jene der Ehre und der Regierung (jurisdictionis) eingetheilt. Erstere werden nicht nach obiger Eintheilung verfolgt, wohl aber die letztern.

Von den Ehrenrechten des Papstes.

§. 55.

Der Papst, der die Eigenschaften eines Pfarrers an der Peterskirche, eines Bischofs in Rom, eines Erzbischofs über die ihm untergeordneten Sprengel, eines Parriarchen im Abendlande, endlich eines Oberhauptes der katholischen Gesammtkirche nach und nach mit sich verbunden hat, heißt seit dem XI. Jahrhundert Papa, eine Benennung, welche man auch früherhin den Bischöfen gab, und noch heute griechischen Geistlichen giebt, eben so nennt er sich allein Statthalter Christi, *) auch diesen Namen theilte er nach Can. 19. C. 33 q. 5. mit den Bischöfen. Ambrosius von der Kopfbedeckung der Frauen in der Kirche sprechend, sagt ausdrücklich, Episcopus personam habet Christi, quia Vicarius Domini est. Gegen Ende des 4ten Jahrhunderts hatte man also eine andere Vorstellung von der Würde der Bischöfe als später. Der Popst führt ferner den aus dem Heidenthume ererbten Titel pontifex maximus, und Gregor der Große fing bereits zur Beschämung des Patriarchen zu Konstantinopel, welcher sich oecumenicus nannte, an sich wie der Apostel Paulus Servus servorum Dei zu hei-

*) In der Exkommunikations-Bulle von Napoleon nennt sich der Papst Vicarius Dei.

ßen. Der Zweck der Kirche ist Heiligung des Menschen durch die Anwendung der göttlichen Lehren und Heilsmittel, deßwegen heißt die Kirche auch eine heilige, und das Oberhaupt mit der unsichtbaren Kirche identifizirt wird heiligster Vater, und im Context Ew. Heiligkeit angeredet. Auch in der griechischen Kirche findet sich diese Anrede an die Erzbischöfe. Auch andere äussere Zeichen verkündigen seinen Rang. Er führt keinen gekrümmten, sondern einen geraden oben mit einem Kreuze versehenen Hirtenstab; sein Thron heißt sedes, und dieses Attribut, wie so viele andere Gegenstände, selbst die Kammer nicht ausgenommen, apostolisch. Die erst einfache, oben spitzige, seit Bonifaz VII. doppelte, seit Urb. V. (1352) 3fache goldene Krone heißt regnum, also triregnum. Die morgenländische sklavische Sitte des Fußkusses, wird jetzt allmählig mit einem Handkusse vertauscht. Die sogenannte Obedienz-Gesandschaft an den jedesmal neuen Papst, dürfte gegenwärtig eine gewöhnliche diplomatische Ehrenbezeugung bei dem Wechsel eines Regenten seyn.

Von den Jurisdiktions- oder Regierungsrechten des Papstes.

§. 56.

Die wesentlichen Regierungs- oder auch Primatsrechte bestehen vorzüglich darin: der Papst ist der erste unter den Bischöfen primus inter pares und Mittelpunkte der Kirche, zur Erhaltung dieser Einheit ist eine Verbindung, eine Gemeinschaft zwischen den einzelnen Kirchen, und ihrem Oberhaupte und der Kirchen unter sich nothwendig; und im allgemeinen kann man sagen, wer mit dem allgemeinen Kirchenoberhaupte in Verbindung steht, genießt auch Gemeinschaft mit den übrigen Kirchen, und wem sie versagt wird, wer von jener Verbindung mit dem Haupte ausgeschlossen ist, von dem kann man annehmen, daß es auch in Beziehung auf die übrigen Kirchen der Fall sey. Es wird dieses in der Regel angenommen; allein nicht nothwendig, da das

Oberhaupt der Kirche weder unfehlbar ist, und sohin auch jemand aus Irrthum ausschließen und endlich auch einen Mißbrauch von seiner Gewalt machen kann, es folgt also, daß eine einseitig von demselben ausgesprochene Excommunikation, eine auffer Gemeinschaft-Setzung nicht nothwendig auch die Gemeinschaft mit den übrigen Kirchen immer aufheben können, ohne ihre ausdrückliche und stillschweigende Einwilligung. Wäre dieses der Fall, so würde das Oberhaupt statt Wächter der Gesetze seyn, leicht Herr derselben werden, und ein höchstes Richteramt über alle einzelnen Kirchen oder vielmehr über ihre Vorsteher auszuüben befugt seyn. Nun sind aber die Bischöfe gleichsam geistliche Pairs (pares), auch die einzelnen Kirchen sind unbeschadet des Primats dem Rechte nach gleich, gleiche können nur von Gleichen gerichtet werden, es geht also daraus hervor, daß eine vom Papste ausgesprochene Exkommunikation, oder eine Ausschließung aus dem Kirchenverbande keine nothwendig allgemeine Folge hat, vielmehr vorerst, ehe die Zustimmung der Kirche erfolgt, als blos vorläufig angesehen werden muß. Nach Matth. XVIII., 15. soll der irrende Bruder zuerst von Einzelnen, dann von Mehreren ermahnt werden, hört er diese nicht von der Kirche, und folgt er dieser nicht, so mag er wie ein Heide und Publikan angesehen werden. Die Kirche, nicht der heilige Petrus, nicht sein Nachfolger, oder der römische Bischof hat hier das Ausschließungsrecht und nach V. 15. die absolute Amts- und Schlußgewalt durch die Apostel erhalten. Daß eine von Rom aufgehobene Gemeinschaft nicht nothwendig auch den Verkehr mit den übrigen Kirchen aufhebe, zeigen zahlreiche Beispiele der ältern Geschichte. Um nur eines anzuführen. Als Gregor IV. die Söhne Ludwigs des Frommen, gegen ihren Vater aufwiegelte und dessen Anhänger mit dem Kirchenbanne bedrohte, so gaben die dem Könige treu gebliebene Bischöfe den Bann zurück, und blieben doch in Gemeinschaft. Der Erzbischof von Utrecht und seine Suffraganbischöfe zu Deventer und Harlem wollten das Glaubensbekenntniß von Alexander

VI. nicht unbedingt, und die Bulle Unigenitus auf keine Weise annehmen. *) Sie wurden daher seit 1752 von der päpstlichen Curie als von der großen Kirchengemeinde ausgeschlossen erklärt, sie selbst suchen aber ihren Zusammenhang durch Abhalten von Provinzialsynoden, durch Kirchenfeierlichkeiten nach dem römischen Rituale, durch Glückwünschungen und Dankfeste bei der Stuhlbesteigung eines Papstes zu beurkunden, erhalten aber in der Regel von Rom als Antwort auf ihre Glückwünsche eine neue Bannbulle und die Bekräftigung des Satzes, daß das Recht der Exkommunikation (jus gladii spiritualis) nicht der Kirche, sondern dem Papste zustehe, und daß ein von Rom ausgegangenes Anathem ein Gottesurtheil sey. Obgleich sie daher mit ihren Glaubensgenossen im ächt katholischen Glauben leben, und mit Treue ihr Kirchenamt verwalten, so werden sie doch von Rom aus unächte Bischöfe (episcopi spurii) genannt. Mit Stillschweigen wird hier das Verhältniß des Bisthums-Verwesers zu Constanz zum heil. Stuhle übergangen.

Von den weitern wesentlichen Rechten des Papstes, in Beziehung auf die versammelte und zerstreute Kirche.

§. 57.

Der Papst hat das Recht aus wichtigen Veranlassungen allgemeine Kirchenversammlungen zu berufen unter schützender Zustimmung der Regierungen, und dabei in Person oder durch Abgeordnete den Vorsitz führen. Er kann durch eine nachfolgende Erklärung den Beschlüssen

---

*) Diese Bulle von Clemenz XI. 1713 verurtheilt überhaupt hundert Sätze der Jansenisten und einen. Der Satz 90 behauptet: Die Kirche hat das Recht der Ausschließung, und läßt dieses durch ihre ersten Obern wenigstens unter der vermutheten Zustimmung der Gesammtkirche ausüben, und Satz XVII. Man ahmt den heil. Paulus nach, wenn man lieber einen ungerechten Bannfluch erträgt, als Verräther an der Wahrheit wird. —

beitreten, dieselben im Namen der Concilien bekannt machen, über ihre Vollziehung wachen, aber er darf sie nicht einseitig auslegen. Nicht erst durch die Zustimmung des Papstes erhalten die Beschlüsse ihre gesetzliche Kraft, sondern durch ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der ganzen Kirche, die gesammtlehrende Kirche (ecclesia docens universalis) hat die höchste Kirchenregierung. Weder ein Individuum, noch eine grössere oder kleinere Anzahl von versammelten Kirchenprälaten darf Glaubenssätze für sich aufstellen. Einzelne sind nicht ipso jure mit Vollmacht für die übrigen versehen, oder gleichsam geborne Repräsentanten der Gesammtkirche, auf jeden Fall müssen sie wenigstens die Meinungen und Ansichten ihrer Mandanten ausdrücken. Nur unter dieser Voraussetzung läßt sich im kanonischen Sinne sagen, ein Concilium sey in Glaubenssachen unfehlbar. In Disciplinarsachen, und menschlichen zeitlichen Anordnungen, hängt die Gültigkeit der Bischöfe ganz besonders von der besondern Annahme der einzelnen Kirchen ab. *)

Im Verhältniß zur zerstreuten Kirche darf der Papst nach Bedürfniß zwar die zur Erhaltung des Ganzen dienenden und aus den kirchlichen Grundgesetzen fließenden Anordnungen erlassen, aber blos als Stellvertreter der Gesammtkirche nicht als unbeschränkter Gesetzgeber; er ist vorzüglich aufgefordert bei kirchlichen Streitigkeiten, seine unpartheiische Meinung zu eröffnen, Ruhe und Mäßigung zu gebiethen. Alle seine Eröffnungen müssen im Sinne der allgemeinen Meinung der Kirchenvorsteher, im Geiste der ächten Ueberlieferung und Kirchensatzungen verfaßt, am wenigsten aber aus dem einseitigen Interesse der Curie entstanden seyn; solche Verfügungen durch wichtige Vorfälle veranlaßt sind provisо-

---

*) Sauter fundamenta juris eccles. §§. 70. 104. 219. Lehrreiche hierher gehörige Stellen finden sich in Gelasius Epist. 13. ad Dard. Augustin de Agon. Christ. C. 30. Ambrosius de dignitate sacerdotum C. 2. Cyprian Apol. can. 18. C. 24. 91

rlich, sie gelten so lange als von den einzelnen Kirchen nicht widersprochen wird, und erlangen wie alle allgemeinen Kirchengesetze erst durch Zustimmung der versammelten und zerstreuten Kirche ihre verbindliche Kraft. Nichts ist dem Wesen eines Geisterreiches der unsichtbaren Kirche, wovon die sichtbare der möglichst treue Abdruck seyn sollte, mehr entgegen als die Uebertragung der Grundsätze der weltlichen Herschergewalt darauf, die Kirche kennt keine, einem Individuum durch göttliche Anordnung zustehende unbedingte Macht. So dachte auch Gregor der Große, indem er an den Bischof Eulogius von Alexandrien schrieb. „Befehlen komme nur den „Gebiethern und Herrn zu, der Papst sey aber nicht „der Herr, sondern der Bruder der Bischöfe, er „habe nicht befohlen, sondern nur vorgestellt, „was ihm dienlich und nützlich schiene."

Es darf aber der Papst ferner zur Erhaltung der Einheit eine Aufsicht auf die Gesammtkirche führen, auf Beobachtung der wahren Kirchengesetze bestehen, dasjenige ergänzen, was die einzelnen Kirchenoberhäupter versäumen, unter Beobachtung der gehörigen Stufenfolge provisorische Rathschläge ergehen, sich über reine Kirchenangelegenheiten Berichte erstatten lassen, und zur Besorgung seiner Primatsrechte, Gesandte an die einzelnen Kirchen schicken. Die ältesten Päpste, Bonifaz I. Leo der Große, Martin I., und Siricius, sahen sich nach dem Inhalte der von ihnen hinterlassenen Briefe als Wächter der Canons an, woran sie gebunden wären. Wirklich mußten die Päpste beim Antritte ihres Amtes schwören, die Anordnungen der acht ersten Kirchenversammlungen auf das Genauste (ad apicem) zu befolgen. Gratian führt deßhalb C. 8. D. 16. eine lehrreiche Stelle aus dem liber diurnus an. *) Niemand

---

*) Der liber diurnus romanorum pontificum ist eine Sammlung von Formeln, deren sich die Päpste bei schriftlichen Aufsätzen im 7ten 8ten zum Theile noch im 9ten Jahrhunderte bedienten. Das Werk enthält Muster von Erlassen an

dachte daran, daß es sogar dem Kirchenoberhaupte frei stehe, nach seinem Dafürhalten nach Weise Justinians im Eingange seines Codex Glaubenssätze zu diktiren. Vincent. Lerin. Commonit. Cap. 3. sagt daher: „Id teneamus, quod ubique quod semper, quod ab omnibus creditum est. Hanc unam fidem veram esse fateamur, quam tota per orbem terrarum confitetur ecclesia.“ Was die Disciplinargesetze betrifft, welche blos Mittel sind, um den kirchlichen Zweck zu erreichen, und sich daher nach den besondern Bedürfnissen der Gläubigen richten, so ist zwar kein Zweifel, daß das Kirchenoberhaupt und die Concilien aus besondern dringenden und anrathenden Gelegenheiten dergleichen erlassen dürfen, allein jede besondere Kirche hat das Recht sie vor der Bekanntmachung einer Prüfung zu unterwerfen, ob sie für die besondere Lage der Gläubigen zweckdienlich sind, und das nämliche findet auch seine Anwendung, wenn von päpstlicher Abschaffung der bestehenden Disciplinargesetze, und von Dispensationen die Rede ist. *)

Von den zufällig hinzukommenen oder geduldeten päpstlichen Rechten.

§. 58.

Die erwähnten Rechte fließen aus der eigenthümlichen Natur des Kirchenprimats überhaupt; allein nicht nur wurde die römische Kirche mit demselben geschichtlich

---

Regenten, Primaten und Bischöfe, Formeln, wodurch sie die dem römischen Patriarchat unterworfenen Bischöfe bestätigten; denn damals, wo der römische Primat noch nicht über die ganze Christenheit ausgedehnt war, konnte von Bestätigung der Bischöfe ausser dem eigentlichen römischen Primat keine Rede seyn. Die erste Ausgabe dieses denkwürdigen Werks von 1650 wurde unterdrückt, 1680 gab der Jesuit Garnier eine zweite heraus. Neu aufgelegt, Wien 1762.

*) Rechberger enchiridion T. I. §. 119 — 130

bekleidet, sondern es kamen auch noch im Laufe der Zeit mehrere andere Rechte hinzu. *) Schon die ersten morgenländischen Concilien hatten das Haupt der römischen Kirche, welches gleichsam den Glanz der alten Welthauptstadt und seiner Beherrscher nur auf einem andern Wege zu erneuern schien, auf einen Hochpunkt der Ehre und Auszeichnung gestellt. Es verband allmälig mit sich die Würde des abendländischen Patriarchats, und dieses verschmolz sich wieder mit dem allgemeinen Primat. Die Lage war günstig um die alte Weltmonarchie zu einer kirchlichen Alleinherrschaft umzuschaffen, und die auf ihre physische Macht stolzen Barbaren, die das Abendland überschwemmten, durch geistige Mittel zu beherrschen. Italien war im Mittelalter das gebildeste Land der Christenheit, die Religion ward von da besonders aus Rom thätig verbreitet, die unwissende Welt durch römische Gesetze regiert, in Italien fand die neuere Politik ihre Wiege, indem man dort besonders durch den Einfluß des Vaters der Kirche das Uebergewicht fremder Beherrschung schwächen wollte; die Bischöfe des Abendlandes wendeten sich bei wichtigen Angelegenheiten an den römischen Bischof, unterwarfen sich freiwillig seinem Schiedsrichteramte, die falschen Dekretalen des Isidors eine vollkommene Kirchenherrschaft des Papstes lehrend kamen in Umlauf, die Provinzial-Concilien dagegen in Verfall,

---

*) Den Grundsatz, daß die bestehende Kirchenregierung mehr auf faktischen als rechtlichen Beweisgründen beruhe, und den Unterschied zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Rechten des Primats nimmt die römische Curie nicht an. In letzterer Hinsicht stellte sie eine ungetheilte Legitimität der disciplina vigens auf, und in ersterer sucht sie ihre rechtliche Begründung vermöge der neuesten Darstellung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit in folgenden Sätzen: „Jesus „Christus der göttliche Stifter der katholischen Kirche, er„nannte in der Person des h. Petrus den römischen Bischof „zu seinem Stellvertreter auf Erden, und übertrug ihm den „Primat nicht allein der Ehre, sondern auch der Jurisdik„tion, kraft dessen er als Oberhaupt die allgemeine Kirche „beherrscht und regiert.“

und so gelangten alle von ihnen behandelten und entschiedenen Sachen allmählig an den römischen Stuhl. Man wollte, indem man das Ansehen der Erzbischöfe untergrub, die Bischöfe scheinbar gleich stellen.; griff aber durch Exemtionen, Reservate, apostol. Vikariate, Nuntiaturen in das unmittelbare Kirchenregiment. Die Unwissenheit u. Barbarei des Mittelalters, der Umstand, daß Geistesbildung, Rechtskenntniß blos beim Klerus ruhte, die Simonie, welcher sich Geistliche und Weltliche schuldig machten, der Mißbrauch, den Erz- und Bischöfe von ihrer Amtsgewalt zu machen pflegten, mußten ferner die Dazwischenkunft des Kirchenoberhauptes, welches schon wegen seiner Entfernung, und auch oft wegen persönlicher Eigenschaften im großen Ansehen, und im Rufe der Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit stand, nothwendig herbeiführen, und die Allgewalt des Papstes verstärken und gleichsam legitimiren. Dieses wird auch dadurch begreiflich, wenn man die Unveränderlichkeit der beobachteten Politik, die zwar bisweilen still stand, aber nie zurück wich, ihre Beharrlichkeit, um Einförmigkeit in der Kirche unter dem Titel von Ordnung einzuführen, erwägt, wodurch das Befehlen ungemein erleichtert wird, das Bestreben nicht unbemerkt läßt, jedes selbstständige Ansehen der örtlichen Autorität zu ersticken, um alle Zweige der Seelenregierung zu vereinigen oder zu zentralisiren, aus dem Grunde, sie zu umfassen. Kein Wunder also, daß das Oberhaupt jene Vorrechte erlangte, welche man in neuern Zeiten, wo die Ursache ihrer Entstehung aufhörte, und man den oben erwähnten Sönderungs-Prozeß vornahm, in die hinzugekommenen und geduldeten, und in die bestrittenen Rechte eintheilt. In die erste geduldete Klasse gehört das Recht, die Bischöfe zu bestätigen und zu weihen, ihre Versetzung zu erlauben, von ihnen einen Eid der Treue zu fordern, ihnen Gehülfen zu bestellen, die Bischöfe abzusetzen, und ihre Entsagungen zu genehmigen. Ferner die Befugniß Bisthümer zu errichten, sie zu theilen oder zu vereinigen. Endlich die Berufung nach Rom, das Recht der Seelig- und Het-

ligsprechung, und neue geistliche Orden zu bestätigen. Diese Rechte sind so wichtig, daß eine wenn auch kurze Zergliederung derselben selbst zum Verständniß der neuesten Concordate wesentlich beitragen wird.

Besondere Natur der zufälligen jedoch meistens geduldeten Rechte.

§. 59.

Wir beginnen bei dem Rechte des Papstes die Bischöfe zu weihen und zu bestätigen, was man auch institutio canonica. Sendung geben heißt. Die Weihe und Bestätigung der Bischöfe war in den früheren Zeiten eine und dieselbe Handlung. Die Wahl der Bischöfe geschah durch Klerus und Volk, und es lag in dem Amte der Erzbischöfe und der Bischöfe derselben Provinz, diese Wahl zu leiten, den Neugewählten zu prüfen, ob er die gehörigen Eigenschaften besitze, worauf ihm die Hände aufgelegt wurden. *) Der Canon 4 des Conciliums von Nizäa, dessen Beobachtung mit den übrigen morgenländischen allgemeinen Synoden, wie bereits erinnert, die Päpste beschwören mußten, sagt hierüber ausdrücklich: „Episcopum oportet ab omnibus Episcopis, (si fieri potest), qui sunt in provincia ejus, ordonari. Si vero hoc difficile fuerit, vel aliqua urgente necessitate, vel itineris longitudine, certe tres episcopi debent in unum esse congregati, ita ut etiam caeterorum, qui absentes sunt consensum literis teneant, et ita faciant ordinationem. Potestas sane, vel confirmatio pertinebit per singulas provincias ad Metropolitanum episcopum.“ Die Erzbischöfe haben also nach einem klaren Gesetz das Bestätigungsrecht der Bischöfe; von einer päpstlichen In-

*) Cälästin I. schreibt Epist. 2. C. 5. Nullis invitis detur episcopus. Cleri plebis et ordinis consensus ac desiderium requiratur, und Leo der Große Epist 89. C. 6. Qui praefecturus est omnibus, ab omnibus eligatur.

stitutionsbulle konnte daher bei einem Ambrosius, Augustinus, Athanasius, Chrysostomus keine Rede seyn. *) Bis in die Mitte des 13ten Jahrhunderts wurden auch die spanischen Bischöfe von den Metropoliten bestätigt. In Neapel übte der Papst in der ersten Zeit blos Metropolitanrechte aus, dann bestätigte der Patriarch von Konstantinopel die dortigen Erz- und Bischöfe, endlich weihten die Erzbischöfe bis ins 14te Jahrhundert die Bischöfe. Im allgemeinen kann man wenigstens sagen, daß 12 Jahrhunderte hindurch die Erzbischöfe den Bischöfen die kanonische Einsetzung ertheilten; und in Deutschland blieb der Erzbischof von Salzburg bis zur neuesten Veränderung in dem vollen Besitze des Rechts, die 4 Suffraganbischöfe von Lavant, Gurk, Seckau und Chiemsee zu bestellen und einzuweihen, ihre Sprengel gehörten ehemals zur Salzburger Diözes. **) Die Erzbischöfe entschieden auch, so oft von einer Postulation, d. h. von der Wahl eines Bischofs die Rede war, welchem ein kanonisches Hinterniß im Wege stand. Endlich aber wurde den Erzbischöfen ihr Recht erst theilweise, dann ganz entzogen, gerade so, wie man früher der Kirchengemeinde ihre Theilnahme entzog. Die Wahlen wurden nämlich oft durch ehrgeitzige Umtriebe strettig, einer oder der andere Theil begnügte sich nicht mit dem Ausspruche des Erzbischofs, und appellirte an den römischen

---

*) Gratian nennt Can. 13. Dist. 12. indem er das Concilium von Toledo anführt, den erzbischöflichen Stuhl (sedes metropolitana) sacerdotalis dignitatis mater, ecclesiasticae disciplinae ministra, und Can. 2. Dist. 22 spricht er von der Wahl und Prüfung der Bischöfe, und fügt hinzu: cum in his omnibus examinatus, fuerit inventus plene instructus, tum cum consensu clericorum et laicorum, et consensu totius provinciae episcoporum maximeque metropolitani vel auctoritatt, vel praesentia ordinetur episcopus. Das Dekret stellt also noch das Episkopal-System auf; allein die Gewalt der Bischöfe selbst war gering, sie waren nach Can. 5. Dist. 95. an die Zustimmung der Presbyterien oder ihres Rathes gebunden.

**) Nachrichten von Juvavia S. 217. 273. 280.

Stuhl, so wurde die Bestätigung und die Weihe getrennt; endlich behielt sich, besonders seit dem die Päpste von Avignon mit ihren Vorbehalten (Reservationen) auftraten, der päpstliche Stuhl die Confirmation oder Bestätigung bevor. *) Dieser päpstliche Vorbehalt ist gegenwärtig zwar in Uebung, aber deßwegen nicht nothwendig rechtskräftig; denn nicht einmal die Vorschrift der so oft zitirten Tridentiner Kirchenversammlung wird dabei beobachtet. Diese bestimmt Sitzung 24. Cap. 1. de ref., daß der neu anzustellende Bischof durch den Metropoliten in dem Synodus geprüft und eingesetzt werden soll, nur soll die Prüfungs- und Einsetzungsurkunde dem Papste zur Einsicht und Genehmigung zugesendet werden. Letzteres ist zwar neu, aber von dem ausschließenden Recht des Papstes, Bischöfe einzusetzen, ist keine Rede. Die kanonische Institution ist aber von der höchsten Wichtigkeit, und es wurde davon in verschiedenen Absichten Gebrauch gemacht. Das bischöfliche Amt ist nach der katholischen Lehre wesentlich nothwendig, und da es nach der eingeführten Uebung ohne kanonische Einsetzung nicht ausgeübt werden kann, so ist der Weg zu allerlei Mißbräuchen gebahnt. Beispiele davon finden sich wenigstens in der frühern Geschichte. Clemens VIII. ließ 8 Jahre den Stuhl von Trois unbesetzt, weil ohne Zustimmung des Papstes Heinrich IV. von der Ketzerei war los gesprochen worden. Petrus de Marca mußte vom Jahre 1642 — 1648 auf seine Bestätigung als Erzbischof warten, weil er in seiner Schrift de concordia Sacerdotii et imperii die galli-

---

*) Vanespen Jus eccl. P. I. T. 14. C. 1. T. 15. C. 1. Thomassin Discip. eccl. T. II. T. 11. versichert aller Nachforschung ungeachtet im Alterthume keine Spur von kanonischer Einsetzung gefunden zu haben. Die Päpste wären über die Stuhlbesteigung der Bischöfe besonders im Morgenlande gar nicht benachrichtigt worden. Nach demselben Thomassin den. etv. eccl. discipl. P. I. L. I. C. 54 geschahen blos nach dem 5ten Jahrhundert die Anstellungen der Bischöfe in neu errichteten Sprengeln von den Päpsten.

kanischen Freiheiten verteidigt hatte. *) Vergebens warteten 12 Geistliche, welche der Versammlung von 1682 beigewohnt hatten auf ihre Einsetzung in bischöfliche Stühle, weil sie die dort entworfene Erklärung über die Rechte der französischen oder gallikanischen Kirche nicht zurücknehmen wollten. So erscheint die kanonische Institution als ein Unterpfand für ein der Curie **) wohlgefälliges und angemessenes Betragen der Geistlichen, und der Mangel der Bischöfe bei der Geistlichkeit und dem Volke möglichen Falls Unwillen erweckend, setzt auch die Regierungen in Verlegenheit, und zwingt sie zu allerlei Zugeständnissen. Selbst politische Rücksichten wirkten nicht selten, daß kanonische Einsetzungen verweigert wurden. ***) Die Portugiesen wählten nach einer 60jährigen Abhängigkeit von Spanien im Jahre 1640 das gegenwärtige Haus Braganza. Der König Joh. IV. ernannte mehrere Bischöfe; allein Urban VIII. und Innocenz X. versagten ihnen auch Furcht, Spanien zu mißfallen, die kanonische Einsetzung; Die Bemühungen der Gesandten blieben vergebens, bis zum Jahre 1668 dauerte die Weigerung. 28 Bisthümer blieben vakant, wovon 13 in Europa. Der noch einzige Bischof von Cloas

---

*) De Marca lehrt unter andern, man möge die neue und bis zum 12ten Jahrhundert unbekannte Meinung, als erhielten die Bischöfe ihre Jurisdiktion von dem Papste, aus christlichen Schulen verweisen.

**) Es wird hier ein für allemal bemerkt, daß die Ausdrücke römische Curie, römisch-katholisch, ùberalpisch (ultra montan), Curialist, ohne alle weitere Beziehung auf die Wesenheit, des katholischen Kirchenwesens, sondern einzig und allein um gewisse besondere Verhältnisse und Gegensätze technisch zu bezeichnen gebraucht worden. Leider ist auch hier noch Vieles Parteisache, und den Curialisten stellt man die Hofpublicisten in Rom (Giuspublicisti tedeschi genannt) u. s. w. entgegen.

***) Es ist aber nicht jene aus der heil. Schrift gezogene Politik, wovon Bossuet in dem Werke, Politique tirée de l'ecriture Sainte, so lesenswerth für christliche Diplomaten handelt.

hatte bereits ein Alter von 90 Jahren. So hatte die Frage über die Legitimität des Hauses Braganza auch auf die Kirche, auf Versehung der Gemeinden mit Bischöfen Einfluß. Als Friedrich III. sich über die päpstliche Anerkennung des Königs Matthias Corvinus beschwerte, antwortete Pius II. „moris est sedis apostolicae eum regem appellare, qui regnum tenet.“

Die Politik ist demnach nicht selten der Beweggrund von päpstlichen Handlungen gewesen. Ob nun die Curie den Bischöfen der neuen Staaten in Amerika die Bestätigung versagen wird? — Vor der Hand behandelt sie jene Staaten als Missionslande, als ob blos Heiden und Ketzer da lebten. Nur in Hinsicht auf andere ähnliche Fälle ist noch anzuführen. Clemens XIII. und Pius VI. verweigerten für die neapolitanischen Bischöfe die Einsetzung, weil die Regierung den weißen Zelter, das Anzeigen des Vasallen-Verhältnisses des Königreichs zum heil. Stuhl, nicht geben wollte, und wegen dieser weltlichen Verhältnissen ging beinahe das Episkopat aus. *) Selbst Ludwig XIV. mußte den Unwillen des h. Stuhls fühlen. 11 Jahre lang ward die kanonische Institution versagt, und 32 bischöfliche Stühle blieben unbesetzt. Ein Gleiches gechsah 11 Jahre lang wegen der Streitigkeiten zwischen Napoleon und der Curie, und selbst unter der königl. Regierung kann in Frankreich die Besetzung der Stühle als blos provisorisch angesehen werden. Diese geschichtlichen Verhältnisse mögen Veranlassung gewesen seyn, daß man durch Conkordate eine gewisse Zeit bestimmen wollte, innerhalb welcher die römische Curie entweder ihre Bestätigung zu ertheilen, oder die kanonischen Gründe ihrer Verweigerung anzugeben habe. Allein der

---

*) Daher der Spruch, Tibo dabo, Sicadens adoraverisme, von Einigen ungeeignet angewendet wurde, besonders als der römische Hof den gewesenen König Murat von Neapel blos deßwegen nicht anerkennen wollte, weil er sich nicht zum Vasallen erklären, und die Krone von ihm als Oberherrn von Neapel und Sizilien nicht empfangen wollte.

heilige Stuhl scheint sich hierauf nicht einlassen zu wollen. In der mehr als berührten Darstellung der Gesinnungen Sr. päpstlichen Heiligkeit worin die Quintessenz des neuesten römischen Kirchenrechts enthalten ist, und ausser welchem alle übrige als Ketzerei, als Auflehnung gegen die dortige Autorität von Einigen angesehen wird, ist den deßhalb gestellten Anträgen so geantwortet: „Se. Heiligkeit „werde nie einwilligen, daß man dem röm. Bischofe einen „solchen Termin vorschreibe; mit dem größten Un„rechte setze man voraus, daß der Papst, ohne die „erheblichsten und gerechtesten Ursachen die Erfüllung seiner Pflicht, den vakanten Kirchen ihre Vorste„her zu geben, verzögern wolle. Eine etwaige Ver„zögerung sey bekanntlich immer durch die „wichtigsten Ursachen veranlaßt worden; denn „welches Interesse könnten auch die Päpste ha„ben, den Erwählten die kanonische Institu„tion zu verzögern und zu verweigern?" — Hatten daher die protestantischen Fürsten vermöge der Kirchensatzungen, welche verlangen, daß die erledigten Bisthümer innerhalb 6 Monate besetzt werden sollen, die kanonische Einsetzung innerhalb dieser Zeit in Antrag gebracht, so will die Curie dagegen, wie sie sich ausdrückt, von dem entschiedensten Geist der Vereinbarung geleitet, daß die Worte intra terminum sex mensium, in jene quam citius fieri potest umgewandelt werden. *)

Fortsetzung.

§. 60.

So wie die Bestätigung der Bischöfe den Erzbischöfen ohne alle weitere Beschränkung von Seite des römischen Bischofs zustand, so entschieden die Provinzial-Concilien namentlich auch über Versetzung der Bischöfe,

---

*) Die neuesten Grundlagen S. 366. oder Darstellung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit.

man nahm an, daß letztere mit ihren Sprengeln gleichsam in einer geistlichen Ehe stünden, daher nur ein entschiedener Vortheil der Kirche die Lösung des Bandes bewirken könnte. Dahin geht der Canon 13. apost. und C. 87. C. 7. q. 1. Allein die falschen Dekretalen Isidors machten erst daraus ein päpstliches Reservatrecht. Can. 34. C. 7. q. 1. *) Was die Bestellung, Erwählung und Bestätigung der Bischofsgehülfen betrifft, so galten hier dieselben Grundsätze, wie bei der Anstellung der Bischöfe, nur wenn der Bischof, welchem ein Gehülfe gegeben werden sollte, zugleich apostolischer Legat, oder apostolischer Vikar war, bedurfte sein Gehülfe der päpstlichen Bestätigung. Erst nachdem Bonifaz VIII. cap. un. de cleric. in 6. daraus ein päpstliches Reservatrecht machte, verbreitete sich nun dasselbe allgemein. **) Eben so gieng es mit dem Eide, welchen die Bischöfe dem päpstlichen Stuhle zu leisten haben. Der obenerwähnte liber diurnus enthält mehrere Formeln von Eiden, welche namentlich die Bischöfe ihrem römischen Oberbischofe zu schwören hatten, dem sie übrigens blos kanonischen Gehorsam angelobten. Allein allmählig, als die päpstliche Gewalt zu einer Alleinmacht heranzusteigen angefangen hatte, und das Lehnsystem die allgemeine in Europa herrschende Regierungsform geworden war, so wurde es in gewisser Hinsicht auch auf die kirchliche Verfassung und Verwaltung angewendet, die Bi:

---

*) Wie über die verbothenen Grade der Ehe, so dispensirte auch hier der Papst nach Wohlgefallen und nach Cap. 4. X. de concess. praeb. sagt der Papst Secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare. Nach Analogie der l. 31. D de leg. „princeps legibus Solutus est" legten sich die kirchlichen Selbstherrscher eine absolute kirchliche Souveränität bei.

**) Die ebenerwähnte Darstellung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit sagt: „Die Ernennung der Weihbischöfe hängt vom h. Stuhle ab. Der Bischof habe den Papst demüthig zu bitten, ihm einen solchen zu bestimmen, und höchstens dürfe er das gewünschte Subjekt bezeichnen.

schöfe wurden zum Kirchenoberhaupte in das Verhältniß von Vasallen gesetzt, welche wieder ihre Untervasallen hatten. Zuerst war es Gregor VII., welcher dem ihm übrigens untergebenen Bischof von Aquileja eine Art von Vasallen-Eid (juramentum fidelitatis) auflegte; seine Nachfolger verlangten ihn dann von den Erzbischöfen, bei Gelegenheit, wo sie das Pallium erhielten. Endlich wurde er von allen Bischofen gefordert, deren kanonische Einsetzung nun die Päpste ausübten.

Der fragliche Eid, welcher, wie jede Neuerung anfangs Widerspruch erlitt, ward endlich im 13ten Jahrhundert in die Dekreten-Sammlung Gregors IX. C. 4. de jurejurando aufgenommen; von Clemens VIII. 1596 vermehrt, und in das Pontifikale eingetragen, von Urban VIII. 1644 revidirt, und in dieser Form muß er noch heut zu Tag vor erhaltener Bestätigung dem päplichen Stuhle abgelegt werden.

Der Inhalt des Eides ist von der Einfachheit desselben in früherer Zeit entfernt, und dem evangelischen Grundsatze über das unnöthige Schwören kaum entsprechend. Ehemals übergab der neugewählte Bischof dem Metropoliten ein schriftliches Glaubensbekenntniß, und versprach dabei kanonischen Gehorsam, wie dieses nach dem Zeugniß des Liber diurnus C. 3. Tit. 6 vorzüglich in der römischen Kirche der Fall war. Selbst der heil. Bonifaz, welcher von Carlmann zum Erzbischof von Mainz ernannt; von dem Papste Zacharias bestätigt, und zum Vicarius sedis apostolicae in Deutschland bestimmt worden war, legte noch einen ganz einfachen Eid ab, in den Worten: „promitto fidem et puritatem sanctae fidei catholicae exhibere,“ wiewohl sich noch der Beisatz findet, atque concursum Tibi et utilitatibus ecclesiae Tuae. Allein bei diesem Eide blieb man lange noch, was die Erzbischöfe betrifft; die Bischöfe gelobten immer noch nach dem Herkommen blos kanonischen Gehorsam. Was ist im Ganzen natürlicher und zweckmäßiger, als eine feierliche Anerkennung des Glaubensbekenntnisses, ein auf Beobachtung der allgemein ange-

nommenen Canons, auf Anerkennung des Primats und seiner wesentlichen Rechte, auf treue Erfüllung der bischöflichen Pflichten, und Erhaltung der wesentlichen Kirchenrechte gestelltes Versprechen?? Allein auf diese allgemeinen Gesichtspunkte hin geht die noch bestehende Eidesformel nicht. Um nur einiges davon anzuführen, so schwört der Bischof: „Ich will die Gräber der Apo„stel alle drei Jahre persönlich besuchen, und unserm „Herrn dem Papste und seinen Nachfolgern Rechenschaft „ablegen von meinem ganzen Pastoralamte, und von al„lem dem, was den Zustand meiner Kirche, die Disciplin des Volks und des Clerus und das Heil der mir „anvertrauten Seelen betrifft, und die hierüber ertheil„ten apostolischen Befehle will ich in Demuth anneh„men, und mit dem größten Eifer vollziehen.“ Er verspricht von den bischöflichen Tafelgütern selbst mit Zustimmung des Kapitels ohne vorherige Anfrage beim Papste nichts zu veräussern, zu verkaufen, zu verschenken ꝛc. Ferner die Ketzer, Schismatiker, und welche sich dem Papste und seinen Nachfolgern widerspenstig zeigen, nach Kräften zu verfolgen und zu bekämpfen. Letztere Klausel wurde zwar auf wiederholten Antrag 1791 in der von den irländischen Bischöfen abzulegenden Eidesformel weggelassen, und so auch in jener für die Bischöfe in Rußland, aber sonst nicht; immer enthält dabei der Eid noch solche Punkte, wodurch die von Gott eingesetzte bischöfliche Gewalt nicht geachtet, die christliche Duldung verletzt wird, und die Nachfolger der Apostel als Vasallen des Nachfolgers Petri erscheinen. Auf der andern Seite sind selbst die Majestätsrechte der Regenten dadurch gefährdet, das Gewissen der Bischöfe in die Mitte genommen zwischen ihrem Eide, welchen sie als Unterthanen des Staats zu leisten haben, und jenem, welchen sie dem Oberhaupte der Kirche, dessen ererbte Ansprüche in so vielen Punkten im Kampfe mit den Rechten der Staatsgewalt sind, ablegen müssen. Welcher Eid soll nun den Vorzug haben, wird nicht vielleicht einer derselben cum restrictione

mentali abgelegt, oder die Wirkung eines oder des anderen suspendirt werden können?? Anton Michl erzählt S. 155 seines Handbuchs zum Kirchenrechte folgendes Beispiel: „Peter Knorr ein Brandenburgischer Rath schrieb an Aeneas Sylvius, er könne dem h. Stuhle wegen seines dem Markgrafen geleisteten Eides nicht in Allem willfährig seyn; da erhielt er am 7. Nov. 1457 die Antwort. „Wir haben mit unsern heiligsten Herrn über „deinen Eid gesprochen. Seine Heiligkeit haben den „mündlichen Ausspruch gethan, daß sie die Wirkung dei„nes Eides suspendiren wollen, damit du der römischen „Kirche desto nützlicher werden könntest. So kannst du „sagen, daß du nicht mehr an deinen Eid gebunden bist. „Handle daher fort, wie du bisher gethan hast. Uns „wirst du allemal bereitwillig finden zu allem, was dir „angenehm seyn wird.“ Um nun den Widerstreit des päpstlichen Eides mit dem Staatseide möglichst zu entkräften, hat man zu verschiedenen Mitteln seine Zuflucht genommen. So verordnete Joseph II. 1781, weder ein zu weihender Bischof soll den Eid schwören, noch der Weihende ihn annehmen, es wäre dann, die ganze Eidesformel würde in dem wahren und ursprünglichen Sinne als eine Angelobung des kanonischen Gehorsams genommen, so zwar, daß sie weder den Majestätsrechten, noch dem auch von den Bischöfen abzulegenden Unterthans-Eide entgegen wäre. In dieser Absicht sind die östreichischen Bischöfe verbunden, gleich nach ihrer Ernennung, und ehe sie jenen päpstlichen Eid schwören, nach einer durch die Verordnung vom 16. Sept. 1782 bestimmten Formel dem Kaiser einen besondern Eid abzulegen, und dieses ganz den Vorschriften der gallikanischen Kirche gemäß. Doch von dem bischöflichen Unterthans-Eide wird noch näher unten die Rede seyn. Was die Abtretung, Entsagung der bischöflichen Würde betrifft, so konnte sie ehemals blos mit Zustimmung des Erzbischofs, und der Prvinzialbischöfe geschehen, kein Bischof durfte willkührlich das Band mit seiner Kirche lösen; allein bald wurde dieses eine causa major, vorzüglich durch ein Re-

skript Alexanders III. und Innocenz III. Eben so ging es mit dem Rechte die Bischöfe abzusetzen. Der Canon 5. des Nizäischen Kirchenraths erklärt dieses als wesentlich zum Wirkungskreise der Provinzial-Concilien gehörend, und dieses ist ganz folgerecht: so wie nämlich die allgemeinen Concilien nöthigenfalls in ausserordentlichen Fällen über das gemeinsame Oberhaupt zu erkennen, und Beschlüsse zu fassen haben, welche in der ganzen Kirche gültig sind, so haben die Provinzial-Concilien über ihre Bischöfe, und über die für die Provinz nöthigen Anordnungen in rein kirchlicher Hinsicht zu entscheiden. Allein die falschen Dekretalen räumten auch in dieser Hinsicht dem Papste ein nichts weniger als in der alten Kirchenverfassung gegründetes Recht ein. Zwar bestimmt das Concilium zu Trident Sitz. 24. C. 5. de ref wichtige peinliche Prozesse gegen die Bischöfe sollten nur, wenn auch die Metropoliten oder Provinzial-Bischöfe die Untersuchung geführt hätten, vom römischen Stuhle durch ein Endurtheil entschieden werden können; allein dieses ist blos ein neues Disciplinargesetz, und kann insbesondere die Staatsgewalt nie verhindern, Falls ein Bischof ein Staats- oder gemeines Verbrechen begehen würde, den für alle Unterthanen gleichen Gesetzen gemäß gegen ihn zu verfahren.

Auch die Errichtung neuer Bischofssitze gehörte zu dem Wirkungskreise der Provinzial-Concilien. Deutlich spricht davon Can. 7. des Conciliums von Sardika. Auch ist hierher die Befugniß zu rechnen, Bisthümer zu vereinigen und zu vertheilen, je nachdem es das Bedürfniß erfordert. Allein mit dem Vorfalle der Provinzial-Concilien ward auch dieses ohne die geringste gesetzliche Begründung ein päpstliches Reservatrecht; sogar die geistlichen Gränzscheidungen, die Ausmessungen der Diözesen sind ein Gegenstand eines päpstlichen Reservatsrechts und der Verhandlungen in Concordaten geworden; allein die Kirchenversammlung zu Chalzedon hat im Jahre 451 Can. 17. eine feste Regel bestimmt; die Diözesangränzen sollen sich nach der weltlichen Länder-Eintheilung richten

wie es die Kaiser oder Landesfürsten anordnen werden. Wo liegt der Grund und das Recht, diese weise Anordnung des ehrwürdigen Alterthums einseitig aufzuheben? Eben so verhält es sich mit den Berufungen nach Rom. Zwar nahmen in den ältesten Zeiten die aus irgend einer Ursache verfolgten oder gedrückten Bischöfe ihre Zuflucht zu dem Oberhaupte der Kirche; allein nach einer Erklärung des Conciliums zu Sardika pflegten erst die benachbarten Bischöfe ein Endurtheil zu fällen, von eigenen Berufungen im spätern Sinne konnte damals keine Rede seyn; denn zu laut spricht der Can. 5. des Nizäischen, und Can. 4. 15. des Antiochenischen Kirchenraths, daß dergleichen Sachen bei den Provinzial-Concilien sollten entschieden werden. Allein letztere kamen in Verfall, die Decretalen sprachen den Berufungen nach Rom das Wort, und so wurden sie so häufig, daß ganze Nationen die bittersten Beschwerden führten, und selbst der Kirchenrath von Trident Sitz. 24. Cap. 22. de ref. sich veranlaßt fand, zu bestimmen; daß die nach Rom gebrachten Berufungen durch bestellte Nationalrichter (judices in partibus) entschieden werden sollen, und nach den deutschen Concordaten sollen die Sachen nur alsdann erst nach Rom gebracht werden, wenn man beweisen könnte, daß bei den aufgestellten Richtern keine Gerechtigkeit zu erwarten wäre. Concord. nationis germ. integra. T. II. p. 207. *)

Endlich ist noch das päpstliche Reservatrecht, seelig und heilig zu sprechen, anzuführen. Auch hiervon wußte das Alterthum nichts, das Andenken verstorbener Heiligen ehrten die Bischöfe unter Zustimmung des Clerus und des Volkes dadurch, daß man über ihre Gräber, Altäre, oder Bethäuser gemäß Beschlüssen der Provinzial-Concilien errichtete, oder ihre Gebeine in die Kir-

*) Das Recht des Papstes Berufungen anzunehmen, wenn die angeordneten Kirchenrichter die Canons verletzen, nennen Einige das Schutzrecht, und zählen es zu den wesentlichen Primatrechten.

chen versetzte. Der heilige Bischof Ulrich in Augsburg war der erste, welcher 995 vom Papste Johann XV. unter Feierlichkeiten in die Zahl der Heiligen aufgenommen wurde. Bald verlangten einzelne Bischöfe, um den Heiligen eine allgemeine Verehrung in der Kirche zu verschaffen die päpstliche Zustimmung; gern ergriff diese Gelegenheit Alexander III., und machte daraus eine causa major, und endlich ging Urban VIII. 1634 so weit, alles was auf Verehrung der Heiligen Bezug hat, zu einem Reservat-Rechte umzutauschen.

Das Recht, Mönchsorden zu bestätigen, legte sich der römische Hof bei, seitdem Franz, und Dominikus Bestätigungen ihrer Orden verlangten; späterhin, wo die Anzahl dieser Orden ins Unendliche zunahm, ward es nach Cap. un. de releg. dom. in 6. gleichfalls ein päpstliches Reservatrecht, wovon jedoch Basilius, Antonius und Benediktus die ersten Ordensbegründer nichts wußten.

Von den bestrittenen päpstlichen Primat-Rechten.

§. 61.

Der Papst und die Kirche, die Rechte des Primats und jene der Kirche, sind nicht identisch. Die päpstlichen Entscheidungen in Glaubenssachen sind nicht unfehlbar, obgleich dieses noch neuerdings behauptet wird. *) Das Kirchenoberhaupt hat keine über rechtmäßige Concilien erhabene eigene Souverainität, sondern diese ruht bei der Gesammtkirche und bei ihrer gesetzmäßigen Vertretung, und der Papst ist den von der allgemeinen Kirche ausgegangenen Gesetzen unterworfen. Allein auch dieses wird von neuern Schriftstellern geläugnet. **)

---

*) De Maestre du Pape übersetzt von Moriz Lieber. Frankfurt. 1822.

**) Von Haller Restauration der Staatswissenschaft IV. B. S. 321 — 325. Walter Lehrbuch des Kirchenrechts Bonn 1822.

Ein in Rom in letzter Instanz gefälltes Urtheil begründet blos ein Recht zwischen Partheien, und der Grundsatz findet die Anwendung „res judicata pro veritate habetur.“

Der Papst ist nicht berechtigt über die Ausübung der Staatsgewalt zu wachen, und wegen verweigerter Justitz, wegen Mißbrauchs ein Richteramt wie zu Zeiten Heinrichs IV. Philipps des Schönen, und Ludwigs des Baiern auszuüben. Allein dieser gefährliche Grundsatz, den man als eine Waffe gegen den Despotismus darzustellen bemüht ist, wurde in der That nicht aufgegeben. *) Eben so unzulässig ist die von Ballarmin vorgeschlagene mittelbare Gewalt der Kirche, d. h. des Papstes über das Weltliche. **) Allein eben so gewiß läßt sich nachweisen, daß dem katholischen Kirchenoberhaupte gewisse andere Befugnisse nicht zustehen, wodurch namentlich ursprüngliche Rechte der einzelnen Kirchen und ihrer Vorsteher der Bischöfe, verletzt, zertheilt, und in ihrer Ausübung so gelähmt werden, daß sich die Kirchenregierung als eine Theokratie unter einer absolutmonarchischen Form oder als geistliches Lehnreich darstellte. Denn der Papst, dessen Gerichtsbarkeit sich zwar in

---

S. 42. Letzterer sagt, die Frage ob der Papst einem Concilium unterworfen sey, wäre schon ihrer Fassung nach nichtig, weil wie auch von Haller bemerkt, ein Körper ohne Haupt, und ein allgemeines Concilium ohne Oberhaupt der Kirche nicht gedacht werden könne. — Allein solche Vergleiche begründen keine kanonische Beweise, wie wenn zwei oder gar drei Päpste sich gegenseitig verfluchend um die Würde des Oberhauptes streiten, wenn das einzelne Kirchenoberhaupt göttliche und menschliche Anordnungen nicht achtet? Man sagt zwar dieses sind Ausnahmen, und ausserordentliche Zustände; allein durch Aufstellung unserer Grundsätze ist auch für solche Fälle gesorgt. Man muß nur die päpstliche Würde nach ihrer Wesenheit, und den kanonischen Gebrauch, den ein Inhaber davon macht, unterscheiden

*) Frey Kritischer Commentar über das Kirchenrecht. II. Th. §. 123. u. f.

**) Bellarmin de romano pontifice L. V. C. 6.

frühern Jahrhunderten über alle Staaten in geistlichen Sachen ausdehnte, und zum Theil auch das Weltliche umfaßte, ist nach der richtigen Lehre nicht Herr der Kirchengesetze, der Benefizien und Kirchengüter, und nach der bekannten Sprache befugt alles supra jus et contra jus nach bloser Willkühr zu verfügen. Vielmehr wird es nach der bisherigen Entwicklung keines Beweises bedürfen, daß der Papst im eigentlichen Sinne des Worts sowohl Wächter, Beschützer, aber auch Unterthan der Kirchengesetze überhaupt sey, und daß die Grundsätze des in den mittleren Jahrhunderten gebornen Lehnsystems auf die Regierung der Kirche nicht anwendbar sind. Die Kirche ist nicht den Menschen, sondern den göttlichen und anerkannten Disciplinar-Gesetzen Gehorsam schuldig, zu deren Bewahrung die Obern aufgestellt sind. Hieraus geht von selbst hervor, daß dem Kirchenoberhaupte oder seinen Legaten und Nuntien in den einzelnen Diözesen keine mit konkurirrende Gerichtsbarkeit zustehe, weil dadurch die den Bischöfen vermöge göttlichen Rechts eigenthümliche Amtsgewalt verletzt wird.

Eine eben so nothwendige Folge ist es, daß der römische Bischof die den Mitbischöfen gebührende Gewalt weder beschränken, noch vermindern dürfe; die Weihe und Bestätigung der Bischöfe giebt dazu keinen Grund; denn die Bischöfe als Nachfolger der Apostel, und Theilnehmer an der Kirchenregierung haben nach der katholischen Lehre ihre Gewalt von Gott, sie ist jener gleich, welche der Papst in seinem Sprengel über seine Gläubige auszuüben befugt ist. Es liegt daher in keines Menschen Gewalt den Bischöfen überhaupt durch die Weihe mehr oder minder Macht einzuräumen. Nur vermöge eines Gesetzes, also mit Zustimmung der ganze Kirche, oder der betreffenden Obern und nicht willkührlich, sondern kirchenrechtlich, blos aus Rücksicht für das allgemeine Beste, und wegen eines erwiesenen Vergehens läßt sich eine zeitliche persönliche Beschränkung irgend eines Bischofes rechtfertigen. Ferner haben die Bischöfe nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, diese ver-

letzen sie aber, wenn sie zum Nachtheil ihrer Kirchen und der ihnen anvertrauten Heerden keinen Gebrauch von ihren Rechten machen, und ihr Ansehen schwächen, indem sie so gar oft in den geringfügigsten Angelegenheiten sich eine Vollmacht erhandeln, von oben erbitten, oder erkaufen. Finden sich daher alle Bischöfe berechtigt, zur Zeit, wo der päpstliche Stuhl nicht angesprochen werden kann, aus eigener Machtvollkommenheit zu handeln, warum, da die ungetheilte Besorgung ihres Amtes wahre Gewissenssache ist, in den ihnen aus eigenem Rechte zustehenden Fällen nicht immer, indem es das Wohl ihrer Kirchen verlangt? Gegentheilige Uebungen, Gewohnheit, Verjährung können die ursprünglichen Rechte der Bischöfe nicht aufheben, und nur wenn sie eines oder das andere Wesentliche verabsäumen sollten, tritt nach der hierarchischen Stufenleiter das erwähnte Devolutionsrecht ein. Aus diesen Erwägungen wird sich die Beurtheilung mehrerer päpstlichen Reservatrechte ergeben, deren ungeeignete Behauptung den Frieden der Kirche so oft gestört und ihr die empfindlichsten Wunden geschlagen hat. Wir rechnen hierher die päpstlichen Fakultäten, die Exemtionen, die Vergebung der Benefizien, die Dispensationen, Lossprechungen vom Gelübde, vom Eide, die Aufhebung der frommen Stiftungen, die Absolutionen und Abläße. Was die päpstlichen Fakultäten betrifft, die noch über dieses von manchen Bischöfen geheim gehalten werden, so mögen sie aus Veranlassung der Beschwerden über die Eingriffe der päpstlichen Nuntien in die bischöflichen Gerechtsame in der Mitte des 17ten Jahrhunderts in Deutschland aufgekommen seyn. Es sind Vollmachtsbriefe von der römischen Datarie und Pänitentiarie ausgestellt, wodurch die Bischöfe Erlaubniß erhalten, im Namen der genannten Stellen in gewissen einseitig vorbehalten erklärten Fällen zu dispensiren. Die Zahl dieser Fälle wuchs mit der Zeit. Aus den anfänglich XII. Fälten wurden XX. — XXII. Wie nutzlos, geringfügig, herabsetzend für die bischöfliche Würde sie sind, lehrt ein flüchtiger Blick auf dieselben. Das

Privilegium quinquennale für das gewesene Ordinariat zu Bamberg handelt Art. I. von der Losſprechung von der Ketzerei, wegen des Abfalls vom Glauben, und wegen der Trennung von der Kirche, Art. II. Von der Erlaubniß, ketzeriſche Bücher zu leſen in der Abſicht ſie zu widerlegen. Ausgenommen ſind indeſſen die Werke von Carl Molinäus, von Nicolaus Machivell,*) und die Werke de astrologia judiciaria, alle Bücher ſie mögen zufällig oder hauptſächlich davon handeln. Die Artikel III. IV. V. VI. handeln von gewiſſen Diſpenſen bei Ehehinderniſſen; ausdrücklich ſoll jedoch der Biſchof, wenn er davon Gebrauch macht, den Beiſatz gebrauchen, er handle tanquam a sede apostolica legatus. Art. VII. geht auf die Diſpenſation wegen einer gewiſſen Art von Irregularität, Art. VIII. auf jenen die einfachen Gelübde betreffend, ausgenommen das Gelübde der Eheloſigkeit, und die Ordensgelübde Art. X. betrifft die vorbehaltenen Beichtfälle Art. XI. berechtigt den Biſchof, den Prieſtern die Erlaubniß zu ertheilen, Kirchengewänder und andere zum Meßopfer nöthigen Geräthe zu weihen, in ſo weit keine Salbung nothwendig iſt, und die entweihten Kirchen vermittels eines vom Biſchofe geſegneten Waſſers, und im Nothfalle auch ohne ein ſolches wieder zu heiligen, Art. XII. geſtattet dem Biſchof geiſtliche Weihen auch auſſer der gewöhnlichen Zeit, und ohne Beobachtung der Zwiſchenräume zu ertheilen, und XIII. im kanoniſchen Alter ein Jahr wegen Mangel an Prieſtern zu diſpenſiren; endlich erhält der Biſchof Art. XIV.

---

*) Nach der neueſten Ausgabe ſämmtlicher Werke des Machiavelli Florenz 1782 in 6 Quartbänden erſchien namentlich die erſte Ausgabe des ſo verſchrieenen, öffentlich und geheim nachgeamten Werkes vom Fürſten 1532 mit dem Privilegium Clemens VII. Erſt 1559 ſah ſich Paul IV. durch das laute Geſchrei über dieſes Werk veranlaßt, einen Rückſchritt zu machen, und es zu verdammen. Ein dem Enkel des Verfaſſers ertheilter Auftrag 1592, das Tadelnswerthe aus dem Werke wegzuſchaffen, blieb unvollzogen, und unzählige und unveränderte Auflagen erfolgten.

die Erlaubniß die heiligen Oele am grünen Donnerstag unter Zuziehung von weigstens 5 Prfestern zu weihen, und nur bei dringender Noth an einem anderr. Tage. Mit besonderer Umständlichkeit und mit vieler Vorsicht wird dem Bischofe Art. XV. erlaubt, Priestern die Erlaubniß zu ertheilen, an einem Tage im Falle der Noth 2 Messen zu lesen.

Unter andern wird auch gestattet, daß unter freiem Himmel und unter der Erde Messe gelesen werden darf, sogar in Gegenwart der Ketzer, Schismatiker, Ungläubigen, und Excommunicirten, wenn es nicht anders sein kann. Besonders merkwürdig ist die einem Bischofe in Bamberg Art. XVI. ertheilte Fakultät; das heilige Abendmahl heimlich und ohne Licht zu den Kranken zu tragen, dasselbe an einem schicklichen Orte auch ohne Licht für die Kranken aufzubewahren, wenn von Ketzern und Ungläubigen eine Mißhandlung zu befürchten ist, und von gleicher Art ist die Fakultät Art. XVII., weltliche Kleider zu tragen, wenn der Bischof nicht anders zu seiner Heerde gelangen, oder bei ihr bleiben kann. Noch folgt Art. XVIII. XIX. Jener erlaubt bei eintretenden gesetzlichen Hindernissen statt des Breviers einen Rosenkranz oder andere Gebete herzusagen, und der andere an Fasttagen besonders während der vierzigtägigen Fasten das Fleisch und Eieressen zu gestatten. Die Fakultäten darf sogar nach Art. XX. ein Bischof nach reifer Betrachtung weiter geben, besonders auf den Fall seines Todes, bis der heilige Stuhl von dem Todesfalle benachrichtigt anders verfügt.

Wir halten die von Anton Michl *) gemachten Bemerkungen für überflüssig, und erwähnen nur die sorgenlose Unwissenheit der römischen Ausfertiger der Fakultäten, welche einem Bischofe in Bamberg noch Fakultäten mit

*) Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten München 1816. S. 147.

Rücksichten ertheilen, als ob er zu Algier, Marocco oder Tripolis mitten unter Verfolgern lebte. Ueber dieses werden die Fakultäten in der Regel nur auf 5 Jahre und nicht gratis ertheilt, daher der Ausdruck facultates quinquennales. Die östreichische Regierung hat auch hier, so wie in andern Punkten, sowohl was die Gerechtsame der Bischöfe, als des Staatsoberhauptes betrifft, die zweckmäßigsten Verfügungen getroffen. Sie erkennt an, und läßt es offen und frei lehren, daß Alles, was immer in den Fakultäten enthalten seyn könne, ein wesentlicher Ausfluß der bischöflichen Gewalt sey; sie gestattet jedoch um das Gewissen der Bischöfe auf keinen Fall zu beschweren, durch Verordnungen vom 11. und 30. Mai 1782, daß sie sich etwa die nothwendigen Fakultäten vom heiligen Stuhle jedoch auf Lebenslang erbitten sollen, durch eine weitere Verordnung vom 26. August 1782 hinzufügend, daß die so erhaltenen Fakultäten dem kaiserlichen Placet unterliegen.

Die übrigen päpstlichen Vorbehalte.

§. 62.

Hierher gehören die im Laufe der Zeit den Ordensobern, und den Orden selbst ertheilten Befreiungen von der ordentlichen Jurisdiktion der Bischöfe, und andere Berechtigungen, wodurch sie wieder einen eigenen Staat bildeten. *) Das Concilium von Trident sah diese verderbliche Maßregel ein, und unterwarf die exemten Orden und Klöster der bischöflichen Gerichtsbarkeit, jedoch mit dem nicht zu rechtfertigenden Beisatze, die Bischöfe wären in dieser Beziehung, legati sedis apostolicae, obschon es in einer jeden einzelnen Kirche nur ein Ober-

*) Mancherlei Exemtionen wurden zwar durch die Mißbräuche der Bischöfe und ihre Anmassungen gegen die Klöster herbeigeführt, allein verdrängt man alte Mißbräuche durch neue?

haupt geben kann, welches der Bischof ist. Was den Vorbehalt der Benefizien betrifft, ist bereits bei Gelegenheit der deutschen Concordate davon Erwähnung geschehen. Oestreich und Ungarn kennen auch dieses Reservatrecht nicht an. Alle Benefizien werden entweder von dem allgemeinen Patron dem Kaiser und Könige oder von einem besondern vergeben. Von andern päpstlichen Dispensationen wird in dem Abschnitte über die Ehe gehandelt. Auch von der Lossprechung von Gelübden, von der Umwandlung frommer Stiftungen in andere am geeigneten Orte die Rede seyn, vorläufig ist nur anzuführen, daß der Kirchenrath zu Trident Sitz. 22. Cap. 6. und Sitz. 25. C. 4. de ref. den Bischöfen das Recht einräumt, fromme Stiftungen aus guten Gründen umzuwandeln, und namentlich nachzulassen. Dennoch hat Urban VIII. im Jahre 1625 ein neues Reservatrecht daraus abgeleitet, indem er die nach dem Concilium gemachten Meßstiftungen dem heiligen Stuhle zur Umwandlung vorbehielt, was aber eine nicht anerkannte einseitige Verfügung ist. Die päpstlichen Lossprechungen von Sünden und Kirchenstrafen gehörten sonst einzig in das Gebieth der bischöflichen Gewalt. Endlich da man mehrere Fälle an den römischen Hof brachte, machte man in Rom daraus einen Vorbehalt. Die aus der Vermehrung der vorbehaltenen Fälle entstandenen Klagen beachtete der Rath zu Trident, und bestimmte zwar Sitz. 14. C. 7. de sacr. poenit. die päpstlichen Vorbehalte als rechtsgültig, erklärte aber nicht in einem Capitel, sondern Can. 11., daß die Bischöfe in allen verborgenen, dem Papste vorbehaltenen Fällen dispensiren sollen. Da nun das Recht etwas für Sünde zu erklären, nicht von der einseitigen Bestimmung des Papstes, sondern von den christlichen Grundlehren abhängt, welche die rechtmäßige Kirchengewalt zu bewahren, und unverändert auszusprechen hat, so folgt von selbst, daß alle einseitigen päpstlichen Reservationen dieser Art als kanonisch ungültig anzusehen sind, und sohin auch von keiner selbsterschaffenen Fakultät hierüber zu dispensiren die Rede seyn

könne. Nun sind aber die vorbehaltenen päpstlichen Fälle meistens in der bulla in coena Domini enthalten; diese ist aber durchaus von der Kirche und der Staatsgewalt nicht anerkannt; sohin kann auch die Erlaubniß über die darin vorbehaltenen Fälle zu dispensiren von keiner Folge seyn. Was die großen Ablässe betrifft oder die Nachläße der sonst üblichen Kirchenstrafen, so gehörten sie einzig in den Amtskreis der Bischöfe, bis im Mittelalter besonders seit Innocenz III. aus den sogenannten grösseren Ablässen ein Reservatrecht gemacht wurde, dessen ungebührlicher Gebrauch in den Jahrbüchern der Geschichte Wirkungen zur Folge hatte, welche die Urheber nie verantworten können. Möge dieser Handel mit geistlichen Dingen, diese schreiende Simonie in keiner Periode der katholischen Geschichte mehr erwähnt werden müssen. *)

Von der päpstlichen Curie, insbesondere vom Kardinals-Kollegium.

§. 63.

Zur Ausübung der Rechte des Kirchenprimats stehen dem Kirchenoberhaupte verschiedene Gerichtshöfe, Versammlungen von Personen und andere Organe zur

---

*) Der Vorwand, der Simonie zu steuern, gab im Mittelalter oft Veranlassung, daß man sich unter dem Titel von Reservatrecht die Simonie als Privilegium vorbehielt. Indem sich Johann XII. wegen Simonie die Kirchenpfründen vorbehielt, wurde er so glücklich 25 Millionen Gulden zu hinterlassen. Eine andere Ansicht von den päpstlichen Vorbehalten hat gemäß der Darstellung der Gesinnungen Seiner Heiligkeit die römische Curie. Sie sind nur wegen Nothwendigkeit und wegen offenbaren Nutzens der Gläubigen eingeführt, die Päpste heißt es hätten dadurch die eingetretenen Mißbräuche abgeschnitten, und die vorbehaltenen sonst von den Bischöfen ausgeübten Rechte, könnten ohne neue Gefahr für die Kirche nicht wieder eingeräumt werden. Die Vorbehalte dienten dazu, die Bande an das gemeinsame Oberhaupt fester zu knüpfen.

Seite. Den ersten Rang unter diesen behauptet aber das Kardinals-Kollegium. Das Wort cardinalis bedeutet ursprünglich einen bei einer bestimmten Kirche angestellten Bischof, Priester, oder Diakon, zum Unterschiede von jenen Geistlichen, welche als nicht incardinati, intitulati sich blos ausserordentlicher Weise dabei aufhielten. In diese Klasse gehörten ehemals die den einzelnen Pfarreien oder Hauptkirchen Roms vorgesetzten Geistlichen, dann die in den verschiedenen Bezirken Roms zerstreuten Diakonen, oder die Vorsteher der Armen- Kranken- und Waisenhäuser (diaconiae), und der damit verbundenen Kapellen, dazu kommen noch endlich die Bischöfe der Umgegend. Diese Personen bildeten allmählig den stehenden Rath des Papstes, und erhielten endlich nach Ausschluß des Clerus und des Volks das besondere Recht, den Papst zu wählen, wiewohl es anfangs nach C. 1. D. 23. noch heißt: „Salvo aliorum cleri et populi jure.“ Sie legten bald die ursprünglichen Kirchen-Aemter ab, und behielten blos den Titel davon; daher es auch noch heute Kardinal-Bischöfe, Priester und Diakonen gibt. Dieses wichtige Wahl-Kollegium, wodurch die Ernennung des Kirchenoberhaptes in die Hände einer größtentheils italienischen Oligarchie kam, und die Geistlichkeit der römischen Kirche gleichsam des Primats theilhaftig wurde, schreibt sich aus dem 11ten Jahrhundert von Nicolaus II. und Gregor VII. her. In der Absicht, die Wahl des Papstes von dem Einfluße des Volks, des Clerus und der Kaiser unabhängig zu machen, ward sie den Suffraganbischöfen Roms, vereint mit den Pfarrern der Hauptkirchen und den Aufsehern der Spitäler und Stiftungen, d. h. den Diakonen, übertragen. Die Anzahl der Kardinäle war anfangs 53; sie wechselte nachher, und wurde willkührlich vermehrt. Das Concilium von Basel fand sich bewogen, auch hier eine Verbesserung zu beschließen. Sitz. 24. verordnete dasselbe, es sollen nur 24 Kardinäle seyn, und diese aus allen Provinzen der Christenheit genommen werden; die Wahl soll von dem Kardinal-Collegium durch Stimmenmehrheit ge-

schehen, und nur die gelehrtesten, sittlichsten und tauglichsten Männer zu dieser Würde erhoben werden, Kardinal-Bischöfe sollten für Reinheit des Glaubens, die die Kardinal-Priester für die Kirchen-Disciplin, und die Kardinal-Diakonen vorzüglich für Erhaltung des Friedens und der Eintracht mit den weltlichen Regenten Sorge tragen. Allein obgleich diese Vorschrift des Conciliums, so wie alle andere bis zur 25. Sitzung von den Päpsten selbst angenommen worden, und im deutschen Concordat enthalten sind, auch das Concilium von Trident ausdrücklich sagt, daß die Kardinäle so viel möglich aus allen Nationen der Christenheit gewählt werden sollen, Sitz. 24. C 1. de ref.; so wurde dieses doch nicht beobachtet. Seit Sixtus V. wurde die Anzahl der Kardinäle auf 70 vermehrt, unter welchen 6 Kardinal-Bischöfe, 50 Priester und 14 Diakonen sind. Der Papst ernennt sie, indessen haben die katholischen Mächte das Recht einige Personen zu bezeichnen, welche mit den Kardinal-Würde geschmückt werden, und Kron-Kardinäle heissen. *) Der größte Theil besteht aus Italienern. **) Der Papst ernennt die Kardinäle nicht auf einmal, sondern behält sich die Benennung einiger bevor (in petto). Er darf sogar einem Kardinal sein aktives und passives Stimmrecht suspendiren, dieses heißt clausula oris. Die Kardinäle sind in der Regel sehr alt, daher der häufige Wechsel der Personen, und doch die Stabilität der Grundsätze, welche sich wie erblich fortpflanzen, und jede Reformation der Curie verhindern, wenn auch ein Papst persönlich

---

*) Von welchem Rechte bei der Wahl eines Alberoni, eines Dubois, Rohan und Brienne kein guter Gebrauch gemacht worden ist.

**) Das Patrimonium des h. Petrus gehört nicht der katholischen Gesammtkirche, sondern der Praxis nach vorzüglich einer kleinen Anzahl italienischer Familien, und dem Papste als Nießbrauch; diese stellen, nicht aber die katholischen Gläubigen, die Kirche dar; wie Ludwig XIV. sagte, der Staat bin ich, so sagen diese die Kirche sind wir.

die weisesten Absichten hegte. *) Da jedoch der neue Papst seinen Kardinalshut in die Familie des verstorbenen giebt, so wird ausnahmsweise auch bisweilen ein junger Kardinal zum Vorschein kommen. Nach dem neuesten Hof-Almanach von 1822 leben gegenwärtig 44 Cardinäle, wovon noch 2 von Pius VI. ernannt sind. 23 Hüte sind erledigt, 3 in petto. Im geheimen Consistorium vom 10. März 1823 wurden 12 neue Cardinäle, blos Italiener geschaffen. Unter der Regierung von Pius VII. starben 83 Kardinäle, und er hat allein 82 geschaffen. Ob nun die Kardinäle den Vorschriften des Kirchenraths von Trident gemäß immer die nothwendigen Eigenschaften haben, ob bei der Wahl blos die gesetzliche Rücksicht obwaltete, ob man sagen kann, das Kardinals-Collegium repräsentire gewisser Massen die Gesammtkirche, ob die Italiener ein Privilegium auf diese Würde haben, mögen Andere entscheiden, hier bleibt zu erwähnen übrig, daß die Regierungen Beschützer der Kirchengesetze sind. Da man sich von Seite der römischen Curie in den beliebigen Punkte auf den Kirchenrath von Trident beruft, so können die katholischen Fürsten und Kirchen auch mit Recht die Beobachtung der Concilien-Beschlüsse überhaupt, namentlich von Trident Sitzung 24 und 25. C. 1. fordern. Schon der h. Bernard sagt: L. III. C. 4. de consideratione. „Aus einer wohl eingerichteten Stuffenordnung soll die von Gott eingesetzte „geistliche Hierarchie bestehen, wo sich aber einer allein „alles ausschließend anmaßt, da ist keine Hierarchie mehr, „sondern eine Monarchie, oder es wird etwas noch „schlimmeres daraus, was Christus der Herr nach Lucas XX. 25. auf das strengste verboten hat."

*) Hadrian VI. gestand, daß das Verderben der Kirche größtentheils von Rom ausgegangen sey, und wollte reformiren, wurde aber von den Curialisten ausgelacht, und 100 Beschwerden der deutschen Nation, zu Nürnberg 1522 niedergelegt, dieses Denkmal der menschlichen Langmuth, machten keinen Eindruck.

Von den besondern Rechten der Kardinäle.

§. 64.

Die Kardinäle genießen mehrere Auszeichnungen, sie haben den Vorrang vor den Patriarchen und Bischöfen, tragen ein purperrothes Kleid, einen rothen Hut, haben den Titel eminentissimi, behaupten den Rang nach den Königen, so wie sie ihn nach dem Papste haben. Bei Concilien haben sie eine mitentscheidende Stimme, wenn sie auch keine Bischöfe sind, bei ihren Kirchen haben sie gleichsam bischöfliche Jurisdiction, und die Kardinal-Priester dürfen die Tonsur, und die 4 untern Weihen ertheilen. Bei Besetzung des h. Stuhls (sede plena) bilden sie den Rath, das Presbyterium des Papstes, sind Räthe bei verschiedenen Gerichtsstellen und Ausschüßen (Congregationen), oder vertreten die Stelle eines Präsidenten; sie besorgen unter dem Titel von Protektoren die Angelegenheiten der einzelnen Nationen am römischen Hof, weßwegen seit dem 15. Jahrhundert sich jede Nation einen solchen Protektor wählte. Bei Erledigung des römischen Stuhls (Sede vacante) übernehmen sie die Regierung des römischen Staats, so zwar, daß abwechselnd drei andere Kardinäle, jedesmal ein Kardinal-Bischof, Priester und Diakon das Ruder führen.

Der gegenwärtige Papst Pius VII. geb. 1742 gewählt am 15. März 1800 ist der Reihe nach der 255. *) Die Kardinäle wählen den Papst mit Ausschluß des Volks, des Clerus, und unabhängig von aller weltlichen Gewalt seit der Verordnung von Gregor X., in das Con-

---

*) Eine Charakteristik der Päpste enthält unter andenn folgendes Werk. „Portrait politique des papes, considerés comme princes temporels et comme chefs de l'eglise; depuis l'etabissement du saint siege a Rome jus qu en 1822. par Joan Antonio Llorente ancien secretaire del' Inquisition Paris 1822. übersetzt Leipzig 1823. Geschichte der Päpste von Errichtung des h. Stuhls bis auf unsere neueste Zeit. Von Heyne. Wien 1822.

lave eingeschlossen unter vielerlei Formalitäten. Die unbequeme Lebensart soll sie zur schleunigen Papstwahl bringen. *) Der neue Papst nimmt einen besondern Namen an, der älteste Kardinal-Diakon krönt und der Kardinal-Dekan salbt ihn während der Messe. Die päpstlichen Primitialrechte, welche als der Person des Papstes anklebend angesehen werden, dürfen die Kardinäle nach C. 3. de elect. iu 6to und Clem. 2. de elect. nur in dringenden Fällen ausüben. Die Versammlung der Kardinäle um unter dem Vorsitze des Papstes kirchliche Geschäfte zu besorgen, heißt das Consistorium der Kardinäle. **) Diese Versammlung ist entweder eine geheime (Consistorium secretum) wozu blos die berufenen Kardinäle Zutritt haben, oder eine öffentliche (publicum) eine aussergewöhnliche, wozu auch andere Prälaten, Obrigkeiten und Gesandte Zutritt haben, es ist dieses nur eine feierliche Gelegenheit, um die bereits durch geheime Berathung gefaßten Beschlüsse bekannt zu machen. In den Kreis der Konsistorial-Sachen gehören die Ernennungen der Cardinäle, der Bischöfe und ihre Bestättigung, Verfügungen hinsichtlich der Gehülfe der Bischö-

---

*) Man sehe: Der gegenwärtige Staat des päpstlichen Hofes von Andreas Tosi aus dem Italienischen übersetzt. Halle 1771. S. 47. Die drei katholischen Hauptmächte legen sich das Recht bei, eine ihnen unangenehme Wahl ungültig machen zu dürfen. Allein der Papst ist nicht nur Kirchenoberhaupt, sondern auch Monarch eines europäischen Staates.

**) Immer bleibt es im monarchischen Europa eine Merkwürdigkeit, daß nicht nur das katholische Kirchenoberhaupt, sondern auch ein Monarch zweiten Ranges durch ein privilegirtes Wahlkollegium gewählt wird. Der Cälibat der Geistlichkeit hinderte, die Erblichkeit auch im Kirchenstaate einzuführen. Aber eben so merkwürdig ist es, daß der Papst den protestantischen Fürsten, welche das Wahlkollegium der Capitel durch eine gleiche Anzahl von Wählern aus den Landkapiteln zur Präsentation der Bischöfe verstärken wollte, den Vorwurf machte, als wollten sie in der Kirche einen Geist der Demokratie einführen, und hier auf das herkömliche Wahlrecht der Capitel bestand, welches er anderswo wieder unter der Form eines Indults verschenkte.

fe, die Ertheilung des Palliums, Vereinigungen, Begränzungen und Trennungen der Sprengel, Concordate. In den öffentlichen Consistorien erfolgen Bekanntmachungen von Concordaten mit feierlichen Anreden des Papstes, Seelig- und Heiligsprechungen, Annahme von Gesandtschaften u. dgl.

Von den verschiedenen päpstlichen Verwaltungsstellen.

§. 65.

Die merkwürdigsten päpstlichen Verwaltungsstellen auch tribunalia genannt, sind: die Kanzlei, die Datarie, Pönitentiarie, und die Rota romana. Die apostolische Kanzlei fertigt alle päpstlichen Briefe, Bullen und Breven aus. An der Spitze steht ein Kardinal mit dem Namen Vize-Kanzler, unter ihm ein Kanzlei-Direktor (cancellariae regens), dann folgen viele Kanzlei-Personen. Der Geschäftsgang ist folgender: ein Consistorial-Beschluß geht von dem referirenden Kardinal an den Vize-Kanzler, von diesem an den Prälaten (abbreviator)!. der das Concept abzufassen hat, von diesem an einen andern zur Durchsicht, endlich an den Schreiber (Expeditor), zuletzt wieder an den Kanzlei-Direktor zur nochmaligen Durchsicht. Für diese Stellen sind die Kanzleiregeln vorgeschrieben, besonders in Benefiziensachen; allein sie sind nur gültig, in wieferne sie ausser der römischen Curie angenommen sind; hier werden die Kanzleigebühren (servitia minuta) entrichtet.

Die Datarie ertheilt die apostolischen Gnaden-Spendungen ausserhalb eines Consistoriums, und hat ihren Namen von datare, den Tag aufschreiben, an welchem das Gnaden-Instrument ausgefertigt ist. Als nämlich die Päpste, besonders seit dem 14ten Jahrhunderte ihren Gnadenschatz durch Reservate u. dgl. vermehrt hatten, und so reichlich gegen Vergeltung daraus spendeten, errichtete man, um Ordnung zu erhalten, die besagte Stelle, sie wandelte sich in einen Gerichtshof um, der alle päpstlichen Gnadensachen, besonders Dispensen bei Ehehin-

ternissen, pro foro externo besorgt. Der Vorstand heißt Datarius, und wenn es ein Kardinal ist, prodatarius, seine Gehülfen officiales, unter diesen ist der subdatarius, und jener zu bemerken, der officialis per obitum heißt, und die durch den Tod erledigten Pfründen zu besorgen hat. Die Taxen werden nach Aussage der römischen Canonisten blos für die Beamten und Missions-Anstalten, welche allerdings mit Aufwand vrbunden sind, verwendet. Von der Datarie unterscheidet sich die Pönitentiarie. Diese dispensirt blos pro foro interno, z. B. bei allen Irregularitäten, geheimen Ehehindernissen, Gelübden, geheimen Inhabilitäten; auch spricht sie von allen geheimen dem Papste vorbehaltenen Fällen u. Censuren los, und zwar unentgeltlich (gratis). Man wendet sich durch seinen Beichtvater oder Bischof, gewöhnlich unter einem erdichteten Namen, an diese Stelle. Wo nach Matth. XVIII., 8. und nach der Verordnung von Pius V. der Spruch gilt „gratis aceepistis, gratis date.“

Die eigentliche päpstliche Gerichts-Verfassung hat 2 Abtheilungen, den ersten Rang behauptet die Rota romana, ein aus 12 Besitzern (auditores), bestehendes höchstes Gericht für die katholische Kirche, es sollte seiner Natur nach aus Mitgliedern der verschiedenen Nationen zusammengesetzt seyn. Diese Stelle zerfällt in 3 Abtheilungen oder Senate, so daß man von einem an den andern appelliren kann. Jeder Senat hat einen Referenten Berichter (ponens), und 3 stimmende Mitglieder (correspondentes), auch Correferenten kommen vor, dann sind Prokuratoren und Advokaten dabei angestellt. Der Prokurator hat insbesondere die Thatsache vorzulegen, der advocatus rotae giebt die Entscheidungsgründe, und die auditores stimmen auf den Vortrag des Ponenten. Die Entscheidungen heißen decisiones, und begründen ein Recht unter den Partheien aber, kein gemeines Recht. Die Rota ist nur formell unfehlbar res judicata pro veritate habetur. Materiell kann sie irren, wie jedes Gericht schon nach dem Sprichworte saepe rotat rota romana. Der dortige Gerichtsgebrauch heißt sti-

lus curiae romanae. Daher das Wortspiel, welches einige Geschichtsschreiber Sarpi, dem Verfasser der Geschichte von der tridentiner Kirchenversammlung, in den Mund legen wollen, als ihn der Mordstahl traf: nosco stilum curiae romanae. Das Wort rota leiten endlich Einige von routa Rad oder Zirkel her, weil die Richter in der Runde sitzen, oder weil die Geschäfte nach einer gewissen Ordnung müssen vorgetragen werden. Die Einrichtungen bei diesem höchsten Gerichte blieben bei andern Gerichten nicht ohne Nachahmung, es wird so wie auch die Datarie nach dem Tode eines Papstes nach der Bulla Pius IV. de eligendis geschlossen. Als beigeordnete zweite Stelle läßt sich die Signatura justitiae ansehen, sie besteht aus einem Kardinal-Präfekten und 12 stimmenden Prälaten, und entscheidet ob, und unter welchen Clauseln eine Berufung zulässig sey, und giebt jeder Sache ihre Bestimmung, (Signatur); ist es offenbar, wohin sie gehört, heißt es res signatorum in ventre habet. Bei gewöhnlichen Sachen ist die summa appellabilis auf 500, die Benefiziensachen auf den jährlichen Ertrag von 24 Scudi festgesetzt. Die Signatura gratiae entscheidet gewisse nicht zur ordentlichen Rechtsverfolgung gehörige Gegenstände ohne weitere Förlichkeit nach der juridischen Sprache de simplici et plano. Wir übergehen die Camera apostolica, oder die Finanzverwaltung des röm. Staats, wo Shmith, Say Maltus, Simonde de Simondi und andere großen Lehrer der Staatswirthschaft in Deutschland ihre Musterbilder nicht hergeholt haben, so wie auch der theokratisch römische Staat mit all seinen Stiften, Klöstern, Kirchen die erste Aufgabe eines civilisirten Staates noch nicht gelöst hat, nämlich Sicherheit der Personen und des Eigenthums gegen Privatgewalt unsterblicher Räuberbanden herzustellen, deren Mitglieder, wenn es blos auf Beobachtung äusserer Gebräuche ankäme, gute Katholiken sind. Wir erwähnen nur noch der Secretaria apostolica oder des päpstlichen Kabinets, an dessen Spitze ein Kardinal Staatssekretär steht, von wo

aus alle Bullen und Breven expedirt werden, welche theils auf Concordate, theils überhaupt auf diplomatische Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten Beziehung haben, und setzen zur Vollendung des Ganzen eine Uebersicht der wichtigsten päpstlichen Ausschüsse oder Congregationen bei.

In Rom bestehen gegenwärtig 26 Congregationen aus Kardinälen, Prälaten, Religiosen theils mit Staats- theils mit Kirchen-Angelegenhen beschäftigt, theils bleibend, theils vorübergehend. Eine Congregation erster Klasse ist jene officii, sive inquisitionis gegen Ketzerei und Irrlehren gerichtet; *) sie wurde 1542 vom Papste Paul V. bestellt, und von Sixtus V. mit 15 Kardinälen, mit Beisitzern und vielen Beamten versehen. Dann folgt die Congregatio indicis librorum prohibitorum von Sixtus V. angeordnet, sie wacht über Censur, und erläßt, wiewohl gewöhnlich sehr späte, Verbothe gegen ketzerische Bücher; eine 3te Congregatio interpretum concilii tridentini von Pius IV. angeordnet, legt die Beschlüsse von Trident aus. Eine 4te Congregatio ri-

---

*) Die Inquisition war eine kirchliche Polizeianstalt, um alles zu entfernen, was den Glauben und die Autorität der Kirche schwächen konnte, mit derselben waren namentlich die Bettelorden Dominikaner und Franziskaner beauftragt, welche den meisten Verkehr mit dem Volke hatten, sie bildeten die Gerichte zur Bestrafung der Ketzerei, und des Abfalls von der Erblehre. In Spanien benützte die Regierung dieses kirchliche Institut zu politischen Zwecken. In Deutschland, wo es keine allgemeine Autorität gab, ein Gegensatz zwischen geistlichen und weltlichen Fürsten, zwischen Geistlichkeit und Adel bestand, erfolgte die Einführung der Ketzergerichte nicht, daher bewegte sich die Meinung bereits im 14ten Jahrhunderte freier. Zwar hatte Bonifaz im 15ten Jahrhundert die Ketzergerichte unter der Form von Hexengerichte einzuführen versucht, Ketzerei und Hexerei galten für Zwillingsschwestern des Teufels, und nach dem Gesetze Hexenhammer wurden bis zur Mitte des 18ten Jahrhunderts Verbrechen bestraft, die nicht begangen werden konnten; allein die Hexengerichte wurden doch nicht Ketzergerichte daran hinderten die italienischen Kriege, und nachher die Reformations-Periode.

tuum wacht über die Kirchengebräuche, Liturgie, behandelt die Canonisationen. Eine andere, von Gregor XV. angeordnete, heißt de propaganda fide, sie ist eine Missions-Anstalt, beaufsichtigt die Bildung der Glaubensbothen u. dgl. Uebergangen wird die Congregatio super negotiis Episcoporum und regularium. Dieser mit Ordenssachen und Rangstreitigkeiten beschäftigte Ausschuß konnte ehemalt mit Recht Congregatio occupatissima genannt werden. Im allgemeinen muß aber bemerkt werden, daß die selbst in authentischer und allgemeiner Form erlassenen Erklärungen der genannten Ausschüsse oder Congregattonen, nur alsdann erst verbindliche Kraft erlangen, sobald sie eine oder die andere Person oder Kirche annimmt, im allgemeinen aber nicht als bindende Norm angesehen werden können. Die der That nach aufgehobene, oder doch sehr gemäßigte römische Inquisition erstreckt sich blos auf das dortige Gebieth. *) Der Index librorum prohibitorum ist in Deutschland nicht verbindlich. **) Die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten oder auch des Bundestags bestimmen den Gebrauch der Preßfreiheit. In Baiern ist einzige Norm Beilage III. zu Tit. IV. §. 11. der Verfassungsurkunde, oder das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buch-

---

*) Das bloße Dasein eines solchen Instituts ist schon gefährlich, es kann wie die Zwillingsschwester der Inquisition, die geheime Polizei, in gewissen Händen ein Hauptmittel der Tyrannei werden, und da beide Opfer suchen, so schaffen ihre Werkzeuge sogar Verbrechen, um sie bestrafen zu können, und sich Verdienste zu erwerben. Die Inquisition hat die Menschenopfer unter dem Vorwande einer göttl. gebothenen Unduldsamkeit eingeführt. Es ist unmöglich ihre Schlachtopfer in allen Erdtheilen zu zählen. Tantum religio potuit suadere malorum.

**) Alexander VI. hat 1501 zuerst die Censur angeordnet, und befohlen, jedes Werk, welches die vorläufige Erlaubniß der Prälaten nicht hätte, oder verlöhre, soll weggenomen oder verbrannt werden. Es entstanden aber gleichsam aus der Asche der verbrannten Werke neue Bibliotheken.

handels; hier findet selbst der vorübergehende Beschluß der 35ten Sitzung der Bundesversammlung 1819 vermöge der königlichen Bekanntmachung vom 16. Oktober 1819 nur bedingte Anwendung. *) Was die Auslegungen der Beschlüsse des Tridentiner Kirchenraths betrifft, so sind sie keineswegs als authentisch anzusehen. Die authentische Auslegung ist blos eine Handlung der gesetzgebenden Kirchengewalt, diese steht aber weder dem Papste allein, noch weniger einer Congregation zu; und liturgische Verfügungen müssen wir, Disciplinar - Anordnungen, ausdrücklich von den besondern Kirchen genehmigt werden.

Von den päpstlichen Gesandten, Legaten und Nuntien.

§. 66.

Das Oberhaupt der katholischen Kirche übt entweder an dem Orte seines Aufenthaltes, welcher allerdings auch anderswo, als in Rom seyn kann, seine Primatrechte durch verschiedene Organe aus, oder auch auswärts durch Gesandte, (legati, vicarii apostolici.) Diese sind aber von jenen diplomatischen Personen zu unterscheiden, welche der Papst in der Eigenschaft eines Regenten, wie die übrigen Monarchen und Staaten zur Besorgung ihrer Angelegenheiten mit auswärtigen Staaten schickt, wiewohl sie gewöhnlich den Papst in seiner doppelten Eigenschaft vertreten. Das römische Gesandtenwesen, wie die römische Politik, hatte auf die diplomatischen Verhältnisse Europens früherhin großen Einfluß. **) Die päpstlichen Abgeordneten sind entwe-

---

*) Rudhart Das Recht des deutschen Bundes. Stuttgardt 1822 S. 240 — 41.

**) Es gehört in die Geschichte der Diplomatie jene Politik, zu entfalten, welche durch Sixtus IV., Alexander VI., Julius II. und Leo X. meisterhaft in Italien ausgebildet wurde, wovon uns Machiavelli in seinem Fürsten die Geheimnisse

der ausserordentliche oder ordentliche; jene werden nur auf eine gewisse Zeit, zur Besorgung besonderer Geschäfte, z. B. zu Concilien abgesendet, oder sie sind bleibend. So befanden sich auch ehemals an dem kaiserlichen Hofe beständig Abgeordnete, um die Angelegenheiten der römischen Kirche zu besorgen, und hierüber an den Papst zu berichten, daher ihr Name apocrisiarii, responsales. So erwähnt der liber diurnus Tit. VIII. ein Schreiben an den Gesandten apocrisiarium bei dem Exarchen zu Ravenna. Er erzählt, am 3ten Tage nach dem Tode des Papstes sey man unter Zuziehung des Clerus, der Obrigkeiten, der allgemeinen Versammlung des Krieger- und Bürgerstandes (convenientibus cleri aaxiomaticis etiam, et generalis militiae ac civium universitate) zu einer neuen Wahl geschritten. Den Wahlakt habe man durch Bothen an den Exarchen geschickt, der Gesandte möge sich nun mit ihnen benehmen, und die schnelle Beförderung der Sache, oder die Bestätigung zu vermitteln suchen.

Auch bei den Heeren der Kreuzfahrer gegen Ungläubige und Ketzer gab es päpstliche Abgeordnete. Manchmal bekamen auch Bischöfe den Auftrag, in manchen Gegenden die Primat- oder Patriarchat-Rechte des Papstes in seinem Namen auszuüben, diese heissen vicarii sedis apostolicae. Von den nach und nach eingeschlichenen Mißbräuchen auf Seite der päpstlichen Gesandten und Nuntien ist bereits §. 34 gehandelt worden. Heute zu Tage unterscheidet man noch mehrere Arten von Gesand-

---

aufdeckt. Aber die Unpartheilichkeit lehrt auch, nicht bei der Leidenschaftlichkeit der genannten Päpste, bei dem feurigen Ehrgeitz Julius II. stehen zu bleiben, sondern auch die friedliche Politik anderer Päpste zu erwähnen, welche durch geschicktes Zaudern, durch unendlichen Aufschub, Wiederhohlung der nämlichen Aufserungen und mit veränderten Wendungen, drohende Kriegsungewitter ableiteten. So vermittelte der Legat Aldobrandini 1601 einen Frieden zwischen Heinrich IV., Philipp III. und dem Herzoge von Savoien.

ten. Einige heißen legati nati, geborne Gesandte, diese sind jene Bischöfe, mit deren Amte jenes der Gesandtschaft als beständig verbunden angesehen wird; dieses geschah durch öfters wiederholten Auftrag des päpstlichen Vikariats. Dergleichen Bisthümer waren jene von Rheims, Bordeaux, Salzburg, Cöln, Prag. Die Erzbischöfe nannten sich legati nati und Primaten, heut zu Tage ist dieses ein bloser Titel geworden. Werden die päpstlichen Abgeordneten eigens ernannt, so heissen legati dati, vel missi. Ist der Gesandte aus besondern Gründen aus der Klasse der Kardinäle, welche Würde höhern Glanz verleiht, so heißt er legatus a latere; sollen die Gesandten, die übrigens nicht Kardinäle sind, gleiche Gewalt und gleiches Ansehen haben, so heißt man sie missi cum potestate legati a latere, auch Nuntii, Internuntii, oder es sind einfache Gesandte. (Missi). Das Tribunal der Nuntien heißt Nuntiatur. Merkwürdig ist hierbei folgendes: Urban II. machte im Jahre 1000 den König Stephan von Ungarn zum legatus a latere, und als der Graf Rogger von Sizilien sich um den päpstlichen Stuhl verdient gemacht hatte, so übergab er diesem Laien gleichfalls die geistliche Jurisdiktion, er wurde legatus perpetuus sedis apostolicae ultra Pharum, dadurch sollte auch die Streitigkeit zwischen dem weltlichen und kirchl. Regiment in Neapel und Sizilien aufgelöst werden. Auf die Monarchen von Sizilien erbte diese Würde sich fort; sie konnten mit Ausnahme der Weihe Bisthümer gründen, Erzbisthümer errichten, die Diözesen beschriben, die Bischöfe versetzen; überhaupt in Sachen entscheiden, welche sich der Papst als causas majores vorbehalten hatte. Lucius II. bestätigte 1144 diese Anomalie, und dieses mit Recht; denn die causae majores sind blos ad incrementum ecclesiae romanae vorhanden, warum soll man in manchen Fällen nicht darauf verzichten, sie sogar an Laien verschenken, wenn ein anderer größerer Nutzen daraus entspringt? — Zwar wollten die Päpste in der Folge zurückgehen, und die geistliche Gewalt des Königs von Sizilien einschränken,

ja sogar die Verleihungsbulle für unterschoben erklären; allein seit 1728 ist man mit Benedikt XIII. übereingekommen, wie weit die geistliche Macht des Königs von Sizilien, welche monarchia sicula heißt, zu gehen habe, und eine eigene nach Abschluß des neuesten Concordats erschienene königliche Erklärung will die Rechte des Tribunals der Monarchia Sicula gemäß der Bulle von Benedikt XIII. 1728 aufrecht erhalten wissen. Noch ist der Rechtskreis der päpstlichen Gesandten zu erwägen.

Bei der Bestimmung der Rechte und Pflichten der Nuntien kommt es nicht auf die Dekretalen, sondern einzig und allein auf die vom Papste ertheilte Vollmacht und Instruktion an, und diese Vollmachten und Fakultäten richten sich wieder genau nach den Rechten des Primats, so wie sich dieser Primat nur innerhalb gewisser gesetzlichen Schranken bewegen soll, so auch der Gesandte in allen Handlungen, wo er den Primat vertritt. Der päpstliche Gesandte ist also an die allgemeinen Kirchengesetze, und über dieses an die Bestimmungen des Völkerrechts gebunden; er darf weder den Rechten der Bischöfe, noch jenen einer Regierung zu nahe treten. Aus diesem Grunde, um möglichen Eingriffen in die kirchlichen oder auch politischen Rechte zuvor zu kommen, hat jede Regierung das Recht, die Vollmacht der Nuntien zu prüfen, und sie nur unter Vorbehalt aller ihrer Rechte und der besondern jeder Kirche anzunehmen. Sollte aber ein Gesandter seinen Wirkungskreis überschreiten, und gerechte Ursache zur Unzufriedenheit geben, so ist das Recht begründet, dessen Abberufung zu verlangen, die Verbindung mit demselben aufzuheben, oder Falls bereits wichtige Gründe vorausgehen, die Annahme desselben zu verweigern, ein Recht, welches auch seiner Seits der Papst hinsichtlich eines mißfälligen spanischen Gesandten neuerdings anwendete. Auch wählte der König von Spanien aus 3 ihm vorgeschlagenen Prälaten bisher den Nuntius. Das Bestehen auf diesen Grundsätzen ist desto nothwendiger, weil Beispiele vorhanden sind, daß Nuntien eine geheime oder öffentliche Kirchenregierung aus-

zuüben suchten, sich in die bischöfliche Gerechtsame einmischten, in erster Instanz sprachen, Visitationen veranstalteten, in Ehesachen ohne Bescheinigung der Ordinariate dispensirten, und bisweilen auch die Unzufriedenheit der Geistlichkeit und des Volkes mit Regierung und Verfassung vermehrten, und selbst sich in politischen Händel mischten.

Von der Personifikation der Kirchengewalt in den besondern Kirchen, oder kirchlichen Kreisen, namentlich von den Patriarchen, Primaten, Metropoliten.

§. 67.

Das römische Reich war bekanntlich zur Zeit, als das Christenthum den öffentlichen Schutz erhielt, in 4 große prätorische Präfekturen vertheilt; der Orient, Illyrien, Italien und Gallien genannt. Jede Präfektur bestand aus Diözesen, diese wieder aus Provinzen; jenen standen Beamten unter dem Namen von Vikarien oder Prokonsuln, diesen sogenannte praesides provinciarum vor. Diese polit. Eintheilung erhielt bei der Entwicklung der Hierarchie großen Einfluß. Diejenigen Bischöfe, welche in einer Diözesan-Hauptstadt ihren Sitz hatten, ordneten die Provinzen unter, und nahmen den Titel Exarchen und Patriarchen an, die Bischöfe der Metropolen thaten dasselbe in Rücksicht auf die übrigen Provinzen, und hießen Metropoliten. Dabei war die Kirche von Jerusalem wegen Alter und Ursprung ausgezeichnet. Der Bischof von Rom ward Patriarch, geistlicher Vater des röm. Vikariats, und dehnte es nach und nach über Illyrien, Italien und Spanien aus. Es gab im Orient 5 Diözesen. Für Aegypten stand der Patriarch von Alexandrien, für den Orient jener von Antiochien, für den Pontus der Exarch von Cäsarea, für Asien jener von Ephesus, für Trazien jener von Heraclea vor. Nachdem das Bisthum von Konstantinopel zum Patriarchat erhoben wurde, ver-

einigte man die Diözesen Pontus, Asien und Trazien damit. Das Concilium zu Calcedon erhob auch Jerusalem zu einem Patriarchat, dem der Patriarch von Antiochien einige Provinzen abtrat. Für die afrikanische Kirche galt der Bischof von Karthago als Primas, und in den einzelnen Provinzen (paroeciis) hatte der Aelteste den Vorzug. Um nun noch deutlicher zu sehen, wie das römische Patriarchat sich allmählig auf den ganzen Occident erstrecken konnte, so ist zu bemerken, daß die Patriarchen über alle Provinzen ihres Sprengels die Aufsicht führten, die Synoden versammelten, von den Metropolitan-Aussprüchen Berufungen annahmen, die Metropoliten bestätigten und weihten. Nach dieser allmählig entstandenen Gewohnheit brauchte also Rom die Primitialrechte nur mit dem Patriarchate zu verbinden, um daraus die Grundsteine einer kirchlichen Monarchie legen zu können. Die alten Patriarchaten sind nun verschwunden. Nur die Bischöfe von Venedig und Lissabon, und der Hofkaplan des Königs von Spanien führen noch als patriarchae minores einen blosen Titel. Uebrigens ist der Name Patriarch noch dem Oberbischofe von Konstantinopel geblieben, und noch heut zu Tag wird er vermöge alter Sitte, nach einem 3fachen Vorschlage der Synoden aus 3 Candidaten, von den Vertretern der Kirche zu Konstantinopel gewählt, und erhält von der Synode Bestätigung, und von dem Großherrn die Genehmibung. Auch haben die Nestorianer, Jakobiten, Armenier, Kopten gleichfalls Patriarchen. Das russische Patriarchat wurde wie jenes von Georgien aufgehoben, der Kaiser besitzt die oberste Kirchengewalt, und läßt sie durch eine Synode einem geistlichen Senat, synodus sacra dirigens ausüben.

Primas ist gegenwärtig der dem Range nach oberste Bischof eines Reichs, der den König krönt, oder salbt, National-Concilien beruft, ihnen präsidirt. Ein solcher ist der Erzbischof von Rheims in Frankreich, jener von Toledo in Spanien, von Gran in Ungarn, und in der englischen Kirche jener von Canterbury, auch kann

man den Erzbischof von Upsala im protestantischen Schweden hierher zählen. Die Benennung Prtmas stand anfangs allen durch Würde mehr ausgezeichneten Bischöfen zu, bis auch daraus durch die überwiegende Größe des römischen Hofs ein bloser Titel ward.

Der Name Erzbischof (archiepiscopus) kam zuerst nur den Patrtarchen, dann den vor den übrigen Bischöfen ausgezeichneten Metropoliten ohne Unterschied zu. Heut zu Tag versteht man darunter einen Bischof, welchem die Sprengel anderer Bischöfe untergeordnet sind, die Suffraganbischöfe heißen. Von letzteren unterscheiden sich die Exemten, keinem Erzbischofe, sondern blos dem h. Stuhle untergegebenen Bischöfe.

Die katholische Kirche in Baiern zählt 2 Erzbischöfe, jenen von München Freisingen, und jenen von Bamberg. Alle übrigen Bischöfe sind den beiden ersten unterworfen, mit Ausnahme des Bischofs von Passau, welcher, wie bisher, aber für seine Person exemt ist. Dem Erzbischofe von München-Freisingen sind die bischöflichen Kirchen von Augsburg und Regensburg, ferner von Passau für die Zukunft untergeben, so wie der erzbischöflichen Kirche von Bamberg die bischöflichen Kirchen von Würzburg mit dem zur Regensburger Diözes gehörigen Gebieth von Aschaffenburg, und dem bater. Antheil an das ehemalige Fürstenthum Fuld, ferner die Diözesen Eichstädt und Speier untergeben sind. Die politische Gränze des Königreichs ist durchaus auch die kirchliche, in dieser Absicht sind auch die zur erzbischöflichen Diözes Salzburg gehörigen, nun mit der Krone Baiern vereinten Theile, so wie das Gebieth der aufgelösten Exemten Probstei von Berchtesgaden theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diözes vereinigt worden. Die Anomalie, welche die preussische Uebereinkunft zuläßt, daß einerseits die preussischen Bischöfe über fremde Gebiethe noch Diözesan-Rechte ausüben, und dagegen fremde Bischöfe das gleiche thun, nach §. 35, findet hier nicht statt, und die 8 baierischen Erz- und Bisthümer entsprechen den 8 Kreisen, in welche das Königreich getheilt

ist, diese sind: der Isar-, Unterdonau-, Regen-, Oberdonau-, Retzat-, Obermain-, Untermain- und der Rhein-Kreis. *)

Von den besondern Rechten der Erzbischöfe.

§. 68.

Die erzbischöflichen Rechte sind im Laufe der Zeit sehr verändert worden. Die Erzbischöfe besaßen ehemals nach §. 57 das Recht, die Provinzial-Bischöfe zu bestätigen und zu weihen, Provinzial-Versammlungen wegen wichtigen Veranlassungen zu berufen und ihnen vorzusitzen, eine Aufsicht über ihre ganze Provinz zu führen, in dieser Absicht Berichte von den Bischöfen zu fordern, Visitationen anzustellen, Berufungen von den bischöflichen Gerichten anzunehmen, die angeklagten Bischöfe in Provinzial-Synoden zu richten, die saumseligen Bischöfe zu warnen. Allein nach Erlöschung des Gebrauchs der Provinzial-Concilien, durch Verbreitung der falschen Dekretale, durch ihre Nachläßigkeit, durch Mißbräuche ihrer Gewalt, und endlich weil es die Bischöfe oft vorzogen, aus verschiedenen Ursachen sich so viel als möglich der Aufsicht der Erzbischöfe zu entziehen, wurden letztere allmählig ihres Schmuckes beraubt, und das Recht die Bischöfe zu bestätigen, zu versetzen, zu richten und abzusetzen, wurde als causa major ein päpstlicher Vorbehalt. Aber offenbar kann Niemand läugnen, daß ein

---

*) Die Gültigkeit der baierischen Gesetze, besonders der kirchlichen, abgesehen vom bürgerlichen Provinzial-Recht, welches bis zur verfassungsmäßigen Annahme eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach seiner Verschiedenheit in den einzelnen Theilen des Reichs gültig bleibt, richtet sich darnach, ob die Gebietstheile zur Zeit ihrer Erlassung schon mit Baiern vereinigt waren, oder ob sie nachher ausdrücklich bekannt gemacht worden sind. Die aus 272 Seiten bestehende Sammlung aller kön. baier. Verordnungen in Religions- und Kirchensachen. München 1822., Preis 2 fl., ist ungenügend.

altes Kirchengesetz nicht auf einseitigem Wege, und wegen eines persönlichen Mißbrauchs aufgehoben werden könne es bleiben also die erzbischöflichen Befugnisse; so lange noch rechtskräftig, bis sie durch neue, von der legitimen Kirchengewalt ausgegangene Verfügungen, oder durch ein mit allen vermöge §. 16 und 17 erforderlichen Eigenschaften begründetes Gewohnheitsrecht aufgehoben sind. Heut zu Tag genießen die Erzbischöfe noch folgende Rechte. Sie sollen alle drei Jahre ein Provinzial-Concilium halten, (allein diese Vorschrift wird nicht beobachtet); die Diözesen nach! vorausgegangener Zustimmung der Provinzial-Synode visitiren. (Kirchenrath von Trident Sitz. 24. C. 2.) Die bei Errichtung der Seminarien nachläßigen Bischöfe an ihre Pflichen erinnern. (Sitz. 23. C. 18.) Sie haben die Befugniß, die Ursachen der Abwesenheit der Bischöfe zu untersuchen, und wenn sie über ein Jahr dauert, dem Papste Anzeige zu machen. Bei Erledigung eines Bisthums haben sie die Nachlässigkeit des Kapitels zu ersetzen, in Beziehung auf die Bischöfe das Deolutionsrecht auszuüben, und Berufungen von den bischöflichen Gerichten anzunehmen. Was die Erkenntnisse über Verbrechen der Bischöfe betrifft, welche eine Absetzung zur Folge haben könnten, so haben die Erzbischöfe blos die Instruktion, der Papst entscheidet vermöge Vorbehalts, und zwar durch National-Richter (judices in partibus). Endlich genießen die Erzbischöfe äussere Auszeichnungen, es wird ihnen das Kreuz vorgetragen, und über ihre bischöflichen Kleider tragen sie das Pallium.

Der Gebrauch desselben ist alt, der Ursprung ungewiß; die Kaiser sollen ehemals den Patriarchen ein Ehrenkleid verliehen haben, so wie noch heute zu Tag der Sultan den neugewählten Patriarchen zu Konstantinopel zum Zeichen der Genehmigung mit einem Kaftan bekleidet. Das Pallium besteht heut zu Tag aus einer weiß wollenen, etwa eine Hand breiten Binde; diese geht rund um die Schultern, an derselben zwei ähnliche Streifen Rechts blos von vorn, links von vorn und von hin-

ten über die Schultern herab. Das Ganze ist mit 6 purpurnen, gewöhnlich aber schwarz seidenen Streifen durchwirkt. Zwei weiße Lämmer werden am Agnes Tage von 5 Subdiakonen in Körben auf einem Pferde in die Kirche gebracht, dort geopfert, alsdann genährt, geschoren, die Nonnen spinnen die Wolle, weben sie, und daraus werden Pallien geschnitten. Diese werden in der Nähe des Grabes Petri vom Papste gesegnet, bleiben eine Nacht über dem Grabe liegen, und werden alsdann über der Kanzel des h. Petrus in einer Kapsel verwahrt. Das Pallium heißt complimentum potestatis archiepiscopalis, pontificalis officii plenitudo; es erhalten dasselbe auch ausnahmsweise andere Bischöfe, wie ehemals jene von Würzburg, denen auch das Kreuz vorgetragen wurde. Allein die Erzbischöfe müssen wenigstens 3 Monate nach ihrer Weihung darum demüthig bitten; ohne dasselbe dürfen sie keine erzbischöflichen Verrichtungen vornehmen. Es wird nur immer persönlich ertheilt, und der Erzbischof damit begraben; nur an bestimmten Tagen, aber nicht ausserhalb der Diözes ist es zu tragen gestattet; auch darf es nicht geliehen werden. Nur der Papst darf es täglich in der Messe tragen (ob plenitudinem potestatis) C. 1 — 7. de auct. et us pall. und Cap. 38 de electione et electi potestate. Das Pallium wird nur gegen Erlegung einer Taxe ertheilt, welche nach den Einkünften des Erzbisthums berechnet wird, sie war ehemals so bedeutend, daß daraus ein Abgabe der Unterthanen unter dem Namen Palliengelder entstand. Wer 2 Erzbisthümer hat, muß die Taxe doppelt bezahlen. Dieses ist das kostbare Band, oder Symbol der Vereinigung des Oberhauptes und der Erzbischöfe. *) Da nun letztere zu gleicher Zeit auch als Bischöfe einem Sprengel vorstehen, und in dieser Absicht ihre geistliche Gerichtshöfe in 2 Senate theilen, um 2 Instanzen gewähren zu können, so haben sie alles üb-

*) Michls Kirchenrecht S. 138 — 141.

rige mit den Bischöfen gemein, von deren Rechten noch zu handeln ist.

Rechte der Bischöfe.

§. 69.

Welches das Verhältniß der Bischöfe zu der ganzen Kirche sey, ist bereits entwickelt; in Beziehung auf ihre Sprengel sind aber nach Rechbergers vortrefflicher Darstellung T. 1. S. 156 — 167 folgende Grundsätze aufzustellen, oder kurz zu wiederholen. Nach der kathol. Lehre ist die bischöfliche Gewalt von Gott selbst angeordnet, die Anweisung einer besondern Kirche aber ist menschlichen Ursprungs. Daraus folgt, daß die Bischöfe als Nachfolger der Apostel (vermöge des Ausspruches der Versammlung zu Trident) nicht als Stellvertreter des Kirchenoberhauptes, oder blose Weihbischöfe der Metropoliten, sondern aus eigener Machtfülle ihrem Sprengel vorstehen, sie haben ihre Rechte ausschließend in der Diözes auszuüben, es giebt keine konkurrirende Jurisdiktion; nur Fälle der Noth, u. das Devolutionsrecht (jus supplendi) können eine Ausnahme machen. Ihre Gewalt ist nicht zeitlich, nicht wiederruflich, nicht bittweise ertheilt, sondern sie ist bleibend und innig mit ihrem Amte verbunden, sie heissen daher auch ordinarii, ihre Gerichtsstelle Ordinariat. Es hängt von dem Weihenden, oder von jenem, welcher sie bestätigt, nicht ab, ihnen mehr oder minder Gewalt zu ertheilen. Ihre Regierung erstreckt sich auf alle katholische Gläubigen ihres Sprengels ohne Ausnahme, ohne Exemtionen; denn sie ist nur eine, so wie es im Staate eine Obergewalt giebt, welcher alles untergeordnet ist. *) Es ist eine volle Gewalt, welche sich auf alle rein geistliche Gegenstände erstreckt, und nur in der allgemeinen Kirchengesetzgebung, und in der angeordneten gesetzlichen Rangstufe ihre Gränzen findet. Was

---

*) Dagegen gab es ehemals Klöster, welche die Kirchenregierung über einen ganzen Distrikt ausübten (diöceses vel quasi praelaturae nullius cum jure episcopali vel quasi.)

nun den besonderen Wirkungskreis der Bischöfe betrifft, so ist er entweder auf die innere oder äussere Jurisdiktion, auf die Weihe oder auf ihre Ehren-Vorzüge zurückzuführen, oder auf die lex diöcesana, und Jura jurisdictionis, ordinis, dignitatis. *) Ein Bischof ist

*) Die lex diöcesiana umfaßt das Recht der Bischöfe zu Synoden zu berufen, die Kirchen zu instituiren, und die Geistlichen zu investitiren, (institutio ecclesiae, investitura clericorum) und ausserdem das Recht gewisse Abgaben zu fordern, in letzterer Hinsicht durfte der Bischof nach Cap. X. de cens. et exact. bei Gelegenheit der jährlichen Synoden oder Kalend-Versammlungen von den Kirchen und Benefizien seines Sprengels zum Zeichen der Unterwürfigkeit eine jährliche Abgabe Cathedraticum Synodatinum erheben. Die Klosterkirchen, nicht aber die ihnen einverleibten andern Kirchen, sind in der Regel von diesem Diözesan-Gesetz frei. Diese von den reich dotirten Bischöfen in Deutschland nicht erhobene Abgabe wurde jedoch in manchen protestantischen Laudern unter veränderten Namen gefordert. Davon unterscheidet sich eine ausserordentliche Steuer, Subsidium Charitativum, welche von der Geistlichkeit und den Kirchen unter dem Namen von Jnful und Weihsteuer, zum Bau der Cathedralkirche, für Brandschatzung überhaupt bei dringenden Verhältnissen, vom Bischofe mit Beistimmung des Kapitels nach Bedürfniß erhoben wurde. Eine 3te Abgabe kommt unter dem Namen portio canonica vor, diese umfaßte ehemals den 4ten Theil des Zehnts (quarta decimarum) und die quarta mortuariorum in verschiedener Form. Man nahm an, der Geistliche könne über das durch Kirchendienst erworbene Vermögen nicht testiren; gab der Bischof dazu Erlaubniß, so bezog er dagegen den 4ten Theil der Verlassenschaft, oder eine Abgabe, quota funeralis. Starb der Cleriker ohne Testament, so beerbte ihn der Bischof. Auch vergaben die Bischöfe gegen Erlegung einer gewissen Taxe von Jahr zu Jahr in commendam einzelne erledigte Benefizien, daher die Commend-Gelder, oder sie dispensirten die Jnhaber mehrerer Benefizien von der Residenz-Pflicht gegen eine gewisse Abgabe, Absentgelder. Endlich ist die Prokuration zu bemerken, diese besteht in der den Kirchenvisitatoren schuldigen Verpflegung. (Kirchenrath von Trident Sitz. 24. Cap. 3. de ref.) Auf diese jura legis diöcesanae haben die neu dotirten Bisthümer Deutschlands keinen Anspruch mehr. Jn den konstitutionellen Staaten werden die Steuern nur verfassungsmäßig erhoben, die Geistlichen haben das bürgerliche Recht, über ihr Gesammtvermögen zu testiren, und die Bischöfe haben von ihren Tafelgütern die Kosten der Visitationen, welche zu ihren übernommenen Amtspflichten gehören, zu tragen.

ein nach einer erhaltenen besondern Weihe für einen bestimmten Sprengel zur Ausübung gewisser, mit seinem Amte wesentlich verbundenen Rechte angestellter Priester. Er verrichtet gottesdienstliche Handlungen, ist aber durch seinen Rang der oberste Seelenhirt. Sein Presbyterium besteht blos aus Gehülfen, er hat das Recht in allen Theilen seines Sprengels die Sakramente zu spenden, und Seelsorge auszuüben. Sein vorzügliches Amt besteht im Lehren und Predigen: denn die Bischöfe sollen nach der Vorschrift des so oft angeführten, aber oft vergessenen Kirchenraths von Trident Sitz. 5. Cap. 2. de ref. selbst predigen, und es nur im Verhinderungsfalle durch andere geschehen lassen. Predigen und Bethen war auch nach Act. VI. 4. das Hauptgeschäft der Apostel, sie entledigten sich durch die Diakonen anderer Geschäfte, um jenem obzuliegen. Die Bischöfe haben die Aufsicht auf den Gottesdienst, und ihre Pflicht ist es namentlich, die eingeschlichenen Mißbräuche mit apostolischem Muthe zu entfernen. Vorzüglich hat der Bischof das Recht bei Verwaltung des Sakraments der Buße Nachläße zu gestatten, wichtige Fälle sich zur Lossprechung vorzubehalten. Trident Sitz. 14. de poen. Cap. 7. und Can. 11. Vorzugsweise ertheilt er als Ordinarius das Sakrament der Firmung, und die heiligen Weihen, womit er nur einen Bischof beauftragen darf. Durch Herkommen weiht er am grünen Donnerstage die heiligen Oele, segnet Aebte, Aebtissinen und Nonnen ein, weiht Kirchen und Altäre u. dgl. Der Bischof ist, was die allgemeine äussere Regierung seiner Kirche betrifft, befugt, allgemeine Kirchen-Verfügungen anzunehmen, bekannt zu machen, und in Disciplinar-Sachen zu dispensiren. Bei allen geistlichen Vergehungen hat er das geeignete Correktions-Recht, und übt in dieser Beziehung die geistliche Jurisdiktion aus. Er hat die Oberaufsicht auf Erhaltung der Reinheit der Glaubenssätze, Aufrechthaltung der Disciplin, und auf das Betragen der Geistlichkeit; in dieser Absicht soll er geistliche Visitationen anordnen. Er hat gewisse Kirchenämter

und Benefizien zu vergeben; über milde Stiftungen nach dem Stiftungsbriefe und andern Rücksichten zu wachen. Der Bischof darf Handlungen der gesetzgebenden Gewalt in seiner Diözes ausüben, allein nichts verordnen, was der übereinstimmenden Tradition und den allgemeinen Kirchengesetzen entgegen ist; als Bothe des Friedens, als Lehrer der Sittlichkeit, als Freund der bürgerlichen Ordnung, und um Eintracht zwischen Staat und Kirche zu erhalten, den Erfolg seiner zweckmäßigen Anordnungen zu sichern, wird er mit freiem Willen die weltliche Regierung erst vorher mit allen an seine Gläubigen gerichteten Anordnuugen bekannt machen, da ohnehin die Regierung das blos negative Recht hat, dergleichen Mittheilungen ohne den Inhalt bestimmen zu dürfen, als für die Publikation geeignet oder ungeeignet zu erklären. In so fern es weiter, wie angeführt worden, dem Bischofe zusteht, allgemeine Kirchenverordnungen anzunehmen und bekannt zu machen, so hat er hier eine doppelte Pflicht, nämlich die Disciplinargesetze erst zu prüfen, ob sie den Bedürfnissen seiner Kirche entsprechen, insbesondere die von dem Papste erlassenen Glaubenssätze mit der allgemeinen Ueberlieferung zu vergleichen, und zweitens erst mit Zustimmung der Staatsgewalt zu promulgiren. Disciplinargesetze, wenn sie auch allgemein sind, können bei der großen Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse und Lage der einzelnen Kirchen oft nur zu ihrem Nachtheile, also gegen ihren Zweck in Anwendung kommen, die Bischöfe als Mitregenten der Kirche, und keine Vasallen und blose Unterthanen des römischen Hofs, können und müssen von der Beobachtung ungeeigneter Disciplinar-Gesetze dispensiren können. Was zum Wohle der Kirche dienen soll, darf daher nicht zu ihrem Nachtheile angewendet werden. Es giebt nämlich Anordnungen für gewisse Zeiten, und Orte vortrefflich wirkend, während sie in andern Zeiten ihren Zweck verfehlen. Nur in wirklichen Glaubenssätzen darf der Bischof keine Ausnahme machen; er darf aber nicht zugeben, daß seiner Kirche blos angebliche Glaubenssätze von irgend einer Seite aufgedrun-

gen werden. Die Bedürfnisse der besondern Kirchengemeinden soll aber auch der Bischof durch besondere Besuche kennen lernen; jährlich, verordnet der Kirchenrath von Trident Sitz. 24. C. 3. de ref., soll der Bischof seine ganze Diözes besuchen, und wenn es der Umfang nicht anders gestattet, wenigstens innerhalb 2 Jahre, jedoch darf er sich auch eines Abgeordneten bedienen. Die Zweckmäßigkeit des Religions-Unterrichts, die pünktliche Erfüllung der wahren Pastoralflichten, die Sittlichkeit sollen vorzüglich dabei berücksichtigt werden. Von seinen deßhalb getroffenen Anordnungen gilt nach Sitz. 13. C. 1. de ref. keine Berufung. Daß also der Besuch, um seinen Zweck zu erreichen, nicht auf einige Aeusserlichkeiten gerichtet, nicht vorher lange verkündigt, nicht mit Aufwand verbunden seyn, nicht des äussern Prunkes wegen geschehen darf, liegt schon in den Amte eines Bischofs. Was nun die Vergebung von Kirchenämtern, das Verhältniß des Bischofs zur Verwaltung milder Stiftungen belangt, wird am gehörigen Orte gesagt werden. Nach den bisherigen Grundsätzen stellt sich der Bischof im gewissen Sinne als Monarch seiner besondern Kirche dar, allein er steht unter dem Kirchengesetz, dessen vorzüglichstes Organ er ist, er hat nach dem Evangelium Lucas XVIII., 22. keine Herrschergewalt, so wenig wie die Apostel und Nachfolger sie ausübten. In der ältesten Kirche wurden alle wichtigen Angelegenheiten gemeinsam berathen, aus dieser Sitte bildete sich ein Rath des Bischofs, Presbiterium; dieses bestand anfangs aus der Geistlichkeit des Ortes, wo der Bischof saß; mit Erweiterung seines Sprengels entwickelte sich daraus die Synodal-Verfassung, ein Zweig des allgemein durch die ganze Kirchen-Verfassung laufenden Repräsentativ-Systems, zu diesen Versammlungen wurden alle Geistlichen der Provinz gerufen. Der Kirchenrath von Trident erkannte die Nothwendigkeit, diesen Zweig der kirchlichen Urverfassung einer neuen Belebung zu empfehlen, jährlich, verordnete er, sollen Synoden gehalten werden, allein vergebens, obgleich selbst ein Papst Benedikt

XIV. ein Werk in 13 Büchern de modo celebrandi concilia diöcesana verfertigt hat. Sie sind zum offenbaren Nachtheil der Kirche, zur Beförderung der Gleichgültigkeit in kirchlichen Angelegenheiten, ausser Uebung gekommen. Oft ist die ganze Leitung eines Sprengels einem oder wenigen Menschen überlassen. Hinc multae lacrimae. Ein Kapitel, ein bischöfliches Consistorium, oder Vikariat kann diesen Mangel nicht ersetzen, und da gegenwärtig namentlich im Königreiche Baiern die Regierung durch Beihülfe von Ständen, Landräthen, Gemeinde-Verfassung, also durch ein durchgreifendes System der National Vertretung ihr hohes Ziel zu erreichen strebt, auch die protestantische Kirche gemäß §. 39. des Religions-Edikts eine Entwicklung desselben erwartet und erhalten wird, hat die katholische Kirche einer vortrefflichen uralten Einrichtung den Rücken gekehrt.

Noch haben wir die von den Kirchengesetzen geforderten Eigenschaften eines Bischofs, dann seine Ehren-Rechte zu erwähnen. Die Briefe des h. Paulus an Timotheus und Titus geben uns ein nachahmungswürdiges Bild von den Tugenden und Eigenschaften eines Bischofs, und das Concilium von Trident, Sitz. 22. C. 2. 24. Can. 1. de ref., bestimmt die Eigenschaften näher. Es wird dazu erfordert 1) eheliche Geburt, 2) ein Alter von 30 Jahren, weil Christus in diesem Alter sein Lehramt antrat, 3) der Candidat muß seit 6 Monaten eine höhere Wethe haben, 4) soll er durch Sittlichkeit ausgezeichnet seyn, 5) Magister, Licentiat, oder Doctor der Theologie oder des kanonischen Rechts seyn, oder sonst ein Zeugniß einer anerkannten Akademie über seine Lehrfähigkeit besitzen; über alle diese Eigenschaften wird noch heut zu Tag nach einer vorgeschriebenen Form unter Leitung eines vom Papste aufgestellten Bischofs eine Untersuchung angestellt, und ein förmliches Instrument aufgesetzt, welches, wenn es besonders in Rom geschieht, zu einer blosen Form geworden ist.

Was nnn die Ehrenrechte des Bischofs belangt, so hat er ein besonderes Gewand, einen Thron, eine In-

fel (mitra) Handschuhe, Sandalien, ein Brustkreuz (pectorale) einen Ring und einen gekrümten Hirtenstab (pedum, baculus pastoralis). Die Bischöfe haben den Titel Hochwürdigste (reverendissimi.)

Die Rechte der Bischöfe in Baiern mit Rücksicht auf das Concordat.

§. 70.

Die Rechte und die Pflichten der Bischöfe in Baiern können keine andere, als die oben bezeichneten, und daher in ihrer Reinheit aufgefaßt, kein Gegenstand eines Vertrags mit einem dritten seyn; allein zum Ueberflusse und zur näheren Bezeichnung besonderer Verhältnisse, enthält Art. XII. hierüber einige Grundsätze.

„In Leitung der Diözesen heißt es, sind die Erz- und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom h. Stuhle bestätigten Kirchendisciplin zusteht.“ So allgemein gestellte Sätze werden gewöhnlich ein Gegenstand einer übrigens nicht rechtskräftigen doctrinellen Auslegung. Wissenschaftlich genommen muß also der Satz nach der gegenwärtigen und vom h. Stuhle bestätigten Kirchen-Disciplin eine Erläuterung verlangen. *) Was ist unter der unbestimmten gegenwärtigen Kirchendisciplin zu verstehen, ist diese Disciplin schon deßwegen, weil sie vom h. Stuhl bestätigt ist, und weil er, gleichsam Herr derselben, auf

*) Die Darstellung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit erklärt sich darüber allgemein (in globo). Die römischen Bischöfe hätten nie geglaubt irgend eine Abänderung in jenen Theilen der Disciplin zulassen zu können, welche unmittelbar von Jesus Christus angeordnet worden, (welche sind diese?) oder in jenen, welche ihrer Natur nach mit dem Dogma zusammenhängen (welches sind ausser dem Glaubensbekenntniß die Dogmen, welche Theile der Disciplin hängen damit zusammen?) oder in jenen, welche von den Irrgläubi-

keiner andern Grundlage unterhandelt, allgemein verbindlich, können die Anordnungen der kanonischen Satzungen durch eine blose Uebung, die weder allgemein anerkannt worden ist, noch anerkannt werden kann, modificirt werden??? Die Antwort liegt in der vorausgehenden Darstellung, und zum Theil in Art. XVII. Alles was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden: Anstände wollen die kontrahirenden Theile, *) auf freundschaftliche Weise sich darüber benehmend, ausgleichen. Also die Lehre der Kirche, und die bestehende und angenommene Disciplin sollen bei einzelnen nicht genannten Gegenständen als Leitstern dienen. Es kommt also hier abermals wieder auf die Lehre von der Verbindlichkeit der Disciplinar-Gesetze und darauf an, ob sie auch wirklich unverkennbar anerkannt worden, und als menschliche, und sohin wandelbare Verordnungen ihren Zweck erreichen. Ein blosses Stillschweigen gilt noch nicht für Annahme, (qui tacet, consentire non videtur); auch Verjährung heiligt eine Uebung nach dem Ausspruche bewährter Kirchenväter nicht (veritati nemo praesribere potest §. 16.) Endlich wird die Hauptentscheidung davon abhängen, welche Gegenstände für kirchlich, d. h. mit dem Wesen der Religion zusammenhängend anzusehen sind,

---

gen angefochten würden, um ihre Neuerungen zu unterstützen, oder in welchen die römischen Bischöfe wegen Nachtheilen der Religion und der katholischen Grundsätze keine Veränderung zulassen dürften, wiewohl sie in den übrigen Theilen (in welchen?), wegen Nothwendigkeit und Nutzen der Kirche, manchmal Abänderungen vorzunehmen keinen Anstand fänden.

*) Das Concordat bildet gegenwärtig einen Bestandtheil der B. U. eine authentische Auslegung kann daher nur in Uebereinstimmung der 3 gesetzgebenden Zweige von der einen Seite erfolgen. Rein staatsrechtliche Verhältnisse sind weder Gegenstände eines Vertrags, noch einer Ausgleichung mit der römischen Curie

wobei aber weder der Begriff von Religion, wie ihn das Mittelalter aufstellt, noch von Theokratie oder von einem Kirchenreiche, wo der Staat blos als Folie oder Unterlage dient, in Anwendung gebracht werden kann. Es kömmt also hier auf richtige Ideen über das Verhältniß der Kirche zum Staate, und auf die Lehre von den wahrhaft göttlichen unveränderlichen Gesetzen und Dogmen, und von den auf Umständen berechneten menschlichen Anordnungen an. Die Bulle Dei ac Domini erwähnt auch p. 16. nach der Ausgabe bei Lentner in München im allgemeinen der bischöflichen Rechte. *) Die Erz- und Bischöfe sollen ihren Kirchen und Diözesen vorstehen, Synoden berufen, und überhaupt den vollen Inhalt jener Gerechtsame, Ehren-Vorzüge und Freiheiten genießen, deren sich andere Erz- und Bischöfe jener Gegend erfreuen. **) Was beinahe auch wörtlich aber eben so unbestimmt in der Bulle de salute animarum für Preussen enthalten ist. Insbesondere räumt aber der Art. XII. unter a) den Bischöfen das Recht ein, zu Vikaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hierzu tauglich finden werden, aufzustellen; es versteht sich hierbei von selbst, daß Geistliche, welche ein von der Staatsgewalt abhängiges Amt verwalten, ohne Erlaubniß, den Regeln des öffentlichen Dienstes gemäß, neben ihrem Amte nicht auch ein neues übernehmen dürfen. Von b) c) d) wo von der Aufnahme in den geistlichen Stand, und in die Seminarien, von Ehesachen, und dem Gerichtsstande der Geistlichen, und endlich von dem Correktions-Recht, Auferlegung von Censuren die Rede ist, wird schicklicher anderswo gesprochen. Noch ist e) auszuzeichnen, hier heist es, „die Erz- und Bischöfe sind befugt, nach Erforderniß des geist-

---

*) Wir besitzen noch keine authentische Uebersetzung dieser Bulle, sie wurde daher für deutsche Gläubige in lateinischer Sprache bekannt gemacht.

**) Sind es etwa die Rechte der östreichischen Bischöfe?

lichen Hirtenamtes sich dem Clerus und dem Volke der Diözes mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frey kund zu machen; übrigens bleibt die Communikation der Bischöfe, des Clerus und des Volks mit dem h. Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frey. Zur Erläuterung dieses Abschnittes muß vor allem der Wirkungskreis des geistlichdn Kirchenamtes, und der Umstand im Auge behalten werden, daß das Concordat blos die innern Angelegenheiten der kathol. Kirche gemäß seiner Aufschrift ordnet; in dieser Rücksicht bewegt sich die bischöfliche Gewalt als in dem ihr eigenthümlichen Wirkungskreise frey, und die Staatsgewalt hat kein Recht, hier hindernd oder gebiethend einzugreifen. *) Allein es giebt nur eine geordnete Freiheit, diese ohne Maaß wird Willkühr, und verletzt andere Rechte; die öffentliche Ordnung kann nur eine solche Freyheit erlauben, welche ihr nicht entgegen steht. Um nun zu wissen, daß allgemeine Anordnungen wirklich reinkirchliche sind, daß sie die natürlichen Schranken nicht überschreiten, gehört die vorläufige Einsicht der Staatsgewalt dazu, um möglichen Ueberschritten und ihren Folgen zu begegnen, d. h. das landesherrliche Placet Tit. IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde, dieses konnte und brauchte hier nicht erwähnt zu werden. Es ist ein unveräusserliches Recht der Staatsregierung, und die Kirche, eine Bürgerin des Staats, dessen Schutz und bürgerliche Rechte genießend, ist auch daran gebunden. Dieses nur vorläufig; denn erst in dem Abschnitte über das Verhältniß der Kirche zum Staate wird dieser Gegen-

*) Nach §. 78. der V. U. in Würtemberg steht die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche dem Landesbischofe nebst dem Capitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Capitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind. Dieses ist eine gesetzliche Anerkennung des alten Episcopal-Systems.

stand Licht erhalten. Was die völlig freie Communikation der Bischöfe, des Clerus und Volks mit dem h. Stuhle belangt, so mag dieser Zusatz vorerst aus jener durch frühere politische Verhältnisse veranlaßten Unterbrechung der Verbindung mit dem h. Vater vermöge seiner Gefangenschaft in Savona veranlaßt seyn; aber keine Regierung wird und kann unter gegenwärtigen Verhältnissen eine Verbindung der Glieder der Kirche mit dem Oberhaupte hindern, vorausgesetzt, daß sie blos in rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten geschieht, ja sie reicht hierzu durch die ihr zu Gebothe stehenden Mittel, vermöge des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, eine sichere und helfende Hand. *) Ueber die Eigenschaften der Erz- und Bischöfe drückt sich das Concordat Art. IX. nur im allgemeinen so aus, „Se. Majestät werden zu den erledigten erz- und bischöflichen Stühlen würdige und taugliche Geistliche ernennen, welche die nach den kanonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen, denselben werden Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die kanonische Einsetzung ertheilen, doch so, daß ehe sie diese erhalten haben, sie sich auf keine Weise in die Leitung und Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind einmischen dürfen."

---

*) Mehrere Canonisten haben durch Vergleich des Concordats mit dem Religions-Edikt eine Reihe von Widersprüchen entdecken wollen, allein die Ursache davon liegt, wenn sie auch vorhanden wären, nicht in der Staatsgewalt, welche ihre unabhängigen Rechte wahrt, sondern darin, daß die Kirchengewalt ihre im Laufe früherer Jahrhunderte faktisch ausgeübten Eingriffe in die Staatsverwaltung nicht aufgeben will, welche eben so sehr, in Beziehung auf die Uebung in frühern dem Entstehen des Christenthums näheren Jahrhunderten, als Neuerungen angesehen werden müssen, als sie der evangelischen Lehre entgegen sind. Denn Christus sagt: Johannes XVIII. 36 sein Reich sey nicht von dieser Welt, und Lucas XXII., 20, die Apostel möchten ihre Sendung nicht mit der den Fürsten der Erde gegebenen Macht vermengen; und nach Matth. XXVIII., 20 sind Petrus und die Apostel nicht gesendet, um zu regieren und zu herrschen, sondern um zu lehren.

Nach §. 35. Tit IV. der Verfassungs-Urkunde kann jeder Baier ohne Unterschied zu allen Civil-, Militär- und Kirchen-Aemtern gelangen, es kommt also auch bei bischöflichen Stellen nicht auf Geburt oder Vermögen, und einen daraus abgeleiteten Vorzug, sondern auf die erforderlichen Eigenschaften an. Nach Art XV. legen die Erz- und Bischöfe in die Hände Sr. königl. Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ab. „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiligen Evangelien Gehorsam und Treue Sr. Majestät. Eben so verspreche ich keine Communikation zu pflegen, an keinen Rathschlägen Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Innlande, noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich sein könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diözese oder sonst irgendwo, Kenntniß erhalten sollte, solches Sr. Majestät anzuzeigen.“ Da es nun im lateinischen Text heißt „Ego juro et promitto ad sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati, so haben Schriftsteller, weil zwischen obedientiam und et ein Komma steht, befürchtet, man könne mit Busenbaumischer Moral und Auslegungskunst dem Eide folgenden Sinn unterschieben: ich schwöre und gelobe Gehorsam den h. Evangelien Gottes, und Treue der königl. Majestät: oder, ich schwöre und gelobe der königl. Majestät, dem h. Evangelium Gottes gehorsam und treu zu seyn.“ Allein da das Concordat ein Staatsgesetz ist, dieses aber in einem deutschen Lande nur in deutscher Sprache erlassen werden kann, so wird bei der Ablegung des Eides blos der deutsche Text als Urtext, und in seinem buchstäblichen Sinne gebraucht werden müssen, worin keine Zweideutigkeit liegt. Ueber dieses muß jeder in Baiern lebende Staatsbürger den Verfassungseid schwören, und da nun die beiden Erzbischöfe und ein vom Könige zu ernennender Bischof nach §. 2. Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde, Mitglieder der Kammer der Reichsräthe sind, *) so sind sie ins

*) Auch der Präsident des protestantischen Ober-Consistoriums

besondere zur Ablegung des Verfassungs- und Deputirten-Eides verbunden. Uebrigens hat die allerhöchste Entschließung vom 15. September 1821, den Vollzug des Concordats betreffend, ausdrücklich ganz nach den Bestimmungen der Constitution selbst beigesetzt oder wiederholt, daß der auf dieselbe von den katholischen Unterthanen abzulegende Eid sich lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehe, und daß sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen, oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. *)

Schließlich ist noch der Rang und Titel der Erz- und Bischöfe nach der Verordnung vom 10. Januar 1822. anzuführen. Die Erzbischöfe haben den Rang nach den Staatsministern und dem Marschal, die Bischöfe nach den General-Commissären und General-Commandanten. Die Anrede in öffentlichen Schreiben an die Erzbischöfe ist: hochwürdigster Herr Erzbischof, an einen Bischof: Hochwürdiger Herr Bischof. Private bedienen sich in beiden Fällen des Ausdrucks: Hochwürdigster, und unterzeichnen sich in Schriften an den Erzbischof Ehrerbiethigst - gehorsamster, an den Bischof Ehrerbiethig - gehorsamster. Die Aufschrift lautet an Se. Exzellenz dem

---

ist schon vermöge seines Amtes Reichsrath, uud die Pfarrer der christlichen Confessionen schicken 1/8 von der Gesamtzahl aller Abgeordneten in die 2te Kammer. Von diesem 8: Theil kommen wieder 2/3 auf die katholischen und 1/3 auf die protestantischen wirklichen Pfarrer. §. 5. Beilage X. d. V. U. Aenliches verordnen die übrigen süddeutschen Constitutionen.

*) Diese die V. U. im betreffenden Punkte blos erklärende Entschließung wird in dem Werke Schenkl institutiones juris ecclesiastici ab Josepho Scheill Laudishuti 1823. P. 323 — 324. als eine Modifikation des Eides, und als ein gekrönter Sieg jener geistlichen Landtags-Abgeordneten, welche nur einen bedingten Eid ableisten wollten, ausgerufen. Da doch eine ausdehnende authentische Erklärung nach der Verfassung nicht einseitig von der Regierung ausgehen darf, auch letztere eine solche nicht geben wollte, sondern nur wiederholte, was für sich klar vorliegt.

Herrn Erzbischof, Sr. Hochwürden und Gnaden dem Herrn Bischof. Die Erz- und Bischöfe bedienen sich, wenn sie nicht an Staatsbehörden oder an den Monarchen schreiben, des Ausdruckes wir durch göttliche Gnade (Divina gratia) unter Anführung ihres Familien-Namens; auch ist es ihnen überlassen „und des apostolischen Stuhls Gnade" beizusetzen, *) während sich der Souverain von Gottes Gnaden (Dei gratia) mit Anführung seines Taufnamens schreibt. Endlich ist noch die von den Bischöfen für ihre kanonische Einsetzung zu entrichtende Taxe zu erwähnen. Das Concordat sagt Art. IX. die Annaten und Kanzlei-Taxen werden nach dem Maßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs von Neuem festgesetzt werden. Dieses geschah in der Bulle Dei ac Domini. Nach dieser ist die Kirche von München Freisingen mit tausend, jene von Bamberg mit achthundert, die Kirchen von Augsburg, Regensburg und Würzburg mit sechshundert, jene von Passau, Eichstädt und Speier mit 400 Gulden in dem römischen Kammersatz taxirt, und darnach richten sich die Confirmations-Gelder, Annaten und Palliengelder. Höher ist die apostolische Kammertaxe für die preussischen Bischöfe, so ist das Erzbisthum Cöln mit tausend Goldgulden **), so wie auch die vereinigte Kirche von Gnesen und Posen taxirt. Breslau mit 1166 2/3 Goldgulden, die übrigen Bisthümer mit 666 2/3 Goldgulden. Die Taxe für die baierischen Bischöfe spricht nur von Gulden, d. h. von baierischen Gulden.

---

*) Der Erzbischof von Nikosia soll der erste gewesen seyn, welcher sich 1215 von des h. apostolischen Stuhls Guade schrieb, andere ahmten ihn nach, später die französischen Bischöfe. Bossuet schrieb sich Episcopus ex permissione divina. Der erwähnte Zusatz drückt eigentlich ein Vasallen-Verhältniß der zur Mitregierung der Kirche berechtigten Bischöfe aus.

**) Ein Goldgulden enthält je nach dem Curse 3 fl. 45 — 3 fl. 48 kr

Von den Gehülfen der Bischöfe.

§. 71.

Die bischöflichen Gehülfen haben entweder die Pflicht, den Bischöfen bei gottesdienstlichen Handlungen oder in der Ausübung ihrer Amtsgewalt oder Jurisdiction beizustehen, und in dieser Beziehung haben sie verschiedene Namen; sie heissen Weihbischöfe, Chorbischöfe, Coadjutoren, Erzpriester, Landdechante, Erzdiakone, General-Vikarien, Consistorien. Einige Amts-Verrichtungen dieser Art, sind entweder jedesmal mit einem bestimmten Benefizium verbunden, oder sie können nach Belieben des Bischofs Jemand erst aufgetragen werden. Erstere Beamten heissen Vicarii nati, die Letztern dati. Was die Weihbischöfe betrifft, so leitet sich wahrscheinlich ihr Ursprung von der Zeit des unglücklichen Ausgangs der Kreutzzüge her; die Muhamedaner vertrieben eine große Anzahl von Bischöfen des lateinischen Ritus, welche früher in Asien und Afrika angestellt waren. Da man nun die Hoffnung nicht aufgab, die verlornen Sprengel wieder zu erobern, so behielten diese Bischöfe die Namen ihrer Diözesen bei, und als andere, besonders in Deutschland, wegen weltlicher Geschäfte in bischöflichen Verrichtungen der Weihe Gehülfen nothwendig hatten, hielt man hierzu jene vertriebene Bischöfe am meisten geeignet; daher nennt man sie auch Weihbischöfe, (vicarii in pontificalibus). Sie sollen nach der bestehenden Forderung des römischen Hofs von demselben durch die Bischöfe jedesmal erbethen und bestätigt werden. Der Papst verleiht ihnen den Namen einer verlohrnen Diözes, weßwegen sie auch episcopi in partibus infidelium heissen; sie haben also keinen wirklichen Sprengel, und ihre bischöfliche Gewalt in Beziehung auf eine wirkliche Diözes, hängt von dem Umfange der ihnen vom ordentlichen Bischofe übertragenen Vollmacht ab. K. N. v. Trid. Sitz. 24. C. 2. de ref. Die schon längst nicht mehr vorkommenden Chor- oder Landbischöfe, sollen jene gewesen seyn, welchen, nach-

dem sie von ihren Bisthümern vertrieben waren, andere Bischöfe die Verwaltung eines Theils ihres Sprengels übertragen haben. Wohl aber giebt es noch Coadjutoren der Bischöfe. Diese werden wegen Alters, Krankheit und anderer Ursachen den Bischöfen als Gehülfe beigegeben, und erlangen entweder sogleich das Recht der Nachfolge (coadjutores perpetui) oder nicht (coadjutores temporales). Wer nun das Recht besitzt einen Bischof zu wählen oder zu ernennen, hat auch im ersten Falle das Wahl- oder Ernennungs-Recht; besitzt der Coadjutor aber das Recht der Nachfolge nicht, so wählt ihn nach Cap. un. de cleric. in 6to das Kapitel. Auch dieser Gegenstand ist eine sogenannte causa major geworden, und der Papst entscheidet zuerst die Vorfrage, ob ein solcher Coadjutor nothwendig sey. Hievon handelt Trid. K. N. Sitz 25. Cap. 7. de ref. Die merkwürdigen Verhandlungen über die Wahl des Bisthumsverwesers von Wessenberg zum Coadjutor in Constanz sind bekannt. *)

Die Rechte eines Coadjutors sind verschieden, je nachdem er entweder blos in der Absicht dem Bischofe beizustehen, oder ihm nachzufolgen, oder aus andern Gründen bestellt ist. Ist er zur Unterstützung eines ganz unfähigen Bischofs gegeben, so tritt er in alle seine Verrichtungen ein; soll er dagegen den Bischof blos erleichtern, so bewegt sich seine Gewalt innerhalb der Schranken der vom Bischofe erhaltenen Vollmacht. Hat er blos das Recht der Nachfolge, so darf er keine bischöflichen Verrichtungen vornehmen. Ist aber der Bischofssitz erledigt, so nimmt der Coadjutor perpetuus ohne weiteres mit vollem Rechte davon Besitz.

---

*) Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bei Ernennung des Generalvikars Frhrn. von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Konstanz Karlsruh 1818. Der römische Hof erkennt das Wahlrecht des Kapitels von Constanz an, jedoch soll nur ein ihm wohlgefälliger Gebrauch davon gemacht werden.

Die Erzpriester archipresbyteri, sind entweder in der Stadt oder auf dem Lande. Ehemals hieß der durch Alter oder sonst ausgezeichnete erste Priester an der Cathedralkirche Erzpriester. Er verrichtete in Abwesenheit des Bischofs feierliche gottesdienstliche Handlungen, er sah auf die Sitten, auf den Dienst des Clerus und die öffentlichen Bußübungen. Heute zu Tag sind diese Verrichtungen auf den Dom- oder Stiftsdechant übergegangen.

Die Erzpriester auf dem Lande schienen die Nachfolger der Chorbischöfe zu seyn. Letztere hatten nämlich den Auftrag über einem gewissen Umkreis von Pfarreien im Namen des Bischofs, über das Betragen der Geistlichkeit zu wachen, und die Sakramente der Taufe und Buße zu verwalten. Daher ihre Kirchen auch Taufkirchen, (ecclesiae archipresbyterales baptismales) hießen. Davon handelt auch Cap. 7. §. 2. de offic. archi. Ihr Bezirk heißt Decatus, Decania.

Die heutigen Land-Dechante haben also viele Aenlichkeit mit den Erzpriestern; nur findet vor allem der Unterschied statt, daß die erzpriesterliche Würde ehemals einer bestimmten Kirche anklebte, wie dieses auch noch in Preussen der Fall ist, wo die Erzpriester den Superintendenten entsprechen, deren Amt mit einer bestimmten Pfarrei verbunden ist. Während der päpstlichen, also ungleichen, Monate ernennt dazu das geistliche Departement, während der gleichen der Bischof. Dagegen ist anderswo das Amt eines Dechants in der Regel persönlich. Unsere heutigen Dechante haben verschiedene Pflichten, welche theils rein kirchlich, theils auch politischer Natur sind. Sie führen die Aufsicht über den Clerus ihres Bezirks, der Land-Kapitel heißt, über dessen Sittlichkeit, und überhaupt über den öffentlichen Gottesdienst. Jedoch geht ihre Gewalt nicht über die Schranken einer heilsamen Ermahnung. Sie machen die Beschlüsse der Bischöfe und der Regierung, in so ferne sie ihren Wirkungskreis betreffen, bekannt, und sorgen für Vollziehung. In wichtigen Fällen berichten sie an

den Bischof und an die Regierung, erstatten Jahresberichte, und sammeln die Berichte der übrigen Pfarrerin dieser Absicht ein. Sie besuchen nach den Diözesan-Vorschriften ihren Bezirk, instruiren die ihnen übertragenen Untersuchungen, ohne darüber erkennen zu dürfen; halten Versammlungen (capitula ruralia). Diese Versammlungen sind nichts anders, als abermals ein Zweig des schon oft erwähnten kirchlichen Repräsentativ-Systems, an dessen Spitze die allgemeinen Concilien stehen, womit die Provinzial- oder auch National-Kirchenversammlungen, und die Synoden zusammenhängen, welchen wieder die untergeordneten kleinen Distrikts- oder Kapitelsversammlungen, und endlich die Pfarrversammlungen entsprechen, woran alle Geistlichen einer bestimmten Pfarrei, mit einigen gewählten Repräsentanten aus der Pfarrgemeinde selbst, besonders für äussere Kirchenangelegenheiten Theil nehmen sollten. Bei den Kapitel-Versammlungen ist der Dechant Direktor, und zur Ausfertigung der Geschäfte besteht schon nach einer ältern Einrichtung ein kleiner Ausschuß nebst einem Sekretaire und einem Bothen. Ehemals besorgte ein Kämmerer (Camerarius) die ökonomischen Angelegenheiten.

Die Mitglieder des Kapitels genießen in der Regel das Recht ihren Vorstand auf Lebenszeit zu ernennen, die Wahl muß nur die bischöfliche und landesfürstliche Bestätigung erhalten Es wäre zu wünschen, daß der Dechant, der für Kirche und Staat eine Mittelbehörde bildet, auch immer am Amts-Orte oder wenigstens in der Nähe seinen Sitze hätte, daß der Umfang der Landesämter möglichen Falls auch jener der Land-Kapitel wäre, und daß diese landkapitelische Verfassung wieder neu belebt würde. *) Die Landdechante haben noch andere

---

*) Eine neue in geographischer, kirchlicher und politischer Hinsicht vorzunehmende Eintheilung der Kapitel ist nach erfolgter Diözesanbeschreibung in Baiern noch zu erwarten. Hierher gehört auch eine zweckmäßige Umschreibung der Pfarreien, und eine Revision der oft so dürftigen Besoldungen.

Verrichtungen, die tauglichsten werden zu Distrikts-Schul-Inspektoren mit einer eigenen Instruktion ernannt, so daß sie jährlich ein oder auch mehrmalen sämmtliche Schulen zu besuchen, und eine Ober-Aufsicht auf Beobachtung des Schulplans und der Schullehrer gegen entsprechenden Kostenersatzes auszuüben haben. In dieser Hinsicht stehen sie, wie die Pfarrer als Aufseher der Schulen ihrer Pfarreien, mit jener Staatsbehörde in Verbindung, welcher überhaupt die Sorgfalt für die National-Erziehung obliegt; und was den positiven religiösen Unterricht insbesondere betrifft, mit ihrem Bischofe. Die Dechante haben ferner das Recht in eiligdringenden Fällen provisorische Vorkehrungen zu treffen, und sich durch schleunig zu erstattende Berichte Verhaltungs-Befehle zu erbitten. Sie untersuchen die Anstellungs-Dekrete der Geistlichen, welche in ihrem Bezirke Seelensorge oder geistliche Verrichtungen ausüben wollen. Sie stellen die neu ernannten Pfarrer, nachdem sie von der weltlichen Behörde in die Temporalien eingewiesen worden sind, in Gegenwart der Land-Beamten und der versammelten Pfarr-Gemeinde in der Kirche vor, und übergeben ihnen die Zeichen ihres geistlichen Amts, oder setzen sie in die Spiritualien nach vorgeschriebenen Diocesan-Formen ein. Sie besorgen das Begräbniß der verstorbenen Pfarren ihres Kapitels, oder der Mitglieder des Landes-Capitels, wobei sie darauf zu sehen haben, daß die Pfarrbücher, die Pfarr-Registratur, Siegel, und alles was, nicht zum Privat-Vermögen, sondern zum Pfarramte gehört, in sichere Hände kommen. Sie haben die Pfarrrechte zu wahren, den Tod der Pfarrer bei der geeigneten Behörde anzuzeigen, und Vorsorge zu treffen, daß der Pfarr-Gottesdienst und die pfarrlichen Verrichtungen nicht zum Nachtheile der Gläubigen unterbrochen werden. Stirbt ein Dechant, so übernimmt der älteste des Kapitels seine Verrichtung, meldet den Tod, sorgt für Begräbniß, und erbittet sich von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit die Erlaubniß, eine neue Dechants-Wahl vornehmen zu

dürfen. Man sehe auch Verordnung 10. Januar 1807 R. B. St. 4. Seite 147.

In Baden macht man übrigens einen Unterschied zwischen Dekanate, und Dekanten. Die Dekanate sind als weltliche Stellen anzusehen; welche aus Auftrag einzelne jura circa sacra, und namentlich auch das Schulwesen besorgen, während die Dekanten rein bischöfliche Behörden sind.

Die Archidiakonen entsprechen gewissermassen den Erzpriestern, waren jene Gehülfen des Bischofs in gottesdienstlicher Beziehung, so diese in weltlichen Angelegenheiten, und in Beziehung auf Jurisdiction. Die Wichtigkeit dieses Amtes erhob die Erzdiakonen sogar über die Erzpriester, und nicht selten wurden sie den Bischöfen selbst lästig. Es gab auch Landdiakonen, welche in ihren Bezirken eine äußere Jurisdiction ausübten, jedoch konnte man an den Bischof noch appelliren. Allein dieses Institut hörte in der Folge auf, es ging zum Theil in die Funktion eines Stifts-Probstes über, und in der Cathedral - Kirche blieb nur noch ein archidiaconus major.

Von den bischöflichen Vikariern.

§. 72.

An der Stelle der Erzdiakonen sind, was die Ausübung der Jurisdiktion betrifft, die bischöflichen Vikarien oder Stellvertreter gekommen; man nennt sie auch im Gegensatze von den Weihbischöfen vicarii in spiritualibus, und in wiefern hier von streitiger Gerichtsbarkeit die Rede ist, officiales. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich entweder auf die ganze Diözes (vicarii generales), oder auf dem Lande nur auf einen Theil derselben (vicarii foranei); diese sind die heutigen Land-Dechante, welche in minder wichtigen Sachen eine übertragene Gerichtsbarkeit üben. Da nun die General-Vikare schon ihrer Benennung nach blose Stellvertreter der Bischöfe sind, so folgt von selbst, daß sie nur von jenen abhän-

gen, daß mit dem Tode der Bischöfe, oder mit ihrem Abgange, auch durch Zurücknahme ihre Jurisdiktion erlöscht, und daß sie nur die Bischöfe zu ernennen haben. Da ferner ein General-Vikar ein wichtiges auch auf den Staat einflußreiches Amt bekleidet, Kirchen-Aemter aber nur an solche vergeben werden sollen, welche der Staats-Regierung angenehm sind, auch dieser Grundsatz in Beziehung auf Bischöfe selbst gilt, welche durch eine übrigens freie Wahl ernannt werden, so ist es klar, daß der Bischof verbunden ist, die getroffene Wahl eines General-Vikars der Regierung zur Bestätigung vorzulegen, weil sie keine Behörde anzuerkennen hat, von deren Daseyn sie nicht gehörig in Kenntniß gesetzt ist. Ein Grundsatz, welcher auch bereits durch die kaiserl. königl. östreichische Verordnung vom 22. Juni 1797. ist ausgesprochen worden, und in Preussen, Baiern, und in andern Staaten gültig ist. Der Umfang der Rechte eines Generalvikars richtet sich nach dem vom Bischofe erhaltenen grössern oder kleinern Auftrage; es ist hier durchaus von einer übertragenen Gewalt die Rede, (potestas vicaria delegata). Uebrigens geht der Amts-Kreis eines Generalvikars zwar auf die ordentliche Jurisdiktion des Bischofs, allein man nimmt davon wichtige wahrscheinlich nicht übertragene oder vorbehaltene Fälle aus Cap. 1. 2. 3. de offic. vicar in 6to. Er dispensirt z. B. in den häufig vorkommenden Fällen, aber für sich allein darf er keine Kirchen-Pfründe vergeben, kein Benefizium vertheilen, aufheben, oder dem Besitzer nehmen, auch aus der Diözes nicht entlassen, oder litteras dimissoriales ausfertigen. Ist der bischöfliche Sitz erledigt, so behauptet die päpstliche Curie das Recht, den General- oder Provikar entweder zu ernennen, oder doch zu bestätigen, weil er gleichsam Bischof ist; dieser führt den Namen apostolischer Provikar, Generalvikar.

In der Regel wird das bischöfliche Vikariat heute zu Tag nicht von einer einzelnen Person verwaltet, sondern durch ein eigenes Collegium, welches Vikariat, Offizialat, (officium, Consistorium,) oder auch geistlicher

Rath heißt. Es besteht nach dem baterischen Koncordate, so wie überhaupt nach heutiger Uebung aus den Kanonikern der erz- uud bischöflichen Kirchen, oder aus andern vom Bischofe gewählte: Räthen. Der eigentliche Vorstand ist der Bischof, in seiner Abwesenheit aber ist der von ihm ernannte General-Vikar Präsident; dieser hat die Stimmen zu sammeln, um die Stimmenmehrheit auszusprechen, bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Stimmrecht, und überhaupt die Verrichtungen eines Vorstandes einer Versammlung mit kollegialischer Verfassung. Indessen ist der Bischof selbst, und bei Ermanglung desselben der an seine Stelle getretene, und nach der heutigen Praxis nicht blos anzuzeigende, sondern auch vom Papste zu bestätigende Provikar nicht an diese Ordnung und Stimmenmehrheit gebunden. Das Collegium ist blos der Rath des Bischofs, seine Gewalt hängt blos vom Bischofe ab. Er darf den Wirkungskreis seines Konsistoriums beschränken oder ausdehnen, sich mancherlei Gegenstände vorbehalten. Bei allem dem ist der Bischof nicht willkührlicher Herr, sondern Unterthan der Kirchengesetze; von seinem Ausspruche kann eine Berufung an den Erzbischof statt finden, und es ist als Grundsatz aufzustellen, daß insbesondere die Bischöfe bei allen gerichtlichen Entscheidungen in rein geistlichen Gegenständen, eben so die Unabhängigkeit der geistlichen Gerichte ehren und befördern sollen, wie dieses in Beziehung auf weltliche Gerichtsbarkeit ein allgemeiner, unbestrittener Satz ist; die Bischöfe sind die Quelle der Diözesan-Jurisdiktion, allein sie soll, wie die weltliche, durch eine unabhängige Behörde in gehöriger Stufen-Folge ausgeübt werden.

Von den Kapiteln in den erz- und bischöflichen Kirchen.

§. 73.

Jeder Bischof hatte schon in den frühesten Zeiten sich aus seiner nächsten Umgebung einen Rath, einen Senat, ein Presbyterium gebildet; allmälig schrieb man

diesen Geistlichen eine gemeinsame Lebens-Regel vor, und vereinigte sie nach Art der Mönche in einem Hause. Dieses hatte bereits Augustin in Afrika für die Geistlichen seiner Kirche angeordnet, aber erst im 8ten Jahrhundert trat Chrodogang, Bischof von Metz, als eigener Begründer des Instituts der Kanoniker auf. Ausser den gottesdienstlichen Verrichtungen, mußten sie eine gewisse mönchische Lebensweise befolgen. Diese Einrichtung entsprach dem Geschmacke der Zeit, so daß sie bei dem Concilium zu Achen 816 unter Ludwig dem Frommen bei allen Haupt- und Neben-Kirchen eingeführt wurde. *) Obwohl früherhin alle Geistlichen Kanoniker hießen, weil sie in das Kirchenbuch eingetragen waren, und jährlich einen bestimmten Unterhalt (canonem annuum) von der Kirche, bei welcher sie eingeschrieben waren zu beziehen hatten, so nannte man in der Folge doch Vorzugsweise jene Kanoniker, welche nach einer Regel ein gemeinsames Leben führten. Die Versammlung solcher Personen hieß Capitulum deswegen, weil bei den täglichen Zusammenkünften der Mönche ein Abschnitt (capitulum) aus ihren Regeln vorgelesen wurde. Auch nannte man die Hauptkirche Dom, von domus, Haus des Herrn, woraus, weil man die dabei angestellten Geistlichen auch schlechtweg die Herrn nannte, die Benennung Domherrn entstanden ist. Diese Kanoniker hatten noch das Recht, Vermögen zu erwerben; aber allmählig behagte ihnen das geregelte gemeinsame Leben nicht mehr, sie suchten eine Trennung der bischöflichen und Kapitels-Tafelgüter zu erwirken, und gingen endlich so weit, daß sie das gemeinschaftliche Leben aufhoben, ihr Vermögen nach Anzahl der Kanoniker unter sich theilten, und einem Jeden nutznießlich einen Theil anwiesen. Allein obgleich das Kirchen-Vermögen theils für Unterhaltung des Bischofs, theils der Geistlichen, theils

*) Johannes Philippus Gregel Progr. de vita canonicorum communi ejusque vestigiis hodiernis Herbipol: 1795. in 4.

zur Bestreitung des Gottes-Dienstes und der Kirchengebäude, und endlich für Arme bestimmt war, so bekamen doch letztere bei der Theilung sehr wenig. Die Trennung geschah vorzüglich im 11ten und 12ten Jahrhunderte. Diejenigen Geistlichen indessen, welche die Gemeinschaft des Lebens und des Vermögens nicht aufgaben, legten meistens die Mönchsgelübde ab, und so entsprang der Unterschied zwischen den regulirten und nicht regulirten Kanonikern (canonici regulares et saeculares.) Der Verein der zu einer bischöflichen Hauptkirche gehörenden Geistlichen heißt Domkapitel, Domstift, Hochstift, zum Unterschied von dem Verein der Geistlichen an einer nicht bischöfl. Kirche, Kollegiatstift. Die Rechte der Domcapitel waren in frühern Zeiten bis zur Reformation und neuesten Säkularisation sogar staatsrechtlich wichtig geworden; es wurde daraus etwas Aehnliches für die besondern Kirchen, was das Kardinals-Kollegium für die Gesammtkirche, nemlich in Deutschland ein privilegirtes Wahl-Kallegium der Fürstbischöfe, wozu in der Regel nur der Adel Zutritt erhielt, so daß bei einem seinem Ursprunge nach kirchlichen Amte die Adels-Probe als Hauptbefähigungs-Grund angesehen, und das Amt, des reichlichen Einkommens wegen und ohne Absicht dem geistlichen Berufe zu leben, gesucht wurde. Ueber dieses schrieben die Domkapitel nach Weise der deutschen Churfürsten den Fürst-Bischöfen eine Wahl-Capitulation vor, ein Recht, welches die Kardinäle nicht einmal haben. Sie betrachteten sich unter einem doppelten Gesichtspunkte, erstens als ein Kapitel, wovon der Dechant das Haupt, und der Bischof Mitglied war, bei weltlichen Angelegenheiten; dann als Repräsentanten der Kirche, wobei der Bischof das Haupt blieb. Schon seit dem 12ten Jahrhunderte entzogen sich die Domherrn gerne dem Chordienste, den sie lieber durch andere Geistliche oder Vikare regelmäßig versehen ließen. Sie betrachteten sich in vielen Punkten als Mitregenten der Fürst-Bisthümer, oder übten die Rechte von Landständen gewöhnlich zu ihrem Vortheile aus, und waren durch ihre Stellung

beinahe in den ausschließenden Besitz gewisser Staats-Aemter gekommen. Die rein geistlichen und untergeordneten kirchlichen Angelegenheiten ließ man ruhig durch einen geistlichen Rath versehen. Der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 hat die Dom und andere Kapitel säkularisirt, und der §. 53 bestimmt den Unterricht ihrer ehemaligen Mi-glieder. Den Domkapitularen und Würden-Inhabern, den Canonikern in den Ritterstiftern sind nach diesem Gesetze $\frac{9}{10}$ ihres bisherigen Gehalts geblieben. Die Vikare behalten nebst Wohnungen ihren ganzen Gehalt, mit der Pflicht den Kirchen-Dienst einstweilen noch fort zu versehen. Die Domicellaren werden in der Quote ihrer Sustentation den Kapitularen gleich gehalten, und rücken in die leer werdende Kapitels-Stellen, falls sich der Landes-Herr nicht mit ihnen abfindet. Die Kapitularen und Domicellaren der Dom- Ritter- und Mediat-Stifte haben, so bald sie einmal im Besitz von Präbenden sind, gleiche Rechte mit denjenigen, welche sich wirklich schon im Genuß derselben befinden. Die Mediatstifts-Geistlichen haben gleiche Rechte wie die Domstifts-Geistlichen, und behalten ihr volles Gehalt wie die Vikare, falls sie nur 800 Gulden beziehen, so wie den lebenslänglichen Genuß ihrer Kapitels-Wohnung. Die auf Ankauf oder Optirung ihrer Häuser gemachten Auslagen werden ihnen oder ihren Erben vom Landesherrn zurückbezahlt. Der 15. Art. der deutschen Bundesacte erneuert dieses Gesetz über Pensionirung der fraglichen Geistlichkeit.

Da nun nach geschehener Säkularisation die Domkapitel eine andere ihrer ursprünglichen Natur angemessenere Verfassung erhalten haben, oder noch erwarten, so bleibt noch übrig, die in dieser Hinsicht noch gültigen Rechtsregeln aufzustellen.

Die heutigen Kapitel sind keine geistlich-politische Körperschaften mehr; sie können daher blos im Verhältniß zu ihrem Bischof betrachtet werden. Es fragt sich also, was haben sie während der Besetzung des bischöflichen Stuhls, und bei seiner Nichtbesetzung, sede vacante vel

per tres menses impedita (wenn er über 3 Monate nicht besorgt werden kann), für Rechte auszuüben? Bei Besetzung des bischöfl. Stuhls bilden die Domkapitel den Rath der Bischöfe, so zwar, daß diese in einigen besonders vorgeschriebenen Fällen an die Zustimmung ihrer Kapitel gebunden sind, in andern aber zwar ihren Rath einzuhohlen haben, ohne ihn jedoch befolgen zu müssen. Der Bischof ist aber an die Einwilligung seines Kapitels gebunden, wenn von den Rechten und Verbindlichkeiten des Bisthums als moralischer Person gehandelt wird, oder wenn von einer Veränderung des Standes der Kirche die Rede ist, z. B. von Veräußerung und Verpfändung der den Hauptkirchen zur Dotation angewiesenen Güter, von Vereinigung oder Aufhebung der bestehenden Benefizien, wenn überhaupt das Geschäft von der Art ist, daß das Interesse des Kapitels dabei betheiligt ist, wenn z. B. die Anzahl der Kanoniker oder Würden vermehrt oder vermindert werden soll. In solchen Fällen muß der Bischof das Kapitel regelmäßig versammeln, und die Zustimmung in einer solchen Versammlung einhohlen.

Bei den übrigen wichtigen Fällen soll zwar der Bischof den Rath seines Kapitels einhohlen; allein er ist nicht daran gebunden. Dieses ist jedoch der Fall, wenn die bischöflichen Regierungs-Rechte einem Bischof, oder Provikar in Verein mit seinem Kapitel übertragen ist.

Bei Erledigung des bischöflichen Sitzes haben die Kapitel vermöge alter Privilegien das Wahlrecht. Dieses übten ehemals Volk und Klerus in Gemeinschaft aus, im Mittel-Alter aber kam es in die Hände einer geistlichen Oligarchie.

Im Königreiche Baiern hat nun der König als neuer Begründer der Bisthümer, nach dem Ausdrucke des Konkordats aber vermöge eines päpstlichen Indults, das Recht, zu allen erz- und bischöflichen Stühlen zu ernennen, und dieses Recht geht auf seine katholische Nachfolger über, weil der heilige Stuhl protestantischen Fürsten ein höheres Patronrecht dieser Art nach seiner neu-

esten Erklärung nicht einräumen will. Daher nach der preussischen Uebereinkunft die Kirchen von Cöln, Trier, Münster, Paderborn bei Erledigungsfällen (extra romanam curiam) *) das Recht haben, in einer aus den Würden und wirklichen, auch Ehren-Kanonikern gehaltenen Kapitels-Versammlung innerhalb 3 Monate würdige, mit kanonischen Eigenschaften versehene Männer aus der gesammten Geistlichkeit des preußischen Staats zu ernennen, ohne daß jedoch adeliche Geburt erfordert werde. Die Wähler sollen sich jedoch vorher dessen versichern, daß die zu Wählenden dem Könige angenehm sind. Bei der vereinigten erzbischöflichen Kirche zu Gnessen und Posen haben gleichfalls die beiderseitigen Kapitularen das Wahlrecht, während bei der Wahl an den bischöflichen Kirchen zu Culm und Ermeland, und in Schlesien, der König das entscheidende herkömmliche Mitwirkungsrecht, d. h. der Empfehlung hat. In Neapel ernennt der König vermöge eines Indults, so auch in Frankreich, Spanien, aber in Oestreich ernennt der Kaiser ipso jure mit Ausnahme des Erzbisthums Olmütz, wo freies Kapitels-Wahlrecht bestehet, zu allen erledigten bischöflichen Stühlen; so auch der nicht katholische König von Polen, während der König von England in Beziehung auf das katholische Irrland von den ihm vorgeschlagenen Kandidaten die mißfälligen ausschließen darf. In Nordamerika, wo kirchliche Angelegenheiten mehr als Privat-Sachen betrachtet werden, errichtet der Papst Bisthümer, und ernennt dazu; so ernannte er erst am 12. Januar 1819 einen Bischof in Canada. Auch ernennt er die Bischöfe in den kirchlichen Kolonien oder Missionslanden, in Ost-

---

*) Die in der Umgebung Roms, oder in Rom selbst durch darterfolgte Todes-Fälle der Bischöfe erledigten Stühle hat sich die päpstliche Curie vorbehalten. Da aber die in frühern Zeiten zu den Gräbern der Apostel üblichen Wallfarten nicht mehr üblich sind, kein Bischof ferner persönlich nach Rom gefordert werden darf, so sind die fraglichen Erledigungs-Fälle eine Seltenheit, namentlich für deutsche Bisthümer. Allein es wird nicht einmal auf mögliche Fälle verzichtet.

indien, Tonquin, Chochin, China, Siam, und China. Pius VI. ließ sichs gefallen, daß Catharina, welche sich für ihr ganzes Reich als Kirchen-Oberhaupt erklärte, durch eine Ukase am 17. Jänner 1782 einen Erzbischof und Coadjutor ernannte, und begnügte sich, denselben durch einen nach Petersburg abgesandten Nuntius zu bestätigen. Im Jahre 1795 kam dagegen eine ähnliche Ukas, wodurch 2 neue Bisthümer in Russisch-Polen errichtet werden sollten, nicht in Ausübung. Praxis est multiplex. — Durch das landesherrliche Ernennungsrecht wird es möglich, daß eine Bischofs-Wahl nicht blos in dem Sinne einer kleinen Anzahl von Geistlichen, sondern gewissermaßen nach dem Wunsche des Clerus und der Gläubigen ausfalle, weil dem Monarchen die verschiedensten Wege offen stehen, um sein Recht aus Rücksicht auf das Kirchen- und Staatswohl und auf die allgemeine Meinung auszuüben.

Die übrigen Kapitels-Rechte sind noch folgende. Nach Abgang des Bischofs hat das Kapitel provisorisch die bischöfliche Regierungs-Gewalt auszuüben; in dieser Absicht soll dasselbe nach der Verord. des Kirchen-Rathes zu Trident Sitzung 24. C. 16 schon innerhalb 8 Tagen einen General-Vikar ernennen, welcher Doktor oder Lizentiat des canonischen Rechts, oder sonst dazu geeignet ist, oder den bisherigen bischöflichen General-Vikar bestätigen; wird dieses verabsäumt, so soll der Erzbischof Vorsorge treffen. *) Es versteht von sich selbst, daß das Capitel keine Verrichtungen der Weihe vornehmen darf, wohl aber darf dasselbe einen fremden Bischof damit beauftragen. Auch ist es ihm nur erlaubt innerhalb des Erledigungs-Jahres jenen Geistlichen Erlaubniß-Scheine (litteras dimissoriales) zum Empfang von Weihen zu ge-

---

*) Nach dem in Rom angenommenen Sisteme soll bei Erledigung des bischöflichen Amtes ein apostolischer Vikar aufgestellt werden: denn die bischöfliche blos delegirte Gewalt wird als erloschen angenommen. Sede apostolica impedita steht dieses Recht dem benachbarten Erzbischofe zu.

ben, welche sie wegen eines erhaltenen Beneflziums nothwendig empfangen müssen. Kirchenrath von Trident Sitz. 7. C. 10. de ref. Rein persönliche Rechte des Bischofs soll das Kapitel ebenfalls nicht ausüben. An dem Vermögensstande des Bisthums darf das Kapitel als bloser Nutznießer keine Veränderung vornehmen, denselben nicht veräussern, belästigen, noch über Rechte und Verbindlichkeiten sich deßhalb in Prozesse verwickeln. Alles, was gewöhnlich von dem Bischofe vorgenommen wird, und einen Aufschub leidet, wie die Vergebung der dem Bischofe zustehenden Benefizien, oder ihre Aufhebung, Veränderung, soll ausgesetzt bleiben, wenn es nicht eine entscheidende Noth erheischt, daß auch hier Vorsorge geschehe. Ein gleiches Recht übt das Kapitel aus, wenn der Bischof aus irgend einer Ursache seinem Amte nicht vorstehen kann (sede impedita); alle unaufschieblichen Geschäfte ist es nach Cap. un. in. sed. vac. in 6to vorzunehmen berechtigt. Als eine Corporation genießt ein Kapitel für solche Geschäfte, wozu die Einwilligung des Bischofs nicht nothwendig ist, das besondere Recht einer Universitas, oder Personen-Gemeinheit. Zu seinen Versammlungen müssen aber alle am Orte anwesenden Kapitularen gerufen, und daselbst soll nach Stimmen-Mehrheit entschieden werden; diese Mehrheit hält man für den Ausdruck des sogenannten partis sanioris, wenn freilich nicht offenbar das Gegentheil vorliegt. Wie jede Gemeinheit, kann auch ein Kapitel in Beziehung auf seinen kanonischen Wirkungskreis Statuten machen; sollen sie aber die Nachfolger verbinden, müssen sie die Zustimmung des Bischofs erlangen, und wie die Statuten jeder im Staate befindlichen Gesellschaft, auch jene der Regierung, besonders wenn sie auch dritte verbinden sollen. Das Kapitel hat sein eigenes Siegel, in der Regel einen Syndikus, der für die Rechts-Förmigkeit seiner Beschlüsse wacht, ohne ein Stimm-Recht zu haben, und dasselbe rechtlich vertritt. Es steht in geistlicher Hinsicht unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs.

Was die Auszeichnung und die Verhältnisse der ein-

zelnen Kapitelsglieder unter sich betrifft, so heißt man jene Mitglieder, welche vor den Uebrigen einen Vorzug genießen, Würden-Träger (dignitarii); diese sind der Propst, der Dechant, der Scolasticus, Cantor und Custos. Der Kirchenrath von Trident setzt das Amt eines Theologen u. Beichtvaters, Sitz: 5. C. i. 24. C. 8. de ref., hinzu. Der Propst steht an der Spitze der ökonomischen Angelegenheiten des Kapitels und zwar schon nach der ältesten Einrichtung, weswegen auch die Pröpste (praepositi) nach vorgenommener Theilung des Kirchenvermögens die glänzendsten Einkünfte erhielten. Der Dechant ist Vorstand der eigenthümlichen Capitels-Versammlung, er leitet die Berathung, spricht die Stimmenmehrheit aus, und fertigt die Urkunden durch Unterschrift. Er wacht über das Betragen der Canoniker, über Beobachtung der Statuten, ohne jedoch eine andere Gerichtsbarkeit als jene einer brüderlichen Warnung auszuüben. Der Scolastikus war ein nach alten Kirchengesetzen bei den Haupt- und Stifts-Kirchen präbendirter Geistlicher für den Unterricht des Clerus in den höhern Wissenschaften und zur Aufsicht auf die niedern Volksschulen. Der Theolog war ein Lehrer der h. Schrift und des Seelsorgeramtes, wovon unten bei den Unterrichtsanstalten die Rede seyn wird. Die Capttularen selbst sollen, außer in den Diensten der Kirche, nicht über 3 Monate von ihrem Amtsorte entfernt seyn, und der 3te Theil des Einkommens soll, um die persönliche Gegenwart zu bewirken, täglich vertheilt werden. Die Kanoniker sind zur Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses verbunden, ferner zum Chordienst, zum Beistand des Bischofs bei kirchlichen Verrichtungen; Sitz. 24. C. 12. de ref.; dann zur Besorgung der ihnen vom Bischofe aufgetragenen Geschäfte. Um eine Stimme im Kapitel zu haben, gehört das Subdiakonat dazu. Die Hälfte des Kapitels soll über dieses zu Folge des angezogenen Gesetzes aus Prriestern und Graduirten bestehen, was bis zur Säkularisation ein frommer Wunsch in Deutschland blieb. Das Benefizium war nicht selten im umgekehrten Ver-

hältnisse mit den Beschwerden des Offiziums. Man erhält aber entweder durch das Kapitel, oder vom Bischof, oder vom Landesherrn, oder durch Präsentation eines Patronen das Kanonikat. Die häufigen und ärgerlichen Mißbräuche, welche ehemals von den Kirchen-Aemtern gemacht wurden, und wodurch namentlich die Stellen in Kapiteln häufig zu einträglichen Sinekuren oder blosen Pfründen gegen bestehente Kirchen-Verordnungen herabgewürdigt worden sind, veranlaßten zuerst in Oestreich eine rühmliche Reform. Dort soll Niemand eine Stelle in dem Kapitel einer bischöflichen Kirche erhalten, wenn er nicht 10 Jahre mit Auszeichnung in der Seel-Sorge gedient, oder 10 Jahre Theologie mit Ruhm an einer öffentlichen Anstalt gelehrt hat, oder einem Seminar vorgestanden ist. *) Mit den Würden sollen nur in einer erzbischöfl. Kirche höchstens 12, an einer bischöfl. höchstens 8 Canonikate bestehen. Auch die preussische Uebereinkunft fordert bestimmtere Eigenschaften, um zu einer Würde, zu einem Canonikate zu gelangen. Die Candidaten sollen die höhern heiligen Weihen empfangen, zum mindesten fünf Jahre lang in dem Haupt- oder Hülfs-Seelsorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelehrheit, oder des kanonischen Rechts, oder in eines preussischen Bischofs Diözesan-Verwaltung gestanden, der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Gottesgelehrtheit oder im kanon. Rechte gehörig erworben haben. Stand und Geburt in Erlangung der Würden und Canonikate darf von nun an keinen Unterschied des Rechts mehr begründen. Nach diesen allgemeinen Erörterungen gehen wir auf die baierische Kirche über.

---

*) In der Darstellung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit wird die Bedingung, daß die Kandidaten zu Bischofs-Stühlen 8 Jahre die See.sorge, oder das Amt eines Lehrers ausgeübt haben sollen, bedeutlich gefunden, weil unter andern dadurch jene ausgeschlossen würden, welche entweder durch ihre adeliche Geburt, oder durch die Wohlhabenheit ihrer Familie von dem einem oder dem andern Amte entfernt gehalten würden.

Von den Kapiteln der bischöflichen Kirchen in Baiern.

§. 74.

Jedes Kapitel der erz- und bischöflichen Kirchen in Baiern hat 2 Würden, die Propstey und Dechantey, außerdem hat eine erzbischöfliche Kirche 10, eine bischöfliche 8 Canoniker, mit jedesmal wenigstens 6 Vikaren, oder Pfründen; dieses schließt die nach Umständen und Vermögens-Verhältnissen der Kirchen möglich gewordene Vermehrung der Canonikate und Pfründen für die Zukunft nicht aus. Von Ehren-Chorherrn ist keine ausdrückliche Erwähnung geschehen; offenbar hängt es aber von den Bischöfen ab, in Einverständniß mit der Regierung zur Belohnung ausgezeichneter Dienste in der Seelensorge, zur Erweckung eines heilsamen Eifers, und um das Band an die übrige Geistlichkeit fester zu knüpfen, auch diese Ehrenwürde zu schaffen. Einem der Canoniker wird das Beichtamt, einem Andern das eines Gottes-Gelehrten bleibend übertragen. Der Pönitentiar dispensirt von den dem Bischofe vorbehaltenen Beicht-Fällen, der Theolog soll an bestimmten Fest-Tagen dem Volke die heilige Schrift erklären, und über dogmatische Fragen Antwort ertheilen. *) Die erz- und bischöflichen Kapitel haben ferner über die Pfarr-Gemeinde der Kathedral-Kirche durch ein geprüftes und vom Bischof bestätigtes Mitglied des Capitels unter Beihülfe der Vikaren die Seelsorge auszuüben. Die Capitularen sind zum Chordienste und zu andern Verrichtungen und Geschäften nach besonderem Auftrage des Bischofs verbunden, so wie auch die Vikaren. Der Art. X. des Concordats untersagt den Würdenträgern, Canonikern, Benefiziaten den Besitz mehrerer Benefizien für eine Person; sie sind nach Cap. 5. X.

---

*) Das Amt eines Theologen ist sehr alt, das 4te Concilium zu Lateran unter Innozenz III. handelt davon, so wie die Concilien zu Constanz und Basel, und von Trident; letzteres Sitzung 5. C. 1. de ref.

de praeb. Cap. 3. X. de cler. non resid., also nach der Strenge der kanon. Vorschriften zur Residenz verpflichtet. Jedoch ist der auch sonst gewöhnliche Beisatz angefügt, „Salva autoritate sedis apostolicae, d. h. der Papst behält sich ex plenitudine potestatis das Recht vor, davon zu dispensiren. Es hat aber bereits die baierische Kammer der Abgeordneten 1822 den Grundsatz ausgesprochen, daß eine einseitige Dispensation wenigstens in Beziehung auf die bischöflichen Kirchen in Baiern nicht statt haben könne. *)

Was die Vergebung der Stellen betrifft, so können sie nur Innländer erhalten; der Papst hat jedoch das Recht die Würde eines Propstes, der König jene des Dechants in allen Stiften zu vergeben. Dagegen giebt es keine päpstlichen Monate in der baierischen Kirche mehr, ohnehin bestanden diese z. B. an der frühern bischöflichen Kirche zu Würzburg nicht. Während der ungleichen Monate Januar, März, Mai, Juli, September November, hat der König das Recht zu den erledigten Kanonikaten zu ernennen; der heilige Vater hat dagegen für die preussische Kirche sich die päpstlichen Monate vorbehalten. Im Laufe der sogenannten ungleichen bischöflichen Monate, vergiebt der Bischof im Februar, Juni und Oktober, das Kapitel aber im April, August,

---

*) Einer andern Meinung ist Scheill, Herausgeber von Mauri Schenkl institutiones juris ecclesiastici Landishuti 1823. T. I. 616. Er erklärt es als eine Anmassung, daß die Kammer der Abgeordneten die beiden Kanoniker Egger und Abt, weil sie nicht zu gleicher Zeit Kapitularen, und selbstständige Pfarrer seyn könnten, ausgeschlossen hätte. Nach Art. XVIII. des Conkordats stünde die Auslegung desselben blos den beiden Kontrahenten, dem Papste und der Regierung zu. Allein es ist hier nicht von einer schwierigen Auslegung, sondern von der Anwendung eines deutlich sprechenden, zur Residenz verpflichtenden, und die Mehrheit von Pfründen verbietenden Gesetzes die Rede. Ein Gegengesetz ist ein Widerspruch. Endlich ist das Concordat ein Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, und auch die Kammern sind nur durch Annahme derselben als Mitkontrahenten anzusehen.

Dezember die erledigten Kanonikate in Baiern. Die Vikarien aber haben die Erz- und Bischöfe frei zu ertheilen. Geburt giebt kein Vorrecht auf Kapitels-Stellen mehr; das Concilium zu Trident schreibt die Eigenschaften der Kandidaten vor; insbesonsere sollen sie in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, den Erz- und Bischöfen in der Verwaltung ihrer Sprengel Beihülfe geleistet, und sich durch Tugend und Wissenschaft Verdienste und Auszeichnung erworben haben.

Die Kapitel, dürfen wie jede moralische anerkannte Person, zur Erreichung ihres Zweckes Versammlungen halten, und Statuten bezüglich auf ihren Wirkungskreis machen; um aber eine bleibende verbindende Kraft zu erlangen, müssen sie unter Zuziehung und Gutheissung der Ordinariate abgefaßt, und der Staatsgewalt zur Einsicht vorgelegt werden.

Der Art. IV. des Concordats betrifft die Ausstattung oder Dotation der neuen Kirchen in Gütern und ständigen Fonds mit dem Rechte der Selbstverwaltung, der vollständigen und ungeschmälerten Erhaltung ihrer Einkünfte, und der Unveräusserlichkeit der Güter und Fonds; sie sollen nicht in Geldbesoldungen umgewandelt werden können, und bei Erledigungs-Fällen werden die Intercalar-Früchte zum Besten der betreffenden Kirche erhoben und verwaltet. Folgendes ist nach Abzug der Lasten der Maßstab der fundirten reinen Einkünfte. Für den Erzbischof von München 20,000 fl, für jenen von Bamberg 15,000 fl.; dann für die Bischöfe zu Augsburg, Regensburg und Würzburg 10,000 fl.; von Passau, Eichstädt und Speier 8000 fl. Die beiden Würden an der erzbischöflichen Kirche zu München beziehen 4000 fl., jene zu Bamberg 3500 fl., die andern an den bischöflichen Kirchen zu Augsburg, Regensburg und Würzburg 3000 fl., zu Passau, Eichstädt, Speier 2500 fl. Die fünf ältern Kanoniker zu München haben ein Gehalt von 2000 fl., die 5 jüngern von 16,000 fl. Jene ersten beziehen dagegen in Bamberg 1800, die andern

1400 fl. An den übrigen bischöflichen Kirchen besteht das Gehalt der 5 Aeltesten in 1600, der Jüngsten in 1400 fl., und durchaus jenes der 3 ältesten Vikaren in 800, der jüngsten in 600 fl. Jedoch mit Ausnahme der Kirche von Speier, wo wegen Ermanglung des Fonds dem Bischof einstweilen 6000, den Würden-Trägern 1500, allen Kanonikern 1000, und jedem der 6 Vikaren 600 fl. angewiesen sind. Ausserdem erhalten die Erz- und Bischöfe, die Dignitaren, ältern Kanoniker und Vikaren angemessene Wohnungen. Ferner sind für die bischöfliche Curie, für die Kapitel und Archive zweckdienliche Gebäude bestimmt. Andere an den Kathedral-Kirchen noch vorhandene Benefizien sollen erhalten werden. Endlich hat die Staats-Kasse auch den Abgang zu decken, wenn die Einkünfte der Kirchen und ihrer zu erhaltenden Fabriken zur Unterhaltung der Kirchen, des Gottesdienstes, u. zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen sollten. Auch sollen die Kirchen zu Freisingen, Chiemsee, Berchtesgaden und Kempten und der Gottesdienst daselbst unterhalten werden. Dieses ist die hinreichende, dabei aber mäßige Dotation der katholischen Bisthümer in Baiern, wozu seit 1803 im allgemeinen die Verbindlichkeit gegen Verweltlichung zahlreicher Kirchen-Güter übernommen war. Zur Auszeichnung ist allen Dignitariern und Canonikern das Tragen eines violet seidenen Großtalars, mit seidenen Schnüren aufgeschürzt, nebst Hermelinfellen im Winter, und jenes der violetblauen Mozetten über ihre Chorhemde gestattet, und neuerdings ein Brustkreutz beigefügt. Den Dignitariern aber an der erzbischöflichen Kirche zu München, wie dem Direktor der königlichen Kapelle, ist über dieses der Gebrauch der Insel bei feierlichen Veranlassungen gestattet. Die Verordnung vom 10. Januar 1822 bestimmt den politischen Rang der Canoniker.

Von den Kirchenprälaten.

§. 75.

Seit der Säcularisation *) und Aufhebung der Klö-

*) Diese ging auch in Preussen durch das Edikt v. 30. Okt.

ster besteht diese ehemals so bedeutende Kirchenwürde der Prälaten, Aebte, und anderer Vorsteher dieser Institute in Deutschland, namentlich aber in Baiern, Oesterreich ausgenommen, nicht mehr. *) Diese Institute waren ein Werk der Zeit und besonderer Verhältnisse, ihre zu grosse Anzahl konnte nur auf Unkosten des Staats, der sie zu schützen hatte, erhalten werden, und ihre Einrichtung entsprach größtentheils ihrem ursprünglichen Zwecke nicht mehr.

Der Reichthum und Wohlstand vieler Klöster erweckte in ihren Vorstehern das Verlangen, sich wie die Bischöfe mit äusserem Glanze zu umgeben, die Aebte uud Pröbste erhielten daher zuerst einzeln, dann alle die Pontifikalien, den Rang nach den Bischöfen, vor den einzelnen Domherrn, nicht aber vor dem Kapitel. Sie saßen nach dem Bischofe in der Synode, und nahmen an den allgemeinen Concilien Antheil. Die mit den Pontifikalien gezierten Aebte durften Kirchen-Gefäße Gewänder und Glo-

---

1810, insbesondere aber durch das Edikt v. 27. Juni 1811, die Kabinets-Ordre v. 30. März 1812, und Deklaration v. 6. Juni 1812 hinsichtlich aller geistlichen Stift-Ordens- und Kloster-Güter vor sich.

*) Ueber die Säcularisation drückt sich Scheill „Institutiones juris ecclesiastici Landishuti 1823. T. 1. p. 498 so aus. Etiam in Bavariae ditionibus tenore saecularisationis bonorum ecclesiasticorum, a deputatione imperiali Ratisbonensi decretae, sine interventu sedis apostolicae, omnia monasteria et ordines religiosi saecularisata et suppressa fuere. Quem ob interitum ploravere religio et ecclesia catholica Bavariae sanctae, et cum gaudio impio exultavere reliquiae Illuminatismi. Saecularisatio et usurpatio Napoleonea etiam Ordines ambos religiosos (Melitensem et Teutonicum) devoravit. Ferner S. 281. Fere dici potest, per saecularisationem bonorum ecclesiasticorum, mediante genio aetatis perverso, religionem et ecclesiam Catholicam ipsas, educationem juventutis et ipsosmet spiritus hominum multorum saecularisata fuisse. Auch spricht der Verfasser S. 277. von einer Bavaria olim Sancta, wahrscheinlich auch deswegen, weil damals keine Protestanten geduldet wurden.

cken weihen. Sie wurden feierlich benedicirt. Die Aebte durften den in ihre Klöster aufgenommenen Gliedern die Tonsur und niedern Weihen ertheilen, sie hatten Jurisdiktion über die Ihrigen so wie auch die Schlüsselgewalt, sie konnten hinsichtlich der Beicht eilf Reservat-Fälle aufstellen. Die Aebte waren ehemals blos wegen des Mißbrauchs, den die Bischöfe von der lex diöcesana machten, exemt, allmälig entzogen sie sich aller Gerichtsbarkeit der Bischöfe, und bildeten kleine geistliche Staaten. Sie bekamen sogar jurisdictionem episcopalem vel quasi, entweder über ihre Abteien und was dazu gehörte, oder nur mit gewissen Beschränkungen hinsichtlich der Weihe und anderer wichtigen Fälle, oder traten hinsichtlich eines ganzen Distrikts, welcher zu keiner Diözes gehörte, in alle bischöfl. Rechte, die Weihe ausgenommen, ein (Praelaturae nullius diöcesis. *)

Auch politisch wurden die Aebte wichtig, sie waren häufig in Deutschland Reichsunmittelbar, erlangten die fürstliche Würde, die mittelbaren aber Landstandschafts-Recht, und bildeten nach alter Einrichtung bei den Land-Tagen eine eigene Curie, die Prälatenbank; eine Einrichtung, die selbst noch in protestantischen Staaten beibehalten wurde.

Die mit Pontifikalien und Jurisdiktion versehenen Würden bei Dom- und Collegiat-Kirchen kann man gleichfalls zu den Prälaturen rechnen. Auch gehören hierher die religiösen Ritter-Orden, welche ausser den gewöhnlichen Kloster-Gelübden die besondern des Kriegs- und Kranken-Dienstes ablegten, hinsichtlich ihres Vermögens blos als Nutznießer angesehen wurden, nämlich der Johanniter- und deutsche Orden, welche von der bischöflichen Gerichts-

---

*) Im Ganzen genommen stellte sich das Verhältniß so her, daß die Klöster von der lex dioecesana als in der Regel befreit galten, aber ihre Befreiung von der Kirchengewalt, Jurisdiktion des Bischofs, und von dessen Gewalt der Weihe mußten sie nachweisen.

barkeit exemt, unmittelbar dem Papste unterworfen waren.

Die übrigen Klöster belangend, so standen sie ehemals mit einander in Verbindung; an der Spitze befand sich ein von den Ausschüssen der Provinzen gewählter vom Papste bestätigter General, der in Rom lebte. Dann kamen die Vorstände der Klöster ganzer Provinzen die Provinzial, die Vorsteher einzelner Klöster, Prioren, Quardiane, an welche die Mitglieder durch das Gehorsams-Gelübd gebunden waren. Die ersten kann man zu der 3ten Klasse von Prälaten rechnen, ohne Pontifikalen hatten sie eine quasi bischöfliche Jurisdiktion. Die Vorsteher der einzelnen Klöster, ursprünglich Laien, waren hinsichtlich der Seelsorge den Pfarrern untergeordnet, bald erhielten sie Bethhäuser, Oratorien, dann Kapellen an ihren Klöstern, und erlangten darüber das Seelsorger-Amt. Die Einführung bisher unbekannter Andachten zog bald das Volk vom Pfarr-Gottesdienst ab, besonders als die Mendikanten-Orden, namentlich durch eine Bulle von Sixtus IV. 1374, die ungemessensten Privilegien erhielten, unabhängig von den Bischöfen überall die Seelsorge zu üben; wegen dieser vielen Privilegien hieß daher auch die Bulle mare magnum. Diese lange beklagten Mißbräuche hob selbst der Rath von Trid. Sitz. 23. C. 15. de ref. und 24. C. 4. de regul. nur unvollkommen auf.

Von den Pfarrern und ihren Gehülfen.

§. 76.

Der Verein der Christen war anfangs klein, vergrößerte und verzweigte sich aber allmälig immer mehr, seitdem besonders Constantin viele Tempel der Heiden den Christen gab, und viele Großen, welche eigene Privatkapellen errichtet hatten, sie auch den Gemeinden zum öffentlichen Gebrauch überließen, entstanden zahlreiche kleine Kirchengemeinden; die wachsende Zahl der Gläubigen vermehrte sich immer mehr, so bildete sich allmälig das Institut der Pfarreien aus.

Ein Pfarrer (parochus, plebanus, presbyter curatus) ist ein Geistlicher, welchem in einem bestimmten Gebiethe (parochia) die Seelsorge über eine gewisse Anzahl von Gläubigen, Pfarrkindern (parochiani) mit Gerichtsbarkeit, jedoch unter Aufsicht des Bischofs und unter gewissen Beschränkungen, anvertraut ist. Die Bischöfe selbst waren ursprünglich Pfarrer, diejenigen aber, welche in großen Städten wohnten, Kirchengemeinden gründeten, wurden Aufseher der kleinern Gemeinden, d. h. Bischöfe. Die Pfarrer sind in ihrem Amts-Kreise Ordinarii und selbstständig; die Rechte des Pfarramtes dürfen nicht beschränkt oder verkürzt werden, wohl aber kann aus guten und kanonischen Gründen die persönliche Ausübung der Pfarrgewalt beschränkt werden. Nach den Begriffen der frühern Zeit nannte man eine Pfarrei auch geistliches Lehn, weil mit derselben ein Benefizium und Jurisdiktion verbunden, der Pfarrer blos Nutznießer seiner Pfründe, und durch kanonischen Gehorsam an den Obern gebunden ist.

Der Pfarrer hat das Recht, in seinem Bezirke ausschließend die Seelsorge auszuüben, und die Sacramente (die Firmung und Weihe ausgenommen) zu ertheilen. Ohne seine Bewilligung darf Niemand in seinem Sprengel eine gottesdienstliche Handlung vornehmen; Niemand darf sich seiner Jurisdiction entziehen. Der Wohnort entscheidet, zu welcher Pfarrei man gehört, die Frau folgt ihrem Manne. Lebt Jemand abwechselnd an verschiedenen Orten, so ist er auch da nach Umständen Pfarrgenosse, er müßte sonst ein jus Sacrorum privatorum haben, oder exemt seyn. Besonders hat der Pfarrer das Tauf- Trauungs- und Beerdigungs-Recht, er ertheilt das Abendmal und die letzte Oelung. Einmal im Jahre darf er den Empfang der Beicht, oder wenigstens des Abendmals in seiner Kirche verlangen. Ehemals war man aber so streng, daß die Pfarrkinder ausserhalb der Pfarrei weder die Sacramente empfangen, noch einem fremden Gottesdienst beiwohnen durften, der Titel de paroch. et alien. paroch. schreibt vor, der Pfarrer

soll an Sonn- und Festtagen seine Gemeinde bei Anfang des Gottesdienstes fragen, ob sich keine fremden Pfarrgenossen einfänden, und sie allenfalls fortschicken; was jedoch nicht mehr beobachtet wird. Der Unterricht in der Religion und Sittlichkeit gehört zu den Hauptpflichten eines Pfarrers; dieser geschieht durch Predigten, Homilien, Cathegesen, Religions-Unterricht in den Schulen und durch ein gutes Beispiel. Das Concilium von Trident schreibt sehr zweckmäßig vor, wenigstens an Sonn- und feierlichen Fest-Tagen soll der Seelsorger predigen; in der Fasten- und Advents-Zeit soll er wenigstens 3 mal in der Woche die h. Schrift auslegen, und zwar mit Hintansatzung aller unnützen Fragen und Untersuchungen: Die Homilien sollen besonders die h. Schrift faßlich erklären. Ausser den rein kirchlichen Verrichtungen sind dem Pfarrer auch weltliche oder gemischte Geschäfte übertragen. Er hat die Aufsicht auf die Schulen, und die Pfarrer sind insbesondere Ortsschul - Aufseher. Sie nehmen a) Antheil an der Armen-Pflege, b) haben bei der Konscription, c) bei dem Impfwesen, d) durch die Pfarr-Bücher, die nöthigen Aufschlüsse und Unterstützung zu geben. Die Pfarr-Bücher, die Geburts- Trauungs- und Todes-Urkunden enthaltend, müssen in gehöriger Form geführt, ausgestellt und verwahrt werden, und in dieser Hinsicht sind die Pfarrer öffentliche Beamte des kirchlichen- und Civil-Standes. e) Der Pfarrer hat nach der Vorschrift des Christenthums Achtung und Gehorsam gegen die Gesetze einzuflößen; allein die Kanzel soll nicht zu profanen Gegenständen mißbraucht werden,

---

a) Verordnung über die Lokalschul-Inspection 15. Sept. 1808 1. April 1809.
b) Verordnung v. 17. Nov. 1816. Art. 9 — 11.
c) Conscriptions-Gesetz 29. März 1812. Art. 16 — 19.
d) V. v. 26. August 1708. §. 2. 3. 6. Mit der Modifikation 7. April 1810; daß jährlich nur eine allgemeine Impfung statt findet, welche vor dem ersten Juli zu beendigen ist.
e) V. vom 17. März 1819 handelt von der Verfertigung der kirchlich-statistischen Tabellen.

noch an die Stelle des Gemeinde-Hauses treten. Der Pfarrer ist zur Residenz in der Pfarrei verbunden, und soll ganz seinen Pflichten obliegen. Kirchenrath von Trident Sitz. 23. C. 1. Uebrigens darf der Pfarrer keine kirchlichen Streitigkeiten richterlich entscheiden, noch (herkömmliche Fälle ausgenommen) Dispensen ertheilen. Aus Bequemlichkeit soll der Pfarrer andern sein Amt nicht überlassen. Jedoch erhält er nach Bedürfniß und nach dem Umfange seines Pfarrspieles Gehülfen; versehen diese mit einer Art von Selbstständigkeit gewisse zur Pfarrei gehörige Theile ꝛc., Filiale, so heissen sie Kapläne; sollen sie aber den Pfarrer in den obliegenden eigenen Pflichten erleichtern, Gehülfen, Vikare, Cooperatoren; sie haben nur so viel Gewalt, als ihnen ausdrücklich übertragen ist. Schuldig unfähige Pfarrer erhalten auf ihre Kosten Gehülfen oder Stellvertreter, unverbesserliche, vergebens gewarnte, sollen ihre Pfründen verlieren. K. R. v. Trid. Sitz. 21. C. 6. de ref. Von den Pfarramts-Candidaten werden besondere Eigenschaften gefordert, vorausgegangene Studien an Gymnasien, Universitäten oder Lizeen, Ausbildung zur Seelsorge im Seminar, rühmlich in der Seelsorge bestandene Probe-Jahre sind nach zu weisen, es sollen die Candidaten 30, oder wenigstens 25 Jahre alt seyn. Ueber dieses sollen die Pfarreien durch Konkurse vergeben werden. K. R. von Trid. Sitz. 24. C. 18. Sitz. 25. C. 9. de ref. Die Examinatoren sollen zur Verbürgung ihrer Unpartheilichkeit in den jährlichen Synoden gewählt werden, und die gehörigen Eigenschaften besitzen. Als Beschützerin eines so löblichen Kanons, hat die Regierung in Baiern gleichfalls den Konkurs zur Vergebung der Pfarreien angeordnet. *) Dahin gehören auch die deßhalb erlassenen Ausschreibungen. **) Jeder Kandidat hat 3 Wochen vorher ein Zulassungs-Gesuch, unterstützt durch die Zeugnisse der Studien-

*) V. 5. Dez. 1806. R. B. S. 464 und 1807. S. 278.
**) Z. B. v. 26. März 1812.

Anstalten, Ordinariate, Polizei-Sellen und Schul-Inspektionen einzusenden, und eine gewisse Anzahl von in der Seelsorge bestandenen Jahren nachzuweissen. In Preussen wird die Prüfung unter Mitwirkung des Oberpräsidenten durch eine von ihm und den Bischof ernannte Kommission vorgenommen. Betrachtet man den Wirkungskreis des Pfarr-Amtes, so hat jede Regierung ein großes Interesse, sich von der Tüchtigkeit der Kandidaten zu überzeugen, und das Recht, den Prüfungen durch eine Kommission beizuwohnen, welche sich zwar in das rein theologische nicht einzumischen, aber die jura circa Sacra zu wahren, und in allen Prüfungs-Gegenständen, welche die nicht blos kirchlichen Amts-Pflichten betreffen, mitzuwirken.

Dieses desto mehr, weil jede Regierung, und namentlich auch die baierische nach Art. XI. des Konkordats, das Ausschließungs-Recht hat, indem alle zu Pfarreien ernannten Personen dem Könige angenehm seyn sollen. Erwägt man das ausgedehnte Patronat-Recht der Regierungen, und den gemischten und einflußreichen Wirkungskreis der Pfarrer, so ist klar, daß das Prüfungs-Geschäft zwischen der Regierung und dem Bischofe gemeinschäftlich geordnet seyn sollte, und in Vereinbarung auszuschreiben wäre, weil nur durch diese Eintracht die Zwecke der Kirche und des Staats erreicht werden können.

B) Die Verfassung der protestantischen Kirche.

Geschichtliche Vorbemerkungen.

§. 77.

Die protestantische Kirche ist ihrem Ursprunge nach aus Mißbräuchen, welche im Laufe der Zeit in der allgemeinen Kirche eingeschlichen waren, und das Ansehen des Rechts behaupten wollten, hervor gegangen. Die Urheber jenes lange vorbereiteten und welthistorischen

Ereignisses, welches man Reformation nennt, dachten anfangs keineswegs daran, sich von der bisherigen Kirchen-Gewalt zu trennen oder loszusagen. Dieses geht unter andern aus Luthers demüthigen Brief an den Papst, aus dessen Berufung an das besser unterrichtete Kirchenhaupt, aus den 1520 an den Kaiser, an den Erzbischof von Mainz, den Bischof von Merseburg gerichteten Schreiben hervor. Dieses beurkunden auch die Verhandlungen zu Speier 1526, und zu Augsburg 1530. Friedlich äusserte sich hier noch Melanchton gegen Campegius, friedlich und bittend klingt die Sprache des Augsburgischen Glaubens-Bekenntnisses, namentlich Art. 28. Die Protestanten verlangten damals eine gütliche Vereinbarung, *) eine von den Kirchenobern ausgehende Verbesserung, und namentlich in dieser Absicht ein gemein frey und christlich Concilium. Erst 1546 verwarf Melanchton das Tridentiner Concilium, weil davon die Laien ausgeschlossen wären, die scolastische Theologie dabei Alles entscheide, und weil die unwissenden italienischen Bischöfe das Uebergewicht hätten. So wie aber der Erfinder der Magnetnadel nicht voraussehen konnte, daß durch Hülfe seines erfundenen Instruments eine vorher unbekannte Welt entdeckt werden würde, so ahnten die Reformatoren auch die Folgen ihres Unternehmens nicht. Es nahm nämlich die aus religiöser Veranlassung entstandene Bewegung der Geister bald auch einen politischen Charakter an, und es besteht heut zu Tag kein wichtiger Staat in Europa, auf welchen dieses Ereigniß keinen mittel- oder unmittelbar entscheidenden Einfluß ausgeübt hätte, und wo nicht einzelne Wirkungen noch fortdauerten. Man blicke nur auf die Geschichte Deutschlands, der Niederlande, der Schweiz, Frankreichs, auf jene von England, Schottland, und

---

*) Dieses war ein fixe Idee der damaligen Zeit, als ob eine Einförmigkeit der Geister möglich wäre, und man über Ideen, Meinungen, Gewissenssachen, wie über weltliche Interessen, unterhandeln und sich vergleichen könnte.

vom unglücklichen Irland, von Dänemark, Schweden, Polen u. s. w. In Deutschland, dem Mutterlande der Reformation, war ihr politischer Einfluß gleich entschieden, indem der Reichstag zu Speier sie zu einer Reichssache erklärte, und der Reihe nach die weltlichen Fürsten und die damals herrschenden Stände, der Adel, die Geistlichkeit und die freien Städte dafür und dagegen einen thätigen Antheil nahmen. Zwei Partheien standen bald gewaffnet gegenüber, es entstand der schmalkaldische Krieg. Allein da die Katholiken siegten, erklärten sich die gedrängten Protestanten *) 1548 bereit, die Sache durch ein rechtes Concilium entscheiden zu lassen. Die Curie verzögerte die Zusammenberufung, das endlich berufene Concilium wurde wegen angeblicher Pest nach Bologna verlegt, dann wieder vertagt. Inzwischen ward die halbe Maßregel des Interims auf dem Reichstage zu Augsburg ergriffen, d. h. nebst andern eine gewisse Glaubens-Formel für die Dissentirenden bis zur Entscheidung des Conciliums aufgestellt. Bald bewirkte ein besseres Waffen-Glück durch Moritz von Sachsen, und Albrecht von Brandenburg 1552 den Passauer Vertrag, worauf der Religions-Friede 1555 zu Augsburg erfolgte. Allein alles dieses waren nur halbe Maßregeln, die Reformation, und die Erbitterung der sich gegen über stehenden Partheien dauerte fort; das Concilium in Trident entsprach den Erwartungen der Protestanten nicht, sondern führte eine immer grössere Scheidewand zwischen den Partheien auf. Der im Religions-Frieden enthaltene Vorbehalt (reservatum ecclesiasticum) vermöge wel-

---

*) Luther 1521 zum Wormser Reichstage berufen, verweigerte den Wiederruf seiner Lehre, und wurde demnach als Ketzer in die Reichsacht erklärt, welche auf dem Reichstage von Nürnberg 1524 bestätigt wurde. Da nun auf dem Reichstage zu Speier 1529 Kaiser Ferdinand verordnete, daß keine Neuerung gegen das Wormser Edikt vorgenommen werden sollte, so widersetzten sich nebst dem Churfürsten von Sachsen noch 5 Fürsten und 14 Reichsstädte; und daher entstand der Name Protestant.

chem jeder zum Augsburgischen Bekenntniß Uebergehende, seine Würde und seine Pfründe verlieren sollte, und die verschiedene Auslegung des Religions-Friedens erzeugten beiderseits eine immer mehr erbitternde Reihe von Beschwerden und bereits bewaffnete Bündnisse und Gegen-Bündnisse. Als endlich nach Besiegung Friedrichs V. in Böhmen und seiner Verbündeten, der Dänen, Ferdinand 1629 mit der Restitutions-Edikt auftrat, und die Wiedererstattung aller seit dem Religions-Frieden entrissenen Güter befahl, da brach endlich unter dem Einflusse von Schweden, und nachher von Frankreich, ein wahrer Bürgerkrieg in Deutschland aus, der die unglückliche deutsche Nation dreissig Jahre lang in einem Unglückskreise herum führte; das lange Trauerspiel endigte sich mit dem westphälischen Frieden. Die bisher mehr faktische Lossagung der Protestanten von der bisherigen Hierarchie ward nun zu einer rechtlichen erhoben, und die nun von der katholischen Kirche Getrennten erhielten im allgemeinen in Deutschland ein bürgerliches Daseyn. Welche Belehrungen für alle Zeiten liegen nicht in den angedeuteten Ereignissen? Welches sind die Folgen, wenn eine dringend nothwendige Reformation stolz zurückgewiesen wird, wenn man sich durch Halbheiten loszukaufen gedenkt? *) Doch dieses sind Betrachtungen einer pragmatischen Geschichte der Reformation, und wir haben hier nur die Verfassung der neugegründeten Kirche zu bezeichnen.

---

*) Das spanisch-östreichische Haus, der Stimmung seiner Völker in Spanien und seiner politischen Lage in Italien zwischen Frankreich und dem Papste folgend, gebrauchte seine ganze Macht gegen die neuen Glaubens-Meinungen; aber die Uebermacht desselben, verbunden mit dem thätigen Eifer für die alte Kirche, erweckten ihm zahlreiche durch religiöse und politische Sympathie vereinte Feinde in allen Ländern. Der von Böhmen ausgegangene Stoß erschütterte halb Europa. Vergebens rüstete Philipp II. seine unüberwindliche Flotte gegen seine politische Feindin Elisabeth, welche seine protestantischen Unterthanen unterstützte. Letztere erlangten in den Niederlanden ihre Unabhängigkeit, und England

Fortsetzung.

§. 78.

Unter den eben angedeuteten Umständen und namentlich im 16ten Jahrhundert mitten unter dem Geräusche der Waffen und des Kampfes um Selbsterhaltung, war an keiner Folgerechten, Naturgemäßen neuen Kirchen-Verfassung, der Frucht der Zeit und der Ruhe, zu denken, das alte hierarchische Gebäude war einer Seite erschüttert, zum Theil eingestürzt, aber der Riß war doch nicht so gewaltig, um den Zusammenhang mit der Vergangenheit ganz zu verlieren, auf keinen Fall konnten die noch brauchbaren Steine des alten Gebäudes gleich zu einem neuen verwendet werden. Die Gewalt der bisherigen Hierarchie ward nicht mehr anerkannt, aber die neuen Religions-Gemeinden bedurften eines Mittelpunktes, einer Ober-Aufsicht, einer Vereinigung, und Zusammen-Stimmung. Unter diesen Umständen, und nachdem mehrere Vorschläge zur neuen Begründung einer gemeinsamen Kirchen-Verfassung ohne Erfolg gemacht waren, schienen die Fürsten selbst die tauglichsten Organe für Kirchen-Regierung zu seyn, zur Belohnung des von ihnen geleisteteten oder noch zu erwartenden Schutzes. So erließ Johann von Sachsen, der Nachfolger Friedrichs des Weisen, nach langem Zaudern endlich durch Zureden ermuthigt, 1526 unter seiner Autorität eine von Luther entworfene Kirchenordnung, in deren Gefolge die Kirchen-Visitation nach den Ideen Melanchtons war. Allmälig wurden die Fürsten, die Städte, selbst adeliche Gutsbesitzer unter Leitung der Theologen die obersten Kirchen-Regenten, theils auf ausdrückliches Verlangen

---

legte den Grund seiner Seeherrschaft. Spanien konnte nur durch seine Opposition das traurige Geschäft vollführen, die Bürgerkriege in Frankreich zu nähren, welche dieses Land ein halbes Jahrhundert quälten. Die spätern Sprößlinge desselben östreichischen Hauses, welches aus Rücksicht auf Spanien, auf die römische Kaiserwürde u. d. g., so lange beharrlich an der Spitze der Opposition gegen die neuen Religionsgemeinden gestanden war, erließen in unsern Tagen Duldungsedikte. —

der Unterthanen, wenn die Reformation sich mehr von unten gemacht hatte, z. B. in Sachsen, dessen Beherrscher die Verbreitung der Reformation blos duldeten, und dem Strome der öffentlichen Meinung folgten, theils traten die Fürsten die sie von oben bewirkten, gleichsam aus eigenem Rechte mit oder auch ohne Zustimmung ihrer Landständen ein. Was in England durch Heinrich VIII. 1534, in Schweden 1525 durch Gustav Wasa, besonders aber auf dem Reichs-Tage zu Westerås 1527, und in Hessen durch den kühnen Landgrafen Philipp den Großmüthigen geschah, der in wenig Monaten die Reformation durchführte, aber die Kirchen-Regierung an sich zog. Aenliches geschah durch Albrecht von Brandenburg, seit 1511 Großmeister des hierarchischen Ritterstaates in Preussen, der ihn 1525 in ein weltliches Herrzogthum umschuf, das erste Beispiel von Säkularisation aufstellte, und die Ritter gewann, indem er ihnen das Privat-Eigenthum zusagte. In Dänemark wurde dieses durch Christian III. 1536 ausgeführt, und durch die Reformation eine Schranke der königlichen Macht, namentlich die Hierarchie aufgehoben, bis späterhin durch Hülfe des dritten Standes auch die Adels-Aristokratie unterworfen, und das sonderbare Beispiel einer vertragsmäßigen absoluten Monarchie hergestellt wurde, welche sogar eine Zeitlang ohne Bedenken Preßfreiheit gestattete. — Die siegende Gewalt dessen, was man für Wahrheit hielt, war nicht einziger Grund für die Handlungen der Fürsten; Privat-Vortheile und Staats-Interessen machten sie zu Vertheidiger der neuen Lehre. Hierher gehören die Aufhebung fremder Gerichtsbarkeit, die höchste Kirchen-Gewalt, das Aufhören der Besteuerung von Rom, die Beute der Stifte, und jene verborgenen Hülfs-Quellen, welche eine religiöse oder politische Begeisterung zu eröffnen pflegt. Die Fürsten zogen, in wieweit es die neue Lehre gestattete, die bischöfliche oder päpstliche Gewalt über die ihnen unterworfenen protestantischen Unterthanen an sich. Dieses abermals faktische Verhältniß, erkannte der nest-

phälische Friede Art. V. §. 30 an, und diesem nach übt die Staats-Gewalt auch die oberste Kirchen-Gewalt, jedoch mit Ausnahme des eigenen Seelsorger-Amtes aus. Offenbar geschah blos ein Umtausch, die von der bisherigen Hierarchie emanzipirten Protestanten wurden nun einer andern Kirchen-Gewalt unterworfen. Der Umfang der kirchlichen Verfassung und Verwaltung konnte sich erst im Laufe der Zeit gehörig entwickeln, und es ist nun im Vergleich mit dem katholischen Systeme die Darstellung derselben zu machen.

Von der nähern Begründung der Kirchen-Gewalt bei den Protestanten.

§. 79.

Die Katholiken lehren, Christus selbst habe einen Klerus und eine Priesterschaft unabhängig von den Laien zur Regierung der Kirche eingesetzt. Die Apostel von Christus, die Jünger von Jenen gesendet, trugen in einer ununterbrochenen Reihe durch die Weihe ihre erhaltene Gewalt auf die Nachfolger über, Petrus wurde von Christus an die Spitze der Apostel gestellt, dessen Vorzug gieng auf seine Nachfolger, namentlich auf die Bischöfe von Rom über, die römische Kirche, die älteste von den Aposteln gestiftet, ist der Mittelpunkt der christkatholischen Kirchen-Regierung, und verzweigt sich von da in absteigender Linie in beständiger Unterordnung. Die Protestanten dagegen läugnen, daß Christus zur Verbreitung und Erhaltung seiner göttlichen Religion eine äussere Kirche, und mit ihr eine nothwendige Kirchen-Gewalt angeordnet habe. Sie sagen, Christus dachte nicht daran einen geistlichen Staat, oder eine Hierarchie, eine sichtbare Kirche mit einer Ober-Behörde zu stiften. Er hatte blos die Absicht, den Menschen seine Lehre zu offenbaren, und sie auf den Weg des Heils zu führen. Die Apostel von Christus gesendet, von ihm selbst unterrichtet, waren allerdings durch höhere Einsichten und Tugenden für das Lehramt ausgezeichnet, und darauf be-

ruhte ihr größeres Ansehen. Allein bei den ältesten Kirchengemeinden findet sich nichts von einem abgestuften mit Vorrechten versehenen Priesterthum. Die Leitung und Regierung der Kirche bildete sich daher, wie die jeder andern Gesellschaft, blos nach menschlichen Begriffen und Bedürfnissen aus. Die ältesten Gemeinden lebten in einer möglichst freien geselligen Verbindung, sie wählten sich ihre Vorsteher. Ihr Name, ihre Anzahl, ihr Wirkungskreis bildete sich nach und nach verschieden aus. Anfangs gab es blos Aelteste (presbyteri), unter diesen wurden einige mit dem Namen Bischöfe (Episcopi, Aufseher) ausgezeichnet, über diese erhoben sich die Oberaufseher, und es entstand so nach und nach die übrige hierarchische Stufenleiter. Was offenbar eine menschliche Einrichtung ist.

Die protestantische Kirche läugnet sohin die unmittelbare göttliche und apostolische Stiftung der Kirchen-Gewalt. Die Begründung der letzten aus der Ueberlieferung nimmt sie keineswegs an; denn die Tradition hat in der protestantischen Kirche keineswegs das wichtige Ansehen wie in der katholischen. Die heilige Schrift ist ihr die ausschließende Quelle der Offenbarung, wenigstens hat die Tradition auf ihre Auslegung keinen entscheidenden Einfluß: weil jeder evangelische Christ das Recht der freien Selbstforschung hat, ohne dem Ansehen einer überliefernden, auslegenden und unfehlbaren Kirche unterworfen zu seyn. Nur die erweislichen Lehren der h. Schrift gelten für Regeln des Glaubens und des Lebens. Die Frömmigkeit soll diesem nach, nicht im blosen Glauben bestehen, sondern die Religion auf Prüfung, auf Abschneidung des Wahren und Falschen beruhen. Nennt man nun selbstständige Prüfung Ketzerei, welche sonst als die Quelle aller Laster angesehen wurde, so macht der Protestantismus die Ketzerei selbst zur Tugend. Allein die protestantische Kirche mußte sich auch zu einem sichtbaren Religions-Vereine verbinden; dazu gehört aber die Annahme bestimmter Glaubens-Lehren, ein äusserer Kultus, eine Verfassung und Verwaltung. Das katholische

Verfassungs-System wird aber von derselben nicht anerkannt; ja es wurde sogar für die Protestanten unter dem milden Ausdrucke „von Suspension" durch den westphäl. Frieden aufgehoben, darum, heißt es weiter, sind die Gläubigen wieder in ihre ursprünglichen Gesellschaftrechte eingetreten; sie haben das Recht sich selbst eine Verfassung zu geben, und die oberste Kirchen-Regierung kann daher nur freiwillig, vermöge eines Vertrags, auf Jemand übergehen. Daher giebt es auch keine allgemeine sichtbare Kirche unter einem gemeinsamen Oberhaupte wie bei den Katholiken; und die Protestanten konnten die Kirchen-Regierung auf verschiedene Weise anordnen. Sie nahm daher auch, wie die politische Verfassung, verschiedene Formen an, alle aber beruhen auf demselben Rechts-Titel, nämlich dem der freiwilligen Unterwerfung. Die bestehenden Kirchen-Verfassungen haben daher bald eine republikanische, bald eine aristokratische, bald eine rein monarchische, oder gemischt monarchische Form. Die reformirte Kirche in der Schweitz, und namentlich in Schottland ist mehr repräsentativ republikanisch. Hier regieren die zu Presbyterien vereinigten Vertreter der einzelnen Kirchen, aus Geistlichen und Laien bestehend, einzelne Theile der Kirche, während wieder die in Synoden vereinten Vertreter der Presbyterien die ganze Kirche lenken. In Deutschland wurden bisher die protestantischen Kirchen von den Landes-Regierungen, welche selbst wieder eine monarchische, oder durch Landstände oder Verfassung beschränkte, oder auch eine aristokratische, oder selbst demokratische Form hatten, im Grunde wieder rein oder beschränkt monarchisch regiert. In Schweden besitzt zwar der König die Ober-Aufsicht und Sorge für die Kirche, aber keineswegs die gesetzgebende Gewalt, und die eigenthümlichen Episkopal-Rechte; die Kirchen-Gewalt ruht bei den einzelnen Konsistorien unter dem Vorsitze eines Bischofs: denn die 12 Stifte sind an die Stelle der Bisthümer, und die Provinzial-Consistorien an jene der Domkapitel getreten. Die Konsistorien sind an Rechten gleich und selbstständig, keinem Konsistorium un-

terworfen. Zwar steht an der Spitze der Geistlichkeit ein Erzbischof; allein er beschränkt die Konsistorien nicht, und sämmtliche Konsistorien schlagen dem Könige zur Auswahl 3 Kandidaten vor. Die Pröpste oder Dekane, Superintendenten und Pastore, Pfarrer der Stifter machen wieder Vorschläge zu den erledigten Bischofs-Stühlen, die Bischöfe berufen die Synoden. In allen Gemeinden besteht übrigens ein Kirchen-Rath, ein Presbyterium für Aufrechthaltung der Kirchen-Ordnung. *)

Fortsetzung.

§. 80.

Geschichtlich betrachtet wurde die längst vorbereitete Reformation theils von Unten, theils von Oben eingeführt, ohne daß über die Personifikation und den Umfang der Kirchen-Gewalt sogleich richtige Vorstellungen und Ansichten vorhanden gewesen waren; Bedürfniß und Umstände brachten sie wie bemerkt in der Regel in die Hände der Landes-Regenten. Insbesondere schien es für die Reichsunmittelbaren, welche durch den Osnabrücker Frieden Art. V. §. 39 das jus reformandi erhielten (d. h. das Recht eine oder die andere Religions-Uebung in ihren Staaten abzuschaffen, und eine andere dagegen einzuführen, alles jedoch unbeschadet der durch den Besitzstand vom 1. Jan. 1624 begründeten und erworbenen Rechte) eine ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung bei der Uebernahme des Schutzes der protestantischen Kirche zu seyn, daß sie die erwähnte Kirchen-Gewalt dagegen erhielten. Nachdem diese schon lange war ausgeübt worden, suchte man auch durch wissenschaftliche Gründe den Grund der Vereinigung der höchsten Staats- und Kirchen-Gewalt, und ihrer Zweckmäßigkeit nachzuweisen, und so bekamen endlich 3 sogenannte Systeme das Daseyn,

---

*) Schwedens Kirchen-Verfassung und Unterrichts-Wesen von Schubert. Greifswalde 1822 2 B.

welche man das Episkopal-, Territorial- und endlich Collegial-System zu nennen pflegt.

Charakteristik der drei Systeme über die Kirchen-Gewalt in der protestantischen Kirche.

§. 81.

Nach dem Episkopal-System besitzt die Staats-Gewalt nicht nur die jura circa sacra, sondern auch die während der Reformation suspendirte bischöfliche Gewalt ist, in so weit es der neue Lehr-Begriff gestattet, jure devolutionis durch den Religions-Frieden auf die Fürsten übergegangen, und abgetreten worden, sie haben Konsistorial-Rechte. *)

Allein in diese Ableitung einer von den Protestanten verworfenen Gewalt aus einem Devolutions-Rechte, und die darin offenbar liegende Verletzung des von ihnen behaupteten Gesellschafts-Rechts führte bald ein zweites System zur Begründung der besagten Kirchen-Gewalt herbei, nemlich das Territorial-System. Die Kirche ist diesem nach blos eine im Staate vorhandene Gesellschaft, eine Staats-Anstalt, und daher keiner andern weder innern noch äussern Gewalt, sondern blos der bürgerlichen Regierung im Staate unterworfen. Qui est rex ejus et grex. **) Zur Vertheidigung nahm man theo-

---

*) Hugo Gratius leitet dieses Recht selbst aus dem alten Testamente in der Schrift „De imperio summarum potestatum circa sacra. Parisiis 1747., d. h. von den jüdischen Königen her. M. s. auch Moses Mendelsohn Jerusalem, oder über die religiöse Macht und Judenthum. Berlin 1783. Ein rüstiger Verfechter dieses Systems ist Carpzov. Jurisprudentia ecclesiastica Lipsiae 1695 und ausser Samuel Stryk und vielen andern Heinreich Link. De jure episcopali. Alt. Lipsiae 1697.

**) Christian Thomasius. Das Recht protestantischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten, und selbst J. H. Böhmer Diss. de jure episcopali princ evang. J. J. Moser Abhandlungen über das deutsche Kirchen-Recht. Nro. 1. und zuletzt Stephani: Die absolute Einheit des Staats und der Kirche. Würzb. 1802, sind vorzügliche Verfechter.

retische und geschichtliche Gründe zur Hülfe. Vom ersten Stand-Punkte aus heißt es, der Staat ist die Achse, um welche sich das Leben nach all seinen Richtungen bewegt; er muß daher auch das physische, geistige, moralische und religiöse Element des Menschen umfassen. Mit der Staats-Gewalt ist daher auch die Kirchen-Gewalt wesentlich verbunden. Cujus est regio, illius et religio.

Geschichtlich erwogen wurde es durch folgende Momente unterstützt.

Bei den Römern war Religion und Gottes-Dienst ein Theil des öffentlichen Rechts. Die römischen Kaiser vertraten auch die Stelle eines Pontifex maximus. Auch christliche Regenten gingen von derselben Ansicht aus. Constantin nannte sich selbst wenigstens äussern Bischof der Kirche. Er und seine Nachkommen beriefen Kirchen-Versammlungen, setzten Bischöfe ein, und erließen, wie namentlich der Schluß des Theodosianischen, und der Anfang des Justinianeischen Rechts-Buches beweisen, Kirchen-Verordnungen. Im Abendlande kam freilich durch Abwesenheit der Kaiser, und durch ihre Schwäche die gesetzgebende Gewalt in die Hände der römischen Bischöfe. Allein die fränkischen Könige suchten ihre Rechte wieder hervor, aber durch den allmäligen Verfall der königlichen Gewalt, durch Unwissenheit, Barbarei, durch die Unordnung des Feudal-Systems hat eine inzwischen großgewordene Hierarchie sich erst über den Staat und die Geister erhoben, und sich die Kirchen-Gewalt angemaßt. Die Reformation heißt es weiter, hat das natürliche Verhältniß wieder hergestellt, und jure postliminii treten die Regenten wieder in die verlorne und angemaßte Gewalt ein.

Ohne weitläufige Erörterung über die geschichtlichen Beweise, woraus man zwar lernen kann, wie und warum etwas geschehen ist, und welche Folgen es gehabt, nicht aber, was an und für sich recht ist, braucht nur bemerkt zu werden, daß das Territorial-System das umgekehrte hierarchische ist. Das Staats-Oberhaupt wird Herr der Kirche, und die Sache der Religion leicht mensch-

lichem Ansehen und menschlicher Willkühr unterworfen: denn beherrschte früherhin das geistliche Element das weltliche, so ist dieses nur umgekehrt der Fall. Das Diadem zieht die Tiara nach sich. Die angeblich frei gewordene Kirche stände nun unter einer mächtigen weltlichen Vormundschaft.

Allein offenbar ist dieses System mit dem Wesen des Protestantismus, welcher Freiheit der Untersuchung und Entfernung jedes Zwangs verlangt, im Widerspruche, es mußte daher bald einem andern, wenigstens theoretisch, den Platz räumen, welches man das Collegial-System nennt. Diesem zu Folge sind Staat und Kirche 2 unabhängige, nebeneinander bestehende durch Zweck und Mittel verschiedene Gesellschaften. Allein die Verfassung der Kirche ist nicht von Christus bestimmt worden, und die innere Kirchen-Gewalt kann nach dem Gesellschafts-Recht vermöge eines Privilegiums weder einer noch mehreren Personen, also weder dem Regenten noch einem Bischofe zustehen; sie ruht in Abstracto bei der ganzen Gesellschaft, und kann daher nur vertragsmäßig an einen Dritten übergehen. Dieses, sagen die Vertheidiger dieser Ansicht, war auch die Meinung in der ältesten Kirche. Ehemals kannte man einen eigenen Gott-Geweihten, und ausschlüssig mit der Kirchen-Regierung ausgerüsteten Stand nicht, und um zu beurkunden, daß die Kirchen-Gewalt bei der Versammlung selbst liege, wurden Bischöfe und Kirchen-Vorsteher von Klerus und Volk gewählt. Eine auch mit der Kirchen-Gewalt versehene Staats-Gewalt verletze leicht die Gewissens-Freiheit, und die Kirche werde eine Dienerin der beliebigen Staats-Zwecke. Jedem Theile der Kirche und dem Staate stehen unabhängige Rechte zu, und jeder hat seinen eigenthümlichen Wirkungskreis. Man unterscheidet daher sorgfältig die Majestäts-Rechte des Staats in Absicht auf die Kirche (jura circa sacra), und die eigentliche innere Kirchen-Regierung (jura in sacra). In letzterer Hinsicht darf die Kirche als freie Gesellschaft über wahre Religions-Angelegenheiten Verfügungen treffen, Glaubens- und Gewis-

sens-Lehren aufstellen, den Gottes-Dienst ordnen und verbessern, reinkirchliche Streitigkeiten schlichten, die kirchliche Gewalt übertragen, und sie nach gewissen festgesetzten Normen im Namen der Gesellschaft ausüben lassen. Als Urheber dieser Lehre nennt man den Kanzler Pfaff in Tübingen *). Ihm folgten Ulrich von Cramer, Mosheim, Schnaubert, besonders G. L. Böhmer in seinem beliebten Handbuche des Kirchen-Rechts, und beinahe alle neuern Kanonisten. Durch die Vereinigung der reformirten und lutherischen Kirche mußte diese Ansicht noch herrschender werden; denn obgleich die Reformirten in Deutschland der bisher üblichen Kirchen-Gewalt folgen mußten, so darf die elbe nach ihrer ursprünglichen Lehre weder in Form einer Hierarchie, noch sonst von Jemand aus einem privatrechtlichen Titel ausgeübt werden. Die an Rechten gleichen Mitglieder übertragen daher, wie in Schottland die Kirchen-Regierung, einem gewählten Ausschusse den Presbyterien. In der Vereinigungs-Urkunde erklärt sich daher die evangelisch protestantische Kirche in Baden innerlich für frei, und nur abhängig von Christus. Die h. Schrift ist ihre von aller menschlichen Autorität unabhängige Glaubens-Norm. Aber als äussere Gemeinheit verehrt sie die Rechte des Staats-Oberhauptes, welches von allen Verhandlungen, Beschlüssen, Anordnungen der Kirche Kenntniß nimmt, und die zu ihrer Vollziehung erforderliche Genehmigung ertheilt oder verweigert. In England besitzt der König die äussere Kirchen-Gewalt, die innere wird durch eine beibehaltene Hierarchie von Erz- und Bischöfen verwaltet, welche durch erhaltene Weihe in fortlaufender Reihe als Nachfolger der Apostel angesehen werden. Die Independenten dagegen erkennen keine Kirchen-Gewalt an, sie bilden nach dem jus confraternitatis bloße Brüder-Gemeinden.

Sieht man nun auf die praktische Bedeutung des

*) Origines juris eccesiastici. Tübingae 1720.

Kollegial-Systems, so kann man behaupten, daß es noch keineswegs folgerecht ins Leben getreten ist, das geschichtlich herbeigeführte und durch den westphälischen Frieden bestätigte Episkopal-System, ist, wenn gleich unter mancherlei Modifikationen, das herrschende. Daher jene zahlreichen Schriften dafür und dagegen. *) Wir verlassen dieses praktisch noch unaufgelöste Problem, und wenden uns zu dem herrschenden Episkopal-System.

Rechte der Kirchen-Gewalt nach dem herrschenden Episkopal-System.

§. 82.

Der Landes-Regent besitzt die Rechte der katholischen Bischöfe und des Papstes, in wie ferne sie den symbolischen Büchern, der eingeführten neuen Verfassung nicht entgegen sind. Augsb. Conf. Art. 28. Apolog. Art. 14 und zwar vermöge Art. V. §. 30 des osnabrückner Friedens. Diese Episkopal-Gewalt wird nicht nur von den protestantischen, sondern auch von den katholischen Landes-Regenten, oder in ihrem Namen ausgeübt, so daß man in der Regel sagen kann, sie sey eine Zugabe zur Staats-Gewalt. Neuerdings wurde die bereits von Püt-

---

*) Grundlinien einer künftigen Verfassung der protestantischen Kirche in den preussischen Staaten Berlin 1815. Kirchhof schreibt sogar über die Wiederherstellung der protestantischen Kirche. Leipzig 1817. Kähler will einen sonnenklaren Beweis liefern, daß ein christlicher Regent stets der oberste Bischof der Kirche in seinem Lande sey. Leipzig 1819. F. A. Köthe schreibt eine Schutzschrift für die evangelische Kirche. Leipzig 1820, und schildert das ungünstige Verhältniß des Episcopal-Sistems. Früher vertheidigt schon die Freiheit der protestantischen Kirche in mehreren Schriften Schuderoff, und namentlich in dem Werke „Grundzüge zur evangelisch-protestantischen Kirchen-Verfassung und zum evangelischen Kirchenrecht.“ Ronneburg 1817. Claus Harems sagt in seinen 95 Sätzen, die Abhängigkeit der protestantischen Kirche von der Staatsgewalt sey ein in der Eile bei der Reformation gemachter, und noch zu bessernder Fehler.

ter *) behandelte Streit-Frage, ob ein katholischer Regent die jura episcopalia über die protestantische Kirche seines Landes ausüben dürfe, wieder an das Licht gezogen. **).

Der Verfasser sagt, eine Anmaßung der Kirchen-Gewalt von Seite der Laien sey nach katholischem Kirchen-Rechte ein Gottes-Raub, der Papst habe seine Ansprüche auf die rebellischen Protestanten nicht aufgegeben, dieses gehe auch aus der Protestation des katholischen Kirchen-Oberhauptes gegen den westphälischen Frieden, aus der Bulle in caena Domini, aus dem Eide, den die Bischöfe leisten müßten, die Ketzer und Widerspenstige gegen die päpstliche Gewalt zu verfolgen, hervor. Die katholischen Bischöfe hätten noch immer eine geheime Regierung über die Protestanten auszuüben, er schließt dieses auch aus einigen Ausdrücken der Bulle Dei ac Domini, ***) und stellt endlich den Satz auf, da ein katholischer Regent der Kirchen-Gewalt unterworfen sey, so müsse seine Episcopal-Gewalt als Brücke dienen, um neuerdings die Protestanten der Hierarchie zu unterwerfen. Wären diese Annahmen, insbesondere auch der Abschnitt de haereticis, und die absolute Gewalt des Papstes allgemein anerkannt, so ließe sich nichts gegen die Bündigkeit des Schlusses einwenden. Allein die Bulle in caena Domini wird seit Clemens XIV. nicht mehr verlesen, auch ist sie in den kathol. Staaten verboten. Nach dem Zeugnisse aller Publizisten und Kirchenrechts-Lehrer in Deutschland ist die Protestation gegen den westphäl. Frieden und die Wiener Kongreß-Akte unrechtskräftig; kein Regent als solcher, sondern blos als

---

*) Historische Entwicklung der heutigen Staats-Verfassung des deutschen Reichs Th. 1. §. 416.

**) Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episcopal-Rechte der protestantischen Kirche, von neuem erörtert von Dr. F. Nürnberg 1823.

***) Diese zählt namentlich alle katholischen Pfarreien und Curatien in gemischten und ungemischten Orten auf, erwähnt aber keines einzelnen Ortes, wo blos Protestanten wohnen.

Privatmanndem ist Kirchen-Gesetze unterworfen; auch ist die Zeit vorüber, die Fürsten mit Dekretalen dehaereticis zu schrecken. Von dieser Seite dürfte daher die Vereinigung der Staats- und Episkopal-Gewalt in der Person eines katholischen Fürsten keinen Anstand finden. Wichtiger ist aber die Untersuchung über die rechtlichen Gränzen dieser Gewalt, und die Art ihrer Ausübung. Im allgemeinen ist die Staats-Gewalt weder katholisch noch protestantisch, und ihre Pflicht, die Gewissens-Freiheit der Katholiken und Protestanten, und die bereits durch ältere Gesetze verbürgte Unabhängigkeit der protestantischen Kirche von der alten Hierarchie zu schützen. Zur Zeit, wo die religiöse Dultung noch nicht in das Staats-Recht aufgenommen, und z. B. die protestantische Religion die ausschließende des Staats war, haben Fürsten, welche zur katholischen Religion übergingen, theils zur Beunruhigung ihrer Unterthanen, theils der mächtigen Landstände, ihren bischöflichen Rechten entsagt, wie Friedrich August Churfürst von Sachsen 1697 that, um die polnische Krone zu erlangen. Der katholisch gewordene Karl Alexander von Würtemberg, stellte seinem Lande 1734 gleichfalls Religions-Reversalien aus, und diesen gemäß bestimmt Art. 76. der würtemberger Verfassung v. 25. September 1819 „daß die Episcopal-Rechte des Königs sich nach frühern Religions-Reversalien richten, falls derselben einer andern als der evangelischen Religion zugethan seyn sollte.“ In der Grafschaft Mark blieb seit der Reformation die Presbyterial- und Synodal-Verfassung, oder die Gemeinde behauptete bei jedem Regenten Wechsel die Kirchen-Gewalt. *) Durch eine Bekanntmachung vom 31. Mai 1822, hat der vor seinem Regierungs-Antritte katholisch gewordene Herzog von Gotha sich in allen Gegenständen, welche das jus episcopale, die Religion, Kirche und Schulen betreffen, jeder Anordnung begeben. Das nur aus Protestanten bestehende

*) Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirche und Verfassung und Kirchenordnung. Essen 1819.

geheime Raths-Collegium bildet dafür die höchste Instanz. Im übrigen stellt sich der Praxis nach die Vereinigung der Staats- und Episcopal-Gewalt als Regel dar, und glaubte man nicht, daß die Fürsten ohne Unterschied der Religion, welcher sie als Privat-Personen ergeben sind, ein Recht darauf hätten, so brauchten z. B. die katholisch Gewordenen nicht ausdrücklich auf ein Recht zu verzichten, welches sie ohne weiteres durch erwähnten Uebertritt verlöhren. Eine Gefahr in der Vereinigung der Staats- und Episkal-Gewalt, sie mag sich in den Händen eines Katholiken oder Protestanten befinden, scheint uns vorzüglich alsdann einzutreten, wenn weder für die bürgerliche noch für die Religions-Freiheit eine Verfassungsmäßig sichernde Gewährschaft vorhanden ist, wo die politische Macht zur Vergrößerung der kirchlichen, und umgekehrt mißbraucht werden kann. Es ist wesentlich nothwendig das Wesen der Episkopal-Gewalt und ihre Schranken anzugeben. Es umfaßt aber die protestantische Episkopal-Gewalt die sogenannten bischöflichen Rechte der Weihe (jura ordinis) keines wegs; die Weihe der Geistlichen, die kanonische Einsetzung derselben, die Ertheilung der Sakramente, das Predigeramt sind davon ausgenommen, mit einem Worte die Seelsorge, die sogenaunte Schlüssel-Gewalt kommt blos den Geistlichen zu, und zwar nicht einmal jure proprio, sondern sie wird vermöge Art. 7. von Schmalkald denselben erst von der Gemeinde übertragen; denn hier heißt es: Die Kirche besitzt die Schlüssel-Gewalt, und die Diener derselben verwalten sie. Endlich verleiht diese Schlüssel-Gewalt nach Art. 28. des Augsburgischen Bekenntnisses keine Macht über Glauben und Gewissen, der Wirkungskreis der Seelsorge (ministerium verbi divini) erstreckt sich blos auf Ermahnungen. Von diesem Seelsorger-Amte ist, damit sich daraus nicht wieder eine Hierarchie entwickle, die eigentliche Kirchen-Regierung (jura jurisdictionis) im allgemeinen getrennt, sie wird in der Regel vom Staats-Oberhaupte, insbesondere aber vorzüglich von Laien verwaltet. Hierher

gehört die gesetzgebende Gewalt, oder das Recht neue Kirchen-Ordnungen zu machen, zu diesem Zwecke Synoden zu berufen, und dabei in Person, wenn der Regent protestantisch ist, oder wenn er zur katholischen Religion sich bekennt, durch einen protestantischen Bevollmächtigten den Vorsitz zu führen, die aufsehende Gewalt, insbesondere das Recht Visitationen zu veranstalten, und über Reinheit des Glaubens im mündlichen und schriftlichen Religions-Unterricht zu wachen, kirchliche Rechts-Streitigkeiten durch eigene unabhängige Kirchen-Richter entscheiden zu lassen, über Kirchen-Beamte zu wachen, verschiedene Organe zur Ausübung der bischöflichen Rechte zu wählen und anzustellen und die Kirchen-Gesetze zu vollziehen. Die heilig zu haltende Gewissens-Freiheit, die Symbole der Kirche, die zarte Natur der Kirchen-Gewalt selbst, Verträge, Herkommen, Verfassung bestimmen aber, daß diese bischöfliche Gewalt sich nur innerhalb gewisser gesetzlichen Schranken bewegen darf, über dieses wird dieselbe nach richtigen Grundsätzen zwar im Namen des Regenten, aber nicht in Person, sondern durch eigene verantwortliche und organisirte Stellen und nach Gesetzen ausgeübt. Dieses führt zur Lehre

Von den Aemtern in der protestantischen Kirche.

§. 83.

Das Episkopat verwaltet seine Rechte durch eigene Kollegien, welche als Vikare oder Stellvertreter desselben anzusehen sind; nach Analogie der den General-Vikaren in der katholischen Kirche von dem Bischofe ertheilten Gewalt, theilt man auch die Vollmacht derselben in die vorbehaltene (potestas reservata), und übertragene (potestas delegata) ein. Nach dem alten Presbyterial-Systeme aber wäre von einer solchen Uebertragung oder Vorbehaltung keine Rede, sondern der Bischof ist blos der Erste unter den Gleichen, und die Gewalt ruht ungetheilt bei dem Kollegium. Gewöhnlich nennt man die-

se bischöflichen Behörden, Consistorien. Diese Consistorien haben insbesondere die Aufsicht auf die Kirchen-Gemeinden, auf die ihnen untergeordneten Beamten, sie üben im Namen des Bischofs die kirchliche Jurisdiktions- und Regierungs-Rechte aus. Oft ist denselben auch das Schul- und Unterrichts-Wesen, welches sonst mit den kirchlichen Anstalten im engsten Zusammenhange stand, übertragen. Da nun das Episkopat nur von dem Inhaber der Staats-Gewalt ausgeübt werden kann, so geht hervor, daß blos Staats-Regenten Consistorien anordnen können, oder jus consistorii haben. Die ehemals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herrn, können daher ihr ehemaliges Consistorial-Recht nur mit Unterordnung unter das Episkopat auszuüben; und deßwegen besteht noch der Unterschied zwischen den mittel- und unmittelbaren Consistorien. Hinsichtlich des Wirkungskreises und der Unterordnung theilt man die Consistorien in die Ober oder General- und Provinzial-Consistorien ein; jene erstrecken sich auf die Gesamt-Kirchengemeinde des Staates, letztere nur auf bestimmte Theile, auf eine gewisse Anzahl von Diözesen oder Dekanate, und sind den ersten unteworfen. Es entsteht nun die Frage, ob ein protestantischer Fürst-Bischof für seine Person auch dem Consistorium unterworfen sey? Einige finden darin einen Widerspruch, und behaupten nach dem Satze des Papal-Systems, welches den Papst über ein Conzilium setzt, er könne seinen Vikaren oder Stell-Vertretern nicht unterworfen seyn. Billig unterscheidet man aber, ob von einer Handlung die Rede sey, wo der protestantische Landes-Fürst als Privat-Mitglied der Kirche angesehen werden muß; in dieser Beziehung, und selbst in der Ausübung seiner bischöflichen Rechte, ist er der Verfassung und den Gesetzen unterworfen. Kein Regent, welcher bischöfliche Rechte besitzt, darf ohne Zustimmung der Verfassungsmäßigen Kirchen-Behörden aus einseitigem Willen irgend einen die kirchliche Verfassung verletzenden Regierungs-Akt ausüben; er giebt durch seine Sanktion den kirchlichen Beschlüssen gesetzliches nsehen, oder verwei-

gert dieselbe schon vermöge seiner Majestäts-Rechte (ex jure circa sacra.)

Von den Super-Intendenten, Pfarrern, Diakonen, Gehülfen, Substituten.

§. 84.

Das Wort Super-Intendent ist die lateinische Uebersetzung von επισκοπος (Episcopus) welches soviel als Aufseher bedeutet. Man nenntdie Super-Intendenten auch Metropoliten, Inspektoren, Pröpste, Erzpriester, Definitoren. Es sind Geistliche welche dem Consistorium untergeordnet, über eine gewisse Anzahl von Pfarreien eine kirchliche Aufsicht pflegen, sie mögen aus dem Institute der Erzpriester oder Land-Dechanten entstanden seyn, und heissen Generalsuper-Intendenten, wenn sie auch über andere gesetzt sind; Super-Intendenten sind blos über einzelne Pfarreien bestellt. Die Amts-Instruktion derselben liegt der Grundlage nach in der 1528 von Luther und Melanchton entworfenen Visitations-Anweisung. Das Episcopat ernennt sie aus den ausgezeichneten Geistlichen, sie besitzen aber keine eigene Jurisdiktion, sondern haben blos ein Schieds-Richteramt, und die von den Consistorien erhaltenen Instruktionen zu besorgen, ferner die Aufsicht auf den Gottes-Dienst, auf Erhaltung der Verfassung, sie stellen Visitationen an, leiten die Pfarrer-Wahlen, wo sie herkömmlich sind, setzen die neu angestellten Pfarrer in ihr Kirchen-Amt ein, tragen Sorge, daß bei Todes-Fällen in den verwaisten Pfarreien der Gottes-Dienst, und die Seelsorge nicht unterbrochen werde, sie sorgen für die Erhaltung der Pfarrei-Rechte, für die Wittwen und Hinterlassenen, und verhalten sich, wie die katholischen Dekane im Allgemeinen. Auch die Pfarrer haben, wenn der Lehrbegriff und die Verfassung der Kirche nichts anders verordnen, dieselben Rechte wie die katholischen; das nämliche gilt auch von ihren Gehülfen und Substituten. Allein es steht ihnen keine innre Regierung, kein Zwang, sondern blos das Ermahnungs-Recht zu. Unter

dem Namen Diakonen, Archidiakonen, sind oft mehrere Geistliche bei einer Kirche angestellt; haben sie nebeneinander pfarrliche Rechte, heissen sie Compastoren. Das Kollegium der in der Stadt oder größern Gemeinde angestellten Prediger zur gemeinsamen Berathung über Gottesdienst heißt Ministerium. Ein von der Gemeinde gewähltes Kollegium zur Verwaltung des Kirchen-Vermögens, Erhaltung der Ordnung, und Disciplin und Besorgung von äussern Angelegenheiten heißt Kirchen-Vorstand, Kirchen-Konvent, wie in Würtemberg, oder Presbyterium. In Sachsen sagt man Kirchen-Aelteste.

Von den übrigen Instituten in der protestantischen Kirche.

§. 85.

Die Reformation geschah in Deutschland keineswegs nach einem allgemein angenommenen Plane, und so erhielten sich auch in einem Lande mehr oder minder gewisse alte kirchliche Einrichtungen. In Schweden wurde freilich eine mehr Titular-Hierarchie mit Stiften beibehalten; in England besteht in der bischöflichen Kirche eine obgleich modifizirte Hierarchie; und auch anderwärts sind protestantische Bischöfe, Prälaten, Stifte, und Konvente beibehalten worden. Bis zur Säkularisation gab es in Deutschland, vermöge Art. V §. 20. des westphälischen Friedens, gemischte Stifte, d. h. Katholiken und Protestanten blieben im Besitze der 1624 innegehabten Pfründen. In Osnabrück wechselte die fürstbischöfliche Würde, so daß sie einmal in die Hände eines Protestanten aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, das anderemal in die eines Katholiken kam. Lübeck war sogar ein protestantisches Fürstbisthum. Diese protestantischen Bischöfe waren im Grunde Landes-Regenten, und vereinten mit sich die bischöfliche Gewalt über ihre protestantische Unterthanen, ohne den Charakter und die Weihe von Geistlichen zu besitzen. Hinsichtlich der noch häufig zum Besten des Adels beibehaltenen Domstifte,

sind die Landes-Fürsten an die Stelle der Bischöfe oder Päpste getreten, und wenn nicht besondere Statuten, Verträge u. dlg. im Wege stehen, so findet das kanonische Recht hinsichtlich derselben Anwendung. Der Landesherr besitzt das Recht in den ungleichen Monaten zu den erledigten Stellen zu ernennen, und das jus suplendi; er erhebt häufig noch Annaten, das Kapitel besitzt die Rechte einer Personen-Gemeinheit, seine Mitglieder sind zwar kirchliche Personen, und genießen die herkömmlichen Rechte derselben, führen den Namen Hochwürden, erhalten aber keine Weihe, und sind nicht zur Ehelosigkeit verbunden, und die ihnen obliegenden religiösen Pflichten dürfen dem protestantischen Lehrbegriffe nicht widersprechen.

Die noch bestehenden Damen-Stifte sind mehr als Versorgungs-Anstalten der noch unverheyratheten Damen anzusehen, diese treten daher bei ihrer Verehligung aus, und die Einrichtung richtet sich nach besondern Statuten. Die übrigen Kirchen-Güter sind entweder mit dem Staats-Vermögen verschmolzen, oder bilden unter besonderer Verwaltung den Religions- und Wohlthätigkeits-Fond, oder sind zu Hospitälern, Schulen, Seminarien für die Bildung künftiger Religions-Diener umgeschaffen, so wie auch häufig die Präbenten in den bestehenden Domstiften; so weit ihre Vergebung von Landesherrn abhängt, an verdiente Staats- und Kirchen-Diener und Universitäts-Lehrer überlassen werden, und es ist kein Zweifel, daß diese noch vorhandener Güter auf verfassungsmäßigen Wege, und unter Achtung der wohlerworbenen Rechte jener, welche bereits im Genusse derselben sind, eine den veränderten Umständen für Religion und Staat nützliche Verbesserung erleiden können. Was die nun aufgelösten geistlichen Ritter-Orden betrifft, so bestimmt das Jahr 1624 den Antheil der Protestanten, und vom Johanniter-Orden ist den Protestanten blos die Ballei Brandenburg geblieben; allein seit 24. Mai 1812 hat in Preussen der Maltheser-Orden ganz neue Statuten erhalten. Da nun von den Commenden des deutschen Ordens den Protestanten nur sehr wenige bleiben, so wurde

auch von ihnen die Ablegung der Ordens-Gelübde bei ihrer Aufnahme in den Haupt-Orden gefordert, und namentlich die Ehelosigkeit.

Von der Verfassung der protestantischen Kirche in Baiern.

§. 86.

Ausser dem östreichischen Herrscher-Haus, der Lichtensteinischen, und ältern Hohenzollerischen Dynastie, ist der Regenten-Stamm in Baiern ganz allein, im Umfange des deutschen Bundes, der katholischen Religion ergeben, und im Besitze der Episkopal-Rechte, auf welche der gegenwärtige Herzog von Gotha und die Albertinische Linie in Sachsen 1697 durch die Religions-Versicherung verzichtet haben, und wodurch letztere sogar (was jedoch bereits durch die rheinische und deutsche Bundesakte in Beziehung auf die Gleichstellung der Katholiken als aufgehoben angesehen werden muß) den Religions-Zustand von Sachsen unverändert zu lassen versprochen hat. Es ist daher für ganz Deutschland wissenwerth, die verfassungsmäßige Art kennen zu lernen, nach welcher ein katholischer Regent im deutschen Staaten-Bunde die bischöfliche Gewalt ausübt.

Fortsetzung.

§. 87.

Baiern war ein rein katholisches Land, und die Grundsätze der Dultung früherhin von Friedrich dem Großen und andern weisen Regenten zur offenbaren Beförderung des öffentlichen Wohlstandes aufgestellt, und von Kaiser Joseph, wie wohl unter ungünstigen Umständen und unerwarteten Schwierigkeiten, in Oestreich nachgeahmt, hatten in Baiern nicht Wurzel schlagen können; schon seine bei der Reformation angenommene Stellung und gespielte Rolle, seine landständische Verfassung, die Denkungs-Art seiner Einwohner und eine mächtige Geist-

lichkeit, die unter fremden Bischöfen stand, (Baiern hatte keine National-Bischöfe, und mußte mit jenen Concordate schließen), schienen sich entgegen zu setzen. Noch im Jahre 1801 gab es Protestationen gegen die bürgerliche Aufnahme von Protestanten in die Hauptstadt *). Im Jahre 1803 erschien aber das erste Religions-Edickt, es wurde erneuert und erweitert 1809 **). Das souverän gewordene Baiern erstreckte allmählig seine Herrschaft nicht nur über mehrere reinprotestantische und gemischte ehemals unmittelbare Reichsstädte, sondern auch über ähnliche den Fürsten, Grafen und Herrn, und den Ritter-Cantonen ehemals unterworfene Gebiets-Theile, und vereinigte auch bald die Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, und in der Folge den Rhein-Kreis, so daß sich nun beiläufig im Königreiche 1,007,269 Protestanten befinden, wovon 386,471 auf den Rezat, 221,270 auf den Obermainkreis kommen, und man im ganzen 985 Pfarreien und überhaupt 1149 geistliche Stellen zählt. Dagegen hat die katholische Kirche beiläufig 2773 Pfarreien. ***) Diese zahlreiche protestantische Kirchen-Gemeinde hat folgende Verfassung:

Der König ist als Staats-Oberhaupt hinsichtlich der protestantischen Kirche in alle Rechte und Verbindlichkeiten seiner Vorgänger eingetreten, und nach der in Deutschland üblichen Praxis auch höchster Bischof. Aber die bischöfliche Gewalt beruht nicht unbedingt bei demselben, so daß er nach Gutfinden Kirchen-Gesetze, Kirchen-

---

*) M. s. Charackteristik der baierischen Landstände mit Urkunden ohne Druckort 1801.

**) Die nun beginnende Periode schildert Scheill in dem neu bearbeiteten Werke. Institutiones juris ecclesiastici 1823. T. 1. p. 178 nach seiner Weise so: Ex hoc tempore ecclesia et clerus omnibus privilegiis successive spoliata, et immunitatibus, quibus antea legitime usa sunt sublatis, coacte a gubernio civili dependentia facta sunt ꝛc.

***) Annalen der protestantischen Kirche in Baiern von Dr. Fuchs. Nürnberg 1819 — 20. Amts-Handbuch für die protestantische Geistlichkeit des Königreichs Baiern. Sulzbach 1821, und die Circumscriptions-Bulle belehren darüber.

Agenden, Eide für besondere Zwecke der Geistlichkeit und den protestantischen Unterthanen auflegen könnte, sondern diese oberbischöfliche Gewalt ist in der Ausübung an Gesetze und Verfassung gebunden. Vor allem aber wird die Kirchen-Gewalt (jura in sacra) und die Staats-Gewalt in Hinsicht auf die Kirche (jura circa sacra) nicht als identisch angesehen, oder mit einander vereinigt. Der König bedient sich als politisches Staats- und als Kirchen-Oberhaupt verschiedener Organe; den beiden Zweigen der Ober-Gewalt ist ein eigener unabhängiger Wirkungskreis angewiesen. Die Rechte der Staats-Gewalt, nicht allein in Absicht auf die protestantische, sonauf alle im Reiche befindlichen Kirchen, sind in Beilage II. zu Tit. IV. §. 9. der V. U., oder im Edikt über die äussern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften enthalten. Die Rechte des Episkopats und die Ausübung derselben lehrt die Beilage Nro. II., oder das Edikt über die innern Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde, welches wieder dem Konkordate entspricht, das sich gleichfalls blos auf die innern Angelegenheiten der katholischen Kirche erstreckt. Dieser Gesichtspunkt ist wesentlich für die folgenden Erörterungen fest zu halten.

Nähere Entwicklung der Episkopal-Gewalt.

§. 88.

Die aus dem obersten Episkopate hervorgehende Leitung der protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten wird durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt, dieses ist nur in gewissen genau bezeichneten Fällen, welche mehr gemischte Gegenstände, und jura circa sacra und dergleichen betreffen, dem Ministerium des Innern untergeordnet, ihm selbst aber sind 3 Consistorien in Ansbach, Baireuth und Speier untergeben. Das Ober-Consistorium besteht aus einem Präsidenten protestantischen Bekenntnisses, aus 4 geistlichen Ober-

konsistorial-Räthen, wovon einer reformirter Religion ist, und einem weltlichen protestantischen Rathe. Die Consistorien bestehen aus 3 Räthen, worunter 2 Geistliche und ein Weltlicher, der Kreisregierungs-Direktor, wenn er Protestant ist, oder der älteste protestantische Regierungs-Rath führt das Direktorium; dann folgen die Dekanate, Pfarr-Aemter und andere Mittel-Organe. Nicht die Consistorien, sondern das Ministerium des Innern, ferner die Kreis-Behörden haben die Majestäts-Rechte in Beziehung auf die Kirche auszuüben, und zwar ersteres nach Ver. 15. April 1817 §. 48 u. 69, und letztere nach Ver. 27. März 1817 Tit. III. §. 10 — 13, worin die Bildung und der Wirkungs-Kreis der obersten Kreisverwaltungs-Stellen bezeichnet ist. Die Consistorien haben blos die innern Kirchen-Angelegenheiten, die innere Regierung und Leitung der Kirche zu besorgen, und zwar selbstständig. §. 11. des Edikts rechnet hierher, die Aufsicht auf Kirchen-Verfassung, Kirchen-Ordnung, Disciplin, Lehr-Vorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie, Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrer-Stellen, und anderer Kirchen-Dienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diözesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarrpensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarrei-Einkünfte. Das Ober-Consistorium hat über dieses die Aufsicht auf das protestantisch-theologische Studium zu Erlangen in Ansehen der Lehren, und was den Bischöfen in Absicht auf die katholischen Lehrer nicht eingeräumt ist, bei Besetzung der Lehrstellen sein Gutachten abzugeben. Indessen ist den Consistorien, wie den Bischöfen über den katholischen, so über den protestantischen Religions-Unterricht die Aufsicht übertragen, das gesammte Schul- und Unterrichts-Wesen aber gehört, als ein Zweig der Polizei, in das Gebieth des Ministeriums des Innern und der Kreis-

Behörden; jedoch soll in jenen Kreisen, wo die Mehrzahl protestantisch ist, wie bei dem Ober-Studienrath jedesmal ein Protestant angestellt werden. §. 1. 3. 14. In den oben bezeichneten Punkten handelt das Ober-Consistorium zwar im Namen des Königs, bei welchem die oberste Kirchen-Gewalt ruht, aber selbstständig und unabhängig. Diese Selbstständigkeit scheint jedoch gleich wieder (Edikt Nro. II. §. 1.) aufgehoben, indem es hier heißt: „Die aus dem obersten Episkopat hervorgehende Leitung der protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten wird durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt, welches dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist. Allein dieser durch eine nicht ganz genaue Redaktion veranlaßte Widerspruch, hebt sich schon durch die Betrachtung, daß nach Beilage II. zu Tit. IV. §. 9. der V. U. und namentlich §. 38. u. f. die Anordnung der innern Kirchen-Angelegenheiten unter oberster Staats-Aufsicht jeder genehmigten oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft zusteht, noch mehr aber, wenn man nach §. 19. des Edikts Nro. II. die angeführten Fälle erwägt, wo das Ober-Consistorium verbunden ist, an das Ministerium des Innern, welchem jedoch auch ein geistlicher Ober-Consistorialrath beigegeben ist, Berichte zu erstatten, und Aufträge und Befehle durch Reskripte zu empfangen hat *). Diese Fälle, wo gutachtlicher Bericht zu erstatten, und die Entschließung zu erwarten ist, betreffen keineswegs die innern bestehenden Kirchen-Verhältnisse. Es gehören nämlich hierher:

a) Alle Gegenstände neuer organischen kirchlichen Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen, worunter auch Anordnungen ausserordentlicher Synodal-Versammlungen, allgemeiner öffentlichen Gebethe oder ausserordentlicher Kirchenfeste, und die Abschaffung bestehen-

*) Incivile est, nisi tota lege inspecta judicare.

bestehender Feste und Feiertage begriffen sind. *)

b) Die Fälle, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubens-Bekenntnisse, und auf Purifikation gemischter Pfarreien, auf die Eintheilung der Pfarr-Sprengel, Errichtung neuer Pfarreien, und die Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei ankommt.

c) Die Entschließung des Episkopats ist über das Resultat gehaltener allgemeinen Synoden, über Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, und auch alsdann einzuhohlen, wo ein Benehmen mit andern Staats-Ministerien erforderlich ist. Fügt man d) hinzu, daß auf demselben Wege gewisse vorbehaltene Dispens-Gesuche über verbothene Verwandtschafts-Grade erledigt werden müssen, weil bei den Protestanten die Ehe unter dem Gesichts-Punkte eines bürgerlichen Vertrags steht, und daß über alle Anstellungen und Beförderungen im geistlichen Amte, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen vom geistlichen Amte vom Ober-Consistorium berichtet werden muß, was auch die kathol. Stellen zu thun haben, so ist das ganze Verhältniß entschöpft. In den meisten Fällen ist offenbar von weltlichen oder gemischten Gegenständen die Rede; nirgendswo findet sich ein Einmischen von Oben in die bestehende innere Kirchen-Verfassung, oder ein persönliches Einwirken des Ober-Bischofs, der sich für rein weltliche oder gemischte Gegenstände des Organs eines verantwortlichen Ministeriums bedient, oder etwa gar in die Gewissens-Freiheit; die innere Leitung der Kirche hängt also von der Verfassungsmäßigen Wirksammkeit der Consistorien ab. Erwägt man nun diese Verfassungsmäßige Stellung der Staats-Oberhauptes, in wie ferne es auch

---

*) Auch in der katholischen Kirche dürfen ohne Bewilligung der Staats-Gewalt keine neuen organischen Gesetze, keine ausserordentlichen oder neuen Feiertage angeordnet werden.

die protestantische Kirchen-Gewalt mit sich vereinigt, so wird man der Meinung des Verfassers „über die obersten Episcopal-Rechte eine längst entschiedene Frage" nicht beistimmen können, indem er S. 64 sagt. „Wenn die protestantische Kirche über ihre innersten Angelegenheiten die bischöfliche Gewalt einer der katholischen Kirche angehörenden Person anzuerkennen hätte (?), so wäre offenbar, daß dieselbe, weit entfernt, selbstständig neben der katholischen Kirche zu stehen, der letzten unterworfen seyn würde. Ihr katholischer Bischof, der als Laie der Kirchen-Gewalt des katholischen Clerus unterworfen ist, wäre nur das verbindende Mittelglied zwischen dem Obern der sie beherrschenden katholischen Kirche auf der einen, und der dienenden protestantischen Kirche auf der andern Seite. Das protestantische Kirchen-Regiment stiege in folgender Ordnung, (bei welcher billig noch einige Mittelglieder in Gedanken behalten werden), von den protestantischen Consistorien zu dem katholischen Bischof der Protestanten, von diesem zu einem Bischof der katholischen Kirche, von diesem Bischof zu dessen Erzbischof, von diesem zum Papste. Eben so sagt er, S. 75. „Da nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts, jedes Mitglied der katholischen Kirche, ohne Unterschied des Standes, Fürsten, Könige, Kaiser der Kirchen-Gewalt ihrer Erzbischöfe und Bischöfe persönlich unterworfen sind, so wäre die protestantische Kirche, über welche ein katholischer Landes-Herr die Episcopal-Rechte ausübte, hierdurch auch der Kirchen-Gewalt, der katholischen Erzbischöfe und Bischöfe unterworfen." Glücklicher Weise beruht das ganze Argument auf einer irrigen Annahme, als ob noch gewisse Grundsätze des Mittel Alters, weil sie in Rom nicht aufgegeben sind, gültig wären, und kann nur gegen einzelne in allen civilisirten katholischen Ländern längst gewürdigte Irrthümer und falsche Anmassungen gerichtet seyn.

Fortsetzung.

§. 89.

Das General-Consistorium hat einen Jahres-Bericht über den kirchlichen Zustand der protestantischen Gesammt-Gemeinde zu entwerfen, ihm sind aber die Consistorien unterworfen, deren Wirkungskreis durch das organische Edikt 7. März 1809 *) angeordnet ist. Auch diese sind in ihrem die innern Kirchen-Angelegenheiten betreffenden Wirkungs-Kreise selbstständig, und den Kreis-Regierungen coordinirt, aber untergeordnet, wenn von weltlichen Gegenständen oder äussern Rechts-Verhältnissen die Rede ist, weltliche Verfügungen müssen durch die zu ihrer Unterstützung verfassungsmäßig angewiesenen Staats-Behörden erwirckt werden. Die Berathungen der Consistorien sind kollegialisch. Noch ist die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für die protestantische Geistlichkeit **), und eine Versorgungs-Anstalt für die Pfarr-Wittwen ***), für die 6 ältern Kreise in Nürnberg unter Leitung des Consistoriums zu Ansbach, und unter Ober-Aufsicht des Ober-Consistoriums, und eine besondere Bibel-Anstalt zu bemerken. Dazu kommen noch bei den Consistorien zu Ansbach und Speier Prüfungs-Commissionen für protestantische Pfarramts Candidaten, und für Prüfungen zu Anstellungen in jährlichen Conkursen. ****)

Den Consistorien sind ferner die Distrikts-Dekanate untergeordet. Diese haben die Aufsicht auf die Pfarrer und Vikare, jährlich eine Visitations und am

---

*) Die Bildung der Mittel-Stellen für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten betreffend.

**) Verord. 25. März 1812.

***) Verord. 3. Februar 1813.

****) V. 9. Dez. 1817. Die Conkurs-Prüfung der zum Staats-Dienst aspirirenden Rechts-Candidaten, und Instruktion vom 23. Januar 1809., 7. Juni 1810 mit der Modifikation vom 8. Nov. 1813 und 27. Okt. 1820, die Beförderungs-Ordnung protest. Geistlichen betreffend.

Dekanats-Sitz jährlich eine Synode zu halten, die Todesfälle der untergebenen Pfarrer anzuzeigen, die Pfarrer-Registraturen zu übernehmen, für vorläufige Verwaltung der erledigten Pfarreien zu sorgen, den neuen Pfarrern die Investitur zu ertheilen, Aufträge zu besorgen, und nach der Kirchen-Ordnung minder bedeutende Streitigkeiten einzelner Gemeindeglieder wider ihre Pfarrer und Vikare zu entscheiden. *)

Die Pfarrer haben als untergeordnete Organe der Kirchen-Gewalten die Kirchen-Verordnungen zu vollziehen, in Beziehung auf Kultus, Liturgie, Religions-Unterricht und Kirchen-Disciplin; wichtige Fälle an das Dekanat, überhaupt an die Obern zu berichten, die Kirchen-Bücher zu führen, Jahres-Berichte zu erstatten, und beiläufig dieselben Verrichtungen wie die katholischen Pfarrer besonders auch in Hinsicht auf die Staats-Regierung.

Schluß.

§. 90.

Dieses sind die Organe deren sich das Episkopat zur Ausübung seiner Rechte bedient, dieses ist der besondere Wirkungskreis derselben. Die innere Kirchen-Gewalt kann nach dem Systeme der Katholiken weder von der Staats-Gewalt als solcher, noch von Laien, sondern blos in hierarchischer Abstufung ausgeübt werden, wohl aber bei den Protestanten. Die Kirchen-Gewalt oder das Episkopat steht nicht nur den Laien zu, sondern sie ruht insbesodere auch (nur das Seelsorger-Amt und die Schlüssel-Gewalt ausgenommen) bei dem Staats-Oberhaupte. Die Rechte des Episkopats (jura in sacra,) sind aber von den Majestäts-Rechten (jura circa sacra) zu unterscheiden, und dürfen nicht mit einander verwechselt werden. Das Staats-Oberhaupt übt aber die Kirchen-Ge-

*) Die nähere Instruktion liegt in der Ver. 8 Sept. 1809. Nro. 111.

walt nicht unmittelbar aus, sondern dieses geschieht in seinem Namen durch bestimmte Organe, welche in allen Verrichtungen, welche das innere Leben der Kirche betreffen, selbstständig und unabhängig sind, aber keine unbedingte Gewalt haben, sondern eine durch die Grundsätze der Gewissens-Freiheit und der Verfassung geregelte, d. h. der Ober-Bischof und seine verantwortlichen Organe sind an die Symbole und wesentliche Verfassungs-Grundsätze gebunden. Unter solchen Verhältnissen wird sich die protestantische Kirche unter einem Episkopat, dessen Inhaber als Privat-Person katholisch, und in dessen Lande die Gewissens-Freiheit selbst für Nichtchristen Verfassungs-Grundsatz ist, einer größern Unabhängigkeit erfreuen, als wenn die Kirchen-Gewalt sich in den Händen eines durch kein Grund-Gesetz beschränkten protestantischen Oberhauptes befindet, wo viele sich nicht selten offenbarenden Gefahren wiederkehren, weil der Gebrauch der Gewalt größtentheils von der Persönlichkeit und ihrem auf die Kirche einfließenden politischen Systeme abhängt.

Von dem Repräsentativ-Systeme in der protestantischen Kirche.

§. 91.

Es haben sich zwar auch in der protestantischen Kirche Ueberreste von dem alten Repräsentativ-Systeme erhalten, allein es wurde wenigstens zur Zeit der Reformation nicht Folge-Recht ausgebildet. Wir finden General-Synoden, welche den bischöflichen Diözesan-Synoden gleichen, allein auch hiervon hat man die Laien als unmündig ausgeschlossen. Die Consistorien an deren Spitze in England, Dänemark und Schweden ein Bischof steht, wie es auch z. B. in Preussen hier und da und dann in Rußland der Fall ist, vertreten die Stelle der katholischen Dom-Capitel, welche wieder aus den alten Presbyterien hervorgegangen sind, wovon der Bischof der Erste unter den Gleichen (primus inter pares) war,

welche letztere wieder die Gemeinde zu vertreten hatten. Can. 5. D. 95. Die Dekanats-Versammlungen gleichen den katholischen Landes-Capiteln, nur wird der Dekan bei den Katholiken nach altem Rechte in der Regel von den Capitularen, bei den Protestanten aber vom Episcopat ernannt. In Preussen erschien am 23. Okt. 1817 eine neue Instruction für die Consistorien, und in demselben Jahre eine Synodal-Ordnung, welche jedoch noch nicht ins Leben getreten ist.

Was die protestantische Kirche in Baiern anbelangt, so soll nach §. 4. des Edicts Nro. II. jährlich am Dekanats-Sitze eine Synode, und alle 4 Jahre am Sitze des Consistoriums unter Leitung eines Mitglieds des Ober-Consistoriums eine allgemeine Synode zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten gehalten werden, der anwesende Staats-Bevollmächtigte nimmt jedoch keinen Antheil an den Berathungen. Soll aber ein Repräsentativ-System die beabsichtigten Früchte tragen, so muß es sich nach Analogie des politischen über die ganze Kirche verbreiten; es bedarf also einer die Gesammt-Protestantische Kirche vertretenden Anstalt, und dann einer für die größern und kleinern kirchlichen Kreise. Jene dürfte durch eine wahre General-Synode am Sitze des Ober-Consistoriums, diese durch Versammlungen am Sitze der Consistorien, der Dekanate, und der einzelnen Pfarreien verwirklicht werden können. Die erste Form würde dem Landtage, die zweite dem Landrathe, die 3te der Amts-Versammlung, die 4te der Gemeinde-Verfassung entsprechen. Zur Belebung des protestantischen Kirchen-Wesens warf das Episcopat in Baiern zunächst seine Blicke auf das alte Institut der Presbyterien, eine Einrichtung, welche in der protestantischen Kirche bekannt, in Baden und Nassau, längst in Sachsen besteht, seit 1642 unter dem Namen Kirchen-Convent in Würtemberg, und in neuern Zeiten auch auf die katholische Kirche übertragen, *) und bereits im Rhein-Kreise und

*) Maucharts kirchliche Statistik des Königreichs Würtemberg. Stuttgardt 1821. Th. I. §. 69 — 70.

selbst bei den Kirchen-Gemeinden in München, Bamberg, Würzburg, und neuerdings in Regensburg eingeführt ist, Das Episcopat ist unbeschadet der Gewissens-Freiheit, selbst nach der durch die Verfassung bestätigten Instruction für das General-Consistorium vom 8. Sept. 1809. §. 66 — 71 und nach dem Religions-Edict §. 39 — 43 befugt, zweckdienliche kirchliche Einrichtungen zu treffen. Daher die Verordnung vom 21. Dez. 1821 publicirt durch das Consistorium zu Ansbach 30 Mai, über die künftige Einführung eines Raths aus Kirchenvorstehern bei allen protestantischen Pfarr-Gemeinden. Indessen war darin auch von der Aufsicht auf sittliche Zucht auf eine höchst unbestimmte Art die Rede, und einzelne Geistliche schienen in Schriften diesen Presbyterien mehreres einzuräumen, wodurch andere die Kirchen- und Reichs-Verfassung, und namentlich die Gewissens-Freiheit gefährdet glaubten. Es erschienen daher, da wegen Unbestimmtheit der Sache, jeder Auslegung der Weg gebahnt war, und man den künftigen Berathungen über diesen Gegenstand mit einem reif entworfenen Plane nicht entgegen kam, gegen das Unbekannte öffentliche Protestationen, wobei übrigens verunglimpfende Seitenblicke auf die beiden andern christlichen Kirchen geworfen wurden. Zwar sollen die Kirchenälteste durch Stimmenmehrheit in jeder Gemeinde gewählt, und zur Entwerfung einer Instruktion bei der General-Synode geistliche und weltliche Repräsentanten beigezogen, überhaupt aber diese Anstalt keiner Gemeinde nach Verordnung vom 11 März aufgedrungen werden. Der Argwohn dauerte fort, obgleich eine spätere Erklärung vom 18. Juli 1822 eine wiederhohlte Verfassungsmäßige Gewähr der Gewissens- und persönlichen Freiheit aussprach, und erklärte, daß die Presbyterien nie den ausgedehnten Wirkungskreis, wie die der reformirten Kirche, erlangen würden. Endlich ist die ganze Sache durch Verordnung vom 21. Dez. 1822, bis nach geendigter General-Synode eine definitive Entschliessung folgt, vertagt, mit der Wahl weltlicher Kirchen-Vorsteher soll eingehalten, und

wo sie vollzogen in statu quo bleiben. — Es ist zu erwarten, daß eine das kirchliche und religiöse Leben, so sehr berührende Anstalt in der Art verwirklicht werde, daß ihre Einrichtung, im Einklange mit der Verfassung, die Gewissens-Freiheit ehre, die freie Zustimmung der einzelnen Kirchen-Gemeinden erhalte, und selbst ihre Widersacher für sich gewinnen werde. Uebrigens ist leichter zu protestiren, als eine Anstalt begründen helfen, welche selbst als Gegengewicht gegen hierarchische Anmassungen der Geistlichen und Consistorien angesehen werden kann; sie soll die kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinden offenbaren und befriedigen, für Anstand und Ordnung bei dem Gottesdienst sorgen, auf zweckmäßige Art die Sittlichkeit befördern, über gute Verwaltung der Kirchen-Stiftungen wachen, und eine lebendige Theilnahme an dem vorzüglichsten Zweige des Unterrichts, nämlich in der Religion und Sittlichkeit mit herbeiführen. Von Kirchen-Censuren, vom Kirchen-Banne, und allen jenen Zwangs-Mitteln, welche schon ihrer Natur nach nicht geeignet sind, um Religiösität zu befördern, oder von Beengung des Gewissens und Beschränkung der persönlichen Freiheit kann bei zweckmäßig organisirten Presbyterien keine Rede seyn. Die Einführung der Presbyterien bekämpft übrigens a); aufgeregt hat den Streit b). Noch ist die Stellung der Stellvertretenden Kirchen-Versammlungen zum Episcopat zu erwähnen. Da, wo die Staats-Gewalt die Rechte des Episcopats mit sich verbindet, müssen alle dem freien Wirkungs-Kreise der kirchlichen Versammlungen nicht überlassenen Beschlüsse dem Episkopat zur Geneh-

---

a) Bülow. Ueber die gegenwärtigen Verhältnisse des christlich evangelischen Kirchen-Wesens in Deutschland. Magdeburg 1818

b) Lehmus Dekan und Stadtpfarrer in Ansbach. „Entwurf einer Presbyterial-Verfassung, und nebst vielen Gegenschriften handelt davon Dr. Fuchs. Die Einführung der Kirchen Vorstände oder Presbyterien. Nürnberg 1822. Ueber diegegen die Einführung der Kirchen-Vorstände laut gewordenen Protestationen Pflaum. Nürnberg 1823.

migung vorgelegt werden, so in Baiern die Resultate der allgemeinen Synodal-Versammlungen dem unmittelbaren Organ des Episcopats, Edict Nro. II. §. 19; wo aber die innere Kirchen-Gewalt von einer ganz unabhängigen Behörde verwaltet wird, z. B. im Königreich Sachsen, durch ein vom Könige unabhängiges Kirchen-Collegium. In Gotha, wo der katholische Herzog durch Verordnung vom 31. März 1822 das bischöfliche Recht in allen die Religion, Kirchen und Schulen betreffenden Gegenständen, einem vom Regenten unabhängigen aus Protestanten bestehenden geheimen Raths-Collegium übertragen hat, bildet dieses die höchste Instanz, und ertheilt die Genehmigung Ist aber die Kirchen-Gewalt einzig und allein in den Händen der Presbyterien, oder bei den Vertretern der Kirche selbst, so brauchen ihre Beschlüsse über innere Kirchen-Angelegenheiten keine Bestätigung, weil sie im Grunde vom Episcopat selbst ausgegangen sind. Vergleicht man hiermit das Repräsentativ-System in der katholischen Kirche, so sind hier seit dem Concilium von Nizäa die Laien ausgeschlossen; ein allgemeines Concilium ist über den Papst, ein Provinzial-Concilium über den Erzbischof u. s. w. erhaben, die Bestätigung der Beschlüsse des Conciliums von Seite des Papstes und der Erzbischöfe ist eine blos formelle, ihre Gültigkeit hängt nicht von der Bestätigung ab. Der Ober-Bischof in der protestantischen Kirche aber hat ipso jure, weil ihm die Kirchen-Gewalt übertragen ist, das Bestätigungs-Recht. Von dem letzteren unterscheidet sich das Placet der Staats-Gewalt überhaupt; dieses ist nichts anders als eine Erklärung, daß die gemachten Beschlüsse und Anordnungen nichts gegen den Staats-Zweck und dessen Rechte, gegen die gewährte Gewissens- und die bürgerliche und politische Freiheit enthalten, sohin bekannt gemacht, und unter öffentlichen Schutz vollzogen werden können, und diesem Placet unterliegen, die Beschlüsse der katholischen Kirchen-Versammlungen eben so, als der protestantischen, und besonders da, wo die Staats-Gewalt nicht auch zugleicher Zeit die Rechte des

Episcopats mit sich verbindet, und unmittelbar selbst ausübt. Was Baiern anbelangt, wo die innere Kirchen-Gewalt zwar im Namen des Königs, aber wie die Justitz durch ein unabhängiges Ober-Consistorium augeübt wird, da erscheint die oberste unmittelbare Bestätigung der Beschlüsse der protestantischen Kirchen-Versammlung im Grunde blos in der Form des königlichen Placets.

Zweites Hauptstück.

Aeusseres Kirchenrecht, oder über das Verhältniß der Kirche zum Staat.

Vorerinnerung.

§. 92.

Im Mittelalter hatte sich die ursprünglich auf Verbreitung des Glaubens an das Evangelium, und zur Beförderung der Tugend und Religiösität beschränkte Leitung der Religions-Gesellschaft, begünstigt durch das Erlöschen der römischen Herrschaft durch Unwissenheit und Barbarei der an deren Stelle getretenen Völkerschaften, und durch Anarchie ihrer Verfassungen zu einem großen Kirchen-Reiche umgestaltet. Die Kirchen-Gewalt diente als gemeinsames Band der Staaten, welche ohne höhere gesellige Kenntnisse blos ein Erhaltungs-Instinkt belebte, und herrschte als geistige Macht über eine blos materielle desto leichter, weil sie sich eine durchgreifende Organisation gab. Die Theokratie betrachtete sofort die werdenden Staaten blos als Fußgestelle ihrer Herrschaft. Aber allmälig fingen auch die Staaten an, sich der Civilisation zu nähern, und sich eine Organisation zu geben, sie strebten unter mancherlei Kämpfen sich der kirchlichen Vormundschaft zu entziehen, und ein selbstständiges Leben zu entwickeln. Der Streit zwischen der Kirchen- und

Staats-Gewalt wurde beinahe 8 Jahrhunderte fortgesetzt, die streitenden Theile vertagten von Zeit zu Zeit durch vorübergehende Vereinbarungen ihren Kampf, um denselben zu einer schicklichen Zeit zu erneuern, und es schien ein unauflösbares Thema gegeben zu seyn, da kein Theil auf seine Rechte verzichten wollte.

Solche Umstände mußten von selbst eine Menge Untersuchungen über die Gränzen beider Gewalten herbeiführen. Ein Theil, den faktischen Besitzstand im Auge behaltend, und von theokratischen Grundsätzen ausgehend, behauptet die Herrschaft der Kirche über den Staat; ein anderer will die Kirche als eines jener Elemente, welche der Staat umfassen soll, vom Staate beherrscht wissen. Eine dritte Lehre verlangt, daß sowohl der bürgerliche als religiös-sittliche Verein, jeder Theil in seinem Kreise, eine eigene Selbstständigkeit und Autonomie besitze, der Staat habe nur überhaupt die höchsten Zwecke des Menschen unter dem Schutze des Rechts möglich zu machen. *) Eine Zergliederung des Wesens und der Aufgabe des Staats und der Kirche dürfte die Sache zunächst zur Entscheidung bringen.

Ueber das Verhältniß der Kirche zum Staat im Allgemeinen.

§. 93.

Der Staat und die Kirche sind ihrem Ursprunge, Zwecke und ihren Mitteln nach von einander verschieden. Die christliche Kirche ist vor Allem von Gott selbst begründet, die h. Schrift und die übereinstimmende Ueberlieferung bildet ihr Grund Gesetz. Allerdings traten auch die Menschen schon vermöge einer Veranstaltung der Vorsehung in bürgerliche Vereine, ohne welche sie ihre Da-

*) In Nordamerika, welches Land sich in einer eigenthümlichen Lage befindet, und dessen Geschichte sich erst seit der Periode seiner erlangten Unabhängigkeit wahrhaft datirt, werden kirchliche Angelegenheiten blos als Privatsache angesehen, der Staat nimmt keine Kenntniß von der Kirche, und läßt Jeden Gott auf eigene Weise verehren, er behandelt die verschiedenen Religionen ohne Gunst und Ungunst.

seyns-Zwecke nicht erreichen können, die Vernunft selbst diktirt den Staaten ihre Grund-Gesetze; allein Staats-Gesetze haben nur Wirklichkeit, in wieferne sie von einer menschlichen Autorität ausgegangen oder stillschweigend anerkannt sind. Der Zweck der Kirche geht vorzüglich auf die innere Versittlichung und Heiligung des Menschen, durch Belehrung und Erbauung, und schließt, weil sie eine freiwillige Unterwerfung fordert, nothwendig alle Zwangsmittel aus. Der Staat ist vorerst eine Anstalt zur Sicherstellung der natürlichen Rechte des Menschen, wie weit es in bürgerlichen Vereinen möglich ist; er wünscht zwar einen freiwilligen Gehorsam, allein er ist nicht unmittelbar auf das Moralische gerichtet, er berücksichtigt zuerst die äussere Gesetzmäßigkeit der Handlungen seiner Mitglieder, und geht nicht auf das Uebersinnliche, auf das Jenseits ein. Er übt zur Erreichung seines Zwecks nöthigen Falls Zwang aus, entfernt die Hindernisse der äussern Ordnung, und entfaltet eine jeden Widerstand der Einzelnen besiegende Macht; auf der geöffneten Bahn der äussern Rechtssicherheit können sofort alle Mittel zur Verwirklichung der menschlichen Zwecke erreicht werden. Die Kirche bindet blos das Gewissen, sie wirkt durch Belehrung, da wo Befehle und Strafen nicht hinreichen; die Religion und Kirche heiligt die Quelle der Handlungen, den Willen, sie umfaßt alle Menschen, der Staat nur einen bestimmten Kreis derselben. Staat und Kirche sind also sowohl, was Ursprung, als was Zweck und Mittel betrifft, verschieden; sie befinden sich in zwei verschiedenen Sphären, und jeder Theil ist in seinem Wirkungskreise der höchste und unabhängig. Vor allem ist die unsichtbare auf der ganzen Erde zerstreute Kirche unabhängig. In wie ferne nun in irgend einem Staate eine sichtbare Kirche errichtet wird, so tritt sie in eine enge Verbindung mit dem Staate, und obgleich ihrem innern Leben nach unabhängig, so wird sie doch, indem sie bürgerliche Rechte in Anspruch nimmt, dem Staate unterworfen, und die Rechte und Pflichten der Kirchen-Mitglieder dürfen daher

mit jenen der Staats-Bürger nicht im Widerspruche seyn, hinsichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten ist die Kirche im Staate, während man nicht sagen kann, daß der Staat oder die Staats-Gewalt, wenn sich gleich sämmtliche Inhaber derselben nebst den Staats-Bürgern zu einer Kirche bekennen, in der Kirche, d. h. derselben untergeordnet sey: denn die Unabhängigkeit der Staats-Gewalt mit allen ihren Zweigen und Verrichtungen ist ein unveräusserliches Recht.

Uebrigens sind deßwegen Staat und Kirche nicht entgegengesetzt. Die Kirche bedarf des Staats zum Schutz ihres äusseren Lebens. Die Kirche befördert auf der andern Seite den Staats-Zweck, indem sie den Gehorsam gegen die Staats-Gesetze heiligt, und zur Gewissens-Pflicht macht, die äussere Legalität der Handlungen auch zur innern und sittlichen zu erheben sucht. Beide Anstalten sind daher zur gegenseitigen Unterstützung und Freundschaft bestimmt.

Von dem besondern Verhältnisse der Kirche zum Staat.

§. 94.

Geschichtlich genommen hat sich der Wirkungskreis der Kirche keineswegs nach richtigen Grundsätzen der Gesellschafts-Wissenschaft und nach ihrer eigenen Bestimmung ausgebildet; das kirchliche Element als das Vorherrschende erstreckte sich auch auf das bürgerliche und politische, und bestimmte einen bedeutenden Theil des öffentlichen Lebens, was um so weniger zu wundern ist, da sich bei allen Staaten in ihrer Kindheit, und bis zu einem gewissen Grade das hierarchische Element als vorherrschend findet. Die Ausbildung der Staaten und die Vervollkommnung der Staats-Wissenschaft mußte daher endlich einen Sönderungs-Prozeß zwischen dem rein Kirchlichen und Bürgerlichen herbeiführen, daher die heutige Theilung der verschiedenen in das Kirchen-Recht bisher gehörigen Gegenstände, in rein kirchliche oder geist-

liche, in rein weltliche und gemischte. Reinkirchlich sind Gegenstände welche einzig und allein und zwar unmittelbar auf den Zweck der Kirche Bezug haben, wie die Sachen des Glaubens, des Gewissens, der Sittlichkeit. Reinweltliche Sachen betreffen unmittelbar den eigenthümlichen Staats-Zweck und den Wirkungskreis der Staats-Gewalt. Gemischte Gegenstände dagegen gehören in den Wirkungskreis beider Anstalten, deren Zwecke sie unmittelbar berühren. Die Unterrichts-Anstalten im Allgemeinen sind ohne Zweifel der Leitung der Staats-Gewalt unterworfen, in wie ferne aber in denselben auch Unterricht über ein bestimmtes Glaubens-Bekenntniß ertheilt wird, hat die betreffende Kirche auch ein Recht der Aufsicht, der Gegenstand ist gemischter Natur. Ueberhaupt gehören reinkirchliche Gegenstände in das Gebieth der Kirchen, rein weltliche aber in das Gebieth der Staats-Gewalt, hinsichtlich der gemischten Sachen haben beide Anstalten nur im Einklange zu handeln. Allein auch hier giebt es eine Menge Zwischen-Stufen zwischen dem, was für einen oder den andern Theil mehr oder minder wesentlich, und was blos als beifällig und gleichgültig angesehen werden kann. In allen nicht wesentlichen Punkten ist es Sache der Kirche und ihr Vortheil, welche ohnehin kein Zwangsrecht hat, nachzugeben. Diese allgemeinen Betrachtungen führen zu den besondern Rechten der Kirche in Beziehung auf den Staat und umgekehrt.

Von den besondern Rechten der Kirche.

§. 95.

Der Kirche steht vermöge des deutlichen Ausspruches der heiligen Schrift Matth. XXII., 21. Joh. XVIII., 36. Lucas XXI., 13 — 19. Römer. XIII., 1 — 7. I. Petrus II. 13. 14. V. 18 — 21., weder mittel- noch unmittelbar eine Gewalt über den Staat oder über weltliche Dinge zu. Diese Lehre stellten auch die ältern Kirchenväter auf, und alte Kirchen-Gesetze z. B. Can. 6

D. 96. verbieten den Geistlichen ausdrücklich, sich in weltliche Dinge einzumischen. Hieraus folgt von selbst, daß sich die Kirchen-Gewalt von dem Standpunkt der Moral und Sündlichkeit aus nicht in die bürgerliche Gesetzgebung einmischen darf, und da es nur geistliche Rechte für geistliche Zwecke geben kann, so haben die früher erlassenen canonischen Gesetze, welche bürgerliche und politische Rechte betreffen, nur so lange Gültigkeit, als sie ausdrücklich oder stillschweigend, von der Staats-Gewalt anerkannt, und nicht wieder abgeändert worden sind. In bürgerlicher Hinsicht sind alle Kirchen-Glieder den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats unterwofen, sie können nicht mehrere bürgerliche und politische Rechte in Anspruch nehmen, als ihnen ausdrücklich von der Staatsmacht bewilligt sind. Die Kirche ist als Besitzerin von Vermögen schon nach Matth. XV., und Römer XIII., 3 — 7 allen Abgaben und Lasten unterworfen. Die kirchliche Jurisdiktion und eine kirchliche Strafe, kann an und für sich auf bürgerliche Rechte keinen Einfluß haben.

Das erste und vorzüglichste Recht nun worauf, dagegen die Kirche von Seite des Staats Anspruch machen darf, ist die Gewissens-Freiheit.

Von der Gewissens-Freiheit.

§. 96.

Unter Gewissens-Freiheit versteht man das unveräußerliche Recht eines jeden Menschen, sich ohne Zwang und Nachtheil, seiner innern Ueberzeugung gemäß, zu einer Religion zu bekennen, und dieselbe auch äusserlich in Gesellschaft mit andern auszuüben. *) Da der Staat

*) Das Wort Freiheit läßt verschiedene Bedeutungen zu, und bezeichnet, in Beziehung auf Sittlichkeit und den menschlichen Willen, das Vermögen des menschlichen Geistes, sich aus eigener Macht, unabhängig von äussern Trieben selbst zu bestimmen, in bürgerlicher Hinsicht das Recht unabhän-

jedem Mitgliede Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums gewähren muß, die Religion aber zu seinen höchsten persönlichen Eigenthums-Rechten gehört, bedarf dieses keines weitern Beweises. Allein bei der Ausübung dieses Rechts kommt es darauf an, ob die Grundsätze der bestimmten Religion, zu welcher man sich bekennt, nicht mit den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung im Widerspruche sind. So kann z. B. der Staat einer Religion, welche den Gesetzen den Gehorsam versagt, eine materielle Güter-Gemeinschaft lehrt, dem Staate die Dienstpflicht versagt, Verbrechen befördert oder entschuldigt den Schutz nicht gewähren. Der Begriff von Gewissens-Freiheit, die jeden Zwang ausschließt, begreift auch die religiöse Denkfreiheiten sich. Vermöge derselben steht es Jedem zu, über religiöse Wahrheiten nicht nur nachzudenken, sondern auch seine Ueberzeugung öffentlich durch den Druck auszusprechen, unter Beobachtung jener Gesetze, welche frey gesittete Völker über den Gebrauch der Presse aufstellen. *) Nur darf, ein Kirchenbeamter oder ein Kirchenmitglied innerhalb der Versammlung den aufgestellten Lehrbegriff weder angreifen, noch verändern oder modifiziren wollen. Hinsichtlich dessen, was ausserhalb der Versammlung geäussert worden ist, mag die Kirchen-Gewalt nach Umständen sich belehrend, oder verwerfend vernehmen lassen, auch hat sie das Recht ein

---

gig vom äussern Zwang seine Entschliessungen zu fassen, in wieferne diese den gleichen persönlichen und Eigenthums-Rechten Anderer nicht zu nahe treten. In Bezug auf den Gebrauch des Geistes und des Denkvermögens ist Freiheit das Recht, ungehindert seine Meinung äussern zu dürfen; sie heißt Preß-Freiheit, wenn die ungehinderte Mittheilung der Meinung an andere durch das Hülfsmittel der Presse geschieht.

*) Jede Religions-Form, welche sich mit Gewalt den Gemüthern eindrängen will, erklärt sich für nicht erweislich, indem die wahre Religion von freier Prüfung nichts zu fürchten hat. Der Glaube ist ein Geschenk göttlicher Gnade, es kann ihn daher keine blos menschliche Autorität als Gesetz vorschreiben.

Kirchenglied, welches die kirchliche Ordnung beharrlich und böslich stört, das Gewissen beunruhigt, nöthigen Falls ohne Nachtheil seiner bürgerlichen Rechte auszuschließen. Gegen die Gewissens-Freiheit ist die willkührliche Bevormundung des Gewissens, welche die natürliche Autorität der überwiegenden Einsicht und der belehrenden Ueberzeugung verläßt, gerichtet. Diese macht Gegenstände der sittlichen Freiheit zur zwingenden Gewissenssache, oder verläßt den einzig richtigen Weg zur Leitung des Gewissens, jenen der richtigen Ueberzeugung, und wendet allerlei unerlaubte Mittel an, um die Religions-Annahme zu bestimmen; hierher gehört das sogenannte Proselitenmachen. Jede Kirche, wie jeder Einzelne, hat das Recht, den Schutz des Staates gegen dergleichen Umtriebe in Anspruch zu nehmen. *) Der Schutz der Gewissens-Freiheit hat verschiedene Stufen, und dieses führt auf die Grundsätze der Duldung und auf die Staats-Religionen.

Von der Duldung. Toleranz.

§. 97.

Das Wort Duldung läßt verschiedene Bedeutungen zu. Dieselbe heißt wissenschaftlich, insbesondere theologisch, wenn man die verschiedensten Religions-Ansichten, ohne sie zu berichtigen oder zu bestreiten, aus welchem Grunde immer nebeneinander bestehen läßt. Es scheint übrigens in der Natur jedes Glaubens-Bekenntnisses, welches sich für das einzig wahre hält, von selbst zu liegen, daß es dieser theologischen Duldung nicht Raum gebe,

---

*) Der Uebergang von einer Kirche zur Andern ist Sache der Freiheit, weil jeder gereifte Staatsbürger befugt ist, einem seiner Ueberzeugung mehr zusagendem Glaubens-Bekenntniß zu folgen. Nur möge Niemand dadurch Aufsehen machen wollen, wenn er sein Glaubens-Bekenntniß ändert. Wie dieses in neuern Zeiten geschehen ist, bei welcher Gelegenheit sich leider die Zänkereien des 16. Jahrhunderts wiederhohlten.

sondern den einmal angenommenen Irrthum aus Liebe für die eigene Ueberzeugung zu berichtigen suchen muß, wo es ihn findet; um den Irrenden auf den richtigen Weg zu führen. Aber in der Art, diesen Zweck zu erreichen, liegt oft gerade eine beleidigende Unduldsamkeit, wenn es nicht auf Belehrung, sondern mehr auf Verachtung oder Verwünschung jener abgesehen ist, welche in religiösen Dingen anders denken, wenn der Religion eine tyrannische Macht zu Seite steht. Eine fernere Bedeutung von Duldung liegt darin, daß man nach den Grundsätzen der Nächstenliebe Personen und Meinungen unterscheidend, Niemand wegen abweichender religiöser Meinungen hintansetzt, oder beleidigt, oder verfolgt. In Beziehung auf die Staats-Gewalt heißt die Duldung politisch, wenn dieselbe allen Religions-Bekenntnissen, welche die öffentliche Ordnung nicht stören, eine völlig freye und gleich geschützte Ausübung gestattet. Diese politische Duldung, welche nichts anders ist als die Gewähr der Gewissens-Freiheit unter der Form von Gnade, kann indessen auch unter mancherlei Einschränkung und Ausdehnung ausgeübt werden. Denn entweder wird nebst der öffentlichen freyen Religionsübung dem Bekenner aller Glaubens-Bekenntnisse eine völlige Gleichheit an bürgerlichen und politischen Rechten gestattet, oder es wird einer oder der andern Kirche eines oder mehrere der politischen Rechte vorbehalten. So haben nach der Niederländer Verfassung Cap. 6. Art. 190 — 196 alle Einwohner des Reichs Freiheit der religiösen Meinungen, und alle im Staate befindlichen religiösen Vereine genießen gleichen Schutz, alle Unterthanen ohne Unterschied des religiösen Glaubens gleiche bürgerliche und politische Rechte, und sie sind zu allen Würden und Aemtern fähig. *) In Preussen sind die christlichen Religions-Partheien mit Einschluß der Griechen seit 1808, und seit 1811 auch die inländischen Juden, wiewohl

*) Dieser Artikel wird von unduldsamen Eiferern für eine politische Ketzerei gehalten. Indessen bietet Rußland

neuerdings mit einigen Ausnahmen den Rechten nach gleichgestellt. In Ungarn ist nach der Verfassung die protestantische Geistlichkeit von allem persönlichen Antheil an Landtags- und Comitats-Verhandlungen ausgeschlossen, der katholische Clerus bildet dagegen den ersten Stand. *) Nach dem XVI. Artikel der deutschen Bundesacte haben zwar die Mitglieder der 3 katholischen Confessionen gleiche Rechte, nicht aber andere Glaubens-Bekenntnisse. In anderen Staate haben nur die Mitglieder einer besondern Religions-Form sich der bürgerlichen und politischen Rechte zu erfreuen, und dieses führt noch auf den Begriff von Staats-Religion.

Von der Staats-Religion.

§. 98.

Auch dieser Begriff wird bald enger bald weiter genommen. Einmal versteht man darunter jene Religions-Form, wozu sich, wie zu einem Staats-Institut, die Unterthanen nur allein bekennen dürfen; dann jene, deren öffentliche Ausübung allein gestattet ist, und deren Anhänger ausschlüssig nur bürgerliche und politische Rechte in Anspruch nehmen dürfen. Hier giebt es gleichsam eine priviligirte religiöse Meinung, einen bevorechtigten Cultus. Man nennt eine solche Religion auch oft die herrschende, minder streng erscheint der Begriff davon, wenn zwar die Ausübung anderer Religions-Formen gestattet ist, aber nur die Anhänger einer besonders be-

---

mit seinen beiläufig 56 Millionen Einwohnern noch ein auffallenderes Beispiel von Religions-Duldung dar. Es zählt, ausser 40 1/2 Millionen Altgriechen, 6 Millionen Katholiken und unirter Griechen, 3 Millionen Protestanten, 63,000 Armenier, über 3 Millionen Muhamedaner, 430,000 Juden, 300,000 Lamaiten, 600,000 Fetischanbether. Jede Religion hat ihren offenen Altar, und der Bekenner jeden Glaubens-Anspruch auf Ehre und Rang.

*) Gregor von Berzevicza. Nachrichten über den jetzigen Zustand der Evangelischen in Ungarn. Leipz. 1823.

günstigten Religion sich im Besitze der vollen Staatsbürgerlichen Rechte befinden, und wenn auch der Staat nur die Kosten einer bestimmten Religions-Uebung bestreitet. So ist die lutherische Religion die Staats- oder herrschende Religion in Schweden, alle activen Bürger und das Staats-Oberhaupt müssen sich dazu bekennen. Eine solche bildet auch die hohe Kirche in England. Es haben zwar auch andere Bekenntnisse freien Kultus; ja es herrscht in England wie in Nordamerika eine absolute Religions-Freiheit, und Jeder, der eine Gemeinde findet, kann als Religions-Lehrer auftreten, wenn er auch gewisse Handlungen der kirchlichen Gerichtsbarkeit nicht vornehmen darf; allein es kann z. B. kein Katholik in England zur Tronfolge, zu hohen Civil- und Kriegsstellen gelangen, nicht in das Parlament gewählt werden, ja nicht einmal den Doktors-Grad auf einer englischen Universität erhalten. Dagegen ist die katholische Religion in Spanien und Portugall die allein priviligirte. Im gesammten Deutschland hatten zwar vermöge des westphälischen Friedens die 3 christlichen Bekenntnisse einen rechtlichen Zustand nach ihrem Besitzrechte erhalten, allein da jede Landes-Regierung auch das Recht der künftigen Ausschließung (jus reformandi) erhielt, so gab es auch wieder in vielen Ländern ausschließende Religionen, und noch ist kein langer Zeitraum verflossen, wo es von der Annahme eines für Religion und Sittlichkeit unfruchtbaren Dogmas abhing, ob man eine öffentliche Stelle vom Thorschreiber bis zum Minister erhalten könne. In manchen Staaten war das Religionsverhältniß Vertrags oder Verfassungsmäßig bestimmt, und von der Zeit an, als ein ehemaliger Churfürst von Sachsen, um die polnische Krone tragen zu dürfen, zur katholischen Religion übergetreten war, hatten die Nachfolger bis zur Aufnahme in den Rheinbund nicht einmal öffentlichen Gottesdienst in Dresden, der Gebrauch der Glocken in der Hofkapelle war versagt, und die Katholiken blieben von Staats-Bedienungen ausgeschlossen. So genießen die Religions-Bekenntnisse verschieden abgestufte

Rechte. Die geringste Berechtigung besteht übrigens in der gestatteten freien Hausandacht (Jus devotionis domesticae simplex); dürfen auch äussere Familien daran Theil nehmen, so heißt es jus devotionis domesticae qualificatum. Eine überhaupt geduldete Religions-Gesellschaft (ecclesia tolerata) hat blos das Recht zum Privat-Gottesdienst, (jus exercitii religionis privati). Eine Kirche mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung heißt eine aufgenommene (cum jure exercitii religionis publici). Eine Kirche mit vorzüglichen Rechten heißt eine herrschende. Letzteres Wort wird auch in der mildern Bedeutung genommen, vermöge welcher jene Religions-Form die herrschende ist, zu welcher sich die gröessre Anzahl der Staats-Mitglieder bekennt, ohne daß jedoch die Bekenner anderer Confessionen vom öffentlichen Cultus, und dem Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte ausgeschlossen sind, oder überhaupt der Religion wegen einen bürgerlichen Nachtheil empfinden. In diesem Sinne ist die katholische Religion die herrschende in Frankreich, und überhaupt eine der 3 christlichen in den deutschen Staaten.

Historische Bemerkungen über den Ursprung der Staats-Religion.

§. 99.

Sobald die in der Kirche entstandenen Spaltungen und Meinungs-Kämpfe anfingen ein politisches Interesse zu gewinnen, so erklärte sich nicht selten die Staats-Gewalt, um die Kämpfe niederzuschlagen, für eine der Partheien; das bestimmte Glaubens-Bekenntniß wurde in die Zwangs-Rechte aufgenommen. Man sah noch nicht ein, daß das sicherste und zugleich gerechteste Mittel, den Unruhen, welche aus Verschiedenheit der Religion entstehen, in der gleichen allgemeinen Duldung aller Religions-Formen liege, welche für die Sittlichkeit und den Staat nichts Gefährliches enthalten, und so wurde eine Staats-Religion geschaffen. Dieses that bereits Ju-

stinian, indem er aus Gelegenheit der Glaubenskämpfe im Morgenlande sogar eine Reichs-Dogmatik diktirte. Das Prinzip von manchen Religionen, nicht aber von der christlichen, welcher Unduldsamkeit fremd seyn soll, führt selbst dazu. So befiehlt der Coran, die Ungläubigen entweder zu belehren, oder zu vernichten oder zinsbar zu machen. Im Mittelalter führten die ärgerlichen Ausartungen in der Kirche zu abweichenden Lehren und Spaltungen; damals überließ man es der Kirchenmacht, sich mit den Ketzern zu befassen. So entstanden sogar aus kirchlicher Veranlassung die Kreutzzüge gegen die Albigenser, und der Staat diente mehr der Kirche hierbei, als daß er selbstständig wirkte. Nachdem sich aber späterhin die Katholiken und Reformirten, z. B. in Frankreich, zu politischen Mächten gleichsam gestalteten, so erklärte sich die Staats-Regierung nach jenen blutigen und schauderhaften Auftritten, (worüber der Menschenfreund, so wie über ähnliche Ereignisse der spätern Revolution, und sogar in unsern Tagen im Süden von Frankreich, und gegen die Albigenser in Piemont, gern einen Schleier werfen möchte,) für die katholische Parthei; die katholische Religion ward Staats-Religion. Im Jahre 1788 erhielten die Protestanten nach Wiederruf des Edikts von Nantes bürgerliche Rechte, und dann auch Glaubens- und Gewissens-Freiheit, besonders durch das spätere organische Edikt über das äussere Kirchenwesen von 18. Germinal Jahr X. (8. April 1802). Umgekehrt ward die protestantische Religion die wahrhaft herrschende in England. Heinrich VIII. erklärte sich zum Kirchen-Oberhaupte, und ein hoher geistlicher Gerichtshof schaffte mehrere Glaubenssätze ab. Zwar führte Eduard VI. den Calvinismus ein; allein die Königin Anna, an Philipp von Spanien vermählt, begünstigte den Katholismus wieder. Elisabeth verband eine Art von Hierarchie mit dem Calvinismus, wodurch die königliche Gewalt eine Stütze erhielt. Gleichwohl sahen die Stuarts den Katholismus wieder als vorzügliches Werkzeug zur Erreichung einer unbeschränkten Gewalt an. Die traurige Folge dieser Politik war der Tod

Karls I. Sein Sohn verfolgte dessen ungeachtet das einmal angenommene Familien-System, und suchte dabei die Reformation rückgängig zu machen; so entstand die irrige Meinung in England, die Unabhängigkeit der königlichen Macht und der Katholizismus seyen innigst verwebt, und liefen auf eines hinaus, Freiheit und Reformation dagegen wären identisch. Jakob II. fuhr im Stuartischen Systeme fort; allein nun erfolgte die Verbannung des Stuartischen Geschlechts, die Erhebung des Prinzen Wilhelm III. auf den englischen Tron, die Ausschließung der katholischen Linie, die Bill der Volksrechte, und das Haus Braunschweig erhielt die Tronfolge. Nach der erwähnten Revolution von 1688 verlangte man von der Geistlichkeit einen Eid; da verweigerten 2000 Geistliche als Anhänger der Stuartischen Dynastie denselben, und daher trennte sich die Kirche in die sogenannte hohe und niedere.

In vielen Staaten haben die von den Unterthanen geforderten Eide einen großen Einfluß auf den Zustand der Kirchen, und auf die politischen Rechte der Mitglieder derselben ausgeübt, insbesondere sind die bisher in England üblichen Eide merkwürdig.

Der erste Eid heißt der Testeid, welcher die Transsubstantiation im Abendmale läugnet, nun seit 1673 die Katholiken, welche ihren deßfallsigen Lehrbegriff nicht aufgeben wollen, von allen Staatsämtern ausschließt, und sie besonders in Irrland einem sklavischen Zustande mitten unter den Duldungs-Predigten unterwirft. Hier wird das politische Gesetz durch das kirchliche bestimmt, Fähigkeit und Tugend davon abhängig gemacht, ob Jemand in die Messe geht, und die Verwandlung von Brod und Wein glaubt.

Ein zweiter Eid ist jener der Suprematie. Kein fremder Fürst oder Prälat darf in England eine geistliche Gewalt ausüben, der König allein ist auch Oberhaupt der Kirche, auch dieser Eid ist gegen das katholische System gerichtet.

Ein dritter Eid verbürgt die Unterwürfigkeit

(allegeance) der Unterthanen unter die bürgerliche Obrigkeit; diesen schrieb bereits Jakob I. 1606 den Katholiken vor, vermöge desselben schwören sie weder eine mittel- noch unmittelbare Gewalt des Papstes über das Zeitliche anzuerkennen. Gegen diesen letztern Eid schleuderte die römische Curie den Bannfluch, und die unglücklichen Katholiken mußten dieses büßen. Seit 1778 forderte man einen neuen Eid, vermöge desselben wird die protestantische Dinastie und die englische Religion als Staatsreligion anerkannt. Diesesmal war der Papst nachgiebiger; er billigte ihn nicht nur, sondern ließ sogar 1791 was füglich längst allenthalben hätte geschehen sollen, in der dem h. Stuhle von Seite der Bischöfe abzulegenden Eides-Formel den wahrhaft nicht christlichen Beisatz aus, die Ketzer und Rebellen gegen den Papst zu verfolgen. Ja Pius VII. gestattete sogar, um die Entfeßlung der Katholiken in Irland zu befördern, dem Könige von England ein Ausschließungs-Recht bei Bischofs-Wahlen, so lange noch von den vorgeschlagenen Candidaten eine hinreichende Anzahl zur freien Auswahl übrig bleibt, und belehrte in einem vortrefflich abgefaßten Schreiben 1. Februar 1816 die 27 irländischen Bischöfe, welche dem Könige nicht den geringsten Antheil an den Bischofs-Wahlen gestatten wollten. Uebrigens ist der letzte Stuart als Cardinal gestorben, und noch ist die Emancipation der Katholiken nicht erfolgt. Die Vorschrift des Testeides eines blosen Umstand-Gesetzes besteht noch; da man 150 Jahre unrecht handelte, glaubt man auf dem rechten Wege zu seyn. Irland seufzt vielleicht als das unglücklichste Land in Europa unter dem Drucke einer protestantischen Oligarchie. Die Katholiken werden noch fortwährend wegen Irrthümer der Stuarts gestraft. Quidquid delirant reges, plectuntur Achivi. *)

---

*) Man sehe unter andern das schauderhafte Gemälde von der Lage Irlands in: Reflexiones on the state of Irland in the nineteenth century London 1822.

Erfreulicher wird der Blick auf Deutschland. Art. VII. des deutschen Bundes sagt. „Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheien kann in den Ländern und Gebiethen des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. „Es besteht also in Beziehung auf die genannten Confessionen kein jus reformandi mehr, keine Regierung darf eine oder die andere Confession ausschließen, oder ihren Bekennern gleiche bürgerliche und politische Rechte vorenthalten; allgemein genommen sollte endlich kein Religions-Bekenntniß, soweit es mit den allgemeinen Bürgerpflichten nicht im Widerspruche ist, irgend einen Zwang oder Rechts-Nachtheil empfinden. Der Staat übt eine allgemeine unpartheiische Schirm-Gerechtigkeit in Beziehung auf Religion und Sittlichkeit aus, besonders wenn die nach einzelnen Glaubenssätzen und äusserem Cultus verschiedenen Religions-Formen in Aufstellung der allgemeinen Grundsätze der Sittlichkeit übereinstimmen. Das Maaß der vom Staate bewilligten Rechte richtet sich nach den geforderten und geleisteten geselligen Pflichten, es ist durchaus keine gleichgültigkeit gegen Religion, wenn man gegen andere Bekenntnisse nicht ungerecht, ja barbarisch ist. Dagegen sprechen Staats-wissenschaftliche Gründe, die Religions-Freiheit nicht in jener unbegränzten Ausdehnung zu gestatten, wie dieses in England der Fall ist, wo dem Sektenwesen, dem Betruge und den Hirngespinnsten eines Jeden die Thüre geöffnet ist, eine Wahrheit, welche bereits Hume in seiner Geschichte von Großbrittanien ausdrückte: denn die Freiheit ohne Maaß verdient diesen Namen nicht.

Fortsetzung.

§. 100.

Die Kirche hat also ein Recht auf Gewissens-Freiheit, als freier Verein zu religiösen Zwecken darf sie in ihrem innern Leben nicht von der Staats-Gewalt bestimmt werden, sie hat ein Recht auf Schutz, und Gewährung

ihrer Gerechtsame, ihr als einer öffentlich anerkannten Gesellschaft stehen alle gesetzlichen Wege offen, um jeden Nachtheil von sich abzuwenden, dieses nennt man auch das jus cavendi. Uebrigens schreibt sich die Kirche auch ein jus advocatiae zu, weil sie auf die Quelle der menschlichen Handlungen, auf den Willen, und da wirkt, wo Befehle und Strafen, und Polizei-Anstalten des Staats nicht hinreichen, das Gewissen und die Pflicht bestimmt, und dem Menschen mit einem edlen Enthusiasmus für das erfüllt, was der Staat wünschen, aber nicht gebiethen kann. Allerdings ist der Staats-Regent, insoferne er Mitglied der Kirche ist, auch an ihre Vorschriften gebunden, aber blos in der Eigenschaft einer Privat-Person, als schützendes Staats-Oberhaupt, als Vertreter des Gemein-Willens ist er von der Kirche unabhängig; in letzterer Eigenschaft, kann ihn daher wegen einer Regenten-Handlung keine Kirchen-Censur treffen, und da überhaupt kein religiöses Dogma ein persönliches Recht, ein bürgerliches und politisches Interesse bedrohen, und insbesondere eine Kirchenstrafe keine bürgerliche Wirkung haben soll, so kann sie desto weniger ein unabhängiges Staatsoberhaupt als solches treffen. Daraus läßt sich auf die Ungültigkeit eines Kirchenbannes für einen Regenten schießen, mit welchem eine frühere Ueberschreitung der Kirchengewalt sogar die Folgen zu verbinden suchte, daß die Unterthanen eines solchen geächteten Fürsten von aller Huldigung, Treue und Gehorsam entbunden würden, obgleich das kanonische Rechtsbuch Cap. 16. absolutos, diese abentheuerliche noch noch nicht aufgegebene Meinung aufstellt *), auch dieselbe eine Zeit

*) Als vermöge der Säcularisation viele geistlichen Güter in die Hände protestantischer Fürsten gekommen waren, so wurden vom Jahre 1803 — 5 viele Schreiben von Rom dagegen erlassen; besonders merkwürdig ist eine an den Nuntius in Wien 1805 erlassene Instruktion. Nach dieser ist der Papst der oberste Verwalter der Kirchen-Güter, und unter andern ist auch folgendes geäussert. „Nicht nur war die Kirche bemüht zu verhindern, sich keine Ketzer der

lang als der Grundsatz der Unabhängigkeit der Staaten und Regierungen noch nicht deutlich erkannt war, Cap. 10 X. de haeret. selbst zum Nachtheil der Kirche, und gegen die Lehre des Evangeliums, und gegen die Grundsätze der Apostel, welche nicht einmal gegen einen Tiberius und Nero etwas unternahmen, in Ausübung gesetzt worden ist.

Von den Rechten des Staats in Beziehung auf die Kirche.

§. 101

Die Kirche, deren höchster Zweck Erhaltung, Vermittlung, und Wirksammachen der Religion ist, besitzt in ihrem innern eine verfassungsmäßige Unabhängigkeit und

---

Kirchen-Güter sich bemächtigten, sondern sie hat noch über dieses die Strafe des Verbrechens der Ketzerei, die Confiskation und Verlust der von den Ketzern besessenen Güter verfügt. Diese Strafe ist in Beziehung auf die Besitzungen der Privaten durch eine Bulle Innocenz III. Cap. 10. X. de haeret. aufgestellt. Was aber die Fürstenthümer und Lehne anbelangt, so ist es Cap. 16. X. de haeret eine Regel des Kirchen-Rechts, daß die Unterthanen eines offenbar ketzerischen Regenten von aller Pflicht, Treue und Gehorsam gegen denselben freigesprochen sind. Wer nur wenig in der Geschichte bekannt ist, kennt die von Seite der Päpste und Concilien ausgesprochenen Erkenntnisse, wodurch sie in der Ketzerei beharrliche Fürsten absetzen. Indessen leben wir in einer so unglücksvollen Zeit, in einer Periode der so großen Herabwürdigung der Braut Christi, daß es weder möglich ist, so heilige Grundsätze auszuüben, noch rathsam, daran zu erinnern; die Kirche ist gezwungen den Lauf ihrer gerechten Strenge gegen die Feinde des Glaubens zu unterbrechen. Allein kann sie gleichwohl ihr Recht, die Anhänger der Ketzerei von ihren Fürstenthümern abzusetzen, und ihre Güter als heimgefallen zu erklären, nicht ausüben, darf die Kirche ausdrücklich zugeben, daß, während jene zu ihren neuen Fürstenthümern neue Güter hinzufügen, sie selbst der Ihrigen beraubt werde? welche erwünschte Gelegenheit würde dadurch nicht den Ketzern und Ungläubigen gegeben, die Kirche zu höhnen? in ihrer Freude über den Schmerz derselben dürften sie endlich sagen, ein Mittel gefunden zu haben, um sie duldsam oder nachgiebig zu machen?" — Vergleiche hiermit Matth. C. 28; 20. —

Autonomie (jus in sacra). Allein da dem Staate die Schutzpflicht der Kirche als eines äusseren Vereins obliegt, so knüpfen sich, da Pflichten und Rechte Wechsel-Begriffe sind, von selbst auch wieder Rechte an, deren Inbegriff man jura circa sacra zu nennen pflegt, und durch die Worte Oberaufsichts- Verwahrungs- und Schutz-Recht bezeichnet (jus supremae inspectionis saecularis, cavendi, advocatiae vel tuitionis). Das Oberaufsichts- und Verwahrungs-Recht laufen im Grunde auf eines und dasselbe hinaus. Vermöge der Pflicht der Selbsterhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohls hat die Staats-Gewalt das Recht, von Allem Kenntniß zu nehmen, um nöthigen Falls verhindern zu können, daß das allgemeine Wohl und selbst jenes der Kirche nicht gefärdet werde; sie ist befugt dergleichen nachtheilige Handlungen zu untersagen, oder zu hindern. Vermöge der besondern Schutzpflicht ist der Staat auch berechtigt, unbeschadet der Gewissens-Freiheit die kirchlichen Einrichtungen zur Beförderung des allgemeinen Wohls hinzulenken. Auch soll die Kirche schon ihrer Bestimmung nach die innere gleichsam unsichtbare Stütze der öffentlichen Ordnung und Gesetzlichkeit werden. Daraus folgt aber nicht, daß man den höhern sittlich religiösen Standpunkt der Kirche so mißkennen dürfe, um sie zu einer Dienerin für irdische Zwecke, oder zu einer Polizei-Anstalt zu machen. Aus dem oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichts-Recht gehen aber mehrere abgeleitete Rechte hervor, und zwar

Das landeshoheitliche Placet.

(Placetum regium.)

§. 102.

Unter dem Ausdrucke landesfürstliches Placet versteht man das Recht der Staats-Gewalt, allgemeine kirchliche Anordnungen, sie mögen dogmatischer Natur seyn, oder die Disciplin betreffen, vor ihrer Bekanntmachung und

Vollziehung erst einzusehen, um, im Falle etwas für den Staat Nachtheiliges darin enrhalten wäre, die Bekanntmachung und Vollziehung zu verhindern, oder nach Umständen die Verbesserung bei der kirchlichen Behörde zu veranlassen. Man rechnet vorzüglich die päpstlichen Bullen, Breven, Hirtenbriefe, Fastenbefehle, und ungewöhnliche Rundschreiben hierher. Es ist aber diese Prüfung blos negativer Art und keine eigentliche Censur, welche nach Belieben streicht, oder verbessert und hinzusetzt, oder den Inhalt bestimmt; die kirchlichen Anordnungen, werden nicht als blose Gutachten angesehen, welche erst durch innere Prüfung der Staats-Behörde Gültigkeit erlangen könnten, denn die Kirche ist in ihrem Wirkungskreise frei und unabhängig; sondern das erwähnte Placet giebt blos eine offenkundige Erklärung an alle betreffende Behörden und Staats-Mitglieder, daß in der kirchlichen Mittheilung nichts für das gemeine Wohl und für das Staats-Recht Nachtheiliges enthalten sey, und die Versagung der Bekanntmachung und Vollziehung gründet sich auf einem daraus hervorgehenden augenscheinlichen Nachtheil. Soll nämlich der Staat seine Schutzpflicht ausüben, so muß er auch wissen, was er schützen soll, eine allenfallsige Verletzung der Kirchen-Canons, welche er zu schätzen hat; einen Eingriff in die Rechte der Staats-Gewalt darf der Staat nicht geschehen lassen; er darf nicht zugeben, daß ein doppeltes sich vielleicht widersprechendes Gesetz im Staate herrsche. Zwar sagt man, der Mißbrauch dürfe nicht vorausgesetzt werden, man habe Mittel genug ihn zu hindern, wenn er vorhanden wäre; allein der Staat findet sich hier vielfach in der Lage, einer Nothwehr Raum zu geben, und die Staats-Klugheit gebiethet, den Grundsatz anzuwenden, principiis obsta, sero medicina paratur. Dieses auch deßwegen, weil ein praktisch noch keineswegs aufgelöster Streit zwischen der Kirchen- und Staats-Gewalt vorhanden ist, und es namentlich Grundsatz von der Kirche, d. h. insbesondere vom katholischen Oberhaupte derselben ist, nie ausdrücklich auf Etwas zu verzichten. Schon hieraus

läßt sich jene Meinung würdigen, welche Herr v. Haller im 4. Bande seiner Restauration der Staatswissenschaft §. 405 aufstellt. Das erwähnte Placet sey eine Erniedrigung und Demüthigung der Kirche, welche durch nichts zurechtfertigen sey, nur aus einem Geiste des Hasses und der Verfolgung hervor gehen könne; während man Atheisten und Aufruhr-Predigern die unbeschränkteste Preß- und Censur-Freiheit gestatte, wolle man das Oberhaupt und die übrigen Vorsteher der allgemeinen Kirche zum Stillschweigen verurtheilen, oder einer höchst erniedrigenden Censur unwissender oder übelwollender Beamten unterwerfen." Auf ähnliche Weise ruft der Verfasser der Schrift. „Die deutsche katholische Kirche S. 108 aus." Alle Ungläubigen dürften also ihr Wesen treiben, und in Schriften aller Art sich ungescheut aussprechen, nur der Vater der Gläubigen, das Haupt der allgemeinen Kirche dürfte nicht an seine Gemeinde sprechen, sie belehren, berathen und trösten?" Allein, wenn gleich Schriftsteller Censur-Freiheit genießen, so läßt sich ihre Stellung doch keineswegs mit jener eines Kirchen-Oberhauptes vergleichen, welches Regierungs-Rechte besitzt. Schriftsteller haben keine legitime Autorität, sie können weder befehlen noch verbiethen. Dann sind sie auch wegen Mißbrauches der Preß-Freiheit, oft sogar, auch wenn sie unter Censur gesetzt sind, verantwortlich, und haben in der Oeffentlichkeit ihren oft strengen Gerichtshof. Dann steht es ja auch den Kirchenobern frey, ihre Verordnungen von selbst vorläufig der Staats-Gewalt mitzutheilen, dadurch zum voraus nachtheilige Streitigkeiten abzuschneiden, und die Vollziehung mit ihr zu verabreden, wie es auch eine Zeitlang Uebung in der Kirche war, indem die Bischöfe ihre Anordnungen durch christliche Kaiser ergehen ließen. Bei dem noch andauernden Streben die alte Kirchen-Herrschaft neu zu befestigen, und bei den unsterblichen Grundsätzen der römischen Curie, darf kein Staat ungestraft auf dieses Recht des Placet verzichten, und das von einigen Kanonisten vorgeschlagene Auskunfts-Mittel, die Kirchen-Vorsteher gegen Ableistung eines Eides, daß sie nie in

den Kreis der weltlichen Gewalt eingreifen würden, davon zu befreien, ist bei der erwähnten Verschiedenheit der Ansichten nicht schützend. Das Vorweisen der geistlichen Autorität aus der bürgerlichen Verfassung, kann nicht nach einigen allgemeinen Abstraktionen und einfachen Grundsätzen beurtheilt werden, das kirchliche Element greift auf tausend Arten in das wirkliche Leben der Staaten bald befördernd, bald hemmend, bald störend ein. Daher haben auch die der katholischen Religion ergebensten Kaiser Ferdinand III., Leopold I. das Placet ausgeübt. In Oestreich nimmt man keinen Anstand, nicht nur allen neuen päpstlichen Bullen, Breven, sondern auch die in Anwendung zu bringenden alten dem kaiserlichen Placet zu unterwerfen, und bei allem dem gelten Letztere nur so lange, bis sie durch neue Gesetze aufgehoben werden. Gleiche Maßregel findet ihre Anwendung auf alle bischöfliche Rundschreiben an den ganzen Sprengel, oder einen Theil, worin der Geistlichkeit etwas zu thun, oder zu unterlassen gebothen ist. Die Umschreibungs-Bulle vom 27. Juli 1817 hat der allerchristlichste König von Frankreich wegen ihres Inhalts nicht angenommen, und einige spätere kanonische Einsetzungs-Bullen von Bischöfen, wurden nur unbeschadet der in den erwähnten Urkunden enthaltenen Formeln und Clauseln, welche der Charte, oder dem Staats-Grundgesetze, den Gesetzen des Königreichs, den Befreiungen, Freiheiten und Grundsätzen der Gallikanischen Kirche entgegen sind, und seyn können, bestätigt. Alle Verbindungen der Staatsbürger mit Obern, welche ausserhalb des Staatsgebiethes wohnen, so wie Berufungen und Gesuche, sind gleichfalls nach den Grundsätzen über das Placet zu behandeln.

Von der Berufung an die Staats-Regierung wegen Mißbrauches der geistlichen Gewalt.

§. 103.

Der Staat hat nicht nur der Gesammtkirche, sondern

auch jedem einzelnen Mitgliede nebst den übrigen auch die kirchlichen Rechte zu sichern, und in allen gegebenen Fällen ist ein solches Mitglied befugt, diese Schutzgerechtigkeit in Anspruch zu nehmen. Dieses wird der Fall seyn, wenn die Kirchen-Gewalt ihren Wirkungskreis überschreitet, Staats-Gesetze und Anordnungen verletzt, anerkannte Kirchen-Canons hintansetzt, die besonders bestehenden Kirchen-Freiheiten und Gewohnheiten nicht achtet, kirchliche Verhältnisse zum Nachtheil der Ehre, der Gewissens-Freiheit und der bürgerlichen Achtung eines Staatsbürgers mißbraucht, wenn kirchliche Stellen mit Hintansetzung aller schützenden Rechtsformen unter Verhinderung des kanonischen Rekurses, also via facti, non servato juris ordine verfahren, den Betheiligten nicht hören, ihm keine Vertheidigung gestatten, die Klagpunkte nicht vorlegen, wenn sie schon überhaupt einer Rechts-Nichtigkeit sich schuldig machen. Die hier gegebene Zuflucht zum landesherrlichen Schutz nennt man recursus ad principem, appellatio tamquam ab abusu, l'appel comme d'abus, Recursos de fuerza y proteccion.

Betrifft der Gegenstand der Klage im Grunde ein weltliches Verhältniß, so haben die Staatsstellen zu untersuchen und zu entscheiden; ist er aber rein kirchlicher Natur, so darf sich zwar das Staatsamt in die innere Entscheidung nicht einmischen, es hat das kirchliche Verfahren keiner politischen Reform oder Kassation zu unterwerfen, sondern die kirchliche Stelle zu veranlassen, daß sie nach gesetzlicher Ordnung verfahre, und unpartheische Gerechtigkeit ertheile, und die um Schutz anflehende Person gegen alle weitere wegen dieses gebrauchten Rechts drohende Nachtheile zu schützen: Diesen Zweck wird die Staatsgewalt desto eher erreichen, wenn sie jene Individuen nicht als Richter anerkannt, welche offenkundig die dazu nöthigen Eigenschaften nicht besitzen. Dieses übrigens auch in unsern Zeiten als eine Neuerung angefochtene Recht wurde nach dem Zeugnisse der Kirchengeschichte schon in den ältesten Zeiten angewendet. Die Synode von Tyrus hatte den h. Athanasius in seiner Ab-

wesenheit verurtheilt, daher legte er beim Kaiser Constantin Berufung ein. In einer ähnlichen Lage wendete sich Chrysostomus an den Kaiser Arkadius; die portugiesische, spanische, französische, niederländische, deutsche, östreichische und venetianische Kirche haben längst diesem Grundsatze gehuldigt.

Fortsetzung.

§. 104.

Aus demselben Oberhoheits-Rechte fließen noch mehrere Befugnisse der Staats-Gewalt. Es steht zwar der kirchlichen Obrigkeit die Bewahrung der Reinheit der christlichen Religion, und die Leitung des positiven Unterrichts in derselben zu; allein die Staatsregierung ist befugt, durch zweckmäßige Anordnungen zur Bildung der Geistlichen mitzuwirken, um jenen Zweck zu erreichen, der Verbreitung des Aberglaubens, welcher zur Unsittlichkeit führt, entgegen zu wirken, auf Abschaffung der dem Christenthume und der Tugend entgegen stehenden Mißbräuche als Beschützer der zweckmäßigen Canons zu bestehen. Daher schreiben sich auch verschiedene Verordnungen christlicher Fürsten in Beziehung auf mancherlei gemischte Gegenstände der Kirchendisciplin, über die Bedingungen, in den geistlichen Stand aufgenommen zu werden, und Kirchenstellen zu erhalten, über Abschaffung mancherlei auf blojes Sinnenspiel berechneter Gebräuche des äussern Gottesdienstes, über Verminderung der Feiertage, der Processionen, Wallfahrten, Einschränkung oder Aufhebung der dem Pfarrei-Gottesdienste nachtheiligen Brüderschaften, Verlegung des nächtlichen Gottesdienstes. Geistliche Orden und Corporationen, welche ohne Bewilligung der Staats-Gewalt nicht eingeführt werden können, unterliegen, weil es keinen Staat im Staate geben kann, gleichfalls der Oberaufsicht des Staats, dessen Verhältnisse sie so vielseitig berühren. Ordens-Gelübde entziehen Staats-Mitglieder noch im frühsten Alter der Staats-Pflicht; es ist darauf zu sehen, daß sie nicht

leichtsinnig, ohne Zustimmung der Aeltern und Vormünder in Beziehung auf nichtwesentliche Religions-Zwecke abgelegt werden. Daher die verschiedenen, die Freiheit und Religiösität gleichsichernde Gesetze über Ablegung der Kloster-Gelübde, über Bestimmung des Alters der gelobenden und der nur periodischen Gültigkeit der Gelübde, so daß sie von Zeit zu Zeit wiederhohlt werden müssen. Eine gewisse Anzahl von Klöstern für ganz andere Zeiten und Verhältnisse berechnet, können eine nicht mehr passende Lebensregel haben, der Kirche und dem Staate von keinem Nutzen seyn, daher ihre Verbesserung, ihre Aufhebung, ein zweckmäßigerer Wirkungs-Kreis ihrer Mitglieder, eine bessere Verwendung ihres Vermögens. Der geistliche Stand kann endlich, vermöge seiner Stellung einen großen Einfluß auf alle öffentliche nnd privat-Verhältnisse gewinnen, ihm ist das heiligste was der Staat zu schützen hat anvertraut, schon aus dieser Rücksicht besitzt das Staats-Oberhaupt das zwar negative aber unbestreitbare Recht, gewisse Personen von geistlichen Stellen auszuschließen, (exclusivam dare) ihnen die Bestätigung zu versagen. Dieses Ausschließungs-Recht legen sich auch in der That mehrere katholische Monarchen bei einer neuen Papstwahl aus Rücksicht auf das Wohl der Kirche bei, wobei freilich, da der Papst zu gleicher Zeit weltlicher Beherrscher ist, auch politische Rücksichten eintreten können; aber eben deßwegen wird es auch noch lange ein frommer Wunsch bleiben, was schon frühere Concilien beschlossen, daß die vorzüglichsten Organe der allgemeinen Kirchen-Regierung wo möglich aus der gesammten Kirche gewählt werden möchten.

Das oberhoheitliche Schutz- und Verwahrungs-Recht ist besonders zur Thätigkeit aufgefordert, wenn religiöse die Gemüther erbitternde Streitigkeiten erhoben werden, oder die unter dem Schutze des Staats lebenden Religions-Gesellschaften sich gegenseitig befeinden und bekämpfen. Ist der Streit in der Kirche selbst, so ist der Staat befugt, bis zur Entscheidung der Sache von der zuständigen Stelle, Stillschweigen zuge biethen. Hat sich un-

ter verschiedenen Religions-Bekenntnissen ein solcher erhoben, sind beide zur Ruhe anzuhalten; allein diesem Uebel wird am besten durch zweckmäßige Bildung der Geistlichen und Gläubigen, durch Unterlassung der Controvers Predigten, und der übelverstandenen Lehre von einer allein selig machenden Kirche und unchristlicher Verketzerung der Mitchristen vorgebeugt, und besonders dadurch, wenn man religiösen Dogmen nicht gestattet, daß sie persönliche, bürgerliche und politische Rechte bedrohen. Man gebe nicht zu, daß geschichtliche, chronologische, astronomische, politische und philosophische Glaubenssätze unter Androhung von Nachtheilen gelehrt, und den Menschen befohlen werden. Indem einerseits der Staat das Recht hat, jedes Glaubens-Bekenntniß, welches seinem Zwecke nicht entgegensteht, aufzunehmen, weil nur derselbe bürgerliche Rechte bewilligen kann, so ist er auch verpflichtet, jede aufgenommene Kirche in ihren Rechten zu schützen, ohne daß ein andere befugt wäre, so lange sie gleichen Schutz genießt, einen gegründeten Widerspruch zu erheben.

Es liegt ohnehin in der Bestimmung der Kirche, den Staats-Zweck durch innere geistige Momente zu fördern, insbesondere hat aber der Staat als allgemeiner Schirmvogt das Recht bei ausserordentlichen Angelegenheiten öffentliche Gebethe zu veranstalten. Ueber dieses war es schon zu Apostel-Zeiten gebräuchlich, für das Wohl der Regenten Gebethe zu Gott zu senden. Tim. II. 1. 4.

Vom Verhältnisse der Staats-Gewalt in Absicht auf die Vermögens-Rechte der Kirche.

§. 105.

Die Kirche bedarf als äussere Gesellschaft zur Unterhaltung ihrer Diener, ihrer gottesdienstlichen Gebäude, zur Feier des Cultus, wie der Staat zu ähnlichen Zwecken, einer physischen Nahrung oder eines Vermögens, da nun Vermögens-Rechte rein bürgerlicher Natur sind,

so folgt von selbst, daß die Kirche als Eigenthümerin den Staats-Gesetzen unterworfen ist, und sich dem Besteuerungs-Rechte nicht entziehen darf, ja der Staat darf sogar im Falle der Noth, oder wenn es ein dringendes allgemeines Interesse verlangt, wie von den Privaten, insbesondere das zur Beförderung des äussern Kirchenzweckes entbehrliche Vermögen nach Verhältniß in Anspruch nehmen, ohnehin ist das Kirchen-Vermögen schon seiner ursprünglichen Bestimmung nach, für wohlthätige Zwecke, und namentlich für Arme bestimmt. Kirchenväter und ältere Canons erklären ausdrücklich, daß der Schatz der Kirche vorzüglich auch zur Erleichterung der öffentlichen Noth geöffnet werden müsse. Nov. 7. Cap. 12. 15. C. 12. qu. 2. Ambrosius sagt ausdrücklich, daß die Kirche ihr Geld nicht besitze, um es zu behalten, sondern um es auszugeben, und der Noth zu steuern. Es bedarf daher keiner Bewilligung der päpstlichen Curie, wenn der Staat von seinem Besteuerungs- und Nothrecht selbst nach den alten Kirchen-Gesetzen Gebrauch machen will. *) Zu den höchsten und wichtigsten National-Interessen gehört ohnehin die Religion, und das zu ihrer Beförderung und Ausübung bestimmte Vermögen kann in gewissem Sinne als National-Eigenthum angesehen werden, dieses will nicht sagen, als ob es gestattet wäre dasselbe leichtsinnig zu veräussern, und zu willkührlichen Zwecken zu verwenden, und dadurch die Beförderung der Religion zu hindern, sondern es ist hier nur die Rede von einer zweckgemäßen Verwendung desselben, und hier tritt wieder das landesfürstliche Schutzrecht ein, vermöge desselben übt die Staatsgewalt die unpartheiischen Rechte einer Obervormundschaft über die Verwendung und Verwaltung des gesammten Kirchen-Vermögens aus, der oberste Grundsatz hierbei ist, die Kir-

*) Zur Zeit wo der Staat keine sehr dringende Bedürfnisse hat, sollten namentlich allgemeine keineswegs hinreichend ausgestattete Wohlthätigkeits-Anstalten die vorgeschossene Steuer vom Staate zurück erhalten.

chengüter sollen, sie mögen einer besondern Gemeinde, oder einer National-Kirche gehören, vor Allem die in der Stiftung ausgedrückte Bestimmung erhalten. Was den Erwerb neuer Güter betrifft, so tritt das Verwahrungs-Recht (jus cavendi) ein, erstens damit neue Stiftungen, keine dem wahren Religions-Zwecke und dem allgemeinen Wohle entgegenstehende Bestimmung erhalten, und zweitens damit bei dem bestehenden Grundsatze der Unveräusserlichkeit der Kirchen-Güter, nicht zu viele Vermögenstheile dem staatswirthschaftlichen Verkehre entzogen werden. Dergleichen Inhaber von Gütern nennt man todte Hände, (manus mortuas), weil sie nichts von dem zurückgeben, was sie erhalten haben. Der in frühern Zeiten aus den verschiedensten Ursachen beförderte Stiftungsgeist war so groß, und die Immunität der Stiftungen so anerkannt, daß man befürchten mußte, ein sehr bedeutender Antheil des National-Vermögens würde der Besteuerung, und einer dem allgemeinen Wohlstande günstigen Bewegung entzogen, daher die Einschränkungen und Verbothe von Veräusserungen an todte Hände, die sogenannten Amortizations-Gesetze, von dem barbarischen Ausdrucke amortizare, tödten, dem weitern Verkehre entziehen. Nach den Grundsätzen des heutigen Staatsrechtes, darf keine kirchliche Gemeinheit ohne Bewilligung der Staats-Gewalt weder durch Schenkung, noch durch Vermächtniß, Erbschaft, oder auf andere Weise Vermögen erwerben, und der Inhalt und Zweck jeder neuen Stiftung muß zur Ausübung des oberhoheitlichen Verwahrungs- und Oberaufsichts-Recht, und zur Erhaltung des Schutzes zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieses sind im allgemeinen die gegenseitigen Verhältnisse der Kirche zum Staat.

Blicke auf das baierische Kirchen-Staatsrecht.

§. 106.

Die Grundzüge des Kirchen-Staatsrechts in Baiern sind in Beilage II. zu Tit. IV. §. 9 den V. U. oder im

Edikt über die äussern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften enthalten, wovon das Conkordat die innern Verhältnisse der katholischen Kirche, und das Edict Nro. II. gleichfalls die innern Verhältnisse der protestantischen Gesammt-Gemeinden umfassend als Anhänge erschienen.

Das Edikt spricht vor allem den Grundsatz der Gewissens-Freiheit nach §. 1. aus, als bereits durch §. 9. Tit. IV. der V. U. zugesichert, es erklärt §. 2. die Anwendung des Zwangs in Glaubens- und Gewissens-Sachen für unzulässig, und nach §. 5. die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses als eine Sache der freien Ueberzeugung. Die Ueberzeugungs-Fähigkeit wird aber erst für beide Geschlechter nach zurückgelegtem Alter von 21 Jahren, oder nach erlangter gesetzlicher Volljährigkeit angenommen, es wäre dann, eine Geistes- oder Gemüths-Krankheit ließe annehmen, das erforderliche Unterscheidungs-Alter sey nicht wirklich vorhanden §. 6. 7. *) Das Proselytenmachen, das Verleiten zum Uebergang von einer Religions-Form zur andern durch Zwang oder List ist nach §. 8. verbothen, und die Rechte der Aeltern und Vormünder von jeder anerkannten Confession, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, sind aufrecht er-

---

*) Diese in den §§. 6. 7. und auch 14. enthaltenen Anordnungen erklären einige Canonisten wieder als eine Einschränkung der Gewissens-Freiheit, sie finden es widersprechend, daß Jemand, dem es doch gestattet wäre, noch vor 21 Jahre zu heurathen, nicht das Recht haben sollte, zu einer Kirche überzutreten, und von seiner Ueberzeugung Gebrauch zu machen. Allein das Gesetz will, daß dieses wirklich eine Sache freier Wahl sey, es kann sich nicht mit einzelnen Individuen befassen, deren geistige Kräfte vielleicht früher reifen, und bestimmt daher eine bestimmte Zeit, nicht für die Ueberzeugung; sondern für den bindenden Uebertritt, gerade so wie es obgleich bei einzelnen Individuen die Körperkräfte früher reifen, doch nur nach Vollendung bestimmter Jahre die Heurath erst gestattet, und bis zur Erlangung der Volljährigkeit die Vormundschaft bestehen läßt.

halten, sie dürfen eine Wahl der ihnen Untergebenen aus den angeführten Gründen anfechten, die Kreis-Regierungen haben die Sache zu untersuchen, und an das Ministerium des Innern zu berichten. §. 9. Da der Uebergang von einer Religions-Form zur andern ein Werk der innern Ueberzeugung seyn soll, und nach §. 11. auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden keinen Einfluß hat, es wäre denn die neu gewählte Religions-Parthei hätte eine beschränktere Theilnahme an den Staatsbürger-Rechten, so soll nach §. 10. der Uebergang von einer Kirche zur andern bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden, und diese Religionsänderung hat einzig und allein den Verlust der kirchlichen Gesellschafts-Rechte der aufgegebenen Kirche zur Folge. Die Verhältnisse der Kinder in gemischten Ehen, werden im Privat-Rechte Artikel Ehe erwähnt werden.

Von den Religions- und Kirchen-Gesellschaften, von ihrer Aufnahme und Bestätigung.

§. 107.

Schon aus dem Grundsatze der Gewissens-Freiheit geht herhor, daß es in Baiern keine ausschließende Staats-Religion im beschränkten Sinne des Wortes geben kann. Zwar bekennt sich der größte Theil der Einwohner mit dem regierenden Hause zur katholischen Religion, und der Artikel I. des Konkordats; „will die römisch katholische apostolische Religion im ganzen Königreiche unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten wissen, welche sie nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zu geniessen hat;“ allein die Sicherstellung des besondern Rechts-Zustandes der katholischen Kirche, und selbst ihr durch den Reichsdeputations-Hauptschluß 1803 §. 53. begründeter, nun verwirklichter Anspruch auf eine neue Ausstattung der Bisthümer, schließt jene Rechte nicht aus, welche die

Staats-Gewalt als solche auszuüben hat, und antern Religions-Formen zu gestatten, für gut hält, und wirklich ist nach §. 24., den im Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen als öffentlichen Gesellschaften der Genuß gleicher bürgerlicher und politischer Rechte eingeräumt. Zwar gestattet die zugesicherte Gewissens-Freiheit nach §. 2. Jedem, zuwelcher Religion er sich auch bekennen mag, die einfache Hausandacht; und nach §. 25 auch den nicht-christlichen Glaubensgenossen eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freiheit, allein in Beziehung auf Staatsbürger-Rechte gelten für letztere besondere Gesetze und Verordnungen. *) Neue Religions- und Kirchen-Gesellschaften, können nach Vorlegung ihrer Glaubensformeln und ihrer innern kirchlichen Verfassung mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung eingeführt werden. §. 26. 27. Heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten; denn die Verbindung mehrerer Familien zur Ausübung ihrer Religion (exercitium

---

*) Die Juden genießen in Baiern die volle staatsbürgerliche Rechtfähigkeit nicht, wie in Frankreich, in den Niederlanden, in Preussen, wiewohl auch hier mit einiger Beschränkung und in Nordamerika. Aber nach der Verordnung vom 10. Juni 1813, steht ihnen Gewissens-Freiheit, und das Recht einer Privatkirchen-Gesellschaft zu. Fünfzig Familien, können eine eigene kirchliche Gemeinde bilden, wo diese nicht vorhanden sind, ist blos die einfache Hausandacht, gestattet. An Orten wo eine Polizei-Behörde besteht, kann eine Synagoge mit einem von der Regierung zu bestätigenden Rabbiner und eigenem Begräbnißorte errichtet werden. Die Mitglieder der Kirchen-Gemeinde haben den Rabbiner und Substituten vorzuschlagen, er soll ein Staats-Unterthan, wissenschaftlich gebildet, der deutschen Sprache mächtig, und durch sittlichen Wandel ausgezeichner seyn, und muß dabei den Verfassungs-Eid schwören. Der Rabbiner ist aber blos auf kirchliche Verrichtungen eingeschränkt, und kann von der Gemeinde nicht willkürlich entlassen werden. — Möge die Gesetzgebung bei diesen angefangenen Maßregeln nicht stehen bleiben, — eine zweckmäßige Bildung der Rabbiner an öffentlichen Lehranstalten, ist eben so nothwendig als die Verbreitung jüdischer Schullehrer in den öffentlichen Instituten.

devotionis domesticae qualificatum) fordert die ausdrückliche königliche Genehmigung §. 3.

Von den besondern Rechten der aufgenommenen und bestätigten Kirchen-Gesellschaften.

§. 108.

Die in den Staat aufgenommenen oder bestehenden Religions-Gesellschaften haben entweder das jus exercitii religionis publici, oder privati. Jene genießen als solche die Rechte öffentlicher Corporationen, ihre gottesdienstlichen Gebäude den Schutz, den alle öffentlichen Anstalten haben, die Diener zur Feier des Gottesdienstes und zum Unterricht die Rechte und die Achtung öffentlicher Beamten, ihr Eigenthum steht unter besonderem Schutz. §. 28 — 31. Eine nicht öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde, hat nicht die Rechte einer öffentlichen, sondern einer Privat-Gesellschaft; sie darf zwar den Gottesdienst frei ausüben, aber blos privat, sie kann sich gottesdienstlich in den dazu bestimmten Gebäuden versammeln, und hier wie in den bestimmten Privat-Wohnungen ihre religiösen Gebräuche ausüben; allein sie darf sich weder der Glocken oder Thürme noch sonstiger Auszeichnungen der öffentlichen Kirchen bedienen, noch genießen ihre Religionsdiener als solche besondere Vorzüge. Jedoch entscheidet die Aufnahms-Urkunde die nähern Rechte. §. 32 — 37. Auf der andern Seite ist vorbehaltlich der Rechte der obersten Staats-Aufsicht die Unabhängigkeit aller privat und öffentlichen Kirchen-Gesellschaften in ihren innern Angelegenheiten anerkannt. Als solche oder als rein kirchlich werden die Gegenstände der Glaubenslehre, die Form und Feier des Gottesdienstes, der geistlichen Amtsführung, des religiösen Volks-Unterrichts der Kirchen-Disciplin, der Approbation und Ordination der Kirchendiener, der Einweihung der zum Gottesdienst gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe, der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens, oder der Er-

füllung der Religions- und Kirchen-Pflichten nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung *) erklärt §. 38. Dazu gehört auch das Recht der Oberaufsicht der Kirchen-Beamten oder ihrer Repräsentanten auf Befolgung der Kirchen-Gesetze, auf Cultus, auf Bewahrung und Ausbreitung des reinen Geistes der Religion. Der Antheil jedes Kirchenobern geht von seiner Amtsvollmacht aus. §. 39. Diese Amtsvollmacht ertheilt bei der protestantischen Kirche der Verfassung gemäß der oberste Bischof, oder vielmehr das von ihm aufgestellte verfassungsmäßige Kirchenamt. Bei den Katholiken der Bischof und das Kirchen-Gesetz. Sorgfältig wacht das Edikt über die Trennung der kirchlichen und weltlichen Gewalt. Die Kirche hat mit Ausschluß jedes Zwanges nur ein Korrektions-Recht in rein geistlichen Dingen und zwar in geeigneten Stufen und sie darf den öffentlichen Verächtern des Gottesdienstes, den Störern der Andacht den Zutritt zu den Versammlungen versagen §. 40 — 43. Was das kirchliche Vermögens-Recht betrifft, so sind die öffentlichen Kirchengemeinden nicht nur befugt, Eigenthum zu besitzen, sondern auch nach den Gesetzen zu erwerben. Die Privat-Vereine haben dieses Recht wie jede Privat-Gesellschaft, oder nach Maßgabe ihrer Aufnahms-Urkunden. Dabei ist aber noch ein wichtiger Grundsatz ausgesprochen. Den Religionstheilen ohne Ausnahme ist ihr gesetzmäßiges Eigenthum, es mag für Cultus oder Unterricht bestimmt seyn, garantirt. Hieraus folgt von selbst, daß das Kirchen-Vermögen unter keinem Vorwande zum Staats-Vermögen eingezogen, und in der Substanz zum Besten eines andern, als des be-

---

*) Es giebt Theologen und Kanonisten, welche gleich den indischen Braminen behaupten. ausser der Kirche, d. h. der Hierarchie könne Niemand etwas von geistlichen Dingen wissen, und daher auch die hier bezeichnete Trennung der Gegenstände in rein kirchliche, rein weltliche und gemischte als eine Anmassung erklären.

stimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten; und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände veräußert noch verwendet werden darf. §. 44. — 47. Die beiden andern §§. bestimmen nun, wozu die allenfallsigen Ueberschüsse nach hinlänglicher Deckung des Lokal-Kirchenbedürfnisses verwendet werden sollen. Vor allem geschieht es zum Besten des nämlichen Religions-Theiles, und sollte auch alsdann etwas entbehrt werden können, so treten unter Einverständniß der betreffenden geistlichen Obern die Schul-Anstalten, Armen-Stiftungen und Kranken-Pflegen ein. §. 48 — 49. Dieses sind Vorschriften, welche ganz der ursprünglichen Verwendungsart des Kirchen-Vermögens, und dem Grundsatze entsprechen, daß so wie einzelne Christen, so auch ganze Gemeinden sich gegenseitig namentlich zu religiösen und wohlthätigen Zwecken unterstützen sollten.

Von dem Verhältnisse der Kirchen-Gewalt zur Staats-Gewalt.

§. 109.

Die Kirchen-Gewalt ist in dem ihr eigenthümlichen Wirkungskreise unabhängig, der Staat ist ihr gegen Verletzung ihrer Rechte und Gesetze Schutz schuldig §. 50 — 51. Hierher müssen insbesondere auch Art. XIV. und XIII. des Konkordats gerechnet werden. Der erste Artikel verbürgt den Schutz des Staats-Oberhauptes, daß die katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften nicht verächtlich gemacht, die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung des Glaubens, der Sittenlehre und der Kirchenzucht nicht gehindert werden, daß nichts zu ihrer Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, und daß ihnen von der Obrigkeit mit besonderer gebührenden Achtung begegnet werde. Auf diesen achtenden Schutz haben die Geistlichen als öffentliche Beamten auch schon nach dem Religions-Edikt Anspruch; aber wahre innere Achtung läßt sich nicht ge-

biethen, sie ist ein nothwendiges Ergebniß eines wirdevollen und thätigen Wandels. Uebrigens haben alle anerkannten Glaubens-Bekenntnisse auf denselben Schutz, und die Beamten der christlichen auf dieselbe Auszeichnung Anspruch. Aus der Schutz-Pflicht des Staats erklärt sich auch Artikel XIII. des Concordats. „Wenn, heißt es hier, die Erzbischöfe oder Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher im Königreiche gedruckt, oder eingeführt worden seyn, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten, oder der Kirchenzucht zuwider ist, so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.“ Vergleicht man damit den folgenden Artikel, so können nur solche Schriften darunter verstanden werden, welche darauf ausgehen, die katholische Religion verächtlich zu machen, ihre Anhänger zu verläumden, die Gläubigen irre zu führen, sie zum Ungehorsam gegen ihre gesetzliche Kirchen-Obrigkeit anzureitzen, und die Grundsätze der Sittlichkeit zu untergraben. Schriften in einem Tone verfaßt, wodurch alle einer zahlreichen Kirchen-Gemeinde schuldige Achtung verletzt wird. Nicht aber theologische, oder wissenschaftliche freie Untersuchungen, wo blose Meinungen aufgestellt werden. Denn sind diese Meinungen Irrthümer, so mögen die Kirchen-Obern sie durch Belehrungen entkräften. Eine Verschiedenheit der religiösen Meinungen ist ohnehin in einem Staate so zu sagen gesetzlich, wo verschiedene Glaubens-Bekenntnisse bestehen, wovon Jedes seine Vollkommenheit vertheidigen will, und zugleich den Schutz des Staats gegen wahre Verunglimpfungen anzusprechen berechtigt ist, in einem Staate, wo eine Kirche einen als Wahrheit aufgestellten Satz der andern als Irrthum erklären kann. Daher ist auch blos von der zu hindernden Verbreitung der angezeigten und hinlänglich bezeichneten Schriften in der gesetzlichen Weise die Rede. Das hiebei zu beachtende Gesetz liegt aber einzig und allein in der Beilage III. zu Tit. IX. §. 11. der V. U., oder in dem Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. Die Frei-

heit der Meinungen schützend hebt das Edikt die vorläufige obrigkeitliche Genehmigung oder Censur bei Herausgabe von Schriften, (politische Zeitungen und periodische Schriften politischen und statistischen Inhalts ausgenommen,) auf; schließet aber die Oberaufsicht des Staats über den Gebrauch der Presse nicht aus. Wird nämlich, heißt es unter andern durch Schriften, Gemälde oder schriftliche Darstellungen ein Gesetz übertreten, und betrifft diese Uebertretnng die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, so hat die Regierung über die Gesetzwidrigkeit und Gefährlichkeit der von der Polizei-Behörde mit Beschlag belegten Schrift, wovon ihr ein Exemplar einzuhändigen ist, innerhalb 8 Tagen kollegialisch zu berathen, und den Beschlag aufzuheben oder zu bestätigen. Im letzterem Falle ist an das Ministerium des Innern zu berichten, bestätigt dieses den Beschlag, entsteht ein allgemeines Verboth und nach Umständen ist Confiskation begründet, jedoch wird noch eine Berufung an den Staatsrath zugelassen. Dieses ist der gesetzliche Weg, den Umlauf der Schriften zu verhindern. Das in Rom erscheinende Verzeichniß der verbothenen Bücher hat nur im römischen Staate gesetzliche Kraft und offenbart nur die gewöhnlich nicht motivirte Meinung der römischen Curie, welche hier ein von ihrem Standpunkte aus Folgerechtes Verfahren einhält. Nicht nur sämmtliche im Staate aufgenommenen Religions-Gemeinden haben ein Recht auf dem königlichen Schutz, sondern auch die einzelnen Genoßen derselben, daher ist ihnen nach §§. 52 — 54 die Befugniß eingeräumt, Beschwerden gegen die Handlungen der geistlichen Gewalt, wegen Verletzung der festgesetzten Ordnung bei den einschlägigen Regierungs-Behörden, oder unmittelbar bei Sr. Majestät dem Könige anzubringen, mit einem Worte es ist die Rede von dem Rekurse gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt an die Staats-Macht. *) Gegen diese vielseitig

*) Auch dieses Recht findet in neueren Zeiten seine Gegner.

auszuübende Schutzpflicht ist dem Regenten auch das Recht eingeräumt, bei feierlichen Anlässen durch die verschiedenen geistlichen Behörden öffentliche Gebethe und Dankfeste anzuordnen. §. 53. Vermöge des Rechts der Oberaufsicht und der Verwahrung darf der Staat zur Beilegung von Spaltungen, Uneinigkeiten und Ausrottung der Mißbräuche, Kirchenversammlungen, ohne sich in die Gegenstände der Religionslehre einzumischen, veranlassen, und vermöge derselben oberhoheitlichen Oberaufsicht von allem Kenntniß einziehen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird. §. 57. Hieraus folgt auch von selbst das Recht des königlichen Placet, von welchem es nicht nothwendig war, im Concordate Erwähnung zu thun. Gesetze, Verordnungen, oder sonstige Anordnungen der Kirchen, dürfen nach den längst bestandenen Anordnungen ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung nicht publizirt und vollzogen werden. Im Eingange der Ausschreibungen und Verordnungen sollen die geistl. Behörden jeder Zeit des erhaltenen Placets Erwähnung thun §. 58. Offenbar erhalten, so die kirchlichen Anordnungen auf eine ihrer Natur angemessene Art den Charakter der äussern Gesetzlichkeit und die Unterstützung der Staats-Gewalt. Es versteht sich von selbst, daß die Ausschreiben an die untergeordnete Geistlichkeit, welche blos aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, diesem Placet nicht unterliegen §. 59. *) Auch erstrekt die Staats-Gewalt ihre

---

man glaubt die appellatio tanquam ab abusu ad principem sey im Widerspruche mit Art. XII. des Concordats, wo blos von einem kanonischen Rekurse die Rede sey; allein ein Ausfluß des Majestäts-Rechts braucht kein Gegenstand des Concordats zu seyn, und wenn weiter behauptet werden will, an die Kirche, d. h. an die oberste Hierarchie, müßte auch gegen den Mißbrauch der weltlichen Gewalt eine Berufung der Rechtsgleichheit wegen statt finden, so müssen wir im Angesicht der Geschichte und des von der Kirchen-Gewalt gemachten Gebrauches ganz andere Garantien gegen Willkühr wünschen, als die Vorgeschlagene.

*) Kein Majestäts-Recht findet so viele Angriffe wie dieses.

Aufmerksamkeit dahin, daß die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion nicht durch gesetzwidrige Gebühren in eine Besteuerung der Unterthanen ausarte, noch daß sie auf lästige Weise verzögert werde §. 60.

Von der Trennung der geistlichen und weltlichen Gegenstände.

§. 110.

Auch das Religions-Edikt hat jenen bereits oben erwähnten Scheidungs-Prozeß in Beziehung auf den Wirkungs-Kreis des Staats und der Kirche vorgenommen, und jene Gegenstände bezeichnet, welche als rein geistlich, welche als rein weltlich, und endlich als gemischt anzusehen sind. Die rein geistlichen Gegenstäude sind be-

---

Preß-Freiheit und das placetum regium vertragen sich nicht mit einander heißt es: Letzteres widerspricht dem Art. XII. des Concordats, welches eine freie Mittheilung zwischen dem Bischof und seiner Heerde gewährt; und wenn es vermöge früherer Gesetze, auch bestanden haben sollte, so ist es durch Art. XVI. als dem Concordate widersprechend aufgehoben. Dadurch, daß den kirchlichen Verordnungen das Placet vorgedruckt werden soll, erscheint die Kirche als Dienerin des Staats, der Katholik muß endlich wähnen, das Staats-Oberhaupt sey wie für die Protestanten der Oberbischof. Niemals haben die Apostel ihre Briefe der weltlichen Obrigkeit mitgetheilt, und sind sie deswegen Verächter der Majestäts-Rechte gewesen? — — Offenbar sind hier alle Standpunkte verwirrt. Die kirchlichen Personen genießen dieselbe Preß-Freiheit wie die Laien, allein das Werk eines Schriftstellers, welches blos dessen Privat-Meinungen über einen Gegenstand ausdrückt, und jeden Augenblick widerlegt werden mag, kann man unmöglich mit einer von einer kirchlichen Obrigkeit ausgegangenen Verordnung vergleichen, zwischen den Briefen der Apostel und den Bullen Breven u. d. g. herrscht ein auffallender Unterschied. Rein kirchliche Verordnungen werden in der katholischen Kirche nicht wie in der protestantischen, im Namen des Staats-Oberhauptes, sondern unter Autorität der Kirchen-Behörde erlassen, das beigefügte Placet drückt blos aus, daß darin nichts dem Staats-Zweck entgegenstehendes enthalten sey, und setzt die Anordnung selbst unter öffentlichen Schutz.

reits nach §. 38 angeführt. Von den weltlichen handelt §. 62. — 75. Von den gemischten §. 76 — 79. Die kirchlichen Gesellschaften sind nemlich, in einer Hinsicht selbstständig und unabhängig, in wiefern sie aber zu gleicher Zeit auch bürgerliche Vereine sind, bürgerliche Rechte genießen, so sind ihre Obern und Mitglieder wie jede bürgerliche Gesellschaft den Staats-Gesetzen unterworfen. Eine weltliche Beziehung, worüber der Staats-Gewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zukömmt, haben offenbar die bürgerlichen Verträge und letztwilligen Verfügungen der Geistlichen; denn das Vertrags- und Erbrecht gehören in das Gebieth der bürgerlichen Gewalt, eben so die Bestimmungen über das Eigenthums-Recht der Kirchen und kirchlichen Personen, es mag beweglicher oder unbeweglicher Natur seyn. Nur der Staat kann Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen erlassen, welche ihre bürgerliche Verhältnisse betreffen. Wenn gleich die Ehe einerseits als religiöser und sittlicher Gegenstand angesehen wird, so gehört doch andererseits der Ehevertrag, der bürgerliche Rechte und Pflichten begründet, in das Gebieth der weltlichen Gesetzgebung. Nur dem Staate kann es zustehen, in bürgerlicher und politischer Hinsicht den Kirchen-Gemeinden, ihren Genossen, oder den dem Religionsdienste geweihten Orten und Gütern Freiheiten, Berechtigungen Immunitäten zu ertheilen. Auch ist die Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude offenbar ein Gegenstand der Polizei, diese darf also allein allgemeine Normen jedoch mit steter Berücksichtigung des fraglichen Zweckes hierüber aufstellen. Auch hat der Staat Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen zu erlassen und bei Vergebung derselben sein Ausschließungs-Recht (Exclusivam) auszuüben. Daß endlich die Kirchen-Listen, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civil-Standes, und die Bestimmungen über der Legalität derselben Gegenstände der weltlichen Gesetzgebung sind, liegt ebenfalls am Tage. Hieraus geht von selbst hervor, daß

die Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in Streitsachen aus bürgerlichen Verträgen und Verlassenschafts-Unterhandlungen den ihnen angewiesenen bürgerlichen Gerichten, so wie auch der Kriminal-Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Alle Befreiungen der Kirchen und Geistlichen in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens, hinsichtlich der Landes-Unterthänigkeit, der Gerichtsbarkeit, und öffentlichen Lasten, sind nach dem Grundsatze der Gleichheit von dem bürgerlichen Gesetze aufgehoben. Dagegen steht die Verwaltung des Kirchen-Vermögens unter besondern Staatsschutz und der damit verbundenen Aufsicht.

Der Artikel XII. des Konkordats berührt litt. c) in einigen Punkten diesen Gegenstand „Geistliche Sachen heißt es hier, insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12 sess. 24 des heiligen Conciliums zu Trident vor dem geistlichen Richter gehören sollen, bei den bischöflichen Gerichten verhandelt und entschieden werden.“ Es versteht sich hier von selbst, daß der Kirchenrath nur die geistliche, sittliche und religiöse Seite der Ehe nicht aber die bürgerliche zum Gegenstande seiner Gesetzgebung machen, und die Rechte des Staatsschutzes sich nicht beilegen, noch seinen Einfluß auf die bürgerlichen Wirkungen der Ehe erstrecken konnte. Rein bürgerliche Angelegenheiten der Geistlichen, Verträge, Schuld- und Erbschafts-Sachen, werden ohne weiters dem betreffenden weltlichen Richter zur Verhandlung und Entscheidung überlassen.

Die gemischten Gegenständen betreffen, einerseits die Wesenheit der Religion nicht, anderseits gehören sie in den Wirkungskreis der Kirchen und der Staats-Gewalt, und entschiedene Rücksichten auf das öffentliche Wohl gestatten der Staat-Gewalt nicht, hierüber einseitige kirchliche Bestimmungen zu gestatten, hier soll mit einer beiden Theilen nur ersprießlichen Uebereinstimmung gehandelt werden. Das Edikt nennt als hierher gehörig. a) Alle Anordnungen über den äussern Gottes-Dienst, dessen Ort, Zeit und Zahl. b) Beschränkung der nicht

zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, dergleichen sind Processionen, Nebenandachten, Cäremonien, Kreuzgänge, Brüderschaften *) c), nur mit Zustimmung des Staats dürfen geistliche Gesellschaften und Institute errichtet, und den Mitgliedern Gelübde vorgeschrieben werden. d) Die organischen Bestimmungen über geistliche Bildungs- und Verpfleg- und Straf-Anstalten so wie e) die Eintheilung der Dioceſen, Dekanats- und Pfarrei-Sprengel sind nicht nur Gegenstände der Oberaufsicht, sondern auch innig mit der ganzen Verwaltung zusammenhängend, daher gemischte Gegenstände. Auch können f) kirchliche Einrichtungen die Gesundheits-Polizei vielfach berühren z. B. die Kindertaufe im Winter, die Fasten, die Leichhöfe, Begräbnisse, in all diesen Gegenständen, deren besondere Natur im kirchlichen Privat-Recht noch näher entwickelt werden wird, so wie auch hinsichtlich der Anordnung außerordentlicher Kirchen-Feierlichkeiten, hat die Staats-Gewalt das Mitwirkungs- und nöthigen Falls das Hinderungs-Recht **)

---

*) Die Brüderschaften gleichsam besondere kirchliche Zünfte, welche ihre Entstehungen den Mönchs-Orden und Jesuiten verdanken, verdienen die besondere Aufmerksamkeit der Bischöfe und Regierungen, sie scheinen gleichsam geschaffen, um die Wirksamkeit des pfarrlichen Amtes zu schwächen, und Gläubige vom Pfarr-Gottesdienste gegen die kanonische Vorschrift abzuziehen, den Cultus auf außerwesentliche Nebendinge hinzulenken, einen Kasten-Geist unter den Gläubigen, zu erzeugen, und zur stolzen Schwärmerei zu verleiten. Nach unserer Ueberzeugung verletzen jene Bischöfe ihre Pflicht, welche in ihren Sprengeln diese unkanonischen Neben-Andachten zum Nachtheil des Seelsorger-Amtes nicht nur dulden, sondern auch befördern.

**) Dieser ganze Abschnitt wird von Einigen für unkanonisch und mit dem Concordate im Widerspruche stehend erklärt. Nicht der Staat, sondern die Kirchenobrigkeit habe zu bestimmen, was wesentlich sey. Das Conkordat überlasse Art. XII. dasjenige dem Bischof, was ihm §. 76. lit. b) zum Theil wieder entzogen, und unter die gemischten Gegenstände gezählt werde. Das Conkordat übergebe Art. XI. dem Bischofe die Beurtheilung der Fähigkeiten zu geist-

Von dem Verhältniß der verschiedenen Religions-Gesellschaften zueinander.

§. 111.

Die im Edikt aufgestellten Grundsätze über das Verhältniß der Religions-Gesellschaften zueinander, welche in das äußere Kirchen-Recht gehören, liegen in der Natur der Sache selbst; wechselseitig gleiche Achtung soll herrschen, gleicher Schutz mit Ausschließung der Selbsthülfe, Sicherheit gegen Störung und Freiheit; kein Religions-Theil ist schuldig, die Feiertage eines andern zu feiern, Achtung jeder Religions-Gesellschaft bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche und Vermeidung jeder Störung ist gebothen, und die Polizei zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe unter den verschiedenen Religions-Theilen angewiesen. Die schützende Sorgfalt des Staats erstreckt sich auch auf Einzelne, welche in andern größern Kirchen-Gemeinden leben, sie können sich zu irgend einer entfernten Gemeinde im Reiche halten. Die in einer andern Glaubens-Gemeinde eingepfarten Individuen dürfen gegen die festgesetzten Stolgebühren von den Geistlichen ihres Wohnorts, die mit ihren Religions-Grundsätzen verein-

---

chen Stellen, das Religions-Edikt erkläre §. 64. die Bestimmungen über Zulassung zu Kirchen-Pfründen als Sache der Regierung. Nach Art. V. des Concordats stehe die Aufnahme in die Seminarien den Bischöfen zu, vermöge §. 76. gehörten organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-Anstalten zu den gemischten Gegenständen. Endlich sey der §. 60. des Edikts, welcher die geistlichen Gerichte und ihre Verfassung vor ihrer Einführung der königlichen Bestätigung und einer Art von Oberaufsicht unterwerfe ganz von dem Geiste des Territorial-Sistems eingegeben, wobei der Regent als Bischof erscheine. — Den faktischen Widerspruch zwischen dem, was man disciplina vigens, gleichsam die kirchliche Legitimität auf unbestimmte Weise nennt, und den Rechten der Staats-Gewalt läugnen wir nicht; allein ist dieser Widerstreit auch kanonisch und rechtlich begründet? dieses mag theils aus den frühern, theils aus den spätern Entwicklungen hervorgehen.

barlich gehaltenen Dienste und Amtsfunktionen verlangen, welche jene Geistlichen einer fremden Confession nach ihren Grundsätzen leisten dürfen; sind sie einer andern Pfarrei nicht einverleibt, so müssen die Akten der Geburt, Trauung, des Todes u. d. g. in die Pfarrbücher eingetragen werden. Auf keinem Falle darf aber die Gewissens-Freiheit oder die Hausandacht einzelner einverleibten fremden Confessions-Verwandten gestört werden. Es ist ihnen gestattet, nach Auffindung der nöthigen Dotation eigene Kirchen-Gemeinden zu bilden. Auch jene Mitglieder, welchen blos Hausandacht, oder der Privat-Gottesdienst bei ihrer Aufnahme gestattet ist, sollen von den Dienern der Kirchen-Gewalt des Orts gegen den Sinn und Zweck der Confession nicht beschränkt, noch beeinträchtigt werden. Gegen sie, als Ausgeschlossene von den Rechten und dem Eigenthume der Ortskirche sollen keine pfarrliche Rechte ausgeübt werden. *) Das Edikt handelt endlich von §. 90 — 100. von dem gemeinschaftlichen oder Simultan-Gebrauch der Kirchen, und erklärt schlüßlich, daß das Staats-Grundgesetz in Ansehung der Religions-Verhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, ihrer Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräusserliche Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthanen zugesicherte Gewissens-Freiheit und Religionsübung eben so bestimme, wie die innern Angelegenheiten der katholischen Kirche durch das Conkordat vom 5. Juni 1817, und der pro-

*) Dieser vierte Abschnitt des Religions-Edikts wird nach der Meinung Einiger allein als für die Katholiken verbindlich angesehen, die Staats Regierung möge daher erklären, das Religions-Edikt derogire dem Concordate nicht, besonders weil der Art. XVI. ausdrücklich sage, daß Alles, was kirchliche Gegenstände und Personen betreffe, und wovon in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden soll. Schlüßlich wird der Vorschlag gemacht, den Bischöfen mit Bewilligung des Papstes gegen Aufhebung des Placets einen Eid aufzulegen, zu sorgen, daß der Staat durch päpstliche und bischöfliche Anordnungen keinen Schaden leide.

testantischen Kirche durch das Edikt Nro. II. angeordnet worden sind.

Allgemeine Rückblicke auf die Religions-Edikte.

§. 112.

Es gehört ohne Zweifel zu den Fortschritten der praktischen Staatswissenschaft, daß man eine Harmonie unter allen Zweigen der Staatsverwaltung und den Elementen des öffentlichen Lebens herzustellen, und die Herrschaft eines allen Staats-Mitgliedern günstigen Gesetzes herbeizuführen bemüht ist, nur dadurch wird eine ungetheilte Staatskraft erzeugt, eine Garantie der Rechte und eine wahre Souveraitnität möglich. Lange Zeit waren aber die Staaten durch das Uebergewicht einer mächtigen Hierarchie, und durch theokratische Eingriffe in die politische Administration gleichsam in ihrer natürlichen Entwickelung gehemmt, ein sich oft widersprechendes hierarchisches und politisches Doppelgesetz hinderte die selbstständige freie und hermonische Entfaltung der Staatskräfte. Auf der andern Seite gab es gebothene Staats-Religionen, man fing erst allmälig an, unter der Form von Gnade eine mehr oder minder beschränkte Gewissens-Freiheit zu gestatten. Nach und nach wurde die Gewährung der Gewissens-Freiheit als Staatspflicht zuerst theoretisch in das Staats- und Völkerrecht aufgenommen, dann auch mehr oder minder praktisch, besonders als die neuen politischen Veränderungen, die Anhänger verschiedener Glaubens-Bekenntnisse einer und eben derselben Regierungs-Gewalt unterwarfen. Alles dieses gab Veranlassung zu den neuern organischen Religions-Artikeln, oder Edikten, zu den Kirchenpragmatiken, wodurch man den Religions-Gesellschaften im Staate und ihrer Regierung zwar die einer Personen-Gemeinheit zustehende innere Freiheit und selbstständige Bewegung, aber auch ihre naturgemäße Stellung zueinander, und zur bürgerlichen Gesellschaft anzuweisen suchte, häufig wurden auch die

Verhältnißmäßig zu großen Hülfsmitteln der Kirchen-Gesellschaften in Beziehung auf jene des schützenden Staates verweltlicht. Ein solcher Umschwung der Dinge verletzte nothwendig des Privatinteresse von Vielen, und erzeugte einen offenen oder geheimen Unwillen gegen Staatsordnungen, wenn sie auch durch den Grundsatz der Selbsterhaltung der bürgerlichen Gesellschaften und sohin auch der durch sie geschützten Religions-Vereine gebothen waren. Vermöge des beliebten Stabilitäts-Systems blieben die ganz veränderten Verhältnisse der Dinge unbeachtet, man will insbesondere den auch der frühern christlichen Kirche fremdartigen theokratischen Herrscherkreis nicht aufgeben, man verwechselt das äussere zufällige Kirchenwesen mit dem Innern, den zum Nachtheil der Religion und des Staates unterhaltenen Prunk von kirchlichen Einrichtungen mit Religion, die Gemeinschaft der Geister, und eine ihrer Natur und Stiftung gemäße Leitung mit äusserer Herrschaft. Die sich durch die neue Ordnung der Dinge verkürzt Glaubenden vereinigten sich mit andern Mißvergnügten, deren es in jeder Uebergangs-Periode des Staates nothwendig Viele giebt, um durch vereinte Bemühung die, wenn gleich unaufhaltsam fortrollende Zeit in das beliebte Geleise zurückzuführen. Daher stammen auch die feindseligen Angriffe auf die neuern Religions-Edikte, welche man in den Augen der Menge als gehäßig und als ketzerisch darzustellen beeifert ist. Als Beispiel werden die im unten angezeigten Werke enthaltenen Ansichten mitgetheilt. *)

Nachdem der Verfasser T. 1. S. 261. jedoch ohne gründliche Beweise von dem schmählichen Drucke gesprochen hatte, unter welchem die katholische Kirche unter dem protestantischen Staats-Oberhaupte in Belgien seufze (?), fügt er im Allgemeinen hinzu.

„Die heutige Bedrückung und Plackerei gegen die „katholische Kirche, hat vorzüglich in den organischen Re-

*) Mauri de Schenkl Institutiones juris ecclesiastici Germaniae inprimis et Bavariae accomodatae partes II. ab Josepho Scheill. Landishuti 1823.

„gions-Gesetzen ihren Ursprung, welche aus der usur-
„patorischen Werkstätte Napoleons geschöpft, aber von
„Pius VII. selbst als er in Fesseln lag, nicht anerkannt
„worden sind. Diese organischen Gesetze stehen der un-
„abänderlichen Verfassung der Kirche eben so entge-
„gen, als sie namentlich auch das Gewissen der Katholi-
„ken sehr beunruhigen, und einen mit der Religion und
„Kirche unverträglichen Eid vorschreiben und der Geist-
„lichkeit auflegen. In allen Verfassungsurkunden ist den
„drei christlichen Confessionen in Beziehung auf den
„Staat Gleichheit der bürgerlichen Rechte gestattet,
„und zu gleicher Zeit die freie Religionsübung mit einer
„verkündeten Gewissens-Freiheit ausgesprochen; allein
„zum Nachtheile dieser aufgestellten Grundsätze, ja bis
„zu ihrer Verletzung und Untergrabung seufzen die Re-
„ligion, die katholische Kirche und die Gewissen aller auf-
„richtigen Katholiken in den harten Fesseln der organi-
„schen Religions-Artikeln oder Edikte, und die Katho-
„liken sehen die ihnen durch die Staats-
„Grundgesetze zugesicherte Religions- und
„Gewissens-Freiheit sich wieder entrissen.“
Der Verfasser ertheilt alsdann jenen protestantischen Für-
sten, welche mit ihren Verfassungs-Urkunden keine Reli-
gions-Edikte verbunden haben, einiges Lob, wußte aber
wahrscheinlich nicht, daß die neuernannten Bischöfe für
die Staaten jener protestantischen Fürsten, dagegen eine
sogenannte Kirchen-Pragmatik beschwören sollen, welche
nichts anders als ein Religions-Edikt ist. *) Da nun

---

*) Da dem Vernehmen nach einige der ernannten Bischöfe diese Kirchenpragmatik annehmen, einige sich weigern, so dürfte sie eine Klippe werden, woran ein mühsam unterhandeltes Concordat scheitern könnte, und hier wird sich wieder die Wichtigkeit des Rechts der Canonischen Institution von Seite des römischen Hofs zeigen; nicht das Gewissen der Gläubigen, welche der Bischöfe bedürfen, wird berücksichtigt, sondern es treten ganz andere Rücksichten ein. Möge sich doch das Gegentheil bewähren. — Während des gegenwärtigen Abdrucks erhalten wir „Kirchen-Pragmatik für die oberrheinische katholische Kirchen-Provinz mit Noten von Lorenz Wolf. Würzburg 1823.“

der Verfasser im Grunde seine Waffen gegen Baiern gerichtet hat, so meint er in allen Punkten, wo das Conkordat nichts anders bestimme, müsse das Kirchenwesen in den Zustand vor der Säkularisation zurückkehren, nun aber wären die Artikel XVII. nud XVIII. mit dem ohnehin später erlassenen Religions-Edikt im Widerspruche, die Regierung sey also verbunden, das Conkordat ohne Rück- und Vorbehalt (sine malae fidei perversione) zu halten, und beruft sich deshalb auf die am 15. Sept. 1821 erlassene Verordnung, worin es heiße, das Religions-Edikt gelte nur soweit als es den Dogmen, den göttlichen Gesetzen, den Rechten der katholischen Kirche und der Freiheit des Gewissens nicht entgegen sey.

Nur einige Berichtigungen dieser Grundsätze und Tacktik, deren Zweck ist, die Regierungs-Handlungen gehäßig zu machen, mögen hier Raum finden.

Vor allem ist es irrig, wenn behauptet wird, daß die organischen Religions-Artikel aus der usurpatorischen Fabrik Napoleons geflossen wären. Napoleon vom h. Vater zum Kaiser gesalbt, und zur Zeit, als die organischen Religions-Artikel mit dem Conkordate, mit welchem sie vorläufig verabredet, bereits erschienen waren, und nachher in päbstlichen Anreden zu Rom mit Lobsprüchen überhäuft, *) hat wirklich wiederhohlt, was vor ihm die allerchristlichsten Könige in Beziehung auf die katholische Kirche angeordnet, und die französischen Canonisten gelehrt hatten, was heut zu Tag noch freylich zum Mißvergnügen einer Partei in Frankreich noch Rechtens ist. Nicht gleich, sondern erst später wurden die organischen Artikel Gegenstand des Angriffes. Allein was lehren die gerade angefeindeten Artikel? Einer derselben wiederhohlt, was bereits Ludwig X. und Franz I. angeordnet hatten, und von allen französischen Rechts-

*) Allocutio habita 24 Maji 1802. 24. Januarii 1803. Mehrere Briefe des Papstes an den ersten Consul. 21. Januar 1803. 4. Juni 1803.

Gelehrten anfangend von D'Aguesseau bis auf D'Herkcourt (lois eccles. de France T. 1. C. XV. No. 81.) behauptet wird, nemlich daß die päpstlichen Bullen und Breven dem Placet der Regierung unterliegen, gleichwohl nahm Napoleon die Bußbreven aus. Ein päpstlicher Legat oder Nuntius, heißt es weiter, soll ohne Bewilligung der Regierung in Frankreich keine Gerichtsbarkeit ausüben; allein dieses hatte schon das alte Staatsrecht, das Herkommen und Pithou gelehrt. Vergebens hatten die Päpste von den französischen Königen die Bekanntmachung der tridentiner Beschlüsse verlangt, die Stände setzen sich dagegen, es ist also in dem Artikel, welcher sagt, Conzilien-Beschlüsse dürften nur mit Bewilligung der Staats-Gewalt bekannt gemacht werden, keine Neuerung enthalten; und was den Recurs an den Staatsrath betrifft, im Falle des Mißbrauches von der geistlichen Gewalt, so ist der ganze Artikel aus Pithou genommen. Lange vor Napoleon stellt Fleury (Discours VIII. No. 4) in seiner Kirchen-Geschichte den Satz auf, daß nur Erz- und Bischöfe in ihren Sprengeln zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit berechtigt wären. Die 4 blos wegen des erlittenen Widerspruchs merkwürdigen Artikel, welche vermöge eines andern in Frankreich gelehrt werden sollen, sind ohnehin vom Jahre 1682, und sagen nur aus, der Papst sey weder ein absoluter unfehlbarer, und über die Concilien erhabener Gesetzgeber, noch Souverain der Könige, er dürfe die Unterthanen von ihrem Eide gegen ihren rechtmäßigen Regenten nicht lossagen. Wenn es weiter heißt, daß nur Inländer 30 Jahre alt Bischöfe werden könnten, und zur Residenz verbunden wären, ohne daß eine päpstliche Dispensation sie von der canonischen Pflicht entbinden dürfte, daß im ganzen Reiche nur eine Liturgie, nur ein Katechismus bestehen sollte, ohne den Inhalt zu bestimmen, so dürfte hierin schwerlich eine Ketzerei liegen. Neue Feste, äussere Prozessionen gehören gewiß nicht zur Wesenheit der katholischen Religion, daß man behaupten könnte, die Einführung der ersten könnte

ohne Bewilligung der Obrigkeit geschehen, und der Artikel 5. verletze den Katholizismus, weil er in gemischten Orten die Processionen auf das Innere der Kirche beschränkt: endlich befiehlt Art. 52. nichts unchristliches, wenn er sagt, daß keine Religions-Parthei die andere auf irgend eine Weise verunglimpfen dürfe. Selbst der Kirchenrath von Trident will bei Predigten und Homilien alle unnützen Fragen, also Polemik und Controversen ausgeschlossen wissen.

Geht man sogar auf die ältere Geschichte zurück, so kommen uns auch da Religions-Edikte entgegen, welche über dieses oft tief in die sacra interna greifen. Man lese das 16te Buch des theodosianischen Rechts-Buches, die 13 ersten Titel des justinianischen Codex, worin Justinian in der Absicht den kirchlichen Streitigkeiten, welche das Reich erschütterten, zu begegnen, eine Reichsdogmatik vorschrieb, und der rechtgläubigen Kirche viele Rechte dabei einräumte. Vom 5ten bis ins 7te Jahrhundert kommen ähnliche Edikte von Zeno, Heracleus und Constanz vor, wovon Natalis Alexander in seiner Kirchen-Geschichte (T. V. p. 281. 520. und 521.) handelt, und freilich auch widerspricht. Dieses gegen den ungeschichtlichen Vorwurf der Neuerung.

Was das baierische Religions-Edikt belangt, so soll es nur die jura majestatis circa sacra in Beziehung auf alle Religions-Vereine des Reichs bestimmen; die Rechte der Majestät sind aber, weder Gegenstand einer Verhandlung mit einer auswärtigen gleichfalls nach den Völkerrechte unabhängigen Staatsmacht, noch mit der Kirchen-Regierung. Als ein politisches Gesetz konnte es vor und nach dem Concordate, welches das Staats-Oberhaupt im Namen der katholischen Gemeinde schloß, erlassen werden, es bezieht sich zu gleicher Zeit auf das Concordat als relatum, in dieser Beziehung ist letzteres ein Anhang des ersten, gerade so wie der Anhang No. II. in Beziehung auf die protestantische Kirche. Das Concordat handelt von den innern Kirchen-Angelegenheiten, das Religions-Edikt von den äussern, insbe-

sondere ist im ersterm von der neuen Eintheilung der Sprengel, von der Besetzung der Bisthümer, der Kapitel, Einrichtung der Seminarien, von der Dotation, Disciplin u. dgl. die Rede, diese kirchlichen Anstalten werden unter Gewährleistung des Staats gestellt, es konnte aber die Staats-Gewalt nicht über dogmatische, theologische Gegenstände, über göttliche und verbindliche kanonische Gesetze unterhandeln, und sie zum Gegenstand einer Zwangs-Verbindlichkeit machen, noch liegt es in den wesentlichen Primats-Rechten eine gesetzgebende Gewalt über die ganze oder einen Theil der katholischen Kirche auszuüben. Es heißt zwar, Art. XVI. des Concordats, daß alle frühern ihm entgegenstehenden Verordnungen aufgehoben wären, allein dieses kann sich nicht auf Gesetze beziehen, welche ein Ausfluß der Staats-Gewalt sind, ihre Unabhängigkeit verbiethet ihr in allen Sachen, welche ihr inneres Leben und Wirken betreffen, eine wenn auch theilweise Abhängigkeit anzuerkennen, und darüber anders als aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse zu handeln. Uebrigens sind die Gegner des Religions-Ediktes den Beweis schuldig, in wie ferne dasselbe den Dogmen, den göttlichen Gesetzen, den Rechten der katholischen Kirche, worauf sie im Staate Anspruch machen kann, und namentlich der Gewissens-Freiheit (in so ferne nicht von einer angemaßten Bevormundschaft des Gewissens Anderer die Rede ist) wirklich widerstreite. Endlich läßt sich aus dem Umstande, daß die Kirchen-Regierung in frühern Zeiten in viele Zweige der öffentlichen Verwaltung eingewirkt hat, kein Recht für die Kirchen-Gewalt ableiten, und es ist nicht nur ein Recht, sondern auch ein Pflicht der Staats-Gewalt von allen ihren Zweigen Gebrauch zu machen, und selbst die Rechte der Kirchen-Mitglieder keinen einseitigen Bestimmungen zu überlassen, in so fern es hier auf unverjährbare Befugnisse ankömmt.

Von dem Verhältniß des Kirchenwesens zur Politik.

§. 113.

Welch ein weites Feld von Betrachtungen biethet dieser Gegenstand dar, wenn man an dem Faden der Menschheits-Geschichte überhaupt, oder wenigstens der europäischen den großen Einfluß erwägt, welchen Religions- und kirchliche Verhältnisse von jeher auf den Zustand und die Entwicklung der Staaten ausgeübt haben? Es gab eine Zeit, wo das kirchliche Element als das vorherrschende zu gleicher Zeit auch das politische bestimmte. Aus kirchlichen Veranlassungen giengen in den frühern Jahrhunderten die größten politischen Veränderungen hervor. Ein sprechendes Beispiel ist die durch die Reformation herbeigeführte weitere Entwicklung der englischen Verfassung, und das noch heut zu Tag so traurige Schicksal von Irland. Die unter Karl I. aus England wegen religiösen Meinungen auswandernden Dissenters wurden die ersten Begründer des nordamerikanischen Freistaates. Ohne Reformation wäre keine holländische Republik entstanden, und ohne Säkularisation kein Königreich Preussen. Die Religionskriege gegen die Mauern in Spanien, die Verfolgungen derselben und der Juden erzeugten die Inquisition, welche, nachdem die ursprüngliche Veranlassung aufhörte, zu einem furchtbaren politischen Institut der geheimen Polizei umgeschaffen eine Stütze einer willkührlichen Herrschaft wurde. Wir übergehen die Religionskriege in Frankreich, welche einen politischen Charakter annahmen, und den Einfluß, den die Vertreibung der Hugonotten auf Verbreitung der Industrie in andern Ländern hatte. Ohne Reformation würden Deutschland, Dänemark, Schweden eine ganz andere Gestalt haben. Die Kämpfe der verschiedenen Religionspartheien in Polen, welche letztere von verschiedenen Mächten gegen einander geschützt wurden, trugen viel zur Auflösung des polnischen Staates bei.

Unser Zeitalter, welches Heeren das politische nennt,

wie ein früheres ein kirchliches genannt werden kann, benützte wieder das Kirchenwesen, oder die Religion nicht selten als Hebel der Politik, die schauderhaften Auftritte in mehreren südlichen Provinzen Frankreichs, und die Verfolgung der Protestanten daselbst, fielen nur unter dem Deckmantel der Religion vor, und waren politischer Natur. In unsern Tagen zeigt sich ein erneuerter Kampf der Religions-Partheien, und sie ziehen nicht selten mit Waffen gegen einander zu Feld, welche aus politischen Verhältnissen unserer Zeit genommen sind, wo sich leider wie in einer Crisis die äussersten Seiten zu berühren scheinen. Der Partheigeist wirft dem Protestantismus eine nmwälzende Tendenz zu, Luther und die übrigen Reformatoren stehen auf der Liste der Demagogen und Karbonari. Die protestantischen Gegner sagen dagegen, es seyen nicht die protestantischen, sondern katholischen Staaten die Brennpuukte von Revolutionen geworden. Dieser widerliche Kampf offenbart sich in Schmäh- und Schutzschriften. *)

Betrachten wir das Christenthum, so hat es nichts mit Politik zu thun. Es stellt den Grundsatz der allgemeinen Menschenliebe auf, und enthält den schönsten Geist der Milde und Duldung, und beurkundet dadurch seinen göttlichen Charakter.

---

*) Viel Aufsehen hat erregt: Tschirners Protestantismus und Katholizismus Leipzig 1822. Blose Partheimeinungen und Handlungen unter dem allgemeinen Gesichtspnnkt des Katholizismus aufgefaßt, können leicht dazu dienen, die einer zahlreichen Kirche schuldige Achtung zu verletzen, besonders wenn man die von dem gesündern Theil längstgewürdigten Auswuchse des Katholizismus für seine Wesenheiten auszugeben scheint. Der Herr Verfasser hat sich auch selbst widersprochen; denn, indem er sagt: „Ein Schatten ohne Kraft und Leben ist Rom, ein Gespenst, welches nur noch umgeht, wo es dunkel ist" hat er angedeutet, daß er mit einem todten Gegner gekämpft habe. Eine Gegenschrift führt den Titel: Beleuchtung der Dr. Tschirnerischen Schrift, Protestantismus und Katholizismus aus dem Standpunkte der Politik betrachtet, vom Abte Maximilian Prechtl. Sulzbach 1823. 8.

Es nimmt sich der Schwachen an, und zeigt jedem Stande seine Pflicht. Nach Galat. III. 26 — 28 stellt es vor Gott eine geistige Standesgleichheit auf, und nach Lactantius B. 5. C. 15., sind alle Christen Brüder, nur der Gerechte ist vor Gott erhabener; allein es läßt dabei die bürgerliche Ungleichheit bestehen, mildert sie aber durch seine Lehren. Das Christenthum enthält eine für alle Zeiten und Umstände passende Moral, es will Versittlichung und Erhebung des Menschen. Dasselbe tröstet den Gedrückten auf eine bessere Welt hinweisend. Nach ihm ist der Gerechte frei, und wenn er auch in Banden liegt, und der selbst auf eine glänzende irdische Höhe gestellte Schlechte ein Sklave. Das Christenthum den bürgerlichen Gehorsam heiligend, verträgt sich mit jeder Regierungsform.

Allein je vorzüglicher etwas ist, desto schlimmer wird es durch Ausartung (optimi corruptio pessima), so wurde auch die Lehre des Christenthums, und die geistige Leitung der Gläubigen zu fremdartigen Zwecken mißbraucht; die Duldung ein Grundgesetz des Christenthums zu einer gesetzlichen Unduldsamkeit umgeschaffen, Kriege und Empörungen aus angeblichen Religionsgründen gerechtfertigt. Die kirchliche Leitung wandelte man in eine Herrschaft der Geister um, welche sich auch das Irdische unterzuordnen trachtete. Bei den gegen das Königthum begonnenen Kämpfen, suchte man auch durch Theorien sich den Sieg zu verschaffen, und stellte Untersuchunge über die Natur der Staatsgewalt auf. Thomas von Aquin, und Suarez erster in dem Werke Sum. Theol. quaest. 9. Art. 3. und letzterer de leg. III. C. 2 — 4. lehren, daß sich die Staatsgewalt blos auf Vertrag, auf freiwillige Uebertragungsgründe, eine Behauptung, welche Unwissenheit erst der neuesten Zeit in den Mund legt. Suarez legt übrigens der geistlichen Gewalt eine unmittelbare Souveränität über das Religiöse, und eine mittelbare über das Politische bei. Der Abt Spedalieri schrieb erst 1791 ein aus 6 Büchern bestehendes Werk in italienischer Sprache

„Von den Rechten des Menschen," und stellt darin den Grundsatz der Volks-Souveränität auf, er entging der Rüge, weil seine Absicht war, dadurch die Regenten und Regierten der Oberherrschaft des römischen Stuhls zu unterwerfen. Nach Bellarmin ist die geistliche Gewalt über die weltliche erhaben. Andere lehrten, der Zweck heilige die Mittel, man dürfe Tyrannen umbringen, Unterthanen wären einem ketzerischen Regenten keinen Gehorsam schuldig; solche Lehren bewaffneten auch wirklich einen Mönchen gegen Heinrich III. und einen Fanatiker gegen Heinrich IV. Allein solche verabscheuungswürdige Lehren einzelner, solche Verirrungen und solche schreiende Mißbräuche, lassen sich nicht als Waffen gegen das Christenthum, sondern nur gegen die verbrecherischen Individuen gebrauchen. Das Christenthum und sohin auch der Katholizismus in seiner ungetrübten Gestalt, verwirft die Glaubens-Tyrannei die schlimmste und unversöhnlichste von Allen. Das Christenthum soll seiner Stiftung nach, nur durch Augenscheinlichkeit seiner Wahrheit, durch Ueberzeugung und Freiheit der Seele siegen, man muß das Unkraut und die Spreu vom Waitzen sondern. Prüfet Alles, sagt der Apostel, das Gute behaltet. Es ist daher empörend, wenn das angebliche Seelenheil der Menschen zum Vorwande der nämlichen Leidenschaft dienen soll, welche die rohe Herrschaft des Schwerdtes nur auf einem andern Wege befriedigen will. Diesem nach kann man zuerst behaupten, daß das große Uebel hier in der Simonie liege, wodurch man das Heiligthum der Religion zu einem niedrigen Werkzeug für irdische Zwecke mißbraucht, und einer blinden Herrscher-Leidenschaft einen religiösen Deckmantel leihen will. Diese konnte Georg XIII. bestimmen, wegen der Bartholomäus-Nacht die Kanonen lösen und ein Freuden-Feuerwerk anzünden zu lassen, und so nicht nur die Gefühle eines Christen, sondern auch eines Menschen zu verläugnen. Clemens IV. opferte seine Würde als Oberhaupt der allgemeinen Kirche der Politik auf, indem er seine Zustimmung gab, daß

Conradin und der Herzog Friedrich von Oestreich das Blutgerüst besteigen mußten, aus keiner andern Ursache, als weil ersterer sein Erbreich wieder erobern wollte, welches Urban IV. vermöge seiner behaupteten Machtvollkommenheit Karl von Anjou geschenkt hatte. Clemens VII. gebrauchte seine Stellung als Papst zum Behufe der Politik, indem er lehrte, man müsse die Fremden oder Barbaren aus Italien vertreiben, den König Franz von seinem zu Madrid geschlossenen Vertrag lossprach, und gegen Karl V. die sogenannte heilige Lige, oder den heiligen Bund stiftete.

Ein zweites Grundübel liegt daher in der Unterlassenen Trennung des Geistlichen und Weltlichen. Der Geschichte nach, kann die Religion am verderblichsten gebraucht werden, wo geistliche und weltliche Gewalt nicht genugsam getrennt ist. Wird eine Priesterschaft mächtig, so liegt sie im Kampfe mit der königlichen Gewalt, oder von ihr empor gehoben, zeigt sie sich bereit, alle Mißbräuche der Regierung anzubethen, und dem Menschen die unbedingte Aufopferung seiner Rechte als Pflicht aufzulegen. Daher ziehen jene, welche nach einer unbedingten Herrschaft streben, die Priester an sich, machen sie mächtig, damit sie ihnen desto besser dienen können. Eine gute Regierung dagegen begünstigt die bürgerliche Rechts-Freiheit, befördert Aufklärung und Bildung, und giebt nicht zu, daß eine Priesterschaft auf Unkosten der öffentlichen und Privat-Interessen ihren Kreis überschreite, oder eine politische Macht bilde.

In Beziehung auf die Gefahren der Vereinigung der weltlichen und geistlichen Gewalt sagt daher von Hammer. *) „Nichts ist der Herrschsucht heilig, und dennoch flüchtet sie sich am liebsten, weil am sichersten zu dem Heiligsten der Menschheit zur Religion. Daher die Geschichte der Religion nirgends stürmischer und blutiger, als wo die Tiara mit dem Diadem vereint, derselben größere Macht ertheilte, als sie davon empfing. Jahr-

*) Geschichte der Assassinen. Stuttgart 1818.

hunderte lang suchten die Päpste die höchste geistliche und weltliche Gewalt durch eine unverwandte Politik zu erreichen, es ist ihnen nicht gelungen. *) Vereint ist dieses im Islam, die oberste Pontifex und Herrscherwürde in der Person des Imans und Chalifen; daher die vielen mörderischen Kriege, wie keine Geschichte aufzuweisen hat. „Die Verbannung obiger Simonie, die Trennung dessen, was der Kirchen- nnd Staats-Gewalt zusteht, kann daher nur als höchst wohlthätig für die Ausübung der Religion selbst, für die Rechte der Regierungen, für die bürgerliche Freiheit, überhaupt für die Menschheit angesehen werden. Ehe wir nun den schlüpfrigen Boden der Politik und ihrer Stellung zum Kirchenwesen verlassen, führen wir nur als Zeichen der Zeit die Urkunde der heiligen Allianz vom 26. Sept. 1815 an, woran die mächtigsten Staatshäupter von den drei christlichen Religions-Formen Antheil nahmen. Wir bemerken, daß derselbe Regent von Preussen mit der einen Hand Luther ein Denkmal setzen ließ, mit der der andern mit Rom ein Conkordat schloß. In Rom selbst ist endlich das Kopernikanische System anerkannt, und seit 1819 haben daselbst die Protestanten bei offenen Thüren, und mit Orgel Gottesdienst, sie begingen durch feierlichen Empfang des Abendmals das Reformations-Fest.

---

*) Was sie hiervon eine Zeitlang erreichten, kostete auch Millionen Menschen, durch Feuer und Schwerdt das Leben, entvölkerte und verwüstete ganze Länder. Man denke an die Geschichte der Hohenstaufen, an die von den Päpsten durch Gegenkaiser aufgeregten Bürgerkriege von Ludwig der Baiern. Anmerk. des Verf.

Zweite Abtheilung.

Drittes Hauptstück.

Das Privat-Kirchenrecht.

Einleitung.

§. 114.

Das Kirchenrecht handelt entweder von der innern Verfassung und Verwaltung der Religions-Vereine, und von ihrem Verhältnisse zur bürgerlichen Gesellschaft und zu andern Kirchen, und heißt in dieser Beziehung das öffentliche Kirchenrecht, mit seinen beiden Beziehungen nach Innen und nach Aussen; oder von den besondern Rechtsverhältnissen einzelner kirchlichen Personen zu einander und zur Kirchen-Gewalt, dann in Beziehung auf kirchliche Gegenstände, und endlich von der Art und Weise, wie diese besondern Rechte, in soferne ein Streit entsteht, geltend gemacht werden, d. h. von der kirchlichen Jurisdiktion insbesondere. Unter den kirchlichen Personen werden zuerst alle Gesellschafts-Mitglieder, dann Vorzugsweise die Geistlichen verstanden, dann Korporationen und Personen-Gemeinheiten und kirchliche Anstalten.

Hinsichtlich der Gegenstände sind jene zu bemerken, welche, wie die heil. Handlungen der Sakramente, unmittelbar die Gottes-Verehrung betreffen, und eine kirchenrechtliche Betrachtung zulassen, dann solche, die wegen erhaltener Bestimmung oder Weihe, unter dem Namen res sacrae vorkommen, oder andere, wie milde Anstalten, worauf man den Begriff von res religiosa übertragen hat, nicht minder die Vermögensrechte der Geistlichen, Kirchen, und ähnlicher Anstalten, namentlich zur

Bestreitung der äusseren Gottes-Verehrung und ähnlicher Zwecke. Zuletzt folgt die Lehre von der Verfolgung und Ertheilung des Rechts vor den kirchlichen Behörden. Man handelt daher, nach Analogie des römischen Privat-Rechts, zuerst von kirchlichen Personen, dann von kirchlichen Gegenständen, und von der kirchlichen Gerichtsbarkeit im engern Sinne, und zwar mit mehreren Unterabtheilungen, dieses ist das kirchliche Privat-Recht, welches jedoch wieder innig mit dem öffentlichen zusammenhängt, so daß sich auch hier Bacons Spruch bewährt: Jus privatum latet sub tutela juris publici.

Erster Abschnitt.

Von den kirchlichen Personen.

§. 115.

Die allgemeine kirchliche Rechts-Fähigkeit (status ecclesiasticus communis) wird durch die gesetzliche Aufnahme in die Kirchen-Gesellschaft begründet, diese geschieht bei den Christen durch die Taufe, und ist, weil sie an Kindern vollzogen wird, nur die vorläufige Bedingung, um im reiferen Alter durch die Konfirmation und das Abendmal in den activen Genuß der Rechte einzutreten. Da nun die christliche Religion in den meisten europäischen Staaten in dem Sinne Staats-Religion ist, daß nur Christen der vollen Staatsbürger-Rechte theilhaftig werden, nicht aber auch Glieder anderer Bekenntnisse, wenn gleich deren religiöse Meinungen mit den Staats-Pflichten nicht im Widerspruche sind, so gilt hier selbst die Taufe als Vorbedingung der bürgerlichen Rechts-Fähigkeit.

Durch Aufnahme in die Kirche erhält aber namentlich jeder Katholik das Recht an den Sakramenten, an den Unterrichts-Anstalten, an der Religions-Uebung Antheil zu nehmen, und selbst unter den kanonischen Be-

dingungen in den geistlichen Stand aufgenommen zu werden. Dagegen übernimmt er auch, jedoch mit Ausnahme jedes Zwangs, die Pflicht, die gesellschaftlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Er ist aber nach der bestehenden katholischen Kirchen-Verfassung von der Theilnahme an der innern Kirchen-Regierung ausgeschlossen, in wieferne er nicht einen besondern kirchlichen Stand hat. Er folgt der Autorität seiner Lehrer, welche jedoch nicht ihre Privat-Ansicht, sondern die unverfälscht fortgepflanzte Lehre des Worts Gottes mitzutheilen haben; sein Glaube soll eine freiwillige Unterwerfung der menschlichen Vernunft unter die göttliche Weisheit, aber keine Verläugnung seiner eigenen Vernunft, die eine göttliche Gabe ist, seyn. Es entsteht nun die Frage, ob namentlich die katholische Kirchen-Regierung die Schätze des geschriebenen Worts Gottes, nemlich die Bibel, den Gläubigen vorenthalten dürfe? Was das neue Testament anbelangt, so lehrt schon das Wort Evangelium, daß diese frohe Bothschaft aller Welt soll verkündigt werden; die Geistlichen sind zur Auslegung der heiligen Schrift, zu populären Homilien verbunden, wozu nun Kommentare, ohne daß man den Text in Händen hat? Das alte Testament ist freilich oft schwierig zu verstehen, kann zu Mißverständnissen führen, aber dafür besteht eine lehrende Kirche, welche den Menschen von seinem zartesten Alter empfängt, und bis zum Uebergange in eine andere Welt begleitet. Aberglaube ist eine Folge der Unwissenheit, und letztere verunstaltet jede Religion; diesem soll das Lehramt steuern. Durch Verbothe, die Bibel in der Muttersprache zu lesen, baut man keinen Mißbräuchen vor, sondern nur durch zweckgemäße Belehrung. Soll man die wohlthätige Verbindungsstraße der Völker und Erdtheile nicht besuchen, weil es Schiffbrüchige giebt? Wir behaupten demnach, daß jedes Mitglied der katholischen Kirche das Recht zu den Quellen der Offenbarung, und die Geistlichkeit die Pflichten ihrer Erläuterung habe. *)

*) M. s. über diesen vielverhandelten Gegenstand. Die Bibel

Von der Aufnahme in den geistlichen Stand.

§. 116.

Im Gegensatze von dem gemeinkirchlichen Stande, giebt es noch einen durch Weihe begründeten besondern geistlichen; diejenigen Personen, welche dazu gehören, heißen im Gegensatz der nicht Geweihten oder der Laien, Cleriker. Andere durch ein feierliches Gelübde zu einem religiösen Leben verbunden, heißen Religosen, im Gegensatz von Weltlichen. Andere, welche ein besonderes Kirchenamt zu versehen haben, nennt man im engern Sinne kirchliche Personen. Es giebt also einen status clericalis, religiosus, ecclesiasticus S. str. Der Cleriker hat überhaupt ein Recht zu Kirchenämtern, die persona ecclesiastica zur bestimmten Ausübung eines besondern Amtes.

Um nun in die Klasse der Cleriker aufgenommen zu werden, wird zuerst der allgemeine kirchliche Stand, dann die Weihe gefordert; diese setzt aber wieder theils die Abwesenheit gewisser Mängel, theils das Vorhandensein gewisser Eigenschaften voraus. Letztere beziehen sich theils auf die durch gesetzliche Benützung der Lehranstalten erhaltene Bildung, woran schon der Name Geistlich von Geist erinnert, und auf sittliche Eigenschaften. Wir übergehen die Bildungs-Schulen auf Gymnasien, Lizeen, Universitäten, und gedenken der geistlichen Pflanzschulen, Seminarien

Von den Seminarien.

§. 117.

Der besondere Beruf der Geistlichen erfordert eine Vorbereitung, welche man schon seit langer Zeit durch

---

nicht wie Viele wollen, ein Buch für Priester nur, sondern auch für Fürst und Volk. Breslau, Leipz. 2c. 1818. Uebrigens dürfen nach dem indischen System blos die Priester die Vedas erklären, die übrigen höhern Klassen blos lesen, die untern weder lesen noch auslegen.

Seminarien zu erreichen strebte. Davon handelt auch der Kirchenrath von Trident Sitz. 23. C. 18. Die Bischöfe sollen dieselben überall nach der vorgeschriebenen Form einrichten, und die Dotation aus Stiftungen für die studierende Jugend, aus angemessenen Beiträgen von einzelnen Kirchen-Gütern, und durch Verwendung der Einkünfte kleiner Benefizien bewirken. Es soll aber nach der Meinung des Kirchenraths eine gewisse Anzahl von Knaben (certus puerorum numerus) in den Seminarien erhalten, religiös erzogen, und in den kirchlichen Disziplinen unterrichtet werden, um von früher Jugend unter bischöflicher Aufsicht und Abhängigkeit für ihren künftigen Beruf herangebildet zu werden. Allein das Gefühl, daß der Eintritt in den geistlichen Stand möglichst reif geschehen müsse, und nicht vorher bestimmt werden dürfte, die Ueberzeugung, wie gefährlich es sey, die künftigen Glieder eines einflußreichen Standes in voller Abgeschiedenheit von den übrigen, schon in der Erziehung von dem allgemeinen Interesse zu trennen, und andere Ursachen haben die Anwendung dieses blosen Disziplinar-Gesetzes nicht zugelassen, die künftigen Geistlichen erhalten in Deutschland ihre Bildung an den öffentlichen Lehranstalten, und die Seminarien befinden sich gewöhnlich an Orten, wo Lizeen oder Universitäten sind. Ueber dieses legt ja das kanonische Recht ein grosses Gewicht auf die akademische Würde eines Doktors, und jeder Candidat zur Bischofs-Würde soll seine Lehrfähigkeit durch das Zeugniß einer anerkannten Akademie darthun. — Allein diese in Deutschland herrschende Sitte, so wie das Universitäts-Wesen, hat neuerdings wieder die Mißbilligung des römischen Hofs erfahren. *)

Es ist übrigens unläugbar, daß dem Bischof die oberste Leitung und Aufsicht auf die Seminarien und ihre Lehrer zusteht; allein dieses schließt das oberherrliche Recht der Aufsicht der weltlichen Regierung nicht aus, sie darf daher ohne sich in das theologische einzu-

---

*) Die schon oft berührte Darstellung der Gesinnungen Sei-

mischen, den Aufnahms-Prüfungen durch Bevollmächtigte beiwohnen, über die Beobachtung der gesetzlichen Vorbereitungs-Bedingungen wachen, besonders da der künftige Beruf der Geistlichen in so vielen Punkten die Staats-Verhältnisse berührt, und sie den Tisch-Titel zu gewähren hat; sie darf die von dem Bischofe getroffene Wahl der Vorstände billigen, oder aus Gründen ihre Zustimmung versagen. Neue Einrichtungen der Seminarien sind zur Genehmigung vorzulegen, und hinsichtlich der Vermögens-Verwaltung der Seminarien hat die Regierung die Rechte und Pflichten der Oberkuratel. Art. V. des baierischen Conkordats handelt von der Erhaltung, Dotation, oder Herstellung der Seminarien in allen Diözesen, beruft sich hinsichtlich ihrer Einrichtung auf das Conzilium von Trident, unterwirft sie der vollkommen freien Aufsicht der Erz und Bischöfe, denen auch die Entfernung und Anstellung der Lehrer (Regenten) nach Ermessen freigestellt ist. Es ist hier natürlich von Hoheits-Rechten keine Rede. Dagegen unterwirft das Religions-Edict Kapitel 3 die organischen Bestimmungen über geistliche Bildungs- Verpflegungs- und Straf-Anstalten als gemischte Gegenstände der Mitwirkung der Staats-Gewalt; und wo fordert man mit Recht mehr Einklang von der Kirchen- und Staats-Gewalt, als bei solchen hochwichtigen und auf beide Gesellschaften so einflußreichen Gegenständen?

Von den Vorbedingungen zur Weihe.

§. 118.

Die erforderlichen Eigenschaften theils zur Gültig-

Heiligkeit schreibt den Verfall des Clerus in Deutschland, seiner Bildung auf Universitäten zu, daher sollen die künftigen Geistlichen unter gänzlicher Abhängigkeit von den Bischöfen in den Seminarien erzogen werden. Dieses geschieht auf gewisse Art in Frankreich und in den Niederlanden, wo weder Theologie noch das kanonische Recht an einer Universität gelehrt werden, welcher Clerus verdient den Vorzug?

keit einer Weihe, theils zu ihrem gesetzlichen Empfange und zu ihrer Ausübung sind verschieden. Vor allem ist es Bedingung der Gültigkeit der Weihe, daß die zu weihende Person getauft und männlichen Geschlechtes sey (Mulieres taceant in ecclesia.) Der Abgang der gehörigen Eigenschaften, oder ganz entgegen stehende Eigenschaften nennt man Unregelmäßigkeit (irregularitas) Letztere entsteht aus einem Vergehen (ex delicto), oder aus einem Mangel (ex defectu). Jenes setzt ein schweres, durch die Kirchen-Gesetze verbothenes, aber vollzogenes Verbrechen voraus, wobei jedoch das Nichtwissen der That, (ignorantia facti) entschuldigt, während bei der Unregelmäßigkeit aus einem Mangel dieses der Fall nicht ist. Es findet hier der Rechts-Grundsatz statt, ignorantia juris nemini patrocinatur, das Recht, das Gesetz soll jeder kennen, man ist aber nicht verbunden, jede Thatsache zu wissen. Gesetzt daher, es glaubte Jemand er sey nicht getauft, und läßt sich wieder taufen, verfällt er in keine Irregularität Cap. 9. de cler' ex com. Auch kann eine blos zeitliche Unregelmäßigkeit mit ihrer Ursache aufhören.

Hinsichtlich der besondern Vergehungen, war man in der alten Kirche so streng, daß man jedes nach erhaltener Taufe begangene Vergehen zur Unregelmäßigkeit zählte. Heut zu Tag ist aber blos ausgezeichnet: 1) Der Mißbrauch der Taufe, sowohl von Seite der Wiedergetauften oder Wiedertaufenden als von Seite ihrer Theilnehmer. 2) Der Mißbrauch der Weihen, diesen begehen jene, welche durch eine Ueberspringung der gesetzlichen Zwischenzeit verstohlener Weihe von einem excommunicirten Bischof sich weihen lassen, oder z. B. die 4 untern Weihen und das Subdiakonat an einem Tage empfangen; Jene, die, während sie den Kirchenstrafen unterliegen, doch Weihen ertheilen, oder doch Weihen vornehmen, wozu sie nicht berechtigt sind; auch ist es der Fall, wenn der zu Weihende noch nicht gefirmt ist. 3) Unregelmäßig sind Ketzer, Abtrünnige, Schismatiker, womit nach Cap. 15.

de haer. in 610. die harte Verfügung ausgesprochen ist, daß die Ketzerei des Vaters auch die Söhne und Enkel irregulär macht, währen die Ketzerei der Mutter blos den Söhnen schadet. Dieses ist offenbar eine fortgesetzte kaum christliche Rache. 4) Jene, welche ein infamirendes Verbrechen begehen. Dazu gehört auch ein freiwilliger und ungerechter Todschlag eines übrigens Schuldigen. Freiwillige Verstümmlung am eigenen Körper, oder an Andern, und die Abtreibung der Leibes-Frucht (procuratio abortus). *) Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch dem Geistlichen das Recht der Nothwehr zustehe (moderamen inculpatae tutelae); und die Verordnung des K. R. von Trident Sitz. 14. Cap. 7., kann nur den Beweis, daß eine Tödung wirklich aus Nothwehr geschehen sey, meinen, wenn sie von einer Dispensation spricht. *) Ferner ist es eine allgemeine auch dem Geistlichen obliegende Bürger-Pflicht zur Beförderung der Gerechtigkeit bei peinlichen Untersuchungen allenfallsige Zeugnisse abzulegen, vorausgesetzt, daß er nicht blos in der Beicht davon Kenntniß erhalten hat; denn der Geistliche ist in Ansehung dessen, was ihm in der Beicht anvertraut ist, von der Verbindlichkeit zur Zeugschaft in peinlichen Sachen befreit, Verordn. 1. Oktober 1813, indem das Beichtsiegel heilig ist. ***) Sonst übliche Protestationen der geistlichen Behörden gegen und bei Ablegung eines Zeugnisses gegen einen Angeschuldigten, sind nach der Verordnung vom 4. April 1807, und schon der Natur der Sache nach, weil die Geistli-

---

*) Die Untersuchung und das Erkenntniß über diese Fälle steht natürlich der Kirchen-Regierung nicht zu.

**) Cyprian lehrt, man soll sich nicht einmal gegen einen ungerechten Angreifer vertheidigen. lib. VI. Cap. XX. und Basilius setzt jenen, welcher bei Vertheidigung seines Lebens einen ungerechten Angreifer tödet, in die Klasse die freiwilligen Mörder, unterwirft ihn den Censuren und Kirchenstrafen. Epist. ad Amphil. Canon. 13.

***) Der Cassationshof in Frankreich erklärte sich 1816 gleichfalls für die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels.

chen durch ihren besondern Beruf nie aufhören, Bürgerpflichten zu haben, unzulässig.

Zu den Mängeln aus Gebrechen gehört der Abgang der Vernunft und gänzliche Unwissenheit. Diejenigen, welche die Tonsur erhalten, sollen die Grundlehren des Glaubens verstehen, lesen und schreiben können, bei den niedern Weihen wird nach dem Rath von Trident Sitz. 23. Cap. 4. die Kenntniß der lateinischen Sprache; bei höhern Weihen eine sonst hinreichende Bildung vorausgesetzt. Auch körperliche Gebrechen machen irregulär, hierher gehört eine auffallende Lachen oder Eckel erregende Mißgestalt, Mangel der Sprache, des Gehörs, Fallsucht, der Abgang des linken Augs, welches dem Kanon in der Messe am nächsten liegt, und daher das kanonische Auge genannt wird. Bei Zweifeln mögen den Bischof Kunstverständige in seiner Entscheidung unterstützen. Unehliche Geburt, bildet nach den harten Vorurtheilen früherer Zeit, gleichfalls eine Irregulärität, man will unehliche Söhne für Erben der Unenthaltsamkeit ihrer Väter ansehen. Die Kinder der Geistlichen werden nur nach erhaltener Dispens zugelassen; sollen aber niemals an den Kirchen, wo ihre Väter waren, angestellt werden, Cap. 7. 14. 18. X. de filiis presb. K. R. zu Trident Sitz. 25 Cap. 7. de Ref. Ein weiteres Hinderniß ist der Mangel des gehörigen Alters. Um die untern Weihen zu empfangen, soll man 7, für das Subdiakonat 21, für das Diakonat 22, für die Priesterwürde 24, und für das Episcopat 30 Jahre alt seyn. Bigamie steht gleichfalls der Weihe entgegen, sie heißt bigamia vera, wenn sich Jemand nach und nach 2 mal gesetzlich verheyrathet, und die Ehe vollzogen hat, interpretativa, wenn sich Jemand mit einer Wittwe oder entehrten Person vermählt; similudinaria, wenn Jemand nach feierlich abgelegten Gelübde der Ehelosigkeit sich ehelich verbunden hat Cap. 34. X. de bigamiis non ord. Hierzu kommt noch der Mangel an Freiheit, z. B. wenn Jemand bereits verheyrathet ist, ausgenommen die Frau lege gleichfalls ein feierliches Gelübd ab,

wer eine Rechnung zu stellen hat, und noch nicht losgesprochen ist, soll nicht geweiht werden können. Zu den Irregularitäten zählte man sonst auch den Mangel an Milde, (defectum lenitatis) d. h., wenn Jemand als peinlicher Richter zur Todesstrafe beigestimmt, oder als Krieger einen Feind getödtet, oder verwundet hat. *) Da sich nun eine zeitliche Irregularität von selbst mit der Ursache hebt, so kann eine dauernde, in so ferne sie menschlichen Ursprungs ist, blos durch Dispensation, und zwar durch den Bischof gehoben werden. Sie mag in einem Mangel oder Vergehen den Grund haben, öffentlich oder geheim seyn. Ein Vergehen darf jedoch nicht bereits gerichtlich angezeigt seyn; nur behält sich der Papst nach Beschluß des Raths von Trident Sitz. 24. C. 6 de ref. gewisse Lossprechungen bevor, die jedoch blos das forum internum betreffen, aber der bürgerlichen Straf-Gerechtigkeit nicht zu nahe treten können.

Vom Tisch-Titel.

§. 119.

Um zu einer höhern Weihe zugelassen zu werden, wird heut zu Tag eine standesmäßige Sicherstellung des Unterhalts des Geistlichen erfordert, damit er auf den Fall, daß er unfähig wird seinen Verrichtungen vorzustehen, zu keiner entehrenden Lebensweise seine Zuflucht

---

*) Es ist ein alter Spruch ecclesia non sitit sanguinem. Wie vertragen sich hiermit die von der Geistlichkeit oft angefachten Religions-Kriege, Glaubens Heere, die grausamen Verurtheilungen der Inquisition oder Ketzer-Gerichte, wie wenn man die Symbole der Religion, Zeichen des Friedens, der Milde, und Duldung zu blutigen Feldzeigen oder Fahnen selbst gegen Christen und Mitbürger, sollten sie auch auf Irrwegen seyn, umgestaltet? — wenn Priester ehemals in die Kriegs-Trompeten bliesen, und für den Ausgang der von ihnen angesponnenen oder beförderten Kriege durch Ablässe ermuthigen wollten ?? — Basilius verdammt dagegen jeden Krieg, selbst wenn er zur Vertheidigung der Tugend und Frömmigkeit unternommen würde. Orat. de legend. graec. libr.

nehmen muß. Dieses heißt man Tisch-Titel (titulus ordinationis.)

Ehemals wurde nur derjenige geweiht, welcher ein bestimmtes Amt an einer Kirche erhielt, und diese sicherte ihm den Unterhalt aus ihren Einkünften (Titulus ecclesiae). Späterhin kamen aber die vorläufigen, auf unbestimmte Fälle ertheilten oder absoluten Weihen auf, und so entwickelte sich die heutige Lehre vom Tisch-Titel. Vor Allem darf der Bischof keine höhere Weihen ohne Titel ertheilen, widrigenfalls er angehalten wird, den verarmten Geistlichen zu ernähren. Der Titel ist aber verschieden; beruht er auf Einkünfte eines dem zu Weihenden bereits zuständigen Beneficiums, so heißt er Titulus beneficii; ist er auf dessen eigenthümliches Vermögen begründet, titulus patrimonii. Macht sich ein Dritter, eine Gemeinde, selbst der Landesherr oder der Staat verbindlich, für den Geweihten im Nothfalle zu sorgen, titulus mensae. Individuen, den begüterten Klöstern angehörig, werden auf diese bei der Weihe angewiesen, die Bettel-Mönche aber auf eine sonderbare, den gesunden Polizei-Grundsätzen widersprechende Weise, mit dem titulus paupertatis ausgestattet. Auch Gemeinden können mit Bewilligung der Oberkuratel einen Tisch-Titel gewähren, wodurch Gemeinde-Kinder auf das Beneficium einen ausschlüssigen Anspruch erhalten. Verordnung 1808. S. 839. des b. R. B. 1809. S. 426. Wer betrügerisch einen Titel angiebt, wird suspendirt. Da nun in den meisten Fällen heut zu Tag der Tisch-Titel von der Staats-Kasse gewährt wird, auch nach Art. V. des Conkordats der König von Baiern mit Beyrath der Erz- und Bischöfe für Herstellung eines dotirten Hauses zur Unterstützung und Zuflucht alter, kranker und verdienter Geistlichen zu sorgen hat, so folgt von selbst, daß die Rücksicht auf das allgemeine Wohl auch dem Staate das Recht giebt, die Verleihung der Tisch-Titel an gewisse Bedingungen der Tüchtigkeit und Würdigkeit der zu Weihenden zu knüpfen.

Von der Weihe.

§. 120.

Der rechtmäßige Spender der Weihen ist der ordentliche Bischof; er muß selbst von andern Bischöfen geweiht seyn, und mit dem Kirchen-Oberhaupte in kirchenrechtlicher Gemeinschaft stehen. Die Jurisdiktion der Weihe wird aber begründet durch die Geburt, wenn des zu weihenden Aeltern zur Zeit seiner Geburt ihren Wohnsitz in dem Sprengel des Bischofs hatten; durch den Wohnort, wenn der zu Weihende in der Absicht dazubleiben irgend wo sich im Sprengel niederläßt, oder dieses durch 10jährigen Aufenthalt, durch Versetzung seines beweglichen Vermögens, überhaupt durch längeren Aufenthalt an den Tag gelegt, und nöthigen Falls eidlich versichert hat; durch ein Benefizium, wenn Jemand in dem Sprengel ein seinen Unterhalt sicherndes Benefizium ruhig besitzt. Endlich wenn Jemand 3 Jahre lang mit dem Bischof vertraulich zusammen gelebt hat, und dieser ihm gleich ein Benefizium giebt, K. R. v. Trid. 24. Cap. 9. de ref. Die Mitglieder fremder Sprengel dürfen aber von einem andern Bischof nicht geweiht werden, wenn sie von dem ihrigen keine Erlaubnißscheine (litteras dimissoriales) haben. Diese sind entweder blos auf die Ertheilung von Weihen ausgestellt (temporales), oder sie enthalten eine gänzliche Entlassung aus der Diözes. Fremde Diözesanen dürfen weder ohne Erlaubniß ihrer Bischöfe, noch der Staats-Gewalt, von einem einheimischen Bischof angenommen werden; doch können von einem einheimischen Bischof förmliche Entlassungen mit Rücksicht auf die Landes-Gesetze für Auswanderungen, oder für zu gestattenden Eintritt in die Dienste eines fremden Staats, oder einer Kirche gegeben werden. Es wird in Baiern §. 14. Tit. IV. der V. U. in analoge Anwendung kommen.

Die Weihe wird übrigens um die Wichtigkeit dieser Handlung näher an den Tag zu legen, nur unter besondern Voraussetzungen und Förmlichkeiten ertheilt.

Hierher gehört vor Allem die Prüfung der zu Weihenden (scrutinium ordinandorum). Eigentlich befiehlt der Rath von Trident Sitz. 23. Cap. 5. et 7, daß die Namen derjenigen, welche eine Weihe empfangen wollen, ein Monat vorher öffentlich in der Kirche verkündigt werden, damit auf diese Weise die allenfallsigen Irregularitäten bekannt werden möchten. Wiewohl man sich indessen heut zu Tag mit einem von den Lehrern und Vorstehern der Cleriker ausgestellten Befähigungs-Zeugniß begnügt, so werden doch die Kandidaten der Weihe einige Tage vorher vor den Bischof oder sein Consistorium geladen, hier übergeben sie ihre Taufscheine, Studien- Sitten- und Gesundheits-Zeugnisse, und bestehen eine Prüfung; am Tage der Weihe selbst stellt der Bischof an seinen Erzdiakon die lateinische Frage, ob die Kandidaten würdig seyen, um in das heilige Amt eingeführt zu werden?

Auch die Zeit für Ertheilung der Weihe ist vorgeschrieben. Die Tonsur kann zwar täglich und stündlich ertheilt werden, die niedern Weihen aber soll der Bischof des Morgens blos an Sonn- und Festtagen, jedoch auch außerhalb der Messe ausspenden. Für die höhern Weihen aber ist festgesetzt, daß ein bestimmtes Fasten vorausgehe, und namentlich sind die sogenannten Sonnabende der 4 Zeiten, ferner der Vorabend vor Palmsonntag, und der Charsamstag dazu bestimmt; die Weihe geschieht während der feierlichen Messe. Bei der Weihe darf keine Zwischenstufe übersprungen werden, d. h. sie geschieht in gehörigen Zwischenräumen. In der Regel soll zwischen den niedern Weihen und dem Subdiakonat, so wie zwischen jeder höhern Weihe ein Zeitraum, (insterstitium) von einem Jahre beobachtet werden; von welchem Gesetze jedoch die Bischöfe aus bewegenden Ursachen abgehen, und die vorgeschriebenen Zwischenräume abkürzen können. *) Der Ort der Weihe muß öffentlich, dem Publikum zugänglich,

*) Man sehe §. 61 die Fakultäten der Bischöfe, wodurch sie sich dieses ihnen zustehende Recht von Zeit zu Zeit erkaufen.

und innerhalb des bischöflichen Sprengels gelegen seyn. Durch eine Weihe erhält man das Recht, die bestimmten Verrichtungen derselben vorzunehmen, und übernimmt die damit verbundenen Pflichten. Die Tonsur eröffnet gleichsam die Thüre zu den übrigen Weihen und Kir-Benefizien, und verbindet mit sich gewisse Privilegien der Geistlichen. Das Subdiakonat legt die Verbindlichkeit der Ehelosigkeit auf, ferner die kanonischen Stunden zu halten, und immer im geistlichen Stande zu bleiben. Ueberdies gilt der dogmatische Satz, daß die höhere heilige Weihe dem Empfänger einen unauslöschlichen Charakter einprägt, und daß sie, einmal gültig empfangen, niemals wiederholt werden darf. *)

Von den besondern Pflichten der Geistlichen.

§. 121.

Die hohe Bestimmung der Geistlichen legt ihnen von selbst vielfache Pflichten auf; sie sind Lehrer der Religion und Sittlichkeit, Verwalter des öffentlichen Gottes-Dienstes, an die Spitze der Kirchen-Gemeinden gestellt, sollen sie den Einzelnen durch das Beispiel von Tugenden aller Art, und namentlich auch von bürgerlichen vorleuchten. Im allgemeinen sind die Geistlichen verbunden einen ehrbaren und würdigen Lebenswandel zu führen, und alles zu vermeiden, was Gegenstand eines Aergernisses oder bösen Beispiels werden könnte. Die Geistlichen sollen sich vor Trunkenheit, Geitz und Unenthaltsamkeit sorgfältig enthalten, und jede Veranlassung dazu vermeiden. Daher ist ihnen nach Can. 4. D. 44 untersagt, öffentliche Schenken anders als auf Reisen und von Amtswegen zu besuchen, Schmausereien zu veranstalten,

---

*) So ganz unauslöschlich scheint doch der erwähnte Charakter nicht zu seyn, denn der Papst behält sich in gewissen Fällen vor, ihn nicht nur auszulöschen, sondern auch Geistlichen in höhern Weihen Erlaubniß zur Heyrath zu geben. Es ist also character respective indelebilis.

oder ihnen beizuwohnen. Die Glücksspiele, der Besuch unsittlicher Schauspiele, das Zusammenwohnen mit Frauenzimmern, welches sie dem Verdacht eines tadelhaften Verhältnisses aussetzen könnte, ist verbothen. *) Der priesterliche Anstand (decorum clericale) ist den Geistlichen vorzüglich nothwendig; diesen sollen sie durch anständige Kleidung an den Tag legen. Ehemals bedienten sich die Geistlichen keiner von jener der Laien unterschiedenen Kleidung; nur Bescheidenheit war dabei die Regel. Da nun die nördlicheren Nationen kurze Kleider trugen, so behielten die Geistlichen gerne das lange römische Kleid bei, oder ahmten die Mönche nach, welche eigene Kleider trugen.**) So geschah es auch, daß die Cleriker die Tonsurkrone der Mönche nachahmten, woraus endlich die Vorschrift des Tonsurtragens entstand C. 7. X. de vita et hon. cler. Den Geistlichen ist über dieses das Tragen der Waffen, ausgenommen auf Reisen zur Selbstvertheidigung, versagt. Sie dürfen keine mit der Würde ihres Amtes unverträglichen Geschäfte treiben, z. B. keinen auf blosen Gewinn berechneten Handel ***); keine Kriegs-Dienste verrichten, die Wundarznei-Kunde, und juridische Praxis (ausgenommen in eigenen Sachen, und in Sachen der Kirche und Armen) nicht ausüben, es ist

---

*) M. s. Tit. X. de cohabit. cleric. et mulier. Tit de vita et honest. cleric.

**) Ist es zweckmäßig, daß die Geistlichen ausserhalb ihres Wirkungs-Kreises ein besonderes Stands- und Amts-Kleid tragen?

***) Can. 11. D. 88 wird des Umstands erwähnt, daß Christus die Käufer und Verkäufer aus dem Tempel gejagt habe, und als Grund abgeleitet, „quia homo mercator vix, aut nunquam potest Deo placere. Et ideo nullus christianus debet esse mercator, aut si voluerit esse, projiciatur ex ecclesia Dei. Dieses Vorurtheil gegen ein mit der Civilisation der Menschheit so sehr verbundenes Geschäft wie der Handel, theilt auch l. 3. cod. de commerciis et mercat.“ Diese gesetzlich unterstützte Abneigung der höhern und gebildeten Stände gegen den Handel hatte die nachtheiligsten Folgen. Der Handelsstand ist noch heute im Canton Freiburg von höhern Aemtern ausgeschlossen.

thnen das ausschließlich bürgerliche Richteramt untersagt, so wie auch das Betreiben gemeiner Handthierungen, nicht minder die lärmende Jagd, welche mit Belästigung von Menschen verbunden ist, und eine Vernachlässigung der Amts-Pflichten herbeiführen könnte. *) Ausserdem sind die katholischen Geistlichen vom Subdiakonat an zum ehelosen Leben verbunden.

Vom Cälibat.

§. 122.

Es kann hier nicht die Absicht seyn, einen so vielfach in unsern Tagen behandelten Gegenstand zu erschöpfen, und die Ansichten selbst von heidnischen Priestern und Religions-Formen über Geschlechts-Enthaltsamkeit und Ehe-Losigkeit anzuführen; aber eine Erläuterung dieser geistlichen Pflicht nach ihrem Ursprunge, mag nicht unzweckmäßig seyn. Johannes war der einzige nicht verheirathete Apostel, und Christus verboth ihm nicht, sich zu verehlichen. In den ersten Jahrhunderten war es keinem Bischofe oder Priester untersagt, seinem Weibe beizuwohnen, das er vor seiner Weihe geehligt hatte. Zwar empfahl der Apostel Paulus den ehelosen Zustand und Jungfräulichkeit als den vorzüglichern, rieth aber denjenigen, welche nicht im Stande wären, darin auszuharren zu heirathen. Auch zog man frühzeitig bei der Auswahl der Priester und Diakonen die Ehelosen vor, weil sie unabhängiger ihrem Berufe leben könnten, und weil die Geistlichen sehr arm waren, und für den Unterhalt der Ihrigen nicht sorgen konnten. Das theodosianische Rechtsbuch l. 3. 6. 17. Cod. de episc. eccl. et cler. verbiethet sogar, wohlhabende Personen in die Zahl der Geistlichen oder Kirchen-Diener aufzunehmen; allein die bereits Verheyratheten schloß man nicht von höhern Würden aus. Als aber durch die Anachoreten, Einsiedler und Mönche der Glaube über den Werth der Ab-

*) Tit. X. de cler. venat, de cleric. percuss.

tödtung sich verbreitete, die völlige Erhabenheit über die stärksten Naturtriebe als Zeichen einer vorzüglichen Heiligkeit angesehen wurde, so entstand ein großer Eifer für die Ehelosigkeit, welche man für gleichbedeutend mit Keuschheit hielt. Natürlich kam man darauf, daß diese Lebensform, wo man das Weiben nicht immer unterschied, auch den Geistlichen nicht fehlen dürfe, man setzte die Parabel der Verschnittenen um des Himmelreichs-Willen damit in Verbindung *), und die jüdischen Priester, welche zur Zeit des Tempel-Dienstes sich ihrer Frauen enthalten mußten, und fand im Cälibat einen auszeichnenden Unterschied vor den sinnlichen heidnischen Religionen. Bereits 325 kam daher zu Nizäa der Antrag vor, den Cälibat gesetzlich einzuführen; allein auf Anrathen des 80jährigen nicht verheyratheten Paphnutius begnügte sich die Versammlung damit, den Bischöfen, Priestern und Diakonen zu verbiethen, Beischläferinnen und Kebsweiber statt der Eheweiber und gesetzlichen Frauen zu halten. Der dritte apostolische Canon befiehlt daher, daß ein Priester oder Diakon, der sein Weib verstößt bei Strafe der Entsetzung es wieder zu sich nehmen soll. Gegen Ende des 4ten Kirchen-Jahrhunderts trat der Papst Syrizius mit einer brieflichen Verordnung auf, und geboth, jeden Bischof, Priester und Diakon zu strafen, der künftig nicht das Geboth der Ehelosigkeit beobachten würde. Kein Bischof sollte sich nach seiner Anstellung mehr verheyrathen dürfen. Diejenigen, die bereits Frauen hatten behielten sie. Indem man sofort

*) Origines glaubte eine Zeitlang, es sey erlaubt sich zum Eunuchen zu machten, und machte sich selbst dazu. M. s. dessen Abhandlungen de idolatria, de corona militis. Andere Kirchenväter sprechen mit einer gewissen Verachtung von der Ehe. Irenäus setzt die Erlaubniß des h. Paulus zu heirathen in die Klasse der bei den Juden wegen ihrer Rohheit gebräuchlichen Ehescheidung. lib. IV. 15 Athenagoras erhebt die Jungfräulichkeit als solche überhaupt in die Klasse der Tugenden, und scheint aus der Ehe ein Vergehen zu machen. Legat cap. 28. Gleiche übertriebene Ansichten von der Jungfräulichkeit oder Ehelosigkeit hat Ambrosius de instit. Virg. III. Hieronymus adversus Jovinian lib. I.

den unverehlichten Geistlichen bei Beförderungen den Vorzug gab, war die Sache schon weiter eingeleitet. Das Cälibats-Geboth ward immer von neuem eingeschärft. Aber vom Ende des 4ten bis ins 6te Jahrhundert erzeugte dieses Geboth, welches das Natürlichste und Heiligste die Ehe untersagte, solche Aergernisse, daß Concilien auf Concilien über die Reform des Klerus gehalten, und die fürchterlichsten Strafgesetze wiewohl vergebens erlassen werden mußten. Nicht ohne Entsetzen liest man in Fleurys Kirchen-Geschichte eine große Anzahl von Verbrechen und Gräulen, traurige Wirkungen des berührten Gebothes. Die griechische Kirche damals noch mit der lateinischen einig, hielt 692 unter Justinian II. im Pallaste Trullus zu Konstantinopel eine Versammlung, und beschloß, daß die Priester und Diakonen fernerhin, wie vorher mit ihren Weibern leben sollten. Priester und Diakonen sollen aus dem Grunde, daß sie verehelicht wären, und nach der Weihe ihren Weibern noch beiwohnen wollten, nicht ausgeschlossen werden; dieses ist noch heute in der griechischen Kirche gültig; die Bischöfe gewöhnlich aus dem Mönchstande gewählt, sind freylich ehelos; aber nicht die andern Geistlichen, nur eine zweite Ehe, und die Heyrath einer Wittwe, einer nicht jungfräulichen Person, ist ihnen versagt. Der verheirathete Geistliche kann zu keiner höhern Würde, als zu der eines Protopapa (Oberpriester) gelangen. In der abendländischen Kirche hörte indeß trotz des Verboths der Cälibat durch das 8te, 9te und 10te Jahrhundert wieder auf, eine große Anzahl geachteter Geistlichen hatte in Frankreich, Spanien, England, Italien rechtmäßige Frauen, ohne aufzuhören katholisch zu seyn, und Achtung zu genießen. Die Päpste Constantin und Hadrian I. billigten den trullanischen Beschluß. Man empfahl zwar immer noch den Cälibat, aber ohne ihn zu gebiethen. Da setzten die Päpste Viktor VI. Stephan IX. und Nikolaus VI. die Bemühungen fort, die Priesterehe abzuschaffen. Bald flüchtete sich nun der lästig gewordene Cälibat in die Arme des Concubinats, und die Rohheit

der Zeit breitete offen das Gemälde von Sittenlosigkeit und von all jenen Uebeln aus, welche eine verfeinerte Welt zu verdecken versteht. Dann trat Gregor VII. mit seinen großen Planen auf, die päpstliche Gewalt, welche er in ihrer Anlage und Entwickluug geerbt hatte, auszubilden und zu vollenden, von dem Druck der weltlichen unabhängig, die Regenten von der geistlichen abhängig zu machen, dagegen alle bürgerlichen Bande zwischen den Völkern und der Geistlichkeit aufzulösen. Ein Hauptmittel dazu schien ihm nach seinen eigenen Briefen der Cälibat zu seyn. Er ist daher nicht der Erfinder davon, sondern er wußte ihn blos zu seinen Zwecken zu gebrauchen, und durchzuführen. Eine Verordnung vom Jahre 1074 setzte die Geistlichkeit in den Wechselfall ihre Weiber oder ihre Aemter fahren zu lassen, weil von nun an der Cälibat mit eiserner Strenge sollte durchgeführt werden. Unruhen und Bedrängnisse entstanden in allen Ländern. Denn schwer war die Wahl, ob man die Bande der Liebe und Treue verletzen, Weib und Kinder verstoßen, oder ohne Wirkungskreis dem Elende und einer grausamen Schmach entgegensehen sollte. Vergebens war aber das Ankämpfen gegen die durchdringende päpstliche Machtfülle. Die Geistlichkeit in Mailand, welche sich auf die Lehren des h. Ambrosius berief, wurde in den Bann versetzt, und das Cälibats-Geboth wogegen die Welt in Aufstand versetzt schien, wurde durchgesetzt, es hat sich bis auf heutigen Tag erhalten, äußerst lehrreich behauptet es in der Geschichte der Gesetzgebung einen vorzüglichen Rang, als Denkmal der Beharrlichkeit in der Durchsetzung eines Geboths, welches sich beim ersten Blicke als der Religion, Kirche Menschheit und Natur entgegensetzt darstellt. Die Akten der Conzilien vom 11 bis 16 Jahrhundert bis auf die hundert Beschwerden der deutschen Nation geben davon ein lebendiges Zeugniß. Lange also war der Cälibat blos durch einzelne Verordnungen empfohlen. Justinian hatte bereits angeordnet, daß diejenigen, welche ledigen Standes das Subdiakonat erlangt hätten, nachher nicht mehr heyra-

then dürften L. 45. cod de episc. et cler. und C. 1. 4. X. de clerico conjugato C. 3. X. eodem. Die Titel de clericis conjugatis, de cohab. clericorum et mulierum enthalten indeß immer nur blos päpstliche Dekrete, oder Beschlüsse von Provinzial-Versammlungen. Erst der Kirchenrath von Trident erklärte 1563 den Cälibat als Gesetz, Sitz. 24. C. 9 de ref. Hierher gehört auch Sitz. 25. C. 14. de ref. wo von der Stufenweisen Bestrafung der im Concubinat, oder im verdächtigen Umgange mit Frauen lebenden Geistlichen die Rede ist. Hätte man in Trident nach Nationen gestimmt, nie wäre der Cälibat zu einem allgemeinen Disziplinargesetz erhoben werden, denn blos als solches nicht aber als ein Dogma ist er anzusehen. Denn der Kaiser Ferdinand, der Herzog von Baiern Albrecht V. durch den Kanzler Paumgartner, der Kardinal Bourbon, die deutschen, französischen und spanischen Bischöfe standen gegen die überwiegende Stimmenmehrheit der italien. Bischöfe und verlangten die Aufhebung des Cälibats als Grundursache von so vielen Uebeln. Wir übergehen nun die Frage, ob es nicht ein Widerspruch sey, das Gnaden-Mittel oder das Sakrament der Ehe Einzelnen durch ein Gesetz entziehen zu wollen, ob die Ehelosigkeit als Mittel gegen Unzucht und zur Bewahrung der Keuschheit und Reinigkeit anzusehen, der Ehestand aber Form und Mittel des unkeuschen Lebens sey, ob dieses Disciplinar-Gesetz als dem Wechsel der Zeit unterworfen noch passend sey, ob die Kirche ein Recht habe, die Enthaltsamkeit in Form des ehelosen Standes durch ein Gesetz mit Gewalt einzuführen und zu erhalten, den Geistlichen den Genuß eines bürgerlichen Rechts zu versagen, welches die Kirche als Sakrament würdigt und heiligt? und verweisen nur auf die Schriften. *) Wie auch immer diese Fragen beantwortet werden, so ist nicht zu läugnen, daß gegenwärtig die Aufhebung des Cälibats mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, und ökonomische und an-

*) Freimüthige Darstellung der Ursachen des Mangels an Ka-

dere Rücksichten unbeachtet, würde die plötzliche Aufhebung eine eingreifende Veränderung in der gewohnten religiösen Denkart des Volks erzeugen. Auch hat der Cälibat wenigstens für die frühern Zeiten vielleicht der ganzen Menschheit keinen geringen Dienst geleistet. Ohne ihn wäre die Erblichkeit der hohen kirchlichen Aemter und Würden unvermeidlich gewesen. Der Cälibat hinderte die Entstehung eines großen erblichen Priesterordens mit all seinen Folgen, und indem er bewirkte, daß die Kirche immer aus ihrem Schoose erneuert werden mußte, und jedem selbst aus den untersten Ständen durch Auszeichnung eine Bahn eröffnete, hat er selbst wieder zur Bildung der Kirche und Staaten beigetragen. Aber auch dieselbe Bildung, welche allmälig das Vorurtheil worauf er beruht, verscheucht, und die Augenscheinlichkeit seiner Nachtheile in einer veränderten Zeit, wird ihn einstens auch als entbehrlich darstellen und aufheben, wenigstens den Uebergang der Geistlichen zu dem Laienstand, gegen Aufhebung der Klerikal-Rechte erleichtern.

Von der geistlichen Pflicht zu bethen.

§. 123.

Von den ältesten Zeiten her, sah man das Gebeth als vorzügliches Mittel der Religösität, als einen Theil des Gottesdienstes an, wobei die Geistlichen durch ihr Beispiel vorzuleuchten hätten. Daher entstanden die regelmäßigen Verrichtungen von Gebethen (horae canonicae), sie bestehen aus Psalmen, Vorlesungen aus der h. Schrift, und den Werken der Kirchenväter und aus Gebethen. Diese Andacht wurde ehemals in Gegenwart des Volks und der Geistlichkeit, späterhin aber blos von der Geistlichkeit im Chor, oder privat von den Einzelnen verrichtet. Mußten nun ehemals alle zu einer Kirche

---

tholischen Geistlichen, ein Gutachten der theologischen Facultät zu Landshut mit kritischen Anmerkungen und Zusätzen von Fridolin Huber Rothweil 1818. Ursachen, welche den katholischen Kandidaten von der Annahme des geistlichen Standes abhalten, Koblenz 1817. Kurze Geschiche des Cälibats. Landshut 1822.

gehörigen Geistlichen dem Stunden-Gebethe beiwohnen, so kam auch die Gewohnheit auf, daß alle Besitzer von Benefizien und Inhaber höherer Weihen täglich das Stunden-Gebeth zu verrichten hätten, dieses nennt man auch das Brevierbethen, welches durch mehrere Concilien-Beschlüsse den Geistlichen auferlegt wird. Wir übergehen die Frage der Zweckmäßigkeit namentlich in Beziehung auf den Inhalt eines Erbauungsbuches, worin man der Legende von Gregor VII. einen Platz angewiesen hat. —

Von den Rechten der Geistlichen.

§. 124.

Den Pflichten der Geistlichen entsprechen auch gewisse Gerechtsame, und ehemals viele Vorrechte. Ein solches war erstens ein befreiter Gerichtsstand (privilegium fori.) Es liegt aber in einem richtigen Begriff von Recht- und Gerechtigkeits-Pflege, das sich diese auf alle im Staate befindlichen Personen und Sachen ohne Ausnahme erstrecken. Gleichheit vor dem Gesetze ist eine Haupt-Grundlage des Staats-Rechts. Diesen Satz stellt auch das römische Recht auf. Nur Ausnahmsweise sagt l. 23 cum auth. cod. de episc. et clericis, daß die Geistlichen nur von Ihres Gleichen gerichtet werden sollten. Die Geistlichen bildeten aber allmählig wie der Adel einen eigenen Stand, ein eigenes Volk mit eigener Gerichtsbarkeit nach den Begriffen der frühern Zeit, mehrere Kaiser und namentlich Friedrich II. sprachen ihnen die bereits übliche Eigen-Gerichtsbarkeit zu; in allen selbst bürgerlichen und peinlichen Sachen konnte der Kleriker nur vor ein geistliches Gericht gezogen werden. Der Geistliche, hieß es sogar, kann auf seinen Gerichtsstand nicht verzichten, und das kanonische Recht verbiethet, jede willkührliche Prorogation C. 1. 12. 18. X. de foro compet. Auch der Kirchenrath von Trident besteht Sitz. 25. C. 20. auf dieses Privilegium, da aber die Kirche kein Recht hat, in den Wirkungskreis des Staats einzugreifen, und die Geistlichen insofern von bürgerlichen Handlun-

gen, Vergehen, Rechten und Verbindlichkeiten die Rede ist, offenbar den Staats-Gesetzen unterworfen sind, so ist dieses privilegium fori nun in Deutschland abgeschafft worden, namentlich auch nach §. 38 des Religions-Edikts. Es haben jedoch gemäß §. 5. T. V. der Verf. Urk. die Geistlichen in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen einen befreiten Gerichtsstand, und zwar vor den betreffenden Kreis- und Stadt-Gerichten. Wogegen aber dieselben Geistlichen in rein kirchlichen Gegenständen in Sachen der Lehre der innern Kirchen-Disciplin und geistlichen Vergehungen der Jurisdiktion ihres ordentlichen Bischofs unterworfen bleiben. Z. B. wenn sie gegen die Pflichten der Weihen fehlen, ihre Seelsorge vernachlässigen, wenn sie einen unordentlichen, Aergerniß erregenden Wandel führen. Hier darf der Bischof nach gepflogener Untersuchung sie nach Umständen vom Messelesen, vom Predigen, Beichthören suspendiren, und ihnen Bußübungen auflegen. Sind aber die Vergehungen von der Art, daß sie auch auf den Staat Einfluß haben, reichen die gewöhnlichen Kirchenstrafen nicht hin, sind auch bürgerliche, z. B. Beraubung des Beneficiums, Entziehung der Einkünfte nothwendig, erwecken die Vorgehunge ein öffentliches Aergerniß, werden sie Gegenstand einer gerichtlichen Anklage, betreffen sie auch Verrichtungen, welche der Staat den Geistlichen übertragen hat, so muß Theils vom Bischof, Theils von der Staats-Behörde verfahren werden, es ist hier ein gemischter Gegenstand vorhanden. Das canonische Recht zählt übrigens noch mehrere Privilegien der Geistlichen auf, das erste heißt privilegium canonis, und hat seinen Namen von dem 15. Canon. des II. lateranischen Conciliums c. 29. C. 18. q. 4. Vermöge desselben verfällt Jeder, der böslicher Weise einen Geistlichen oder Mönchen thätlich mißhandelt, oder an dieser Mißhandlung durch Befehl, Rath, Zustimmung Antheil nimmt, ohneweiters in den großen Kirchen-Bann, und jene, welche mit einem solchen Verbrecher umgehen, in den kleinen. Da nun ohne Untersuchung keine Strafe verhängt

werden darf, eine Exkommunikation nie, am wenigsten ohne Zustimmung der Staats-Gewalt bürgerliche Folgen haben kann, und die Geistlichen ohnehin, wie alle öffentlichen Beamten unter dem besondern Schutze der Gesetze stehen, so kann jenes Privilegium ein Hülfsmittel für eine ganz andere Zeit nicht mehr in Anwendung kommen, es ist mehr für eine rohe Zeit berechnet, wo die Verwaltung der Gerechtigkeit noch sehr unvollkommen gewesen ist, und die Geistlichkeit eine abgöttische aber doch wieder durch die Rohheit gefährdete Verehrung in Anspruch nahm. Die Befreiungen der Geistlichkeit von gewissen öffentlichen Pflichten nnd Lasten richten sich nach der Staats-Verfassung. Die Steuer-Freiheit derselben besteht nicht mehr, jedoch darf diese Besteuerung das zum nothwendigen und anständigen Unterhalt gehörige Einkommen nicht verkürzen. Deswegen ist für die Pfarrer nnd Benefiziaten auch ein gewisses festes Einkommen (Congruum) bestimmt, in Baiern von 400 Gulden, welches sie unverkürzt zu beziehen haben. Nach Verordnung 19. Juni 1810. 2. Jan. 1811. 3. Juli 1812. Nach der Kirchen-Pragmatik der oberrheinisch katholischen Kirchen-Provinz §. 47. 5 — 600 Gulden. Die Geistlichen sind auch in der Regel gleich den öffentlichen Staats-Beamten nicht verbunden, Vormundschaften zu übernehmen, denn die Vormundschaft gilt als ein öffentliches Amt, welches vermöge einer allgemeinen Bürgerpflicht jeder von dem Gesetzberufene zu übernehmen hat, hier aber kann ein anderes und schon wichtiges öffentliches Amt mit einem andern in Kollision treten, daher die Befreiung von der nothwendigen Vormundschafs-Uebernahme. Wach- und andere persönliche Dienste und Gemeinde-Leistungen sind ohnehin mit den Pflichten des geistlichen Standes unverträglich, man rechnet dahin auch die Befreiung von Einquartirung, und man nennt diese Reihe von Befreiungen Immunitas a tutelis, curatelis, excubiis, hospitiis seu metatis (Einquartirung) und privilegium

servitiorum *) Von der Kriegspflicht sind die Geistlichen befreit, und eine Verordnung in Baiern vom 22. Mai 1814 spricht noch insbesondere diese Exemtion vom persönlichen Kriegs-Dienst und von der Reluition desselben aus. Wie ehemals die Soldaten, die Adelichen und Staats-Beamten, so haben auch insbesondere die Geistlichen das Vorrecht der Competenz, d. h. Verschuldete und in den Conkurs verfallene Geistliche sollen soviel von ihrem beweglichen Eigenthum und Einkommen behalten, als zu ihrem nöthigen Unterhalt nothwendig ist, um durch Mangel nicht zu niedrigen Erwerbungsmitteln veranlaßt zu werden. Es findet hinsichtlich ihrer Besoldung ein Prioritäts-Verfahren, unter den Gläubigern statt, und die Vertheilung der Besoldungs-Abzüge wird unter sie regulirt. Da nach baierischen Gesetzen das Congruum eines katholischen Pfarrers in 600, eines verheyratheten protestantischen in 800 Gulden besteht, so wird ihm nur ein 1/3 abgezogen. Jedoch kann auch ein Geistlicher durch widerrechtliche Handlungen durch Betrug, durch unmäßige Verschwendung und überhaupt in Folge eines Straf-Erkenntnisses die volle Wohlthat der Competenz verlieren.

Von den kirchl. Anstalten und Gemeinheiten in allgemeiner rechtlicher Beziehung.

§. 125.

Jene Anstalten und Gesellschaften, welche zur Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes errichtet vom Staate bestätigt und mit gewissen Rechten versehen sind, dabei aber in allen Geschäften des bürgerlichen Lebens, und im Verhältniß zu Andern als eine Person auftreten und handeln können, nennt man moralische, juridische oder auch erdichtete Personen, sie sind kein Gegenstand der sinnlichen Wahrnehmung, und sie nicht aber ihre Stellvertreter, sind das wahre Subjekt von Rechten und Verbindlichkei-

*) Bielitz führt noch in seinem Handbuche des preußischen Kirchenrechts an, daß die Geistlichen nicht verbunden sind, das Vieh der Reihe nach zu hüten, oder hüten zu lassen. §. 79.

ten. Ihre Rechts-Fähigkeit (status), ihr Zweck und ihre Verfassung wird durch die von der Staats-Gewalt genehmigten Stiftung begründet, und ihre Aufhebung führt gleichsam den bürgerlichen Tod herbei. Sonst wird denselben eine gewisse Art von Unsterblichkeit beigelegt, weil weder der Wechsel, noch die Veränderung ihrer Mitglieder ihre Natur und Rechts-Fähigkeit verändert. l. 7. §. 2. D. quod cuj. univ. nom.

Betrachtet man den Zweck von solchen Gemeinheiten, so ist er entweder auf das allgemeine Wohl gerichtet, sie bestreiten gewisse gemeinnützige Ausgaben, ohne daß die einzelnen Staats- und Gesellschafts-Glieder zur Aufbringung derselben angehalten werden, wie Stiftungen für Gottesdienst, Unterricht, Wohlthätigkeit, Kirchen, Schulen, Kranken- und Armen-Häuser, oder sie haben einen mehr auf besondere Verhältnisse und Oertlichkeiten bezüglichen Zweck.

Vereinigt sich zur Erreichung eines fortdauernden gemeinnützigen Zweckes eine Gesellschafft, welche die Rechte einer moralischen Person erhält, so entsteht eine Personen-Gemeinheit, eine Corporation, (universitas personarum). Nach dem römischen Recht gehören zur Errichtung einer Personen-Gemeinheit wenigstens 3 Personen. l. 85. D. de V. S. Indeß kann sie auch eine Person fortsetzen, sie kann ihre Mitglieder nach und nach verändern, ohne eine andere Person zu werden. l. 7. §. ult. D. quod cui. univ. nom. l. 76. D. de jud. Nicht den einzelnen Mitgliedern, sondern der Gesellschaft stehen die Rechte zu, die Einzelnen können zwar in der Regel austreten, aber die Gemeinheit nicht aufheben, auch können sie nicht auf Theilung antragen, nur die Majorität, bei welcher der Gesammtwille ruht, kann etwas beschliessen. l. 160. §. 1. D. de div. R. J.

Bestehen die Personen-Gemeinheiten aus einzelnen physischen Personen, so nennt man sie Collegien, sind aber wieder mehrere der letztern zu einem Ganzen verbunden, wie z. B. bei Universitäten, welche aus mehreren Fakultäten bestehen, so nennt man sie Corporationen

(Corpora) im engern Sinne. Wie die gemeinnützigen Anstalten, so können auch die Personen-Gemeinheiten verschiedene Zwecke haben, beziehen sie sich auf Religion und ihre Ausübung, so heissen sie Kirchen-Gemeinheiten, Stifter, Kapitel, Klöster, Ritter-Orden, es sind universitates ecclesiasticae im Gegensatze von jenen, welche wie Regierungen, Städte, Dörfer, Innungen, Zünfte sich auf einen allgemeinen oder besondern bürgerlichen Zweck beziehen, und universitates saeculares genannt werden. Erwägt man die Rechtssphäre solcher Gemeinheiten, so liegt sie schon ursprünglich in ihrem Zwecke selbst, oder sie ist erst zufällig aus besondern Titeln hervorgegangen, sie bezieht sich entweder nach innen, oder nach aussen, es steht denselben eine Art von selbstständiger Regierung, und eine Gerichtsbarkeit zu, (universitates ordinatae) oder nicht (non ordinatae).

Was die äussern Rechte belangt, so haben die Gemeinheiten ein Recht, auf eine unabhängige Existenz, und auf möglichst freie Wirksamkeit zur Erfüllung ihrer Zwecke, sie dürfen Verbindlichkeiten eingehen, Schulden machen, wofür jedoch blos die Gemeinheit, nicht aber die Einzelnen, es wäre dann sie hättten sich besonders verbindlicht gemacht, zu haften hat, sie können belangt werden, dürfen Prozesse führen, und in dieser Absicht Stellvertreter bestellen, überhaupt zur Ausübung ihrer Rechte nach aussen Beamte ernennen. Die Gemeinheiten haben über dieses die Rechte der Minderjährigen, es werden aber auch die Grundsätze der Vormundschaft auf sie angewendet. Ihre innern Befugnisse belangend, so dürfen die Gemeinheiten neue Mitglieder aufnehmen, jedoch sollen dieselben in kirchlicher Hinsicht nicht bereits Mitglieder von andern Collegien seyn. Cap. 3. X. de cler. non resid., und Mitglieder, welche dem Zwecke der Gesellschaft beharrlich widerstreben, ausschließen. In Beziehung auf die Besorgung der innern Angelegenheiten, kann zwar durch die Stiftung und Observanz die Leitung verschieden bestimmt seyn; allein im allgemeinen haben sie das Recht, über innere Angelegenheiten frei zu bera-

then und zu beschließen. Um gültige Beschlüsse zu fassen, müssen alle activen Mitglieder der Gesellschaft berufen werden, zwei Drittheile sollen erscheinen, und was die Mehrheit der Anwesenden beschließt, wird Gemeinde-Beschluß, verbindlich für die Abwesenden und Minderzahl. Es müssen auch die Einzelnen einwilligen, und die Majorität entscheidet nicht, wenn von den besondern Rechten der Einzelnen (jura Singulorum) die Rede ist. Cap. 29. 56. de R. J. in 6to. In Beziehung auf den gesetzlichen Wirkungskreis besitzt jede Gemeinheit Automonie, sie darf daher durch Beschlüsse nach Stimmenmehrheit verbindliche Normen aufstellen, d. h. Statuten machen. Sollen aber dadurch die bestehenden Staats- oder Kirchen-Gesetze abgeändert werden, sollen die Statuten auch dritte Personen verbinden, so muß von der betreffenden Obergewalt erst die Zustimmung eingehohlt werden, erfolgt diese, so entstehen gesetzliche Statuten (statuta legalia), davon unterscheiden sich jene, welche ein Ausfluß des freien Vertrags-Rechts sind, (statuta conventionalia) welche nicht sowohl einer Bestätigung, als der Einsicht der Obern bedürfen, um das Verwahrungs-Recht (jus cavendi) nöthigen Falls ausüben zu können. Gewohnheit und Herkommen führen auch nicht selten die für die Gemeinheit verbindlichen Normen ein. Die einzelnen Mitglieder sind nicht Eigenthümer des gemeinschaftlichen Vermögens, sie dürfen daher weder sich noch andere zu Erben desselben einsetzen, wohl aber kann es seyn, daß einzelne Gemeinheiten, wie Klöster, Stifter, Kirchen, dann auch Almosen-Aemter ihre Mitglieder, die unbeerbt sterben, beerben, dieses Recht hatten ehemals sogar Regimenter. Dann ist den Gemeinheiten in der Regel auch das Erbrecht durch Testamente gestattet. Erlöscht nun eine Gemeinheit, so wird dadurch ihr natürlicher Tod herbeigeführt, und im allgemeinen tritt der Staat in den Besitz der herrnlosen Güter (in bona universitatis morte vacantia); zwar scheint nach l. 3. princ. D. de colleg. behauptet zu werden, die Glieder eines Kollegiums dürften ihr Vermögen unter

sich theilen; allein hier wird nur von der Auflösung verbothener Kollegien gesprochen, denen die gemeinsame Vertheilung ihrer Kasse erlaubt wird. Uebrigens bringt es schon die Sorge für das gemeine Wohl mit sich, daß die heimgefallenen Güter gemeinnütziger Anstalten wenigstens zu ähnlichen Zwecken verwendet werden, und entspricht eine Anstalt ihrem Zwecke nicht mehr, so muß sie verbessert, oder ihr Vermögen unbeschadet der wohl erworbenen Rechte Anderer zu bessern Zwecken verwendet werden.

Von der Vertretung der Gemeinheiten.

§. 126.

Eine moralische Person bedarf gewisser Organe zur Besorgung ihrer Rechts-Geschäfte, diese nennt man syndici, actores, procuratores universitatis, welche keineswegs die Angelegenheiten der Einzelnen, sondern blos der Gesammtheit zu besorgen haben. l. 2. D. quod. cuj. univ. nom. Diese Beamten sind entweder zur Führung aller Rechts-Geschäfte überhaupt bestimmt, (syndici perpetui) so daß ihre Vollmacht nicht erlöscht, sollten auch die Wähler größtentheils mit dem Tode abgegangen seyn, l. 7. §. 2. h. t. oder sie haben nur in Beziehung auf eine bestimmte Sache Vollmacht (syndici temporarii). Eine besondere Vollmacht heißt Syndikat, und die Syndiker werden durch Stimmenmehrheit gewählt. Die Beamten von Gesellschaften, welche gewisse Regierungs- und Jurisdiktions-Rechte auszuüben haben, (universitates ordinatae) haben den Charakter von öffentlichen Beamten, so wie die Gesellschaften auch Vorzugsweise öffentliche heissen, ihr Amt ist auf Lebenslang ertheilt.

Gemeinnützige Anstalten, wie Kirchen, Schulen, Stiftungen aller Art haben gleichfalls Stellvertreter unter dem Namen von Kirchen, Schulen-Pfleger, Verwalter, Kämmerer. Diese haben aber in Beziehung auf die Gemeinheit die Pflichten eines Vormundes, um Si-

cherheit hinsichtlich des Vermögens, das sie in Händen haben, zu erlangen, haftet auf das Ihrige ein stillschweigendes Pfand-Recht. Sie sollen nach Clem. 3. de relig. dom. Kaution leisten, haften für dolus und culpa, sie haben beim Antritte des Amtes ein öffentlich beglaubigtes Verzeichniß des Vermögens-Standes zu fertigen und zu übernehmen, jährlich Rechnung zu stellen und zu rechtfertigen, ohne jedoch für das Versehen ihrer Vorgänger zu haften. Führen mehrere gemeinsam die Verwaltung, haften sie zusammen für einander, (in solidum) jedoch soll jener, welcher den Schaden verursachte zuerst belangt werden. Haben sich mehrere freiwillig in die Geschäfte getheilt, so haften sie in solidum. Wurde jedem ein Geschäft angewiesen, so haftet jeder nur für seine Handlung, ausgenommen er hätte böslich unterlassen von der üblen Verwaltung des Andern die Anzeige zu machen. l. 3. psinc. D. de adm. rer. ad civ- pertin.

Diese allgemeinen Rechts-Regeln waren als Vorbereitung späterer Erörterungen voraus zu senden.

Von den geistlichen Orden und Stiftern.

§. 127.

Um einen richtigen Begriff von den in vielen katholischen Ländern theils verschwundenen, theils erlöschenden geistlichen Orden und Stiftern zu erhalten, müssen einige geschichtliche Bemerkungen vorausgeschickt werden. Bei den meisten Religions-Formen besonders bei den Indiern, Aegyptiern, Persern, Türken, kommen unter verschiedenen Benennungen gewisse Menschen-Klassen mit besonderer religiöser Lebensweise vor. Bekannt sind auch die einsiedlerischen und klösterlichen Essäer und Therapeuten. Auch in der ersten Zeit der christlichen Kirche erscheinen unter dem Namen von Asketen Menschen, welche durch abgesönderte und strenge Lebensweise sich vor den übrigen Gläubigen auszeichneten. Die Verfolgung der Christen im 3ten Jahrhundert verscheuchte viele derselben in die Einsamkeit, wo sie den Namen Mönche

(monachi) oder Einsiedler annahmen. Pachomius vereinigte im 4ten Jahrhundert die so zerstreuten Menschen zu geregelten Brüderschaften unter einem Oberhaupte, und Basilius verpflanzte sie im Morgenlande in Städte, er ward ihr Aufseher in Griechenland. Athanasius brachte sie nach Rom, und von da aus verbreiteten sie sich in verschiedenen Gestalten in andere Länder. Die Mönche, auch Cenobiten genannt, traten also aus der Einsamkeit in eine geordnete Verbindung, und da sie ihr Leben zwischen Arbeit und Gebeth zu theilen hatten, waren sie nur fromme Laien. Bald trat aber in der Mitte des 6ten Jahrhunderts der mit Recht verehrte Benedikt von Nursia auf. Er gab seinen Jüngern und Brüdern eine feste Bestimmung, Gottesdienst, Handarbeit, Selbstbildung und Unterricht machte er zur Lebens-Aufgabe, und um diesen Zweck zu erreichen, forderte er einen bleibenden Aufenthalt, (stabilitas loci), Gehorsam, (obedientia) und Besserung der Sitten (conversio morum) Monte-Cassino der erste Sitz dieser Einrichtung wurde dadurch ein Lichtpunkt für ganz Europa. Der von Benedikt gestiftete und weit verbreitete Orden beförderte die physische Cultur des Abendlandes, bewahrte kostbare Schätze des Alterthums und verbreitete im reichen Maße Cultur des Bodens, Wissenschaft, Kunst, Technik, und Sittlichkeit. Allmälig wurden aber diese Mönche ursprünglich Laien in den geistlichen Stand aufgenommen. Mit der Kirche verbunden, gewann das Mönchswesen auf alle kirchlichen Verhältnisse den entschiedensten Einfluß. Man fing bereits an, selbst die Kleriker durch Einführung des kanonischen Lebens in Mönche zu verwandeln. Zwar standen die Mönche unter den Bischöfen, aber theils bischöfliche theils weltliche Bedrückungen, theils das Gefühl ihrer Wichtigkeit machte, daß sie nach Unabhängigkeit strebten. Die Päpste kamen ihnen entgegen, gestatteten ihnen eigene Priester für den Kloster-Gottesdienst, woraus endlich die Kloster-Pfarreien entstanden, machten die Klöster unabhängig (exemt) und so wurden sie vorzügliche Werk-

zeuge zur Größe der Päpste im 12ten und 13ten Jahrhunderte. Die Mönche wurden endlich selbst Priester, erlangten eine Menge Vorrechte und Reichthümer, und arteten allmälig furchtbar aus, so daß die Regel des h. Benedikts nicht mehr beobachtet wurde. Daher sollten neue Ordnungen dem Uebel steuern; da man den Reichthum als Quelle des Uebels ansah, lehrte man in den neu erfundenen Orden Verachtung der zeitlichen Güter und schrieb eine harte Lebensweise vor. Dieses that Romuald für die Kamaldulenser, Bruno für die Karthäuser. Allein diese Priestermönche wurden bald wieder auf dem alten Wege reich, daher neue Verbesserungen und die Erfindung des angeblich souverainen Mittels gegen Reichthum die Orden der sogenannten Bettelmönche. Ihre Mitglieder wurden wandernde Priester, gewannen auf das Volk den größten Einfluß und entzogen die Menge der Obsorge der Kleriker. Dominikus und Franziskus im Jahre 1216 und 1223 auftretend sind als Hauptbegründer der letzten Orden zu nennen. Die Dominikaner wurden endlich als Richter der Ketzer gefürchtet, und die Brüder des heiligen Franziskus spendeten Indulgenzen und Begnadigungen. Häufig nennt man zwar die Bettelorden das breite Fußgestell des ausgearteten Papstthums; allein es ist auch zu bemerken, daß die Streitigkeiten der Mönche selbst und ihre Partheiungen nicht selten dasselbe seiner Bestimmung nicht treugebliebene Papstthum erschütterten, so wie es auch zuletzt ein Mitglied eines Ordens gewesen ist, welches die durch Mönche mit vorbereitete Kirchen-Revolution durchführte. Die Ausartungen der Orden erzeugten also immer neue Wiedergeburten nach Zeiten und Umständen. Zuerst erscheinen wegen Verfolgung der Christen die Anachoreten; dann die Brüderschaften der Cänobiten, darauf die geregelten Klöster: die Mönche wurden darauf Priester, es erhoben sich die Canoniker oder Stiftsmönche, und alle Verzweigungen und Arten der Mönche, zu gleicher Zeit müssen auch die Kriegsmönche oder militärischen Canoniker während der Kreuzzüge und

ausser den Bettelmönchen auch die Schulmönche erwähnt werden.

Unterricht und Lehren war ein Hauptzweig der frühern mönchischen Beschäftigung, dieses dauerte wenigstens der Form nach fort; daher entstanden die Domstifts- und Kloster-Schulen, und selbst die Skolastik war eine Folge davon. Aus den Mönchs-Klöstern gingen allmälig selbstständige Lehr-Anstalten, oder Universitäten, mit festsitzenden Lehrern und wandernden Schülern hervor; diese Universitäten hatten aber bei ihrer Entstehung ganz noch den äussern mönchischen Zeitzuschnitt.

Die Kriegs-Mönche nennt man heut zu Tag auch geistliche Ritter; es sind aber Mönche, bei welchen das geistliche Element etwas zufälliges ist. Die Johaniter waren ursprünglich gastfreundliche und krankenpflegende Spital-Mönche; die Tempel-Herrn und die nachherigen Malteser schützende und wehrende ritterliche Mönche; die deutschen Ritter vereinten beide Elemente in sich, mit Beziehung auf die deutsche Nationalität. Einige derselben bildeten sogar Ritter-Staaten, wie die Johanniter auf Malta, die Marianer in Preussen bis zur Reformation, die deutschen Ritter in Mergentheim bis zur Säkularisation in unsern Tagen, unter der Oberregierung eines Großmeisters. *) So war das Mönchthum einerseits in das Priesterthum, andererseits in das Ritterthum übergegangen. Vergebens hatte das Concilium von Lateran II., und jenes von Lion II., Gesetze gegen weitere Verbreitung von neuen Orden gegeben; es entstanden doch noch die neuen Bettel-Orden der Kapuziner und der Theatiner, und die Quintessenz aller Orten, jener der Jesuiten zugleich zum Gegengift für die Reformation bestimmt. **) Endlich er-

*) M. s. das Ritterwesen, die Templer, Johanniter, Marianer. Stuttgardt 1822.

**) Dieser Orden ist gestiftet von Ignaz von Lojola, 1540 von Paul III. bestätigt, 1773 von Clemenz XIV. aufgehoben, und von Pius VII. 7. August 1814 wieder hergestellt.

scheint auch das weibliche Geschlecht in allen Gestalten und Verwandlungen im Mönchthume, obwohl es gar nicht die Fähigkeit hat, geistlich zu werden, und von Erlangung und Ausübung des Priesterthums ausgeschlossen ist *), welches letztere somit, als blos zum Mönchswesen hinzugekommen anzusehen ist.

Er besteht in Frankreich nur unter einem andern Namen, und führte vor der Wiederherstellung in der Schweiz den Namen der Congregation der Glaubensväter (peres de foi). Eine Apologie schrieb nebst andern Verehrern Dollas über den Orden der Jesuiten. Düsseldorf, 1820.

*) Der Geschichte nach war es nur einem Weibe gelungen, aber zuletzt zu seinem eigenen Untergang durch Verheimlichung seines Geschlechts nicht nur die Priester, sondern auch die päpstliche Würde auf kurze Zeit zu erlangen. Gilberta aus Mainz gebürtig, kühnen und unternehmenden Geistes, verließ in Mannskleidern ihre Heimath; begab sich nach Athen, wo damals die Wissenschaften blühten, studierte, sich für einen Engländer ausgebend, die griechische und lateinische Sprache und Theologie, und begab sich unter Leo IV. nach Rom, ausgezeichnet durch Kenntnisse, ließ sie sich unter dem Namen Johannes Anglikanus zum Priester weihen, und als Leo IV. am 17. Juli 854 gestorben war, gelang es ihr unter dem Namen Johann VIII. den päpstlichen Stuhl zu besteigen, den sie jedoch nur 5 Monate und 5 Tage inne hatte. Im 38ten Jahre ihres Alters besaß sie nicht Muth genug, gewissen Versuchungen zu widerstehen, die Folgen waren bereits 3 Monate vorhanden, als die Betrügerin auf den erhabenen Posten gerufen wurde: sie glaubte Mittel zu finden ihren Zustand zu verbergen, wurde aber mitten auf der Straße zwischen dem Colisseum Nervs und der Kirche des h. Clemens überrascht, und ihr Ankämpfen gegen die Wirkungen der Natur hatte die Folge, daß sie sogleich den Geist aufgub. Das Aufsehen dieser Geschichte in der Christenheit machte, daß die Römer erklärten, keinen Antheil an dieser unglücklichen Wahl gehabt zu haben, den Namen Johann VIII. aus dem Verzeichnisse der Päpste strichen, und an Ort und Stelle durch eine bis Pius V. bestandene Schandsäule jenes Ereigniß ausdrückten. Als nun im 18ten Jahrhundert die Protestanten dadurch die ununterbrochene Reihenfolge der Päpste anfeinden wollten, läugneten endlich die Katholiken die Thatsache. und selbst Baronius, Babbé und Blondel erklären sie als Fabel. Allein unverdächtige Geschichtschreiber z. B. Platina, namentlich der Bibliothekar Anastasius bezeugen die Wahrheit, und als die Jesuiten eine Sammlung von dessen Handschriften herausgaben, bemerkten sie zwar,

Fortsetzung.

§. 128

Was die Verfassung der Klöster betrifft, so soll nur Folgendes kurz angeführt werden. An der Spitze der Klöster steht ein Abt, ein Prior, ein Quardian, Rector; diese Obern, wie alle übrigen Vorgesetzten, werden von allen Mitgliedern der Conventen gewählt. Was die Disciplin betrifft, sind die Obern gleichsam Monarchen der Klöster, bei der Güter-Verwaltung aber, gerade wie die Bischöfe in wichtigen Fällen an die Zustimmung des Kapitels gebunden. Der Eintritt in die Klöster geschieht durch feierliche Ablegung der Ordens-Gelübde, vorausgeht ein Probe- oder ein Novizjahr. Der Austritt geschieht, wenn bei Ablegung der Gelübde eine Nullität zu Grunde liegt; ferner durch Dispensation, und Verweltlichung (Säkularisation), im letzteren Falle bleibt zwar das Gelübde zum Cälibat: allein die Ausgetretenen werden erbfähig; durch Uebertritt in einen strengern Orden; jener in einen minder strengen kann blos durch Dispensation geschehen, welche sich sogar der Papst vorbehalten, im Grunde aber der Bischof zu ertheilen hat. Die einzelnen Orden standen wieder in Verbindung, waren in Provinzen getheilt unter einem Obern (Provinzial); alle aber standen wieder unter einem gemeinsamen Oberhaupte, General, welcher in Rom seinen Sitz hatte. An der Spitze der Nonnenklöster steht eine Abtissin, Prtorin, Oberin entweder auf Lebenslang, oder auf eine gewisse Zeit gewählt, sie soll 40 Jahre alt sein, und 8 Jahre im Kloster gelebt haben. Doch gestattet das Conzilium

---

das auf Leo IV. kein weiblicher Papst Johann VIII., sondern Benedikt III. gefolgt sey, wurden aber öffentlich der Unterschlagung eines Theils der Handschriften angeklagt, da sie für die Eigenthümer nur 2 Exemplare mit der Geschichte von Johanna hatten abdrucken lassen. Uebrigens hängt weder die Wahrheit der Religion, noch die Einrichtung der katholischen Kirche von der Aechtheit oder Unächtheit dieser Geschichte ab, und ein gespielter Betrug kann ihrer Ehre nicht schaden.

zu Trident Sitz. 25. C. 7. de regul. auch Ausnahmen. Die Vorsteherin wird gewählt, in Gegenwart einer bischöflichen und landesherlichen Commission. Der Bischof hat über die Nonnen-Klöster einen Beauftragten zu setzen (Visitator). Der Nonnen-Beichtvater muß eigens vom Bischof bestätigt, und diejenigen Mädchen, welche nach vollendeten Probejahr die Gelübde ablegen, sollen vorher genau durch eine bischöfliche Commission über ihren Beruf belehrt, und hinsichtlich ihrer Eigenschaften geprüft werden. K. R. von Trident Sitz. 25. C. 17. und C. 5. schreibt den Nonnen eine strenge Clausur vor. Nach Art. VII. des baierischen Konkordats ist von einer künftigen Errichtung einiger Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterricht der Jugend in der Religion und Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege Erwähnung geschehen, wobei die ausgezeichneten Verdienste der mit Krankenpflege beschäftigten Orden erwähnt werden müssen, und nicht übergangen werden darf, daß Kirche und Staat im Verein miteinander das Recht und die Pflicht haben, jene Anordnungen zu treffen, damit klösterliche Institute für Religion und Staat wohlthätig werden, und daß frühere Verdienste als Grund für ihre Fortbestehung nicht angesehen werden können, in wie fern bei dem Aufhören der Verdienste und des Bedürfnisses unter veränderten Umständen die Klöster sich als unzweckmäßig und überflüssig darstellen. *)

---

*) M. s. auch die partheiische Schrift „Möncherei oder geschichtliche Darstellung der Klosterwelt 3 Theile Stuttgardt 1819 — 20 und Raumers kritische Beleuchtung im Hermes St. 3. 1822. Uebrigens dürfte es nicht schwer seyn, die Gründe zu erforschen, warum eine verhältnißmäßig zu große Anzahl von kirchlichen Personen und von Klöstern sich mit dem National-Reichthume im umgekehrten Verhältniß zeigt, so wie auch mit der Verfittlichung und Aufklärung der Staatsglieder. Welches staatswirthschaftliche Bild gewähren der römische Staat, Neapel, Sizilien und Spanien mit zahlreichen kirchlichen Kloster-Instituten, und auch hinsichtlich der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, wo bisher unsterbliche Rauberbanden hausten? Eben so steht

Von den Rechten und Pflichten der protestantischen Geistlichen.

§. 129

Die protestantische Kirche unterscheidet vor Allem die Seelsorge und die Kirchen-Regierung, erstere ist ausschließend den Geistlichen übertragen, letztere ein Ausfluß der Episkopal-Gewalt. Auch kennt sie in dem Sinne der Katholiken keine Weihe, als wodurch eine selbstständige ausschließliche Gewalt übertragen würde, nur macht hierin die hohe Kirche in England eine Ausnahme. Die Weihe ist kein Sacrament. Jedoch hat die protestantische Kirche zur Erinnerung an die Wichtigkeit des übertragenen Amtes eine Ordination beibehalten, auch diese darf nicht wiederholt werden, sie war anfänglich blos eine feierliche Uebertragung des Amtes, und die Rechte des Ordinirten gingen blos aus dem Amte hervor. Jedoch ist heut zu Tag auch eine absolute Weihe, als Ausdruck der Befähigung zu einem

---

die große Anzahl von Geistlichen mit der Unwissenheit und dem Aberglauben in einem auffallenden Verhältniß so wie der große Güterbesitz der Klöster und Stifter im Contrast mit der bettelhaften Dürftigkeit des Landbewohners, der des Glücks in so großer Anzahl entbehrt, seinen Fleiß an einem Grundeigenthume ermuntert zu sehen, dagegen ein die Trägheit schützendes Almosen erhält. Auffallend ist auch noch in vielen Staaten das Mißverhältniß zwischen den Staats Einkünften und jenen zur Unterhaltung geistlicher Institute. Man berechnete, daß vor der Säkularisation der Churfürst von Baiern für Unterhaltung seines Heeres, seines Hofs, der Regierung und Justizpflege weniger Einkünfte als der Clerus besaß. Die Krone von Spanien bezog bisher 21 Millionen Realen, die Geistlichkeit 50. Aehnliches ist der Fall in Sizilien. Ganz natürlich muß also derjenige Theil des Clerus, dem reine Vaterlandsliebe fremd ist, die Säkularisation als einen Angriff auf Religion darstellen, da diese häufig nur als Deckmantel des Egoismus dient. Daher sind die Vertheidiger der Säkularisation, Ketzer, Erschütterer des Altars und der Thronen. Es weint darüber wie sich Scheill p 498. in der Seite 222 in der Anmerkung angeführten Stelle ausdrückt, die Religion, die katholische Kirche des heiligen Baiernlandes.

Amte z. B. für Gehülfen der Pfarrer zulässig. Es gibt aber nicht mehrere Stufen der Weihe, sondern nur eine einzige, und blos jene für das priesterliche Amt. Geistliche Orden gibt es keine in der protestantischen Kirche, und die Stifter und geistliche Ritterorden, sind mehr als politische Anstalten anzusehen. Die Prüfung der Kenntnisse der protestantischen Kandidaten geht schon voraus, und die Ordination stellt sich als religiöse Feierlichkeit dar, welche vom Superintendenten oder Dekan unter Zuziehung anderer Geistlichen an Sonn- und Festtagen in der Kirche vorgenommen wird. Die Ceremonien richten sich nach der Kirchenordnung, immer aber werden unter Gebethen die Hände aufgelegt. Auch wird ein Ordinationsschein ausgestellt. Bei den zu weihenden Geistlichen, wird ein gewisses Alter gewöhnlich von 25 Jahren, hinreichende Wissenschaft, moralischer Lebenswandel gefordert, und auf die Leibesbeschaffenheit die nöthige Rücksicht genommen. Auch den protestantischen Geistlichen ist Sittlichkeit, Zurückgezogenheit, anständige Kleidung zur Pflicht gemacht, sie dürfen sich eben so wenig als die katholischen der Handlung, störenden Nebenbeschäftigungen, den Handwerkern, der medizinischen und juridischen Praxis hingeben. Nur ist ihnen die Ehe nicht untersagt.

Sie genießen dagegen gerade wie die Katholischen, dieselben bürgerlichen Berechtigungen. Sie sind von Gemeindelasten, von lästigen Aemtern, von der Kriegspflicht frei, ihre Person steht, weil sie öffentliche Beamten sind, unter dem besondern Schutz der Gesetze, sie genießen die Wohlthat der Competenz, und haben mit ihren Frauen und Kindern einen besondern Gerichtsstand, so wie auch ihre Wittwen, welche in der Regel nicht nur den Nachsitz auszuüben, sondern auch Pensionen zu beziehen haben.

Von den geistlichen Aemtern und Benefizien.

§. 130

Die Verbindlichkeit eines Geistlichen an einer Kirche

gewisse Geschäfte zu besorgen, und heilige Verrichtungen vorzunehmen, nennt man geistliches Amt, und das Recht auf einen verhältnißmäßigen Unterhalt, um dem Kirchenamte ungestört obligen zu können, im allgemeinen geistliches Benefizium oder Präbende: Amt und Präbende sind also von einander verschieden, und letztere ist blos eine Folge, ein Anhang von dem Ersten. In den ersten Jahrhunderten kannte man aber keine Pfründen mit bestimmten Einkünften von liegenden Gründen, oder aus Zehnten bestehend. Auch gab es keinen Geistlichen, welcher nicht einen bestimmten Dienst bei einer Kirchen-Gemeinde zu verrichten hatte, und dieser Dienst gab ihm, wenn sein eigenes Vermögen nicht zureichte, nach c. 6. C. 1. qu. 2. u. c. 7. einen Anspruch auf die freiwilligen Beiträge und Opfer der Gläubigen, deren Verwaltung dem Bischof übertragen war. Da diese Beiträge in Lebensmitteln bestanden, geschah ihre Vertheilung täglich, die Geldbeiträge wurden monatlich vertheilt. Eine Einrichtung wie sie auch bei den Soldaten stattfand. Einen Theil der Gaben behielt der Bischof für sich, ein anderer Theil war für Unterstützung der Armen bestimmt. Beiläufig im 4ten Jahrhunderte erlangte die Kirche durch Freigebigkeit der christlichen Regenten liegende Gründe, und es ward nun die Einrichtung getroffen, daß alle Einkünfte der Kirchen in 4 Theile zerfielen, wovon einer dem Bischof, der andere den an der Kirche angestellten Geistlichen zufloß, während ein dritter für Erhaltung der Kirchengebäude und der gottesdienstlichen Verrichtung (pro fabrica ecclesiae, pro sartis tectis) und ein 4ter für Arme bestimmt war. Diese Vertheilung war jedoch nicht gleich. Da nun die Landpriester an den Vertheilungen der vom Bischof verwalteten Güter, der sich in dieser Absicht einen Oekonomen, den nachherigen Propst hielt, nicht wohl Antheil nehmen konnten, so überließ man solchen Geistlichen seit dem 5ten Jahrhunderte die innerhalb der Gränzen einer Pfarrei gelegenen Grundstücke zur Benutzung c. 32. 36. C. XII. qu. 2. c. 61. C. 16. q. 1. Dieses geschah widerruflich (pre-

cario modo) aus Wohlwollen, daher der Namen Beneſizium. Allmälig wurden aber die Grundſätze über Lehne, (feuda), welche man auch Anfangs beneficia nannte, und welche anfangs widerruflich, dann auf Lebenslang, und endlich erblich an gewiſſe Perſonen gegen gewiſſe Verbindlichkeiten übertragen wurden, auch auf die Einkünfte aus dem Kirchenvermögen angewendet. *) Auch hier war die Verleihung anfänglich blos perſönlich, und mußte nach dem Tode des Begünſtigten für den Nachfolger wiederholt werden. Endlich aber ward der Genuß von Gütern unabhängig und unveränderlich mit einem Kirchenamte ſo verbunden, daß er ohne weiteres auf alle Nachfolger im Amte übergieng, ſo wie die Lehne erblich geworden waren, ſo ward auch das Beneſizium mit dem Amte erblich verbunden. Daher entſtand auch die Verwechslung der Kirchenämter und ihrer Einkünfte, ein Kirchenamt nannte man auch Beneſizium und die Titeln 5. 8. 12. der Dekretalen handeln unter der Aufſchrift: de praebend. et dign., de conceſsione praebendae, ut ecclesiastica beneficia sine deminutione conferantur, im Grunde von den Kirchenämtern. Auch die in den Kirchen dargebrachten Opfer behielten nun die Geiſtlichen für ſich. Die bei der Hauptkirche angeſtellten Geiſtlichen, welche nach gewiſſen Regeln gemeinſam lebten, erhielten zur Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe tägliche Vertheilungen in Geld und Lebensmitteln, und ſo wie die Löhnung der Soldaten in Geld bei den Römern stipendium hieß, die Lieferungen an das Heer durch das Wort prebere nach I. 19. D. de test. bezeichnet wurden, ſo reichte man den Geiſtlichen, den Streitern Chriſti, einen täglichen Ehrenſold, (quotidianum clericorum stipendium), und machte Vertheilungen (prebendae). Nach Aufhebung des gemeinſamen Lebens aber, wurde mit jedem Kanonikat ein ſelbſtſtändiges Einkommen verbunden, und das Amt nann-

*) Van Espen jus. eccles. univ p. 2. Tit. 18. Lehrbuch des Kirchenrechts von Walter. Bonn 1822. S. 210. — 212.

te man nun selbst auch Praebende, Pfründe. Gewöhnlich behielten aber die Kanoniker ihre Wohnungen, (claustra) noch in der Nähe der Kirche bei. Um aber den Eifer der Bepfründeten zu erhalten, so blieb die Sitte von gewissen Vertheilungen an die Anwesenden (distributiones quotidianae). Die Präsenz-Gelder gehören gleichfalls hierher; und der Kirchenrath von Trident will den 3ten Theil der Einkünfte in tägliche Vertheilungen umgeschaffen wissen. Sitz. 21. Cap. 3. Sitz. 22. Cap. 3. de ref. und von diesen täglichen Vertheilungen spricht auch die Bulle Deiac Domini nostri. Erst im Laufe der Zeit ward das Kirchenamt und die Pfründe als etwas verschiedenes angesehen. Ehemals gab es keine Pfründe ohne thätige Amts-Verrichtung; keine Weihe ohne Pfründe; allein letztere ward nun durch Ausartung Hauptsache, als Titel der Weihe angesehen, und unter Pfründe verstand man nicht mehr blos den Lohn für Kirchendienste, die Folge der Einsetzung in das Amt, sondern blos das Recht gewisse Einkünfte zu beziehen. Ja nachdem man anfänglich blos auf eine Zeitlang den Genuß eines Benefiziums einem benachbarten Geistlichen übertragen hatte, ging man soweit unter dem Titel von Commende (Commendatura) denselben auch an Laien zu übertragen, und der Eigennutz erfand das Mittel, solche Einkünfte unter dem Namen Commende nebst jenen von einer andern Pfründe gegen das Verboth zu beziehen.

Von der rechtlichen Natur der Benefizien.

§. 131.

Zur Wesenheit eines Benefiziums gehört ein wirkliches Kirchenamt, (benefizium non datur, nisi propter officium) heißt es: Cap. ult. de rescript. in 6to. Nur Geistliche können das Benutzungs-Recht einer Pfründe gegen Amts-Verrichtungen erhalten, und Niemand soll wegen eines weltlichen Geschäftes ein Benefizium ertheilt werden. Die Benefizien werden auf

lebenslang vergeben. Caplaneien, und alle auf Widerruf ertheilte Stellen sind daher keine Benefizien. Nur mit Zustimmung der gesetzlichen Gewalt darf ein Benefizium errichtet werden.

Die Benefizien werden übrigens entweder in grosse oder kleine abgetheilt, die großen Benefizien z. B. Bisthümer, Prälaturen, sind mit äußerer Jurisdiktion begabt, nicht so die kleinern, z. B. die Pfarreien. Sie sind entweder mit Seelsorge verbunden, Pfarr-Curat Benefizien oder nicht, letzteres sind einfache Benefizien (simplicia) im Gegensatze von beneficia curata. Ihre Vergebung, geschieht entweder durch Wahl, Wahl-Benefizien, oder durch Verleihung des Bischofs (beneficia collativa) oder durch Patronat, Patronatsbenefizien (beneficia patronata.) Einige können blos die Welt-Geistlichen erlangen (saecularia) andere z. B. Prälaturen blos Ordens-Geistliche (regularia).

Was die Pflichten der Benefiziaten betrifft, so müssen sie bei ihrer feierlichen Einsetzung in die sogenannten Temporalien der weltlichen Obrigkeit einen Eid ablegen, in Baiern nach der Verordnung vom 27. Febr. 1814, so wie vor dem Bischof das Gläubigers-Bekenntniß, auch diesem kanonischen d. h. kirchenrechtlichen Gehorsam geloben. Letzteres nach Verordnung von Trident Sitzung 24. Cap. 12. de ref. Sie müssen ihr Amt treu und so lange es möglich ist, persönlich verwalten, und sich zur Erreichung dieser Absicht beständig an ihrem Amtssitze aufhalten. Von dieser Residenz können sie nur im Falle der Noth wegen höheren Dienstverrichtungen zum Besten der Kirche und des allgemeinen Wohls befreit werden. K. R. von Trident Sitz. 23. Cap. 1. 24. Cap. 12 de ref.

Daraus geht auch von selbst hervor, daß kein Geistlicher zu gleicher Zeit mehrere Benefizien besitzen darf, sind diese an mehreren Orten, so steht ohnehin die Pflicht der Residenz entgegen, befinden sie sich aber an demselben Orte, und fodert jedes Benefizium zur selben Zeit Dienste, oder ist eines oder das andere schon

für sich zum anständigen Unterhalt hinreichend, so sind mehrere nicht vereinbar, daher stammt die Eintheilung in beneficia compatibilia, u. incompatibilia. Bei unverträglichen Pfründen, bei Pfarreien, Würden und Personaten, verliert man nach Annahme der 2ten Pfründe die erste, und will man beide behalten, beide. Cap. 8. X. de praebend. Cap. 1. de consuetud in 6to. Clem. 3. 6. de praebend. K. R. von Trident Sitzung 7. Cap. 24. Cap. 17. de ref. Doch hat sich der Papst die Dispensation nach Cap. 28. X. de praeb. vorbehalten. Vermöge seiner Machtfülle, spricht er also die Inhaber der Pfründen von der damit canonisch verbundenen Verpflichtung frei, ohne daß sie deswegen das Einkommen verlieren; es geschah oft auch dadurch, daß die Residenz-Zeit verkürzt wurde, und die Benefizien für einfach erklärt wurden. Hieraus entstand auch die heillose Ausartung des Pfründen-Wesen, das Sinecur-Wesen, und Einkünfte für den Dienst Gottes, für Erziehung und Bildung der Gläubigen, für Wohlthätigkeit bestimmt und mühsam gewonnen, wurden für ganz andere Zwecke verwendet, und an Personen gegeben, welche durchaus oft die Absicht nicht hatten, dem geistlichen Berufe zu leben; daher die Gleichgültigkeit womit man in unsern Tagen so viele von ihrer wahren Bestimmung entfernten Institute zusammenfallen sah. Auch hierin können die Anordnungen des Conkordats als ein Schritt zur Besserung angesehen werden. Dasselbe verordnet Art. X., daß den Würden, Kanonikern und allen zur Residenz verpflichten Beneficiaten der Besitz mehrere Benefizien für eine Person nach den kanon. Satzungen untersagt bleibe, so wie es auch dieselben nach Strenge der Vorschriften zur Residenz verpflichtet. Dabei will freilich der heilige Vater, sein sonst deshalb ausgeübtes Reservatrecht gewährt wissen, denn die Fülle der päpstlichen Gewalt wird als ein unveräußerliches Fideikommiß angesehen, wovon der zeitliche Inhaber nichts verschenken darf. — Was die einfachen Benefizien z. B. Frühmessen u. dgl. betrifft, so wäre es zu wünschen, daß sie

einer Seits zu Curat-Pfründen umgewandelt, anderer Seits aber an alte Geistliche, an gering besoldete Pfarrer in dürftigen Gemeinden vertheilt wurden.

Von der Errichtung und Veränderung der Kirchenpfründen.

§. 132.

Die Errichtung eines Kirchenamts besteht in 2 Haupthandlungen, diese sind eine zum beständigen Unterhalt eines Geistlichen hinreichende Anweisung von Einkünften, in der Absicht, damit gewisse Kirchen-Verrichtungen vorgenommen werden, (fundatio beneficii) und die Einsetzung des Kirchen-Amts von Seite der Kirchen-Gewalt unter Bestätigung der Regierung (constitutio, erectio beneficii.) Es muß also ein bestimmtes Kirchenamt bezeichnet werden, ein bleibender hinreichender Unterhalt angewiesen seyn, die Rechte eines Dritten dürfen dadurch nicht verletzt werden, man muß also die Betheiligten hören, und die geistliche und weltliche Gewalt haben, über die Hinlänglichkeit der Stiftung zu erkennen, und zu erforschen, ob sie dem Kirchenzweck und dem allgemeinen Besten entspreche. Eine einmal gültig gemachte Stiftung darf in der Folge in der Regel nicht verändert, oder renovirt werden. Es gehört dazu wenigstens die Zustimmung der Obern und der Betheiligten.

Folgendes sind nun die verschiedenen Veränderungsarten der Kirchenämter.

Die erste Veränderung geschieht durch Vereinigung (Unio). Hier wurden aus 2 Benefizien eines gebildet, und zwar nur für eine Zeit lang, (unio temporalis) oder nur zu Gunsten einer Person nach deren Tod die Vereinigung wieder aufhört, oder sie geschieht für immer, (perpetua realis). Im letzteren Falle bleiben die Rechte beider Kirchen entweder gleich, und sie werden, wie dieses bei den erzbischöflichen Kirchen von Gnesen und Posen der Fall ist, einem gemeinsamen

Obern unterworfen (unio per aequalitatem), oder eine Kirche wird, z. B. als Tochter einer andern, als Mutter unterworfen (per subjectionem V. accessionem.) Oder beide Benefizien werden aufgehoben, und daraus ein neues geschaffen (per confusionem) Im Zweifel wird jedoch für die Erhaltung beider die Vermuthung streiten müssen. Die Unio personalis ist in der Regel der Deckmantel, um mehrere Benefizien zu vereinigen, und streitet gegen die Verord. von Trident Sitz. 7. C. 4. de ref. Auch eine wirkliche Vereinigung soll nur aus wichtigen Gründe gestattet werden. Dahin gehört der Mangel an Geistlichen, Nähe des Orts, die Armuth einer Kirche. Betheiligte u. Patronen müssen gehört werden; die kirchlichen und weltlichen Obern ihre Zustimmung geben, auch kann aus wichtigen Gründen die Theilung wieder vorgenommen werden K. R. von Trident Sitz. 7. Cap. 6. de ref. Auch spricht derselbe von der Einverleibung (incorporatio) eines Beneficiums mit einer geistlichen Gemeinheit, mit einem Kloster, einer Akademie in derselben Sitzung. Cap. 7. Eine fernere Veränderung der Kirchenpfründen geschieht durch Theilung (divisio, sectio), wenn aus einer Pfründe 2 oder mehrere gemacht werden. Dieser Fall tritt ein, wenn sich die Seelenzahl der Pfarrkinder zu sehr vermehrt hat, wenn die Seelsorge wegen Entfernung und Beschwerlichkeit der Wege mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Der erwähnte Kirchenrath gestattet Sitz. 21. C. 4. den Bischöfen in solchen Fällen der Mutterkirche gewisse Früchte zu entziehen, und der neuen Kirche zuzuwenden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß blos mit Zustimmung des Pfarrers, oder am besten bei Erledigungs-Fällen solche Veränderungen vorgenommen werden, auch kann man gewissen Pfarrern bei ihrer Anstellung die darauf bezüglichen Bedingungen zur Annahme vorlegen.

Auch können einem neuen Besitzer einer Pfründe Lasten, aufgelegt und seine Einkünfte geschmälert werden (deminutio beneficiorum). Entweder ist diese Last blos persönlich, oder es muß fortwährend etwas geleistet

werden. So haften manchmal geistliche Pensionen auf einträgliche Pfarreien und Benefizien. Es werden vom Bischof und von der Obrigkeit bisweilen besondere Abgaben darauf gelegt, auch kann dieses im Stiftungsbriefe geschehen seyn. Ein getrenntes Benefizium muß oft einen jährlichen Canon entrichten. Auch die Verleiher der Benefizien können gewisse anerkannte Rechte haben. Es werden übrigens oft Vorschüsse gemacht, um Baulichkeiten herzustellen, welche nach und nach theilweise, oder ganz von allen künftigen Inhabern der Pfründe bis zur Abtragung wieder zurückbezahlt werden müssen. Auch in Folge hängender Rechtsstreitigkeiten können die Einkünfte vermindert werden. Ueberhaupt nennt man eine regelmäßig bleibende Beschwerde einer Pfründe Pensio Cap. un X. ut eccl. benef., eine unregelmäßige Exactio.

Eine Ablösung (dismembratio) findet statt, wenn ein Theil der Einkünfte eines Benefiziums einem andern zugewendet wird; wenn z. B. eines reichlich dotirt, das andere aber dürftig ist. Hierbei sind aber die Regeln, wie bei jeder Veränderung, zu beobachten. *)

Auch die Zurückbehaltung der Früchte eines erledigten Benefiziums hält man für eine Veränderung, weil sie das kanonische Recht dem Nachfolger zuschreibt. Dieses sind die sogenannten Intercalar-Früchte, welche nach Abzug der Kosten für den zeitlichen Vikar und des Nachsitzes der Erben und Wittwen, oder des Sterbmonats nach der Praxis der Kirche, in Oestreich dem Religions-Fond zu fallen. Nach baierischen Verordnungen, werden die während der Erledigung einer katholischen Pfarrei fälligen Früchte dem betreffenden Kirchenschatz zugewendet, die von protestantischen Stellen fließen in dem Unterstützungs-Fond protestantischer Geistlichen. Verordn. vom 21. April 1807. und vom 17. August 1817. Ist der Pfarrfond gemeinschaftlich, (paritätisch), so sollen die

*) Hierher gehört die Verordn. vom 13. Juli 1811 die Dismembration, und jene vom 6. März und 20. Sept. 1810 die Purification der Pfarreien betr.

Intercalar-Früchte zur Vermehrung des Lokalkirchen-Fonds eigens eingenommen und verrechnet, und nach Verhältniß zu dem nicht hinlänglich gedeckten Aufwand für den katholischen Cultus verwendet werden.

Die Aufhebung, Unterdrückung suppresio *) einer Kirchenstelle geschieht, wenn der Zweck ihrer Errichtung aufhört, wenn die Stiftung wegen Verarmung nicht bestehen kann, auch bisweilen wegen Mangel an Geistlichen; und einfache Benefizien werden häufig für wohlthätigere Zwecke, für Schulen, Kranke, Arme, für Unterstützung verdienter Geistlichen, für den Emeriten-Fond verwendet, und welche Bestimmung konnte auch edler seyn, und mehr auf den Beifall der Stifter selbst Ansprüche haben als diese? werden dagegen die Einkünfte einer aufgehobenen Pfründe zu weltlichen Zwecken verwendet, so heißt dieses Saecularisatio, Verweltlichung.

Von der Erledigung der Kirchenämter und von der Art ihrer Besetzung.

§. 133.

Die Erledigung eines Kirchenamtes erfolgt durch den Tod des Besitzers, durch ausdrückliche und stillschweigende Entsagung, durch gerichtliche Entziehung. Die Entsagung (Resignatio, Renunciatio, Cessio) kann ausdrücklich oder stillschweigend durch solche Handlungen geschehen, welche nichts anders annehmen lassen, z. B. wenn ein katholischer Geistlicher heyrathet, vom Glauben abfällt, oder wenn Jemand ein anderes unverträgliches Amt annimmt. Sie kann ferner unbedingt oder bedingt, z. B. mit einer Bedingung von Pension, bei einem Tausche seyn. Der K. R. von Trident verwirft Sitz. 25. C. 7. de ref. mehrere dabei sonst übliche Vorbehalte.

Die Entsagung soll freiwillig und klar seyn, nicht

*) Cap. 18. X. de constitut.

einem dritten zum Nachtheil gereichen, und wegen des engen Bandes, welches den Geistlichen an seine Kirche knüpft, auf hinlänglichen Gründen, besonders bei entsagenden Bischöfen beruhen. Sie soll die Zustimmung der Obern haben, und der Entsagende muß eine Sicherung seines Unterhaltes nachweisen. *) Die besondern Diöcesanordnung giebt nun die Regeln für die vorläufige Verwaltung der erledigten Kirchenstellen.

Von der besondern Art zu Kirchenämtern zu gelangen.

§. 134.

Das Kirchenrecht schreibt die Regeln vor, wie die erledigten Kirchenämter vergeben werden sollen. Die Erledigung kann aber blos von Rechtswegen (jure tantum) erfolgt seyn, wenn z. B. Jemand zwar den Rechtstitel, nicht aber den faktischen Besitz seiner Pfründe verloren hat, und umgekehrt; endlich kann der Verlust ein rechtlicher und faktischer zugleich seyn. Im letzteren Falle wird das Amt ohne weiteres vergeben. Ist es blos de jure verloren, so muß der Besitzer gehört werden; ist Jemand blos im faktischen nicht aber rechtlichen Besitz, so bleibt das Amt jenem, welcher ein Recht darauf hat. Exspectanzen auf den Erledigungs-Fall dürfen nicht ertheilt werden. K. R. von Trident Sitz. 24 Cap. 19. de ref.

Bei der Besetzung eines Kirchenamtes (provisio, collatio, beneficii) müssen 3 Sachen vorzüglich unterschieden werden. Dieses sind. 1) Die Ernennung einer gewissen Person, sie mag vom Bischof, von einer Wahl, von einer Präsentation oder landesherrlichen Er-

---

*) Nach Verordn. 23. Jan. 1809 soll die Pfarr-Resignation freiwillig, unbedingt geschehen, nur aus der bekleideten Stelle enthält der Entsagende eine lebenslängliche, den 3ten Theil des Einkommens der resignirten Stelle nicht übersteigende Pension nie über 500 Gulden, der Nachfolger im Amte soll nie unter 400 Gulden haben.

nennung hervorgehen. 2) Die Verleihung des Titels (Collatio) die Institutio canonica von Seite des Kirchenobern, wodurch die Wahl bestätigt, die Präsentation angenommen wird. 3) Die Investitur, die Einweisung in den Besitz.

Was die Ernennung oder Wahl anbelangt, so geschieht sie bei größern Benefizien auf kanonische Weise dadurch, daß alle Mitglieder eines Collegiums, welches das Wahlrecht besitzt, die Sitz und Stimme haben, gerufen werden wüssen, auch wenn sie abwesend sind. Ist ein Einziger nicht gerufen, so steht ihm nach Cap. 28. 36. X. de elect. das Recht zu, wegen dieser Vernachlässigung die Wahl anzufechten. Die Abwesenden haben das Recht, entweder ihr Stimmrecht aufzugeben, oder einen Sachwalter zu bestellen, welcher, wenn er nicht einen besondern Auftrag erhalten hat, seine und des Mandanten Stimme derselben Person zu geben hat. Schriftlich darf nach Cap. 46. de elect. die abwesende Stimme nicht abgegeben werden. Man unterscheidet aber das active und passive Wahlrecht; ersteres giebt blos die Befugniß zu wählen, letzteres das Recht gewählt zu werden. Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, in eine Kirchenstrafe verfallen ist, das Subdiakonat noch nicht erlangt hat, einen unwürdigen wählt, oder die kanonische Wahlform verletzt, hat kein actives Wahlrecht. Das passive haben jene nicht, welche das gehörige Alter nicht besitzen; solche, denen die vorgeschriebenen sittlichen und geistigen Eigenschaften, und die gehörigen Weihen mangeln.

Die Form der Wahl selbst ist nach Cap. 42. X. de elect. dreifach, sie geschieht durch eigentliches Abstimmen (scrutinium), durch Compromiß und Inspiration. Im ersten Falle werden von dem versammelten Wahl-Collegium 3 Mitglieder (scrutatores) ernannt, welche die einzelnen Wahlstimmen zu sammeln haben. Das Abstimmen geschieht einzeln, geheim und schriftlich. Die Scrutatoren zählen die Wahlzettel, und wenn ihre Anzahl mit jener der Wählenden übereinstimmt, machen sie

dieses der Wahl-Versammlung bekannt, (publicatio scrutinii), Von nun an dürfen die Wähler nichts mehr ändern. Die Scrutatoren untersuchen und vergleichen nun die Stimmen selbst, bedingte, ungewisse, und auf „entweder oder" gestellte Stimmen werden für nicht abgelegt gehalten. Nur die absolute Stimmen-Mehrheit begründet eine kanonische Wahl, nicht aber eine relative, d. h. eine nicht in Beziehung auf das ganze anwesende Wahl-Kollegium, sondern blos in Beziehung auf einzelne Personen, welche Stimmen erhalten haben, grössere Mehrheit. Der Wahlakt ist so lange fortzusetzen, bis eine absolute Stimmen-Mehrheit vorhanden ist: um diese zu erreichen, nimmt das Wahl-Collegium bisweilen seine Zuflucht zu einem Compromiß, oder überträgt einer oder mehreren Personen das unbedingte oder bedingte Wahlrecht; allein dazu gehört Einstimmigkeit des Capitels oder Wahl-Collegiums. Nur Cleriker, sie mögen Mitglieder des Capitels seyn, oder nicht, können dazu gewählt werden. Die Compromissaren haben genau die auferlegte Bedingung zu erfüllen. Sind es mehrere Compromissaren, so muß die Wahl durch absolute Stimmen-Mehrheit geschehen; wird einer derselben selbst gewählt, so darf er durch seine Zustimmung die Anzahl der Stimmen ergänzen. Findet kein eigentliches Stimmensammeln statt, und geschieht die Wahl durch übereinstimmenden Ausruf, Acclamation, so heißt sie per inspirationem. Diese Inspiration ist bei Papstwahlen oft ein Auskunftsmittel. Das kanonische Recht verbiethet das Loosen bei Wahlen Cap. 3. X. de sortileg.

Die Wahl muß wenigstens 3 Monate nach der Erledigung vorgenommen werden, sonst tritt das Devolutionsrecht ein; sie ist binnen acht Tagen dem Gewählten anzuzeigen, und er soll sich bei Verlust seines Rechtes innerhalb eines Monats erklären. Cap. 6. 16. de elect. in 6to. Der Obere muß nach gepflogener Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der Wahl und die Eigenschaften der Person die Bestätigung ertheilen; sie muß, weil sonst Devolution eintritt, binnen 3 Monaten ein-

geholt werden, kann aber nur aus kanonischen Gründen verweigert werden. *) Die Wahl giebt den Gewählten ein dingliches Recht (jus in re) und ein persönliches (jus ad rem). Deßwegen dürfen die Wähler nach geschehenem Wahlakte nicht zurück gehen. Durch die Bestätigung darf der Gewählte seine geistlichen und weltlichen Gerechtsame ausüben. Jedoch soll der Bischof erst nach geschehener Weihe, welche von Seite des Papstes die institutio canonica nach gegenwärtiger Uebung voraussetzt, seine Amtsverrichtungen antreten. Doch läßt die Curie ganz billig die Ausnahme zu, daß die ungarischen Bischöfe gleich nach ihrer Ernennung von Seite des Königs auch ohne päpstliche Bestätigung ihre Jurisdiktion ausüben; nur dürfen sie noch keine Weihen ertheilen. Praxis est multiplex. Fehlt einer gewählten Person eine oder die andere kanonische Eigenschaft, so heißt die Wahl Postulation, weil sie mit der Bitte um Dispens an den Obern gelangt. In der preußischen Kirche ist der Unterschied zwischen Wahl und Postulation gegenwärtig aufgehoben; und auch in Baiern, wo die Bischöfe vom Könige nach seiner beliebigen Auswahl aus der gesammten Geistlichkeit ernannt werden, so zwar daß die Candidaten gewisse Eigenschaften haben müssen, deren Abgang durch Dispensation nicht ersetzt werden kann, ist die Postulation von keiner praktischen Bedeutung.

Nach geschehener Ernennung durch Wahl, Postulation, oder landesfürstliche Verfügung muß binnen dreier Monate die Bestätigung (confirmatio) vom Papste eingeholt werden; diese wird nach Anstellung eines Informativprozesses über die Tüchtigkeit der bezeichneten Per-

*) Diese kanonischen Gründe haben freilich bei der Curie einen eigenen Inhalt. Wer sich verdächtig gemacht hat, gewisse Canons, und die disciplina vigens, insbesondere aber die unbedingte Herrschaft des Papstes, d. h. seiner Curie nicht anzuerkennen, und sich beigehen läßt zu offenbaren, daß er nicht im Mittelalter, sondern im 19. Jahrhundert lebe, wird, wenn er nicht von einem mächtigen Monarchen, dem man sich nicht zum Gegner machen darf, präsentirt ist, schwerlich Gnade finden. Eine gerechte Strafe für Neologen!

son ertheilt, worauf der Ernannte binnen dreier Monate die Consekration zu erhalten suchen soll. Diese wird nach der heutigen Praxis von einem päpstlichen Bevollmächtigten gewöhnlich durch einen Erzbischof unter Zuziehung zweier Bischöfe oder Aebte vollzogen, wodurch der Geweihte zur Ausübung aller bischöflichen Verrichtungen berechtigt wird.

Nach einer Rechtsfunktion steht der Bischof mit seiner Kirche in einer geistlichen Ehe; dieser auch sonst einflußreiche Grundsatz über das Bestehen einer Ehe zwischen dem Geistlichen und seiner Kirche überhaupt bewirkt, da das Band der Ehe unauflößlich ist, daß der Papst auch hier an die Stelle der Provinzial-Conzilien tretend sich die Auflösung dieser geistlichen Ehe zwischen dem Bischof und seiner Kirche vorbehalten, und ad casas majores gezählt hat. Nur mit seiner Zustimmung soll also ein Bischof von einem Stuhle zum andern versetzt werden können, wenn der bisherige Inhaber abdankte, einen neuen Sitz erhielt, oder starb.

Von der Art und Weise zu kleineren Kirchenämtern zu gelangen.

§. 135.

Man gelangt zu kleinern Kirchenämtern durch bischöfliche Ernennung (collatio libera episcopi), durch ein der Staats-Regierung besonders zustehendes Ernennungs-Recht; so durfte der deutsche Kaiser zu allen nach seiner Wahl zuerst erledigten Canonikaten der deutschen Stifte einmal ernennen (primae preces), die Ernannten hießen kaiserliche Prezisten. Durch Patronat-Recht überhaupt, es müssen aber die zur Pfarrei und Curat-Benefizien Ernannten die gesetzlichen Eigenschaften besitzen; sie müssen die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, und classificirt worden seyn; jedoch brauchen sich die Patronen nicht an die Classifikations-Ordnung zu halten. Nur ausgezeichnete Verdienste, die Führung gewisser Aemter können eine Ausnahme von der Prüfung gestatten, und in

Oestreich werden die Dispensen durch die Regierung nach Vernehmung des bischöfl. Rahts ertheilt. Unter Verleihungsrecht des Bischofs (collatio libera) versteht man das Recht des Bischofs unabhängig blos nach seinem Dafürhalten eine mit den kanonischen Eigenschaften versehene Person zu einem Kirchenamte zu ernennen. Davon unterscheidet sich die Collatio necessaria, vermöge welcher der Bischof, sobald kein nachgewiesener Mangel der kanonischen Eigenschaften im Wege steht, eine von einem Andern präsentirte Person in das Kirchenamt einzusetzen hat (Institutio canonica). Die Kanonisten unterscheiden nach ihrer Kunstsprache 1) Institutio tituli collativa seu verbalis, 2) Institutio authorisabilis, 3) Institutio realis vel installatio. Bei der wörtlichen Einsetzung wird überhaupt Jemanden ein Titel, ein Recht auf eine Pfründe ertheilt. Es geschieht dieses bei der freien Verleihung mit der Ernennung in einer und derselben Handlung, bei der nothwendigen Verleihung aber durch Annahme der von Seite des Patrons geschehenen Präsentation. Bei der institutio authorisabilis wird überhaupt das Recht zur Seelsorge ertheilt; sie geht vom Bischofe aus, und ist in der freien Verlethung begriffen. Hat aber eine dritte Person den Titel zu einer Pfründe zu verleihen, so muß die Bevollmächtigung zur Seelsorge von Seite des Bischofs hinzukommen. Durch die Installation, Investitur endlich wird Jemand in den bestimmten Besitz und Genuß seiner Pfründe feierlich eingeführt. Sie ist aber eine doppelte, in geistlicher und weltlicher Hinsicht (quoad spiritualia et temporalia). Die geistliche Investitur, die wirkliche Einführung in das Amt, und in die Ausübung der damit verbundenen geistlichen Verrichtungen und Rechte geschieht im Namen des Bischofs, des Consistoriums durch einen Bevollmächtigten, gewöhnlich durch den Dechant, Dekan, durch einen geistlichen oder Consistorial-Rath. Von diesen wird der neu angestellte Geistliche in der Kirche seiner Gemeinde unter vorgeschriebenen Feierlichkeiten vorgestellt, und ihm durch Symbole sein Kirchenamt übertragen.

Dem Bischof selbst wird der Bischofsstuhl, den Canonikern ein Sitz im Chor und Capitel angewiesen. Die weltliche Einführung geschieht, namentlich in Baiern nach einem von der betreffenden Kreisregierung erhaltenen Possessbefehle durch einen Stadt-Commissär, Land oder Herrschafts-Richter im Namen des Königs, überhaupt durch einen Regierungs-Bevollmächtigten; ist nämlich der Präsentirte von der Staats-Gewalt genehmigt, hat er die Bestätigung des Bischofs erhalten, so erfolgt gewöhnlich gemeinschäftlich an einem Tage die geistliche und weltliche Investitur. Bei letzterer geschieht auch gewöhnlich eine sinnbildliche Einführung in den Genuß der Pfarr-Güter und Ausübung der Pfarrechte (in temporalia); der Pfarrer wird der Gemeinde vorgestellt; es werden ihm die Pfarrmatrikel übergeben, die Schlüssel zum Pfarrhause u. dgl. und hier über eine Urkunde gefertigt, wobei der Einzuführende auch der Staatsbehörde den vorgeschriebenen Eid leistet. *)

Vom Patronatrechte.

§. 136.

So lange die Verfolgung der christlichen Kirche dauerte, floßen aus der dadurch gesteigerten Begeisterung reichliche Beiträge; als sie in Sicherheit war, vermehrte sich mit der wachsenden Anzahl der Glieder und ihrer Bedürfnisse nicht in gleichem Grade die Bereitwilligkeit zu Beiträgen. Man dachte also auf Mittel, die Wohlthäter zu ermuntern und zu belohnen. Bereits im 5. Jahrhunderte räumte man den Bischöfen, welche in einem fremden Sprengel Stiftungen machten, das Recht ein, auch einen Geistlichen zu ernennen. Can. 1. C. 16. q. 5. Dieses dehnten hernach die Kaiser auch auf an-

*) M. s. Ver. 19. Juli 1805. 12. Nov. 1808 28. Juli 1808 16. August 1812. Die bischöflichen Investitur-Instrumente werden blos als Approbation ad curam et jurisdictionem parochialem angesehen, und eine etwaige Einweisung in den Genuß der Temporalien oder sonstige Vorbehalte werden nach einer ungedruckten Verordnung 8. April 1812 für wirkungslos erklärt.

dere Wohlthäter und ihre Erben aus; nur soll der Bischof den vorgestellten Geistlichen erst zu prüfen haben. Nov. 57. Cap. 2. Nov. 123. Cap. 18. Davon handelt auch Can. 30. C. 16. q. 7. V Enaspen p. 2. Tit. 25. C. 1. Cap. 41. X. detest. und der ganze Titel de jure patr. Endlich der Rath von Trident Sitz. 24. Cap. 12 de ref. 25. Cap. 9.

Es entwickelte sich allmälig ein Inbegriff von verschiedenen Rechten, welche den Stiftern von Benefizien als solchen auf eine gesetzliche Weise zustehen, und sogar auf ihre Erben uud Nachfolger übergehen. Dieses Rechtsverhältniß heißt Patronatrecht. Es unterscheidet sich vom Vogteirechte (jus advocatiae), wiewohl beide oft mit einander verbunden waren, es wurden nämlich zur Zeit, wo die Herrschaft der Gesetze und des Rechts noch nicht groß war, und oft Gewalthätigkeit herrschte, Kirchen und Stiftungen unter Beschirmung von mächtigen Herrn gesetzt, welche dagegen die Vogteirechte ausübten. Allein heut zu Tag ist der Staat selbst mit seiner Verfassung und Verwaltungs-Ordnung der allgemeine Schirmvogt. Nach der allgemein herrschenden Ansicht über das Lehnwesen, nannte man auch das Patronatrecht eine geistliche Lehnschaft, weil das vom Patronen zu vergebende Benefizium unter dem Begriffe von Lehn aufgefaßt wurde. Es bedurfte aber einer langen Zeit, bis namentlich die mächtigen Vasallen, welche auf ihren Burgen Capellen errichteten und Geistliche anstellten, welche sie zu ihrem Gesinde rechneten, sich den Regeln über das Patronatrecht unterwarfen, welches im Ganzen ein Begriff mehrere Rechte ist, nud theils die Ehre, die Auszeichnung des Wohlthäters ausspricht, theils die Dankbarkeit betrifft, theils nützliche, theils lästige Rechte und Verbindlichkeiten auflegt. Dieses sagt schon der Vers:

Patrono debetur honos, onus utilitasque.
Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.

Der Patron hat nämlich das Recht zu einem erledigten Patronats-Benefizium eine taugliche Person zu

präsentiren, damit ihr von den Obern das Kirchenamt mit allen Rechten verliehen werde. Man kann nicht allgemein sagen ernennen; denn es kann seyn, daß einem Patron selbst mehrere Personen vorgeschlagen werden, wovon er nur eine präsentiren darf. Der Patron darf ferner nicht sich selbst, wohl aber seinen Sohn präsentiren. Das Patronatrecht erstreckt sich blos auf geistliche Benefizien, nicht auf Küster, Meßner, Schullehrer; hierzu bedarf es eines besondern Rechtstitels. Der Patron genießt bei kirchlichen Versammlungen gewisse Ehrenrechte. Die Dankbarkeit giebt dem verarmten Wohlthäter Ansprüche auf Alimente aus dem Ueberschusse des Vermögens der Kirche, wovon jedoch kaum mehr Gebrauch gemacht wird. Den Kirchenschutz übt übrigens der Staat aus, in seinem Namen geschieht die sonst den Patronen zuständige Einsetzung in die Temporalien, der Patron soll übrigens für gute Verwaltung des Kirchen-Vermögens wachen, und nach Umständen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchen und Pfarrgebäude beitragen.

Nähere rechtliche Entwicklung des Patronatsrecht.

§. 157.

Das Patronatrecht ist entweder ein kirchliches oder geistliches, oder ein weltliches. Jenes beruht auf einem kirchlichen Rechts-Titel, und steht einer Kirche, einem geistlichen Collegium, einem geistlichen Benefizium zu. Das weltliche beruht auf einem andern Rechts-Titel. Ein kirchlicher Patron muß innerhalb 6 Monaten, der weltliche innerhalb vier präsentiren. Jedoch darf letzterer im Laufe seiner Präsentations-Zeit wechseln, und nach und nach Mehrere präsentiren, was dem kirchlichen Patronen nicht gestattet ist. Der weltliche Patron verliert sein Präsentationsrecht nicht, wenn er auch nur während der gesetzlichen Zeit einen Unwürdigen vorschlägt, wohl aber der kirchliche, der die Tüchtigkeit besser soll beurtheilen

können. Eine geistliche Person kann übrigens auch aus einem weltlichen Titel ein weltliches Patronatrecht besitzen. Hat aber ein weltlicher Patron einen geistlichen Mitpatronen, so nimmt er an dem sechsmonatlichen Zeitraum des geistlichen Mitpatronen Antheil. Cap. un. dejur. patron. in 6to.

Das Patronatrecht ist ferner entweder ein persönliches, oder ein dingliches. Ersteres steht einer Person ohne Rücksicht auf eine Sache zu, und geht überhaupt auf ihre Erben und Nachfolger, oder nur auf die Abkömmlinge einer gewissen Familie, auf die Sprößlinge eines bestimmten Stammes (Jus patronatus Familiae, gentilitium). Ein persönliches Patronatrecht wird jederzeit vermuthet, wenn nicht ein Stiftungsbrief, Gewohnheit, Verjährung ein dingliches Patronatrecht begründen. Cap. 3. 7. X. de jure patr. Cap. 18. X. de sent. et re judic. Das dingliche Patronatrecht ist mit einer Realität, z. B. mit einem Rittergute so verbunden, daß es auf jeden künftigen Besitzer desselben übergeht, und als ein Theil des Vermögensrechtes angesehen wird. Eine in dem Feudal-Systeme liegende Ansicht.

Was das Glaubensbekenntniß des Patronen anbelangt, so kommt es keineswegs auf dasselbe an. Ein Katholik kann in Beziehung auf eine protestantische Kirchenstelle und umgekehrt Patron seyn, und da die Kirche überhaupt ihre Wohlthäter belohnen will, so sind selbst Ungläubige und Ketzer nicht ausgeschlossen. Allein nach der Uebung und nach dem Kirchenraths-Beschluß von Basel Sitzung 19. de Judaeis, sollen die Juden dieses Recht nicht ausüben, ihr Patronatrecht bleibt suspendirt.

Das Patronatrecht ist ferner ein vollkommenes, wo der Patron alle Rechte mit sich verbindet, ein unvollkommenes, wenn er darin beschränkt ist. Z. B. wenn Jemand das Recht der Ernennung, der andere der Präsentation hat; wenn es einer nicht ausschließend allein (privative), sondern in Verbindung mit mehreren (cumulative) auszuüben hat. Im letzteren Falle kommt es darauf an, ob der Patron ein Collegium ist, hier

entscheidet die absolute Stimmenmehrheit des versammelten Wahlkörpers; sind es aber einzelne nicht zu einer Personen-Gemeinheit verbundene Personen, so entscheidet die relative Stimmenmehrheit; sind die Stimmen gleich, der Obere. Hat ein Patron mehrere Erben, so haben sie nur eine Stimme. Ist es ein Realpatronat, so richtet sich die Anzahl der Stimmen nach dem Verhältnisse des Erbtheils. Hatte einer der Patronen die Kirche ausgestattet, und den Grund und Boden zum Bau hergegeben, sie dotirt und fundirt, der andere aber den Bau geführt (exstructor), so hat Ersterer zwei, der Letzte eine Stimme. Ist das Patronatrecht mit einem Lehne verbunden, so präsentirt der Vasall (dominus utilis). Auch kann eine bestimmte Reihenfolge zur Ausübung des Patronats bestimmt seyn; diese heißt turnus, man kann abwechselnd (alternative), nach Monaten, nach Erledigungsfällen präsentiren (praesentatio alternativa mensium, vicium). Das Patronatrecht selbst wird entweder auf eine ordentliche, oder ausserordentliche Weise erworben. Zu den ordentlichen Wegen gehört die Ausstattung (Dotation) einer Kirche, oder die Anweisung von Einkünften, die Gründung, oder die unentgeltliche Anweisung von Grund und Boden zur Erbauung einer Kirche, die Errichtung Erbauung der Kirche durch Bestreitung der Baukosten. Nach dem Spruche:

Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus.

Ausserordentliche Wege zum Patronatrecht liegen in der Verjährung, und in Privilegien. Auch kann man durch Erbschaft, durch Schenkung, Kauf u. dgl. ein Patronatrecht erlangen, wenn es mit einem gekauften Gegenstande zusammenhängt. Entsteht nun ein Streit über das Patronatrecht, so hat der Besitzer mit gutem Glauben den Vorzug, und seine Präsentation überhaupt bleibt rechtsbeständig, wenn er auch nachher in Petitorio den Prozeß geführt. Wird aber der Streit über den Besitz selbst verführt, und geht während der gesetzlichen Präsentationszeit nicht zu Ende, so tritt das Devolu-

tionsrecht für den Obern ein; gleichwohl kann der siegende Theil den Eingesetzten wieder präsentiren, aber keinen andern. Das Patronatrecht wird ferner nicht vermuthet, und es muß von demjenigen, der es in Anspruch nimmt, strenge bewiesen werden, und zwar durch Urkunden über die Gründung, Erbauung und Ausstattung einer Kirche. Auch können andere Rechtstitel vorhanden seyn, z. B. für physische Personen mehrfach geschehene Präsentationen, es sollen aber nach Cap. 3. X. de causa poss. et propr. wenigstens 3 seyn; die Ausübung des Patronatrechts seit undankbarer Zeit Cap. 1. de praescript. in 6to; wenn z. B. eine Gemeinheit 50 Jahre lang gültig präsentirt hat. Die Verjährungszeit gegen Kirchen und Stifte läuft 40 Jahre, sonst ist sie die gewöhnliche Cap. 6. 8. X. de praescript. Nach dem gemeinen kanonischen Recht, besonders nach Cap. 3. X. de judiciis, gehören die Streitigkeiten über Patronatrecht vor den geistlichen Richter; allein da dieses Recht wie jedes andere durch Erbschaft, Vertrag, Verjährung erworben auch als ein Theil des Vermögensrechts angesehen und ohne Unterschied von geistlichen und weltlichen Personen ausgeübt werden kann, auch durchaus nicht geistlich ist, so gehört es nun, wie es auch in Oestreich üblich ist, vor den weltlichen Richter.

Verlohren geht das Patronatrecht in Folge eines Vergehens oder Verbrechens, und auf andere Weise auch ohne Vergehen.

Als ein den Verlust des Patronatrechts zur Folge habendes Verbrechen wird

1) ein unerlaubter Verkauf, oder die Veräusserung desselben angesehen, wo alsdann der Kaufpreis der Kirche heimfällt, und die Pründe frey vergeben wird. Concilium von Trident Sitzung 25. Cap. 9. Denn es ist bereits nach Cap. 16. X. de jure patr. verboten, das Patronatrecht zu verkaufen, zu vertauschen, mit einem lästigen Vertrage zu veräußern. Dieses wird mit Recht für Simonie gehalten; man kann daher auch den Fall

hierher rechnen, wenn ein Patron einen Geistlichen unter der Bedingung präsentirt, daß er ihm eine gewisse Summe Geldes überhaupt, oder eine jährliche Abgabe (Pension) abreiche, wodurch ohnehin die Pfründe vermindert wird.

2) Wenn der Patron den Benefiziaten am Leibe mißhandelt oder tödet.

3) Wenn der Patron die Güter der Kirche zu seinem Privatgebrauch verwendet, oder ihnen einen großen Schaden zufügt.

Der Verlust des Patronats kann aber erst durch richterliche Entscheidung also nicht ipso facto erfolgen; wer zur Strafe seiner Verbrechen die bürgerlichen Rechte verliert, kann auch das Patronatrecht nicht mehr ausüben. Ohne Vergehen hört das Patronatrecht auf: durch Untergang des Guts, womit es verbunden war, durch Erlöschung der Familie, welcher es zustand; durch Aufhören der Kirche, durch Unterdrückung des Beneficiums, worauf das Patronatrecht zustand; durch eine freie, ausdrückliche oder stillschweigende Entsagung des Patronen; wenn das Benefizium ein oder das anderemal ohne Widerspruch frei vergeben wurde. *) Wenn überhaupt der Gegestand des Rechts nicht mehr vorhanden ist. Auch kann eine Kirche durch Verjährung vom Patronatrecht frei werden und zwar gegen einen Laien durch eine Verjährungszeit von 30 Jahren Cap. 6. 8. X. de praescript. Der Art. XI. des Concordats handelt gleichfalls vom Patronatrecht. Durch Verweltlichung der geistlichen Fürstenthümer war unter andern auch die Frage über den Umfang des landesherrlichen Patronatsrechts entstanden, und der Grundsatz in Untersuchung geführt, ob nach der neu eingetretenen Ordnung der Dinge der Bischof die Vermuthung eines freien Collationsrechts

*) Geschieht die Entsagung aber blos in der Absicht, um sich der aufhabenden Lasten oder Beiträge zu Kirchenbauten zu entziehen, so dürfte sie schwerlich ohne weiteres anzunehmen seyn.

für sich habe, wodurch sofort jeder Patron, er mag der Regent oder ein Privatmann seyn, seinen besondern Patronatstitel als Ausnahme von der Regel nachzuweisen habe, oder ob die Vermuthung für das landesherrliche Patronatrecht streite, und das freie Verleihungsrecht des Bischofs als Ausnahme anzusehen wäre. Diese Streitfrage läßt sich aber keineswegs durch Grundsätze a priori auflösen, sondern nur durch Hülfe der Geschichte, und es kommt darauf an, die verschiedenen Rechtstitel nachzuweisen, welche den entschädigten Fürsten hinsichtlich des Patronatsrechts zustehen; würde sich nun zeigen, daß sie nicht nur das Patronatrecht der längst erloschenen oder aufgehobenen Klöster und geistlichen Corporationen mit den Pflichten; sondern auch der seit 1803 aufgelösten Klöster, Stifte, ihrer Würden und Aemter erlangt, daß sie mit Einverleibung der längst erloschenen Dynastien auch ihr ehemaliges Patronatrecht erworben haben, daß die meisten Pfarreien mit Zehnten, Gütern, nutzbaren Rechten und Gefällen der gewesenen Hochstifte, und aus den Einkünften fürstlicher Patronats-Pfarreien dotirt worden sind, und daß in der Regel das bischöfliche Ernennungsrecht sich nicht über die Gränzen des Hofstifters erstreckte, wenn auch der Sprengel sich über andere Gebiete sehr weit ausdehnte, so dürfte sich das landesherrliche Patronatrecht als Regel, die freie bischöfliche Collation als Ausnahme, geschichtlich darstellen. Letzteren Beweis führt die interessante Schrift: *)

Der erwähnte Artikel des Conkordats sucht nun den Streit zu schlichten. Der König, heißt es, wird auf alle Pfarreien, Curat- und einfache Benefizien präsentiren, auf welche seine Vorfahren die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronatsrechte, es mag sich dieses nur auf Dotation, Fundation, oder Bauführung gründen

*) Das landesherrliche Patronatrecht von Johann Philipp Gregel Würzburg und Bamberg 1805. Dagegen steht eine andere Schrift von demselben Jahre: Das landesherrliche Patronatrecht von einem Unpartheiischen.

präsentirt haben, *) ferner zu allen Benefizien, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten. Vorhalten ist den Privaten ihr aus rechtmäßigen Titeln erworbenes Patronatsrecht, und den Erz- und Bischöfen die kanonische Einsetzung, nach vorausgegangener von den Bischöfen selbst vorzunehmender Prüfung, wenn es sich von Pfarr- oder Curat-Benefizien handelt. Ferner das Devolutionsrecht, wenn die gesetzliche Präsentations-Zeit nicht eingehalten wird.

Alle übrigen Pfarreien, heißt es ferner, Curat- und einfache Benefizien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen 8 Kirchen in Baiern frei besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frey vergeben. Immer noch bleibt daher die Untersuchung übrig, welche Pfarreien blos von den Bischöfen als solchen, nicht aber zugleich in ihrer Eigenschaft als ehemalige Regenten vergeben worden sind. Uebrigens ist bei den bischöflichen Collationen die Exclusive des Regenten anerkannt. Hinsichtlich des Patronatsrechts ist noch nach Beilage IV. zu Tit. V. §. 2 der V. U. folgendes beizusetzen: Jedem Standesherrn steht in seinem Gebiete, abgesondert von den Episkopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualifikation der Subjekte müssen die königlichen Gesetze beobachtet werden. Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem königlichen Possessbefehle durch die standesherrlichen Mediatbehörden. Dann sind die §. 22 – 24. von Beilage VI. zu Titel V. §. 4. der V. U. noch zu erinnern. In Frankreich besteht kein Patronatrecht mehr, es wurde als Folge des Feudalwesens aufgehoben; die Bischöfe

*) Es braucht keiner Erinnerung, daß der gegenwärtige König von Baiern auch als Nachfolger der ehemaligen Regenten der nun verweltlichten oder mediatisirten Lande anzusehen ist; dieses Verhältniß berührt aber die Curie nicht, um die widersprochene Verweltlichung nicht ausdrücklich anzuerkennen.

ernennen zu allen Pfarreien, und die Regierung hat das Bestätigungsrecht. *) Endlich wird ein zu ausgedehntes, und durch weise Gesetze nicht geregeltes Patronatrecht für höchst nachtheilig auf den Kirchendienst gehalten, in wiefern die Erhaltung eines Kirchenamtes oft von der zufälligen Gnade und Laune eines Patronen abhängig ist, und er die Würdigkeit des Präsentirten zu berücksichtigen weder geneigt, noch im Stande ist.

Von den übrigen Wegen, zu Benefizien zu gelangen.

§. 138.

Hierher gehört vor allem 1) der Tausch (permutatio); dieser besteht in einer wechselseitigen bedingten Entsagung von Benefizien, und in einer neuen Verleihung derselben von den dazu berechtigten Obern. Es gehört dazu ein hinreichender Grund, der das Beste der Kirche betrifft, die Zustimmung des Bischofs, der Staats-Gewalt, bei Patronats-Benefizien jene der Patronen.

2) Die Versetzung eines Geistlichen von einer Stelle zur andern; sie geschieht von Amtswegen zur Belohnung, oder aus Rücksicht auf physische oder auch moralische Gebrechen; im letzten Falle ist sie eine Strafe wegen Handlungen, welche den Geistlichen an einem Orte zur Seelsorge unfähig machen, jedoch so, daß er deswegen sein Amt an einem andern Orte versehen kann, häufig ist sie auch eine unverdiente Bestrafung der neuen Amtsgenossen, denen ein geachteter Geistlicher entzogen, und ein minder würdiger oft gegeben wird. In der Regel soll aber kein Geistlicher wegen Alter und unver-

---

*) Die französisch konstituirende Versammlung hatte bestimmt, das Volk solle gemäß des Gebrauchs in den ersten Jahrhunderten der Christenheit wieder das Recht haben, die Bischöfe und Seelsorger zu ernennen. Letztere Befugniß besitzen noch viele protestantische Gemeinden, welche ihre Geistlichen selbst wählen. Die Idee ist gut, die Anwendung schwierig.

schuldeter Gebrechlichkeit ohne seine Zustimmung von seiner Stelle entfernt, sondern ihm wenn er eine Versetzung auf einen bequemern Posten nicht annehmen will, ein Gehülfe gegeben werden.

3) Endlich kann man auch durch Devolution zu einem Benefizium gelangen. Wenn derjenige, welcher eine erledigte Stelle zu vergeben hat, entweder die vorgeschriebenen Zeit unbenützt vorbeigehen läßt, oder wissentlich einen unwürdigen gerufen hat. Für diesen besondern Fall vergiebt der Obere das Kirchenamt. Das Devolutions-Recht muß aber nach der hierarchischen Stufenleiter ausgeübt werden; der Verleiher hat alle Gesetze zu beobachten, und die Bedingungen zu erfüllen, wie der Niedere; und sollte die von den Obern getroffene Verleihung aus irgend einer Ursache nicht aufrecht bleiben können, so erwacht das Recht des ordentlichen Verleihers wieder.

Zweiter Abschnitt.

Von den kirchlichen Gegenständen.

§. 139.

Die kirchlichen Gegenstände haben entweder auf die äußere Gottes-Verehrung wesentliche Beziehung wie die Sacramente, die Messe; oder sie betreffen blos zufällige gottesdienstliche Gebräuche, z. B. die Liturgie, Festtage, Kirchenfasten, Gelübde, Eide, und werden mit mit dem Worte res spirituales bezeichnet. *) Davon unterscheiden sich andere, welche durch eine besondere Weihe für den Gottesdienst ihre Bestimmung erhal-

---

*) Ueber diesen Gegenstand findem in dem sich vortrefflichen Werke „Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie von Augusti" Leipzig 1817 — 23. 6. B. viele Belehrende

ten, res sacrae, dahin gehören die Kirchen, Kirch- oder Leichhöfe, die Altäre, Kirchengefäße, Glocken, Kirchenkleidungen u. dgl. Von diesen sind abermals wieder andere Gegenstände verschieden, welche zwar keine Weihe erhalten haben, aber mit Bewilligung der Kirche frommen Zwecke geweiht sind, oder blos durch die Willens-Bestimmung von Privaten einen frommen Zweck erreichen sollen (res religiosae, causae piae).

Die eigentlich zur Wesentheit der christlichen Gottesverehrung gehörigen (res spirituales) geistliche Gegenstände und heilige Handlungen, z. B. die Sakramente haben keinen Preis, sie sind dem Verkehr gänzlich entzogen. Andere minder wesentliche Mittel zum Gottesdienst sind zwar auch dem Verkehr entzogen, aber nicht ganz, sie haben auch einen Preis; einige sind ihrer Natur nach nicht für Lebenszwecke bestimmt, wohl aber andere. Es sind res temporales ecclesiasticae, und daher auch die Eintheilung in jene Gegenstände, die man spiritualia et temporalia nennt. *) Wir haben hier mit Ausschluß der lehrbegrifflichen oder dogmatischen Rücksicht blos die recht-

---

besonders historische Aufschlüsse. Was ferner den Einfluß des Cultus auf die Baukunst, auf Musik, Mahlerei und Plastik belangt, wie auf künstlerische Gewerbe überhaupt, so gehört dieses in die Kunstgeschichte. Auch gehört die Betrachtung des Gottesdienstes, als eines Zweiges der Belehrung und Erbauung, die nicht in blosen Worten bestehen soll, in die praktische Theologie.

*) Die sogenannten res sacrae, oder vielmehr ecclesiasticae, haben für sich keinen innern Charakter von Heiligkeit, sondern nur eine besondere gesicherte Bestimmung zum Zweck der Ausübung der Religion und des Gottesdienstes; sie hören nicht auf, Eigenthum des Staats oder einer besondern Gesellschaft zu seyn, und einem andern gemeinnützigen Verfügungsrechte der Eigenthümer zu unterliegen. Es ist noch ein Ausfluß des heidnischen Lehrbegriffs, zu glauben, daß die durch Weihe zur Gottverehrung bestimmten Sachen ihre Herrn wechseln, und in das Eigenthum Gottes übergehend, dem Verkehre entzogen sind, daß man auf eine Gottgefällige Weise für dieses höchste Wesen wie für einen Monarchen Schätze sammeln könne. Dieser schiefen Ansicht folgt auch c. 26. C. 16. q. 7.

liche Seite zu erwägen, und zu bemerken, daß die römische Eintheilung im Sachenrecht hier nur uneigentlich in Anwendung komme, namentlich bei den Sakramenten, deren Natur es nicht zuläßt, sie unter dem Begriff von Sachen zu ordnen.

Von den geistlichen Heilsmitteln oder von den Sakramenten.

§. 140.

Es wäre hier der Ort, einleitend von dem großartigen Grundsatz des christlichen Cultus überhaupt, nämlich von seinem Prinzip der Freiheit zu sprechen, durch welches das Christenthum sich vor den übrigen Religionen so sehr auszeichnet. Die jüdische Religion beschränkt die Gottesverehrung durch ihren Tempel und ihre strenge Dienstordnungen zu einem National- und Lokaldienst. Der Priestercodex (Thora hacohanin) schreibt die Ceremonien als integrirenden Theil des göttlichen Gesetzes vor, und selbst nach Zerstörung des Tempels trat ein neues, strenges, peinliches, trennendes Ceremonialgesetz an die Stelle. Der Thalmud übt die strengste Herrschaft über die Denk- und Gewissens-Freiheit aus, und die zahlreichen rabbinistischen Gebothe versetzen den eifrigen Israeliten in eine ewige Casuistik, in eine beständige Furcht vor Verunreinigung und Sünde, hemmen und erschweren die freye Bewegung des Lebens; und durchgeht man die jüdischen Agenden, so gebiethen sie sogar, wie man sprechen und seufzen soll; alles ist Gesetz, alles muß auf eine bestimmte Weise geschehen. *)

Nicht minder beschränkt der Islam durch seine zahlreichen Ceremonial-Gesetze, welche als ewige unveränderliche Statuten angesehen werden, die Freiheit und jeden Aufschwung des Geistes, die unveränderlichen

*) Vergl. Sal. Jak. Cohens: Historisch kritische Darstellung des jüdischen Gottesdienstes Leipzig 1819. S. 271. 183 — 192.

Glaubens-Vorschriften und Lebens-Uebungen verurtheilten die Moslims, Barbaren zu bleiben. Aehnliches läßt sich vom indischen, persischen und überhaupt vom politheistischen Cultus sagen. Jedes Götter-System hat seine Hierarchie, seinen streng geregelten Dienst, die Liturgie schreibt das Materielle und Formelle des Gottesdienstes gebietherisch vor, und eine eifersüchtige Priesterkaste wacht darüber.

Dagegen schreibt das Christenthum bei Joh. IV. 24 VIII. 32. Anbethung im Geiste und in der Wahrheit vor. Es verspricht Freiheit, Erlösung von dem drückenden Joche des mosaisch levitischen Gesetzes. Röm. VI. 18 — 20 I. Cor. VII., 22. gal. V. 1. Paulus tadelt den Apostel Petrus, daß er den Heiden das Joch des Gesetzes auflegen wollte. Gal. II. 4. III., 1. IV., 9. Römer X., 4. XIV. 6. Coloss. II., 16 — 20, und Christus sagt mein Joch ist sanft, und meine Last ist leicht. Zwar hat es an Versuchen nicht gefehlt, auch die Christen einem lästigen Ceremonien-Gesetz zu unterwerfen, und eine zwingende unabänderliche Form des Gottesdienstes vorzuschreiben; allein der im Evangelium enthaltene Geist der Freiheit hat immer wieder gesiegt, und der Gottesdienst ist ein freiwilliger, erbauender, wohlthätiger den wechselnden Bedürfnissen angemessener und geistiger Cultus, und diese Wahrheit, wie wohl oft mißkannt, bleibt ewig mit dem Christenthume. Wir haben nun in kirchenrechtlicher Hinsicht die wesentlichen Seiten des Gottesdienstes, und zwar zuerst die Heilsmittel zu betrachten.

Sowohl die römisch-katholische, als die griechisch-unirte und nicht unirte Kirche *) zählt 7 Sakramente, und das Concilium von Trident hat im Gegensatz von der protestantischen Lehre, welche nur zwei Sakramente annehmen will, dieses als einen unterscheidenden Glau-

*) Alex. de Stourza considerations sur la doctrine et l'esprit de l'eglise orthodoxe. Stuttgard 1816. Eine in vielen Punkten zu absprechende Schrift.

bensatz ausgesprochen. Den ersten Platz behauptet die Taufe, die Abwaschung, oder feierliche Aufnahme in die Kirche, welche heut zu Tag sowohl bei den Katholiken als Protestanten an Kindern vollzogen wird, als Zeichen und Mittel der Reinigung des Herzens und der geistigen Wiedergeburt dient. Die Gegenwart der Aeltern und Zeugen oder Pathen legt diesen die Pflicht auf, das vorläufig in die Kirche eingeführte Kind im Christenthume zu erziehen, und zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Der ordentliche Spender dieses Heilsmittels ist der Pfarrer, oder ein von ihm bevollmächtigter Priester oder Diakon; im Falle der Noth kann Jedermann taufen, jedoch erkennen die Protestanten zum Theil keine Nothtauf. Die Taufe soll feyerlich in der Tauf- oder Pfarrkirche vorgenommen werden; allein obgleich Kirchengesetze die Haustaufe untersagen Cap. un. de baptis. in clem., so haben doch allerlei Rücksichten, und selbst die Obsorge für die zarten Kinder die Haustaufe sehr gebräuchlich gemacht, besonders bei Katholiken, welche die Taufe bald nach der Geburt vornehmen lassen. Die Taufe begründet den allgemeinen kirchlichen Status, d. h. den Umfang der Rechtsverhältnisse in Beziehung auf die kirchliche Verbindung. Da ehemals die Erwachsenen getauft wurden, so schrieb man die Tauf-Candidaten (Catechumenen) in ein Verzeichniß, gab ihnen bei der Taufe einen eigenen Namen, woher die heutigen Taufnamen entstanden. Aufseher begleiteten sie zur Taufe, sagten für sie gut; daher der Name Sponsores, fidei jussores; an ihre Stelle traten unsere heutigen Taufpathen (patrini). Gewöhnlich ist auch die Taufe die Bedingung der staatsbürgerlichen Rechtsfähigkeit; daher die Wichtigkeit der Taufregister; ausserdem dienen sie als öffentliche Urkunden des Familien-Standes; daher die Vorschriften über Verfertigung derselben, und über Ausfertigung von Urkunden, wobei eine große Vorsicht zu beobachten ist. In Beziehung auf die Pfarrmatrikel gehören hieher die Ver. vom 31. Januar 1813 und 4. Februar 1804; und bezüglich auf die Ausstellung von

Urkunden aus den Pfarrmatrikeln jene vom 26. Oktober 1804, vom 25. Dezemb. 1804, 22. Dez. 1808, vom 25. Dez. 1811. R. B. 1812. S. 68. Die Taufregister enthalten den Namen des Kindes, die Art seiner Geburt, den Vor- und Zunamen, Stand und die Religion des Vaters, den Vor- und Geschlechtsnamen, und Stand der Mutter; den Gerichts- und Aufenthaltsort, die Nummer des Hauses; die Zeit der Geburt, den Tag und Ort der Taufe, den Namen des Taufenden, den Vor- und Geschlechtsnamen, Stand, Aufenthaltsort der Pathen, oder ihrer Stellvertreter. Es werden eigene Bücher für unehliche Geburten gehalten, und dieser Zweig der Bevölkerungs-Tabellen steht unter der Controlle der Polizeistellen.

Die Firmung (confirmatio) wird als eine Ergänzung der Taufe angesehen, in der griechischen Kirche auch den Kindern gleich nach der Taufe ertheilt. Bei den Katholiken aber blos vom Bischof ausgespendet, und in der Regel nur an Kindern, welche bereits einen hinreichend vorbereitenden Unterricht genossen haben, und sich darüber vor ihrem Seelsorger ausweisen können, ertheilt. *) Die Taufe, die Firmung, die Priesterweihe, sind nach der katholischen Dogmatik 3 Sakramente, welche, wenn nichts Wesentliches bei dem Empfange vernachlässiget worden ist, nicht wiederholt werden dürfen, jene, welche sie aus Gewinnsucht oder irdischen Zwecken wiederholen lassen, unterliegen selbst bürgerlichen Strafen; sie verleihen eine beständige Gnade (donum perpetuum), und prägen einen unauslöschlichen Karakter ein. Davon unterscheiden sich die übrigen Heilsmittel zur Wiedererlangung und Vermehrung der göttlichen Gnade. Hieher gehört erstens die Buße, oder auch Beicht genannt. Nach der ältesten Kirchen-Einrichtung legte man den Gläubigen wegen schwerer Verbrechen öffentliche Bußübungen auf, und zwar von Seite des Bischofs, welche

*) Die Confirmationszeit der prot. Kirche Baierns ist durch Verordnung vom 22. Januar 1814 und vom 30. April 1818 auf das zurückgelegte fünfzehnte Jahr bestimmt.

durch Fürbitten weltliche oft zu strenge Strafen ablenkten. Darauf entstand die Sitte über öffentliche Verleihungen öffentlich, über geheime Sünden heimlich zu beichten. Nur der Bischof durfte aber eine öffentl. Buße auflegen. Endlich überließ man die Aussöhnung der Büßenden auch den Priestern; die geheimen Beichten und geheimen Bußen traten an die Stelle der öffentlichen, und die heutige Form der Ohrenbeicht bildete sich aus. Das 4te Concilium von Lateran verordnete endlich Cap. 12. de poen. et remiss., daß alle erwachsenen Gläubigen wenigstens einmal im Jahre dem Priester beichten, oder zur Osterzeit die Communion empfangen sollten, bei Vermeidung des Ausschlusses aus der Kirche, und der Versagung eines christlichen Begräbtnisses; daher die Sitte der Beichtscheine, Beicht- und Communion-Zettel zur österlichen Zeit. Das Concilium von Trident baute auf diese Uebung fort Sitz. XII. Cap. 1. 2. de poen. und Can. 2. de sacr. poen. In vielen Staaten ist es den Aerzten zur Pflicht gemacht, bei Lebens-Gefahr auf den Empfang der Sakramente aufmerksam zu machen. Mit Einführung der geheimen Beicht ist auch den Geistlichen Verschwiegenheit, das sogenannte Beichtsiegel, aufgelegt worden, Can. 2. D. VI. de poenit. Cap. 12. X. de poenit., und kein Beichtvater kann gezwungen werden, von dem, was er in der Beicht erfahren hat, etwas auszusagen, oder über ein ihm geoffenbartes Verbrechen gerichtliche Zeugschaft abzulegen Cap. 13. X. de excess. praelat. Zum Beichthören müssen die Geistlichen eigens bevollmächtigt werden, und der Bischof u. der Papst haben sich gewisse Lossprechungen vorbehalten. *) Bei den Protestanten genügt ein allgemei-

---

*) So lange die Geistlichkeit einen politischen Körper im Staate bildete, und sich in die öffentliche Verwaltung mischte, wurde die Beicht oft als Mittel gebraucht, ihre Macht zu befestigen und auszudehnen, namentlich aber die Gewissen zu allerlei Zwecken zu beherrschen. So wird in dem Werke; „Abregé chronologique de l'histoire de France Tom. XII. pag. 385 der Irrweg, welchen Jacob II. betrat, vorzüglich seinem ränkevollen und ehrgeizigen Beichtvater, dem Jesui-

nes Sünden-Bekenntniß mit einer glaubwürdigen Reue, der Beichtvater spricht im Namen Gottes die Losspre-chung aus. Die Privatbeicht hängt vom Belieben und Bedürfnisse der Gläubigen ab. Mit der Beicht hängt die Lehre von den Ablässen zusammen. Den reuigen bußfertigen Sündern legte man, nachdem sie mit lauter Stimme ihre Sünden bekannt hatten, öffentliche durch die Gesetze der Sprengel vorgeschriebene Bußen auf. Nur nach vollbrachter Buße erhielten sie Lossprechungen von ihren Sünden durch eine an Gott gerichtete Bitte; allein durch Treue, Eifer und Fürbitten wurde eine Begnadigung, eine Indulgenz, ein Ablaß erlangt. Dieses war nichts anders, als ein Nachlaß der öffentlichen, oder auch geheimen Kirchenbußen. Zuerst milderten die Bischöfe ihre Härte, dann auch die Priester, und sprachen schon vor Bestehung der Buße los. Es war natürlich, daß die Meinung von dem Werthe des Ablasses für dieses und das jenseitige Leben immer sich reger verbreitete, und unter allerlei Umständen bildete sich diese Sache, und artete zu furchtbaren Mißbräuchen aus, so daß man endlich durch Geld sich von Sünden, und gegenwärtigen und zukünftigen Strafen, loskaufen konnte. Man unterschied vollkommene Ablässe, welche alle Kirchenstrafen, und unvollkommene, die nur gewisse bestimmte aufheben könnten. Der Papst allein heißt es in mehreren Kirchen-Canons könne vollkommenen Abfaß ertheilen, die Bischö-

---

ten Peters zugeschrieben. Der spanische Gesandte machte dem Könige Vorstellungen über seine Nachgiebigkeit gegen einen so unruhigen Jesuiten. Dagegen sagte Jakob II., fragt denn der König von Spanien nicht auch seinen Beichtvater um Rath? Ja erwiederte der Gesandter aber deßwegen gehen auch unsere Sachen so schlecht. — Clemens VI. gab vermöge einer 20. April 1351 von Avignon erlassenen Bulle dem Beichtvater des Königs Johann, und seiner zweiten Gemahlin Johanne, die Vollmacht, beide sowohl für die Vergangenheit als die Zukunft von jeder ihnen lästigen Verbindlichkeit selbst, wenn sie durch Eide bekräftigt wäre, loszusagen. Diese Gnade ist auch den allerchristlichen Nachfolgern für ewige Zeiten ertheilt. (Bochory speci. leg. T. VI. p. 275.)

se aber nur für ein Jahr oder 40 Täge. Bonifaz VIII. ertheilte den vollkommensten Ablaß (plenissimam remissionem). Die Ereignisse der Reformation führten den Kirchenrath von Trident auf die Abläße, er nahm sie Sitzung 25. de indulg. und Sitz. 24. C. 8. in Schutz, ohne jedoch sich über den Sinn näher zu erklären. *)

Das heilige Abendmal ist ein vorzügliches Heilsmittel, und war ehemals ein wesentlicher Theil des Gottesdienstes, der Liturgie, der gemeinschaftlichen äussern Gottesverehrung. Man nannte es auch Meßopfer, weil die ersten Christen während des feyerlichen Gottesdienstes, den die Griechen Liturgie nennen, das Abendmal empfingen. Der Gottesdienst hatte 2 Haupttheile; Die missa catechumenorum, woran auch Ketzer, Juden und Heiden Antheil nahmen, in Gebethen und Unterricht bestehend. Waren diese entfernt, begann die missa fidelium als 2ter Theil, und da am Schlusse der Diakon ite, missa est, aussprach, hieß die ganze Handlung Messe. Die Gemeinde erhielt jederzeit das Abendmal. Nur während der Messe wurde es ertheilt, welcher die Gläubigen an Sonn- und Feiertagen beiwohnen mußten, can. 62. D. I. de consecr. C. 13. D. II. eodem. Den Kranken wurde das Abendmal geschickt, endlich für sie aufbewahrt. Dasselbe wurde endlich außer der Messe ertheilt, und es kamen die Messen auf, ohne daß das Volk die Communion empfieng. Endlich gab es gar Messen ohne Gegenwart das Volks, daher der Unterschied von missa publica und privata, feierliches Hochamt, und Stillmesse; oder das Volk ist zwar gegenwärtig, der Priester allein aber empfängt das Abendmal, und die Gläubigen werden durch Meßdiener vorgestellt. Das Abendmal wird nur unter einer Gestalt bei den Katho-

*) In dem Kriege, den die Liga in Frankreich führte, bezahlte der römische Hof seine Subsidien in Abläßen.

liken, bei den Protestanten unter 2 Gestalten, nicht an Kinder wie bei den Griechen, ertheilt, der Empfangende soll, wenn er nicht krank ist, nüchtern seyn, und vorher gebeichtet haben. Es ist untersagt, Jemand das Abendmal öffentlich zu versagen, wenn er nicht als Verbrecher notorisch bekannt ist. Can. 95. C. 7. q. 1.

Das Meßopfer soll übrigens nur mit Erlaubniß des Bischofs ausserhalb der Kirche, oder in einer anständigen, und mit einem sogenannten altare portatile versehenen Kapelle verrichtet werden. Das Fest von Christi Geburt ausgenommen, darf kein Geistlicher ohne Erlaubniß des Tags mehrere Messen halten. Wenigstens an Sonn- und Festtagen soll jeder Priester Messe lesen, und der Pfarrer und Benefiziat so oft, als es die Stiftung verlangt. Concil. von Trident Sitz. 23. Cap. 14 de ref. An Sonn- und Feiertagen sind die Pfarrer verbunden das Meßopfer für ihre Gemeinde darzubringen, zu appliciren. Verord. von Benedikt XIV. 1744 19. Aug. In jeder Messe ist ein Gebeth für den Regenten darzubringen, womit freilich die Legende von Gregor VII. einen Contrast bildet. Was die Meßstipendien betrifft, so wußte man bis ins 12te Jahrhundert nichts davon. Zwar opferten die Gläubigen Brod, Wein, Geld, allein dieses war für die Armen bestimmt. Endlich legten sich die Geistlichen diese Opfer zu ihrem Unterhalte bei, und man hörte auf. Nur freiwillige Opfer brachten hier und da die Gläubigen in der Absicht dem Priester, um seine Fürbitte bei Gott zu bestimmen. Daraus entstanden nach und nach die Meßstipendien, die Stiftungen für Verstorbene, um ihr Andenken zu ehren, oder sie auch durch Fürbitten aus dem Fegfeuer zu befreien, und die eigenen Heiligen geweihten Kapellen. Die Meßstipendien bilden nur einen Theil des auf andere Weise schwer zu ersetzenden Einkommens vieler Geistlichen, wie die Beicht- oder Communion-Groschen bei den Protestanten. Seit dem Urban IV. und Clemens V. nach Cap. un. de reliquiis et. venerat. sanct. in clem. das Fronleichnamsfest anordneten, kam der Gebrauch der Mon-

stranzen und de Umgänge, Prozessionen in Uebung. Was die Sprache beim Meßopfer und bei Ausspendung der Sakramente anbelangt, so ist sie durch allgemeine Einführung der römischen Liturgie lateinisch. Selbst in Spanien wurde die ursprünglich orientalisch griechische, nachher mozarabische, oder gothisch genannte Liturgie durch die römische verdrängt, und nur ist sie noch nach einer Stiftung des Cardinals Ximenes in Toledo üblich. *) In Frankreich führte sie Carl der Große statt der gallikanischen, in Deutschland Bonifaz die römische Liturgie ein. Die Päpste sorgten vermöge der Anordnung des Kirchenraths von Trident Sitzung 25 de indice librorum für liturgische Sammlungen, und Pius V. gab das Missale und Breviarium romanum, Clemens VIII. das Pontificale romanum für die Bischöfe; Paul V. das Rituale romanum für die Seelsorger heraus. Die Aufzählung der Vor- und Nachtheile des Gebrauchs einer fremden Sprache, und wenigstens die Nothwendigkeit, durch zweckmäßigen Unterricht das Volk zu belehren, sind in neuern Zeiten vielfach erwogen worden, und eine dringende Aufgabe für die neuen Bischöfe scheint es uns zu seyn, eine zweckgemäße Revision der Kirchenagenden vorzunehmen. Denn abgesehen von der oft veralteten und unverständlichen Sprache ist der Inhalt mancher Agende z. B. bei der Trauung so, daß er jedes nur etwas verfeinerte Zartgefühl beleidigen muß. Die Bischöfe sind verbunden, ihrer Heerde eine passende Seelennahrung zu

---

*) Der Name mozarabisch wird den unter maurischer Herrschaft lebenden, viele Begünstigungen genießenden Christen, die auch arabisirt heißen, beigelegt. Bis zum eilften Jahrhunerrt, wo man auf Antrieb Gregors VII. das officium romanum einzuführen anfing, war die griechische morgenländische Liturgie in Spanien bestanden, nach dieser reicht unter andern der Diakon auch dem Volke bei der Communion den Kelch. Auch der ambrosianische Ritus in Mailand durch eine Bulle Alexander VI. 1497 bestätigt, ist dem Wesen nach orientalisch, wiewohl vielfach modifizirt. Der sogenannte ambrosianische Lobgesang ist daraus entlehnt. Die in der herzoglichen Kirche des h. Markus zu Venedig übliche Liturgie deutet auf ihren morgenländischen Ursprung.

geben, aber keine Steine statt des Brodes. — Indessen schreibt Art. XIII. litt. g. des baierischen Concordats ausdrücklich den Bischöfen die Pflicht vor, darauf zu sehen, daß bei kirchlichen Verrichtungen besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sakramente, die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden. — *)

Indem das Sakrament der Ehe in einem der folgenden Abschnitte ausführlich abgehandelt wird, bleibt nur noch die letzte Oelung zu erwägen übrig. Diese wird in der griechischen Kirche von mehreren Priestern ertheilt, sie bringt nach der dortigen Idee, wenn es Gott gefällt, Gesundheit. In der katholischen Kirche spendet sie ein Priester an gefährlich Kranke, nicht aber an Kinder, Wahnsinnige, und an hinzurichtende Verbrecher. Die fünf Sinne, oder nöthigen Falls einer derselben, werden mit dem heiligen Oele gesalbt, der Empfang des Abendmals geht voraus. Auch darf dieses Sacrament bei neuen Krankheiten wiederholt werden.

---

*) Die Einführung der römischen Liturgie und der Gebrauch der lateinischen Sprache sind zwei verschiedene Dinge. Rom sah aber den Gebrauch einer andern als der lateinischen Sprache niemals gern, und gestattet nur den Armeniern, Bulgaren, Maroniten eine Ausnahme. In Deutschland mag vor Pipin und Carl dem Großen die nachbarliche gallikanische Liturgie üblich gewesen seyn; obgleich nun Carl der Große wegen Einförmigkeit die römische Liturgie beförderte, so kann man doch von diesem Freunde unserer Nationalsprache nicht behaupten, er habe bei der Liturgie die deutsche Sprache ganz ausgeschlossen. Noch heut zu Tag enthalten viele Kirchenagenden ein Gemisch von veralteten deutschen und lateinischen Redensarten. Ob es nun nicht zu einer vollkommenen Nationalentwiklung gehöre, wie in rechtlicher und staatswissenschaftlicher, so auch in kirchlicher Hinsicht die Muttersprache zu vervollkommnen, müssen wir unsern Lesern überlassen. Nur ist noch zu bemerken, daß das Bestehen der römischen Curie auf ihre Liturgie und auf den Gebrauch der lateinischen Sprache die Folge hatte, daß sich bei den nördlichen Nationen weniger von den alten Volksreligionen in das Christenthum einmischen konnte; was bei dem nunmehriger Gebrauche der Nationalsprache nicht mehr zu fürchten ist.

Die Pastorallehre schreibt übrigens dem Seelsorger sein Benehmen bei Krankheiten vor, welchen jedoch die Heilsmittel unentgeltlich zu spenden sind. In Schweden üben sogar Geistliche die Heilkunde aus.

Von den gottesdienstlichen Segnungen und Handlungen.

§. 141.

Außer den Sakramenten gibt es in der Kirche zufällige Gebräuche, welche wegen Aehnlichkeit mit den ächten Heilsmitteln Sacramentalia heißen. Hierher gehören Segnungen, das heißt, Gebräuche und Gebethe, wodurch Personen oder Gegenstände der Gottesverehrung geweiht werden, oder der himmlische Segen erfleht wird; wobei jedoch jeder den Aberglauben befördernde Mißbrauch ausgeschlossen seyn muß. Dann sind zu bemerken die vorgeschriebenen Ordnungen zur Würdevollen, erbauenden und belehrenden Abhaltung des Gottesdienstes. Die hierüber, als über gemischte Gegenstände, in verschiedenen Ländern erschienenen Verordnungen können nur den Zweck haben, die Winkelandachten zu verdrängen, dem Pfarrey-Gottesdienste, womit ein zweckmäßiger Unterricht verbunden ist, seine Wirksamkeit zu geben, und alles unnöthige und die Andacht störende Gepränge zu entfernen. Besonders gehören hierher die Andachten der Brüderschaften, die Wallfarten, und ihre zweckgemäße Beschränkung, der Kirchengesang, die Kirchenmusik, besonders aber auch der Gebrauch der Reliquien und Bilder in den Kirchen. Letztere billigt zwar der Kirchenrath von Trident, Sitzung 25. de invoc. vener. et reliq. sanct.; er will aber jeden Mißbrauch und Aberglauben vermieden wissen. Es soll ohne Bewilligung des Bischofs kein neues und ungewöhnliches Bild aufgestellt, und namentlich sollen keine neuen Wunderbilder und Reliquien verkauft werden.

Von den Festagen.

§. 142.

Die Festtage sind zur gemeinsamen Feier des Gottesdienstes in der Kirche bestimmt, sie haben indessen auch die Absicht, das Andenken an gewisse religiöse Begebenheiten zu feiern, wie der Freitag bei den Türken, der Sabath bei den Juden, der Sonntag bei den Christen, oder sie sollen zur Erweckung der Selbsterkenntniß dienen, wie die Buß- und Fasttage, oder wegen göttlicher Wohlthaten die Dankbarkeit ausdrücken, die Dankfeste. Die außerordentlichen Feste werden nur einmal, die ordentlichen nach einer bestimmten Regel gefeiert; sie sind unbeweglich, wenn sie regelmäßig auf denselben Monatstag fallen; beweglich, wenn der Monatstag wechselt. Dieser Wechsel wird nun durch den Calender bestimmt, und dieser führt vorerst noch auf die Zeitrechnung.

Von der Zeitrechnung.

§. 143.

Die Zeitrechnung überhaupt hängt schon im Alterthume gewöhnlich mit religiösen Einrichtungen zusammen. Die pontifices der Römer hatten dieses Geschäft zu besorgen, sowie beinahe allenthalben die Priester, besonders zur Zeit, wo Kunst und Wissenschaft allein mit Religion und ihren Dienern zusammenhing. Bei der Zeitrechnung ging man aber von verschiedenen Punkten aus. Z. B. vom muthmaßlichen Alter der Erde, von der Begründung von Staaten, Religionen, und andern wichtigen Ereignissen, oder man nahm die Umlaufsperioden der auffallenden Himmelskörper, des Mondes und der Sonne als Einheitspunkte an. Daher auch die Mond- und Sonnenjahre. Selbst das Wort Kalender deutet dahin, es kommt von kal, cal, καλω, gothisch kalla, ausrufen, weil die Mondsveränderungen mit den Festen am 10ten Tag ausgerufen wurden. Noch mehr erinnert daran das Wort Almanach vom arabischen al und ma-

nach Berechnung der Monds-Veränderung von man, man Mond. Das Sonnenjahr besteht aus 365 Tagen einigen Stunden x. das Mondsjahr aus 354 Tagen 8 Stunden 48′ 36″ Jeder Vollmond bleibt daher jährlich um 11 Tage von dem Monatstag zurück, in welchem er in diesem Jahre fällt. Der Unterschied heißt Epacten. Julius Cäsar brachte das Sonnenjahr aus Aegypten nach Rom, und verdrängte das früher übliche Mondsjahr. Er wurde Urheber des julianischen Calenders. Hier unterscheidet man das gemeine Jahr, und das alle 4 Jahre wiederkehrende Schaltjahr von 366 Tagen. Das tropische Sonnenjahr besteht aber nach strenger Berechnung nicht aus 365 Tagen 6 Stunden, sondern aus 365 Tagen 5 Stunden. 48′ und 48 $\frac{16}{100}$ Sekunden. Da man nun auf die 12 Minuten, welche zu den 6 vollen Stunden fehlen, keine Rücksicht nahm, so machte dieses in der Reihe von Jahren ganze Tage aus, und mußte endlich die Ordnung verrücken. Im 16ten Jahrhundert waren die Minuten zu 10 Tagen herangewachsen, und die wirklichen Erscheinungen am Himmel, namentlich die Frühlings-Nachtgleiche, stimmten nicht mehr mit dem Calender überein, der zu langsam ging. Ferner nimmt der julianische Calender an, der Neu- und Vollmond falle alle 19 Jahre auf denselben Tag und dieselbe Stunde, obwohl der Neumond eine halbe Stunde früher kommt. Lange war die Unrichtigkeit der bisherigen Zeitrechnung gefühlt; endlich ließ Gregor XIII. eine astronomische Untersuchung anstellen, man entdeckte bereits 10 Tage Ueberschuß; denn die Frühlings-Nachtgleiche war in der That 10 Tage früher eingetreten, als sie der Calender anzeigte. Der Papst befahl daher in einer Bulle vom Jahre 1581, daß die 10 Tage wegfallen, und man 1582 vom 5ten auf den 15ten Oktober überspringen sollte, so fiel das Frühlings-Oequinoktium im folgenden Jahr an den gewöhnlichen Tag. Der Papst befahl weiter, daß im Jahre 1700, 1800 und 1900 kein Schaltjahr seyn sollte, sondern erst 2000. Nur das vierte Jahr in jedem Jahrhundert ist ein

Schaltjahr, also 1824. 28. 32. 36. 40. 44. 48. 52. 56. 60. 64. 68. ꝛc. Da nun ein Papst der Urheber eines verbesserten Calenders geworden war, so weigerten sich die Protestanten ihn anzunehmen; und so betrug 1700 der Unterschied 11 und 1800 12 Tage; da nach dem alten Calender die Jahre, 1700 und 1800 Schaltjahre waren, nicht aber nach dem neuen. Endlich nahmen die Protestanten mit Hinweglassung von 11 Tagen, auch einen besseren Calender an, man sprang vom 19. Febr. zum 1. März; aber erst 1752 die Engländer, man ging vom 19. August auf den 1. September. In Schweden folgte 1753 nach dem 16. Februar gleich der 1. März. Die Russen und Griechen dagegen, rechnen nach dem alten Stile, d. h. nach dem julianischen Calender, weswegen sich nach der neuen Berechnung, oder nach dem neuem Stil ein Unterschied von 12 Tagen ergiebt. Z. B. 30 November a. St. 12. Dezember. n. St.

Auch über die noch streitige verschiedene Osterfeier vereinigten sich endlich die Protestanten mit den Katholiken, sie nahmen den gregorianischen Calender unbeschadet ihrer Rechte 1775 als Reichscalender an, und so wurde einer großen für den Verkehr und das kirchliche Leben nachtheiligen Verwirrung gesteuert. Uebrigens rechnete man erst seit Dionysius dem Kleinen das Jahr von der Menschwerdung Christi an. Nachdem man diese aber bei den Griechen in den September, bei den Römern auf den ersten Januar, bei den Franken auf den ersten, nach Dionysius auf den 25. März, und nach andern auf den 25. Dezember verlegte, so entstand durch die Verschiedenheit der Anfangstage wieder eine Ungewißheit bis 1700 durch Innozenz XII. die Berechnung vom 1. Januar eingeführt wurde. Die theils nach den julianischen Kalender, theils nach den verschiedenen Anfangs-Perioden des Jahrs bei den früheren Geschichtschreibern erzählten Thatsachen und die ausgefertigten Urkunden müssen also, um Verwirrung zu vermeiden, nach dem neuern Stil erst berichtigt werden. Lange behielt man zur Bezeichnung der Monatstage die römische Benennung

bei, bis man sie zuerst nach einem gewissen Feste benannte, z. B. feria tertia post festum N. oder die S. Marci, und dann endlich zum heutigen Gebrauche überging. Hinsichtlich der Feiertage sind die unbeweglichen und beweglichen Feste noch näher anzugeben. Unbewegliche Feste sind Weihnachten jederzeit am 25. Dezember, das neue Jahr am ersten, die Epiphanie am 6. Januar, Lichtmeß am 2. Februar. Maria Verkündigung am 25. März. Johannes der Täufer 24. Juni. Petrus und Paulus 29. Juli. Maria Himmelfart 15. August. Maria Geburt am 8. September. Michael am 29. Sept. Allerheiligen 1. November. Martin am 10. Nov. Alle beweglichen Feste richten sich nach Ostern, welche auf den Sonntag nach dem Vollmonde in der Frühlings-Nachtgleiche fällt, also nach dem 21. März, und dieses nach einem Canon des Concilliums zu Nizäa 325. Uebrigens sollen die abendländischen Christen ihr Osterfest nicht mit den Juden feiern, deren Passafest auf den 14. Nisan fällt, was jedoch die Morgenländer nicht beobachten, welche ihre Ostern auch mit den Juden feiern. Sie würden sogar von dem Papste Viktor in den Bann gethan, ob er ihn gleich wieder zurücknahm. Rückwärts heißt der Freitag vor Ostern Charfreitag, und der Dienstag in der 7ten Woche vorher Fastnacht. Auf den 6ten Donnerstag nach Ostern fällt Christi Himmelfart, auf den 7ten Sonntag Pfingsten, auf den folgenden Sonntag Dreifaltigkeit. Der Donnerstag nach diesem bringt das Frohnleichnamsfest. Am 4ten Sonntag vor Weihnachten beginnt das Kirchenjahr mit den 4 Advents-Sonntagen. Dann ist das Zählen der Sonntage nach Weihnachten, und nach dem neuen Jahr, nach der Epiphanie zu bemerken, ferner die Sonntage vor Ostern, nach Trinitatis bis zu Ende des Kirchenjahrs, deren Anzahl mit Ausnahme der 9 Sonntage vor, und 6 Sonntage nach Ostern wechselt, d. h. fällt die Ostern früh, so zählt man wenige Sonntage nach Epiphanie, daher manchmal nur 2, bisweilen 6. Die Sonntage nach Dreifaltigkeit steigen, je nach dem die Ostern früher oder später fällt, von

23—27. Die frühste Ostern kann nur, wie 1818, auf den 22. März fallen. In den Jahren 1845 und 1855 fällt sie auf den 23. März. Alles kommt nun darauf an, das bestimmende Osternfest zu finden. Dieses geschieht a) durch Aufsuchen des Mondzirkels oder der goldenen Zahl, jener ist ein Kreislauf von 19 Jahren, nach welchem die Vollmonde immer wieder auf denselben Monatstag fallen. Die goldene Zahl ist die Reihe, die jedes Jahr in dem laufenden Mondzirkel einnimmt. Da nun die Geburt Christi in das 2te Jahr des Mondzirkels fiel, so nimmt man 1 zu der jedesmal gegebenen Jahreszahl, dividirt dann mit 19, was übrig bleibt, giebt die goldene Zahl; bleibt nichts übrig, so ist sie 19. b) Ist der Sonntags-Buchstabe zu finden. Wenn man, vom 1. Januar anfangend, den ersten Tag mit A., den 2ten mit B., und sofort den 7ten mit G. bezeichnet, und so das ganze Jahr fortfährt, so wird immer der 7te Tag G. heißen. Der, welcher auf den Sonntag fällt, heißt, Sonntags-Buchstabe; man findet diesen im gegebenen Jahre durch Aufsuchung des Sonnenzirkels. Das Jahr hat 52 Wochen einen Tag, das Schaltjahr 52 Wochen 2 Tage. Der Sonntags-Buchstabe geht daher jährlich um einen, im Schaltjahre um 2 Tage zurück, und alle 28 Jahre kehrt die Ordnung wieder. Die Zahl die ein gegebenes Jahr im laufenden Sonnenzirkel einnimmt, heißt auch Sonnenzirkel. Für den Julianischen Calender bleibt er unverrückt, im Gregorianischen ändert er sich, weil mit jedem Jahrhunderte bis 2000 ein Schaltjahr ausfällt. Die Geburt Christi fiel aber in das 10 Jahr des damals laufenden Sonnenzirkels; um also den Sonnenzirkel für ein gegebenes Jahr zu finden, so addirt man zu demselben 9, dividirt mit 28, der Rest giebt den Sonnenzirkel, bleibt nichts übrig, so ist er 28. c) den Monatstag von Ostern findet man, wenn man den Monatstag aufsucht, auf welchem der erste Vollmond in der Frühlings-Nachtgleiche eintritt. Nur muß man noch die Zahl der Tage wissen, welche zwischen ihm und dem nächsten Sonntag liegen: dazu

braucht man blos den Buchstaben des Wochentags mit dem Sonntags-Buchstaben des gegebenen Jahres zu vergleichen. Noch wird bereits Nov. 47. Cap. 1. die Indiction oder die Römerzinszahl angeführt, und bei frühern Urkunden zur Zeitberechnung gebraucht. Man versteht darunter einen Kreislauf von 15 Jahren, für welche bei den Römern wahrscheinlich die Grundsteuer festgesetzt ward. In das 4te Jahr der Indiction fiel die Geburt des Herrn, man findet sie also für ein gegebenes Jahr, wenn man zu der Jahreszahl 3 addirt, und das ganze mit 15 dividirt, der Rest zeigt die Indiction an; bleibt keiner, so ist es die Zahl 15. Zur Vermeidung von Irrthümern ist längst den päpstlichen Notaren befohlen, auch jedesmal die jetzt gewöhnliche Jahreszahl bei Urkunden beizufügen.

Fortsetzung.

§. 144.

Die Sonn- und Festage können in doppelter Hinsicht betrachtet werden, sie sind nämlich kirchliche Anordnungen, und bürgerliche Ruhtage: und es war bereits eine menschenfreundliche Einrichtung von Moses, daß der Sclave oder Leibeigene, an gewissen Tagen von der Last seiner Dienste erleichtert, sein Gemüth zu Gott erheben sollte. Vor allem sind aber die Festtage zur Erhebung des Menschen durch den Gottesdienst, durch Unterricht, und durch fromme Uebungen bestimmt. Daher die alte Vorschrift, daß jeder Gläubige dem Pfarrgottesdienst beiwohnen soll; dieser bestand aber nach der ältesten Einrichtung nicht allein im Meßopfer, sondern während desselben wurde auch Unterricht ertheilt, der Unterricht war, und ist noch ein wesentliches Stück des Gottesdienstes. Daher ist an grösseren Kirchen ein Früh- und ein Haupt-Gottesdienst angeordnet, damit alle Gläubigen abwechselnd beiwohnen können; daher auch die Anordnung von dem besondern Unterricht im Glauben und in den Sitten; die Kathechesen, welche Nachmittags ge-

halten werden, und wobei die aus der Schule entwachsene Jugend zu erscheinen hat, die Abhaltung von sogenannten Feiertagsschulen. Um nicht gestört die Absicht der Kirche erreichen zu können, so sind alle mit körperlicher Anstrengung und mit Geräusch verbundenen Arbeiten, welche ehemals die Sclaven und Leibeigenen, heut zu Tag aber die Landleute, die Gewerbtreibenden verrichten, verbothen. *) Dahin zielen auch eine Menge Anordnungen von der weltlichen Obrigkeit über die Sonntagsfeyer, namentlich das königlich baierische Edikt vom Jahre 1809 R. Bl. S. 587 erlassen, wobei vorzüglich der polizeiliche Gesichtspunkt vorwaltet. Von der Begehung der Feiertage an gemischten Orten handelt das Religions-Edikt §. 82. In mehreren Staaten z. B. England, ist die Sonntagsfeier äusserst streng, das Abhalten von Musik, von Schauspielen, das Besuchen von Gasthäusern ist verbothen. In Oestreich dürfen an Sonn- und Feiertagen

*) Mehrere Publizisten und Staatswirthe finden bei einer großen Anzahl von Feiertagen besonders die vom täglichen Erwerb lebende Klasse in einen großen Nachtheil versetzt, während andere z. B. mit der Feder ihre Geschäfte besorgen können. Entschieden ist es, z. B. daß die Katholiken in England mit ihren vielen Feiertagen bei der dort so regen Industrie mit den Nichtkatholiken, welche ausser dem Sonntage das Jahr hindurch wenige Feiertage haben, nicht wetteifern können. Die vielen Feiertage geben Veranlassung zum Verzehren, und die Production wird unterbrochen. Es tritt hier namentlich in Beziehung auf die an gewissen Tagen nicht beschäftigten Menschen lucrum cessans u. damnum emergens ein. Zwar ist der Mensch nicht blos geschaffen, um zu produziren, er produzirt vielmehr, damit er lebe, er hat auch höhere, geistige und religiöse Bedürfnisse; allein es entsteht die Frage, ob man ausser den Sonntagen noch 20 oder 30 Feiertage zum Besten der Sittlichkeit, zur Beförderung der moralischen Bedürfnisse, und zur Erhohlung bedürfe, und ob nicht das Ganze durch eine abermalige Verminderung der Feiertage gewinne, oder ob die Art der Begehung der vielen Feiertage einen entschieden guten Einfluß auf Sittlichkeit und Religion, und auf das bürgerliche Glück habe.?? — Endlich hat die katholische Kirche über diesen Gegenstand keine unwiederrufliche Norm, und der K. R. zu Trident berührt Sitz. 25 diesen Gegenstand nur allgemein und leise.

keine Märkte gehalten werden. Indessen ist es allenthalben den Pfarrern in Einverständniß mit der Obrigkeit überlassen, bei dringender Veranlassung, z. B. zur Aerndtezeit, die sonst untersagten Arbeiten zu gestatten; denn der Sabath ist für den Menschen, nicht der Mensch für den Sabath. Ueberhaupt sollen an Feiertagen alle weltlichen Geschäfte ruhen, welche die Andacht stören. C. 1. X. de feriis nur die Nothfälle ausgenommen. Cap. 3. X. eodem. Sogar alle Handlungen der streitigen und freiwilligen Jurisdiktion, welche eine Untersuchung erfordern, sollen bei Strafe der Nichtigkeit ruhen l ult. cod. de feriis Cap. 1. 5. X. de feriis; es wäre denn, es hafte Gefahr auf ihrem Verzuge l. 2. 8. cod. de feriis; und selbst Mitglieder von einer blos geduldeten Religion sollen an Fest- und Feiertagen zu keiner gerichtlichen Handlung vorgeladen werden. l. 2. Cod. de Judais. Der Umstand nun, daß die kirchlichen Feiertage auch bürgerliche Ruhetage sind, mußte, nachdem die anfangs geringe Zahl derselben sehr vermehrt wurde, und zu dem Sonntag, zu dem Gedächtnißtag der Auferstehung, zum Charfreitag, zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten, und dem Gedächtnißtage der Mutter des Herrn eine große Anzahl von Festen der Apostel, Märtyrer, von ganzen und halben Feiertagen hinzugekommen war, die Aufmerksamkeit der Kirchen, besonders, aber der Staatsgewalt, erwecken. Maria Theresia nahm zuerst 1752 eine Reduktion der Feyertage mit päpstlicher Bewilligung vor. Die Protestanten, welche nicht wie die Katholiken die heiligen Tage als wesentlichen und nothwendigen Theil des Cultus, sondern blos als menschliche nach Bedürfniß der Gemeinde getroffene Einrichtungen ansehen, Augsb. Confess. Art. 26. und 28. Apologie Art. 4. und 8. Concordien-Formeln Art. 10. stimmen in der Anzahl ihrer Feiertage nicht überein. Im Ganzen begehen sie 3 Marienfeste, aber nicht die Feste der Heiligen, der Schutzpatronen, und einzelner Märtyrer, nicht den Frohnleichnahmstag, nicht Allerheiligen und Allerseelen. Die Apostelтage, Johannes u. dgl. werden theils ge-

feiert, theils auf die Sonntage verlegt, theils sind sie abgeschaft. *) Lange Zeit waren über die durch zuviele Festtage veranlaßten Mißbräuche Klagen erschollen, bis Klemens XIV. 16. Mai 1772 eine große Anzahl aufhob. Bereits ist auch seit 1094 die sonst 8tägige Osterfeyer auf 3, und heut zu Tag auf 2 Tage herabgesetzt worden; da ein langer Müßiggang keine religiöse Pflicht seyn kann. Wiederholte Verordnungen untersagen in Baiern die Feier der abgewürdigten Feiertage. So vom 14. Dez. 1772, 4. Dez. 1801, 23. Okt. 1806, und nach einem Befehle vom 19. April 1803 soll eine Bitte um Nachlaß von Abgaben zugleich durch die Bescheinigung unterstützt seyn, daß der Unterthan an den abgewürdigten Feiertagen gearbeitet hat. Was die Feier der Kirchweihe betrifft, so sollte sie zwar in ganz Baiern, wie in Oestreich, am 3. Oktober Sonntage statt finden, so wie in dem würzburger Sprengel der Sonntag nach Martinstag dazu bestimmt war; allein eine Verordnung vom 23. Sept. 1813 gestattet wieder, daß dieselbe jeden Orts an dem herkömmlichen Kirchweihtage, und wenn dieser ein Werktag seyn sollte, an dem nächst vorhergehenden Sonntage gefeiert werden soll. Im Ganzen haben es die vielen Kirchen- und Staatsgesetze, die Predigten noch nicht dahin bringen können, daß nicht ein großer Theil der Menschen die Festtage als eigentliche Pflegtage der Sinnlichkeit ansehe.

Vom Fasten und den evangelischen Rathschlägen.

§. 145.

Schon in den ältesten Zeiten sah man das Fasten

*) In den meisten Staaten sind auch gewisse Jahresfeste angeordnet. In Preussen soll nach einer Ver. 24. Sept. 1816 der Jahrestag der Schlacht bei Leipzig (18. Oktober), der Einnahme von Paris (31. März), der Schlacht von Belle Alliance (18. Junius), am Sonntag nach den genannten Tagen gefeiert wirden; auch ist eine allgemeine Todtenfeier am letzten Sonntag des Kirchenjahrs verordnet. 25. November 1816.

als Mittel der Andacht, als Zeichen der Buße an, auch bereitete man sich dadurch auf die würdige Feier der Festage vor. Es war, wie ganz natürlich, eine Sache der Freiheit. Endlich machte man daraus ein Gebothe, man unterschied dann gebothene Fasttage und Enthaltungstage; an den ersten ist das Fleischessen verbothen, und nur eine Sättigung gestattet, an den zweiten bleibt das Fleischessen untersagt. In die erste Klasse gehören die 40tägige Fastenzeit, nur die Sonntage ausgenommen, 3 Tage in jedem Viertel-Jahre (quatuor tempora), und endlich die Vorabende einiger Hauptfeste. Abstinenztage sind jeder Freitag und Samstag, und die Sonntage in der Fastenzeit. Zu den Abstinenztagen sind die Kinder mit 7, und zu den eigentlichen Fasttagen die Erwachsenen mit 21 Jahren verbunden. Eine Zurückführung der Fastengebräuche auf die Ansicht der ältesten Kirche, wo diese Enthaltsamkeit als freiwillige Handlung sich darstellte, möchte in jeder Hinsicht zu empfehlen seyn. Die sogenannten wirkungslosen Fastenmandate dürften in zweckmäßige Ermahnungen zur Mäßigkeit, zur religiösen Andacht, zur Ordnung, zur Wohlthätigkeit umzuschaffen seyn, anstatt auf eine ungeeignete Weise, besonders der ärmern Klasse, die Wahl der Lebensmittel zu beschränken. Hierher gehören auch die evangelischen oder moralischen Rathschläge. Ein solcher Rathschlag wird ertheilt, wenn man Jemand eine übrigens freie Handlung nicht als strenge Pflicht, sondern in der Absicht vorschlägt, daß er freiwillig daraus eine Pflicht, für sich mache. Erkennt Jemand eine ihm blos angerathene Handlung als Pflicht, und verspricht sie aus frommer Absicht Gott, so nennt man diese Handlung Gelübde *) Es geht aber von selbst hervor, daß nur

*) Ein sehr berühmtes Gelübde machte Philipp II. während der Schlacht von Sanct Quentin. Er ließ diesem zu Folge zu Ehren des h. Lorenz den Eskurial bauen. Dieser zählt 11000 Fenster, 800 Säulen, 22 Höfe und 17 Kreutzgänge, und kostete 60 Millionen; dagegen hinterließ der Erbauer 140 Mill. Dukaten in Schulden. Dieser Fürst starb im 72ten Jahre 1598, im Angesichte des Hochalters der Kirche vom

gute, durch das Sittengesetz zwar nicht streng gebothene, aber demselben angemessene Handlungen ein Gegenstand eines Gelübdes werden können. Es setzt freie Willensthätigkeit voraus, und darf die Rechte von Andern und die Pflichten gegen sie nicht verletzen. Die Gelübde sind entweder einfach oder feierlich. Die feierlichen Gelübde muß die Kirche besonders annehmen, und alle ihnen entgegenstehenden Handlungen werden sofort

---

Eskurial, wohin er sich bringen ließ, an einer eckelhaften Krankheit, die Folge seiner Ausschweifung war. Sein Eifer, die römisch katholische Religion in seinen Staaten zu erhalten, bewirkte, daß er während seiner Regierung nicht einen Tag den Frieden genoß. Seine Regierung bezeichnete eine Reihenfolge von Treulosigkeit, Mord, Vergiftung, Meineid und Tyrannei. Bei Gelegenheit eines unter seinen Augen nach dem Frieden von Cateau-Cambresis 1559 mit 40 Unglücklichen angestellten Auto da Fés sagte er, sein Abscheu gegen die Ketzerei sey so groß, daß er nöthigen Falls selbst das Henkers-Geschäft übernehmen werde. Als er 1572 die Nachricht von der Niedermetzlung der Protestanten in Frankreich vernahm, eilte er in der Kirche ein Te Deum zu veranstalten, und Karl IX. Glück zu wünschen. Er soll mehr als 50 tausend Protestanten durch das Schwerdt haben tödten lassen. Er verhaftete selbst Dom Carlos, wegen eines Verdachts von Verrätherey, und schrieb deswegen 1568 an Pius V., daß ein heftiges Naturel von der zartesten Jugend an alle väterlichen Ermahnungen bei seinem Sohne erstickt habe. Er soll ihn durch die Inquisition haben hinrichten lassen. Noch zeigt man im Escurial den Körper dieses unglücklichen Prinzen, der Kopf ist vom übrigen Körper getrennt, angeblich deßwegen, weil der bleierne Sarg zu klein gewesen. Philipp gelobte, den Mörder des Prinzen von Oranien und dessen Erben mit 50 tausend Thalern und dem Adel zu belohnen. Erst 1584 tödete aber Balthasar Gerard den Prinzen durch einen Pistolenschuß, zum Bedauern des Königs, daß es nicht 12 Jahre früher geschehen war. Philipp war übrigens kleinlich fromm, er rühmte sich niemals getanzt, keine Hosen a la Grecque getragen zu haben; er jagte eine Dame aus seinem Gesichte, weil sie sich während des Schnäutzens ein Lachen erlaubt hatte; er speiste oft mit den Mönchen im Refectorium, küßte jederzeit beim Eintritte in die Kirche alle Reliquien, ließ sein Brod mit dem Wasser einer für wunderreich gehaltenen Quelle zubereiten, und starb, wie gesagt, im Angesichte des Hochalters, nachdem er sich durch eine Notaritätsurkunde von seinem Beichtvater die ewige Seligkeit hatte verbürgen lassen.

nichtig. Ist das Gelübde nicht von der Kirche angenommen, so heißt es einfach, und eine ihm entgegenstehende Handlung ist zwar nicht nichtig, wohl aber unerlaubt. Das feierliche Gelübde wird durch den Empfang der höheren Weihe, durch feierlichen Eintritt in ein bestätigtes Kloster abgelegt. Betrifft das Gelübde blos eine Handlung des Gelobenden, so ist es persönlich, soll aber dadurch einem Dritten etwas geleistet werden, ein dingliches. Das persönliche verbindet blos den Gelobenden, das dingliche geht auf die Erben über, und giebt einem dritten das Recht, auf dessen Erfüllung zu bestehen; jenes kann nur von dem Angelobenden, das Dingliche auch von einem Dritten erfüllt werden. Ein persönliches Gelübde einer Gemeinheit verbindet die Nachfolger nicht, ausgenommen wenn sie es freiwillig übernehmen.

Die Verbindlichkeit zu einem Gelübde hört auf, wenn seine Erfüllung physisch oder moralisch unmöglich ist, und die Absicht des Gelobenden unmöglich auf den veränderten Zustand der Dinge berechnet war, wenn der Hauptzweck nicht mehr erfüllt werden kann. Auch kann das Gelübde mit Erlaubniß des Obern in ein besseres, oder eben so gutes Werk verändert werden; wenn jene, z. B. Aeltern, Obrigkeiten, Ehegatten, welche ein Recht haben ihre Zustimmung zu geben, sie den Gelübden verweigern, und endlich durch Dispensation. Dieses ist eine Erklärung, daß das Gelübde nach der Lage der Umstände weder vor Gott, noch vor der Kirche verbinde, hier soll vorzüglich bei Privat-Gelübden das Gewissen beruhigt, und bei öffentlichen Gelübden das etwaige Aergerniß gehoben werden. Von dem Eide wird bei Gelegenheit der kirchlichen Jurisdiktion die Rede seyn.

Von den Kirchen und den der Gottesverehrung geweihten Orten und Gegenständen.

§. 146.

Unter Kirchen versteht man hier die durch besondere

Weihe zum Gottesdienst bestimmten Gebäude, wodurch sie in die Klasse der res Sacrae versetzt werden, und einen besondern Grad von Heilighaltung gewinnen. Auch bei den Protestanten sind die der Gottesverehrung gewidmeten Gegenstände heilig und unverletzlich; allein sie erhalten diese Unverletzlichkeit (sanctitas) nicht durch die Weihe, sondern durch den mit ihnen verbundenen Gebrauch. Zur Zeit der Verfolgung des Christenthums versammelten sich die Gläubigen an entlegenen Orten, oder in Privatwohnungen, besonders aber auch bei den Gräbern der Märtyrer. Nachdem das Christenthum aber eine Staatsreligion ward, wurden theils die Gebeine der Märtyrer in die Städte gebracht, und über denselben stiegen endlich Kirchen empor; theils wurden heidnische Tempel zu christlichen Kirchen umgeschaffen, welche man martyria, memoriae martyrum, späterhin zum Unterschied von heidnischen Tempeln basilicas, und von κυριακος Häuser des Herrn, Kirchen nannte. Noch heut zu Tag wird keine katholische Kirche ohne Reliquien eines Heiligen oder Märtyrers consecrirt. Die Einweihung einer neu errichteten Kirche, heißt entweder Consecration oder Einsegnung (benedictio.) Erstere geschieht allein vom Bischofe, die Einsegnung aber durch einen bevollmächtigten Geistlichen vorläufig. Die Consecration verrichtet der konsecrirende Bischof unter großen Feierlichkeiten, die Kirchengemeinde soll den Vorabend Fasten halten; es werden Reliquien auf die Altäre niedergelegt, 12 an die Wand gewahlte Kreutze mit dem Chrisma gesalbt, die Kirche nimmt den Namen eines Schutzheiligen, Patronen an, daher das Jahresfest desselben Patrocinium heißt, und ein jährliches Einweihungsfest wird angeordnet, Kirchweih, Kirmeß. Dieses sowie ähnliche Kirchenfeste erzeugten ehemals einen großen Zusammenfluß von Menschen, und gaben Veranlassung zu Märkten, Messen, Dulten, nachdem man dem feierlichen Gottesdienste der Messe beigewohnt, und an dem Ablasse Theil genommen hatte, sorgte man auch für physische Bedürfnisse. Wird eine Kirche zu weltlichen Zwecken

bestimmt, so muß sie wieder entweiht werden, wofür eine eigene Ceremonie vorgeschrieben ist. Auch kann die Kirche durch Einsturz, Brand, durch Zerfallen ihrer Hauptwände und Decke die Weihe verlieren. Cap. 6 X. de consec. eccles. Dieses ist aber nicht der Fall, wenn sie nur theilweise, wenn gleich nach und nach ganz hergestellt wird. Ist eine Kirche durch das Begräbniß eines Heiden, Excommunicirten, durch Mord, Blutvergießen, und Unzucht entheiligt (pollutio ecclesiae), so soll eine neue Weihe (reconciliatio) durch den Bischof geschehen. Auch die zur Verrichtung des Meßopfers bestimmten steinernen Tische oder Altäre werden besonders geweiht. Die Altäre sind entweder feststehend, oder beweglich tragbar (portatilia), letztere werden in Privatkapellen gebraucht. Auch die Kelche, calices, patinae, ciborium, und alle Gefäße zur Aufbewahrung des heil. Abendmals werden konsekrirt. Dahin gehört auch die Monstranz, die Büxe für Aufbewahrung des h. Oels, welche mit dem Ciborium, dem Gefäße zur Aufbewahrung der Eucharistie für Kranke und für gelegentliche Ausspendung im Tabernakel verschlossen werden, und heut zu Tage von Gold oder Silber, wenigstens nicht von Holz, verfertigt seyn sollen. Diese besonders konsekrirten Gegenstände stehen unter besondern Schutz der Gesetze, und jede Profanation, jeder Diebstahl und Raub wird als besonders qualificirt nach den Gesetzen bestraft. Die Kirchengewänder werden jedoch ohne Salbung geweiht; hier ist Manches von der griechischen, römischen und auch levitischen Kleidung beibehalten; sie unterscheiden sich daher von obigen wie die Lampen, Leuchter, Bilder, Altargewänder (mappae), und Verzierungen in den Kirchen, welche als blose Hülfsmittel zum äussern Gottesdienste angesehen werden. Jedoch werden die Glocken (campanae, campanilia und nolae), weil sie zuerst vom Bischofe Paulinus aus Nola in Campanien erfunden seyn sollen, mit Oel und Weihwasser eingesegnet; dieses gab Veranlassung zur Benennung Glockentaufe. Auch erhalten sie dabei den Namen eines Heiligen. Das

dritte Capitular von Carl den Großen verbiethet zwar die Glockentaufe; allein der Gebrauch erhielt sich: obgleich späterhin die Deutschen diesen Punkt zur 51. Beschwerde an den Papst Hadrian VI. machten. Schon die Inschrift mehrerer Glocken beweist, daß sich mehrere abergläubische Begriffe von ihrem Gebrauche verbreiteten. So hat die große Erfurter Glocke die Inschrift: „Die große Susanne, treibt den Teufel von Danne." Eine andere zu Butzbach in der Wetterau hat die Inschrift „Sit aura pia, dum regat ista Maria; Est sua vox Bam Bam, potens repellere Satan" und zu Nidda in Hessen liest man: Tonitrum rumpo, mortuum fleo, Sacrilegum (qui sacrum legit) voco. Laudo verum Deum, Satanam fugo, convoco clerum. Besonders hatte sich die Meinung verbreitet, als ob man durch Läuten der Glocken das Gewitter verscheuchen könnte. Durch Anbringung von Blitzableitern, und durch Verboth des Wetterläutens suchte man diesen gefährlichen Gebrauch zu verdrängen. Verord. 25. Juni 1817.

Zur **Erbauung** einer Pfarrkirche ist nun vor Allem nothwendig, daß sie das Wohl der Gemeinde erfordere, daß der Kirchenobere und die Staatsregierung ihre Einwilligung gebe; der Bischof legt gewöhnlich den ersten Grundstein und segnet ihn, errichtet ein Kreutz. Alle, welche beim Kirchenbau betheiligt sind, müssen gehört werden. Es muß eine hinlängliche Ausstattung für Erhaltung des Gebäudes, für die innere Einrichtung, zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes, zur Unterhaltung der Geistlichen vorhanden seyn. Von den Kirchen unterscheiden sich die **Kapellen** und Privat-Bethäuser, jene sind für den öffentlichen Gottesdienst, diese blos für Privat-Andacht bestimmt. Soll in einer Kapelle Gottesdienst gehalten, sollen darin Sakramente ertheilt werden, so muß sie mit Erlaubniß des Bischofs errichtet, jedem profanen Gebrauche entzogen, gehörig eingerichtet, und bei den Katholiken mit einem beweglichen Altare versehen seyn.

Sogenannte Feld- und Strassen-Kapellen unterliegen

der Aufsicht der bischöflichen und politischen Behörden, um jedem Mißbrauche zu steuern, und eine Verord. von 1804 S. 233. des R. Bl. will, daß alle nicht konsekrirten und zum Pfarr-Gottesdienste nicht erforderlichen Kapellen, wenn sie baufällig sind, nicht mehr sollen hergestellt, und das Material zur Erbauung von Schulhäusern gebraucht werden soll. Uebrigens verbiethen die Kirchengesetze das Lärmen in gottesdienstlichen Gebäuden, so wie das gewaltsame Eindringen, das dortige Abhalten von Gerichtssitzungen, das Besorgen von weltlichen Geschäften, das Spatziergehen, und Unterredungen daselbst. Von Kirchengeräthen darf nichts zu Hochzeiten, zu Schauspielen gebraucht werden, eine besondere Reinlichkeit wird empfohlen, keine ungewöhliche, die Andacht störende Bilder, und Wunder-Gemälde sollen aufgestellt werden, insbesondere aber keine lärmende profane Musik aufgeführt werden. *)

Von den Grabstätten.

§. 147.

Schon bei den Römern lagen den Gebräuchen bei Begräbnissen religiöse Ideen zum Grunde, sie glaubten, daß die Schutzgeister (manes) auch den Leichnam nicht verließen, errichteten an den Gräbern Altäre für Libationen und Weihrauch, und überschrieben die Grabmähler wegen der Anwesenheit der Götter diis manibus sacrum. Jeder Begräbnißort war so lange locus religiosus, bis die pontifices die Ueberreste weggebracht hatten. Als Eigenthum der Schutzgötter war der Ort dem Verkehre

---

*) In Oestreich duldet man längst der Absicht des Tridentiner Raths gemäß, keine Bilder mit sonderbaren Anzügen, und wechselnden altmodischen Gewändern mehr. Die Bildnisse sollen von einem bleibenden Stoffe seyn. Die Griechen verabscheuen sogar Statüen oder Standbilder, und die nach dem Leben gemahlten Bilder. Ihre schlechten Gemälde sind ohne Licht und Schatten, damit sie weder etwas göttliches noch menschliches vorstellen.

entzogen und unveräusserlich. — Die ersten Christen begruben nach Weise der Römer ihre Todten ausserhalb der Städte; als aber die Gebeine der Heiligen und Märtyrer in die Städte gebracht, und Altäre darüber, so wie auch Kirchen erbaut wurden, so entstand das Verlangen in der Kirche, an ihrer Seite, oder wenigstens in der Nähe derselben zu ruhen, die Begräbnisse wurden theils in die Kirchen, theils in die nächste Nachbarschaft verlegt, und ein Anhang der Kirchen.

Die Heiligkeit der Kirchen ging auf sie über, sie wurden, wie die Kirchen, von dem Bischofe oder einem Bevollmächtigten eingeweiht, der bischöflichen Jurisdiction unterworfen, und gerade wie die Kirchen entweiht, jedoch so, daß eine Entweihung des Begräbnißortes jene der Kirche nicht nach sich zieht. Auch das Asylrecht der Kirchen übertrug man auf sie, daher die Benennung Freithof, Freihof, wegen der Nähe der Kirche Kirchhof; auch nennt man sie coemeteria, Schlafstätte (dormitoria), Häuser der Todten. Der römische Begriff von res religiosa ging zum Theil auf sie über, und nach C. 4 cod. de sepulchro violato werden auf ihre Verletzung die schwersten Strafen gesetzt. Die Begräbnisse gehören aber offenbar zu den gemischten Gegenständen, und unterliegen theils der Oberaufsicht der Kirchen, theils der Staatsbehörden. Aus polizeilichen Rücksichten ist die alte Sitte, die Todten außerhalb der Städte und Dörfer zu begraben, beinahe überall wieder hergestellt, und nach Ver. 24. Sept. 1808 auch in Baiern. Die Begräbnißorte sollen sich außerhalb der Städte und Dörfer befinden, wo möglich gegen Norden liegen, mit einer Mauer umgeben, die Gräber wenigstens 6 Fuß tief, und 4 Fuß breit seyn, und in gehöriger Entfernung von einander liegen. Die Todtengräber sollen die Orte, wo Jemand begraben liegt, genau anmerken; denn nicht selten wird, wenn über die Veranlassung des Todtes spätere Anzeigen erfolgen, von Gerichtswegen das Ausgraben veranlaßt. Keine Schwangere soll begraben werden, ehe das Kind von ihr genommen ist,

was schon das Königs Gesetz verordnet. Zur Verhütung des Lebendigbegrabens ist die Todtenschau eingerichtet, ohne einen Erlaubnißschein der dazu aufgestellten obrigkeitlichen Person darf Niemand begraben werden. Oder es sind eigene Leichenhäuser vorhanden, um sich von der Wirklichkeit des Todtes zu überzeugen. Dem Begräbniß-Orte soll jede abschreckende Gestalt benommen werden, und die Inschriften und Denkmäler allen zweckdienlich seyn. Die Familien-Grüfte und Begräbtnisse in den Kirchen, Kapellen ꝛc. sind aufgehoben. Ver. vom 28. Juni und 10. Februar 1803. Die Todten sind in einem Sarge zu verbergen, und nur jene, welche eingesalbt sind, dürfen mit Erlaubniß öffentlich gezeigt werden.

Das Begräbniß-Recht (Jus sepulturae).

§. 148.

Das Begräbniß-Recht gehört zu den pfarrlichen Gerechtsamen: d. h. der Pfarrer allein ist berechtigt, diejenigen, welche seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind, und denen er die Sakramente ertheilt, mit Beobachtung der in seiner Kirche vorgeschriebenen Ceremonien zu begraben, und den Trauer-Gottesdienst zu halten. Sterben innerhalb der Pfarrei Fremde derselben Confession, welche ohne viele Umstände nicht weiter gebracht werden können, so hat er gleichfalls das Begräbtniß-Recht. Soll ein in der Pfarrei Gestorbener durch besondere Anordnung weiter gebracht werden, so hat der Pfarrer ein Recht auf die Begräbniß-Kosten, welche zu erheben anfangs untersagt war, aber in freiwillige, endlich in gezwungene Abgaben übergiengen, und auf das Abhalten des Trauer-Gottesdienstes. Besitzt ein Pfarrer das Begräbniß-Recht, auch hinsichtlich anderer in seiner Pfarrei wohnenden Glaubensgenossen, z. B. darf der kath. Pfarrer nach einem alten Besitzstande Protestanten taufen, copuliren, begraben, so erhebt er die Kosten, wenn auch ein Geistlicher derselben Confession das Begräbniß

besorgt, nimmt er es selbst vor, so hat er sich blos nach den in seiner Kirche herkömmlichen Feierlichkeiten zu richten. §. 101. Beilage II. zu T. IV. §. 9. der V. Ur. Arme, unglückliche Hinterlassene sind billig mit Begräbnißkosten von Seite des Pfarrers zu verschonen; und es ist ungerecht, eine durch die Pfarrei gehende Leiche anzuhalten, um die Begräbnißkosten zu erheben, sowie es auch bereits die Nov. 60 Cap. 1. verbiethet, einen Todten wegen Schulden zu verhaften. Das in mehreren Kirchensprengeln zu entrichtende Pesthaupt, Todenfall (mortuarium), ist als eine aus dem Leibeigenschafts-Verhältnisse entstandene Abgabe für die Geistlichen, welche nach alten Kirchengesetzen für Beerdigung gar keine Gebühren fodern sollen, c. 12. C. 13. q. 2. verwerflich, und kaum sollte man es für möglich halten, daß Pfarrer in gewissen Fällen das Begräbniß so lange verweigerten, bis sie eine Bürgschaft für die Gebühren erhielten, oder wie hartherzige Gläubiger gegen die Hinterlassenen das Pfändungsrecht übten: Mit Recht legt der codex max. jenem Geistlichen Strafen auf, der das Begräbniß eines Todten wegen nicht entrichteter Leichenkosten aufhält Der Begräbnißort kann übrigens, nach Aufhebung der frühern unchristlichen Unduldsamkeit, oder durch Herkommen, Vertrag, Gesetz mehreren christlichen Religions-Gemeinden gemeinschaftlich seyn, wo ihnen alsdann auch der Gebrauch der in den Todtenkapellen befindlichen Glocken für ihre Feierlichkeit gegen herkömmliche Gebühren freisteht, und sämmtliche Religions-Verwandte nach Verhältniß zur Anlage nnd Unterhaltung beitragen müssen. Der Pfarrer hat den Namen, den Stand, die Religion, den Aufenthaltsort, die Hausnummer, die Krankheitsform, den behandelnden Arzt oder die Hebame, den Tag, Monat, Jahr uud Stunde des Hinscheidens, den Tag und Ort der Beerdigung, das Alter im Sterbregister anzumerken, und seinen Namen oder seines Stellvertreters bei der Beerdigung beizufügen.

Was übrigens den Leichenkondukt, die Trauerzeit, die Trauerkleidung, insbesondere die Leichenkosten, die

Bewirthung der Leichengäste belangt, so bestehen hierüber besondere Diözesan- u. Polizeigesetze. Bereits hat eine Ver. vom 9. Juli 1802 die Leichentränke und Mahlzeiten vor und nach der Beerdigung untersagt, eine andere vom 27. Juli 1808 den Kreisbehörden die Aufsicht über das Leichengepränge übertragen, und die Polizeistellen sollen die Leichenkosten kontrolliren, welche leider oft für eine Familie, welche ein theures Haupt verlohren hat, sehr lästig sind. Es ist Pflicht für die weltliche und geistliche Obrigkeit die Begräbnisse auf eine einfache die Pietät ausdrückende Weise zu ordnen, nicht aber durch Billigung eines unnöthigen Aufwandes oft unglückliche Familien in die Nothwendigkeit zu setzen, einer leider einmal bestehenden Sitte auf kostspielige Weise folgen zu müssen. Wie sehr wäre eine andere Quelle von Einkünften für die Geistlichen zu wünschen, als jene ist, welche durch traurige Familien-Ereignisse eröffnet wird! —

Von der Versagung des christlichen Begräbnisses.

§. 149.

Auf ein feierliches kirchliches Begräbniß legte man von jeher einen großen Werth, und eben deßwegen benützte man die Versagung desselben als Strafmittel. Nach dem Grundsatze, daß man sogar nach dem Tode keine Gemeinschaft mit jenen haben soll, mit welchen sie im Leben selbst versagt war, schloßen die früheren kanonischen Gesetze davon aus, die mit der Kirche nicht in Gemeinschaft lebenden Heiden, ferner die von der Gemeinschaft zur Strafe Getrennten Cap. 12. X. de Sepult. Cap. 5. X. de privil. Dann die Schauspieler, deren Geschäft bereits Justinian als unsittlich verdammte. Die Ketzer Cap. 8. X. de haer. Cap. 2. de haeret in 6to. Die Schismatiker, die im Zweikampf oder zur Zeit desselben Getödteten. Cap. IX. de torneamentis, worauf das Conzilium von Trident Sitz. 25. Cap. 19. noch fortbaut. Die Wucherer C. 3. X. de

usuris Cap. 2. de usur. in 6to. Jene welche die österliche Beicht nicht verrichten Cap. 12 X. de poen. et remiss. *) welche der Kirche den Zehnt nicht entrichten Cap. 19. X. de decimis, und endlich die Selbstmörder. Allein die Zeit ist auch hier mildernd bei diesen blosen Disciplinar-Anordnungen eingetreten. Zwischen unehlich und ehelich gebornen wird kein Unterschied gemacht. Todtgeborne Kinder werden wie die übrigen Verstorbenen nicht mehr an einem besondern Ort begraben. Verordn. vom 29. Mai 1809. Den im Duell-Gebliebenen versagen zwar einige französische Pfarrer das kirchliche Begräbniß, allein in Deutschland betrachtet man sie, so wie die Selbstmörder theils als bedauerungswürdige Opfer eines schwer zu entfernenden Vorurtheils, theils als Unglückliche überhaupt, und findet es der christlichen Gesinnung angemessen, da nicht zu richten, wo Gott richten soll, und die Hinterlassenen nicht durch die Todten zu bestrafen. Den Schauspielern klebt kein Flecken mehr an, und namentlich will eine Ver. 1809. S. 865. des R. B. daß Selbstmörder nach angestellter Untersuchung und Herstellung der Todesart wie gewöhnlich sollen begraben werden. Die Genoßen der christlichen Confessionen sind ohnehin keine Ketzer, und haben längst meistens gemeinschaftliche Begräbnisse. Der Tod, sagt man, versöhnt alles, sollte das Christenthum gegen Mitchristen eine Unduldsamkeit gestatten?

Vom Asylrechte.

§. 149.

Die der Gottesverehrung und andern heiligen Zwecken geweihten Orte genießen einen besondern Grad von Unverletzlichkeit, und unter die deßhalb ertheilten

*) Eine verspätete Zurechtweisung der Unbußfertigen, ungeeignet als Abschreckungsmittel, welches in das Criminalrecht gehört, unfruchtbar wie das Gericht der Aegyptier über die todten Tyrannenkönige.

besondern Vorrechte, gehört auch das Asylrecht, vermöge welchem den dahin fliehenden Personen, selbst wenn sie Verbrecher sind, Sicherheit gewährt wird, so daß sie mit Gewalt nicht dürfen herausgeholt werden. Freistätte dieser Art gab es bei den Israeliten, und beinahe bei allen Nationen, besonders sind sie in rohen Zeiten, wo die Blutrache noch herrscht, und die von der Leidenschaft verfolgte Unschuld keinen Schutz in den Gesetzen findet, die oft zu grausam sind, und bei Revolutionen wohlthätig. Schon die verfolgten Heiden flohen in die Tempel, und zu den Füßen der Götterbilder, dieses thaten auch die Christen. In die Kirchen geflohen suchten sie durch Vermittlung der Bischöfe besonders den ihnen drohenden harten Strafen zu entgehen. Die Bischöfe legten ihnen selbst harte Kirchenbußen auf, und traten wie die römischen Censoren, letztere freilich aus dem Grunde, weil die Strafgesetze zur Zeit der Republik oft zu gelinde waren, an die Stelle der strafenden Gerechtigkeit, ihre Fürbitten fanden daher Gehör, und es ward endlich nach l. 2. cod de his, qui ad ecclesiam confugiunt gesetzlich bestimmt, daß die in die Kirchen Geflohenen, weder von der Obrigkeit herausgeholt werden, noch von den Kirchenvorstehern vertrieben oder ausgeliefert werden sollten, ausser der Flüchtling hätte durch sein Verbrechen selbst diese Gunst verwirkt, oder die Obrigkeit vorher angelobt, denselben an Leib und Leben zu verschonen. Das Asylrecht wurde allmählig auch auf jene Anstalten ausgedehnt, welche mit den Kirchen gleiche Rechte genossen, auf die Kirchhöfe, Klöster, auf die frommen und milden Anstalten. Selbst die Wohnungen diplomatischer Personen genießen noch heut zu Tag im gewissen Sinne das Asylrecht, weil keine Obrigkeit dort eine gerichtliche Handlung vornehmen darf, wiewohl hier mehr der Begriff von Unabhängigkeit, deren sich ein Gesandter als Vertreter eines selbstständigen Staats erfreut, in Anwendung kommt. Hiermit hängt auch der altdeutsche Begriff von aktiver und passiver Eigen-Gerichtsbarkeit zusammen, welcher auf die Kirchen

und Stifter übertragen wurde, und namentlich in einer Exemtion von allen öffentlichen Richtern oder richterlichen Gewalt, und in Uebertraung der richterlichen Gewalt an die Kirchen - Vorsteher und in andern Immunitäten bestand. Es war dieses nur eine größere Ausdehnung der alten Haus-Immunität (aedes liberae). *) Ja noch heut zu Tag muß jedes Privathaus in der Regel noch als eine Freistätte angesehen werden, diesen alten Grundsatz haben die Britten bewahrt; daher man auch in England sagt, my house ismy castle, mein Haus ist meine feste Burg, und gesittete Völker gewähren den unschuldig oder wegen blosen Meinungen Verfolgten eine Zufluchtsstätte. So lange die Verwaltung der Gerechtigkeit nicht geordnet, und die öffentliche Sicherheit nicht hergestellt war, zeigte sich das Recht der Freistätten äußerst wohlthätig; durch Herstellung einer geordneten Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit mußte es von selbst, nur in völkerrechtlicher Beziehung ausgenommen, wenn nicht von Verbrechen die Rede ist, welche allgemein als solche anerkannt sind, seinen Zweck verlieren, und es ist entweder ganz aufgehoben, oder es besteht höchstens darin, daß die in Kirchen geflohenen Verbrecher nicht während des feierlichen Gottesdienstes, oder mit möglichsten Rücksichten auf die Heilichkeit der gottgeweihten Orte ohne Auffehen entweder ausgeliefert, oder herausgehohlt werden sollen. Denn die Kirchen und heiligen Orte sind zwar Zufluchtsstätte der Bedrängten und Unschuldigen, nicht aber Schlupfwinkel von Verbrechern, und es ist unerlaubt diese ihrer verdienten Strafe entziehen zu wollen. **)

Von den frommen und milden Stiftungen.

§. 150.

In diese Klasse gehören alle zu einem frommen Zwecke

---

*) Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit von Eugen Moutag. Bamberg 1812. B. 1. §. 3. S. 12. und III. Abh. §. 1. — 8.

**) Siquis per industriam occiderit proximum suum, et per insidias, ab altari meo evelles eum, ut moriatur. Exod. 21. 14.

(ad piam causam) bestimmten Gebäude und Anstalten, insbesondere die Klöster, die geistlichen Ritterorden, die Capitel, Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Anstalten aller Art. Von den Klöstern und Capiteln ist bereits oben gesprochen, der Orden der Templer längst aufgehoben, so wie auch der Johanniter und deutsche Orden, letzterer insbesondere durch den Wiener Frieden 14. Okt. 1809. Es bleiben also hier die Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten zu erwägen übrig, welche vermöge des Reichs D. H. S. 1803 von der Säkularisation ausgenommen sind, sohin auch alle mit den verweltlichten Stiftern und Klöstern verbundene Stiftungen für Pfarr-Gottesdienst, Unterricht und Wohlthätigkeit.

Von den Unterrichts-Anstalten.

§. 151.

Alle Religionsformen haben ihre Lehr- und Unterrichts-Anstalten; bekannt sind die Propheten-Schulen der Juden, und selbst die Muhamedaner, die Christen hierin nachahmend, gründeten Schulen und Akademien, zum Unterricht für die Gläubigen im Islam. Aber keine Religion hat hierin mehr geleistet, als die christliche. Das Christenthum ist selbst eine große Unterrichts-Anstalt. Seine Entstehung und Fortpflanzung machte von selbst Schulen nothwendig. Die öffentlichen Schulen befanden sich in der Nähe der Kirche oder in Gebäuden, welche der Kirche gehörten. Sie hatten nicht nur den Zweck, die Glaubenslehren fortzupflanzen, auch das höhere Wissen wurde beachtet. Berühmt ist die katholische Schule zu Alexandrien, welche nach dem Zeugnisse des h. Hieronymus den Evangelisten Markus zum Stifter hatte. Berühmt sind die dortigen Lehrer aus dem 2ten und 3ten Jahrhunderte: Athenagoras, Pantänus, Clemenz von Alexandrien und Origines, um andere Schulen zu Sidon in Pamphilien, zu Cäsarea und Edessa zu übergehen. Es bestanden freilich auch noch für weltliche Wissenschaften die öffentlichen Schulen der Römer wie uns das Rechtsbuch

von Theodosius L. 6. 13. und 14. unter den Titeln de prof. de medic. de stud. liberal. belehrt. Als aber diese Schulen durch die Völkerwanderung in Verfall gekommen waren: so war die Kirche neuerdings bemüht den Unterricht zu beleben. Unter Gregor dem großen blüht in Rom der Unterricht; in allen berühmten Städten von Italien wurden Schulen eingerichtet, zum Unterricht des jungen Clerus, und jede Pfarrei sollte nach der kirchlichen Verordnung sich als Christenschule darstellen, wenn auch gleich eine spätere Verordnung Cap. 3. X. de vit. et honest. cler. den Pfarrern auf dem Lande erst ausdrücklich vorschreibt, den nöthigen Unterricht selbst oder durch Gehülfen unentgeltlich zu ertheilen, also den Schulunterricht den Landgeistlichen als kanonische Pflicht auferlegte. Von Italien verbreiteten sich mit dem Christenthume die Unterrichts-Anstalten nach Frankreich, Spanien, England und Deutschland. Nachdem aber innere Unruhen im 7ten und 8ten Jahrhundert die Unterrichts-Anstalten im fränkischen Reiche erlöschen machten, so flüchteten sie sich endlich doch wieder in die Klöster und Domstifter. Besonders war Carl der Große bemüht, den verfalleuen Unterricht an Dom- und Klosterschulen zu heben, und die edlen Wissenschaften zu beleben. Ein eigener Stifts-Scolaster ertheilte den Zöglingen, welche in einem besondern Gebäude vereinigt waren, Unterricht. In 2 Lehrkursen, wovon der erste Trivium der andere Quadrivium hieß, wurden die sogenannten freien Künste, Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik nach einer bei den Alten gebräuchlichen Eintheilung gelehrt. Die Päpste unterstützten durch Verordnungen C. 12. D. XXXVII. und Can. 3. C. 12. q. 1. diese Domschulen und nach dem Grundsatze C. 1. D. XXXVIII. daß Unwissenheit die Mutter aller Irrthümer sey, welche besonders die zum Unterricht bestimmten Geistlichen zu vermeiden hätten, wurden die theologischen Wissenschaften ganz besonders an größeren Stiftsschulen gelehrt, sie gaben Veranlassung zu den höheren Lehranstalten, zu

Gymnasien, Lizeen und Seminarien. Auch widmeten sich weit verbreitete Orden und Congregationen auf eine höchst ersprießliche Weise den Wissenschaften. Einen vorzüglichen Rang erwarben aber endlich die Universitäten oder Akademien.

Von den Universitäten.

§. 152.

Auf die verschiedenste Weise hatten sich theils einzelne Lehranstalten erhalten, theils unter verschiedenen Veränderungen gebildet, als sich eine ganz neue Form derselben allmälig ausbildete, und dieses sind die Universitäten. Man muß sich aber hüten, mit dem Worte Universitas den heutigen Begriff zu verbinden. Dieses Wort bedeutet nichts anders, als eine bei Gelegenheit einer Schule entstandene Gelehrtenzunft, ihre Einrichtung zeigte sich verschieden, sie war mehr republikanisch in Bologna, monarchisch oder aristokratisch in Paris, was auch auf die politische Verfassung der Staaten, wo jene Schulen aufblühten, hindeutet. So gab es in Bologna eine universitas Scholarium, in Paris aber eine universitas Magistrorum. Eine Universitas bezeichnete auch keineswegs eine Gesammtheit der Wissenschaften oder eine die Wissenschaft, alle einzelnen Haupt- und Hülfszweige als ein Ganzes berücksichtigende Umfassung, dieses ist ein späterer Begriff. Zwar nannte man auch die Schule seit dem 13ten Jahrhundert studium generale; allein diese Benennung erhielten auch einzelne Fakultäten z. B. die Theologie, sie deutet nur an, daß die von ihnen ertheilten Auszeichnungen und Würden allgemein anerkannt würden. Die alten Universitäten wurden im Grunde gar nicht gestiftet; denn es waren ursprünglich keine Kosten zu bestreiten, sie entstanden dadurch, daß sich irgendwo berühmte Lehrer niederließen, welche in großer Anzahl von wandernden Schülern besucht wurden, die Schule verschaffte sich ihr Ansehen selbst. Eine höhere Erlaubniß hielt man nicht für nothwendig, eine Schule

dieser Art gereichte der Stadt zur Ehre und zum Vortheil. Grade die berühmtesten Schulen von Bologna und Paris haben daher keinen Stiftungsbrief aufzuweisen; und die spätern Urkunden der Päpste für andere Anstalten, waren mehr Bestätigungen, als Stiftungen, man verlangte auch die Zustimmung des Papstes, wenn Canonikate, und geistliche Güter für die Universitäten verwendet werden sollten. Das Einschreiten des Papstes bewirkte, daß die Promotionen für alle Länder, die zur römischen Kirche gehörten, als gültig anerkannt wurden, und diente zugleich das päpstliche Ansehen zu vermehren. Ohne Dazwischenkunft des Papstes stiftete Friedrich II. 1224 eine medizinische Schule in Salerno. Aber niemals hat der Papst die Gültigkeit solcher Stiftungen angefochten, sondern nur gebilligt; und wenn er auf das gestellte Ansuchen einen Kanzler, oder überhaupt Protectoren ernannte, so that er es, um den Promotionen einer solchen Schule allgemeine Anerkennung zu sichern, woraus sein Einfluß darauf sich von selbst ergab. Auch die Kaiser erhoben die Schulen in keiner andern Absicht ad studia generalia. Selbst die theologische Schule in Paris ist ganz ohne päpstliche Bestätigung geblieben, andere Anstalten dieser Art wurden erst später genehmigt, obwohl die Natur dieses Gegenstandes eine päpstliche Genehmigung zu erfodern schien. Es lag aber in der dermaligen Stellung des Papstes, daß er theils aufgefodert, theils aus freier Veranlassung durch Verordnungen in das Universitätswesen einschritt. Nach Cap. 1. X. de loc. verboth daher Clemens III. bei Strafe des Bannes das Ueberbiethen des Miethzinses, Gregor IX. befahl, daß die Miethen durch eine Commission abgeschätzt werden sollten, und Innocenz IV. ächtete im Jahre 1245 auf 5 Jahre die Häuser jener, die sie ohne Grund nicht vermiethen wollten. Honorius III. verboth nach Cap. X. ne cleric vel monach. cap. 5. X. de magistr. C. 28. X. de privileg. das Lehren des römischen Rechts, wodurch er blos der überwiegenden Neigung dazu steuern wollte, da bekanntlich das kanonische Recht ohne das römische

nicht verstanden werden kann. *) Clemens V. befahl aus kirchlichen Einkünften eine Lehrstelle in den morgenländischen Sprachen zu errichten clem. 1. de magistr. Die Päpste begünstigen die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und die Lehrfreiheit cap. 2. 3. X. de magistr. Alexander III. befiehlt hier 1180, ut quicunque viri idonei et literati voluerint regere studia literarum, sine molestia et exactione qualibet scolas regere permittantur. Die Päpste ertheilten den Lehrenden und Lernenden eine Menge Begünstigungen, und sie ließen mehrmals den Universitäten ihren Schutz angedeihen. Gregor X. gab der Universität die Freiheit bei erlittenem Unrecht die Vorlesungen einzustellen. Uebrigens konnte sich der Begriff einer heutigen Universität erst ausbilden, nachdem die sonst zerstreuten Vorträge z. B. jene über Theologie in Paris, über Rechtswissenschaft in Bologna, über Medizin in Salerno an einem Orte vereinigt wurden, und die Lehrer derselben Wissenschaft eine Corporation, ein Collegium unter einem Prior oder Dekan bildeten, so entstanden seit 1260 in Paris 3 Fakultäten, jene der Theologie, die Jurisprudenz und Medizin, späterhin die facultas artium alle Fakultäten durch die Decane repräsentirt vereinigten sich in dem Rector des Ganzen. Diese Form wurde vorzüglich bei Stiftung der deutschen Universitäten nachgeahmt. Durch die zeitherigen Verhältnisse aber waren die Universitäten und Schulen in die Reihe von begünstigten kirchlichen Anstalten getreten, und es ward Sitte bei ihrer Errichtung sich päpstliche Bullen zu erbitten; sie erhielten einen kirchlichen Zuschnitt, und durch auferlegte Eide mußten

---

*) Lange Zeit war wirklich auf der Hochschule zu Paris das kanonische Rechtsstudium überwiegend, und das römische Recht untergeordnet, dieses zeigte sich auch auf den nach dem pariser Muster nach gebildeten Schulen zu Prag und Heidelberg, bis sich die Pole umkehrten, und das römische Recht das Uebergewicht nicht nur über das kanonische, sondern auch über das einheimische erhielt. M. s. Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 3. Th. §. 441.

lange Zeit die zu Graduirenden ihre Rechtsgläubigkeit verbürgen; der Kirchenrath von Trident befiehlt, daß der Lehrer der h. Schrift erst vom Bischof geprüft und gutgeheißen seyn soll. Sitzung 8. cap. 1. de reform. Seine Canons und Beschlüsse sollen auf den Universitäten angenommen und daselbst gelehrt werden. Sitzung 25. cap. 2. de ref. Papst Pius IV. verordnet in der Bulle in Sacro Sancta 1664, daß alle zu Graduirende das tridentiner Glaubens-Bekenntniß ablegen und beschwören sollen; *) der Rektor der Universität Ingolstadt vom Herzog Ludwig dem Reichen gestiftet, und 1449 zum Lobe Gottes und der Ausbreitung des katholischen Glaubens von Pius II. bestätigt, mußte ein Geistlicher seyn; weil über Geistliche und eine kirchliche Anstalt nach damaligen Begriffen blos ein Geistlicher Jurisdiction ausüben konnte. Indessen waren schon auch früher die Kaiser vom großem Einflusse. Bekannt ist die Verordn. Fridrichs I. auth. Habita cod. ne filius pro patre. Wodurch den fremden Schülern besonderer Schutz zugesichert wird, keiner wegen den Schulden seiner Landsleute in Anspruch genommen werden soll; und dem Beklagten die Wahl gelassen wird, entweder von seinem Lehrer oder Bischof gerichtet zu werden; was blos als eine Erweiterung der constit. Omnem §. 8 — 10 und der l. fin. cod. de Jurisd. anzusehen ist. Auch waren es die Kaiser, welche den später errichteten Uni-

---

*) Ist es nicht eine Verletzung der Meinungs-Freiheit, wenn man sogar gewisse schon ihrer Natur nach wandelbare religiöse und politische Meinungen beschwören soll?. — Von dem Verzichte auf den Gebrauch der eigenen Vernunft die eine göttliche Gabe ist, nichts zu reden. Es gab und giebt vielleicht noch Menschen, welche Religion und Verdienst der Andern, nach dem Grade ihrer Unterwürfigkeit unter ihre Gesinnungen, und unter jener Autorität bemessen, welcher alles untergeben seyn soll. Sie handeln dabei ganz nach menschlichen Grundsätzen und nach den Regeln einer ganz gemeinen Politik, und machen die gewißesten Sachen zweifelhaft, die zweifelhaftesten dagegen erheben sie zur Gewißheit.

versitäten Privilegien ertheilten. Gegenwärtig werden die Schulen nnd Lehranstalten aller Art als Staatsanstalten angesehen, welche als allgemeine und besondere Bildungs-Mittel der Oberaufsicht der mündig gewordenen Staatsgewalt unterliegen, sie sind der Bevormundung der Kirche entzogen. Einen belehrenden Beitrag namentlich für die Geschichte der Universitäten hat uns unlängst Savigny gegeben. *) Ein Wort zu seiner Zeit, welches die Einleitung enthält, dürfte hier nicht am unrechten Orte stehen. „Seit dem 12ten Jahrhundert haben stets die Universitäten großen Einfluß auf den geistigen Zustand der europäischen Völker ausgeübt. Und selbst die Art dieses Einflusses ist, bei aller Verschiedenheit der Einrichtungen, im wesentlichen dieselbe geblieben. Denn überall, wo sich ihnen wahres Leben erhalten hat, sind sie einander darin gleich gewesen, daß sie eine gewisse geistige Selbstständigkeit der Schüler theils vorausgesetzt, theils zu entwickeln gesucht haben. In ihrer Aufgabe daher lag es, das Beste und Würdigste mitzutheilen, was in jeder Zeit die Wissenschaft darzubiethen hatte, und darin ist der eigenthümliche Reitz und die Würde gegründet, welche das Lehramt an den Universitäten stets begleitet hat. Die unveränderte Ueberlieferung, dessen, was wir von andern empfangen haben, hat diesen Reitz nicht, wer aber mit lebendigem Geist die Wissenschaft neu in sich gestaltet, und nun durch den Karakter der Schule, und die Natur seiner Schüler sich aufgefordert fühlt, die neu gewonnene Ansicht mitzutheilen, dessen Verhältniß ist dem eines originalen Schriftstellers ähnlich, beschränkter zwar, auf der einen Seite als die es, zugleich aber auch wegen der unmittelbaren persönlichen Einwirkung frischer und lebendiger. Jener Grundkarakter der Universitäten ist so unzertrennlich mit ihnen verbunden, daß ihre Kraft und Wirksamkeit überall zerstört werden muß,

*) Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter III. Band. Heidelberg 1822. S. 136 Cap. XXI.

wo die Freiheit und Unabhängigkeit dieser Mittheilung geschwächt oder aufgehoben wird." Im Jahre 1816 am 5. Nov. ertheilte das Präsidium am Bundestage den deutschen Universitäten in der Eröffnungsrede ein großes Lob. Wem, sagt es, sind unsere Universitäten nicht ein stolzes Denkmal deutscher Entwicklung? Vergleiche hiermit die Beschlüsse der 36ten Sitz. 1819. — Die Stiftungsjahre mancher Universitäten sind, je nach dem man von den ertheilten Privilegien, oder von ihrer Eröffnung rechnet, ungewiß. Im Ganzen wurde Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1386, Cöln 1389, Erfurt 1392 gegründet. Leipzig 1408, Würzburg 1402 — 14, indessen wanderten die Lehrer und Studenten wegen Mangel an Fond und Streitigkeiten der Bürger und Geistlichkeit wieder aus, bis die Hochschule 1582 durch Bischof Julius neu gestiftet wurde.

Von den Stiftungen der Wohlthätigkeit.

§. 153.

Aus ähnlichen Ursachen wurden auch die Anstalten der Wohlthätigkeit den kirchlichen beigezählt. Die christliche Kirche zeigte sich bei ihrem Ursprunge nicht nur als eine Unterrichts, sondern auch als eine Wohlthätigkeits-Anstalt. *) Schon das Beispiel der Apostel Act. IV. 25. und die Lehren der Kirchenväter prägten die Sorgfalt für Arme ein; die Apostel überließen das Geschäft den Diakonen. Als die christliche Kirche allmälig das Recht erlangt hatte, Vermögen zu erwerben, ward stets das Kirchen-Vermögen wenigstens zum Theil als Armengut (patrimonium pauperum) angesehen. Nachdem zuerst die Christen nach Umständen den Armen, Kranken, Fremden und Reisenden die Ausflüsse einer wohlthätigen Liebe hatten zu Theil werden lassen, war man bald eifrig bemüht, zu diesem Zwecke bleibende Anstalten zu begrün-

*) M. s. des Verfassers Recht und Verwaltung der milden Stiftungen. Leipzig 1815.

den. Selbst der Ursprung der Kardinaldiakonen deutet auch dahin. In dem Sprengel der römischen Kirchen wurden Diakonien d. h. Hospitäler für Arme, Wittwen, Waisen und Alte errichtet, Bethhäuser und Kapellen damit verbunden, in welchen die Diakonen für die Dürftigen sorgten, die Häuser zerfielen, der Name der Kapellen blieb und pflanzte sich fort auf die Kardinaldiakonen. Da die Geistlichen wenigstens die Seelsorge über dergleichen Anstalten ausübten, so erlangten sie auch häufig die Obhut über die weltlichen Angelegenheiten. Mehrere geistliche Orden widmeten sich der Krankenpflege, andere der Beherbergung der Fremden und Reisenden, wie noch heute das Kloster auf dem Bernard auf Eis- und Schneegebirgen dem müden oder von Frost erstarrten Wanderer Unterkunft und freundliche Hülfe reicht. Hierher gehört auch der Johanniter, Lazarus und deutsche Orden. Der Orden der Dreieinigkeit hatte zum Zwecke, Christen-Sklaven zu befreien. Das Institut der Elisabetherinnen sorgt für weibliche Kranke, der barmherzigen Brüder für Kranke männlichen Geschlechts. Eine Menge kirchlicher Verordnungen handelt von Verwaltung der Wohlthätigkeits-Anstalten, namentlich clem. 2. de relig. domib. Der R. von Trid. S. 22. Cap. 8. de ref. gibt den Bischöfen das Recht, die Spitäler zu untersuchen, Rechnungsablage zu fodern, und zwar Sitzung 25. Cap. 8. de ref.; wenn der Stiftungsbrief nicht etwas anders anordnet, und die Anstalten nicht unter unmittelbaren Schutz der Regenten stehen, wo die Bewilligung der letzten dazu nothwendig ist.

Im Ganzen aber wurden die milden Stiftungen aller Art, worunter auch die Leihhäuser (montes pietatis) gehören, wie die kirchlichen Anstalten begünstigt; aber in der neuern Zeit sämmtlich der obersten stiftungsgemäßen Aufsicht der Staatsgewalt untergeben. Dieses führt insbesondere auf die Vermögensrechte der kirchlichen und wohlthätigen Anstalten, sowie der kirchlichen Personen und auf die Verwaltung ihrer Güter. Alle Stiftungen lassen sich unter 3 Abtheilungen bringen, sie sind entweder un-

mittelbar für Gottesdienst, oder für Unterricht oder Wohlthätigkeit bestimmt.

Von den Kirchengütern überhaupt.

§. 154.

Die Kirchengüter (bona ecclesiastica) haben entweder die Bestimmung für den Unterhalt der Geistlichen, oder für Bestreitung der Kosten der Gebäude und des Gottesdienstes; und unterscheiden sich dadurch von geweihten Sachen. Was die Kirchen als moralische Personen überhaupt betrifft, so sind sie als Erwerber und Besitzer von Vermögen den bürgerlichen Gesetzen unterworfen. Erst Justinian gab aber den Kirchen das Recht Vermögen zu erwerben. C. 1. Cod. de eccl. aber bei diesem Erwerb musten die gewöhnlichen Gesetze beobachtet, und Schenkungen über gewisse Summen, Schenkungen über 500 Solidi oder Dukaten (in Baiern über 1000 Gulden) erst angezeigt worden. l. 19. Cod. eodem. l. 34. pr. §. 1. Cod. de donat. Nur einige Fälle waren ausgenommen l. 34. pr. l. 36. pr. Cod. de donat. Nach derselben Ansicht heißt es §. 44. des baierischen Religionsedikts: „Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch zu erwerben.“ Da nun die von den Kirchen erworbene Güter als ob sie göttliches Eigenthum geworden wären, nach einer aus dem Heidenthume entlehnten Vorstellung dem Verkehre entzogen werden, so kann jeder künftige Erwerb nur mit Billigung der Staatsgewalt vermöge der bestehenden Amortisations-Gesetze geschehen.

Nach den Grundsätzen des Gemeinenrechts ist übrigens der Erwerb der Kirchen sehr begünstigt. Schenkungen zu frommen Zwecken überhaupt sind auch ohne Annahme gültig. Und das Eigenthum der geschenkten Sache geht schon vor der Uebergabe an die Kirche über. l. 23. Cod. de s. s. eccles. Besonders ist aber der

Vermögens-Erwerb durch Erbschaft begünstigt. Dieses veranlaßt einige allgemeine Bemerkungen über den Einfluß des kanonischen Rechts auf das Erbrecht überhaupt zu machen.

Vom kirchlichen Erbrecht.

§. 155.

Von jeher flossen durch Testamente und Vermächtnisse den Kirchen und gleich berechtigten frommen Anstalten die reichlichsten Erwerbe zu l. 26. de s. s. eccles. Allein die Form dieser Testamente blieb die gewöhnliche. l. 13. Cod. eodem. Bald aber überließ Justinian die Testamente a pias causas, d. h. für Gottesverehrung, Wohlthätigkeit und öffentliche Zwecke den Bischöfen zur Vollziehung l. 26. 46. 49. Cod. de episc. et cler. Nov. 131. Cap. 10. 11. Allmälig verbreitete sich die Ansicht, daß die Bischöfe nicht nur in der besagten Hinsicht für Vollziehung der Testamente zu sorgen hätten. Cap. 3. X. de test. et ult. vol. Cap. 17. 19. eodem. K. R. von Trident Sitzung 22. Cap. 8. de reform., sondern auch überhaupt. Die meisten Testamente wurden in Kirchen und Klöstern niedergelegt, so wie auch bei den Römern l. 3. §. 3. de tabul. exhib. eine ähnliche Sitte herrschte. In den meisten kam ein frommes Vermächniß vor, Geistliche clerici (clerks) die allein schreiben konnten und das Recht verstanden, vertreten die Stelle der Notaren.

Die Erfüllung der Testamente sah man als eine Sache der Pietät an. Es entstand daher ganz natürlich der Satz, daß die Vollziehung der Testamente zur bischöflichen Jurisdiktion gehöre, und davon geht cap. 17. 19. X. de test. und das Concil. von Trident Sitzung 22. cap. 6. de ref. aus. Seit den 12ten Jahrhundert ward diese Meinung in England, Frankreich, Dänemark und Schweden verbreitet. Die Bischöfe erhielten das Recht, für die ohne Testament Verstorbenen Verfügungen nach ihrer vermuthlichen Willensmeinung zu treffen. Ein

Edict von Friedrich II. verordnet, daß die im deutschen Reiche lebenden Fremden Testamente machen dürften, und daß ihre Hinterlassenschaft ihren nächsten Verwandten zufiele, wenn sie ohne Testament sterben sollten. Im letzterem Falle sollte das Vermögen in die Hände des Bischofs gelangen, und dieser sollte es auf Verlangen den nächsten Verwandten zustellen. Eine noch im Jahre 1315 in Frankreich angenommene, aber auch hier wie im Reiche bald vergessene Verordnung. Noch heut zu Tag erkennen die geistlichen Gerichte in England über das bewegliche Vermögen der ohne Testament Verstorbenen, und in Absicht auf die Vermächnisse ganz nach römischen Recht. Der Bischof hat das Recht, wenn kein Testaments-Vollzieher ernannt ist, einen Verwalter zu benennen, und die Erbschaft nach Gutbefinden unter die nächsten Verwandten zu vertheilen. *) Ehen und Testamente hieß es weiter, sollen vor dem Pfarrer und 2 Zeugen errichtet werden können. Daher entstand das in der Diözes Bamberg noch übliche pfarrliche Testament, Testamentum canonicum cap. 10. de test. Noch heut zu Tag kann in England ein mündliches Testament vor 3 Zeugen gültig errichtet werden, und ein schriftliches, kann blos diktirt seyn. Letzte Willens-Verordnungen sollten nach cap. 18. X. de V. S. und cap. 13. X. de test; auch einem dritten überlassen werden können daher die Sitte, daß Mitglieder von Testamentsfähigen Corporationen Testaments-Executoren ernannten, welche in Ermanglung eines ihnen übertragenen Testaments, im Namen des Verstorbenen Verfügungen trafen. Daraus erklärt sich der Einfluß des kanonischen Rechts auf das Erbrecht. Es begünstigt die Testamente ad pias causas gegen l. 13. cod. de s. s. ecle., nach cap. 4. 11. de test in 6to. Es wird dazu keine Sollennität erfodert, und wenn man den Willen des Verstorbenen schon aus

*) Der Gerichtshof des Erzbischofs, heißt praerogativ court. So wurde Napoleons Testament bei dem Erzb. Gericht von Canterbury niedergelegt.

der eigenhändigen Scriptur erkennen kann, ist nicht einmal die Gegenwart von 2 Zeugen nothwendig. Bei einem mündlichen Testament dienen die 2 Zeugen nur in modum probationis. Begünstigt sind die Vermächtnisse ad pias causas auch ferner dadurch, daß der Abzug der quarta Falcidia nicht statt findet. l. 49. Cod. de episc. et cler. Nov. 131. Cap. 12 wiewohl einige Rechtsgelehrte behaupten, Justinian habe hier von dem Falle einer Mora gesprochen. Nach Cap. 4. de sepult. in 6to darf ein Haussohn über sein Sondergut (peculium) welches auch sein Ursprung seyn mag, letztwillig verfügen. Vermächtnisse zu frommen Zwecken stehen aufrecht, wenn auch das Testament fällt, Cap. 13. X. de test. und hinsichtlich desselben Gegenstandes kann ein Erblasser pro parte testatus pro reliquo intestatus gestorben seyn. Wenn der vermachte Gegenstand einem dritten gehört, (legatum alienum), so soll der Erbe möglichen Falls ihn kaufen, oder dessen Werth ersetzen nach Cap. X. de test. Noch andere Aenderungen erhielt das römische Erbrecht. Die Fähigkeit ein Testament zu errichten (testamenti factio activa), oder als Erbe eingesetzt zu werden (passiva) wurde durch kanonische Bestimmungen zur Strafe entzogen. Was desto leichter war, weil Geistliche die Testamente theils machten, theils vollzogen. Beides war den Ketzern nach Cap. 13. §. 5. X. de haer. gemäß der l. 4. §. 2. 3. eod. de haer. und auth. credent. cod. de haeret. entzogen. Ferner jenen die sich an Cardinälen thätlich vergreifen. Cap. 5. de poen. in 6to. Das Recht ein Testament zu machen, benimmt den offenbaren Wucherer Cap 2 de usur. in 6to. Eine aus anderer Hinsicht in die heutige Gerichtspraxis übergegangene Aenderung besteht darin. Nach dem römischen Recht müssen die mit einem Fideikommiß beschwerten Notherben auf ihren Pflichttheil die sogenannte trebellianische Quarte einrechnen l. 10. 24. cod. ad l. falcidiam l. 6. cod. ad S. C. Trebellian. Nov. 1. Cap. 1. §. 1. Nov. 3. cap. 1. Allein der Rechtsgelehrte Papst Innocenz III. hat entschieden, daß die Kinder erst ihren Pflichttheil ab-

ziehen, und dann auch noch von dem Reste jene Quarte zurückbehalten dürfen, ohne Rücksicht, ob das Fideikommiß ein reines oder bedingtes ist cap. 16. 18. X. de test. Er findet es billig, ja jeder Fremde schon jene Quarte abziehen darf. *) Daß eine Erbenseinsetzung unter der Bedingung, die Religion zu verändern, als conditio turpis für nicht beigefügt zu erachten sey, haben bereits die römischen Gesetze analogisch angeordnet, l. 8. D. de condit. l. 5. Cod. de divort., und das preußische Recht sagt ausdrücklich, das eine Veränderung der Religion nicht gültig bedungen werden könne. Inwiefern nun diese in die bürgerliche Gesetzgebung eingreifenden Bestimmungen des kanonischen Rechts anwendbar sind, hängt einzig und allein von der Anerkennung der Staatsgewalt ab, welche hierin nicht nur Modifikationen erlassen, sondern auch eine ganze Reform des Erbrechts vornehmen darf; wie auch bereits das östreichische, preußische und französische Gesetzbuch bedeutende Aenderungen erzeugt haben. Allenthalben gilt aber die Regel, daß zur Annahme von Erbschaften, Schenkungen, Legaten für milde Anstalten die Bewilligung der Staatsgewalt erfodert wird, wie auch die Befreiung von Taxen, Erbsteuern u. dgl. einzig davon abhängt.

Fortsetzung.

§. 156.

Unter die vorzüglichsten Erwerbungsarten der Kirchen gehören die gemachten Stiftungen. Ueberläßt nämlich Jemand durch Handlung unter Lebenden, einer

---

*) Nach dem baierischen Landrecht wird die quarta falcidia vor den frommen Vermächtnissen nur alsdann abgezogen, wenn die nicht frommen (legata profana) nicht hinreichen; aber nach einer Verordn. vom 27. Juni 1801 soll von frommen Vermächtnissen der 4te Theil für die Armen, und nach einer weitern vom 6. Mai 1803 nebst der quarta pauperum, auch eine quarta scolarum zum Besten der Schulen abgezogen werden. Allein diese Beschränkung hat auch bereits Widerspruch gefunden.

geistlichen Corporation eine Schenkung, ein Vermächtniß unter der bleibenden Verbindlichkeit, daß dafür jährlich gewisse heilige Verrichtungen vorgenommen werden, so heißt man dieses eine kirchliche Stiftung. Diejenigen aber, welche dadurch verbunden werden sollen, müssen die Obliegenheit ausdrücklich annehmen. Es kömmt nämlich darauf an, ob die Stiftung den Kirchengesetzen nicht entgegen sey, ob man den nachfolgenden Geistlichen eine beständige Verbindlichkeit auflegen dürfe. Deswegen müssen die Stiftungen von dem kirchlichen Obern geprüft und gut geheißen werden, und selbst die Bestätigung der Regierung ist nothwendig. Hierbei ist vorzüglich darauf zu sehen, ob die Stiftung den Kirchen- und Staatsgesetzen nicht entgegen ist, der Kirchenordnung und dem Geiste der Religion nicht widerspreche. Ob sie zur Verwirklichung des Zweckes hinreiche, um alle Kosten zu bestreiten. Das baare Geld ist sicher auf Zinsen auszuleihen, die Scheine müssen aufbewahrt werden, und findet die Stiftung den Beifall der Obern, so wird eine Stiftungsurkunde ausgefertigt. Der Kirchenobere und Kirchenpfleger bemerkt in derselben den Willen des Stifters, die geistliche Verrichtung, die Ausstattung und jährliche Verwendung für die Geistlichen, Gehülfen, und für die Kirche, die Art der Ausleihung des Geldes, der Verpachtung der Grundstücke, und das Versprechen, die Stiftung zu erfüllen. Es werden hierüber mehrere gleichlautende Urkunden ausgefertigt, die eine für den Stifter und seine Erben, die andere für die Kirche, eine dritte für den Bischof, und eine 4te für die Regierung. Auf diese Weise entsteht eine unter dem Schutze der Regierung stehende heilige Verbindlichkeit, den Stiftungs-Absichten zu genügen.

Von dem Verwaltungsrechte des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens.

§. 157.

Das Verwaltungsrecht des Kirchen- und Stiftungsvermögens stellt die Rechte und Verbindlichkeiten der

Verwalter in Beziehung auf Erhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, und die von den Gesetzen den Stiftungen ertheilten besondern Rechtswohlthaten auf.

Da nun die Kirchen- und Stiftungsgüter im Ganzen wohlthätige Zwecke zu erfüllen haben, dieses aber durch die oberschützende Staatsgewalt am besten erreicht werden kann, so besteht nun der allgemeine Grundsatz, daß dem Staate selbst die oberste Aufsicht oder Curatel über das gesammte Stiftungswesen obliege. Es sind aber dadurch die Stiftungen aller Art keineswegs der freien und willkührlichen Verfügung der Obervormundschaft unterworfen, sondern der Staat hat seine Gewalt blos anzuwenden, um die Stiftungen unverkürzt zu erhalten, zu verbessern, und ihren Stiftungsbriefen nach zu erfüllen. Entfernt sey von der Oberkuratel eine unwürdige Fiskalität. Dieses desto mehr, weil es gleichsam in das europäische Völkerrecht als Grundsatz aufgenommen ist, die milden Stiftungen gegen politische Veränderungen möglichst sicher zu stellen; bei den neuen Ländervertheilungen blieben die den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten gehörigen und in andern Gebieten liegenden Güter, dortige Gefälle und Rechte meistens unverletzt, und sie genießen in der Regel alle jene Vorrechte, wie die zu den einheimischen Stiftungen gehörigen. Das baierische Staatsrecht, so wie jenes der übrigen konstitutionellen Länder, gewährt Tit. IV. §. 9. 19. der V. U. die unverletzte Erhaltung und Verwendung aller für Gottesdienst, Unterricht, und Wohlthätigkeit bestimmten Stiftungsgüter. *) Es ist nun von den besondern Rechtswohlthaten der milden Seiftungen, besonders von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu handeln.

Die oberste Stiftungs-Verwaltung hat die Pflichten einer Ober, die untere einer Unter-Vormundschaft. Die

*) Hierher gehören auch: a) die Verordnung über den Wirkungskreis der Kreisregierungen 27. März 1817. Tit. VII. §. 38 — 48. b) V. vom 6. und 15. März über Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens.

Stiftungen selbst aber genieſſen die Rechte der Minderjährigen, und beſonders das Recht der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand. Nach römiſchem Recht kann ein Volljähriger nur wegen einer unverſchuldeten Verletzung und wegen Abweſenheit Reſtitution ſuchen, der Minderjährige hat aber auch gegen die von Nebenperſonen verſchuldete Verletzung das Recht der Wiedereinſetzung. Gleiches Recht iſt auch den geiſtlichen Corporationen und milden Stiftungen zu Theil geworden. Cap. 6. X. h. t. Cap. 11. X. de reb. eccl. alien. Cap. 2. X. de consuet., und zwar gilt dieſes Recht nicht nur gegen Laien, ſondern auch gegen andere Kirchen und Anſtalten. Cap. 3. 5. X. Cap. 12. de restit. in 6to.

Im Ganzen folgt zwar das kanoniſche Recht in dem Tit. X. de rest. dem römiſchen; allein der kanoniſche Prozeß iſt geregelter als der römiſche; er giebt deßwegen Gelegenheit zu prozeſſualiſchen Verſäumniſſen; es handelt daher Cap. 2. 4. 7. X. de restit. davon, wann der kompetenter Richter dagegen Reſtitution ertheilen könne. Das kanoniſche Recht kennt auch eine Reſtitution gegen ein erlaſſenes Erkenntniß (contra rem judicatam) aus einem Reſtitutionsgrunde (ex causa restituendis); es ſpricht Cap. 10. X. davon, daß eine bereits abgewieſene Reſtitution aus einem beſſern Reſtitutionsgrunde (ob novas defensiones) bei dem Oberrichter nachgeſucht werden kann; auch kann man in die Appellationsbefugniß nach einem geſetzlichen Grunde wieder eingeſetzt werden, wenn die zeitige Einbringung der Appellation ſelbſt verſäumt worden. *) Auſſerdem hat die Praxis eine Wiederherſtellung gegen ein rechtkräftiges Urtheil ausgebildet, wenn man ſolche neue Thatſachen erſt nachher auffindet, welche von der Art ſind, daß falls ſie der Richter gewußt, er anders geſprochen haben würde, ob noviter emergentia et reperta) wozu

*) Archiv für die ziviliſtiſche Praxis 4. B. 1. H. XII. S. 112. u. f.

die im römischen und kanonischen Rechte vorkommenden novae defensiones Veranlassung gegeben haben mögen. Da nun die deutschen Gesetze zur Anbringung dieses Restitutions-Gesuches einen Zeitraum von vier Jahren nach gefülltem Urtheile, oder nach erweißlich erst aufgefundenen Thatsachen vorschreiben, so hat man dieses Restitutions „Quadriennium zu der gewöhnlichen übrigens begünstigten Verjährungs-Zeit der Kirchen und milden Stiftungen hinzufügen wollen; allein die allgemeine Praxis nimmt nach l. 6. Cod de praescript. an, daß die längste Verjährungs-Zeit jedes weitere Klagrecht ausschließt. Indessen hat, wahrscheinlich von der entgegengesetzten Ansicht geleitet, und um die dießfallsigen Streitigkeiten abzuschneiden, das preußische Recht die längste Verjährungs-Zeit gegen Kirchen und ähnliche Anstalten auf 44 Jahre erstreckt. Dieses führt überhaupt zur Lehre von der Verjährung und auf die Modifikationen derselben durch das kanonische Recht.

Von der Verjährung.

§. 158.

Jedes Recht, welches seiner besondern Natur nach wie z. B. jenes der Minderjährigen, oder durch freie privatrechtliche Verfügung, durch einen Urtheilsspruch auf die Dauer eines bestimmten Zeitraums nicht beschränkt ist, ist der Regel nach bleibend, und der freien Willkühr überlassen. Allein die Gesetze haben in der Absicht, um die Sicherheit und Gewißheit des Besitzstandes herzustellen, die ewigen Prozesse zu verhüten, ferner aus staatswirthschaftlichen Gründen, um kein Recht unbenützt zu lassen, den Inhabern Wachsamkeit einzuflößen, und gleichsam ihre Nachlässigkeit zu bestrafen, unter mancherlei Voraussetzungen als Folge des Nichtgebrauches eines Rechts den Verlust desselben, oder die Erlöschung durch die sogenannte Verjährung bestimmt, weil es der Berechtigte innerhalb einer gesetzlichen Zeit, ob er es gleich konnte (agere non valenti non currit

praescriptio) nicht geltend gemacht hat. Durch die Verjährung geht zunächst ein Recht verlohren; aber die Folge dieses Verlustes kann seyn, daß anderer Seite Jemand einen Vortheil, ein Recht an die Sache des Andern erwerbe; daher der Ausdruck erwerbende Verjährung (praescriptio adquisitiva). Dieses kann aber doppelt geschehen, es geht entweder das Recht des vorigen Eigenthümers auf den verjährenden neuen Besitzer über (praescriptio translativa), oder es wird ein dingliches Recht an einer fremden Sache, eine Dienstbarkeit erworben (praescriptio constitutiva). Im entgegengesetzten Falle kann auch Jemand von einer privatrechtlichen Verbindlichkeit zu einer Leistung befreit werden, (praescriptio liberatoria personalis, praescriptio extinctiva obligationis), oder es kann dadurch Jemand eine Befreiung von der Beschränkung seines Eigenthumsrechts erlangen (praescriptio liberatoria realis, praescriptio extinctiva servitutis). Das Ganze nennt man, erlöschende Verjährung.

Zu bemerken ist im Allgemeinen, daß durch Verjährung nicht das Recht an und für sich, sondern das Klagrecht erlöscht; ersteres kann selbst nach Erlöschung der gesetzlichen Klage durch andere Mittel, durch Compensation, Aufrechnung, Zurückbehaltung gewahrt werden. l. 2. cod. de reluit.

Was nun die Grundsätze über Verjährnng belangt, so ist hier blos der Einfluß und die Modifikation des kanonischen Rechts anzuführen.

Das römische Recht verlangt als Bedingung der Verjährung, daß der Gegenstand verjährbar, daß sie innerhalb der bestimmten Zeiten ununterbrochen, fortlaufen, daß es dem Verlierenden in der Zwischenzeit rechtlich möglich gewesen sey, seine Ansprüche geltend zu machen; insbesondere fordert es von der Seite des Verjährenden einen guten Glauben, und hier wirkte das kanonische Recht vorzüglich ein.

Das römische Recht fordert nämlich nicht bei allen Arten von Verjährung, sondern blos bei der erwer-

benden einen guten Glauben. l. 8. §. 1. cod. de praescript. 30. vel. 40. ann. Das kanonische Recht, von einer moralischen Ansicht und dem Billigkeits-Grundsatz ausgehend, daß sich Niemand ex dolo suo zum Schaden eines andern bereichern dürfe, verlangt bei jeder Art von Verjährung und durch die ganze Zeit hindurch einen guten Glauben. Es befindet sich daher nicht nur jener im bösen Glauben, der sich wissentlich eine fremde Sache, oder ein Recht darauf anmaßt, sondern auch wer weiß, daß er schuldig ist Cap. ult. X. de praescript. *)

Das römische Recht fordert den guten Glauben blos im Anfange des Besitzes, und ein im Laufe der Verjährung hinzukommender böser Glaube (mala fides superveniens) schadet der Verjährung nicht; nur will es bei dem Erwerbe von Früchten aus einer fremden Sache, und bei dem Verkaufe bis zur Uebergabe des Gegenstandes einen fortgesetzten guten Glauben. Das kanonische Recht fordert überhaupt eine ununterbrochene bona fides, welche durch die ganze Verjährungszeit fortgedauert haben muß. Jedoch wird eine im guten Glauben vollendete Verjährung, durch einen nachher erst hinzugekommenen bösen Glauben nicht unkräftig. Uebrigens muß selbst der Erbe nach kanonischem Rechte im guten Glauben seyn, wenn er die von seinem Erblasser

---

*) Quoniam omne, quod non est ex fide peccatum est, synodali judicio definimus, ut nulla valeat absque bona fide praescriptio tam civilis, quam canonica; cum generaliter sit omni constitutioni atque consuetudini derogandum, quae absque mortali peccato non potest observari. Unde oportet, ut, qui praescribit, in nulla temporis patre rei habeat conscientiam alienae Bekanntlich deutet man die letzten Worte auch so, als ob dadurch blos die erwerbende Verjährung gemeint wäre. So J. H. Böhmer Jus. eccles. prot L. II. Tit. 26. §. 54. ꝛc., und Viele andere, sie berufen sich auf Cap. 5. X. de praescr. und Cap. 2. de reg. J. in 6to. Andere, wie G. L. Böhmer princ. j. e §. 641., meinen, es sey in obiger Stelle eine allgemein bestimmende Norm enthalten, und der in Cap. 5 X. l. c. berührte allgemeine Grund die Arglist zu verhindern, (et dolo evitandi causa) gehe nur auf jene, welche eine fremde Sache besitzen. Man sehe auch Thibaut P. R. §. 1031.

angefangene Verjährung fortsetzen will; es gilt aber nach römischem Rechte der Erbe für eine Person mit dem Erblasser, und der von Seite des Erben hinzukommende böse Glaube (mala fides superveniens) schadet nicht.

Insbesondere hat aber auch das kanonische Recht die Grundsätze der ausserordentlichen Verjährung (praescriptio longissimi temporis) gegründet. Ist nämlich die Verjährung zwar mit guten Glauben verbunden, es fehlt aber der rechtliche Grund (justus titulus), so kann der Abgang desselben durch einen Zeitablauf von 30 Jahren ersetzt werden. Allein auch bei der längsten Verjährungszeit erläßt das kanonische Recht den Titel nicht, sondern nur den bei der Verjährung der längern Zeit sonst erforderlichen Beweis desselben; d. h. es läst die rechtliche Vermuthung zu, die Sache sey bei der längsten Verjährungszeit auch durch einen gerechten Titel erworben; sollte aber das Gegentheil bewiesen werden, so fällt auch die längste Verjährung hinweg. Cap. 1. de praescript. in 6to. Die längste Verjährungszeit übrigens bei unbeweglichen Sachen und Rechten der Kirchen und ihnen gleich geachteten Stiftungen beträgt bereits nach Nov. 111. und 131. Cap. 6. vierzig Jahre, bewegliche Sachen haben kein Privilegien. Durch l. 23. cod. de s. s. eccles. hatte zwar Justinian den morgenländischen Kirchen eine hundertjährige Verjährungszeit gestattet, durch Nov. 9. auch auf die abendländischen ausgedehnt, und darauf wieder durch Nov. 111. und 131 aufgehoben; allein obgleich diese Novellen wegen der Herrschaft der Gothen im Abendlande nicht bekannt gemacht werden konnten, so bleibt doch die Praxis bei der 40jährigen Verjährung und nur bei Sachen, welche der römischen Kirche, dem römischen Bischofe unmittelbar gehören, gilt noch nach auth. quas. act. cod. de s. s. eccles. und Cap. 13. 14. 17. X. de praescript., eine hundertjährige Verjährungszeit.

Noch ist die unverdenkliche Verjährung zu erwähnen.

Wegen Länge der verflossenen Zeit ist es oft unmög-

lich, wenigstens äusserst schwierig, den rechtmäßigen Ursprung einer Sache nachzuweisen; man nimmt also so lange die Vermuthung eines rechtmäßigen Erwerbs einer Sache an, bis das Gegentheil erwiesen ist, der Anfang eines schon lange dauernden Besitzes ist nämlich unbekannt, und Niemand kann sich eines unrechtmäßigen Besitzstandes erinnern. Dieses Verhältniß heißt praescriptio immemorialis, den Römern zwar dem Worte, aber nicht der Sache nach unbekannt. Man sehe l. 1. §. 23. D. de aq. et aq. pluv. arc. act. l. 2. §. 2. 3. 5. 7. 8. D. h. t. l. 26. D. h. t. l. 28. de prob. l. 3. 4. D. de aq. quot. Das kanonische Recht gebraucht Cap. 26. X. de V, S. und Cap. 1. de praescript. in 6to namentlich den Ausdruck, und daher auch der Reichsabschied 1548. §. 56. und 59, ferner jener von 1575. §. 100.

Die unverdenkliche Verjährung kann gegen eine physische und moralische Person gebraucht werden, sollte sie auch durch ein Vorrecht von der Verjährung befreit seyn. Cap. 1. de praescr. in 6to. Gegen die unverdenkliche Verjährung findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Raum, weil wegen Unbekanntschaft mit der Art der Veräusserung keine Verletzung nachgewiesen werden kann. Sie lauft sogar nach Cap. 26. X. de V. S. gegen den Landesherrn. Der Ablauf von 50 — 54 Jahren vertritt die Stelle eines Rechtstitels, dieser braucht daher auch da nicht nachgewiesen zu werden, wo dem Besitzer sonst eine Vermuthung entgegen steht. *) Uebrigens muß doch der Rechtstitel nicht undenkbar seyn. Es tritt aber die unverdenkliche Verjährung in allen Fällen subsidiarisch ein, wo wegen besonderer Umstände weder die gewöhnliche, noch die längste Verjährungszeit zulässig ist. Der Beweis wird unbeschadet des Gegenbeweises nach l. 26. D. de prob. geführt.

Das Spolium.

§. 159.

Das kanonische Recht hat auch auf das Besitzrecht

*) Boehmer principia j. C. §. 637. et 642.

seinen Einfluß erstreckt, und nicht nur den Begriff desselben, z. B. auf Familien und eheliche Rechte, ausgedehnt, sondern auch ein den Römern unbekanntes Rechtsmittel gegen Verletzung des Besitzes eingeführt (remedium spolii). Irrig hatte man lange Zeit Can. 3. C. 3. qu. 1. als Quelle angesehen. Allein dieser Text sagt nichts Anders, als ein vertriebener Bischof dürfe so lange nicht angeklagt werden, bis er in seine entzogenen Rechte wieder eingesetzt sey. Der vertriebene Bischof hat blos eine Einrede gegen die Anklage, welche so lange dauert, bis er wieder eingesetzt ist. Hinsichtlich der Verletzung der Rechte setzt diese aus den falschen Dekretalen entnommene und in den gewöhnlichen Ausgaben des kanonischen Rechtsbuches durch einen Druckfehler bezeichnete Stelle, (es heißt nämlich: violentia majorum statt malorum) offenbar das römische Interdikt de vi et vi armata oder die Eigenthumsklage (rei vindicatio) voraus. Allein ganz andere Stellen der Dekretalen beziehen sich auf das Recht des durch Gewalt verlornen Besitzes. So gestattet Cap. 18. X. de rest. spol. gegen jeden dritten Besitzer, welcher wissentlich eine spolirte Sache an sich brachte, eine Klage, und Cap. 1. de restit. spol. in 6to. jedem, der gewaltsam beraubt worden ist, eine Einrede (exceptio) mit der Wirkung gegeben, daß der Spoliator gegen den Spolirten so lange nicht gültig eine Civilklage anstellen kann, ehe und bevor der Letzte in sein verlornes Recht wieder eingesetzt worden ist. Ueberhaupt führte aber das kanonische Recht wegen eines mit Unrecht entzogenen Besitzes, folgendes possessorisches Rechtsmittel ein.

Jeder, der auf irgend eine Weise auch ohne Arglist des Spoliaten in seinem bisher inne gehabten auch nur faktischen Besitzstande, welcher dem gemeinen Rechte nicht entgegen ist, gestört wurde, darf sich dieses Rechtsmittels bedienen; es gilt gleichviel, ob der Besitz vermöge eines persönlichen oder dinglichen Rechts ausgeübt worden, ob er mit oder ohne Gewalt entzogen ward, ob der Gegenstand beweglich oder unbeweglich sey. Cap. 2.

3. 4. 7. 8. X. de rest. spol. Das Rechtsmittel geht auch unbedingt gegen Erben, ja selbst gegen dritte Besitzer, welche wissentlich eine spolirte Sache erwarben, nicht aber gegen redliche Besitzer Cap. 18. X. de rest. spol. Während andere Klagen und Rechtsmittel gegen gewisse Personen nicht zulässig sind, kann das remedium spolii auch gegen Personen gebraucht werden, welchen man Erfurcht schuldig ist, und selbst gegen Richter, welche in einer Prozeßsache faktisch ohne Beobachtung der gesetzlichen Ordnung (via facti, non servato juris ordine) verfahren sind. Cap. 7. X. de rest. spol.

Es geht aber die Spolienklage dahin, daß dem Beklagten auferlegt werde, nicht nur das Spolium mit allen erhobenen und noch zu erhebenden Früchten zu erstatten, sondern auch allen Schaden nebst Kosten und Interesse zu ersetzen. Das Verfahren dabei ist summarisch, und es werden keine Einreden, welche die Bescheinigung und Rechtmäßigkeit des Besitzes und Rechts selbst betreffen, zugelassen; die Klage dauert 30 Jahre.

Auch als Einrede kann das remedium spolii gebraucht werden, und zwar gegen jede Klage, welche der Spoliator gegen den Spolirten anstellt. Hat das Spolium erst während des Prozesses statt gefunden, und kann der Beklagte eidlich erhärten, daß er erst nach der Uebernahme des Rechtsstreites von dem Spolium Wissenschaft erlangt habe, so kann sie in jedem Theile des Prozesses, und nach der Litis Contestation *) angebracht werden. Die Wirkung der Einrede besteht darin, der Beklagte braucht sich vor Erledigung des Spo-

---

*) Nach Anordnung eines Judiciums von Seite des Prätors, geschah bei den Römern von Seite des Klägers eine Aufforderung an die Anwesenden zum Zeugniß über den Anfang des Prozesses, daher der Name litis contestatio, wie Festus Voc. contestari bezeugt. Späterhin bildete sich die Litis-Contestation dahin aus, daß man darunter den Vortrag der Klage, verbunden mit einer darauf erfolgten Antwort, oder die Einlassung auf den Rechtsstreit, welche verschieden modifizirt seyn, kann verstand.

liums gar nicht weiter auf die Klage einzulassen, das Verfahren in der Hauptsache wird verschoben, gehemmt, und der Grundsatz gilt, spoliatus ante omnia restituendus. Es geht aber die Einrede nicht gerade dahin, daß der Kläger zur Restitution der Sache verurtheilt werde, sondern der Beklagte bittet nur einzig und allein, daß der Kläger nicht weiter gehört werde, auch der Beklagte sich nicht weiter einzulassen schuldig sey, als bis er in den vorigen Stand wieder eingesetzt sey. Cap. 2. X. de ord, cogn. Die Einrede soll übrigens nach Cap. 1. de rest spol. innerhalb 15 Tagen von dem Tage der geschehenen Einwendung erwiesen werden. Nach der Praxis indeß braucht der Beweis nur in der ordentlichen Frist angetreten werden. Man nimmt an, die Beweisfrist beginne erst von dem Augenblicke zu laufen, wo der Richter auf Beweis erkannt, und der Zwischenbescheid in Rechtskraft übergegangen sey; was freilich mit der Absicht und den Worten des Gesetzes nicht übereinstimmt. Der Beweis kann übrigens auch durch Eidesdelation geführt werden.

Von den übrigen Verwaltungs-Rechten der Kirchen und Stiftungen.

§. 160.

Eine Kirche wird weder aus der Bürgschaft ihres Verwalters, noch aus einem Darlehn, welches er empfing, noch aus einem Depositum, welches er annahm, verpflichtet, wenn die Curatel nicht einwilligte, und die Kirche sich dadurch nicht bereichert hat. Verarmt die Kirche, so sollen ihr nach Nov. 120. Cap. 6. §. 2. auth. hoc. jus C. die Zinsen erlassen werden.

Als Gläubigerin genießt die Kirche in der Regel kein Vorrecht, daher sollen ihre Gelder nur gegen ein sicherndes Unterpfand ausgeliehen werden. Auch hinsichtlich der Abgaben hatten die kirchlichen und ähnliche Stiftungen gewisse Vorrechte. Die Geistlichkeit erlangte nämlich für ihre Einkünfte und Güter Immunitäten,

und diese gingen auch auf die unter ihrer Aufsicht stehenden Stiftungen über. Die Befreiung von öffentlichen Lasten wurde als Glaubenslehre angesehen. Das Concilium zu Lateran stellt diese Steuerfreiheit 1179 auf, und die Päpste Innocenz III., Alexander IV. und Bonifaz VIII. in der Bulle Clericis laicos bauten darauf fort. *) Da nun in den neuern Zeiten die Regierungen von dem übrigens unbestreitbaren Recht der Besteurung wieder Gebrauch machten, so wurde diese Frage vielfach behandelt; man suchte den Widerspruch nachzuweisen, wenn man Anstalten, die man wären sie nicht vorhanden sogar schaffen müßte, und welche keineswegs so viel Vermögen besäßen, um ihren Zweck vollständig zu erreichen mit Abgaben belegte, und sie dadurch selbst schwächte; allein vor der gebietherischen Noth der öffentlichen Bedürfnisse mußten alle Einwendungen verschwinden. Zu allen Zeiten mußte auch besonders das Kirchengut der dringenden öffentlichen Noth steuern helfen. C. 4. X.

*) Pius V. verbietet in der Bulle in coena domini 1567 den Fürsten bei Vermeidung der Exkommunikation ipso facto ohne Zustimmung des Papstes neue Steuern auszuschreiben, oder die bestehenden zu vermehren. — Diese Bulle ward sonst am grünen Donnerstag von einem Cardinaldekan in Gegenwart der Cardinäle und anwesenden Bischöfe zu Rom verlesen. Die erste Ausgabe von 1563 von Paul III. belegt die Begünstiger der Ketzer und jene, welche ihre Bücher lesen, jene, welche die Vollziehung der apostolischen Briefe verhindern, Laien, welche über Geistliche richten, solche, welche Edikte, Ordnungen, und Pragmatiken bekannt machen, wodurch stillschweigend und ausdrücklich die päpstlichen Rechte verletzt, oder beschränkt werden, mit dem Banne. Die späteren immer mehr drohenden Auflagen stellen überhaupt den Papst als absoluten Herrn der Kirche dar; und entweder ist die Bulle eine leere von aller Rechtskraft entblößte Drohung, oder der größte Theil der denkenden Katholiken, besonders aber die Mitglieder der Regierungen, welche sich zur katholischen Religion bekennen, sind bewußt oder unbewußt exkommunicirt. Welch ein gefährliches Spiel trieb damals die Curie, wie wenn die Exkommunicirten einmal ernstlich sich nicht von der katholischen Kirche, sondern von der Leitung nach gewissen unkanonischen Grundsätzen losgesagt hätten?

de immun. eccl. Cap. 3. in 6to u. Clem. 1. eodem. tit. Die Kirche, heißt es, hat Gold, um es auszugeben, und die allgemeine Noth zu erleichtern. Eine Nichtbesteurung der Kirchen und anderer Güter würde eine noch grössere Belästigung selbst der Armen auf eine andere Weise zur Folge haben müssen. Freilich darf weder die Besteurung, noch die Verwaltung von der Art seyn, daß dadurch eine Stiftung ganz ausser Stand gesetzt wird, ihren Zweck zu erreichen, und blos als ein nützbares Eigenthum zur Bestreitung der öffentlichen Abgaben und der Verwaltungs-Formalitäten sich darstellt. Die Verwaltung soll öffentlich möglichst einfach seyn, und die Führung derselben mit einer blos geringen Entschädigung für den Zeit-Aufwand verbunden, und die uneigennützige Verwaltung die Quelle einer besondern Ehre seyn. Uebrigens sollen ohnehin die Kirchenstiftungen nach §. 48 — 49 des Religions-Edikts in einen sich gegenseitig unterstützenden wahrhaft christlichen Verein treten. Dieses und ihre gewissenhafte Verwendung, ihre Unverletzlichkeit wird ohnehin auch den ächten Stiftungsgeist wieder erwecken. Dazu wird auch der Grundsatz von der Unveräusserlichkeit der Stiftungsgüter beitragen.

Schon das ältere kanonische Recht stellt die Regel der Unveräusserlichkeit der Kirchengüter auf, obschon den Bischöfen die Verwaltung und Vertheilung des Kirchen-Vermögens zustand; allein dieses will nur so viel sagen, daß die Veräusserung nicht willkührlich geschehen dürfe; denn es können Nothwendigkeit und selbst der Vortheil der Kirche diese Veräusserung erheischen. Daher rechnet es Nov. 7. princ. und Nov. 120. unter die Verwaltungsrechte, darüber zu entscheiden. Davon handelt auch Can. 53. C. 12. q. 2. Cap. 8. X. de rebus eccl. alien. und Cap. 1. in 6to eodem tit. und die Canons 13. 14. 15. 68. 80. C. 12. q. 2. und Cap. 6. X. de eccles. caedif. geben selbst die Noth als Ursache der Veräusserung von heiligen geweihten Sachen an. Erlaubte Veräusserungen finden nämlich statt, wenn dadurch Schulden bezahlt, Gefangene befreit, den Armen

während einer Hungersnoth Unterhalt verschafft werden soll. Es ist aber zur Veräusserung eine gewisse Form, Sollennität vorgeschrieben. Diese besteht zuerst in einem Vorschlage an die vorgesetzte Stiftungs-Curatel, ferner in der Zustimmung derselben in einem die Form der Veräusserung bestimmenden Veräusserungs-Dekret, wobei aber die päpstliche Einwilligung durchaus nicht nothwendig ist: denn die Kirchen und Stiftungsgüter gehören zu dem unter gewissenhafter, aber unabhängiger, Leitung der Regierungen stehenden Nationalvermögen. Bewegliche Gegenstände ihrer Natur nach zum Verkauf bestimmt, bedürfen dieser feyerlichen Form nicht. Eine Nichtbeobachtung obiger Form macht die Veräusserung nichtig. Die Kirche hat daher das Recht, ihr so entzogenes Eigenthum zurückzufordern, und eine Klage gegen den Veräusserer und seine Erben. Can. 18. C. 12. q. 2. C. 3. X. de pign. War aber die Veräusserung gültig, so hat die verletzte Kirche das Recht der Wiedereinsetzung can. 1. C. 20. q. 2. Cap. 11. de rebus eccles. alien. Zu der Veräusserung gehört aber ausser Schenkung, Tausch, Verkauf, auch die Hingabe zu Lehn und zu Erbpacht, die Errichtung einer Servitut, Einräumung, einer Hypothek, und die Ausschlagung eines zugefallenen Gewinns. Eine zweckmäßige und nothwendig gewordene Verwandlung einer Stiftung in eine andere gleichartige kann aber nicht als Veräusserung angesehen werden. Diese Umänderung kann nämlich durch die Natur der Stiftung selbst nothwendig werden, z. B. wenn ein Hospital für eine gewisse Krankheitsform, z. B. für Aussätzige bestimmt ist, welche nicht mehr vorhanden ist, so ist es naturgemäße, die Stiftung in eine andere ihr zunächst kommende, und den Zeiten und Umständen angemessenere zu verwandeln. Diesen Grundsatz nimmt selbst das Concilium von Trident. Sitz. 25. C. 8. de ref. an. Was dem Cultus, der Wohlthätigkeit und dem Unterricht gewidmet ist, muß im Allgemeinen seine Bestimmung behalten; allein die Bedürfnisse und Ansichten wechseln mit den Zeiten, und es ist anzunehmen, daß jeder Stifter eine auch ersprieß-

liche Absicht gehabt habe, und daß durch eine zweckmäßige und nothwendig gewordene gleichartige Verwendung sein Sinn erweicht werde. Uebrigens erzeugen richtige Begriffe von Religion und Wohlthätigkeit von selbst Stiftungen mit bleibenden Zwecken. Ist jedoch eine Stiftung für eine Familie, für einen Ort bestimmt, so darf ohne Einwilligung der Betheiligten keine andere, als die nach dem Buchstaben derselben sich richtende Verwendung geschehen; bei allgemeinen Stiftungen aber, welche als wahre Nationalschatzgüter angesehen werden, soll wenigstens nach der baierischen Verfassung eine Umänderung oder Aufhebung blos mit Einwilligung der Stände geschehen. Bei Verweltlichung von entbehrlichen Kirchenstiftungen zur Unterstützung der allgemeinen Noth müssen die wohl erworbenen Rechte jener, welche bereits im Genuße davon sind, genau beachtet werden.

Bei den vielen Veränderungen in Beziehung auf Stiftungen, Klöster, Capitel durch die staats- und völkerrechtlich erfolgte Verweltlichung ihrer Güter, wird nicht nur hinsichtlich ihrer in andern Staaten liegenden Gründe und Realgefälle, sondern auch in Bezug auf ihre Aktiven von auswärtigen Staaten das sogenannte Heimfallsrecht (droit d'epave) bisweilen ausgeübt. Man geht insbsondere von der Annahme aus, der Gläubiger, das Kapitel oder Stift sey durch Aufhebung, selbst durch Veränderung, bürgerlich todt, es sey kein Gläubiger, sohin auch kein Schuldner mehr vorhanden, die Schuld wird also von dem Fiskus als erloschen erklärt. Allein diese mit einem Rechtstitel bemäntelte Confiskation (auch das barbarische und das Unglück bestrafende Strandrecht führt einen solchen an), können wir nicht billigen. Der unsterbliche Staat bleibt, und ist immer oberster Inhaber der zu öffentlichen Zwecken bestimmten Vermögens. Am wenigsten sind die Stiftungsgüter durch die Säkularisation Herrnlos geworden, sie sind ausdrücklich unter einem Rechtstitel und unter Bedingungen an bestimmte Nachfolger sogar völkerrechtlich übergegangen, der natürliche Erbe von Kirchengütern lebt noch,

nämlich die Kirche, und jede Regierung hat das Recht im Namen der Nation über ihr Vermögen zweckmäßig zu verfügen. Wir wollen es mit Stillschweigen übergehen, ob es eine den Creditfördernde Maßregel sey, wenn ein Staat, um sich von der Verbindlichkeit gegen Gläubiger loszusagen, irgend einen Rechtsschein-Grund bei einer Gelegenheit ergreifft, wo der wahre Gläubiger ausser Stand ist, sein Recht geltend zu machen.

Von den Gütern und Einkünften der Geistlichen.

§. 161.

Die Einkünfte der Geistlichen bestanden ehemals in Opfern. Von diesen Opfern sind noch Ueberreste jene Spendungen, welche an gewissen Tagen und bei gewissen Feierlichkeiten den Geistlichen in Geld dargebracht werden. Es unterscheiden sich davon die Sammlungen, welche in den sogenannten Klingelbeutel gemacht werden, und der Kirche gehören, jene in den sogenannten Opferstöcken, welche für Arme bestimmt sind. Ferner machen einen Theil des Einkommens die Meßstipendien aus, welche gleichfalls an die Stelle von Opfern getreten sind, und in vielen protestantischen Gemeinden bestehen die sogenannten Beicht- u. Communion-Groschen, ein kleines Geldgeschenk zur Unterstützung des Geistlichen bei Gelegenheit des Empfangs vom Abendmahl. In Beziehung auf die Meßstipendien will der Kirchenrath von Trident Sitzung 22, wo er von der Messe handelt, Simonie und Mäkleret vermieden wissen, es soll kein Handel mit Stipendien an weniger Nehmende statt finden. Sind überhaupt in einem Testamente Meßstipendien vermacht, so gehören sie dem ordentlichen Seelsorger. Eine ander e Quelle der Einkünfte liegt in den Stolgebühren, von (stola), dem Amtskleide der Geistlichen. Eigentlich sollten geistliche Verrichtungen unentgeldlich gespendet werden, sie haben auch keinen Preis. Allein freiwillige Gaben bei dieser Gelegenheit darge-

bracht brauchte Niemals der Geistliche von sich zu weisen. Allmälig entstand daraus eine löbliche Gewohnheit, und endlich ein Recht, welches man gegen den Eigennutz durch die sogenannten Stolordnungen wieder zügeln mußte. Heut zu Tag hat der Pfarrer ein Recht darauf, zu seinem Unterhalte gewisse Gebühren zu verlangen. Nur bei der Beicht, beim Abendmahl, und bei Ertheilung der Heilsmittel an Kranke darf bei Katholiken keine Gebühr genommen werden. Die Größe der Gebühren ist entweder durch Herkommen oder Gesetze bestimmt, welche der Pfarrer nicht überschreiten darf. Die Klagen aber wegen Nichtentrichtung derselben gehören vor den weltlichen Richter. *) Endlich giebt es auch freiwillige oder unfreiwillige Sammlungen von Geld und Naturalien für die Seelsorger, letztere können nur gefordert werden, wenn sie vertragsmäßig begründet oder durch Verjährung herkömmlich sind; ausserdem besitzen auch besonders die Seelsorger freie Wohnungen; sie haben den Genuß von liegenden Gründen sind, oft auf den Betrieb der Landwirthschaft angewiesen, beziehen Zinsen von Kaptalien, und verschiedene Lehn- und Grundgefälle, Erbzinse, Handlohn (laudemium), Bodenzinse, Gilten, Pachtgelder u. dgl., wobei zu merken ist, daß sie nur als Nutznießer anzusehen sind, sie können daher zwar für ihre Person, so lange sie leben, und im Besitz des Kirchenamts sind, über die damit verbundenen Früchte frei verfügen, aber keineswegs über die Substanz, über das Grundkapital. Eine Verordnung vom 24. März 1809 bestimmt noch über dieses, daß die bestehenden Pfarrökonomien zu keiner Zeit aufgehoben, oder durch blose Geldbesoldungen vergütet oder weiter beschränkt werden sollen, als es in einzelnen Fällen nach besondern Ortsverhältnissen zum Besten der Seelsorger nothwendig werden wird. Allerdings wäre zur Vermeidung vieler Collissionen und

*) Von der Stolgebühren Entrichtung an Pfarrer einer fremden Confession handelt die Verordn. am 19. März 1812. R. Bl. S. 537. und 20. Febr. 1813. S. 300

Unannehmlichkeiten zu wünschen, daß die Landgeistlichen nicht auf gewisse Gefälle, wodurch sie mit dem Privatinteresse in Kampf gesetzt werden, angewiesen wären; allein die Schwierigkeit liegt in der Ausmittlung einer bleibenden Dotation, oder auch in einer zweckmäßigen Verwandlung der oft für den Leister und Empfänger wenig vortheilhaften Einkünfte; und durch einen mäßigen und verständigen Betrieb der Landwirthschaft können auch Geistliche sich um die Gemeinde und die Kultur verdient machen. *) Ein Hauptzweig der Einkünfte der Geistlichen besteht in dem Bezuge von Zehnten.

Von den Zehnten. Geschichte.

§. 162.

Unter Zehnt versteht man den zehnten, oder auch einen geringern Antheil an Früchten (halber, Drittelzehnt), welchen jener, welcher den Zehnt zu entrichten hat, der Zehntnhold, an denjenigen, welcher ein Recht darauf besitzt, Zehntherr, jährlich in der Regel abzugeben hat. Was die Geschichte betrifft, so bestanden anfangs die Einkünfte der Geistlichen in freiwilligen Gaben und Opfern, und diese waren zu gleicher Zeit für die Unterhaltung der Kirchen und für Versorgung der Armen bestimmt. Diese Gaben bestanden in den Erstlingen der Feldfrüchte (primitiae), und im zehnten Theil der Feldfrüchte (decimae). Da aber die freiwilligen Gaben nachließen, so setzten sich die Geistlichen in die Rechte der jüd. Leviten, und machten diese Angelegenheit zur Sache Gottes. Den Leviten war nämlich, zur Entschädigung wegen eines nicht erhaltenen Antheiles an Ländereien in Palästina, der Bezug der Erstlinge und Zehnten angewie-

*) Nach einer preußischen Verordnung vom 28. Sept. 1808 dürfen die Geistlichen gegen 2 Groschen Gebühr unter ihrem Pfarrsiegel Pässe für das auf den Märkten zu verkaufende Vieh ausstellen. Bilitz S. 124.

sen. *) Die christlichen Geistlichen verlangten daher auch anfangs die Erstlinge, und nachher den Zehnt. Lange war letzterer im Einzelnen empfohlen worden, endlich that es auch das Conzilium zu Tours 566. Die Väter beriefen sich auf Abraham, welcher dem Priester Melchisedek freiwillig den Zehnt gebracht hätte. Dann erklärte das 2te Conzilium von Macon 583, der Zehnt sey das göttliche Erbtheil der Geistlichen, jeder habe ihn zur Unterstützung der Armen, und zur Loskaufung der Gefangenen bei Vermeidung des Kirchenbannes und der ewigen Verdammung zu entrichten. **) Gott, sagte ja selbst auch ein späterer Schriftsteller], habe sich im Paradies einen Baum vorbehalten, und selbst die Störche entrichteten durch Auswerfen des 10ten Jungen den Zehnt. Bald vergassen aber die Priester, daß der Zehnt auch vorzüglich für Arme bestimmt sey. Das Conzilium zu Nantes 650 erinnerte sie daran. Indessen waren schon längst auch weltliche Zehnte herkömmlich, seit Kaiser Honorius erhob man von Landgütern, Wäldern, Bergwerken, Steingruben gewisse Abgaben, unter dem Namen Zehnte, (decimae). Die fränkischen Könige als Nachfolger der Kaiser bezogen sie fort. Daher die Verordnung von Chatre 813, daß selbst die Zehnten an die Kirchen den Zehnt zu entrichten hätten. Die Kirchen waren indessen

---

*) Gott sagte den Leviten, bescheiden ist unser Erbtheil; allein sie verstanden darunter die Erstlinge, die Zehnten, die Opfer, eine allgemeine Kopfsteuer und 40 Städte mit dem Gebiethe. Sie hatten ein bleibendes allgemeines Pfandrecht auf die Arbeiten und Güter der Israeliten.

**) Wir lesen im Zend-Avesta der alten Persen „Es reicht nicht hin, daß eure guten Werke die Blätter der Bäume, die Tropfen des Regens, den Sand des Meeres, die Sterne des Himmels an Zahl übertreffen, ihr könnt die Gunst von Desiur blos erlangen, wenn ihr ihm von eueren Vermögen, von Ländereien, Geld, mit einem Worte von allem, was ihr besitzet den Zehnt entrichtet. Ist Dastur befriedigt, so entgeht ihr den Qualen der Hölle, ihr werdet mit Lob in dieser Welt überschüttet, und genießt in der andern die ewige Glückseligkeit.“ So ist die Sprache der Priester in den Zeiten der Unwissenheit überall dieselbe. — Auch die Muhamedaner kennen den Zehnt als Religionsabgabe.

in den Besitz von Lehngütern gekommen; dafür mußten Kriegsdienste geleistet, und Kriegskosten bestritten werden; die Kirchen belohnten daher Krieger mit Gütern, welche sie alsdann als Eigenthum behielten. Daher befahl Pipin diese Inhaber sollten dafür den Zehnt, und den 9ten Theil an die Kirchen entrichten, und die Häuser der Bischöfe und Klöster unterhalten. Am meisten Eingang verschafte Carl der Große den Zehnten, da seine Absicht war, die Geistlichkeit als ein vorzügliches Werkzeug seiner Politik auszustatten. Auf dem Maifelde zu Düren und durch das Capitular 6. de villis machte er die Zehntpflicht allgemein, er unterwarf nicht nur seine eigenen Güter dem Zehnt, sondern befahl auch, daß die Nonae, oder die Grundabgabe an den Gutsherrn (decimae dominicae, indominicatae regales, salicae) wo sie gebrauchlich wäre, an die Kirche entrichtet, von Bauernhöfen (casatae) aber ein bestimmtes Geld, und von den Gütern, welche die Kirche an ihre Wohlthäter gegeben, Zinsen entrichtet werden sollten. Im Capitular 16. J. 789 unterwarf Carl selbst seine fiskalischen Gefälle in Sachsen der Zehntabgabe. Er erließ den Sachsen allen Tribut, und befahl dagegen, daß sie von den erzeugten Feldfrüchten und Thieren den Zehnt entrichten sollten. Eine Kirchenversammlung zu Frankfurt vom Jahre 794 bestätigte die Zehntpflicht, sie spricht von einem göttlichen Recht; sie behauptet die damalige Hungersnoth (annonae vocuae) sey, eine Folge der Hallstärrigkeit gegen die Zehntpflicht gewesen, man habe ein Wehklagen in der Luft gehört, und der Teufel hätte zur Strafe die Aehren ausgefressen: Welchen Widerstand die Zehnten indessen bei den Sachsen fanden, welchen sie erst 803 im Frieden von Salz aufgedrungen wurden, dann in Dänemark, Hollstein, welchen Einfluß sie auf den Bauernkrieg und auf Irland hatten, was damit bei der franz. Revolution geschah, wird mit Stillschweigen übergangen. *)

---

*) Daß sich bei den Zehnten die römische Curie nicht vergeß-

Allein obgleich das Zehntrecht auf diese Weise sich als der Kirche zuständig darzustellen scheint, so kam es doch auch häufig in weltliche Hände. Viele Laien wurden mit Kirchen und Klostergütern belehnt, wozu auch die Zehnten gehörten. Ja die Bischöfe belehnten selbst, um sich gegen Bedrückungen zu schützen, und das Obereigenthum zu retten, mit dem Zehntrecht, was aus einem deshalb erlassenen Verboth des Papstes can. 13. C. 1. q. 3. und can. 3. C. 26. q. 7. hervorgeht. Reiche Gutsbesitzer, welche die nachher in Pfarreien verwandelten Capellen errichteten, behielten die Zehnten für sich; und obgleich nicht einmal ohne päpstliche und bischöfliche Bewilligung die Klöster Zehntrechte besitzen sollten can. 4. C. 1. q. 3., so blieben doch viele Zehnten als Vermögenstheile in weltlichen Händen. Vergebens ließ unter Andern auch Urban III. durch Kaiser Friedrich I. 1186 zu Gelnhausen den Antrag auf Herausgabe derselben stellen. Die Laien führen fort den Zehnt als verfüglichen Vermögenstheil anzusehen. Der Zusammenhang des Zehnts mit der Kirche schien vergessen zu werden, und daher die Eintheilung dieser verwickelten und unpurificirten Abgabe.

Nach Trennung des sonst gemeinsam verwalteten Kirchenvermögens wurde der Zehnt an die Pfarrkirche, in deren Bezirke das Grundstück lag, abgegeben. Der 4te an Bischof zu gebende Theil (quarta decimarum) hör-

---

sen habe, braucht nicht errinnert zu werden. Der Papst verlangte die Erstlinge, d. h. den vollen Ertrag einer Kirchenpfründe nach einer gewissen Berechnung vom ersten Jahre unter dem Titel Annaten, und Zehnten von dem jährlichen Ertrag, z. B. im 13ten Jahrhundert in England, weil nach Num. Cap. 18. V. 26. und 28. das Gesetz den Leviten gebiethet, dem hohen Priester Aaron den zehnten Theil ihrer Zehnten als Opfer der Erstlinge an den Herrn zu bringen. Man berechnete unter Heinrich VIII., daß in fünfzig Jahren 800,000 Dukaten von dem bereitwilligen Clerus nach Rom für Annaten geflossen sind. Diese Gefälligkeit des Clerus benützten Heinrich VIII. und Elisabeth für sich, und noch heut zu Tag werden nach einer Taxe (valor beneficiorum) die Kirchenpfründen besteuert.

te auf; und der Pfarrer ist nun in der Regel der Zehntberechtigte, wenn nicht besondere Rechtstitel von Andern im Wege stehen, oder es wird diese Sache blos nach Landesgesetzen z. B. nach dem bürgerlichen Gesetzbuche P. II. C. 10. in Baiern, nach dem badischen Landrechte §. 710, nach dem preuss. Ges. B. Theil II. §. 858. und in Oestreich, wo in dieser Hinsicht das kanonische Recht nicht gültig ist, nach den besondern Landesgesetzen behandelt; und entweder die Befreiung von Zehnt vermuthet, oder von dem Pfarrer verlangt, daß er seinen Rechtstitel, wie jeder Andere, nachweise. Oder die Zehnten sind, wie in Frankreich und auf dem linken Rheinufer, aufgehoben, während sie noch in Irland und England, nicht aber in Schottland bestehen. Auch gibt es in der griechischen Kirche keine Zehnten, wahrscheinlich in Folge l. 39. cod. de Episcop. et cleric.; wodurch Justinian bei Strafe des Bannes und Versagung der Sacramente das wenn gleich herkömliche Opfern von Früchten verbiethet.

Von der rechtlichen Natur der Zehnten.

§. 163.

Der Zehnt wird hinsichtlich der Persönlichkeit, welcher ein Recht darauf zusteht, in den geistlichen und weltlichen eingetheilt; ersteren beziehen die Kirchendiener vermöge ihres Amtes, den 2ten Laien und Geistliche aus einem weltlichen Titel. Ein Kirchenzehnt kann ursprünglich ein weltlicher, und dieser ein geistlicher gewesen seyn. In Absicht auf den Gegenstand wurde ehemals der Zehnt in den persönlichen und dinglichen eingetheilt, ersterer, welcher den Zehnt von den Erzeugnissen des Kunstfleisses bedeutet, besteht nicht mehr, der 2te wird von den natürlichen Früchten des Feldes Zehnt zu Feld, oder von häuslichen Erzeugnissen von Thieren, Jungen, Eiern, Käsen, Zehnt zu Dorf, Hauszehnt entrichtet. Der Zehnt von Jungen heißt Blutzehnt. Hinsichtlich der Gattung der Früchte wird er in den gro-

ßen und kleinen Zehnt eingetheilt. Der erste erstreckt sich auf die Früchte von der Rebe und dem Halm, Wein und Getraidzehnt, der 2te auf Gartengewächse, Gräser, Wurzeln, Futter, Gemüs, Obst, Flachs und Hanft. Die Gewohnheit bestimmt dieses näher, wiewohl bei Anpflanzungen von ganz neuen, besonders Handelsgewächsen, nicht selten Ungewißheit entsteht. In Absicht auf den Anfang der Kultur heißt er alter oder neuer Zehnt, Neubruch, Neurott; Novalzehnt. Ersterer wird von den längst angebauten Gründen erhoben, letzterer von solchen, die erst neuerdings urbar gemacht worden sind, oder welche bei Menschengedenken nicht angebaut worden sind. Wird der Zehnt auf dem Felde in Garben erhoben, heißt er erhobener Feldzehnt, wird er in Körnern entrichtet Sakzehnt. Das Zehntrecht ist endlich entweder ein allgemeines hinsichtlich der Conkurrenz der Zehntherrn, oder ein besonderes. Ersteres erstreckt sich auf alle Felder einer zehntbaren Gegend, letzteres nur auf einzelne Theile, Striche oder Felder. Dann gibt es ein vollkommenes oder unvollkommens Zehntrecht, es umfaßt nämlich entweder alle Gattungen von zehntbaren Früchten, oder nur eine oder die andere Art derselben. Hat Jemand wiewohl in dem ganzen Distrikt, blos den Weinzehnt, so ist es zwar ein allgemeines aber unvollkommenes Zehntrecht, (Jus decimandi universale sed minus plenum.) Hat Jemand nur in einem gewissen Striche den kleinen Zehnt, so hat er ein besonderes unvollkommenes Zehntrecht, (jus decimandi particulare minus plenum.)

Grund der Zehntgerechtigkeit insbesodere.

§. 164.

Durch Gesetz, Privilegium, Vertrag, Testament, Belohnung, Verjährung und unverdenklichen Besitz kann zwar jeder das Zehntrecht besitzen. Das kanonische Recht stellt aber den Grundsatz auf, alle innerhalb der Gränzen einer Pfarrei fälligen Zehnten gehörten dem Pfarrer, so

lange, bis ein anderer das Gegentheil beweist,' cap. 29. 30. X. de decim. cap. 2. de restit. spoliat. in 6to. Der Pfarrer, oder dessen Stellvertreter, hat die Vermuthung für sich, und nur durch eine 40 jährige Verjährungszeit mit einem Rechtstitel, und in Ermanglung desselben durch eine unverdenkliche Verjährung kann Jemand sein Zehntrecht gegen die Pfarrkirche geltend machen. C. 4. 6. X. de praescr. Ein Laie verliert sein Zehntrecht gegen die Kirche, wenn er es 30 Jahre lang nicht ausgeübt hat. Gegen einen Benefiziaten, oder ein geistliches Collegium, reicht für die Kirche ein 40 jähriger Besitz hin. Kirchenzehnten kann zwar der Inhaber Jemand auf Lebenslang überlassen; allein zur Veräusserung derselben gehören die vorgeschriebenen Sollennitäten cap. 2. 5. 8. X. de transact. Uebrigens kann ein Pfarrer auch in fremden Pfarreien Zehnten besitzen; dieses ist gewöhnlich in Folge eines anerkannten Besitzstandes, einer besondern Stiftung, der Errichtung einer neuen Pfarrei, oder der Veränderung ihrer Gränzen der Fall. Selbst katholische Pfarrer und Kirchen können in protestantischen Pfarrgebiethen, und umgekehrt Zehnten besitzen. Zweifel hierüber entschied bis hierher meistens das im Osnabrücker Frieden angeordnete Normaljahr 1. Januar 1624. Ein Zehntherr kann ferner mit andern Zehntberechtigten zusammentreffen. Hat nun ein Zehntherr das volle unbeschränkte, wenn gleich wieder besondere Zehntrecht über einen Strich, so gehört ihm der Zehnt, welche Früchte immer auf den bestimmten Feldern erzeugt werden, die veränderte Cultur, verändert den Zehntherrn nicht; hat aber Jemand zwar ein allgemeines, aber kein vollkommenes Zehntrecht, hat er z. B. blos allenthalben den Weinzehnt, so übt er sein Recht nur in Weingärten aus, und die veränderte Cultur ändert den Zehntherrn cap. 4. 30. X. de decim. Hat ein Zehntherr den großen, ein anderer den kleinen Zehnt, so erhebt jeder Theil von jedem Grunde den ihn treffenden großen oder kleinen Zehnt, wenn die Eintheilung blos hinsichtlich der Früchte gemacht ist. Ist aber das

zehntbare Feld in 2 Fluren in Sommer- oder Winterflur, oder in das Brachfeld eingetheilt, so werden gewöhnlich die Früchte des Brachfeldes zu dem kleinen, jene der Winterflur zu dem großen Zehnt gerechnet, in dem Sommerflur erhebt jeder Theil den Zehnt nach Beschaffenheit der Früchte.

Der Neubruchs-Zehnt.

§. 165.

Wird ein bei Menschengedenken nicht angebautes Feld in Cultur versetzt, so fragt sich, wer den Zehnt zu beziehen hat. Da nun nach dem kanonischen Rechte der Pfarrer der wahre Zehntherr in seinem Sprengel ist, so wird nach Cap. v. 4. 13. 15. 25. 28. 74. de Reg. J. in 6to dem Pfarrer als allgemeinen Zehntherrn der Neuzehnt so lange zugesprochen, bis ein anderer seinen besonderen Rechtstitel nachgewiesen hat. Ist nämlich eine Laie der Zehntherr, so muß nach Cap. 25. 29. X. de decimis ausdrücklich sein Recht auf den Novalzehnt, oder auf das allgemeine Zehntrecht ohne Ausnahme nachgewiesen werden. Die Vermuthung streitet nicht für ihn. Liegt das Neugereut in einem zehntfreien Distrikt, ist es Privat-Eigenthum, so wird die Zehntfreiheit vermuthet, gehört es dem Staate, so kann er es unter beliebigen Bedingungen der Kultur überlassen. Uebrigens gestatten die meisten Kulturgesetze in Erwägung des zu machenden Aufwandes, selbst zum Besten des Zehntherrn, weil die Kultur ermuntert wird, wenigstens auf einen gewissen Zeitraum Zehntfreiheit. Namentlich sollen nach einer Verordnung vom Jahre 1802 die aus den Staatswaldungen gekauften und zu Getraidfeldern umgeschaffenen Holzgründe für immer zehntfrei seyn. *)

Von der besondern Zehntpflicht.

§. 166.

Die Zehntpflicht ist eine an den Grund und Boden,

*) Sollten denn nicht endlich höhere staatswirthschaftliche

oder vielmehr an den erzeugten Früchten hängende Reallast. Wer also immer ein fruchttragendes zehntbares Feld besitzt, muß Zehnt entrichten. Der Besitzer mag ein Jude, ein Kleriker, selbst ein Pfarrer oder Beneficiat seyn, wenn nur die Aecker des Letztern in einer andern Pfarrei liegen. Nur Benefizial-Aecker, die in derselben Pfarrei liegen, sind nach dem Satze, clericus clericum non decimat, frei. Cap. 2. X. h. t. Jeder andere muß seine Befreiung (Immunitas) nachweisen. Das Zehntrecht haftet auf die Früchte, der Eigenthümer kann das Feld also auch unbebaut liegen lassen. Nur der Pächter nicht der Eigenthümer entrichtet den Zehnt Cap. 24. X. h. t., ausgenommen, wenn das Pachtgeld in einem Theile der Früchte besteht (colonia partiaria), entrichten beide ihn gemeinschaftlich. Cap. 26. X. h. t. Hat aber der Vorgänger den Zehnt nicht entrichtet, so ist der successor singularis nicht verbunden, denselben noch zu entrichten; denn der Zehntherr hat, wie der Verpächter, auf die Jahresfrüchte des Zehntpflichtigen ein Pfandrecht.

Von der Erhebung der Zehnten.

§. 167.

Der Zehnt wird von den Früchten erhoben; es wird also dabei auf die Auflagen, Baukosten keine abrechnende Rücksicht genommen. So oft der Acker trägt, wird der Zehnt entrichtet. Die Quote kann verschieden seyn, der 10te Theil aber beträgt oft die Hälfte, oder den 4ten Theil, und noch mehr des Netto-Ertrags. Der Zehnt wird auf dem Felde genommen. Der Zehntherr fängt

---

Grundsätze liegen, um eine so gehäßige Abgabe, wie den Zehnt, ein so bedeutendes Hinderniß der Cultur, wenigstens theilweise in Beziehung auf Neubrüche verschwinden zu machen? Sicherheit des Eigenthums und der Früchte des Fleißes scheint sich nicht mit dem vorbehaltenen Obereigenthum über das ungebaute Land, mit einer unter einem veralteten Rechtstitel geforderten Theilung der Früchte zu vertragen.

da an zu zählen, wo es ihm beliebt, muß aber hernach, um die größten Garben nicht aussuchen zu können, in der gewählten Reihe bleiben. Was unter 10 ist, soll liegen bleiben, allein manchmal wird je nach der bestehenden Zehntordnung auch hier Zehnt genommen. Von einem Acker zum Andern, wo dieselbe Frucht gebaut wird, zählt man auch bisweilen fort. Hat der Zehntpflichtige die Anzeige gemacht, und der Zehntherr zaudert innerhalb der herkömmlichen Frist, den Zehnt einzusammeln, so darf der Zehntholb vor Zeugen die 10te Garbe liegen lassen, und die 9 nach Hause führen. Der Zehntherr muß den Zehnt auf seine Kosten sammeln. Der Blutzehnt wird von Jahr zu Jahr gezählt, und von mittlerer Güte dem Zehntherrn ins Haus gebracht, so bald die Jungen ohne Mutter leben können. Es hängt vom Zehntherrn ab, den Zehnt in natura zu fordern, oder ihn durch Geld abzulösen. Ist kein bindender Vertrag vorliegend, so kann er den Zehnt immer wieder in natura fordern.

Streitigkeiten über Zehnten gehören nun vor den weltlichen Richter, wobei zu bemerken ist, daß der Pfarrer blos die Vermuthung hinsichtlich des großen, nicht aber wegen des kleinen Zehnts nach dem gemeinen Recht für sich habe; sein Recht auf den kleinen Zehnt muß er, wie jeder Andere, beweisen. Clem. 2. de judiciis schreibt für Zehntstreitigkeiten ein summarisches Verfahren vor. (Sine strepitu et figura).

Von den übrigen Rechten und Verbindlichkeiten der Geistlichen in Hinsicht auf Einkünfte.

§. 168.

Die Geistlichen genoßen zwar ehemals hinsichtlich ihrer Einkünfte Steuerfreiheit *); allein in den verschie-

*) Die Steuerfreiheit der Geistlichen wurde von Rom unterstützt, um sie füglicher von dort her besteuern zu können.

denſten Zeiten wurden ſie zu Beiträgen aufgefordert, bald entrichteten ſie den ſogenannten 10 Pfenning (Dezimation), wobei ihre Einkünfte nach einem ſtehenden Fuß berechnet ſind; bald eine Abgabe unter dem Titel: subsidium charitativum, wodurch ſie ihre Steuerfreiheit retten wollten. Heut zu Tag aber ſind ſie allen Staatsbürgern gleich geſetzt; ſie erlegen bei ihrer Anſtellung gewiſſe Taxen. Verord. vom 18. Juli 1809, vom 7. Februar 1818. Sie bezahlen im Grunde eine Einkommensſteuer, jedoch ſoll in Baiern zur Sicherſtellung eines anſtändigen Unterhalts das Einkommen eines Beneſiziaten, welches die Summe von 400, und eines katholiſchen Pfarrers jene von 800 Gulden nicht überſteigt, von der Beſteurung freigelaſſen, oder vielmehr dieſelbe zurückvergütet werden.

Die durch Alter oder Krankheit vor Erlangung eines Beneſiziums unfähig gewordenen Geiſtlichen erhalten den Genuß ihres Tiſchtitels, oder wenn ſie bereits in der Seelſorge geſtanden einen Gehülfen entweder auf ihre Koſten, oder wenn ſie arm ſind durch Unterſtützung einer Stiftung, oder man verſetzt ſie auf ein mit weniger ſchwierigen Geſchäften verbundenes Beneſizium, oder in ein Kranken- oder Verſorgungshaus. Zum Zweck der Unterſtützung der proteſtantiſchen Geiſtlichen iſt durch Verord. vom 25. März 1812 eine allgemeine Unterſtützungs-Anſtalt errichtet worden. Ein gleiches geſchah in Würzburg durch Verordnung 4. Februar 1812. R. B. S. 25.

Uebrigens legt das kanoniſche Recht den Geiſtlichen hinſichtlich ihres Einkommens eine eigene Verbindlichkeit auf. Es unterſcheidet nämlich ihr Vermögen (peculium) in doppelter Hinſicht, dasjenige, was durch die Nutznießung des Beneſiziums erworben worden iſt, heißt peculium beneficatum, jenes durch geiſtliche Verrichtungen entſtandene peculium clericale, und das ſonſt erworbene oder ererbte patrimoniale. Da nun die Einkünfte eines geiſtlichen Amtes blos zur Verwaltung des Amtes gegeben, und alles Kirchenvermögen theils zur Unter-

haltung der Geistlichen, theils zur Unterstützung der Armen bestimmt ist, so soll der Geistliche alles, was er nach Sicherstellung eines anständigen Unterhalts von seinen kirchlichen Einkünften übrig hat, zum Besten frommer Zwecke und insbesondere für die Armen verwenden. Daher kam auch die Ansicht, daß die kirchlichen Personen über das durch ein Benefizium erworbene Verwögen nicht frei von Todes wegen verfügen dürften, wenigstens wurde diese Verfügung auf einige fromme Vermächtnisse beschränkt. Das peculium clericale ging auf die Kirchen über. Da es nun oft schwer ist, das eigene Vermögen von jenem zu unterscheiden, was durch Kirchendienst erworben worden ist, und wenn ein Vermächniß als ein frommes angesehen werden könne, und da das aktive Erbrecht ein blos bürgerliches Institut ist, welches den Geistlichen nicht entzogen werden kann, und endlich auch diese beschränkende Anordnung selbst auf das häusliche Wesen der Geistlichen oft nachtheilig wirkte, so ist nun beinahe allgemein angenommen, daß die Geistlichen über ihr Vermögen jeder Art frei nach bürgerlichen Gesetzen verfügen können.

Dieses Recht ist auch den Mitgliedern der aufgehobenen Klöster ertheilt, welche von dem Augenblicke, wo der Klosterverband für sie aufgehoben ist, ein aktives und passives Erbrecht erlangen. Das Spolien oder Ripsrecht der kirchlichen Obern ist aufgehoben, die Bestätigung der Testamente der Geistlichen durch die bischöflichen Behörden (bereits durch die Ver. vom 18. Nov. 1803 aufgehoben) hat wenigstens durchaus keine bürgerliche Wirkung. Die letzwilligen Verordnungen der Geistlichen sind weltlicher Natur. (Ver. vom 12. Dez. 1809.) Die Geistlichen können Testaments-Vollzieher ernennen, welche aber nicht zugleicher Zeit Abgeordnete der geistlichen Behörde bei der Verlassenschaft seyn können. Das Vermögen der ohne Testament verstorbenen Geistlichen gehört zwar nach gemeinem Rechte der Kirche, allein nun werden auch auf sie die Grundsätze der Intestat-Erbfolge angewandt. Jedoch findet in Oestreich

hierüber eine eigene Anordnung statt. Das Vermögen der ohne Hinterlassung eines letzten Willens verstorbenen Geistlichen wird ohne Unterschied auf seinen Ursprung in 3 Klassen getheilt, wovon ein Theil den Armen, der 2te der Kirche, wo der Geistliche angestellt war, der 3te seinen nächsten Bluts-Verwandten zufällt. Arme Verwandte erhalten auch den Antheil der Armen. Unter den Armen versteht man jene, welche an dem Orte der letzten Anstellung des Geistlichen leben, wenn er auch anderswo sterben würde. Dürftige Verwandte haben den Vorzug vor den Reichen; hatte der Geistliche aber kein Benefizium, so erhalten die Verwandten 2 Theile, die Armen aber einen.

Was die Form der Testamente der Geistlichen überhaupt betrifft, so richtet sich diese theils nach den bestimmten Landesgesetzen, theils ist sie, wie jene überhaupt bei Siegelmäßigen, privilegirt; eigenhändige Scriptur oder Unterschrift mit Siegel ersetzt die noch sonst vorgeschriebene Feierlichkeit; und da, wo sie einen privilegirten Gerichtsstand genießen wie in Baiern, wo sie den betreffenden Kreisgerichten in bürgerlichen Sachen unterworfen sind, wird die Verlassenschaft von diesem, so z. B. auch in Oestreich, bei den betreffenden Landrechten verhandelt. Diese Gerichte können jedoch auch andere, z. B. in Baiern, die Land- und Herrschaftsgerichte zur Ersparung von Kosten mit der Versieglung und Auseinandersetzung beauftragen. Wobei vor allem die Pfarrregister und alles zum Pfarramt gehörige auszuscheiden, und sichern Händen zu übergeben ist. Die Erben und Gläubiger eines Pfarrers haben aber insbesondere das Recht auf Nachsitz, d. h. die Einkünfte des Pfarramtes noch eine bestimmte Zeit hindurch zu genießen. Dieses nennt man auch Sterbmonat, Sterbquartal, nach einer Ver. vom Jahre 1803 3. Mai ist die gewöhnliche Zeit ein Monat. Eine spätere vom 13. August 1811 bestimmt den Nachsitz der Relikten protestantischer Geistlichen auf ein Vierteljahr vom Todestag an. Von dem Sterbquartal unterscheidet sich das Recht auf die

bereits verdienten Früchte des letzten Jahres (Deservitenjahr), wenn sie auch noch nicht eingezogen seyn sollten. Alle regelmäßigen Einkünfte, die Accidenzien abgerechnet, werden als ein Ganzes angeschlagen, und berechnet, wie viel auf die Zeit kommt, während welcher der Verstorbene im Amte gelebt hat. Eben so vertheilt man die auf die Früchte gemachten Auslagen. *) Der Anfang ist entweder der Zeitpunkt der Amtsantretung, oder der regelmäßig bestimmte Anfang des Deservitenjahrs. Nach Beendigung des Sterbquartals beginnt in einigen Ländern noch die Gnadenzeit (annus gratiae), vermöge welcher Wittwen und Kinder die Amts-Einkünfte nach dem Tode des Pfarrers noch eine gewisse Zeit fortbeziehen. Auch war es in Stiften gebräuchlich, daß die Neuaufgenommenen den Erben des Vorgängers zwei, auch 3 Jahre die Einkünfte überlassen mußten, wodurch die eigenen Erben denselben Vortheil erhielten. Dieses heißt, Nachjahr, Carenzjahr (annus carentiae). Durch Ver. vom 3. Februar 1819 ist eine Unterstützungs-Anstalt für die Witten der protest. Geistlichen errichtet. Auch die protest. Kirche im Rheinkreis erhielt durch das am 15. Dezember 1818 genehmigte Regulativ eine Wittwekasse, und eine besondere Instruktion vom 14. August 1813 bestimmt die Art der Verrechnung und Entziehung der Intercalarien, oder der während der Erledigungszeit fälligen Früchte, welche bei protestantischen Aemtern theils jenen, welche das Recht auf Nachsitz haben, theils der Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche, bei katholischen Aemtern den nachsitzenden Erben und dem

---

*) Nach einer baierischen V. 20. Februar 1813, fängt das Etatsjahr für Besoldung an Geld und Naturalien aus Staats-Stiftungsmitteln vom 1. Oktober, für Rustikal und Dominikalrenten und Sammlungen vom 1. Januar an. Die Holzbesoldung läuft vom 1. Oktober bis 30. September, so zwar, daß zwei Drittheile auf die Monate vom Oktober bis März, ein Drittheil auf die übrigen berechnet werden. Die Accidenzien, Laudemien, Stolgebühren, Geschenke, gehören jenem, welcher die Pfarreieinkünfte in derselben Periode, wo sie sich ergeben, bezieht.

Kirchenfond zufallen. Es versteht sich von selbst, daß die Entschädigung des Pfarrverwesers in Abrechnung kommt. Näher wird die den protestantischen Pfarrverwesern gebührende Verwaltungsart und Remuneration bestimmt durch die Verord. vom 27. Nov. 1809, vom 15. März 1810, 28. Dezember 1816, 9. Januar 1813 und 17. Januar 1820.

Von dem eigenthümlichen Kirchenvermögen und von dessen besonderer Verwaltung.

§. 169.

Nach der vorgenommenen Trennung des Kirchenvermögens und der selbstständigen Ausstattung der Benefizien blieb noch lange Zeit das Vermögen des geistlichen Amtes und der eigenen Kirche vereint. Aber allmälig wies man auch der Kirche von Opfern Begräbnissen und besondern Stiftungen, von Geschenken und Vermächtnissen eigene Einkünfte an, und so entstand ein Kirchenvermögen im engern Sinne (peculium ecclesiae), dessen Bestimmung regelmäßig ward die Baukosten zu bestreiten, die Kirchengeräthe anzuschaffen oder zu unterhalten, und die Kosten des Gottesdienstes zu bestreiten. Dieses Kirchenvermögen wird von Kirchenvätern, Zechpröbsten, Kirchenpflegern unter Aufsicht des Pfarrers und Kirchenvogts verwaltet: oder es bestehen andere den Umständen angemessene Einrichtungen. In Baiern sind über die Verwaltung des Lokal- Kirchen- und Stiftungsvermögens, in der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom Jahre 1818 17. Mai durch §. 59. §. 94. und 102., besondere Regeln erlassen worden; auch gehört hierher die Gemeinde-Wahlordnung 5. August 1818. §. 57., und zwar ist hinsichtlich der Städte und größeren Märkte verfügt: Der Magistrat verwaltet das gesammte Kommunial- und Lokal-Stiftungsvermögen durch seine Stadt-, Markt-, Kämmerer- und Stiftungsverwalter. Die Verwalter legen dem Magistrat die jährlichen Rechnungen vor, sie

werden darauf den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorgelegt, und alsdann mit diesen der Kreisregierung zur Revision. Die Rechnungen über das Kultusvermögen müssen jedesmal den betreffenden Ortspfarrern zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieselben der Einsendung an die höhere Stelle beigefügt werden. In den Kuralgemeinden verwaltet der Gemeindeausschuß, durch die aus seiner Mitte aufgestellten Gemeinde- und Stiftungspfleger, welche aus den höchst besteuerten zwei Dritttheilen genommen werden, nach §. 57. und §. 96. der Verordnung von 17. Mai 1818., das Lokal-Stiftungsvermögen, und wo es sich nicht von ständigen Einnahmen und Ausgaben handelt, haben sich die Pfleger, wie die Stadtkämmerer und Stiftungsverwalter bei den Magistraten, nach den durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüssen des gesammten Ausschusses bei wichtigen Angelegenheiten zu richten. Die Pfleger der Landgemeinden haben ihre jährlich zustellende Rechnung im Beiseyn der Gemeinde-Bevollmächtigten öffentlich abzulesen, und belegt nebst den gemachten Erinnerungen an die Land- oder Herrschaftsgerichte zur Revision einzusenden; diese haben jährlich eine Uebersicht der gemachten Revisionen an die Regierung einzusenden, und wenigstens alle 5 Jahre eine solche Rechnung zu unterstellen. Insbesondere aber sind sie bei Gegenständen des Cultus-Vermögens an an die Einwilligung des treffenden Pfarrers gebunden. Ueberhaupt hat der Pfarrer nach §. 94. in allen Gegenständen des Gemeinde-Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege dem Gemeinde-Ausschusse beizuwohnen. Familien und allgemeine Stiftungen werden nach der Stiftungsurkunde verwaltet, das gesammte Stiftungsvermögen steht aber zuletzt wieder unter der obersten Curatel des Staates. Nach §. 47 des Edikts über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn bleibt zwar die Verwaltung des Kirchen, Schulen und milden Stiftungs-Vermögens unter der unmittelbaren Leitung und

Aufsicht der Mediatbehörden, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen. Und nach §. 96 des Edikts über die gutsherrlichen Rechte bleiben die Gutsherrn hinsichtlich der ihnen aus besondern Rechtstiteln zustehenden niedern Stiftungs- und Verwaltungs-Curatel im Besitze, sie haben aber hierbei die allgemeinen Vorschriften zu beobachten, und sind der Oberkuratel untergeordnet. Sie haften persönlich für das verwaltete Vermögen, welches sie weder mit einem andern vermischen noch zu fremdartigen Zwecken verwenden dürfen. Durch §. 97 — 100 ist das Verhältniß der Gemeinden und gutsherrlichen Behörden zur Stiftungs-Verwaltung näher bestimmt. Allenthalben werden die Grundsätze der Vormundschaft mit besonderer Rücksicht auf örtliche Umstände bei der Verwaltung des Kirchenvermögens beobachtet. Daher müssen nach Ver. vom 17. Mai 1818 §. 123. bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräusserungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 Gulden die Magistrate der Städte erster Klasse die Genehmigung der Regierung einhohlen, so wie auch bei neuen Stiftungen und Zuflüssen derselben, welche mit Lasten verbunden sind; dann bei Verwandlung der Selbstregie bedeutender Oekonomiegüter und nutzbarer Rechte in Verpachtung und umgekehrt, bei Verpachtung an Magistrats-Mitglieder und ihre Verwandte in auf- und absteigender Linie, Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade und jene, welche an der Verwaltung Theil haben. Bei Ausleihen von Aktivkapitalien über 1000 Gulden, und überhaupt an Magistrats-Mitglieder, an ihre eben bezeichneten Verwandte und Theilnehmer an der Verwaltung. Bei Vorschüssen an andere Stiftungen, welche nicht in demselben Rechnungsjahr zurück erstattet werden, und über Zulässigkeit von Rechtsstreiten. Die Vorsteher der kleineren Städte und Märkte haben in den bezeichneten Fällen ohne Rücksicht auf die Größe der Summe die Zustimmung der Land- und gutsherrlichen Gerichte einzuhohlen, und selbst diese müssen in Fällen, welche die Summe

von 500 Gulden übersteigen, sich die Einwilligung der Kreisregierung erbitten. Ein mittel- oder unmittelbares Verpachten oder Anlehen aus jedem Gemeinde- und Stiftungsvermögen an den Gutsherrn ist untersagt.

Von den niedern Kirchendienern.

§. 170.

Ehemals versahen die Geistlichen in niedern Weihen das Geschäft für Reinlichkeit der Kirchen zu sorgen, auf die Kirchengeräthe die Aufsicht zu führen, und den Priestern bei kirchlichen Verrichtungen beizustehen. Heut zu Tag werden aber diese Dienste von Laien unter dem Namen Meßner, Kirchner, Sakristanen, Opfermänner, Kirchendiener versehen, weßwegen sie auch gewissermaßen zu den geistlichen Personen gezählt und von der Kirche besoldet werden; auch beziehen sie gewisse Gebühren bei Verrichtungen, und haben an vielen Orten das Recht, an gewissen Tagen Sammlungen zu machen. In der Regel werden sie von den Kirchenvorstehern gewählt. Hierher gehören auch die Chorregenten, Organisten, Chormusiker, Kantoren, Thürmer, Calcanten. Eine Verordnung vom 30. Dezember 1810 bestimmt die Besetzung der niedern Kirchendienste, und eine neuere vom 18. März 1819. giebt den Magistraten, die bereits vor dem 1. Oktober 1807 im Besitze des Ernennungsrechts waren, dasselbe wieder zurück, jedoch entscheidet die Regierung, wenn sich die Magistrate mit dem besondern Gutachten der Orts-Pfarrer und Distrikts-Schulinspektoren nicht vereinigen können. War aber bereits vor dem 1. Oktober 1807 die Ernennung von der Regierung ausgegangen, so hat die Ortsobrigkeit unter Benehmung mit dem Ortspfarrer und Distrikt-Schulinspektor ihr Gutachten der Regierung zur Ernennung einzusenden. Es soll nämlich dabei auf die Schullehrer so viel möglich wegen Verbesserung der Schuldienste Rücksicht genommen werden. In der protestantischen Kirche in Baiern gehört die Besetzung der niedern nicht, mit Schullehrerstellen

verbundenen Kirchendienste, den Consistorien. Sind sie mit Schullehrer - Stellen verbunden, so haben sich die Regierungen bei deren Besetzung mit den Consistorien zu benehmen. Verordnung vom 14. Juni 1819. 18. Mai 1820.

Von der Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchengebäude.

§. 171.

Das Kirchenvermögen zerfiel nach der schon mehrmal angedeuteten Trennung in einen für den Unterhalt der Geistlichen, und in einen andern für Erhaltung der Kirchengebäude bestimmten Antheil (bona beneficii, seu mensae, bona templi, seu fabricae.) Bei der Frage nun, wer bei einer alten bereits bestehenden Pfarrei die Baukosten zu tragen habe (onus fabricae), sind die Kirchen- und Pfarrgebäude zu unterscheiden. *) Vor allem müssen aber die Kirchengebäude aus dem Kirchenschatz erhalten und wiederhergestellt werden, die Kosten mögen aus der Mutter- oder hinlänglich dotirten Tochterkirche hergenommen werden; denn ein Theil des Kirchenvermögens ist ausdrücklich zum Baufond bestimmt, aerario vel fabricae ad sarta tecta servanda pars bonorum ecclesiasticorum relicta est. Ist aber das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Baukosten nicht hinreichend, so kommt es darauf an, ob nicht Jemand durch besondern Vertrag, durch Gewohnheit, durch ein rechtskräftiges Urtheil, oder durch Verjährung dazu verbunden ist. Tritt dieser Fall nicht ein, so bestimmt das gemeine Recht, insbesondere der Kirchenrath von Trident Sitz. 21. Cap. 7. Folgendes: Alle diejenigen sollen dazu nach Verhältniß beitragen, welche von der dürftigen Kirche einige Früchte beziehen; die Pfarrer, Benefiziaten, vorbehaltlich ihres anständigen Unterhaltes (quo ad proven-

*) Progr. Johannes Philippus Gregel de onere reficiendi ecclesias et aedes parochiales. Herbip. 1793.

tuum partem, quae congruam sustentationem non superat), die Kapitel, die Collegien von Regulargeistlichen und andere Korporationen, welche einen Kirchenzehnt besitzen, endlich die Patronen, und Andere. „In Ermanglung dieser sollen die Pfarrkinder und Filialisten die Kosten bestreiten. Verweigern sie dieses, oder sind sie zu arm, so soll das Benefizium aufgehoben, und mit einer benachbarten Kirche vereinigt werden. Diese Verordnung erstreckt sich nur auf Pfarrkirchen und auf streng nothwendige Gebäude, nicht auf entbehrliche Nebenkirchen, nicht auf Verschönerungen. Das Benefizium einer dürftigen Kapelle soll vom Bischofe mit allen Vortheilen und Lasten mit der Mutter- oder Orts- oder benachbarten Kirche vereinigt werden: Diese Bestimmung des Kirchenraths gründet sich auch auf den Titel 48 der Dekretalen de ecclesiis aedificandis et reparandis. Was ins Besondere die Zehntherrn anbelangt, so können nur jene zur Bestreitung des Kirchenbaues beigezogen werden, welche aus einem kirchlichen Titel Zehnten, überhaupt Kirchenvermögen besitzen: denn eine Zeitlang glaubte man, daß das Kirchenvermögen dem Erbauer einer Kirche gehöre, wenigstens nach dem Lombardischen Recht. L. II. Tit. 81. l. 47. Das Capitular 52. von 794 sagt aus, daß Kirchen und ihr Vermögen dem Verkehre noch nicht entzogen waren. Nach Thomasin de vet. et nov. eccl. disc. P. II. L. III. cap. 21., wurde darüber bei Erbfällen getheilt, Vasallen mußten die Kirchengebäude im gutem Stande erhalten, und den Geistlichen von den Einkünften der zu Lehn gegebenen Kirchengüter unterhalten. Es sind daher nicht immer jene, welche einen blos weltlichen Zehnt haben, zum Kirchenbau verbunden: denn auch Klöster und Stifte konnten weltliche Zehnten erlangt haben. Ein Patron endlich, welcher kein Interesse hat, sein Patronatrecht zu erhalten, und von dem Kirchenvermögen durchaus keinen Vortheil zieht, dessen Vorfahrer reine, uninteressirte Wohlthäter der Kirche waren, kann billiger Weise nicht zum Kirchenbaue angehalten werden. Allein ein dazu verpflichter Patron darf

sich nicht durch Aufgabe seines Patronatrechtes befreien wollen. Die Filialisten können nur angehalten werden, wenn sie keine eigene Kirche haben; ist die Kirche mehreren Confessionen gemeinschaftlich, so sind es auch die Beiträge. Nach strengem Rechte ist jede Kirchengemeinde, wenn ein Dritter nicht besonders dazu verbunden ist, verpflichtet, soweit ihr Vermögen reicht, die Kirchenbaukosten zu bestreiten. Hat aber ein Dritter die Verbindlichkeit, so wird sie in der Regel zu unentgeltlichen Spann- und Handdiensten angehalten. Eine alte baierische Verordnung vom 10. Dezember 1766 und 4. Oktober 1770 bestimmt die Conkurrenz der Dezimatoren zu den Kirchen- und Pfarrhofbauten dahin, daß zum Baue der unvermöglichen Gotteshäuser und Pfarrhöfe, die Kirchenzehnten in 30, die Laienzehnten in 50 Jahren einen Jahrgang beitragen müssen. Und der §. 48 des Religions-Edikts will, daß die nach hinlänglicher Deckung der Lokalkirchenbedürfnisse sich ergebenden Ueberschüsse vor allen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern dürftigen Gemeinden verwendet werden sollen." Auch schreitet man zu Anlehnen, freiwilligen Beisteuern und andern Mitteln. Uebrigens herrschen noch hinsichtlich der Bauverbindlichkeit an vielen Orten besondere Statuten. An einigen haben die Geistlichen den Chor, die Pfarrgenossen das Langhaus zu unterhalten; und wer eines oder das andere im baulichen Stande zu erhalten hat, muß auch den damit etwa verbundenen Thurm besorgen. An anderen Orten hat der Zehntherr den Chor und Thurm, die Pfarrei das Langhaus zu bauen. Gewöhnlich haben die Einwohner des Orts die Uhr zu unterhalten.

Ganz neue Kirchen werden auf Kosten der Patronen, der Pfarrkinder, der reichen Mutterkirche, durch milde Beiträge, durch die mit Genehmigung der weltlichen Obrigkeit gemachten Collekten durch Darlehne u. dgl. erbaut. Die Zweckmäßigkeit der zu führenden Gebäude wird von der obern Polizeibehörde untersucht, ihr werden die Bauplane zur Prüfung und Genehmigung vor-

gelegt, und die öffentlichen Kirchengebäude stehen in dieser Hinsicht unter der Aufsicht der dazu bestellten Beamten.

Von den Pfarrgebäuden.

§. 172.

Bei der Frage, wem hier die Baulast zustehe, kommt es vor Allem auf Verträge, Stiftungsbriefe, langes Herkommen an. Ist aber auf diesem Wege nichts bestimmt, so muß man gewöhnliche und Haupt-Reparaturen unterscheiden. Unter die gewöhnlichen oder geringen Baufälle rechnet man das Eindecken des Daches (sarta tecta servare), das Ausweißen, diese Verbindlichkeit steht dem Pfarrer als Nutznießer nach L. 7. Cod. de usu fr. et habit. und l. 7. §. 2. D. de usu fructu zu, und erstreckt sich auch auf die landwirthschaftlichen und alle vom Pfarrer abhängigen Nebengebäude anderer Geistlichen. Es wäre denn, diese bezogen selbst Kirchenzehnten und andere pfarrliche Einkünfte, wo sie dann für die Baufälle zu sorgen haben. Manchmal entrichtet der Pfarrer ein jährliches Baugeld, und die Baukasse besorgt die Reparatur. Der Pfarrer, dem die gewöhnliche Reperatur obliegt, ist verantwortlich, wenn durch seine Nachläßigkeit eine Hauptreparatur nothwendig wird; so wie jede andere dazu verbundene Person. Deßwegen ist durch die Verord. von 8. Juli 1811 eine Aufsicht auf den baulichen Zustand der Pfarr- und Benefizialgebäude angeordnet. Die saumseeligen Pfarrer haften für die Bestreitung des Aufwandes, wenn sie durch Fahrläßigkeit einen Hauptbau veranlaßt haben, sie sollen vor Erfüllung dieser Verbindlichkeit nicht weiter befördert werden, und bei Gesuchen um Beförderungen sich durch verschlossene Zeugnisse von den dafür verantwortlichen aufsehenden Polizeistellen über die Erfüllung der Verantwortlichkeit in Ansehung der Unterhaltung ihrer Gebäude ausweisen. Verord. vom 9. Dez. 1811, 1. August 1812. Bei Konkursen über das Vermögen der Pfarrer werden die denselben zur Last fallenden Baufälle im Prioritäts-Erkenntnisse in die 6te Klasse

gesetzt. Verord. 27. März 1805. Auf jeden Fall müssen auch die Erben haften, und zwar von der Zeit an, wo der Pfarrer das Amt wirklich übernommen hat.

Sind aber durch Zufall, oder Länge der Zeit Hauptreparaturen in den Pfarrgebäuden nothwendig, so wird zuerst der Kirchenschatz in Anspruch genommen, und reicht dieser nicht hin, so müssen nach gemeinem Rechte dieselben Personen zu den Pfarrgebäuden beitragen, welche die Kirche im baulichen Stande erhalten, oder wieder herstellen müssen. Entstehen Schwierigkeiten, so schreitet man zu Darlehen aus reicheren Kirchen, regulirt die Zinsen- und Fristenzahlung, oder übertragt die Zahlungsverbindlichkeit auf die Nachfolger im Pfarramte (onus successorum). Uebrigens gehören alle Umstände, Irrungen und Differenzen in administrativer Hinsicht in den Wirkungskreis der Regierungen. Privatrechtliche Fragen aber über Baulast, und Baukonkurrenz vor die Gerichte. Die Verordnung vom 25. Januar 1811 verfügt die Aufnahme der Pfarrer und ähnlicher Gebäude in die Brandversicherungs-Anstalt. Auch andere zum Bau konkurrirende Personen sind eingeladen; sie erlangen aber dadurch nur für Brandfälle die Konkurrenz der Versicherungs-Gesellschaft. Auf gleiche Weise sind auch die Kirchen aufzunehmen, und dieselben sollen mit Blitzableitern versehen werden. So lange die Kirchhöfe als Anhang der gottesdienstlichen Gebäude angesehen wurden, und die Kirchen für die Begräbnisse Abgaben bezogen, lag ihnen auch die Unterhaltung ob. Jetzt sind die ausserhalb der Städte und Dörfer verlegten Begräbnißorte als Gemeinde-Eigenthum anzusehen, die Gemeinden haben daher alle Vortheile zu ziehen, dafür auch die Lasten der Unterhaltung zu tragen, und zwar die Mitglieder aller Konfessionen, welche den Ort gemeinsam gebrauchen. Hat der Staat selbst z. B. als Nachfolger einer früher dazu verbundenen Korporation die Verbindlichkeit zur Unterhaltung von Gebäuden der mit nicht hinreichenden Fonds versehenen Stiftungen nach dem bürgerlichen Rechte beizutragen, so wird nach Untersu-

chung des Kirchenvermögens, Prüfung der Nothwendigkeit des Baues und des Kostenüberschlages, wie bei Staatsgebäuden, verfahren. Vrd. 17. Aug. 1819. Noch ist die auf Lebenslang oder auf eine bestimmte Zeit gebräuchliche Verleihung der Kirchenstühle zum Besten des Kirchenfonds zu erwähnen, wobei man sich theils nach dem Herkommen, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in Baiern, auf die festgesetzte Ordnung in Ansehung der Kirchenstühle vom 19. Oktober 1813 zu halten hat.

Ueber den Mit- oder Simultangebrauch der Kirche.

§. 173.

Haben verschiedene Religionspartheien das Recht, sich zur Ausübung des Gottesdienstes einer und derselben Kirche zu bedienen, so nennt man dieses Mit- oder Simultangebrauch (simultaneum). Der Grund davon, so wie der Umfang und die Art des Mitgenusses kann sich, namentlich bei gemischten Stiften, auf Art. 5. §. 26. des O. F. In., auf den durch das Normaljahr 1624 sicher gestellten Besitzstand, auf unverdenklichen Besitz, auf Verträge, Herkommen und Gesetze fußen.

Sprechen indessen diese Rechtstitel nicht, der Simultangebrauch im Ganzen aber ist unbestritten, so wird, was den Umfang des Gebrauchrechts belangt, eine Rechtsgleichheit vermuthet. Entstehen Anstände über die Art der Benutzung, so sollen sie vor Allem gütlich beigelegt, im Falle des Mißlingens aber unpartheiisch von der Staatsverwaltung entschieden werden. Ist das Recht selbst zum Mitgebrauche streitig, so haben die competenten Gericht zu entscheiden. Sollte sich nun bei der Untersuchung der Rechtstitel ergeben, daß ein Theil später zum Mitgebrauche gelangt sey, ohne daß er einen sonst weiter für ihn entscheidenden Reichsgrund für sich habe, so wird ein wiederruflich von der ersten Inhaberin ertheilter Gebrauch angenommen, und ein solches

Precarium kann keine Verjährung begründen; auch geht ein Bittweise gestatteter Gebrauch nur auf die gewöhnlichen Kirchenfeierlichkeiten, und für ausserordentliche muß eine besondere Bewilligung vorausgehen.

Es wird aber ferner ein Recht zum Mitgebrauche vermuthet, wenn die Kosten zur Unterhaltung der Kirchen, und auch der Kirchhöfe, von beiden Religionstheilen bestritten werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß kein Religionstheil den Andern während der Ausübung seines Rechts stören darf.

Eine solche Kirchengemeinschaft kann endlich durch freiwilligen Vertrag wieder aufgelöst, und sofort das gemeinsame Vermögen mit Genehmigung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit für jede Kirche zur Bildung abgesönderter Anstalten abgetheilt werden. Die Abtheilung kann aus höhern Verwaltungs-Grundsätzen, auf Ansuchen der Betheiligten unter Vernehmung der Kirchenobrigkeit verfügt werden. *)

Sollte indeß ein Theil der Kirchengemeinde sich trennen, und zu einer andern Religionsform übergehen, so bleibt nach den Grundsätzen über Personen-Gemeinheiten die zurückbleibende Gemeinde, so gering auch immer die Anzahl ihrer Mitglieder seyn mag, Eigenthümerin der Kirche und ihres Vermögens. Weil die Gemeinheit durch den Wechsel und die Veränderung ihrer Glieder nicht aufhört, und die Trennung davon auch den Verlust der Gesellschaftsrechte bewirkt.

---

*) Beilage II. Z. V. II. Cap. 2. §. 90 — 99., womit auch das preussische Landrecht §. 309 — 317. im Wesen übereinstimmt.

Dritter Abschnitt.

Von der Ehe.

Vorwort.

§. 174.

Unter allen menschlichen Verbindungen behauptet jene, welche mit dem Namen Ehe bezeichnet wird, einen vorzüglichen Rang. Der ursprünglichste und wichtigste Verein ist jener der Familien; aus diesem erwachsen grössere Vereine und Staaten, und selbst die Menschheit wird als Inbegriff aller Familienzweige angesehen, und die Idee eines Weltstaates beruht zuletzt auf der Idee einer zu einem ganzen verbundenen großen Menschenfamilie. Die Grundlage von Allem liegt in der Vereinigung der beiden in physischer und moralischer Hinsicht verschiedenen Geschlechter zur gegenseitigen ungetrennten Lebensgemeinschaft, zur Erzielung einer Familie, zur Erhaltung des Menschengeschlechts, mit einem Worte in dem ehelichen Verbande. Die Natur führt selbst mit großer Macht zur Vereinigung der Geschlechter; aber damit der Mensch sich auch hier über andere Geschöpfe erhebe, soll Vernunft und Sittlichkeit jenen Trieb zügeln, und die Verbindung der beiden Geschlechter veredeln: dieses geschieht durch die Ehe, und die Liebe. Beyde Geschlechter bedürfen einander, sie ergänzen sich, Ueberfluß und Dürftigkeit ist daher nach Platon die Mutter der Liebe. Durch die Ehe soll also gleichsam eine moralische Person gestiftet werden. Dieses kann nur wahrhaft durch Monogamie begründet werden, so wie auch die Vielweiberei oder Vielmännerei nach dem Zeugnisse der Geschichte sich als ein Haupthinderniß der Versittlichung jener Völker darstellt, wo sie noch herrscht.

Ein so wichtiger Gegenstand mußte die Aufmerksam-

keit der Gesetzgeber aller Zeiten erwecken, und in allen bekannten Gesetzbüchern und Rechtsgewohnheiten der alten und neuen Welt, des Morgen- und Abendlandes, finden sich viele ähnliche, wenn auch oft widersprechende Bestimmungen darüber. Es war ganz natürlich, daß auch das Christenthum darauf einen großen Einfluß erhielt, welcher schon dadurch herbeigeführt wurde, daß Moses zudem von seinem theokratischen Standpunkte aus eine Menge Ehegesetze erließ, und daß Jesus Christus selbst mehreres über die Ehe verfügte, indem er die willkührliche Fortsendung des Weibes (repudiatio) verwarf, welche Moses blos wegen Hartherzigkeit der Häbräer zugelassen hatte, und von der Unauflösbarkeit des von Gott selbst gestifteten Ehebandes sprach Matth. XIX. 3 — 9. Paulus gab der Ehe eine mystische Bedeutung, indem er von ihr im Briefe an die Epheser V. 22 — 32 sagte, sie sey ein großes Mysterium, oder Sakrament; obgleich dieses Wort verschiedene Bedeutungen zuläßt, bei den Heiden einen Eid, in der h. Schrift ein Geheimniß, bei Schriftstellern jedes Zeichen einer heiligen Sache bezeichnet, so wurde endlich doch angenommen, die Ehe sey ein zur innern Heiligung eingesetztes Heilsmittel, besonders da auch der h. Augustin in der Ehe die mystische Vereinigung Christi mit der Kirche erblickte. *) Die Apostel und nachherige Kirchenvorsteher segneten gewöhnlich die Ehen der Christen, freilich erst wenn sie bürgerlich eingegangen waren. Auf Ansuchen der Bischöfe erließen die Regenten Verordnungen über die Ehe. Die kirchliche Einsegnung ward endlich zur kirchlichen Bestätigung erhoben, und bereits verordnet Can. 1. C. 27. q. 1. am Ende des 4ten Jahrhunderts, daß eine gegen das Kirchengebot eingegangene Ehe die Ausschließung aus der Gemeinde nach sich ziehe, oder vor der Kirche ungültig sey. Anfangs würden zwar immer noch bei Eingehung der Ehe die vorhandenen bürgerlichen Gesetze beobachtet, die Ehen

*) Die aus der h. Schrift genommenen Allegorien dienen den Kirchenvätern nicht selten statt der Beweise und Gründe.

der Jungfrauen eingesegnet, den Wittwen und gefallenen Frauen zwar diese Einsegnung versagt, allein ihre Ehe war nichts desto weniger gültig. Bald ward auch durch mehrere Capitularen diese Einsegnung und zwar unter Strafe gebothen, und endlich wurden sogar die Ehesachen den geistlichen Gerichten übergeben, und selbst Könige unterwerfen sich. Die Stellung der Kirche im Mittelalter und der Einfluß der Hierarchie auf das ganze öffentliche Leben, welche als die stärkere organisirte Kraft sich das Schwächere unterordnete, die unwissende Gleichgültigkeit der weltlichen Obern brachte die Kirche, besonders die Päpste, nachdem sie auch weltliche Fürsten geworden waren, in den ausschließenden Besitz der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen, was der Papst in seiner doppelten Eigenschaft als weltlicher Beherrscher in seinem Gebiethe anordnete, wurde nicht von Jenem unterschieden, wozu er als Kirchenoberhaupt berechtigt sey. Der innigste und nothwendigste aller Verträge, welcher die bürgerliche Gesellschaft begründet und gleichsam verewigt, wurde ungeachtet seiner gesetzgeberischen Wichtigkeit den Päpsten und ehelosen Geistlichen allein überlassen. Die ererbte Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen, suchte selbst im 16. Jahrhundert gegen die Reformation der K. K. von Trident Sitzung 24. Can. 12. de sacr. matrim. cap. 20. de ref. zu retten. Das Sacrament schien die Hauptsache, und alles übrige folgte ihm als Nebensache.

Wenn gleich der Protestantismus hierüber manche andere Lehren aufstellte, und man in den neuern Zeiten vermöge der vorgenommenen Trennung dessen, was der Staatsgesetzgebung und Gerichtsbarkeit, und was der Kirche zusteht, zu unterscheiden angefangen hat, obwohl man das Sakrament, und die kirchliche Seite der Ehe von der bürgerlichen zu trennen suchte, so haben doch wieder die bereits vorhandenen kirchlichen Ehegesetze auf die neuern Bestimmungen sowohl bei den Protestanten, als Katholiken großen Einfluß erhalten, und in vielen katholischen Ländern bildet das kanonische Recht ohnehin

bei Angelegenheiten der Ehe die Regel, sollten sie sogar auch vor weltlichen Gerichten behandelt werden, daher die Nothwendigkeit folgender Entwicklung.

Von der Ehe im Allgemeinen.

§. 175.

Das kanonische Recht entfernte sich anfangs wenig vom bürgerlichen. Die von der Ehe in §. 1. Inst. de patria pot. gegebene Definition findet sich auch im can. 3. C. 27. q. 2. und Cap. 10. 11 X. de praesumt. Die Ehe ist eine Verbindung von Mann und Frau zur ungetrennten Lebensgemeinschaft, sie wird eingegangen zur Erzeugung und Erziehung von Kindern und zur wechselseiten Hülfleistung. Die Römer nennen die Ehe auch überhaupt indivdua vitae consuetudo, consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio; letzteres weil die Frau an den Religions- und übrigen Rechten des Mannes Antheil erhielt. Die ungetheilte Lebensgemeinschaft, gegenseitiger Beistand, Erzeugung uud Erziehung von Kindern liegt in dem Zweck der Ehe. Sie ist also keine blos privilegirte Anstalt zur Befriedigung des Geschlechtstriebes; Erzeugung und Erziehung der Kinder ist indessen kein ausschließender Zweck, oder nicht alle Zwecke brauchen erfüllt zu werden; nur ist keiner ausgeschlossen. Die Ehe ist ferner ein auf Lebensdauer eingegangener Geschlechts-Verein; sie hörte auf Ehe zu seyn, wenn sie nur auf eine gewisse Zeit geschlossen wäre. Sie kann nur zwischen einem Manne und einer Frau bestehen, und muß, um gültig zu seyn, in gesetzlicher Form eingegangen werden; nur dadurch wird das Familienrecht begründet. Nach katholischen Begriffen ist die Ehe ein Sakrament, d. h. diejenigen Personen erhalten zur Erfüllung ihrer ehelichen Pflichten, und zur Tragung der Lasten den göttlichen Beistand, welche bei Eingehung der Ehe das Sacrament unter den von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen und Vorbereitungen empfangen. Dieses Sacra-

ment unterscheidet sich von der priesterlichen Einsegnung, durch diese wird kein Sacrament ertheilt, sie ist sogar nicht wesentlich, auch ohne sie kann eine gültige Ehe bestehen oder eingegangen werden. Durch gegenseitige Einwilligung von 2 dazu fähigen und berechtigten Personen verschiedenen Geschlechts wird die Ehe begründet, sie erlangen ein Recht auf die mit dem Ehestande verbundenen Befugnisse; ist blos diese Einwilligung vorhanden, heißt sie angefangene Ehe, matrimonium inchoatum; ist sie nach bürgerlichen Gesetzen geschlossen, legitimum, nach kirchlichen ratum. Da nun eine bürgerlich ungültige Ehe auch nicht kirchlich geschlossen werden kann, so ist beides matrimonium legitimum zu nennen; wird die Ehe durch gegenseitige Beiwohnung vollzogen, consumatum.

Die Ehe wird zwar in Form eines bürgerlichen Vertrags eingegangen, ihre höhere Natur unterscheidet sie aber hinlänglich von den gewöhnlichen Verträgen, und ihre Eingehung ist wesentlich von dem Dotalvertrag zu unterscheiden, welcher etwas hinzugekommenes und abhängiges ist, wodurch die Vermögensrechte der Ehegatten während der Ehe, oder nach ihrer Auflösung, oder andere Verhältnisse bestimmt werden.

Von den Vorbereitungen zur Ehe namentlich von den Eheverlöbtnissen.

§. 176.

Unter Eheverlöbnissen, Sponsalien, versteht man das wechselseitige freie und ernstliche Versprechen von 2 dazu fähigen Personen verschiedenen Geschlechts, sich zu heirathen. Die Römer gebrauchten hierbei eine Stipulation, es wurde an die Aeltern die feierliche Frage gestellt, z. B. spondesne Cajam, quae in tua potestate est, mihi uxorem dari? Die Antwort war spondeo. Daher die Braut sponsa, der Bräutgam sponsus hieß, l. 2. 3. D. de spons. Von den Sponsalien unterscheiden sich Liebeserklärungen, Freiwerbungen, Trakiate,

wodurch blos vorläufige Punkte verabredet werden. Da nun ehemals die Worte bei Eingehung der Sponsalien entweder auf die Gegenwart, oder auf die Zukunft gestellt waren, so entstand im ersten Falle gleich eine wirkliche Ehe, und dieses um so mehr als nach can. 50. C. 27. q. 2. und can. 7. §. 1. C. 30. q. 5. die Eheverlöbnisse mit kirchlichen Feierlichkeiten verbunden waren. Die Kanonisten nahmen daraus die Veranlassung, die Sponsalien in jene per verba, de praesenti, et de futuro einzutheilen. Im ersten Falle wird gleich die Ehe geschlossen. Da aber dadurch die geheimen Ehen befördert wurden, so beschloß der Kirchenrath von Trident, daß alle Ehen öffentlich vor dem Pfarrer und 2 Zeugen eingegangen werden müssen, und allenthalben, wo diese oder eine ähnliche Verordnung gilt, gibt es blos eigene Sponsalien über künftige Eingehung der Ehe (sponsalia de futuro). Hinsichtlich der Feierlichkeiten sind die Sponsalien entweder öffentliche, oder geheime (publica aut clandestina). Nach einer baierischen Verordnung vom 2. Mai 1806 sollen alle Sponsalien mit Einwilligung der Aeltern und Vormünder gerichtlich geschehen, die geheimen haben keine Rechtsgültigkeit. In Oestreich geben Sponsalien jeder Art keinen rechtlichen Anspruch auf Eingehung der Ehe.

Diejenigen, die Sponsalien schließen, müssen dazu fähig seyn. Unfähig sind Rasende, Wahnsinnige, Kinder unter 7 Jahren; jene, welchen ein ewiges Hinderniß im Wege steht; nichtmannbare Kinder können ohne Nachtheil nach erlangter Mannbarkeit abgehen. Auch Aeltern können, in Abwesenheit oder in Gegenwart ihrer Kinder, Eheverlöbnisse für sie eingehen, und die Kinder brauchen blos stillschweigend oder ausdrücklich einzuwilligen. Cap. un. §. 2. de spons. in 6to. Das ältere kanonische Recht can. 1. C. 30. q. 5. verlangt, wie das römische, die Zustimmung der Aeltern und Vormünder, womit auch das baierische, französische, englische u. dgl. übereinstimmt. Allein da der Kirchenrath von Trident Sitzung 24. Cap. 1. de ref. matrim. die Einwilligung der Aeltern zu der

von ihm als Sacrament begünstigten Ehe zwar für schicklich, aber nicht für nothwendig erachtet, so mußte dieses desto mehr bei den Sponsalien der Fall seyn. Die Sponsalien können übrigens auch schriftlich und mündlich, von Gegenwärtigen und Abwesenden, durch Procuratoren eingegangen werden. Immer muß aber die gegenseitige Zustimmung deutlich und freiwillig seyn; Irrthum, Furcht, Gewalt machen sie ungültig. Die Sponsalien können bedingt oder unbedingt, unter einer Zeitbestimmung und Gegenleistung (sub modo) eingangen werden. Eine unerlaubte Bedingung macht sie ungültig. Eine erlaubte kann gegenseitig, oder auch einseitig durch Verzicht des begünstigten Theils aufgehoben werden. Findet aber eine fleischliche Vermischung statt, so wird das bedingte Eheverlöbniß zum Unbedingten. Zur Verstärkung der Sponsalien, oder zum Zeichen, wird bisweilen ein Mahlschatz (arrha), Aufgeld, (sponsalitia largitas), gegeben. Diese Sachen sind nicht als Pfänder, sondern blos als Beweismittel der Sponsalien anzusehen; derjenige Geber verliert sie, durch dessen Schuld die Ehe nicht zu Stande kommt, der Empfänger muß sie doppelt ersetzen, wenn er volljährig; einfach, wenn er minderjährig ist. l. 17. cod defide instrum. Erfolgt die Ehe, behält sie der Empfänger unwiederruflich l. 12. cod. de don. ante nupt. Trägt kein Theil die Schuld, daß die Ehe nicht erfolgt, so giebt jeder Empfänger das unter der Bedingung der nachfolgenden Ehe Gegebene zurück. l. 15. cod. h. t. Unterhändler sollen nach östreichischem Rechte auf kein Honorar Anspruch machen. Nach dem gemeinen Recht l. ult. cod. de spons. wird hinsichtlich des stipulirten Kuppelpelzes für Freiwerber, wie bei den Vorkäufern, entschieden. Ein den Sponsalien beigefügter Eid steht und fällt mit denselben Cap. 2. 15. X. de spons. Die Bestimmung einer Strafe für jene, welche ohne Ursache von der Eingehung der Ehe zurücktreten, verwirft das gemeine Recht, weil dadurch die Freiheit bei Eingehung der Ehe beschränkt wird. l. 3. cod. de inut. stip. Cap. 29. X. de inut.

stip. Im Ganzen nimmt das römische Recht an, Sponsalien würden unter dem Vorbehalte, sich eines bessern besinnen zu dürfen, geschlossen. l. 1. cod. de spons. l. 2. cod. de repud. l. 134. de V. O. Aus Rücksicht auf Ehrbarkeit erklärt es jene für ehrlos, welche doppelte Sponsalien eingehen. l. 1. 13. §. 12. de his qui not. infamia. Das kanonische Recht läßt die ersten gültigen Sponsalien alle folgenden, selbst mit einem Eide bekräftigten und durch einen Beischlaf scheinbar versicherten, ausschließen. Cap. 22. X. de spons. Cap. un. in 6to. h. t. Cap. 25. 38. X. de jurejurando Cap. 2. de pactis in 6to Cap. 31. X. de spons. Es will ferner die ohne Grund den Vollzug der Ehe Verzögernden vom Richteramte dazu angehalten wissen. Cap. 2. 10. 17. X. de spons. Cap. 6. de spons. impub. Dieser Zwang sollte vorzüglich bei erfolgter Schwängerung ausgeübt werden, der Schwängerer soll die Geschwächte dotiren und heirathen. *) Daher selbst die in der protestantischen Kirche sonst üblichen Zwangs-Kopulationen. Allein ist der Grund der Verzögerung in der Abneigung liegend, so erhält nun der unschuldige Theil Entschädigung. Diese Entschädigung wird nach dem durch nicht erfolgte Ehe erlittenen Schaden bemessen, wobei blos das damnum emergens, z. B. der deßwegen gemachte Aufwand, nicht aber der etwa entgangene Vortheil (lucrum cessans), wie z. B. in England, in Anschlag kommt. Auch hinsichtlich des Falles einer erfolgten Schwängerung ist die Praxis von der Strenge des Gesetzes abgegangen, und der Urheber hat nun die Wahl, die geschwächte Person entweder auszustatten, oder zu heirathen, es heißt nun aut duc, aut dota. Das Gesetz Cap. IX. h. t. legt dem Verführer alsdann allein die Dotation auf, wenn ihm der Vater die Tochter nicht geben will. Nach der Praxis einiger Ehegerichte soll die Entschädigung 5 prc. des reinen Vermögens betragen,

*) Si seduxerit quis virginem nondum desponsatam, dormitque cum ea, dotabit eam et habebit uxorem Cap. IX. de adult. et stupro M. s. Exodi XXII. 16.

anderswo ist es dem Ermessen der Richter überlassen; auf jeden Fall geht auch der Mahlschatz verlohren, und selbst die Konventionalstrafe soll erlegt werden. Nach dem östreichischen Recht §. 46. begründet das feierlichste Eheversprechen keine Klage auf Eingehung der Ehe, wohl aber ist eine Entschädigungsklage zulässig. In Preussen giebt es auch aus den Eheverlöbnissen kein Zwangsrecht, aber das Gesetzbuch bestimmt II. Th. I. T. Ab. 1. 2. 11. sehr strenge Abfindungen. Das römische Recht erlaubt keine Klage aus Sponsalien, erst die Kirchenmacht führte Zwangsmittel ein. Die Sponsalien können, selbst wenn sie beschworen sind, durch gegenseitige Uebereinkunft aufgelöst werden. Einseitig ist dieses der Fall, wenn ein Theil die Treue verletzt, wenn er nicht hält, was er versprochen hat. Auch können in physischer, moralischer und ökonomischer Rücksicht solche Veränderungen vor sich gehen, welche, hätte man sie früher gekannt oder vorausgesehen, gewiß das Eingehen der Sponsalien gehindert hätten. Hierher gehören eckelhafte unheilbare Krankheiten, auffallende Gebrechen des Körpers und Geistes, betrügerische Angabe des Vermögens, gänzlicher Verlust desselben, infamirende Strafen, beschwerliche Veränderung des Aufenthaltes, Ablegung eines Klostergelübdes, eingetretene Ehehindernisse, Abschließung einer sonstigen wirklichen Ehe, wobei die Ansprüche auf Entschädigung bleiben. Die Kanonisten verlangten sogar, daß z. B. ein Mann nach dem Tode seiner Frau die zuerst Verlobte noch heirathen müsse. Da nun die Sponsalien blos unter dem Gesichtspunkte des Vertrags aufgefaßt werden können, auch nach Cap. 2. X. de spons. durch wechselseitige Zustimmung aufgehoben werden können, so werden Streitigkeiten hierüber auch nach baierischen Gesetzen blos vor dem weltlichen Richter verhandelt. Nach preussischem Rechte dagegen gehören sie vor den geistlichen Richter.

Von den verschiedenen Arten der Ehe.

§. 177.

Matrimonium hieß bei den Römern die gesetzliche Geschlechts-Verbindung eines freien Römers mit einer freien Römerin, diese Art war mit gewissen gesetzlichen Vorzügen verknüpft, und mußte, gleichwie sie feierlich eingegangen war auch wieder so aufgelöst werden. Konkubinat war eine gesetzlich erlaubte Verbindung von 2 unverheiratheten Personen zur Geschlechts-Gemeinschaft. Eine Konkubine war daher keine Beischläferin, neben ihr durfte der Mann keine andere Frau haben. Diese Ehe war nur nicht; wie obige, feierlich eingegangen, die Frau genoß die vollen bürgerlicheu Rechte einer sonstigen Ehefrau nicht, eben so wenig als ihre Kinder, die filii naturales hießen, die Rechte der legitimen Kinder genoßen. Die Ehe der Sklaven ohne bürgerliche Rechte hieß contubernium. Obleich nun im Angesichte der christlichen Kirche und hinsichtlich des Sakraments kein Unterschied des Standes statt finden kann, so haben sich doch in mancherlei Hinsicht verschiedene Arten von Ehen gebildet, und zwar: a) die Gewissens-Ehe. Diese ist durch eine wechselseitige freie Erklärung zwar abgeschlossen aber geheim, nicht im Angesichte der Kirche, ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Feierlichkeit. Sie widerspricht dem Buchstaben der Verordnung, daß eine Ehe vor dem ordentlichen Pfarrer und 2 Zeugen eingegangen werden müsse, und nahm daher folgende Gestalt an, daß sie zwar vor dem Pfarrer und 2 Zeugen, jedoch ohne vorheriges Aufgebot geschlossen, aber lebenslang geheim gehalten wird. Benedikt XIV. verordnete, die Namen der Brautleute sollten in ein eigenes Buch geschrieben, und im wahren Pfarrmatrikel sie und die Kinder unter erdichteter Benennung vorkommen. Dieses ist jedoch den meisten Landesgesetzen entgegen. b) Die Mißheirath ist eine Ehe zwischen Personen, die zu verschiedenen Ständen gehören, eingegangen. Dergleichen Stände bildeten der hohe und niedere Adel, der

freie Bürger und Bauernstand, und endlich die Leibeigenen; in Rom die Patrizier und Plebejer. Die meisten Gesetze geben auch solchen Ehen jede rechtliche Wirkung z. B. das östreichische Gesetzbuch, nicht aber das preussische, welches noch Mißheirathen nach den frühern Begriffen annimmt. L. R. II. 1. §. 30. Es kann jedoch dispensirt werden. Nach gemeinem Rechte nimmt die Frau den Stand des Mannes an, der adeliche Mann adelt daher auch die Frau und die Nachkommen. c) Die Ehe zur linken Hand (matrimonium ad legem salicam, ad morganaticam) ist eine sonst vollkommenen gültige Ehe, wobei jedoch ausdrücklich bedungen wird, daß die Frau an dem Stande und den Familien-Rechten des Mannes keinen Antheil erhält, und daß die Kinder dieser Ehe vom Erbrecht ausgeschlossen sind. Sie heißt zur linken Hand, weil die Verlobten sich die linke Hand bei der Trauung reichten; ad morganaticam, denn dieses Wort bedeutet nach II. feud. C. 29. dasjenige, was in den Ehepakten festgesetzt ist, weil darin die abweichenden Rechtsverhältnisse der Frau bestimmt werden. Diese Ehe hat auch Aehnlichkeit mit dem römischen Conkubinat, kann aber nur nach christlichem Eherechte aufgelöst werden; sie hatte besonders früher zur Absicht, um den Streitigkeiten über Mißheirathen unter dem Adel vorzubeugen, die Stammgüter und den Familienglanz zu erhalten, den Aufwand, den eine standesmäßige Ehe, besonders bei den höchsten Ständen, erfordert, zu ersparen, und die Erbrechte der aus einer ebenbürtigen Ehe bereits entsproßenen Kinder ungeschmälert zu erhalten. Das preussische bürgerliche Recht gestattet sie indessen auch bürgerlichen Personen. Das östreichische Recht kennt weder die Mißheirat, noch die zur linken Hand. Auch ist die Gewissens-Ehe ungültig. d) Die vermeintliche Ehe (matrimonium putativum) ist jene, wenn Mann und Frau so zusammen leben, daß sie für Ehegatten angesehen werden, obgleich sie in der That durch keine gültige Ehe verbunden sind. Im Verlaufe von Kriegen, von Revolutionen, heirathen sich oft die nächsten Verwandten, ob-

ne zu wissen, daß ein Ehehinderniß im Wege steht. Ein Theil lebt bisweilen noch in einer rechtmäßigen Ehe, und der andere weiß es nicht, hier ist eine vermeintliche Ehe vorhanden. Die Kinder aus der letzten Ehe sind legitim, erbfähig, sie beerben denjenigen Gatten, der im bösen Glauben handelte. Cap. 2. 8. 14. 15. X. qui f. S. leg. Auch das französische Recht kennt nach Art. 101. diese vermeintliche Ehe. e) Die Ehe auf dem Sterbette hat in der Regel die Absicht, eine geschwächte Person zu Ehren zu bringen, und die mit ihr erzeugten Kinder zu legitimiren. Diese als blos aufgeschoben anzusehende Ehe hat alle bürgerlichen und kanonischen Wirkungen. f) Endlich gehört hierher die erneuerte Ehe (matrimonium instauratum); haben nämlich Ehegatten in einer vermeintlich gültigen Ehe gelebt, und nachher ein Ehehinderniß entdeckt, so muß, wenn dieses durch Dispensation gehoben ist, die gegenseitige Einwilligung wieder eingeholt werden. Eine ähnliche Erklärung vor Gericht ist rathsam, wenn sich die bisher getrennten Eheleute wieder vereinigen. Das östreichische Recht schreibt sogar nach §. 118. die bei Eingehung der Ehe vorgeschriebenen Feierlichkeiten bei der Erneuerung einer getrennten Ehe vor, während das französische nach Art. 295. die Erneuerung einer aufgehobenen Verbindung versagt, um dem Leichtsinne vorzubeugen. g) Die sogenannten Jubelehen, silbernen und goldenen Hochzeiten bestehen blos, nach Ablauf von 25 oder 50 Jahren, in einer Erneuerung der weltlichen und kirchlichen Vermählungs-Feierlichkeiten von alten Eheleuten.

Von den Ehehindernissen überhaupt.

§. 178.

Um auf eine gültige und erlaubte Weise eine Ehe eingehen zu dürfen, schreibt das Gesetz gewisse Bedingungen vor, welche sich theils auf die gegenseitige Zustimmung, theils auf die Eigenschaften der die Eheschließenden Personen, theils auf die Art und Weise beziehen,

wie die Ehe eingegangen werden muß. Fehlt eine oder die andere der vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen, so ist ein Ehehinderniß vorhanden. Ehehindernisse entspringen also aus dem Mangel der gesetzlichen Einwilligung, aus gewissen Eigenschaften der Personen, so daß ihnen die Ehe überhaupt, oder nur unter sich, nach den Gesetzen untersagt ist, oder aus der Unterlassung der für die Eingehung der Ehe vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Was ihre Wirkung anbelangt, so machen einige Ehehindernisse eine bereits geschlossene Ehe unerlaubt, und ungültig; andere machen sie zwar nicht ungültig, aber doch ungesetzlich, unerlaubt. Die erste Klasse kann man die Ehe vernichtende Hindernisse, die 2te die Ehe blos verbiethende nennen; gewöhnlich heißt man die ersten die trennenden, die 2ten die hemmenden, oder die aufschiebenden Hindernisse, (Impedimenta dirimentia, et impedientia).

Nach ihrer näheren Natur betrachtet, sind die Ehehindernisse natürliche, welche in der Natur des Ehevertrags selbst liegen, wenn z. B. ein natürliches Erforderniß fehlt; oder positive, welche ihren Grund in einem gegebenen Gesetze haben; dieses Gesetz ist entweder göttlichen oder menschlichen Ursprungs. Die wahrhaft göttlichen Gesetze sind unveränderlich, nur von den menschlichen kann eine Ausnahmsbewilligung statt finden. Die Ehehindernisse gehen entweder von der Staats- oder Kirchengewalt aus (impedimenta civilia vel ecclesiastica); sie sind entweder rein bürgerlich, oder kirchenrechtlich kanonisch, oder beides zugleich. Liegt ihr Grund im allgemeinen Wohle, so heißen sie öffentliche; alsdann haben sie auch gegen den Willen der Eheleute Wirkung; der Richter muß hier von Amts wegen auftreten, und jeder aus dem Volke kann es. Cap. ult. X. qui matr. accus. possunt. Oder sie betreffen blos den Privat-Vortheil des verletzten Ehegatten, und haben nur in soferne Wirkung, als dieser sein Recht geltend machen will, z. B. bei den Hindernissen des Irrthums, der Furcht, der Gewalt, des Unvermögens. Auch sind die

Ehehinderniſſe entweder öffentlich, bekannt, oder geheim; dieſe Oeffentlichkeit iſt entweder eine rechtliche in Folge eines Richterſpruchs, oder eine thatſächliche (notorietas facti), welche ſich ohne richterliches Erkenntniß auf das öffentliche Gerücht gründet. Die Ehehinderniſſe waren entweder ſchon vor der Ehe bekannt oder nicht bekannt vorhanden (antecedentia), oder ſie entſtanden erſt nach der geſchloſſenen Ehe (subsequentia); letztere können eine gültige geſchloſſene Ehe nicht immer ungültig machen. Endlich ſind die Ehehinderniſſe abſolut, oder relativ; jene verbiethen die Ehe mit jeder Perſon überhaupt, dieſe machen ſie nur zwiſchen gewiſſen Perſonen ungültig. Ein abſolutes Ehehinderniß iſt ein ſchon bereits beſtehendes Eheband, die Annahme einer höheren Weihe; ein relatives die zu nahe Anverwandtſchaft, der Ehebruch. Zuletzt iſt bei dieſer gewöhnlichen, aber nicht durchaus, logiſchen Eintheilung zu bemerken, daß man die Ehehinderniſſe in auflösliche und nichtauflösliche eintheilen kann.

Von dem Rechte Ehehinderniſſe zu beſtimmen.

§. 179.

Alle bekannten Geſetzbücher kennen Ehehinderniſſe, Vernunft, Erfahrung und die Natur der Sache ſelbſt, verſchiedene Anſichten über die Ehe erzeugten ſie. In theokratiſchen Vereinen gingen ſie, wie die übrigen Geſetze von einer Quelle aus, und da, wo eine Trennung der geiſtlichen und weltlichen Gewalt ſtatt fand, bald von der einen bald von der andern. Nach dem römiſchen Staats- und Privatrechte ging die Geſetzgebung über die Ehe von der Staatsgewalt aus, und die Einführung des Chriſtenthums machte die Ehe nicht gleich zu einem kirchlichen Inſtitute, die kirchlichen Anordnungen richteten ſich nach den Staatsgeſetzen. Da aber die Chriſten ihre Ehen in den Kirchen einſegnen lieſſen, und die Lehre vom Sakrament der Ehe ſich verbreitete, ſo bekam die Kirchengeſetzgebung großen Einfluß. Die Regenten über-

ließen den Bischöfen die Untersuchungen über die Auffassungen der Ehe; und indem man von dem alles beherrschenden religiösen Standpunkt ausgieng, so wurden von Concilien und Päpsten immer mehr Anordnungen erlassen. Dieses ging so weit, daß die Ehe ganz zu einem kirchlichen Institute umgeschaffen wurde, indem sich seit dem 12 Jahrhunderte der Glaube verbreitete, die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über Ehesachen stände allein der Kirche zu; und da nun die Päpste überhaupt sich zu Kirchenmonarchen emporhoben, so war es natürlich, daß man annahm, nur sie könnten Ehehindernisse setzen, und Ausnahmsbewilligungen gestatten, die Bischöfe, welche Organe, Vasallen der Päpste geworden waren, könnten nur ihre Gewalt in Ehesachen von der erhaltener päpstlichen Amtsvollmacht, oder von ihren Fakultäten herleiten. *) Zudem hatten die weltlichen Regenten, wie

*) Wie in vielen andern Pnnkten, so stellt auch hier Walters Lehrbuch des Kirchenrechts S. 392. §. 199. eine verschiedene Meinung auf. Es nimmt an, das Eherecht beruhe seinen Grundzügen nach auf ausdrücklicher Offenbarung, und folgert daraus, daß die Kirche ein Recht habe, alles zu entfernen, was sie damit für unvereinbar erkenne. Den Beweis findet der Verfasser im K. R. zu Trident Sitz. 24. can. 4. de ref. matr. Auch glaubt er, die Kirche sey berechtigt, von einem christlichen Staate dessen Uebereinstimmung mit den Gesetzen der Kirche zu verlangen. — Durch solche allgemeine und unbestimmte Behauptungen dürfte der gordische Knoten nicht zu lösen seyn, besonders wenn eine wahre petitio principii zu Grunde liegt. Denn es fragt sich, worin dieses geoffenbarte christliche Eherecht bestehe, ob es dasjenige sey, welches sich im Mittelalter ausgebildet hat, und worauf der K. R. von Trident fortbaut, wie weit hier von einem durch Christus geoffenbarten und durch alle Jahrhunderte rein und unverfälscht fortgepflanzten Glaubenssatze die Rede sey? hierzu bedarf man der Critik nicht aber einer allgemeinen Redensart. Um ein anderes Beispiel anzuführen, so sagt der Verfasser S. 2. Das Bestreben, religiöse Grundsätze in das öffentliche und Privatrecht einzuführen, sey ein reines Erzeugniß der christlichen Zeit, wobei nicht berechnet werden könne, wie viel dadurch auf die Erziehung der Völker, auf die Ausbildung eines höhern Staats- und Völkerrechts, und überhaupt auf alle wahren Interessen der Gesellschaft gewirkt worden sey. Allein suchen Con-

manchen andern, auch diesen Zweig der Gesetzgebung vernachläßigt, und der Kirche überlassen. Es war daher eine gänzliche Verwirrung der Begriffe entstanden. Auch in dieser Hinsicht suchte man nun in neueren Zeiten einen Scheidungsprozeß auf verschiedene Art vorzunehmen. Dieses wird alsdann richtig geschehen können, wenn man die verschiedenen Seiten der Ehe sorgfältig von einander trennt. Die Ehe, wodurch eine Familie gestiftet wird, und Familienrechte begründet werden, hat einen rechtli-

---

fuzius, Menu, Zoroaster, und selbst Muhamed, besonders aber Moses, nicht auch religiöse Grundsätze in das öffent- und Privatrecht einzuführen? Es ist dieses ein Charakter aller theokratischen Gesetzeswerke; aber im Vergleiche mit allen diesen Versuchen, behauptet die christliche Lehre durch Einfachheit, Vernunftmäßigkeit und Anwendbarkeit den erhabensten Rang, und es ist ihre Schuld nicht, wenn unter dem Deckmantel des Christenthums das öffentliche und Privatrecht, das Völkerrecht und die wahren Interessen der Gesellschaft bis auf die neueste Zeit verletzt worden sind; denn ist Leibeigenschaft, Sklaverei und Sklavenhandel ein christliches Privatrecht? Wer kennt die Uebel nicht, die aus der Verfolguug der Waldenser und Albigenser, und aus den Kriegen entstanden sind, wozu Huß und Luther, und der Calvinismus in den Niederlanden, die Veranlassung gaben? Wem schaudert nicht vor der angeblich religiösen Wuth, welche die Regierungs-Periode von Franz I. Franz II. Carl IX. Heinrich III. und IV. Ludwig XIII. und XIV. bezeichnet, und England und Irland 3 Jahrhunderte mit Blut befleckte? Wessen menschliches Herz bedauert die zahllosen Opfer der Inquisition in Spanien, Italien und Frankreich nicht? Wer freut sich nicht des am 26. Sept. 1815 geschlossenen h. Bundes, wodurch 3 Monarchen, die sich zur katholischen, evangelischen und griechischen Religion bekennen, die Grundsätze der christlichen Religion und Moral auf die innere Regierung der Staaten, und auf das gegenseitige Benehmen der Völker künftig anzuwenden geloben? Diese Urkunde beweist selbst, daß früherhin wenigstens von der christlichen Moral in öffentlichen Angelegenheiten wenig Gebrauch gemacht wurde; wir sind also wieder auf eine unbestimmte dunkle Behauptung des Verf. gestossen. Was will endlich der Satz, die Kirche könne von einem christlichen Staat dessen Uebereinstimmung mit ihren Grundsätzen verlangen, sagen? Etwa was in cap. 6. de major. et obed. steht: „Imperium non praeest sacerdotio, sed subest, et ei obedire tenetur. —

chen, einen sittlichen und religiösen Standpunkt. In rechtlicher Beziehung gehört die Ehe, und Gesetzgebung über Ehehindernisse, der Staatsgewalt, in sittlicher und religiöser der Kirche, als einer aus sittlichen und religiösen Bedürfnissen des Menschen entstandenen Anstalt. Hinsichtlich der rechtlichen Natur der Ehe steht es der Staatsgewalt allein zu, Ehehindernisse zu setzen; nur sie kann bestimmen, ob eine Ehe bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten genießen soll oder nicht, oder daß diejenigen, welche den Ehevertrag schließen, wegen Mangels der gesetzlichen Eigenschaften, die sonst damit verbundenen Rechte weder erlangen, noch zu der Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten gesetzlich können angehalten werden. Der Kirche dagegen steht kein Zwangsrecht zu, sie kann bürgerliche Rechte weder geben noch nehmen. Von der Gültigkeit eines Ehevertrags hängt z. B. die väterliche Gewalt, das Erbrecht, der bürgerliche Stand der Eheleute, und manches andere Recht ab; alles dieses ist blos bürgerlicher Natur. In dieser Hinsicht kann nur der Staat trennende Ehehindernisse setzen, und auch aufschiebende. Allein seine Gewalt ist hierin nicht willkührlich, noch unbeschränkt. Es gehört nämlich das Recht, eine Ehe einzugehen zu den vorzüglichen Befugnissen jedes Staatsbürgers, und diese dürfen nur aus überwiegenden Gründen, aus Rücksichten des allgemeinen Wohls nach den Grundsätzen einer weisen und gerechten Gesetzgebung eingeschränkt werden. Zwar hat die Kirche selbst viele Jahrhunderte das Recht der Staatsgewalt ausgeübt; allein dieses konnte nur durch eine ausdrückliche und stillschweigende Bewilligung geschehen, und nichts kann sie hindern, von ihrem Rechte nach Umständen wieder Gebrauch zu machen. Zwar rechnet noch der Kirchenrath von Trident die Ehe zu den kirchlichen Instituten. Er sagt Sitz. 24. Can. 4. de sacr. matr., derjenige sey verflucht, welcher läugnet, die Kirche könne trennende Ehehindernisse setzen, oder habe bei ihrer Anordnung geirrt; *) allein eine Kirchenver-

*) Höchst unbestimmt und in Form eines Glaubenssatzes sagt

sammluug kann dem Staatsrechte keineu Eintrag thun. Der Kirchenrath bekämpft über dieses die Meinung jener, welche behaupten, die Ehe sey ein blos bürgerlicher Vertrag, und kein Sakrament; auch will er nicht zugeben, daß eine ohne älterliche Bewilligung eingegangene Ehe deswegen ungültig sey; allein es ist auch klar, daß zu Trident hinsichtlich der Ehe die Glaubens- und Disziplinarsätze nicht genau getrennt worden sind; dieses muß aber geschehen.

Was die Sakraments-Seite der Ehe betrifft, so kommen der Kirche allein nach dem Natur- und göttlichen Gesetze die Bestimmungen zu, allein diese Gesetze lassen keinen Zwang zu, sie betreffen blos das Gewissen, nicht die bürgerliche Gültigkeit des Ehevertrags, die Bedingungen der Heiligung, und die höhern sittlichen von Zwang entfernten Anforderungen. Nur ein nach bürgerlichen Gesetzen gültig bestehender Ehevertrag kann Gegenstand eines Sakraments werden; die Kirche kann die Ehe nur heiligen, die bereits den Gesetzen gemäß ist eingegangen werden; sie kann die Bedingung dieser Heiligung, die Vorschriften zum würdigen Empfang des Sakraments bestimmen; allein sie darf den Gläubigen dieses nach der katholischen Lehre von Christus eingesetzte Heilsmittel nicht willkührlich versagen, den Empfang nicht an solche Bedingungen knüpfen, die nicht in ihr Gebieth gehören, und auf die bürgerlichen Wirkungen der Ehe keinen Einfluß ausüben. Die Heiligung durch die Sakramente hängt nicht von der Gnade der Priester und von willkührlichen Bedingungen ab, die Gläubigen ha-

---

der Kirchenrath von Trident Sitz. 24. can. 12. de sacram. matrim. „Siquis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices eclesiasticos, anathema sit" Im Grunde aber druckt dieser Kanon blos eine Gewohnheit, eine Thatsache aus, es ist nicht nachgewiesen, daß dieser angebliche Glaubenssatz als von dem Stifter der Religion geoffenbart, von der Gesammtkirche angenommen sey. Er läßt ein Menge Deutungen zu, und die natürlichste ist diese, daß die Ehe, in sofern vom Sakramente die Rede ist, vor das Gericht der Kirche gehöre, aber nicht in anderer Beziehung.

ben ein Recht auf die von Christus angeordneten Heilsmittel, und diese sollen nicht als Mittel gebraucht werden, um bürgerliche Verhältnisse zu beherrschen. Alle ihrer Natur nach bürgerlichen kanonischen Hindernisse bestehen nur so lange, als sie die Staatsgewalt anerkennt, und sie für vernünftig und zweckmäßig hält. Nach dieser Ansicht haben daher viele Staaten mancherlei von allen Unterthanen zu beobachtende Ehegesetze erlassen. In den Gesetzbüchern anderer bestehen nach bürgerlicher Hinsicht ohne Rücksicht auf den Glauben allgemein gültige Gesetze, die Beobachtung der Kirchengesetze ist blos dem Gewissen überlassen, ihre Nichtbeobachtung hat blos eine kirchliche Wirkung, z. B. in Frankreich, und auf dem linken Rheinufer, in Baden durch das Religions-Edikt vom Jahre 1807, in Preussen durch das Gesetzbuch. Eine Revision der Ehegesetze ist durch das Josephinische Edikt 1783 und neuerdings durch das bürgerliche Gesetzbuch 2. Hauptstück §. 44 — 136. in Oestreich vorgenommen worden. *) In einigen Ländern haben die verschiedenen Religionspartheien ihr eigenes Eherecht, und die Ehesachen gehören mit mehr oder minder Ausnahme zu den kirchlichen Gerichten. Allein das oberhoheitliche Aufsichts- und Verwahrungsrecht erstreckt sich offenbar auch auf diesen wichtigen Zweig der kirchlichen Gerichtsbarkeit, die Staatsgewalt hat ein Recht, sich von der Tüchtigkeit der ernannten Eherichter zu überzeugen, sie hat zu sorgen, daß die geistlichen Ehegerichte keine Besteurungsstellen armer Ehestands-Kandidaten werden, und auch hier ihren Rechtsschutz auszuüben. Ungeachtet aller dieser Verhältnisse aber bleibt die kanonische Gesetzgebung immer noch wichtig und aufklärend.

---

*) Diese sehr weise Gesetzgebung beurtheilt der Herausgeber von Schenkls Institutiones juris eccles. T II. p. 335. kurz auf folgende Weise: In Austriae ditionibus judicatura causarum matrimonalium sub jugo saeculari ingemescit. Es hat aber dieses Gesetzbuch auf die religiösen Grundsätze der verschiedenen christlichen Confessionen, so wie auch der Juden, Rücksicht genommen.

Besondere Lehre von den Ehehindernissen.

§. 180.

Die Ehehindernisse haben überhaupt ihren Grund in dem Mangel der gesetzlichen Zustimmung, oder in einer gewissen mangelnden Beschaffenheit der Personen, welche die Ehe eingehen wollen, oder in der Form der Eingehung.

A) was die gegenseitige Zustimmung betrifft, so muß sie vor allem frei und gewiß seyn; es wird der volle Gebrauch der Vernunft, und die Abwesenheit von Irrthum, Furcht und Gewalt erfodert. Unfähig sind Rasende, Wahnsinnige; ob Ausnahmen in den hellen Zwischenräumen zulässig sind, wo sie die Rechte und Pflichten des ehelichen Standes genau einsehen können, haben Kunstverständige zu entscheiden. Taubstumme sollen gehörig gebildet seyn, um ihre Willensmeinung deutlich eröffnen zu können. Hierbei kommt es auch viel auf die Aussprüche der Staatsarzneikunde an, welche zu entscheiden hat, ob z. B. Epileptische u. dgl. heyrathen dürfen.

Das gemeine Recht setzt die Zeit der Mannbarkeit für Knaben nach dem vollendeten vierzehnten, für Mädchen nach vollendeten 12ten Jahre. Das preussische Landrecht fordert zur Verehlichung beim männlichen Geschlecht das 18te, beim weiblichen das zurückgelegte 14te Jahr. Eben so in erster Hinsicht das französische und in zweiter das 15te Jahr. Art. 144.

Es kann zwar auch eine Ehe durch einen Sachwalter versprochen werden, allein seine Vollmacht muß bestimmt seyn, und über die Zustimmung darf kein Zweifel obwalten. — Ein der Freiheit der Zustimmung entgegenstehender Umstand liegt im Irrthum. — Der Irrthum ist entweder wesentlich, dieser liegt in der Person, oder in einer wesentlichen Eigenschaft derselben, sobald ein Theil dieselbe zur ausdrücklichen Bedingung ihrer Zustimmung machte, und der andere Theil aber sie fälschlich angegeben hat. Er ist zufälllig, wenn er sich auf nicht wesentliche Eigenschaften einer Person auf

Vermögen, Stand beziehet, der erste macht die Ehe ungültig, nicht der letzte. Ist der Irrthum entdeckt, und der betrogene Theil giebt durch Worte oder That seine Einwilligung, setzt die Ehe fort, so verliert er das Recht, ihn geltend zu machen. Der Mangel an Jungfrauschaft ist kein wesentlicher Mangel hinsichtlich der Person. Anders wäre die Sache, wenn Jemand eine Person heyrathet, welche, was ihm durchaus verborgen gehalten wurde, von Zeit zu Zeit in Wahnsinn verfällt; dieses ist ein wesentlicher auf die Person selbst, die doch vernunftfähig seyn soll, fallender Irrthum. Schwieriger ist eine andere Frage zu beantworten, ob da ein wesentlicher Irrthum vorhanden sey, wenn z. B. der Mann, ohne etwas bei der Eheschließung davon zu wissen und zu ahnden; die Frau nach einiger Zeit von einem dritten schwanger findet. Hierüber entscheidet das kanonische Recht nichts ausdrückliches; daher die Abweichungen in der Theorie und Praxis . Aus dem Grunde, weil dadurch die eheliche Zuneigung erstickt werde, keine Zeugung für itzt möglich sey, und man annehmen könne, daß der unschuldige Theil die Ehe, hätte er den Umstand gewußt, nicht geschlossen, stimmen viele (ob errorem ex defectu sufficientis consensus) für die Auflösung, sobald sie vom unschuldigen Theile verlangt würde. Andere urtheilen nach der Analogie strenger, und sagen, das kanonische Recht wisse nur von einem error personae et conditionis (letzteres ist der Fall, wenn Jemand nicht wußte, daß eine Person leibeigen sey, und daher ohne Bewilligung ihres Herrn nicht heyrathen dürfe). Zufällig sey der error fortunae, qualitatis, und dazu gehöre auch der Zustand der Schwangerschaft; der dolus als Grund des Vertrags löse ihn zwar auf, aber vielleicht habe die Geschwächte bei Eingehung des Ehevertrags ihre Schwangerschaft nicht gewußt, man brauche nicht gleich Kinder zu erzeugen u. dgl. Diesen Streit hat Kaiser Joseph, und noch bestimmter das neue bürgerliche Gesetzbuch §. 120. auf eine zu empfehlende Weise aufgehoben, und hat unter diesen Umständen die Ehe für

ungültig erklärt. Wer aber eine Wittwe oder geschiedene Frau heyrathet, ohne die Zeit abzuwarten, wo er sich von einer etwa vorhandenen Schwängerung überzeugen konnte, wird als verzichtend auf sein Recht angesehen. Endlich rechnet man auch eine vorher unbekannte ekelhafte chronische Krankheit, welche den Gebrauch der Vernunft und Glieder hindert, ein vorher unbekanntes schweres Verbrechen zum wesentlichen Irrthum, wenn dieses insbesondere eine Strafe nach sich zieht, welche man bürgerlichen Tod nennt; in diesem Falle wird die Ehe wenigstens in bürgerlicher Hinsicht als aufgelöst angesehen, und der Staat kann ohne Widerspruch der weitern Heyrath des unschuldigen Theils kein Hinderniß in den Weg legen, da die Strafe immer direkt und persönlich seyn muß. In Baiern nimmt man indeß an, daß in kirchlicher Hinsicht ungeachtet des bürgerlichen Todes des einen katholischen Ehegatten die Ehe noch bestehe. Zu den wesentlichen Mängeln gehört auch das Unvermögen (impotentia) eines Ehegatten zur ehelichen Beiwohnung. Hier kann der verletzte Theil auf Auflösung der Ehe antragen. Es wird aber vorausgesetzt, daß dieses Unvermögen schon vor der Ehe vorhanden war, und nicht erst während derselben durch Zufall und Krankheit entstanden ist; es muß dem andern Theile unbekannt gewesen, und blos nicht vorübergehend, sondern unheilbar seyn. Eine blose Unfruchtbarkeit hebt die Ehe nicht auf. Can. 27. C. 32. q. 7. Den Eheleuten wird die Behauptung des Unvermögens nicht unmittelbar geglaubt, sondern der nöthige Beweis ist durch Aerzte, Hebammen und andere Kunstverständige herzustellen. Ist der Erfolg der Untersuchung zweifelhaft, so sollen die Eheleute noch 3 Jahre zusammen bleiben, und nach deren Verlauf ihre Angabe durch einen Eid mit Eideshelfern (cum septima propinquorum manu) beschwören. C. 4. 14. X. de probat. cap. 5. 6. X. de frig. Jedoch ist der Gegenbeweis vorbehalten; die Verwandten schwören de credulitate, daß sie nicht anders glauben und wissen, als daß der Schwörende nach Wahrheit ge-

schworen habe. *) Wird die Ehe darauf als nichtig erklärt, so darf der zur Ehefähige wieder heyrathen, nicht aber der absolut unfähige Cap. 5. X. de frigid et malef. Beiden Theilen wird es gestattet, wenn das Unvermögen ein relatives war, d. h. nur hinsichtlich ihrer Personen statt fand. Cap. 1. — 5. X. de frigid. Wird die Unfähigkeit gehoben, wird ein Betrug entdeckt, so soll die Ehe wieder erneuert werden. Ist das Unvermögen erst während der Ehe erfolgt, so wird letztere nicht aufgehoben. Zu bemerken ist noch, daß das kanonische Recht eine Gattung von Unvermögen, als aus Zauberei entsprossen und heilbar, annimmt, daher der Titel: de frigidis et maleficatis, wobei es unter frigiditas, eine natürliche Unfähigkeit zum Beischlafe (ex vitio naturali) versteht. Da nun die Unfruchtbarkeit kein Ehehinderniß ist, so sind auch die wahrscheinlich unfruchtbaren Ehen (matrimonia senum) gestattet, die auch Justinian nach l. 27. cod. de nupt. erlaubt, wiewohl das römische Recht beim Manne das sechzigste, beim Weibe das fünfzigste Jahr als Gränze der fruchtbaren Zeugungsfähigkeit annimmt, weswegen auch für jene Personen, welche dieses Alter erreicht hatten, die auf die Ehelosigkeit in Rom eine Zeitlang gesetzten Strafen aufhörten.

Die Ehe der Kastraten ist zwar nach l. 39. §. 1. de jure dotium nicht rechtlich begünstigt, auch nicht verworfen. Das Kirchenrecht aber Cap. 2. X. de frigid. und besonders die Bulle von Sixtus V. 1587 verbiethet diese Ehe schlechthin. Die Freiheit der Einwilligung zur Ehe kann auch durch Furcht und Gewalt aufgehoben seyn. Die Furcht muß aber in der Absicht erweckt seyn, um dadurch die Einwilligung zu erhalten; sie muß

---

*) Dieses sind die Beistände (consacramentales) eines Schwörenden, man nannte dieses vadiatio legis. In England trial by wayer of law. Die Anzahl der Schwörenden richtete sich nach der Wichtigkeit der Sache; daher gab es Angeklagte, welche cum tertia, sexta, centesima manu schwuren. Globig ruft, indem er P. II. p. 147. Censura rei judicialis Dresdena 1822 dieses Eides erwähnt, aus. O! sanctitas gentium, quibus numero jurantium veritas constabat!

schwer seyn, und unwiderstehlich, und von einem der Contrahenten herrühren. Eine durch Furcht und Gewalt erzwungene Zustimmung wird ungültig, selbst wenn sie durch einen Eid bekräftigt seyn sollte. Hört aber die Wirkung der Furcht und Gewalt auf, und wird alsdann die Zustimmung freiwillig, sey sie ausdrücklich oder stillschweigend gegeben, lebt z. B. der gezwungene Theil mit dem andern ein halbes Jahr, und leistet eheliche Pflicht, so wird die Ehe gültig.

In diese Klasse gehört auch die gewaltsame Entführung einer Person gegen ihren Willen, um eine Ehe mit ihr zu schließen, l. un eod. de raptu. Die Entführte befindet sich dadurch in der Gewalt des Entführers, und ist außer Stand, eine freiwillige Zustimmung zu geben. Das bürgerliche und kanonische Recht will, daß niemals zwischen einem solchen Entführer und der Entführten eine gültige Ehe geschlossen werden könne. Endlich gab man auch die Verehlichung zu, wenn die Entführten selbst frei einwilligten. Allein der K. R. von Trident bestimmte dieses noch näher Sitzung 24. Cap. 6. de ref. matr. dahin, die Entführte soll alsdann erst die Frau des Entführers werden können, wenn sie von Letzterem getrennt, und in vollkommene Sicherheit gebracht, ihn freiwillig als ihren Ehegatten verlangt. Eine Entführung durch Ueberredung, durch Schmeichelei hat diese Wirkung nicht. Auch ist dieses ein bloses Privatrecht der Frauen, ein Klaggrund, und blos für sie, um die Ungültigkeits-Erklärung der Ehe zu bewirken. Minderjährige dürfen ferner ohne Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder, Soldaten ohne Zustimmung ihrer Vorgesetzten, keine gültige Ehe eingehen. *) Das Concilium von Trident hält zwar die Einholung der älterlichen Zustimmung für schiklich, aber nicht für nothwendig, und will, daß bei Ermanglung derselben die Ehe nicht ungültig werde; allein die meisten Gesetzbücher verlangen jene Zustimmung ausdrücklich, und betrachten sie als in

*) M. s. Ver. 1. August 1823. über die Heyrathen der Soldaten und Unteroffizierr.

der väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt selbst liegend, sie bedrohen jene Kinder, welche dieselbe einzuhohlen versäumen, mit Nachtheilen hinsichtlich ihrer Ausstattung. *) Um jedoch die Kinder nicht der Willkühr launiger Aeltern zu überlassen, so übernimmt es die Obrigkeit als Obervormundschaft auf gesuchtes Verlangen, den mangelnden älterlichen oder vormundschaftlichen Consens nach reifem Ermessen zu ersetzen. Auch konnte und wollte der Kirchenrath von Trident nichts zum Nachtheil der väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt, welche blos ein bürgerliches Recht ist, verfügen.

Von den aus gewissen mangelnden Eigenschaften der Personen herrührenden Ehehindernissen.

§. 181.

Hierher gehört a) der Unterschied der Religion (cultus disparitas). Bereits die Römer nannten die Ehe divini et humani juris communicationem, wodurch sie auch die Gleichheit der Religion der Ehegatten bezeichneten. Als sich nun das Christenthum verbreitete, so gab es anfangs Ehen zwischen Christen und Ungläubigen. So war Cäcilia an einen Ungläubigen, Namens Valerian, und Monika, die Mutter Augustins, gleichfalls an den Ungläubigen Patritius vermählt; allein diese Ehen wurden nicht gerne gesehen. Endlich verboth sie gar Justinian l. 6. cod. de Iud. et caelicolis **) Daraus bildete sich das Gewohnheitsrecht, daß eine Ehe

---

*) Nach französischem Rechte darf der Sohn nicht vor zurückgelegtem 25ten, die Tochter vor vollendetem 21ten Jahr ohne Bewilligung der Aeltern heyrathen. Nachher müssen sie die Zustimmung in 3 Acten sich erbitten, und erst nach Wiederhohlung des dritten Aktes dürfen sie zur Ehe schreiten. Nach vollendetem 30ten Jahr bedarf es blos eines einzigen Ansuchens um Bewilligung.

**) Justinian hatte den unsinnigen Plan, alle Unterthanen zu derselben religiösen Meinung zu zwingen. Er vernichtete

zwischen Christen und Nichtchristen ungültig sey. Dieses wurde dann weiter auch auf Christen selbst von verschiedener Konfession angewandt, welche unter dem Namen von Ketzern begriffen wurden Can. 16. C. 28. q. 1 und Cap. 14. de haeret. in 6to; und Benedikt XIV. verordnet in einer eigenen Bulle und in seinem Werke über Diözesan-Synoden L. VI. C. 5., daß die Pfarrer bei solchen Ehen die Einsegnung, und andere die kirchliche Zustimmung ausdrückende Feierlichkeiten versagen sollten. *) Allein schon seit dem westphälischen Frieden, den freilich die Päpste nicht anerkennen **), haben die Nichtkatholiken aufgehört unter die Ketzer gezählt zu werden, und das häufige Zusammenwohnen der Katholiken und Protestanten, namentlich im südlichen Deutschland, die Fortschritte der Duldung haben längst eine Menge von gemischten Ehen erzeugt, oft nicht minder glücklich als die unge-

---

daher die verschiedenen sonst geduldeten Religions-Partheien durch sein Schwerd und durch seine Gesetze, er zwang sie zur Empörung, und diese veranlaßte ihn, sie auszurotten. Er verminderte die Anzahl der Menschen, während er jene der Glauben zu vermehren suchte. Er machte Samaritanien und Palästina zu Einöden, und bahnte durch seine Unduldsamkeit und seinen Religionseifer den Nachfolgern Mahomets den Weg.

*) Walter sagt S. 376. seines Lehrbuches des Kirchenrechts: die Ehen zwischen Katholiken und Athatoliken seyen zwar nicht ungültig, würden aber von der Kirche aus guten Gründen, welche die Protestanten der That nach ebenfalls anerkennten, sehr mißbilligt. Er findet die Pfarrer nicht tadelnswerth, welche nach der Vorschrift von Benedickt XIV. die Einsegnung der Ehe u. dgl. nicht anwenden wollten. — Wir glauben, daß die Unduldsamkeit von einer Seite auch jene von der andern nach sich ziehe, und oft von den traurigsten Folgen, namentlich in Staaten und Orten sey, wo verschiedene christliche Confessionen neben einander bestehen — daß sie dem weltbürgerlichen Karakter des Christenthums, den Grundsätzen Jesus Matth. V. 43 — 48. Joh. X. 14 — 18. widerspreche. Der wahre Christ bethet für alle Menschen.

**) In einer dem päpstlichen Nuntius in Wien gegebenen Instruktion heißt er, la disastrosa pace de Westfalia.

mischten, und nur unduldsame, die Annäherung beider Theile hemmende, und oft eine Religionsveränderung herbeiführende Geistliche verweigern die gewöhnliche kirchliche Feierlichkeit, und Gewissensfreiheit im Munde führend, wollen sie über Gewissen herrschen, durch den unbestimmten Satz, man müsse Gott mehr als den Menschen gehorchen. *) Der Unterschied von Religionsbekenntniß ist daher unter Christen kein Ehehinderniß mehr, es wäre dann, Jemand hielte sich noch im Gewissen verbunden, deßhalb Dispens zu verlangen; allein die Kirche hat kein Recht durch ein, wenn gleich kirchliches, Zwangsmittel Ehen zu verhindern, wenn sie nur unter Christen geschlossen werden. Das östreichische Gesetzbuch verwirft blos Eheverträge unter Nichtchristen §. 64.; das preussische zwischen Personen, die sich den christlichen Ehegesetzen nicht unterwerfen können §. 36. Das französische Gesetz kennt kein Verboth wegen Verschiedenheit der Religion, die es blos für eine Privatangelegenheit ursprünglich ansieht. Nur hinsichtlich der Religion der Kinder entstehen bisweilen noch Anstände. Oft gestatten protestantische und katholische Behörden dergleichen Ehen nur unter der Bedingung, daß die Kinder in der protestantischen oder katholischen Religion erzogen wurden; besonders fordert dieses auch die römische Curie, wenn bei dergleichen Ehen wegen Nähe der Verwandtschaft oder wegen Anständen der Geistlichkeit eine Dispensation nothwendig ist; sie ertheilt diese nur unter der Bedingung, daß die Kinder katholisch erzogen werden. Allein hier handelt es sich theils von dem Rechte eines Jeden, eine ihm zweckdienlich scheinende Ehe einzugehen, welches ohne wichtige Gründe weder von der Kirche, noch von dem Staate beschränkt werden darf; dann von

---

*) Bellarmin lehrte, wenn der Papst die Ausübung der Tugend verböthe, und das Laster geböthe, so müsse die römische Kirche unter der Strafe der Sünde (nisi vellet contra conscientiam peccare) die Tugend verlassen, und das Laster wählen. Er erhielt den Cardinalshut.

der Gewissensfreiheit, und endlich von dem natürlichen Rechte der Aeltern, die sittliche und religiöse Erziehung ihrer Kinder zu leiten, und zwar so lange bis sie nach zurückgelegter Entscheidungszeit (annus discretionis) von ihrer Religionsfreiheit selbst Gebrauch machen können. Gewöhnlich wird aber in den Eheverträgen die Bestimmung gemacht, in welcher Religionsform die Kinder erzogen werden sollen. Ist dieses nicht bestimmt, so sind die Meinungen verschieden, wie nachher zu verfahren sey. Einige legen dem Vater als Haupt der Familie das Recht zu, die religiöse Erziehung der Kinder zu leiten und zu bestimmen. *) Andere meinen, es sey naturgemäß, daß dem Vater die Erziehung der Söhne, der Mutter aber jene der Töchter obliege, die Söhne folgten demnach der Religion des Vaters, die Töchter jener der Mutter. Nach dem baierischen Religionsedikt Kapitel 3. §. 12. gelten folgende Bestimmungen. Vorerst bestimmen die gültig geschlossenen Eheverträge das Glaubensbekenntniß der Kinder, bei Ermanglung derselben folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter jener der Mutter. Weder der Tod, noch Ehescheidungen, noch andere rechtsgültige Auflösungen der Ehe haben auf die Religion der Kinder Einfluß; hört die Ehe auf eine gemischte zu seyn, so folgen die Kinder der gleichen Religion ihrer Aeltern, ausgenommen sie sind den bestehenden Eheverträgen gemäß durch die Communion oder Confirmation bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, worin sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahr, welches das zurückgelegte 21te ist, zu belassen sind. Pflegkinder folgen dem Glaubensbekenntniß,

---

*) Seit dem Jahre 1803 ist es in Preussen gesetzlich, daß die ehelichen Kinder in der Religion des Vaters, die unehelichen in jener der Mutter erzogen werden sollen, zur Abweichung von obiger Regel kann keines der Aeltern das andere durch Verträge verpflichten. Rescript 21. Nov. 1803. Auch in Baden folgen die Kinder der Religion des Vaters, und nur Töchter, nicht aber Söhne, sollen durch Verträge der Religion der Mutter folgen dürfen.

wie im vorigen Stand. Die durch Heyrath legitimirten natürlichen Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht den ehelichen gleich geachtet. Die natürlichen vom Vater anerkannten Kinder sind, wie die ehelichen, zu behandeln, die nicht anerkannten folgen der Religion der Mutter. Die Religion der Findlinge und natürlichen Kinder, deren Mutter unbekannt ist, richtet sich nach der Religion derer, welche sie aufgenommen haben, sobald sie zu einer öffentlich eingeführten Kirche gehören, oder nach jener des Findlings-Instituts, und endlich außer diesen Fällen nach der Mehrheit der Einwohner des Findlingsortes. Die geistlichen Obern, nächsten Verwandten, Vormünder und Pathen, haben das Recht über die Befolgung dieser Anordnung, zu wachen, und können die Einsicht der betreffenden Eheverträge und Urkunden verlangen.

Durch Verschiedenheit der Religion verliert kein älterlicher Theil seine sonstigen Erziehungsrechte, und die Aeltern von allen anerkannten Religionsbekenntnissen, und jene überhaupt, sohin auch die Mitglieder der mosaischen Confession, welche die religiöse Erziehung der Kinder zu leiten haben, können den Schutz der Staatsbehörde anrufen, wenn die Kinder durch Zwang oder List zum Uebergang in eine andere Religionsform verleitet werden wollen, oder verleitet worden sind. Dieses in Beziehung auf die gemischten Ehen im Allgemeinen. Es fragt sich nun, ob ein Ehehinderniß alsdann auch entstehe, wenn bereits nach geschlossener Ehe, ein Theil seine Confession ändert, z. B. von 2 jüdischen und überhaupt nicht getauften an den Erlöser Jesus Christus, und das Evangelium nicht glaubenden Eheleuten geht ein Theil zur christlichen Religion über, wird dadurch die Ehe des Christen aufgelöst? wir glauben nein, so lange der ungläubige Theil ruhig mit dem andern leben will; trennt sich aber nach Paulus Cor. 15. der Ungläubige, so mag er gehen. Ob nun in diesem Falle eine blose Trennung von Tisch und Bett, oder eine gänzliche Auflösung der Ehe bei den Katholiken statt finde, darüber,

so wie überhaupt über die Auslegung des Cap. 7. X. de divortiis, streiten die Theologen. In Oestreich wird durch den Uebertritt des einen jüdischen Ehetheiles zur christlichen Religion, die Ehe nicht aufgelöst, wohl aber durch freiwillige Trennung vor der Obrigkeit, und im Falle die Frau einen Ehebruch beging. Ein blos nachgefolgtes Ehehinderniß hebt in keinem Fall die Ehe auf, und von der Auflösbarkeit der Ehe wird unten gehandelt. Uebrigens ist schon oft bemerkt worden, daß das jüdischer und christlicher Seite bestehende Eheverboth, ob cultus disparitatem, auch vorzüglich zur Erhaltung der in so vieler Hinsicht nachtheiligen Scheidewand unter Christen und Juden beitragen, und die Civilisation der letztern hemmen mußte. *)

Ein 2tes wichtiges Ehehinderniß liegt in dem noch bestehenden Ehebande (impedimentum ligaminis). Der Mann darf nur eine Frau, und diese nur einen Mann haben, und so lange das Eheband nicht durch Tod aufgelöst ist, darf kein 2tes geschlossen werden, oder es ist gänzlich ungültig. Diesen Grundsatz nimmt

*) Das unter dem Kaiser Napoleon gehaltene Sanhedrin erkennt die gemischten Ehen zwischen Juden und Christen bürgerlich an, segnet sie aber nicht kirchlich, und verflucht sie auch nicht. Der Jude hört nicht auf Jude, der Christ nicht Christ zu seyn. Die jüdischen Ehefamilien und Erbfolge-Gesetze bedürfen dringend nothwendig einer Revision; auch hier muß der Sönderungsprozeß zwischen dem, was religiös, und was bürgerlich und politisch ist, vorgenommen werden, die mosaische Gesetzgebung für ein Volk, welches vom Nomaden-Zustande zum Ackerbau übergeht, berechnet, ist rein theokratischer Natur, das kirchliche und politische erscheint noch nicht von einander geschieden, es huldigt nothgedrungen noch vielen verwerflichen Gebräuchen, und die Staatsverwaltung sollte viele in ihr Gebieth gehörige Gegenstände nicht mehr durch Rabiner entscheiden lassen, sondern die betreffenden auch die Juden dem übrigen Verbande annäherenden Grundsätze aussprechen. Auch dieses hat in Beziehung auf die Ehe das östreichische Gesetzbuch §. 123 — geleistet. Es hat die Ehehindernisse; die Verkündigung, Trauungs, Trennungs und Scheidungsfälle nach Analogie des gemeinen Rechts bestimmt. In Weimar sind die Ehen zwischen Juden und Christen neuerdings erlaubt worden, nur müssen die Kinder christlich erzogen werden.

sowohl das bürgerliche Recht §. 67. Inst. de nupt. und l. 2. cod. de incest nupt., als das kanonische an. Wer also zu einer 2ten Ehe schreiten will, der muß den Tod seines vorigen Ehegatten entweder durch gehörige Beweise herstellen, oder derselbe muß an dem Orte, wo er zur 2ten Ehe schreitet, offenkundig seyn. Das erste Eheband muß aber gültig geschlossen worden seyn. Wer nun öffentlich eine doppelte Ehe eingeht, verfällt in die durch die Gesetze bestimmten Strafen; er muß, wenn er seinen Stand dem andern Theile verborgen hat, denselben entschädigen, und zur vorigen Ehe zurückkehren. Werden auch glaubwürdige Zeugnisse über den Tod eines Ehegatten beigebracht, und darauf zur 2ten Ehe geschritten, so ist doch letztere nach Entdeckung des Irrthums ungültig, und die Ehegatten müssen, sie mögen wollen oder nicht, und Falls die ersten sogar verzichten wollten, zur Ehe zurückkehren. Cap. 2. 3. 4. X. de spons duorum. Wer Beweisurkunden zur Erzielung einer 2ten Ehe erschlichen hat, verfällt noch überdieß in eine zweite Strafe.

Indessen kann auch zur 2ten Ehe geschritten werden, wenn ein richterliches Erkenntniß über die Auflösung der ersten, z. B. bei Protestanten, vorhanden ist. Das bürgerliche Recht schreibt bei Strafe der Infamie der Frau eine bestimmte Trauerzeit vor, innerhalb welcher sie nicht mehr heyrathen darf, l. 1. 2. cod. de secund. nupt., allein diese Strafe ist aufgehoben, wiewohl man dieses nicht gerne sah, weswegen sich auch die alte Sitte erhielt, eine 2te Ehe nicht einzusegnen. *) Eine vorzügliche Rücksicht verdient jedoch der Umstand, ob die Wittwe schwanger sey, und welches die Rechte eines solchen nachgebornen Kindes sind.

Ein drittes in der lateinischen Kirche bestehendes Ehehinderniß liegt in der Annahme einer höhern Weihe

---

*) Die meisten Kirchenväter betrachten die zweite Ehe als eine Art von Ehebruch. Z. B. Athenagoras, Clemens von Alexandrien, Cyprian ꝛc.

vom Subdiakonat an, und in der Ablegung von feierlichen Klostergelübden cap. un de vot. in 6to. Ein einfaches Gelübde der Ehelosigkeit begründet blos ein aufschiebendes, aber kein trennendes Ehehinderniß, es kann darüber dispensirt werden. Diejenigen, welche blos die niedern Weihen empfangen haben, und die protestantischen Geistlichen trifft dieses Ehehinderniß nicht; wohl aber die Mönche, Nonnen, die nicht protestantischen Mitglieder des deutschen- und Johanniter-Ordens, selbst die Religiosen nach Aufhebung der Klöster, und sogar die Laienbrüder, weil ein einmal feierlich abgelegtes Gelübde der Ehelosigkeit jede fernere Ehe nach dem kanonischen Recht ungültig macht. Nur die Annahme einer höheren Weihe, nur die erwähnte feierliche Ablegung der Ordensgelübde macht die Ehe ungültig, nicht aber sonst abgelegte Gelübde. K. R. von Trident Sitz. 24. Can. 6. Das kanonische Recht will ferner, daß eine gültig geschlossene, aber noch nicht vollzogene Ehe (matrimonium ratum, non vero consumatum) durch eine feierliche Ordensprofession aufgelöst werde, was freilich dem Grundsatze der Unauflösbarkeit der Ehe durch eine künstliche Unterscheidung widerspricht, und wodurch die Kirche sich das Recht aneignet, einen verbindlichen Ehevertrag zum Nachtheile eines Dritten auch in bürgerlicher Hinsicht aufzulösen. Auch nimmt das kanonische Recht an, daß eine nicht nur gesetzlich geschlossene, sondern auch vollzogene Ehe aufgelöst werden könne, wenn beide Ehegatten übereinkommen, ein feierliches Ordensgelübde abzulegen, um die Pflichten der Ehe mit andern zu vertauschen. Ein neuer Widerspruch, da hier ein divortium bona gratia zugelassen wird, während die Ehe als vermöge eines göttlichen Geboths für unauflösbar erklärt wird: denn ein wahrhaft göttliches Gesetz darf nicht von Menschen, aus welchem Grunde immer, aufgehoben werden. Streng genommen kann eine Ehe nur hinsichtlich ihrer kirchlichen, nicht aber ihrer bürgerlichen Wirkung von der Kirche aufgelöst werden, es wäre denn die auflösenden kirchli-

chen Ehehinderniſſe würden auch als ſolche vom Staate anerkennt, der jedoch nichts zum Nachtheile jener bürgerlichen Rechte gutheißen ſollte, deren Schutz ihm obliegt. Uebrigens iſt ſchwer abzuſehen, warum Laienbrüder, welche durchaus keine geiſtlichen Verrichtungen vornehmen, nach Auflöſung ihrer Klöſter nicht dispenſirt werden können, um einen durch die Kirche ſelbſt geheiligten Stand, jenen der Ehe, zu betreten, um ein für den Staat nützliches, und ſelbſt für die Sittlichkeit erbauliches Leben zu führen.

Von den Ehehinderniſſen der Verwandtſchaft überhaupt.

§. 182.

Alle Geſetzgebungen ſtimmen überein, daß ſie gewiſſen durch Bande des Blutes verbundenen Perſonen die Ehe unter ſich verſagen oder erſchweren. Man war daher bemüht, die Urſachen davon zu erforſchen. Einige finden den Grund in einem gewiſſen Abſcheu, den die Natur ſelbſt gegen Verbindungen unter zu nahen Verwandten einflöſe. Andere wollen, nach Buffon, durch zu nahe Heyrathen ſelbſt eine phyſiſche Ausartung der Menſchen herleiten. Drittere glauben, durch Heyrathen unter nahe Verwandte würde die natürliche Ehrerbiethung von Verwandten verletzt (respectus parentelae). Michaelis findet die Urſache in der Obſorge für Sittlichkeit, die nächſten Verwandten lebten in zu nahen vertraulichem Umgange; um den Reitz zur Unſittlichkeit zu zügeln, müſſe man frühzeitig einſchreiten, und lehren, daß die Liebe unter Geſchwiſtern u. dgl. eine andere, als die zwiſchen Eheleuten ſeyn müſſe; um die Sittlichkeit zu bewahren, müſſe man ihnen alle Hoffnung zu der einſtigen ehelichen Verbindung benehmen. Mehrere ſuchen in der freien Verbindung unter entfernten Menſchen ein Mittel gegen den kleinlichen Familiengeiſt, und zur freien Verbindung und Entwicklung der Menſchen. Ohne Zweifel wird man phyſiſche, moraliſche, religiöſe und politiſche Grün-

de in Verbindung, zur Aufklärung der Sache, aufzustellen haben.

Von der Blutsverwandtschaft.

§. 183.

Verwandtschaft (Cognatio) überhaupt ist ein durch eheliche Gemeinschaft zwischen mehreren Personen entstandenes Verhältniß; ist durch die eheliche Beiwohnung eine Zeugung entstanden, so ergiebt sich eine Blutsverwandtschaft, (consanjuinitas, cognatio proprie dicta), im entgegengesetzten Falle Schwägerschaft. Blutsfreundschaft ist also eine durch Erzeugung zwischen mehreren Personen entstandene Verbindung, oder das Verhältniß, welches zwischen gewissen Personen durch Abstammung begründet wird. Stamm (stirps) ist der Inbegriff mehrerer von einem gemeinschaftlichen Dritten abstammenden Verwandten, deren Unterabtheilungen Stämme (stirpes) heissen. Ein Stamm bildet sich durch mehrere Zeugungen, entweder zwischen den Erzeugern, Ascendenten, als Vater, Großvater, Urvater, Urältern, oder zwischen mehreren Erzeugten, Descendenten, als Kinder, Enkel, Urenkel, Nachkommen. Bei denjenigen nun, die zwar einen gemeinsamen Stammvater haben, unter sich aber weder in dem Verhältnisse von Erzeugern noch von Erzeugten stehen, tritt das Verhältniß der Seitenverwandtschaft ein: sie heissen im alten Latein ex latere venientes, im Neuen collatorales. Diejenigen, die denselben Vater und dieselbe Mutter gemeinschaftlich haben, werden mit vollbürtig bezeichnet, es besteht ein doppeltes Band, (duplicitas vinculi.) Haben sie nur einen Vater, oder nur eine Mutter gemein, so heissen sie halbbürtig. Die Römer nannten die ersten von Semen Same, germanos consanguineos. Diejenigen, die blos eine Mutter gemein haben, nennt man uterinos. Das Wort halbbürtig wird auch mit unilateralis, im Deutschen mit dem blos eine Negation ausdrückenden Worte Stief bezeichnet. Auch bedient man sich bei Kindern von der-

selben Mutter des ungeeigneten Wortes leiblich. Ist die Verwandtschaft durch lauter Mannspersonen und eheliche Zeugungen begründet, so nennt man die Verwandten Agnatos, Agnaten; ist sie blos durch Personen weiblichen Geschlechts entstanden, im Gegensatze davon cognatos. Die Deutschen gebrauchen im ersten Falle auch das Wort Schwerdtmagen, im zweiten Spillmagen (von Spindel.)

Die Nähe der Verwandtschaft wird durch Errichtung eines sogenannten Stammbaumes gefunden. Zum Symbol diente im Sachsen-Recht das menschliche Gerippe. Die Stammältern stehen am Kopfe, die vollbürtigen Geschwister am Halse, u. s. w. daher der Ausdruck Glied. Im kanonischen Rechte wird das Bildniß eines Baumes gewählt, daher der Ausdruck: Stammvater, Stammbaum, Zweige. Heute zu Tage bedient man sich der Worte Grade, Stufen, Linien. Ein Grad bezeichnet den Abstand gewisser Personen von einander hinsichtlich der Zeugung, die Linie die Stufenfolge mehrerer Verwandter in Hinsicht auf einen gemeinsamen Stammvater, jede erzeugte Person in der Linie giebt einen Grad. C. 18. C. 35. qu. 2 — 3. C. 4. C. 35. qu. 5. l. 10. §. 9. D. de grad. Geht diese Linie entweder von den Erzeugern (von der Oberfippschaft) auf die Erzeugten (Unterfippschaft), und von diesen wieder auf die Erzeuger, so ist sie eine gerade Linie, und hinsichtlich ihrer Richtung auf- oder absteigend, oder sie umfaßt Personen, die zwar einen gemeinsamen Stammvater haben, wovon aber kein Theil den andern erzeugt hat (linea obliqua transversa). Die Linie ist gleich, wenn die fraglichen Personen gleichweit vom gemeinsamen Stammvater entfernt sind, z. B. Geschwistrige; ungleich bei verschiedenen Abstands-Graden, z. B. die Nichte mit dem Oheim. Wenn bei der ungleichen Seitenlinie die eine Person von dem gemeinschaftlichen Stammvater unmittelbar abstimmt, die andere entfernter ist, so sagen die Römer parentum et liberorum loco sunt, im neueren Latein heißt dieses,

respectus parentelae, die entferntern Seitenverwandten, z. B. die Neffen, sind den nähern, z. B. Vatersbrüdern, älterliche Verehrung schuldig. Was nun die Berechnung der Grade betrifft, beobachtet das bürgerliche und kanonische Recht in der geraden Linie dieselbe Regel; nach dieser sind so viele Stufen und Grade der Verwandtschaft vorhanden, als man nach Hinweglassung des gemeinsamen Zeugungsprinzips Personen zählt. Quot generationes, tot numerantur gradus, una stipite demta. Ferner gilt das Gesetz, daß in der auf- und absteigenden Linie ein ewiges Ehehinderniß liegt. Bei Berechnung der Seitenlinien beobachtet das bürgerliche Recht dasselbe, und zählt nur die eine gerade Linie oder auf einer Seite, und wenn die beiden Linien ungleich sind die längere. Die Seitenverwandten sind also nach kanonischer Berechnung in dem Grade verwandt, in welchem sie es zu dem gemeinsamen Stammvater sind, so bald die Linie eine gleiche ist; bei ungleicher Linie in demselben Grade, in welchem die entferntere Person mit dem gemeinsamen Stammvater verwandt, oder von ihm entfernt ist. *) Man pflegt jedoch bei der ungleichen Seitenlinien zugleich den Grad des näheren Verwandten anzugeben, so sagt man z. B. diese Person ist im 3ten Grad zum 2ten (ad secundum) verwandt. Anbelangend die Anzahl der verbotenen Grade, so richtet sich anfangs die Kirche nach dem römischen und mosaischen Recht. Das mosaische Recht führt Lev. cap. XVIII. 7. 9. 13. und XX. 17. 19. Deut. XXVII. 23. die Verwandten namentlich auf, die sich nicht heyrathen dürfen, so auch die meisten neuern Gesetzbücher, z. B. das östreichische, französische ꝛc. Nach dem römischen Rechte ist die Ehe unter den Verwandten in der geraden Linie bis ins Unendliche verboten,

*) Bei dem Erbschaftsrechte, oder wo es sonst auf Grade der Verwandtschaft ankömmt, wird die römische, bei Heirathen und fleischlichen Vergehen in verbothenen Graden die kanonische Berechnung angewendet.

in der Seitenlinie unter Geschwistern und Personen von älterlicher Ehrfurcht; die Ehe unter Geschwister-Kinder war abwechselnd erlaubt und verbothen. Die Kirche behielt das Eheverboth unter Geschwiester-Kindern (consobrini) bei, und dehnte dasselbe auf Geschwister-Kinder-Kinder (sobrini) aus. Endlich erschien ein allgemeines Eheverboth zwischen Verwandten nach Levit. XVIII. 6. Jedoch sollte sich dieses Verboth nur auf den siebenten Grad erstrecken Can. 1. C. 35. q. 2. Offenbar dachte man hier an die römische Berechnung. Bald aber dehnte man dieses auf 7. Generationen nach der kanonischen Zählart aus, und nach mancherlei Streitigkeiten führte endlich Innocenz III. die zuweit ausgedehnten Ehehindernisse aus der Blutsverwandtschaft im Jahre 1216 vom 7ten Grad auf den 4ten der kanonischen Berechnung zurück; er glich vielmehr die Rechnungen aus: denn der 7te Grad nach bürgerlicher Zählung macht nach der kanonischen den 4ten aus. Dieser gelehrte Papst handelt davon in seinen Werken Theil III. opusc. VIII. de parentelae gradibus. Er folgt den damaligen naturphilosophischen Grundsätzen, quia quatuor sunt humores in corpore, qui constant ex quatuor elementis, so soll es auch vier verbothene Grade geben. Mit jeder Zeugung, meint er, ginge ein Element zu Grunde, so daß nach der 4ten keines mehr übrig bleibe. So entstand der heutige Grundsatz, zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie ist die Ehe ins unendliche verbothen; zwischen Seitenverwandten bis in den 4ten Grad, diesen miteingerechnet. Die gesetzliche Entfernung muß übrigens auf beiden Seiten nach der kanonischen Berechnung vorhanden seyn. Bei den Protestanten ist die Ehe meistens bis zum dritten Grad ungleicher Linie verbothen; im dritten Grad gleicher erlaubt, so wie auch im vierten Grad ungleicher. Auch enthält das preussische, französische und östreichische Gesetzbuch Abweichungen oder Einschränkungen des kanonischen Rechts.

Endlich giebt es noch eine durch des Kirchen- und

das bürgerliche Recht nachgebildete oder fingirte Verwandtschaft. Das Kirchenrecht folgt, was die daraus abgeleiteten Eheverbote betrifft, den Ansichten des bürgerlichen Rechts, und verbietet die Ehen zwischen den Adoptirenden und Adoptirten und allen Personen, welche durch die Adoption den Charakter von Aeltern und Kindern erhalten. Die Frau des Adoptiv-Sohnes wird als Schwiegertochter (nurus) des Adoptiv-Vaters angenommen. Der Adoptiv-Sohn darf nach seiner Befreiung von der väterlichen Gewalt die Frau seines Adoptiv-Vaters nicht heyrathen, weil sie seine Stiefmutter (noverca) ist; auch die Mutter des Adoptiv-Vaters nicht, weil sie seine Großmutter (avia) ist. Auch das französische Gesetzbuch kennt das Eheverboth aus dieser nachgebildeten bürgerlichen Verwandtschaft. Das östreichische verwirft sie, und das preußische läßt das Ehehinderniß blos in aufsteigender Linie gelten. Zwischen einem Pflegkinde (alumnus) und dem Pflegvater entsteht kein Ehehinderniß, und die Einkindschaft (unio prolium) hat vorzüglich den Zweck, daß bei einer nachfolgenden zweiteren Ehe die nachfolgenden Kinder gleiche Vermögens-Rechte mit den Kindern erster Ehe erhalten.

Das kanonische Recht kennt überhaupt eine dreifache Verwandtschaft, erstens die natürliche, welche aus einer erlaubten oder unerlaubten Beiwohnung entsteht, dann eine gesetzliche oder auch bürgerliche, welche durch die erwähnte Adoption bewirkt wird, und eine geistliche, welche aus dem Empfange des Sakraments der Taufe und der Firmung hervorgeht. Die natürliche Verwandtschaft begründet, wie erwähnt worden, ein Ehehinderniß bis zum vierten Grade, diesen mit eingeschlossen, die gesetzliche Verwandtschaft macht, wie gleichfalls angeführt worden ist, die Ehe zwischen den Adoptirenden und den Adoptirten, zwischen der Frau des Adoptirten und Adoptanten, und endlich zwischen den Kindern des Adoptirenden und Adoptirten so lange jene unter väterlicher Gewalt stehen, ungültig. Kommt zu der natürlichen Verwandtschaft noch die bürgerliche durch An-

nahme an Kindes statt hinzu, adoptirt z. B. der mütterliche Großvater den Enkel seiner Tochter, so entsteht eine doppelte Verwandtschaft, der Enkel wird hier Sohn, und in Ansehung seiner Mutter ein Bruder. Auch ist eine doppelte Verwandtschaft vorhanden, wenn Jemand von Personen abstammt, die bereits verwandt sind. Ehlichen sich Personen, die bereits doppelt verwandt sind, entsteht eine dreifache Verwandtschaft.

Die geistliche Verwandtschaft entsteht aber zwischen dem Getauften oder Gefirmten, dessen Aeltern und den Pathen, dann zwischen dem Getauften und Gefirmten, dessen Aeltern und dem Ausspender des Sakramentes. Dieses Ehehinderniß aus dem Beistande bei der Taufe und Firmung kannte man Anfangs nicht. Erst Justinian erwähnt es l. 26. cod. de nuptiis. Er findet es unanständig, daß Jemand eine von ihm aus der Taufe gehobene Frauensperson heyrathe, weil dieses die väterliche Ehrerbiethung verletze. Man sah nämlich in dem Beistande bei der Taufe eine geistliche Adoption. Allmählig dehnte man diese geistliche Verwandtschaft immer weiter aus, bis der Kirchenrath von Trident Sitz. 24. Cap. 2. ds ref. matrim. das Ehehinderniß nach obiger Art auf den ersten Grad erstreckte. Nach östreichischen Recht aber sind die Ehehindernisse aus einer gesetzlichen ehelichen Verbindung im dritten und vierten Grade und aus einer ungesetzlichen Beiwohnung sogar bis zum zweiten, wenn die Verwandtschaft nicht notorisch ist; ferner alle Hindernisse der gesetzlich und kirchlich nachgebildeten Verwandtschaft aufgehoben.

Von dem Ehehinderniß der Schwägerschaft.

§. 184.

Unter Schwägerschaft versteht man die durch Vollziehung der Ehe bewirkte Verwandtschaft des einen Ehegatten mit den Verwandten des Andern, es werden nämlich dadurch die Verwandtschaften beider Ehegatten so verbunden, daß alle Verwandten des Mannes mit seiner Frau, und die Verwandten der Frau mit ihrem

Manne verschwägert werden. Der Grund ist fleischliche Vermischung. Um eine Bluts - Verwandtschaft zu begründen, muß sie fruchtbar seyn, nicht aber bei der Schwägerschaft; diese beruht blos auf einer Geschlechts-Gemeinschaft zwischen dem einen Theile zu den Blutsverwandten des andern Theils. Die beiderseitigen Blutsverwandten sind aber unter sich nicht verschwägert. Das mosaische Recht bezeichnet die Schwägerschaft nicht nach Graden, sondern giebt jeder Person einen eigenen Namen, so auch das römische nach l. 4. §. 5. 6. de grad. Es verbietet in der geraden Linie die Ehe mit der Schwieger- und Stieftochter, und dann mit der Schwieger- und Stiefmutter: in der Seitenlinie mit der Frau des verstorbenen Bruders, und mit der Schwester der verstorbenen Frau. Das ältere kanonische Recht richtete sich nach dem römischen. Endlich verbot man die Ehe unter Verschwägerten eben so unbedingt, wie unter den Verwandten, und es entstanden dieselben Schwierigkeiten bei der Berechnung, wie bei den Verwandtschaftsgraden Innozenz III. führte endlich das Verbot, wie bei der Verwandtschaft, auf den 4ten Grad kanonischer Berechnungsart Cap. 8. X. de consang.

Es wird nämlich nach kanonischem Rechte in demselben Grade, in welchem der eine Ehegatte mit andern Personen verwandt ist, auch der andere Ehegatte mit ihnen verschwägert; und zwar weil das kanonische Recht von der Einheit des Fleisches unter Ehegatten ausgeht. In allen denjenigen Fällen, in welchen die Ehe zwischen Blutsverwandten verboten ist, besteht dieses Eheverboth auch zwischen Personen, die im gleichen Grade verschwägert sind: also bis zum 4ten Grade einschlüssig bei einer gesetzlichen, und bis zum 2ten Grade bei einer unerlaubten Geschlechts-Verbindung. Durch blose Sponsalien, durch eine zwar gültig geschlossene, aber nicht vollzogene Ehe entsteht keine Schwägerschaft. Vater und Sohn können die Mutter und Tochter aus einer andern Familie heyrathen, zwei Brüder zwei Schwestern. Ein Wittwer darf eine Wittwe heyrathen, wenn er gleich die Schwester

ihres verstorbenen Mannes zur Frau gehabt hat. Der Sohn des Stiefvaters kann dessen Stieftochter, und der Stiefvater des Stiefsohnswittwe heyrathen Cap. 8. X. de consang. *)

Noch stellt das kanonische Recht eine nachgebildete Schwägerschaft auf, und bildet daraus ein Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (honestatis publicae). Dieses entsteht aus gültig und unbedingt geschlossenen Sponsalien, aus einer gesetzlich geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe. Schon das römische Recht verbietet, die Ehe zwischen der Braut und dem Vater des Bräutigams, und des Sohnes mit der Braut des Vaters l. 12. §. 1. 2. D. de ritu nupt. Das ältere kanonische Recht erstrekte das Hinderniß aus den Sponsalien auf den 4ten Grad, der Tridentiner Kirchenrath Sitz. 24. Cap. 3. de ref matrim. beschränkt es blos auf den ersten Grad, und es trifft alle Personen, welche mit der Braut in gerader Linie, oder in der Seitenlinie bis in den ersten Grad verwandt sind. Bei der gültig abgeschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe, wo eine quasi affinitas angenommen wird, geht das Ehehinderniß bis auf den 4ten Grad. Noch giebt es eine Verschwägerung aus unerlaubtem Beischlafe; diese kennt schon das römische Recht, und verbietet dem Sohne, die Concubine des Vaters zu heyrathen. l. 4. cod. de nupt. Das kanonische Recht dehnt das Ehehinderniß der Schwägerschaft aus unerlaubtem Beischlafe von Seite des Mannes mit einer Verwandtin seiner Frau, und von Seite der Frau mit einem Verwandten des Mannes auf den 2ten Grad aus; auch hat diese unerlaubte Beiwohnung die Folge, daß der schuldige Theil von dem unschuldigen die eheliche Pflicht

---

*) L. 10. §. 14. D. de grad. erwähnt eines sonderbaren Falls. Der Vater heyrathet die Tochter, der Sohn die Mutter, hierdurch wird der Sohn Stiefschwiegervater des Vaters, und die Tochter Stiefschwiegermutter ihre Mutter. Erzeugt nun der Vater einen Sohn mit der Tochter, so wird er Enkel der Großmutter und Stiefbruder des Ehemanns seiner Großmutter.

nicht fordern darf, matrimonium fit claudicans. Der unschuldige Theil kann ferner, wenn er Katholik ist, auf Trennung von Tisch und Bett, als Protestant auf förmliche Scheidung antragen, oder den Fehler verzeihen. Noch ist das sogenannte impedimentum criminis zu erwähnen, dieses ist zweifach und besteht entweder in einem Ehebruche, oder in versuchtem oder vollzogenem Morde des einen Ehegatten.

Nach den Bestimmungen des bürgerlichen und kanonischen Rechts bestand der Grundsatz, den ehebrecherischen Personen alle Hoffnung zu benehmen, sich künftig ehelichen zu dürfen. Ehebruch war ein trennendes Ehehinderniß. Auch das französische Recht, dem römischen folgend, verordnet, daß der eines Ehebruchs schuldige Ehegatte nie seinen Mitschuldigen heyrathen darf. Die spätere Casuistik des kanonischen Rechts zergliederte diesen Grundsatz, und nach Cap. 1. 3. X. de eo, qui duxit in matr. ist der einfache Ehebruch kein trennendes Hinderniß mehr, sondern er muß mit einem beschwerenden Umstande vollbracht seyn, d. h. die Ehebrecher müssen sich eine künftige Ehe versprochen, beide Theile es gewußt haben, daß sie einen Ehebruch begehen, und das Versprechen der künftigen Ehe noch bei Lebzeiten des Ehegatten geschehen seyn. Das Ehehinderniß fällt weg, wenn der Mann die eheliche Verbindung der Frau, und die Frau jene des Mannes nicht wußte, wenn sich beide Theile für ledig ausgaben, oder ein Theil keine Wissenschaft von der Ehe des andern hatte. Offenbar sieht hier das kanonische Recht auf das Gewissen, auf guten Glauben, während das bürgerliche Recht mehr die äussere That im Auge hat, indeß ist der kanonische Beweis über Ehebruch auch minder streng als der juridische.

Anbelangend den zweiten Fall, so ist ein trennendes Ehehinderniß vorhanden, wenn ein Ehegatte in der Absicht an dem andern einen Mord begeht, um eine andere Person, mit welcher er bereits die Ehe gebrochen hatte, zu ehelichen. Indessen besteht dieses Hinderniß gleichfalls, wenn beide Theile in der Ansicht sich zu heyra-

then, über der Mord übereingekommen sind, wenn auch kein Ehebruch vorausging. So auch, wenn ein Theil in der Absicht eine andere Person zu heyrathen, einem unschuldigen Ehetheile nach dein Leben gestrebt hat. Hat ein Ehegatte sich mit einer dritten Person gegen das Leben des andern verschworen, so darf er auch mit dieser dritten Person niemals eine gültige Ehe eingehen. Was den Mord, die Nachstellung nach dem Leben betrifft, so gehört dieser Gegenstand in das Gebiet des Strafrechts, und das kanonische Recht stellt nur den Grundsatz auf, daß Niemand aus einen Verbrechen Vortheil ziehen soll. So lange aber diese Handlungen geheim sind, werden sie zu dem innern Forum der Kirche gerechnet, worüber nur der Papst pro foro interno dispensiren kann. *)

Von den bei der Eingehung der Ehe zu beobachtenden Gesetzen, und den aus ihrer Vernachlässigung entstehenden Ehehindernissen.

§. 185.

Unter allen Nationen kommen mehr oder minder bedeutungsvolle Gebräuche bei Eingehung der Ehe vor. Die alten Römer schlossen die Ehe auf verschiedene Weise. Farre, coemtione, usu. Von der ersten Art spricht Ulpian in fragmentis Tit. 9. Farre convenitur in manum. (Die eheliche Gewalt des Mannes wird begründet) certis verbis, et testibus decem praesenti-

*) Nach der Glosse in can. 2. C. 15. q. 6. heißt es. Papa contra evangelium et Apostolum dispensare potest, et contra jus naturale. D. h. er ist Herr der göttlichen, apostolischen und natürlichen Gesetze. Das Werk „Essais historiques sur Paris, par Saint foix“ erzählt. Der römische Hof, ohne Ursache feindselig gegen Heinrich III. gestimmt, trieb seinen Haß so weit, daß er dem verwünschten Mörder desselben die Ehrennamen eines Martyrers und Glückseligen beilegte. Was freilich noch mehr als eine Absolution ist.

bus, et solenni sacrificio facto, in quo panis quoque farreus adhibetur. Die Braut wurde verschleiert, (obnubebatur), daher der Ausdruck nuptiae. Beim Gange in das Haus des Bräutgams wurde ihr eine Fackel vorgetragen, im Hause waren Feuer und Wasser die Elemente der Erzeugung. Die coemtio war die Schließung der Ehe in Form eines Kaufs. Beide Theile wurden vor Zeugen um ihre Einwilligung gefragt; so war diese erfolgt, legte jeder ein Stück Geld in die Wage des Wagehalters (libripendens), andeutend den Ankauf des gegenseitigen Vermögens, und die Einräumung gegenseitiger Rechte. Der Usus bestand in der Aufnahme einer Frau in das Haus, um Kinder mit ihr zu zeugen, nur mußte man sie ein Jahr lang ununterbrochen behalten. Der blose Besitzstand erwies die Ehe. Diese und andere selbst durch die lex papia poppaea vorgeschriebenen Formen kamen endlich außer Uebung. Die Ehen wurden durch blose Einwilligung geschlossen und äußere Feierlichkeiten und schriftliche Verträge waren wenigstens nicht nothwendig. l. 22. 23. §. 7. Cod. de nupt. Nov. 22. C. 3. Nov. 89. C. 1. §. 1. Um nun die Ehen vom Concubinat zu unterscheiden, sollten höhere Stände schriftliche Verträge errichten, man schloß also vor dem Prätor in Gegenwart der Brautleute die Eheverträge, und ließ sie bestätigen. Dieser Gebrauch bestand, als sich das Christenthum ausbreitete, und da bereits Justinian angeordnet hatte, daß mittlere Stände ihre Ehen bei einem Kirchenvorsteher (defensor ecclesiae) erklären, und dieser eine Urkunde darüber aufnehmen sollte, so entstand bald die allgemeine Sitte, daß die Brautleute ihre Einwilligung vor dem Priester erklärten. Es bestanden aber Anfangs immer noch zwei Arten von Ehen; die eine wurde unter Beobachtung der bürgerlichen Form; die andere unter priesterlicher Einsegnung geschlossen, (matrimonia civilia et solennia). Das französische Eheyesetz stellt die erstere Form dem Wesen nach wieder her, (die Trauungsurkunden werden von eigenen Beamten des bürgerlichen Standes aufgenommen), und über

läßt die zweite dem Ermessen der Brautleute. Allmählig aber schrieb die Kirche erstens die feierliche Aufkündigung der Ehe, und zweitens die priesterliche Einsegn 8nuvor.

Von der Proklamation der Verlobten.

§ 186.

Der Kirchenrath von Trident beruft sich auf Herkommen und ältere Kirchengesetze Can. 3. 5. C. 30. q. 5. Cap. 27. X. de spons. und cap. ult. X. qui matrim. accusare possunt, und befiehlt, daß jede zu schließende Ehe an 3 Sonn- oder Festtagen während des feierlichen Gottesdienstes vor der versammelten Gemeinde ausgerufen werden soll. Die Absicht ist, dadurch die etwa vorhandenen Ehehindernisse zu entdecken. Es geschieht von dem Pfarrer des Wohnorts der Brautleute mit Angabe ihres Vor- und Zunahmens, des Geburtsorts, Standes, und ihrer Aeltern. Haben die Brautleute verschiedene Wohnorte, so mußte die Verkündigung in jedem derselben geschehen Die Unterlassung macht eine nachher erfolgte Ehe zwar nicht ungültig; allein nach Cap. 3. X. de cland. verfällt der Pfarrer, welcher dieser Aufgebot unterläßt, und doch die Trauung vornimmt in eine dreijährige Suspension, die Brautleute in eine Strafe; auch sollen sie falls ein Ehehinderniß vorhanden ist, die Hoffnung zur Dispensation verlieren. Indessen können Katholiken durch ihre Pfarrer von dem Bischofe oder von dessen Behörde dispensirt werden. Der Pfarrer hat aber dem Gesuche den Ledigschein, oder das Zeugniß, daß kein Ehehinderniß vorhanden ist, beizulegen, auch soll er nach Umständen sich von den Brautleuten einen Eid ablegen lassen, daß sie sich im ledigen Stande befinden (Juramentum de statu libero). Auch in der protestantischen Kirche besteht die Vorschrift des Aufgebots. In Baiern hat nur der Regent das Recht, von dem gänzlichen Aufgebot zu entbinden, eilige Fälle ausgenommen. Die Brautleute müssen den Eid de statu libero ablegen. Vom zweiten und dritten Aufgebo-

the aber dispensiren die betreffenden Kreis-Regierungen. Verordnung vom 11. August 1813. und 2. Januar 1820.

Von der Trauung.

§. 187.

Das Concilium zu Trident suchte vorzüglich die heimlichen Ehen zu verdrängen; denn oft geschah es, daß Jemand im Geheimen heyrathete, dann seine Frau verließ, und öffentlich eine andere nahm. Es verordnete daher, daß jeder Ehekonsens vor dem ordentlichen Pfarrer und 2 Zeugen erklärt werden sollte, und zwar nach einer dreimaligen Verkündigung, und daß dabei der Pfarrer die Brautleute um ihre Einwilligung zu fragen habe. Diese Erklärung der Einwilligung vor dem Pfarrer, oder mit dessen Erlaubniß vor einem andern in Gegenwart von 3 oder 2 Zeugen ist wesentlich. Der Zweck des Gesetzes ist den heimlichen Ehen zu begegnen, sie vom Conkubinat zu unterscheiden, und die allenfallsigen Ehehinderniße zu entdecken *) Nicht wesentlich ist aber die Ausrufung, oder die Proklamation, die an die Brautleute vom Pfarrer zu stellende Frage über die Einwilligung, und endlich die nach Vorschrift des Rituals vorzunehmende Einsegnung; alle diese Punkte werden zu den blosen Feierlichkeiten gerechnet. Der Pfarrer muß der ordentliche seyn, d. h. jener, wo der Bräutigam oder die Braut den Wohnsitz hat, an einigen Orten hat der Wohnsitz der Frau den Vorzug. Der Pfarrer des Ge-

---

*) Die verstorbene Kaiserin Josephine war von einem unbeeidigten Priester ohne Autorisation des Kirchspiel Pfarrers mit Napoleon getraut. Kardinal Fesch vermählte sie aber bei verschlossenen Thüren noch einmal. Nachdem der Senat die bürgerliche Trennung der Ehe ausgesprochen hatte, erklärte sie auch das Pariser Offizialat für kirchlich ungültig, weil die Vermählung ohne Zeugen vor sich gegangen war, was eine Nichtigkeit zur Folge hat; denn in Frankreich ist das angebliche Recht eines Kardinals, auch ohne Zeugen die Vermählung vorzunehmen, nicht anerkannt.

burtsortes ist nicht der ordentliche, wenn der Aufenthalt nicht damit verbunden ist. Wer sich in bestimmten Geschäften längere Zeit an einem Orte aufhält, hat daselbst sein quasi domicilium, z. B. Staatsbeamten. Die Reisenden aber geben ihren ursprünglichen Wohnort nicht auf. *) Vaganten haben kein Domicilium, und dürfen ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit ohnehin nicht getraut werden, und nach Sitzung 24. Cap. 7. des Kirchenraths zu Trident nur mit Erlaubniß des Bischofs. Da endlich der Kirchenrath von Trident nur von der Gegenwart des Pfarrers und mit seiner Erlaubniß eines andern Geistlichen spricht, so kommt es nicht darauf an, ob er einwillige oder nicht; er braucht nur zu wissen, was vorgeht; daher bleiben seine Protestationen ungültig, und man wendet l. 109. D. de V.|S. an. Coram Titio aliquid facere jussus non videtur praesente eo fuisse, nisi is intelligat; scire autem|, non etiam velle, is debet; nam et invito eo rectum fit, quod jussum est. Ob nun gleich von dieser Auslegung hier und da Gebrauch gemacht wird, so scheint es doch sowohl die Würde der Kirche als auch die Wichtigkeit des Gegenstandes für sie und den Staat zu fodern, diese gewiß nicht beabsichtigte Anwendung des Tridentiner Beschlusses nicht zu gestatten. Auch gilt bei den Protestaten, wo die priesterliche Einsegnung gesetzlich nothwendig ist, diese spitzfindige Auslegung nicht. Bei den Juden geschieht nach erhaltener Staatserlaubniß die Proclamation und Trauung vor Zeugen in der Synagoge, die Trauung wird in das Amtsbuch des Religionslehrers eingetragen.

Was die Zeugen bei den Christen betrifft, so brauchen sie nur die natürliche Fähigkeit zu besitzen, um zu wissen, was in ihrer Gegenwart vorgeht. Daher können es Großjährige und Minderjährige, Verwandte oder Andere, Männer oder Frauen, aber keine Blinde, Betrun-

---

*) Nach römischem Rechte folgen alle feyerlichen Civilakten der Person l. 1. §. 2. D. deleg. l. 9. cod. de test.

kene, Wahnsinnige seyn; auch kommt es nicht darauf an, ob sie freiwillig, oder gegen ihren Willen vorhanden sind. Die Ehe soll ferner im Angesichte der Kirche geschlossen werden (in facie ecclesiae); allein dieses kann auch mit Erlaubniß in Privatwohnungen geschehen. Die Ehen vor einem protestantischen Pfarrer geschlossen sind gleichfalls gültig, wenn man keinen katholischen haben kann, oder die Ehe eine gemischte ist, und die Trauung vor einem protestantischen oder katholischen Pfarrer geschieht, es ist übrigens kein Bannrecht zulässig, und blos dem Ermessen der Eheleute zu überlassen, ob sie sich in beiden Kirchen wollen trauen lassen, um einer so wichtigen Handlung durch die doppelte kirchliche Feierlichkeit eine höhere Weihe zu geben. Die Ehe braucht nicht erneuert zu werden, wenn die protestantischen Eheleute etwa katholisch werden, ihre Ehe bleibt jederzeit gültig, und die Kinder sind legitim.

Auch nach protestantischem Rechte sollen die Trauungen in Gegenwart des Pfarrers und vor Zeugen vorgenommen werden, und zwar besonderes ersteres bei Strafe der Nullität; auch hier muß der Pfarrer der ordentliche seyn, und insbesondere sind die Candidaten, welche von ihren geistlichen Obern noch keine pfarrliche Jurisdiction erhalten haben, nicht befugt, Trauungen vorzunehmen. Nach einer V. vom 13. Oktober 1819 gebürt bei protestantisch Verlobten aus zwei verschiedenen Kirchensprengeln das Trauungsrecht dem Pfarrer des künftigen Wohnorts der Brautleute; es steht jedoch den Verlobten frey, sich mit Einwilligung des berechtigten Pfarrers, welche gegen Erlegung der hergebrachten Stollgebühren nicht verweigert werden darf, sich in einer andern inländischen Pfarrei trauen zu lassen. Auch Katholiken können mit Erlaubniß ihrers Pfarrers, welcher ihnen deswegen einen Entlassungs- und Ledigschein auszufertigen hat, in einer fremden Pfarrei getraut werden. Immer wird zwar die Trauung in das Pfarrbuch des trauenden Pfarrers eingetragen, aber

auch zu gleicher Zeit von dem eigenen Pfarrer in seinem Trauungs-Matrikel vorgemerkt.

Da nun die mit obrigkeitlicher Erlaubniß auswandernden Bräute nicht mehr an die Landesverordnungen gebunden sind, so haben die inländischen Pfarrer hier kein Trauungsrecht, aber die Proklamation an dem Wohnorte der auswandernden Braut ist unerläßlich. V. 14. Juli 1819. Bei gemischten Ehen hängt es, wie erwähnt, von der freien Wahl der Verlobten ab, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen, wobei das nicht trauende Pfarramt die Entlaßscheine gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren niemals zu verweigern hat. V. 25. Sept. 1814. Auch sollen nach einer V. vom 10. Nov. 1807 die Trauungen auf dem Lande vor, oder spätestens um 10 Uhr Morgens vorgenommen werden.

Es sind aber sowohl von der Kirche, als von der Staatsgewalt, noch gewisse Solennitäten vorgeschrieben, welche unter die verbiethenden, oder aufschiebenden Hindernisse gezählt werden, wenn sie nicht beobachtet werden. Nach Art. 75. des Codex geschieht in Frankreich die Trauung auf dem Gemeindehaus in Gegenwart der Obrigkeit und vor 4 Zeugen. Die religiöse Trauung kann darauf jeder vollziehen lassen. Das preussische Landrecht fordert dagegen priesterliche Trauung. Das französische Gesetzbuch ist mittelbar vom Papste, und unmittelbar von den Bischöfen anerkannt. Eine den Gesetzen gemäß vollzogenen Ehe kann, wenn die Eheleute den Ort wechseln, nicht mehr angefochten werden, weil etwa eines oder das andere nach den Gesetzen des neuen Aufenthaltes mangelt; denn wichtige persönliche Handlungen, wie die Schließung der Ehe, richten sich nach dem Gesetze des Wohnorts (domicilium regit actionem.)

Hierher gehört erstens ein Kirchenverboth (ecclesiae vetitum), wenn die Kirchenobern aus bewegenden Ursachen die eheliche Einsegnung aufschieben, z. B. wegen Unwissenheit der Brauleute, weswegen auch ein sogenanntes Brautexamen gebräuchlich ist, wenn ein Ehe-

hinderniß angezeigt, obgleich noch nicht hergestellt ist; wenn eine dritte Person einen Einspruch macht. Ist das Ehehinderniß kein trennendes, und die eheliche Einsegnung wird doch vorgenommen, so ist die Ehe zwar gültig, aber strafbar; sie wird aber ungültig, wenn sich Jemand auswärts trauen läßt, in der Absicht, sich der Beobachtung der Gesetze zu entziehen.

Zweitens die geschlossene Zeit (tempus sacratum). Nach den Vorschriften der kanonischen Rechts soll vom ersten Advents-Sonntag bis zum Feste der Erscheinung Christi, uud vom Aschenmittwoch bis 8 Tage nach Ostern keine eheliche Trauung vorgenommen werden. Da aber das Gesetz vorzüglich die Ausschließung der mit den Trauungen verbundenen Feierlichkeiten und Lustbarkeiten während jener Zeit beabsichtigt, so können mit bischöfl. Erlaubniß im Stillen Trauungen vorgenommen werden; auch sind die Verkündigungen der Ehe nicht verboten. Diese geschlossene oder verbotene Zeit kennt auch die protestantische Kirche, und eine V. vom 27. Februar 1809 erlaubt zwar ohne vorherige Anfrage die Trauungen; jedoch sollen die Hochzeiten in der Stille und ohne Tanz begangen werden. Drittens rechnet das kanonische Recht zu den aufschiebenden Hindernissen auch die Sponsalien; allein in Baiern haben sie nur rechtliche Wirkung, wenn sie öffentliche geschlossen sind; und wird eine Ehe dennoch eingegangen, so bleibt sie dennoch gültig, weil nach Cap. 22 — 31. X. de spons. das Band der Ehe stärker ist. Endlich ist ein einfaches Gelübde der Keuschheit, so lange keine Dispensation vorhanden ist, zwar ein aufschiebendes Ehehinderniß, aber eine auch ohne Dispens geschlossene Ehe wird nicht ungültig. Ein trennendes Ehehinderniß begründet dagegen die Ablegung eines feierlichen Ordensgelübdes u. die Annahme einer höhern Weihe.

Noch sind mehrere von der Staatsgewalt ausgegangene Anordnungen, oder die sogenannten politischen Ehehindernisse erwähnen. Nach einer V. vom 21. Juli 1806 ist es den Pfarrern verboten, Personen von Militär und Civilstand ohne legale Erlaubnißscheine von

ihrer ordentlichen Obrigkeit, oder einen Unterthanen aus einer fremden Pfarrei ohne besondere Bewilligung, noch weniger aber einen Vaganten zu trauen, und dieses bei Strafe der Entsetzung von ihren Pfründen, und für unpräbendirte Geistliche bei Vermeidung einer andern nach Umständen zu bemessenden Strafe. Zugleich liegt diesen Geistlichen die Alimentation der ohne Staatsbewilligung getrauten Personen ob. Unterthanen, welche sich außer Landes begeben, und daselbst ohne Erlaubniß der landesherrlichen Behörden kopulirt werden, oder die priesterliche Einsegnung erschleichen, sind als Vaganten an den Ort, wo sie kopulirt worden sind, zurückzuweisen. Eine V. vom 12. Juli 1818 erklärt überhaupt alle von Unterthanen ohne Erlaubniß außer Land geschlossenen Ehen für null- und strafbar, und eine frühere vom 3. Dez. 1815 übergiebt die Vollziehung der Ungültigkeit der Polizeistelle, in rechtlicher Hinsicht aber der Justiz, in so ferne hier von polizeilicher oder bürgerlicher Wirkung der Ehe die Rede ist. Nach einer weitern V. 12. Juli 1808 soll die von Aeltern, Vormündern, Polizeistellen und für Staatsdiener höheren Orts ausgestellte Heyraths-Erlaubniß zu den Pfarrakten beigelegt werden. Bei Heyraths-Consensen der Gutsherrn mit Polizei-Gerichtsbarkeit müssen diese Erlaubnißscheine visirt, an den Conscriptionsrath eingeschickt werden. V. 26. Juli 1815. Anbelangend die Fertigung der Trauungs-Register gehören hierher die V. 31. Januar 1803, und 4. Februar 1804, auch sind auf Staatskosten eigene Formeln gedruckt. Sie enthalten den Vor- und Geschlechts-Namen der Brautleute, ihren Stand und Religion, den Gerichtsbezirk, den bisherigen und künftigen Aufenthaltsort, die Hausnummer, den Tauf- und Zunamen der Aeltern, und den Geschlechtsnamen ihrer Mütter, ihren ledigen oder Wittwenstand, und im letzteren Fall den Namen des verstorbenen oder geschiedenen vorigen Ehegatten, den Geburtsort, die weltliche Heyrathserlaubniß, den Namen des trauenden Pfarrers oder seines Stellvertreters, die mit oder ohne Dispens in den Graden, mit oder ohne Aufkündi-

gung vorgenommene Trauung, die Tauf- und Zunamen, den Stand und Aufenthaltsort der Zeugen. Endlich dürfen Katholiken von protestantischen Pfarrern bei gemischten Ehen nicht eher getraut werden, bis ihre Dispens über Ehehindernisse bis zum dritten Grad, und über die verbotene Zeit (tempus feriarum) vorliegt. Da, wo die Ehe blos nach bürgerlicher Form vor dem weltlichen Richter geschlossen wird, bleibt es nur Sache des Gewissens, nachher auch die Ehe im Angesichte der Kirche zu schließen.

Von den Dispensationen.

§. 188.

Nur diejenige Gewalt, welcher das Recht zusteht Ehehindernisse zu setzen, kann aus bewegenden Ursachen Ausnahmsbewilligungen gestatten; nur sollte bei der Ausübung dieses Rechts das Ansehen der Gesetze möglichst aufrecht erhalten werden, und diese so erlassen seyn, daß selten Ausnahmen nothwendig werden. Die Kirche dispensirt also bei kirchlichen, der Staat bei bürgerlichen und politischen Ehehindernissen. Allein das rein Kirchliche ist noch keineswegs vom Politischen gehörig getrennt.

Nach der bestehenden Praxis dispensiren die Bischöfe vermöge ihrer fünfjährigen Fakultäten unter Berufung auf die päpstliche Bewilligung im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, bei dem Ehehindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit, ex matrimonio rato, jedoch darf der dritte und vierte Grad mit dem ersten und zweiten nicht in Berührung kommen, hier dispensirt blos der Papst. Indessen dispensiren auch die Bischöfe im dritten und zweiten Grad, wenn die Ehe im guten Glauben eingegangen war, und erst nachher ein Ehehinderniß entdeckt wird, auch wenn die Ehe erst eingegangen werden soll, wenn die Bittsteller arm, und die Brautleute erst von einer andern Confession zur katholischen Kirche übergegangen sind, im dritten und zweiten Grad; nur ist der erste Grad ausgenommen. Sie dispensiren bei dem Ehehinderniß aus den Sponsa-

lien, wegen des Ehebruchs und der Eheversprechung, wenn dabei keinem Ehegatten nach dem Leben gestrebt worden ist. Ueber den Ehegattenmord dispensirt der Papst." Die Bischöfe dispensiren ferner vom einfachen Gelübde der Keuschheit. Hinsichtlich der geistlichen Verwandtschaft aber zwischen dem Getauften und den Pathen (inter levantem et levatum) dispensirt der Papst Auch kann von diesem ein Subdiakon ex causa privata ein Geistlicher in noch höhern Weihen blos ex causa publica dispensirt werden. *) Der Bischof kann ferner in dringenden Fällen weiter dispensiren, wenn sich ein wenigstens dem einen Ehetheile unbekanntes Ehehinderniß findet, die Ehe ohne Schaden und Aergerniß nicht getrennt werden, und die päpstliche Bewilligung nicht sogleich eingeholt werden kann. Auch vor der Ehe in dringenden Fällen, und wenn der Rekurs an den Papst unmöglich ist (casus papalis fit episcopalis). Die Bischöfe dispensiren pro foro interno etexterno. **)

Die Pänitentiarie in Rom dagegen dispensirt, pro foro interno, die Datarie pro externo, d. h. die erste

---

*) Wäre es nicht auch eine Causa publica, in so vielen Fällen den Cälibat nachzulassen, und die obige Dispens nicht blos auf ohnehin privilegirte Personen zu erstrecken?

**) Wäre es nicht rathsam, die sogenannte sollicitudo omnium in Rom durch Abnahme des Geschäfts der Ehedispensen zu erleichtern, liegt in einem durch eheliche Beiwohnung, oder Zeugung zwischen einzelnen Personen bewirkten Verhältniß etwas geistliches, ist es kein Widerspruch ein Eheverboth zu geben, und es gegen Bezahlung wieder aufzuheben? Kann ein selbstständiger Staat eine Besteuerung seiner Unttergebenen, wenn sie in die Ehe treten wollen, von Seite Roms gestatten, ist die Dispensation nicht blos eine für ein römisches Bureau einträgliche Sache, gewinnt dadurch die Sittlichkeit das Geringste, warum ist es den östreichischen Bischöfen ungeachtet des namentlich in der Kirche gültigen Grundsatzes der Rechtsgleichheit gestattet, sich lebenslängliche Fakultäten geben zu lassen, warum sollen die Bischöfe aus eigener Gewalt nicht dispensiren können, warum soll eine zur Ehelosigkeit verpflichtete Geistlichkeit überhaupt über Ehesachen erkennen????. Wir bitten die mit der Gesetzgebung und mit der Vorsorge für die ohnehin dürftige Menschenklasse beauftragten Staatsbehörden, kräftig dahin zu

Stelle wird angerufen, wenn die Ehehindernisse geheim, die zweite wenn sie bekannt sind. Folgendes sind die gewöhnlichen Gründe bei Dispensgesuchen bei der Poenitentiarie. Ein aus der begonnenen Bekanntschaft zu fürchtender Nachtheil für die Sittlichkeit und das Seelenheil. Gefahr des Abfalls vom katholischen Glauben. Das Alter der Braut, welche superadulta heißt, wenn sie das 24te Jahr zurückgelegt hat, Mangel an hinlänglicher Ausstattung derselben; Abgang der Gelegenheit, sich anständig zu verheyrathen (loci angustia), wenn der Ort nicht über 300 Feuerstellen zählt. Vermeidung von Feindschaften, Prozessen und von Aergerniß. Erhaltung des Vermögens in der Familie. Verdienste um Kirche und Staat. Erfolgte Schwangerschaft, wenn bereits die Ehe im guten Glauben eingegangen war. Der Pfarrer, der das Bittgesuch besorgt, muß angeben, daß das Ehehinderniß ein geheimes sey, ob die Ehe im guten Glauben geschlossen war, auch darf die eheliche Beiwohnung nicht in der Absicht erfolgt seyn, um eine Dispensation zu erhalten. Die Bittsteller werden unter erdichtetem Namen aufgeführt. Bei der Datarie werden die Gesuche in dreifacher Form eingegeben. Die erste pro nobilibus vel ex honestis personis wird bei fürstlichen Personen gebraucht. Die zweite forma communis bei Angesehenen und Reichen, die dritte pauperum bei Armen. Canonischarm ist jeder, der ohne ein Gewerb zu treiben, oder ein Staatsamt zu bekleiden, nicht anständig leben kann. Bei der ersten Form werden keine Ursachen aufgeführt, es heißt, ex certis rationabilibus causis,

---

wirken, daß die Besteuerung von so vielen Staatsgliedern bei Eingehung der Ehe, um angeblich kirchliche Gunstbezeugungen gegen Geld zu erhalten, einmal aufgehoben werde. Man erwäge nur, wie hoch sich diese Abgabe in einer katholischen Gemeinde belaufe, deren Mitglieder aus ganz natürlichen Ursachen in vielfachen Verhältnissen der Verwandtschaft, Schwägerschaft und Gevaterschaft stehen. Sollten ferner die neu ausgestatteten und mit Canzleien versehenen bischöflichen Curien nichts zur Erleichterung der dürftigen Mitglieder ihrer Heerde thun wollen?

denn es wird auch ex causa eine causa dispensirt. Bei der zweiten gelten dieselben Gründe, wie bei der Poenitentiarie. Bei der dritten sind Hauptgründe, die bereits erfolgte Schwangerschaft, verdächtiger Umgang, Gefahr des Abfalls vom katholischen Glauben; unterstützend sind die andern Gründe, als das Alter und die Vermögenlosigkeit der Braut u. dgl. Der Pfarrer muß alle Umstände, die Verwandschafs-Grade, und besonders dieses angeben, ob die Bittsteller bei einer allenfalsigen Vermischung wußten, daß sie verwandt waren, ferner muß er ihre Armuth bezeugen; quia revera pauperes et miserabiles existunt, ac de suo labore et industria tantum vivunt. Die Taxe richtet sich nach dem Stande und dem Vermögen, und der Entfernung des Grades. Das gewöhnliche Zeugniß in forma pauperum bewirkt keine Freiheit von Taxen, sondern ein eigenes obrigkeitliches Zeugniß muß beurkunden, daß die Bittsteller nicht einmal die Taxe in forma pauperum bezahlen können. Die Vollziehung der Dispensation hat dagegen bei Strafe des Kirchenbannes unentgeldlich zu geschehen. Die Form des Gesuches ist lateinisch an den h. Vater gerichtet, mit Angabe des Vor- und Zunahmens der Bittsteller ihres Sprengels und der Pfarrei, sie ist mit einem besiegelten Stammbaum zu versehen, und vom Pfarrer zu unterzeichnen. Sind die Brautleute aus verschiedenen Sprengeln, so hat der Pfarrer der Braut den Vorzug. Hat sich in der Zwischenzeit ein neues Hinderniß ergeben, so wird das Gesuch mit der Formel perinde valere erneuert. Die Dispensationsurkunde pro foro interno wird nach der Vollziehung vernichtet, und hat die Aufschrift discreto viro etc. Brautleute verschiedener Religion werden unter der Bedingung vom Papste dispensirt, ihre Kinder katholisch zu erziehen. Die Gesuche werden endlich in Baiern durch das Ministerium des Auswärtigen besorgt, und gelangen durch die Kreisregierungen an dasselbe, und an den Gesandten in Rom, und auf demselben Wege zurück. Das Concilium von Trident verordnet Sitz. 24. Cap. 5. de ref.

matr. es soll selten und nur aus wichtigen Gründen, und zwar unentgeldlich, im zweiten Grad niemals, ausgenommen zwischen fürstlichen Personen und wegen das allgemeinen Wohls, dispensirt werden. Indessen wird nur pro foro interno unentgeldlich dispensirt, die Taxen aber pro foro externo werden für Beamte und Missionen verwendet.

Bei den Protestanten in Baiern bedürfen die Heyrathen im zweiten Grad der Blutsverwandtschaft und im ersten Grad der Schwägerschaft gleicher Seitenlinie, dann im zweiten Grad der Blutsverwandtschaft ungleicher Linie, und die Heyrathen zwischen Muhme und Neffen einer Dispensation, alle Heyrathen in entfernteren Graden nicht. Die näheren Verwandtschaftsgrade sind indispensable R. B. 1811 S. 516 oder V. vom 21. Dez. 1810, welche zu gleicher Zeit die Dispenstaxen bestimmt. Die Consistorien haben die Dispensgesuche nach Religionsedikt No. II. §. 11. zu behandeln und zu beurtheilen, und nur bei schwierigen Entscheidungen gutachtlich an das Ministerium des Innern zu berichten. V. 31. Mai 1820.

Von den Wirkungen der Ehe.

§. 189.

Nur wenige Grundsätze stellt das kanonische Recht hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Eheleute auf, auch gehören diese größtentheils in die Moral, und in das Gebiet des bürgerlichen Rechts. Die Eheleute erhalten durch würdigen Empfang des Sakraments eine göttliche Gnade zur Erfüllung ihrer Pflichten, und eine Verstärkung ihres unauflöslichen Bandes; sie sind sich eheliche Treue und Pflicht (debitum conjugale) schuldig, gegenseitigen Beistand und unzertrennliche Lebensgemeinschaft. Eine längere Abwesenheit ohne hinreichende Ursache giebt einen Rechtsgrund zur Klage. Die Eheleute haben dem Wesen nach gleiche Rechte; allein der Mann ist Haupt (gubernator Familiae). Er hat die Frau zu ernähren, zu vertheidigen, sie nimmt seinen

Namen, Stand und Gerichtsstand an, hat ihn im Hauswesen zu unterstützen, und zu folgen, wenn er aus guten Gründen seinen Aufenthalt verändert.

Von Seite der Kinder ist zu bemerken, daß alle während einer erlaubten Ehe gebornen Kinder legitim sind, sie mögen noch so frühe oder spät zur Welt gekommen seyn (Pater est, quem justae nuptiae demonstrant). Erfolgt ein Streit über die Legitimität, so kommt es darauf an, ob das Kind im 7ten Monat nach eingegangener und vollzoger Ehe geboren wurde. Ist dieses der Fall, so streitet die Vermuthung für den Ehemann, er mag sich verwahren oder nicht, und die Mutter sich sogar als Ehebrecherin angeben, oder der allgemeine Ruf sie als Cocubine eines Dritten bezeichnen. Cap. 19. X. qui S. leg. Alle diese Punkte entscheiden nicht, wenn der Mann nicht sein Unvermögen oder seine Abwesenheit nachgewiesen hat. Ein nach dem Tode des Mannes gebornes Kind heißt posthumus, und die späteste Zeit nach der Trennung der Ehe ist der 10te Monat. l. 12. D. de statu hom. l. 3. §. 11. de suis et leg. haer. *) Deßwegen verordnen auch viele Gesetze, eine Wittwe soll erst nach dem Verfluß von 10 Monaten nach Auflößung ihrer Ehe wieder heyrathen dürfen, wie z. B. auch das französische Gesetzbuch Art. 228. Das traurige Vorurtheil gegen uneheliche Kinder, welches in Oestreich in staatsrechtlicher Hinsicht aufgehoben ist, mildert das kanonische Recht in vielen Punkten, indem es die Legitimation begünstigt. Es erklärt auch jene Kinder für legitim, welche aus einer vermeintlichen Ehe entstanden sind, diese muß nämlich gegenseitig, oder wenigstens einseitig in gutem Glauben eingegangen seyn, daß eine Ehe bestehen könne; Cap. 8. 13. X. qui S. leg. und selbst wenn ein Anstand gegen die Ehe erhoben worden ist, und der eine Theil nur im guten Glau-

---

*) Nach römischem Rechte wird nämlich die Paternität vermuthet, wenn das Kind nicht vor dem 7ten und nicht nach dem 10ten Monat geboren ward.

ben war, so unterbricht denselben die Litiskontestation nicht. Dieses hört aber auf, wenn beide Theile von dem entgegen stehenden Hindernisse wußten. Uebrigens nennt man die weder aus einer gesetzlichen noch vermeinten Ehe entsprungenen Kinder filii naturales; ehemals hießen so die Concubinats-Kinder, und insbesondere die aus einer unerlaubten Geschlechts-Gemeinschaft erzeugten spuri, die im Ehebruch adulterini, die von Personen, die sich niemals ehelichen dürfen, entstandenen incestuosi, die von einem Geistlichen mit einer Klosterfrau erzeugten Sacrilegii. Alle unehelichen Kinder nehmen in rechtlicher Hinsicht den Stand der Mutter an, ohne Dispens können sie nicht in den geistlichen Stand treten. Was die Untersuchung der Vaterschaft und die damit verbundenen Pflichten anbelangt, so sind die Gesetze sehr verschieden. *) Das französische Recht läßt nach Art. 340 ausser dem Entführungsfalle weder der Mutter noch dem unehelichen Kinde eine Klage gegen den angeblichen Schwängerer oder Vater zu, milder und günstiger für beide ist das östreichische Recht §. 163. Justinian versagt auch den aus verbrecherischem Umgange erzeugten Kindern in der Nov. 89. Cap. 4. die Alimente. Das kanonische Recht dagegen legt beiden Ehebrechern zu gleichen Theilen diese Pflicht auf, und der pater sacrilegus soll aus seinem Benefizium die Alimente leisten. Cap. 13. in fine X. qui f. S. leg. Das Kirchenrecht legitimirt alle unehelichen Kinder, wenn nur eine Ehe zwischen den Aeltern möglich ist. Cap. 1. 6. X. qui f. S. leg. Allein das erwähnte Cap. X. h. T. enthält eine bereits von J. H. Böhmer in seinem protestantischen Kirchenrecht lib. IV. Tit. 17. sehr angefochtene Meinung, daß die aus dem Ehebruche erzeugten Kinder selbst alsdann, wenn eine Ehe zwischen den Ehebrechern zu Stande kommen sollte, unehelich bleiben, und von

*) Bei den Römern war der blose Beischlaf nicht verbothen, ausgenommen der incestus, das adulterium, und stuprum. Allein der Concumbirende war weder zu einer Satisfaktion an die Frau, noch zu Alimenten an das Kind verbunden.

dem Erbrechte ausgeschlossen wären, besonders, wenn einer der Ehegatten gegen das Leben des vorigen etwas angesponnen hat. Die Decretale Benedicts XIV. vom Jahre 1744 ist gegen die Böhmerische Meinung gerichtet. Da aber nach den Grundsätzen des heutigen Staatskirchenrechts, die kirchliche Gesetzgebung an und für sich auf Erlangung und Ausübung von bürgerlichen Rechten, sohin auch oft das Erbrecht keinen Einfluß haben kann, so hängt die Entscheidung dieser Sache von dem Ermessen der Staatsgewalt ab, und sie hat zu richten, ob der Ehebruch nicht vielmehr an den Ehebrechern, als an den unschuldigen Kindern durch Versagung des Erbrechtes gestraft werden soll. Verwirft man nun allgemein die Confiskation des Vermögens, eine sonst auf gewisse Verbrechen gesetzte Strafe, um zu gleicher Zeit nicht auch die unschuldigen Angehörigen zu strafen, so dürften auch die Kinder im Ehebruche erzeugt, wenn die eines nicht kanonisch qualificirten Ehebruches schuldigen Theile, welche allein eine Strafe verdienen, sich nachher eheligen, auch ihr Erbrecht nicht verlieren. Es bleibt jedoch der Kirche stets überlassen, in ihrem Wirkungskreise von bürgerlichen Wirkungen unabhängige, zweckdienliche Anordnungen deshalb zu erlassen. Die Legitimation der Kinder hatte übrigens bei den Römern nur mit Zustimmung der letzteren, weil sie dadurch in die väterliche Gewalt kamen, und freilich auch die Legitimität dazu erlangten, statt, nach kanonischen Recht aber geschieht sie von Rechtswegen die Lage der Kinder wird verbessert. Jede nachfolgende gültige Ehe selbst, wenn sie erst auf dem Todesbette geschlossen ist, legitimirt die Kinder. Da nun ehemals dergleichen Kinder unter dem Mantel der Aeltern verborgen wurden, um zu gleicher Zeit mit ihnen den Segen der Trauung zu empfangen, so nannte man sie auch Mantelkinder. Auf die unehliche Geburt haftete auch ehemals ein gewisser Flecken, den Unehulichen waren gewisse staatsbürgerliche Rechte versagt, diesen Nachtheil hob man durch ein landesfürstliches Gnaden-Rescript (legitimatio per rescriptum principis).

Die Legitimation ist daher unvollkommen, wenn blos der auf uneheliche Geburt durch Vorurtheil haftende Flecken gelöscht wird, vollkommen, wenn sie zu gleicher Zeit alle besondern, sonst den Unehelichen versagten Familienrechte verleiht. Die kirchliche Gewalt kann allerdings in Absicht auf geistliche Rechte legitimiren, nicht aber auf bürgerliche. Die deßhalb den päpstlichen Notaren, kaiserlichen Pfalzgrafen und andern Personen sonst eingeräumten Rechte, können bei veränderter Staatsverfassung nicht mehr von ihnen ausgeübt werden. In Frankreich können übrigens die in der Blutschande und im Ehebruche erzeugten Kinder nicht legitimirt werden. Ohnehin darf eine ehebrechende Person ihren Mitschuldigen nie heyrathen. Dieses ist wenigstens konsequenter, als wenn man den Ehebrechern in gewissen Fällen gestattet, sich zu heyrathen, aber die im Ehebruch erzeugten Kinder nicht legitimisirt. Die Aeltern erlangen endlich durch die Ehe in Absicht auf ihre Kinder gewisse Rechte, deren Entwicklung der bürgerlichen Gesetzgebung angehört. Die älterliche Gewalt ist nicht mehr die streng römische, jedoch hat der Vater das Recht, für sein Kind auf den Fall, als es noch unfähig ein Testament zu machen sterben sollte, einen Erben zu substituiren, und auf den Fall seines eigenen Todes einen Vormund zu bestellen. Die Mutter hat übrigens auch Antheil an der älterlichen Gewalt, sie geht nach dem Tode des Mannes auf sie über. Die Aeltern haben die Pflicht die Kinder zu erziehen, und sie erziehen zu lassen, damit sie sich selbst anständig unterhalten können; sie müssen ihnen die sogenannten alimenta civilia reichen, welche sich von den natürlichen Alimenten der bloßen Nahrung, Kleidung und Erlernung eines Handwerks zur Selbstunterhaltung unterscheiden. Diesen Unterhalt ist auch die Mutter ihrem Kinde schuldig, wenn der Vater unbekannt ist, ihr eigener Vater oder der mütterliche Großvater des Kindes, wenn die Mutter unvermögend ist. In Privatangelegenheiten besteht eine Art von Personen-Einheit unter Aeltern und Kindern, so lange die Kinder unter ehe-

licher Gewalt stehen, d. h. bis der Sohn einen eigenen Haushalt hat, und die Tochter verheyrathet ist, können in der Regel keine gegenseitig gültigen Verträge eingegangen werden. §. 6. Inst. de inut. stip. l. 2. pr. D. de contrah. emt. Nur ausdrücklich gestattete Klagen sind gegenseitig zulässig. Sie können gegenseitig keine Testamentszeugen seyn, und durchaus nicht in öffentlichen Angelegenheiten gezwungen werden, gegen einander Zeugnisse abzulegen. Es wird hier die Lehre vom Sondergut (peculium), und alles übrige ins Privatrecht Gehörige übergegangen.

Von der Auflösung der Ehe.

§. 190.

Die Auflösung der Ehe geschieht auf eine zweifache Weise, und zwar erstens, wenn eine bereits geschlossene Ehe als den Gesetzen nach ungültig, (matrimonium irritum) erklärt wird, durch die sogenannte Nichtigkeits-Erklärung, und zweitens durch Ehescheidung. Diese ist im strengen Sinne entweder eine gänzliche Auflösung, und zu gleicher Zeit mit der Erlaubniß für die Geschiedenen verbunden, wieder zu heyrathen, oder das blose Zusammenleben wird aufgehoben, während das eheliche Band bleibt; dieses nennt man auch Scheidung von Tisch und Bett (separatio a thoro et mensa), und diese ist entweder lebenslänglich, oder nur auf eine gewisse Zeit verfügt.

Die Nichtigkeits-Erklärung. Jede, auch eine katholische Ehe kann in Folge einer gegen ihre Gültigkeit gestellten Klage (accusatio matrimonii) wegen eines entgegen stehenden Hindernisses getrennt werden. Dieses Hinderniß ist entweder absolut, wo die Contrahenten durchaus nicht in die Ehe einwilligen konnten und durften, oder relativ, wo sie jedoch unter Verzicht auf ihr Privatinteresse einwilligen konnten, letzteres ist z. B. der Fall bei den Ehehindernissen wegen Gewalt, Furcht, Betrug. Auch nennt man diese Hindernisse öffentliche

(juris publici), wenn sie unheilbar sind, und darauf nicht verzichtet werden darf, Privathinderniſſe (privati juris), wenn sie das Privat-Intereſſe eines oder des andern Theils betreffen, also ein Gegenstand des Verzichts werden können. Eine freiwillige und fortgeſetzte Beiwohnung, z. B. nach entdektem Irrthume, gilt als Verzicht. Bei Privathinderniſſen hat blos der verletzte Theil ein Klagrecht auf Nichtigkeits-Erklärung, nicht aber der verletzende Theil: denn Betrug oder eine böſsliche Handlung ſoll Niemand zu gut kommen, auch kann ein dritter nicht auftreten, denn es ſteht ihm die Einrede tua non interest entgegen. Anders verhält ſich die Sache bei den abſoluten und öffentlichen der Gültigkeit der Ehe entgegenſtehenden Hinderniſſen. Hier kann Jeder, und zwar nicht nur der Blutsverwandte, ſondern auch der Auswärtige die Klage ſtellen. C. 1. C. 35. q. 1. u. nöthigen Falls muß es der Richter von Amtswegen thun. Cap. fin. X. qui matr. accus poss.; auch gilt hier keine Verjährung. Das gerichtliche Verfahren iſt nach clem. 1. de judic. ſummariſch. Bei der Nullitäts-klage (juris publici), z. B. wegen einer vorhandenen zu nahen Verwandtſchaft, können ſelbſt nach Bekanntmachung der Zeugenausſagen, neue Zeugen vorgeführt werden. Cap. 26. X. de test. Den Beklagten kann man ſelbſt zur Herausgabe der nicht gemeinſchaftlichen Urkunden anhalten, wenn ſie die Gültigkeit der Ehe betreffen. Was die Eigenſchaften der Zeugen betrifft, ſo iſt man nicht ſo ſtreng, wie in andern Rechtsſachen. Die ſonſt zur Zeugſchaft nicht zulässigen Aeltern, Brüder, Blutsverwandte, Hausgenoſſen werden angenommen, weil ſie die genaueſte Kenntniß von Familienſachen haben. Das Zeugniß der Mutter ſoll zwar vor der einzugehenden Ehe Beweiskraft haben, nicht aber, wenn ſie bereits geſchloſſen iſt. Cap. 22. X. de test.

Bei Hinderniſſen privati juris reicht eine bloſe Angabe von Seite der Eheleute nicht hin, keinem Theile darf um die Richtigkeit darzuthun ein Eid übertragen werden, ſondern es muß ein voller Beweis geführt wer-

den. Im Zweifel soll eher für, als gegen die Ehe erkannt werden. Nach einer übrigens nicht allgemein angenommenen Bulle Benedikts XIV. vom 3. Nov. 1744 soll in allen Instanzen ein Vertheidiger des für die Gültigkeit der Ehe Streitenden aufgestellt werden, welcher zur gehörigen Zeit zu appelliren hat, und erst wenn 2 gleiche Urtheile gefällt sind, dürfen die vermeinten Eheleute zur zweiten Ehe schreiten. Eine richterliche Nichtigkeits-Erklärung hat die Kraft einer abgeurtheilten Sache noch nicht; denn falls sich ein Irrthum nachher aufdecken sollte, kann die Untersuchung wieder angefangen werden.

Uebrigens hat die Nichtigkeits-Erklärung die Folge, daß alle Rechte und Pflichten der Eheleute aufhören. Die eheliche Gemeinschaft wird ihnen untersagt, die Ehe wird als nicht vorhanden angesehen, und beide Theile können, wenn ihnen sonst nichts im Wege steht, wieder heyrathen. Jeder Theil erhält sein Vermögen wieder, die Frau ihre Aussteuer, Mitgabe, der Mann die wegen der Ehe gemachte Schenkung (donatio propter nuptias). Dabei mußten aber die Eheleute zur Zeit der Eingehung der Ehe nichts von deren Ungültigkeit gewußt haben; wußten sie davon, so verhängt schon das gemeine Recht l. 4. 6. cod. de incest et inut. nupt. eine Strafe.

Von der Ehescheidung.

§. 191.

Die Ehescheidung ist entweder divortium im engeren Sinne die Lösung des ehelichen Bandes mittels eines richterlichen Erkenntnisses, wie bei den Protestanten, oder die richterlich erkannte Trennung einer Ehe bei Lebzeiten der Eheleute vorbehaltlich des Bandes, bei den Katholiken die Trennung von Tisch und Bett, und ist entweder lebenslänglich (divortium perpetuum), oder für eine Zeitlang temporale. Schon hieraus geht die Verschiedenheit der Grundsätze der katholischen und protestantischen Kirche über Ehescheidung und Unauflösbarkeit der Ehe hervor. Nach der Praxis der katholischen Kirche kann eine einmal gültig geschlossene und vollzo-

gene Ehe blos durch den Tod des einen Ehegatten vom Bande aufgelöst werden, die Protestanten dagegen nehmen auch gewisse Fälle an, wo noch bei Lebzeiten der Ehegatten das Band gelöst werden könnte. Beide Theile beziehen sich auf die heilige Schrift, und folgende sind die wichtigsten Stellen. Bei den Juden waren Privatscheidungen der Ehe längst üblich, als Moses Deut XXIV. 1 — 5 Lev. XXI. 14. XXII. 13. Num. XXX. 10 durch ein Gesetz dem Manne unter gewissen Feierlichkeiten und gegen Ausstellung eines Scheidebriefs diese Scheidung wegen schändlicher Handlungen der Frau, welche übrigens der Mann, als höchster Richter des Hauses zu beurtheilen hatte, wieder gestattete. Nach Lev. XX. 10. Deut. XXII., 22. konnte die ehebrecherische Frau mit dem Tode bestraft werden. Unter dem späteren jüdischen Gesetzgelehrten herrschten indessen noch zur Zeit von Christus verschiedene Auslegungen. Einige folgten dem Rabbi Hillel, der behauptete, der Mann könne nach Willkühr einen Scheidebrief geben, andere dem Rabbi Schamai, welcher die Scheidung blos wegen eines Verbrechens zulassen wollte. Auf diesen noch fortdauernden Streit beziehen sich mehrere Stellen des neuen Testaments, wo von der Privat-Ehescheidung die Rede ist. Hierher gehören Luc. XVI., 18. Marc. X. 2 — 12. 1. Cor. VII. 10 11. Rom VII. 2. 3. Die hier angeführten Stellen, welche gegen die willkührlichen Privat-Ehescheidungen zunächst gerichtet scheinen, und Mitleid empfehlen gegen die alte Härte des Gesetzes, deuten nun die katholischen Ausleger so, als sey hier das eigentliche christliche Gesetz enthalten. Zwar sagte Jesus Christus an andern Orten bei Matth. V. 31. 32. XIX. 2. 10. auf die Anfrage, ob die Ehescheidung erlaubt sey, Nein, ausgenommen im Falle des Ehebruchs; auch erwiderte er gegen die Einwendung, das Gesetz erlaube die Fortsendung des Weibes, Moses hätte diese Fortsendung des Weibes blos in Rücksicht auf die Hartherzigkeit der Juden zugelassen. Allein dieselben Ausleger legen hierauf kein Gewicht und deuten die Sa-

che so, als sey in den obigen Stellen das bestimmte christliche Gesetz enthalten, hier aber bei Matth. handle es sich blos von der Auslegung des jüdischen, der Ehebruch sey zwar ein Entlassungsgrund, aber dadurch wäre keineswegs eine Auflösung des Bandes und ein Recht zu einer andern Verehelichung ausgesprochen. Mit einem Worte es wird der Grundsatz der Unauflösbarkeit der Ehe aufgestellt. So will auch Can. 1. 2. 4. 5. 7. 8. C. 32. p. 7. es soll zwar wegen Ehebruch eine Trennung, aber keine Wiederverehelgung des unschuldigen Theils statt finden. Dagegen scheinen andere Canons auch die Scheidung vom Bande wegen Ehebruches zuzulassen. Can. 17. C. 32. q. 7. vorzüglich heißt es Can. 19. illi, cujus uxor struprata est, licita conjugia non negentur. Einige Kirchenväter sprechen gleichfalls für die Auflösung des Bandes, andere sind zweifelhaft. Die Kapitularien schwanken bald erlaubend bald verbiethend hin und her. Carl der Große hatte selbst ohne Widerspruch des Papstes 2 Frauen entlassen. Seit Innocenz III. wird die unbedingte Unauflösbarkeit des Ehebandes bestimmt behauptet. Cap. 2. X. de divort. stellt den Satz gleichfalls auf. Die griechische Kirche dagegen nimmt die Auflösung der Ehe im Falle eines Ehebruchs nach Matth. V. 31. 32. an.

Da nun die protestantische Kirche nicht nur unter gewissen Umständen die Auflösung des ehelichen Bandes annimmt, sondern auch obige Bibeltexte, namentlich Matth. V. 31. 32. XIX. 2 — 10., ganz anders auslegt, auch die Eigenschaft des Sakraments der Ehe läugnet, so trat der Kirchenrath von Trident Sitz. 24. Can. 7. de sacr. matrim. dagegen auf, und erklärte es zuerst positiv für eine verdammliche Irrlehre, wenn jemand behaupte, daß die Ehe wegen Ehebruches aufgelöst werden könnte, um jedoch der griechischen Kirche nicht entgegen zu seyn, so faßte er darauf den Canon negativ so: Siquis dixerit, ecclesiam errare, cum docuit et docet, juxta evaugelicam et apostolicam doctrinam

propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, anathema sit.

Indessen hat der Streit über die Unauflösbarkeit der Ehe nicht aufgehört. Eine Menge Schriften dagegen und dafür sind erschienen. *) Die Ehe muß übrigens, um unauflöslich zu seyn, die Eigenschaft einer vollständigen haben, sit matrimonium ratum et consumatum. War eine Ehe noch nicht vollzogen, so kann nach geschehener Aufhebung derselben, wieder zur Ehe geschritten werden. **) Die Ehe ist ferner nicht deßwegen

*) Für die bedingte Auflösbarkeit spricht Marcus Antonius de Dominis de republica ecclesiastica l. V. C. XI., und neuerdings Werkmeister Beweis, daß die beiden Protestanten übliche Ehescheidung vom Bande auch bei den Katholiken gültig ist. Karlsruh 1801. Franz Joseph Batz, in seiner Harmonie der neuesten baierischen Ehegesetze mit Schrift und Tradition Bamberg 1804. Socher über die Ehescheidungen in katholischen Staaten, Landshut 1810. Num dogma chatolicum sit, matrimonii vinculum inter vivos conjuges nullo in casu solvi posse? Dissertatio ab ordine Theologorum praemio donata Wratislaviae 1818. Diese Abhandlung sagt, daß die h. Schrift, Tradition und Uebereinstimmung der Kirchenväter nicht so sprechen, um ein Dogma begründen zu können, die Unauflösbarkeit der Ehe sey eine bloße Disciplinar-Anstalt. Dagegen sammelte Brunquell Beweise für die Unauflösbarkeit der Ehe. Augsburg 1810. Jäger in seiner Untersuchung über die Ehescheidung Arnstadt 1804. Rieß in seinen Privatgedanken über die in der katholischen Kirche bestehende Praxis, das eheliche Band nicht aufzulösen, Bamberg 1814. Besonders aber Binterim über Ehe und Ehescheidung Düsseldorf 1819. Franz Staxf Pastoralunterricht über die Ehe Bamberg 1820. Von ältern Schriften über die Ehe sind noch zu nennen. A. L. Schott Einleitung in das Eherecht. Nürnberg 1786 Lobethan. Einleitung zur theoretischen Eherechtsgelehrtheit Halla 1785. J. A. Hofmann Handbuch des deutschen Eherechts Jena 1789. Dabelow Grundriß des Eherechts der deutschen Christen Halle 1792.

**) Blos durch die Geschlechtsgemeinheit entsteht die Personeneinheit der Eheleute, und ihre unzertrennliche Lebensgemeinschaft; wird daher durch einen beiderseitigen Eid der Eheleute, und durch andere unterstützende Beweismittel dargethan, daß die Ehe zwar bürgerlich und kirchlich gültig eingegangen, aber nicht vollzogen worden sey, so kann sie wieder aufgelöst werden, und die ex matrimonio rato, sed non consumato getrennten Eheleute können sich alsdann selbst nach der Praxis wieder weiter verheyrathen.

unauflöslich, weil sie ein Sakrament ist, auch ohne Empfang desselben bleibt sie es, weil die Praxis der katholischen Kirche den Grundsatz der Unauflöslichkeit als göttliches Geboth überhaupt ansieht. Die priesterliche Einsegnung giebt ihr noch weniger diesen Charakter, indessen ist das französische Gesetzbuch stillschweigend lange Zeit selbst von der Geistlichkeit angenommen, wie das römische Recht von der Auflösung der Ehe überhaupt, und besonders durch wechselseitige Uebereinstimmung ausgegangen, es kennt das römische divortium ex bona gratia; *) denn unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten können die Eheleute verlangen, daß ihre Ehe aufgelöst werde; wiewohl man diesen Punkt als der Praxis der katholischen Kirche entgegen wieder seit 1816 aufgehoben hat. Was nun die Sönderungsgründe von Tisch und Bett bei den Katholiken belangt, so darf eine solche lebenslängliche Trennung blos im Falle eines Ehebruchs nachgesucht werden. Beide Theile können darauf äntragen. Aber hierzu werden stark verdächtige Thatsachen (indicia violenta) erfordert, die auf einen vorgehabten oder vollzogenen Ehebruch schließen lassen. Es werden Beweise durch Vermuthungen zugelassen. Ein bloses Geständniß des Schuldigen beweiset aber nichts. Der Kläger wird abgewiesen, wenn er selbst eine Schuld auf sich hat. Paria delicta compensantur; wenn er den andern Theil dazu verleitet, und selbst schon einmal ausdrücklich oder stillschweigend Verzeihung erhalten hat. Immer kann der Unschuldige den Schuldigen wieder aufnehmen, und hat er selbst seither einen Ehebruch begangen, so wird er dazu gezwungen. Cap. 5. X. de div. Ist aber der Ehebruch durch Zwang, oder durch einen zu rechtfertigenden Irrthum veranlaßt, so tritt keine Trennung ein. Ein zweiter Grund der Scheidung liegt in der böslichen und vorsetzlichen Verlassung des andern Ehegatten. Auch dieser Umstand muß erwiesen, oder durch

*) Carl Wachter über Ehescheidungen bei den Römern. Stuttgardt 1822.

starke Vermuthungen hergestellt seyn. Es wird deßwegen ein Desertionsprozeß angestellt; es erfolgt eine dreimalige öffentliche Vorladung vom Gerichte unter Androhung, die Eherechte zu verlieren. Der Richter bestimmt den Termin. Bei allen Verhandlungen auf Ehescheidung soll der Versuch der Versöhnung vorausgehen. Eine zeitliche Trennung auf bestimmte und unbestimmte Zeit findet statt wegen grober Mißhandlungen (Saevitia mariti) Cap. 8. X. de rest. spoliat, wegen starker lebensgefährlichen Drohung. Wegen Abfall des einen Ehegatten vom Glauben, uud Gefahr der Verführung Cap. 21. X. de convers. conj. Cap. 2. 6. X. de div. wegen Gefahr des Körpers und und der Gesundheit. Dann gehören hierher alle Ursachen, welche das Zusammenleben nicht nur lästig, sondern unerträglich machen, worüber der Richter erkennt. Auch kann ohne weitläufige richterliche Untersuchung, durch gegenseitigen Antrag der Eheleute, welche jedoch zur Fortsetzung der Ehe ernstlich zu ermahnen sind, eine Trennung von Tisch und Bett erfolgen, dieses ist das divortium ex bona gratia. Auch bei den Juden darf ein Ehemann durch gegenseitige Einwilligung einen Scheidebrief geben.

Jede Scheidung setzt übrigens ein richterliches Erkenntniß voraus; jede willkührliche Trennung ist unerlaubt, u. es kann richterlicher Zwang eintreten. Der unschuldige Theil ist Herr der Klage; er kann davon Gebrauch machen oder nicht, er kann auch dem Schuldigen bedingt verzeihen; wird nun die Bedingung nicht gehalten, so erwacht das Klagrecht wieder. Sollten bei einer geschehenen Trennung beide Theile schuldig seyn, so wird das Vermögen nach dem Güterstand auseinander gesetzt. Ist nur ein Theil schuldig, so wird er nach dem römischen und kanonischen Recht l. 11. D. ad leg. Jul. de adult. Cap. 4. de don inter, vir et uxor. zu Gunsten des unschuldigen Theils und der Kinder zu einer Geldstrafe verurtheilt. Die schuldige Frau verliert die Dos oder ihr Einbringen; der schuldige Mann die donatio propter nuptias, die Kinder erhalten das Eigenthum, die unschul-

dige Ehehälfte die Nutznießung; nur der unschuldige Theil kann Vortheil aus den Ehepakten ziehen, auch erhält er die Erziehung der Kinder. Ueberhaupt hat die Obrigkeit, was Erziehung und Unterhalt der Kinder, und die Bedürfnisse des einen oder andern Ehegatten betrifft, nach Umständen dienliche Vorsorge zu treffen. Ist aber der Grund der Ehescheidung nicht der Ehebruch, den das gemeine Recht allein bestraft wissen will, so werden die Vermögensrechte nach den bestehenden Gesetzen und Verträgen regulirt.

Von der protestantischen Ehescheidung.

§. 192.

Bei den Protestanten giebt es keine lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett, sondern entweder eine volle Ehescheidung, oder blos eine zeitige Trennung. Die völlige Ehescheidung findet beiläufig aus denselben Ursachen statt, welche bei den Katholiken lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett erzeugen. Man rechnet hierher den Ehebruch, unnatürliche Verbrechen, Nachstellungen nach dem Leben und der Gesundheit, unversöhnlichen Haß, eine 3 Jahre lang fortgesetzte Versagung der ehelichen Pflicht, die Verhängung einer infamirenden Criminalstrafe, einen 3 Jahre lang fortdauernden spitalmäßigen Wahnsinn, bösliche Verlassung. Unerlaubt sind Privatscheidungen. Die richterliche Scheidung hat die Aufhebung der Ehe von dem Tage an zur Folge, wo das Urtheil rechtskräftig wird. Beide Theile dürfen wieder heyrathen, jedoch verbiethet es der Richter, dem Schuldigen nach dem Grade seiner Schuld, für immer oder für gewisse Zeit, eine weitere Ehe zu schließen. Höchst nachtheilig ist der Leichtsinn der Gerichte bei Gestattung von Ehescheidungen. Die zeitliche Trennung findet wegen Mißhandlungen, Beleidigungen, Verschwendung und anderer vom Richter zu ermessenden Umständen statt. Die Wirkungen dieser Trennung sind dieselben, wie bei den Katholiken. Da nun die Protestanten den Grundsatz der

Unauflöslichkeit der Ehe in allen Fällen nicht annehmen, so entsteht nun die Frage, ob ein Katholik eine gültig geschiedene Protestantin heyrathen könne? ferner ob eine von ihrem protestantischen Manne geschiedene unschuldige Katholikin unverheyrathet bleiben müsse? Diese ganz natürliche Frage wurde der Gegenstand einer besonderen Erörterung, als nach einer Entscheidung des geheimen Staatsrathes zu München vom 8. Nov. 1802, das Mannheimer Intelligenzblatt Nro. 12 vom 11. Februar 1803, eine hierher bezügliche Verordnung bekannt machte. Der gerichtlich geschiedene Protestant, heist es hier, wird vom Staate als ledig angesehen; er darf also wieder heyrathen, die mit Erlaubniß der Obrigkeit eingegangene Ehe hat alle bürgerlichen Wirkungen. Versagt ein katholischer Pfarrer die Trauung, so kann sie auch blos vor dem protestantischen Pfarrer geschehen, wenn der eine Theil katholisch, der andere ein geschiedener Protestant ist; und die geistliche Obrigkeit darf keine mit bürgerlichen Nachtheilen verbundene Strafe verhängen. Dieses wurde auch in Baden und in andern Staaten angenommen. In Preussen darf sich der Katholik und Protestant an die geistliche Regierungs-Deputation wenden, um zu erhalten, daß das ihm verweigerte Aufgeboth und die Trauung einem Geistlichen einer andern Confession aufgetragen werde.*) Es ist dieses ein unangenehmer Streit der Kirchen- und Staatsgesetze. Indessen waren verschiedene Zweifel erhoben worden, und man fragte selbst in Rom an, aus dieser Veranlassung erließ der Papst am 8. Oktober 1803 ein Breve, worin er die Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten verwarf, und sie adulterina connubia nannte. Als Grund ist angegeben, weil das Ehehinderniß des Bandes vorhanden sey, welches die katholischen Consistorien nicht auflösen könnten. Die Ehe sey vermöge eines göttlichen Gesetzes unauflöslich, und diesem Gesetze wären selbst Protestanten und Ketzer un-

*) Bielitz S. 42 — 43.

terworfen. Die Katholiken müßten auch die Ehen der Protestanten als gültig und unauflöslich ansehen. Die Eigenschaft des Sakraments sey aber von der Unauflöslichkeit zu trennen. Diesem nach befiehlt der heilige Vater, die Pfarrer sollten den Katholiken, welche dergleichen Ehen eingingen, die Sakramente verweigern, und die Kinder daraus als adulterini, oder als im Ehebruche erzeugt angesehen werden. Und wirklich ist daher eine allgemeine Praxis selbst bei Spruchkollegien entstanden, daß Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten unzulässig seyen, weil ihnen das bleibende Hinderniß des Ehebandes entgegenstände, und so mußte es auch kommen, daß man auch einer Katholikin, welche ohne ihre Schuld von ihrem protestantischen Manne getrennt wurde, fernerhin zu heyrathen versagte. Der Katholik hat die Wahl, sich entweder einen höchst unsittlichen Ehegatten gefallen zu lassen, oder Trennung von Tisch und Bett zu fordern; die Unschuld ist daher kein Rechtsgrund zu einer andern Ehe schreiten zu dürfen. Dessen ungeachtet bestehen noch viele Zweifel hierüber. Einige sagen nämlich, es ließe sich ohne künstliche Auslegung kein klares von Christus selbst gegebenes ausdrückliches und unzweideutiges Gesetz nachweisen, welches namentlich dem unschuldigen Theile verbiete, wieder zu heyrathen, wenn die Ehe wegen Ehebruch getrennt sey. Christus habe nur das willkührliche Brechen des ehelichen Bandes, wie es bei den Juden gebräuchlich gewesen, mißbilligt, er habe bei Matth. den Fall des Ehebruches von der Unauflöslichkeit ausgenommen. Christus habe nicht als Gesetzgeber gesprochen, sondern blos den Wunsch geäußert, man möge von der Erlaubniß des jüdischen Gesetzes beliebige Privatscheidungen vorzunehmen, keinen Gebrauch machen. An ein Verbot habe er nicht gedacht, sondern vielmehr die Bestimmungen hierüber der Obrigkeit überlassen; nirgends sey angedeutet, daß die Apostel und die Kirche von Christus befugt worden wären, gerichtliche Scheidungen vorzunehmen. Selbst der Kirchenrath von Trident spreche nicht gerade und unumwunden aus, daß

derjenige anathema sey, welcher die Unauflösbarkeit der Ehe im Falle eines Ehebruches läugne. Das Gesetz von der unbedingten Unauflösbarkeit der Ehe, sei ein blos menschliches, ein Disciplinar-Gesetz, auch von der griechischen vereinten Kirche nicht angenommen, es führe zur Ungerechtigkeit, indem es die eheliche Treue und Untreue gleich bestrafe: denn nach demselben müsse z. B. nicht nur eine Ehefrau sich einen Wüstling und ehebrecherischen Mann gefallen lassen, oder dürfte falls sie sich von ihm trennen ließe, eben so wenig heyrathen als dieser und umgekehrt. Ueber dieses stände ein katholischer Ehegatte mit einem protestantischen im ungleichen Rechtsverhältnisse, indem letzterer wieder heyrathen dürfe, nachdem das Band aufgelöst worden, während von der anderen Seite noch ein hinderndes Band angenommen werde. Kein Staat könne nach dem Grundsatze der Rechtsgleichheit dieses anerkennen. Aus einer gänzlichen Unmöglichkeit zur Scheidung entstände oft ein großes Unheil, viel Anstoß und Aergerniß, und das Uebel überwiege bei weitem die Gefahren und Nachtheile, welche aus einer selten, aber doch unter gewissen dringenden Umständen zu gestattenden vollen Scheidung hervorgingen.

Allerdings wird Niemand, welcher Meinung er auch seyn mag, läugnen, daß insbesondere die Leichtigkeit der Scheidung viel beiträgt, daß die Ehen mit Leichtsinn geschlossen werden, daß, wo Kinder als Früchte der Ehe vorhanden sind, große Gefahren und Nachtheile durch Auflösung der Ehe, so wie durch ein uneiniges und feindseeliges Fortdauern derselben entstehen, und daß es nach Erwägung der Nachtheile einer unmöglichen Scheidung eine schwierige Aufgabe der Gesetzgebung ist, hier die rechte Mitte zu treffen, und die Fälle genau zu bezeichnen, falls man Anordnungen hierüber zu den Disciplinargegenständen zählt.

Von dem Richter in Ehestreitigkeiten.

§. 193.

Nach dem kanonischen Rechte gehören Ehestreitigkeiten

vor den geistlichen Richter, und diesen Satz stellt auch der Kirchenrath von Trident Can. 12. Sitz. 24. auf. Es läßt sich aber kein Gebot von Christus nachweisen, welches die Kirche zum Richter über Ehesachen aufstellt. Auch finden Einige einen Widerspruch darin, daß die katholische Geistlichkeit, welche die Ehe für unverträglich mit ihrem Stande hält, darüber ein Richteramt auszuüben habe; eine Untersuchung über die Freiheit der Einwilligung, über Irrthum, Betrug, Entfernung, Unvermögen, Versagung der ehelichen Pflicht, über Verwandtschaft u. dgl., sie möge durch eheliche Zeugung, oder blos durch Geschlechtsgemeinschaft begründet seyn, berühre nichts Geistliches. Daher hat man auch in den neueren Zeiten die bürgerliche Seite der Ehe von der kirchlichen zu trennen angefangen; so gelangten, je nachdem diese Trennung mehr oder minder streng erfolgte, die meisten Ehestreitigkeiten vor die weltlichen Gerichte. Ersteres ist besonders der Fall, wo eigene, neue, bürgerliche, allgemeine Gesetzbücher erlassen wurden, worin die Ehe einzig in Beziehung auf den Staat gleich beurtheilt, die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften aber dem Gewissen überlassen wird, z. B. in Frankreich, in Preussen, in Baden, auf dem linken Rheinufer. In Oestreich erkennt ein eigener Gerichtshof, das sogenannte Landrecht, unter Zuziehung eines Kreisrathes im summarischen Prozeß über die Nullitäts- und Trennungsklage; die besondern Streitigkeiten über Vermögen, Alimente werden, wenn kein gültiger Vergleich möglich ist, in den ordentlichen Prozeß verwiesen. Oestreich hat nämlich die christlichen Ehegesetze, und namentlich die Unauflösbarkeit für Katholiken in sein Gesetzbuch aufgenommen, die richterlichen Urtheile sind also auch kanonisch gültig, während sich in Preussen die Ehesachen nach dem allgemeinen Rechte richten; jedoch brauchen die geistlichen Behörden z. B. eine dem kanonischen Recht entgegenstehende Ehescheidung nicht anzuerkennen. Ger. Ord. Anhang §. 287. In andern Ländern gehören zwar noch die Ehesachen vor die kirchlichen Gerichte, es sind aber daneben mehrere weltliche Gese-

tze zu beobachten, und die Ehesachen fallen theils in das Gebiet der weltlichen, theils der geistlichen Gerichtsbarkeit. In Baiern gehören nach einer Verord. 4. April 1807. die eigentlichen Ehesachen bei den Katholiken mit Einschluß der Trennung von Tisch und Bett an das bischöfliche Gericht, sämmtliche damit in Verbindung stehende bürgerliche Streitigkeiten als Sponsalien, Alimentations- und Satisfaktions-Klagen, und die auf das Vermögen sich beziehenden Klagen über Erbfolge, Güterstand an die betreffenden Gerichte. Dieses bestätigt auch eine Verord. 28. Juli 1818. Sie verweiset alle Streitigkeiten, in sofern es auf Schließung, Erhaltung und Trennung der Ehe ankommt, wenn beide Theile katholisch sind im ganzen Reiche nur zu den katholischen Gerichten, und sie läßt es blos von dem Ausspruche der zuständigen geistlichen Behörde abhängen, zu entscheiden, ob ein geschiedener Ehegatte nach den Grundsätzen seiner Religion von der erfolgten Trennung der vorigen Ehe zur Vollziehung einer andern Gebrauch machen könne und dürfe, ob also z. B. ein Katholik eine geschiedene Protestantin heyrathen dürfe. Bei den geistlichen Gerichten giebt es aber 3 Instanzen, die erste ist die bischöfliche, die zweite die erzbischöfliche, die dritte die päpstliche, an deren Stelle auf Verlangen die Sache von einem benachbarten Richter a judice in partibus entschieden wird. Die Erz- und ExemtenBischöfe bilden 2 Instanzen, wo man von einem Senat an den anderen appelliren kann.

Für die protestantischen Ehesachen sind nach der V. 22. Juli 1806, 26. August 1810, und 8. Okt. 1813. die Appellationsgerichte angewiesen, von welchen prorogirten Stellen die Berufung an das Oberappellationsgericht geht. Der Gerichtsstand des Ehemannes entscheidet. Jede Klage wird aber zuerst vor den ordentlichen Richter gebracht, dieser untersucht die Erheblichkeit derselben, sorgt nach Umständen für Erziehung und Unterhaltung der Kinder, leitet unter Beistand des Pfarrer oder eines Geistlichen, der Aeltern und Verwandt-

einen Versöhnungs-Versuch ein, wobei aber die Eheleute persönlich zu erscheinen haben; war dieses ohne Erfolg, so werden die Instruktions-Akten des gütlichen Verfahrens mit der Klage und ihrer Instruktion an das Appellationsgericht zur Prüfung und weiteren gerichtlichen Entscheidung eingesendet. Sollte das Appellationsgericht das Forum des Ehemannes selbst seyn, so hat es vor Instrutrung des Prozesses gleichfalls durch einen protestantischen Bevollmächtigten, er mag aus seiner Mitte seyn oder nicht, die Versöhnung zu versuchen. *) Das Verfahren in Ehesachen ist summarisch, und richtet sich, was Beweisverfahren, Berufung, Fatalien und Förmlichkeit betrifft, nach dem Gerichtskodex. In Sponsaliensachen wird summarissime verfahren, und die Berufung soll bei Strafe der Desertion innerhalb 30 Tagen geschehen (V. vom 4. Mai 1806). Noch ist die Competenz bei gemischten Ehen zu bemerken. Ist die Rede von der Schließung, Erhaltung und Trennung der Ehe unter Personen, welche verschiedener Religion zugethan sind, so richtet sich der Gerichtsstand nach der Person des Beklagten, handelt es sich aber von den civilrechtlichen Wirkungen der Ehe, so werden

---

*) Nach einer Ver. vom 12. Dezember 1822. wird indessen die Instruktion und Entscheidung der Ehestreitigkeiten aller im Königreiche, mit Ausnahme im Rheinkreise (wo das französische bürgerliche Gesetzbuch noch gilt) wohnenden Protestanten, den Appellations-Gerichten des Obermain- und Rezatkreises als protestantischen Ehegerichten erster Instanz übertragen. Indessen bleibt es den Partheien unbenommen, ihre Ehestreitigkeiten auch ihren sonst competenten Appellationsgerichten freiwillig zu unterwerfen. Diese Verordnung ist vielfach getadelt, ja sogar als verfassungswidrig dargestellt worden; uns scheint sie ein leicht den Partheigeist weckender unnöthiger Rückschritt zu seyn, besonders da nach unserer Meinung die Ehesachen aller Glaubensbekenntnisse mit gesetzlicher Rücksicht auf die etwa vorhandenen verschiedenen Grundsätze (nur das Sakrament und die kirchlichen Feierlichkeiten ausgenommen), wie in Oestreich vor die Justizstellen gehören, und die Urtheilssprüche nicht von der religiösen Privat-Meinung der Richter, sondern vom Gesetze und ihrem Eide gemäß abhängen sollen.

sie von dem ordentlichen weltlichen Richter des Ehemannes beurtheilt. Der protest. Theil klagt übrigens gegen den katholischen bei dem katholischen, der katholische dagegen bei dem protestantischen Ehegerichte. Ist das Urtheil gefällt, so wird es dem Ehegerichte des Andern zur Behandlung mitgetheilt. Ist der Katholik von Tisch und Bett geschieden, so kann das protestantische Gericht auf Ansuchen des protestantischen Theils dem betreffenden Eherechte gemäß erkennen. Hat dagegen das protestantische Gericht die Auflösung der Ehe ausgesprochen, so spricht das katholische Eherecht nach vorgelegtem Erkenntnisse, was dem katholischen Ehegericht gemäß ist. V. vom 28. Juli 1818. Hiermit ist zu gleicher Zeit dem Art. XII. litt. c. des Concordats mehr als nothwendig entsprochen, daß geistliche Sachen, insbesondere Ehesachen (rein bürgerliche Angelegenheiten ausgenommen), bei dem geistlichen Gerichte des Bischofs zu verhandeln und zu entscheiden sind. Denn ein Bischof oder sein Gericht hat seiner Natur nach über das Sakrament zu entscheiden, nicht aber über die Heiligkeit eines bürgerlich gültig geschlossenen Ehevertrags, er darf in dieser Hinsicht weder Hindernisse schaffen, noch dispensiren, die Ehe ist ein bürgerlicher Vertrag, wenn gleich höherer Art, ehe sie Sakrament wird, auch ohne Empfang desselben giebt es im Staate gültige Ehen. Wenn demnach die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen sich auch auf Auflösung des Bandes u. dgl. bezieht, so kann dieses nur vermöge einer übertragenen Gewalt geschehen, und so wie jede gesetzgebende Macht nach Ermessen der Umstände frühere Verordnungen aufheben, oder modifiziren darf, so wird es auch in dieser Beziehung rechtlich geschehen können. Ein künftiges Gesetzbuch in Baiern und in andern deutschen Staaten hat daher auch die Aufgabe, den noch so nachtheiligen Widerstreit zwischen den bürgerlichen und kanonischen Ehegesetzen aufzuheben oder auszugleichen — eine Aufgabe, welche das östreichische Gesetzbuch nach seiner Art, nicht aber das preussische gelöst hat; dieses läßt den Widerspruch des kanonischen und bürgerlichen Rechts in Ehe-

sachen gleichsam gesetzlich zu. Insbesondere bedarf auch der Eheprozeß einer Revision.

Dieser Abschnitt führt überhaupt zu unserem letzten, welcher von der kirchlichen Jurisdiktion handelt.

Vierter Abschnitt.

Von der besondern kirchlichen Jurisdiktion.

Einleitung.

§. 194.

Das kanonische Recht hat nicht nur zur Verbreitung gewisser Rechts Ideen viel beigetragen, und wurde lange Zeit als wesentlicher Theil des gemeinen Rechts angesehen, sondern es erlangte auch einen überwiegenden Einfluß auf die Art, die Gerechtigkeit zu verwalten, die streitigen Rechtssachen zu verhandeln und zu entscheiden, d. h. der neuere Prozeß und die Einrichtung der Gerichtshöfe wurde durch das kanonische Recht vielfach bestimmt. Einige geschichtliche Erläuterungen werden die Ursachen dieses Einflusses ins Licht setzen. *)

Einige geschichtliche Erläuterungen.

§. 195.

Schon in der ersten Zeit des Christenthums zogen

---

*) Wie wenig übrigens der durch das römisch kanonische Recht entwickelte Prozeßgang, den höhern Anforderungen entspreche, hat selbst der Papst als Regent von Rom anerkannt. M. s. Nuovo codice di procedura civile Roma 1817. Was die Geschichte des Prozesses und der Gerechtigkeitspflege betrifft, so verweisen wir auf das geistreiche Werk. „Esprit, origine et progrès des institutiones judiciaires des principaux pays de l'Europe par Meyer. A la Haye. T. V. Vergleiche hiermit Globig censura rei judicialis Europae libereae. II. Partes. Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte enthält nur einzelne schätzbare, und gewiß auch nach der Meinung des bescheidenen Verfassers zur vollkommnen Geschichte des Prozesses noch nicht genügende Beiträge.

es nach I. Cor. 6. die Gläubigen vor, ihre bürgerliche Streitigkeiten lieber vor ihren Aeltesten und Priestern als vor heidnischen Richtern entscheiden zu lassen; erstere thaten dieses als gewählte Schiedsrichter ohne weitläufige Formen nach der Schrift und den Kirchensatzungen, gleichwie noch heut zu Tag die Griechen ein ähnliches thun, weßwegen sich das noch übrige traurige politische Leben der Griechen bis zu den denkwürdigen Ereignissen unserer Tage an Religion und Kirche geknüpft, und in Etwas erhalten hatte. Bis auf die neueste Zeit bildeten 4 Primaten unter dem Vorsitze des Erzbischofs in Athen ein Richter-Kollegium, und die Griechen glauben, es sey unchristlich, die unter ihnen obwaltenden Streitigkeiten durch muselmannische Richter entscheiden zu lassen, sie halten den Erzbischof für ihre erste obrigkeitliche Person. Ein Beispiel von der alten einfachen Form, wie die Christen bei Entscheidung ihrer Streitigkeiten verfuhren, stellt noch Can. 4. 5. 8. C. 35. q. 6. auf. Die spätern christlichen Regenten bestätigten dieses Herkommen, die Bischöfe bekamen ein wiewohl freiwilliges Schiedsrichteramt l. 6. cod. de episc. audient. Nov. 33. *) Von diesem schiedsrichterlichen Ausspruche gab es keine Berufung. Bald übertug man auch die Civilsachen und kirchlichen Vergehungen der Kleriker und Mönche den Bischöfen. Daraus folgerte man weiter, der Geistliche dürfe den Geistlichen blos vor dem Bischofe belangen. Den Bischöfen wurde ferner aus Zutrauen noch das

---

*) Nach der jüdischen Verfassung gab es ein aus 72 Mitgliedern bestehendes Sanedrin, oder eine Regierungsstelle. Das große Sanedrin hatte seinen Sitz im Tempel, und erkannte über wichtige Gegenstände, welche das Ganze betrafen; es legte die Gesetze aus, erließ Vollziehungs-Verordnungen, nahm von den untern Gerichten Berufungen an. Kleine Sanedrin von 23 Personen verwalteten die Justiz in Städten und Bezirken. Ein besonderes Sanedrin urtheilte über Kauf, Verkauf und Verträge. Jeder Theil wählte einen Schiedsrichter, und die zwei gewählten Schiedsrichter vereinigten sich über einen dritten. Diese drei Personen bildeten das Gericht der Dreier, nach Anhörung der Partheien

Geschäft anvertraut, den Wahnsinnigen Vormünder zu geben, die Gefängnisse zu besuchen, ausgesetzte Kinder zu schützen, Spieler und unsittliche Frauen, jedoch ohne Zwang, kirchlich zu strafen. Aehnliches wurde auch im fränkischen Reiche angewendet. In kirchlichen- und Disciplinarsachen standen die Geistlichen nach Nov. 83. C. 1. unter den Bischöfen. In Criminalsachen dagegen unter den weltlichen Gerichten; denn sie lebten nach römischem Recht; allein bereits hatte Justinian Nov. 123. C. 21., was die Untersuchung berifft, sie durch den Bischof oder die weltlichen Richter geschehen lassen, und ein Präventions-Recht gestattet: Klagen gegen Bischöfe kamen später an die Erzbischöfe und die Synoden; und Klagen gegen Priester, Diakonen und Subdiakonen gehörten vor den Bischof vermöge des VI. Concil. zu Macon 503. Can. 7. 8. 9. Im Jahre 615 befahl Clotar II., daß in Criminalsachen ein gemischtes Gericht aus geistlichen und weltlichen Richtern gegen Geistliche verfahren und die Strafe nach den Kirchensatzungen verhängt werden sollte. Baluz I. 23. und Karl der Große befahl endlich, daß alle Geistlichen blos von dem Bischofe untersucht werden, und Gerechtigkeit erhalten sollten. Baluz I. 264. C. 37. p. 355. Dadurch ward wenigstens der Weg zur noch größeren Ausdehnung der geistlichen Gerichts-

---

en entschieden sie in letzter Instanz. Sie hießen Sophetin. Die Soterim waren Vollzieher der Urtheile und Richter in Polizeisachen. Ihr Amt übernahm Christus als, er die Verkäufer und Wechsler aus dem Tempel jagte. In Jerusalem gab es 2 Sanedrin von 23, welche in der Nähe des Tempels ihren Sitz hatten, sie entschieden über Leben und Tod. Vor einem solchen ward der göttliche Erlöser gestellt, es bestand selbst unter den Römern aus Eingebornen, und Pilatus war blos Direktor ohne Stimmrecht; daher seine Rede, ich waschе meine Hände von dem Blute dieses Gerechten. Christus der Herr wendete sich tröstend und belehrend besonders an die gedruckte Menschenklasse, daher wurde er als Volksaufwiegler angeklagt. Die Scheinheiligen oder sogenannten Frommen, schickten Spionen aus, um ihn in Reden zu fangen. Er ward von der Priesterschaft und den Vornehmen verurtheilt.

barkeit gebahnt. Dazu kam noch der schlechte Zustand der weltlichen Gerichte, so daß man es als eine Wohlthat ansah, von Geistlichen gerichtet zu werden. Als endlich die Gerichtsbarkeit als ein Lehenstück angesehen ward, so wählten die Lehensherrn die Geistlichen zu Räthen, weil sie lesen und schreiben konnten, und da überlegene Kenntniß eine überlegene Kraft gibt, so wurden die Geistlichen unabhängige Justitzbeamten. Die Geistlichen fertigten auch die meisten Urkundenaus, weßwegen Beamte in England noch heute Clerks heißen; die Fragen über den persönlichen Stand, über Ehesachen, über die von den Geistlichen gemachten in der Kirche niedergelegten Testamente, beeidigte Verträge kamen, wie von selbst, vor die geistlichen Gerichte. Das kirchliche Element zeigte sich im Mittelalter durchaus überwiegend; daher fing man an, alle Streitigkeiten, welche eine religiöse Seite hatten, welche den Charakter der Sünde an sich trugen, vor das geistliche Gericht zu ziehen. Unter dem Titel denuntiatio evangelica konnte man jede Handlung, jede Civilsache, womit der Begriff von Sündlichkeit verbunden ward, vor das geistliche Forum ziehen. Die Geistlichen wandten, als besonders das ihnen günstige römische Recht in Gang kam, dasselbe an; sie wurden Beisitzer der Gerichte, und gelehrte Richter, sie modificirten das römische Recht in Absicht auf das gerichtliche Verfahren, und so entstand eine eigene Prozeßlehre aus römisch kanonischen Elementen, die Grundlage des heute noch geltenden gemeinen Prozesses. Bereits im 13ten Jahrhundert bekamen die geistlichen Gerichte eine feste Form, und 1216 das Cap. 11. X. de prob. sein Daseyn. Hier heißt es, eine öffentliche Person soll alle gerichtlichen Verhandlungen niederschreiben u. dgl. Nirgendswo zeigt sich aber der Einfluß der geistlichen Gerichte augenscheinlicher, als in Absicht auf den Inquisitionsprozeß und das geheime Verfahren.

Von dem öffentlichen und geheimen Verfahren vor Gericht.

§. 196.

Das römische Recht kennt sowohl im Civil- als im Kriminalverfahren blos die Oeffentlichkeit. Ein nicht öffentlich gefälltes Urtheil ist nach l. 6. cod. de sentent. null und nichtig. Wie das römische Recht nach l. 17. cod. de accus, anordnet, daß der Richter nur auf eine gesetzlich gestellte Anklage eine Untersuchung beginnen soll, so auch das kanonische Can. 4. 19. §. 2. 3. C. 2. q. 1. Can. 5. 6. 8. 9. C. 3. q. 9. Cap. 1. X. de accus. Der Anklagsakt mußte das Verbrechen, die Person, Ort und Zeit bezeichnen. Der Ankläger mußte unter dem Nachtheil der Wiedervergeltung seinen Beweis stellen, und Bürgschaft leisten, daß er bis zum Endurtheil ausharren wolle. Can. 1 — 5. C. 2. q. 8. Das kanonische Recht begünstigt jedoch das Anklagen nicht, Kleriker sollen Laien, und umgekehrt nicht so leicht anklagen. Can. 1. C. 2. q. 8- C. 10. X. de accus. Nur sind schwere Verbrechen und erlittene eigene oder der Angehörigen Unbilden ausgenommen Cap. 47. X. de accus. C. 14. X. de test. Cap. 24. de appell. Cap. 2. de homicidio in 6to. Die schwierige Stellung des Anklägers machte, daß oft Verbrechen unbekannt blieben. Cälestin II fügte also die Anklage in Form einer Denuntiation bey, und begründete den neuern weder streng römischen nach altkanonischen Untersuchungsprozeß. Das Verfahren dabei blieb aber öffentlich, so wie das Zeugen-Verhör und die Vertheidigung Cap. 31. X. de simon. Innocenz der dritte ging weiter, und sagte ein öffentliches Gerücht (clamor publicus), und eine blose Benachrichtung des Richters könne an die Stelle der Anklage treten. Der Richter habe, quasi denuntiante fama vel deferente clamore, von Amtswegen zu untersuchen Cap. 24. X. de accus. Cap. 31. de sim. Immer blieb das sonstige Verfahren öffentlich. Bald ordnete aber Innocenz III. bei Gelegenheit der

Verfolgung der Albigenſiſchen Ketzer in Frankreich 1227 etgene Commiſſionen, ſogenannte inquisitores an, Cap. 6. 10. X. de haer. welche über die Ketzer richten ſollten. Alexander IV. erließ deshalb in Cap. 3. de haer. in 6to. eine eigene Inſtruktion. Allein auch hier wurden nach Cap. 5. Cap. 8. §. licet vero de haer. in 6to. die Angeklagten noch öffentlich gerichtet. Der Name des Anklägers wurde angegeben, öffentliche Vertheidigung und ein Rechtsbeiſtand zugelaſſen. Bonifaz VIII. ging jedoch weiter, in wichtigen Sachen gegen mächtige Ketzer ſollte es, jedoch nach Ermeſſen des Biſchofs erlaubt ſeyn, wegen der Gefahr der Ankläger und Zeugen ohne Förmlichkeiten und Namens-Angabe zu verfahren. Den Inquiſiten blieb das Recht, ſich rechtsgelehrte Beiſtände zu wählen. Cap. fin. de haer in 6to Endlich erklärte Innocenz IV. ſchon, die Gefahr der Gegenzeugen ſtreite für ſie, und führte das geheime Verfahren bei Ketzergerichten ein, welche nichts anders ſind, als Verfolgungen oder Opfer von irrenden Menſchen, oder von ſolchen, welche ſich der abſoluten Autorität der Kirche, d. h. des Papſtes und ſeiner Diener, nicht unterwerfen wollten, unter der täuſchenden Form von Recht ausgeſprochen. Es ward bei allen ſtehenden Gerichten Regel, und verſtärkte das Anſehen der gelehrten Richter. Auch die weltlichen Gerichte nahmen es an, obwohl es lange Widerſpruch von Seite des Adels erfuhr. *) Es wurde in Frankreich nach einem 200jährigen Kampf unter Franz I. durch die Anordnung 1539 allgemein angenommen. Der Urheber Kanzler Poyet war das erſte Opfer; und hierher gehören auch die durch neuere Geſetze wieder aufgehobenen Ordonanzen 1667 und 1670. Der Gebrauch verbreitete ſich allgemein, und der jüngſte Reichsabſchied §. 12. billigt daſſelbe, weil man die Idee hatte, dadurch die Unbefangenheit der Zeugen zu bewahren. Ob man gleich in bürgerlichen Sachen der römiſchen Prozeßregel, jedoch durch

*) Der erſte förmliche Ketzermeiſter Conrad von Marburg wurde 1223 von den deutſchen Edelleuten erſchlagen, und die auf das Zudrängen der Päpſte von Friedrich II. erlaſſene Proſcription der Ketzer in Deutſchland war nicht von den beabſichtigten Folgen.

das kanonische Recht modifizirt, treu blieb, so brachte der Gebrauch der lateinischen Sprache, und die Formular-Jurisprudenz von selbst, abgesehen von andern Gründen, das geheime Verfahren auch in Civilsachen herbei. Erst die oben genannten französischen Ordonanzen verdrängten die lateinische Sprache von den französischen Civil- und Criminal-Gerichtshöfen. Uebrigens hat die Einführung des geheimen Verfahrens gegen l. 19. cod. de test Nov. 99. cap. 9. und eines ganz neuen Prozeß-Grundsatzes eine für die noch heute bestehende Beweistheorie wichtige Folge erzeugt. Der Richter schöpft hier nämlich seine Ueberzeugung nicht mehr aus öffentlichen Verhandlungen; nun soll er sie vermöge Deut. cap. XVII., 6. XIX., 15. erhalten. Hier heißt es, ex ore duorum vel trium testium stat omne verbum: denn darauf beruft sich Cap. 13. X. de test., indem es sagt, zwei Zeugen geben einen vollkommenen Beweis. Dieser Satz wurde wirklich allgemeine Lehre, man suchte ihn zwar durch l. 12. D. de test. zu schützen; allein die Römer waren nach l. 3. princ. §. 1. 2. 3. und l. 4. D. de test. weit entfernt, die Stärke des Beweises durch eine Zahl in abstracto bestimmen zu wollen. Hatte man indessen einmal jene Lehre angenommen, so fuhr man bald arithmetisch fort, und sagte, ein Zeuge macht einen halben Beweis. Der alte Prozeß beruhte mehr auf ein förmliches Recht des Klägers und des Beklagten, der neuere auf Ueberzeugung des Richters. Aber bald fühlte man oft das Mangelhafte dieser Annahme, und half sich endlich damit, daß man den Satz aufstellte, ohne Geständniß könne keine schwere Strafe verhängt werden. Die Gründe, welche ein Geständniß hervorbringen und modifiziren können, so wie auch, daß das Geständniß nach richtiger Lehre vom körperlichen und geistigen Zwang frey, unzweideutig, in Uebereinstimmung mit den Umständen abgelegt seyn muß, und nur eine der Beweisarten ist, blieben unberücksichtigt; daher suchte man es durch Tortur zu erzwingen, welche die Römer nach l. 10. §. 6. D. de quaest. anfangs blos gegen

Sklaven verhängten, und an die Stelle der physischen Tortur trat bisweilen die moralische. So zeigt sich das kanonische Recht noch sehr wirksam in der Art des gerichtlichen, besonders des Beweis-Verfahrens.

Nähere Natur der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

§ 197.

Unter kirchlicher Gerichtsbarkeit versteht man das Recht der Kirchenobern, bei Privat-Streitigkeiten der Kirchenmitglieder über kirchliche Rechte zu erkennen und zu entscheiden. Es giebt aber eine innere und äußere Gerichtsbarkeit, jene wird durch das Sakrament der Buße vor dem Gewissen, diese in Beziehung auf die äußere Gemeinschaft der Kirche ausgeübt. Die Verhandlung einer streitigen Rechtssache vor dem Richter, um seine Ehescheidung zu erlangen heißt judicium, und der Inbegriff der einzelnen Handlungen vor Gericht, wodurch jene Verhandlung oder die Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, die Untersuchung und Entscheidung der Sache geschieht, heißt Prozeß. Wird in demselben über die Zuständigkeit einer Sache, oder über eine schuldige Leistung zwischen zwei Personen entschieden, so ist es der Civilprozeß; fragt es sich aber, nach vorausgegangener Untersuchung, ob eine von der Kirche oder dem Staate angedrohte Strafe im gegebenen Falle verhängt werden soll, so heißt es Criminalprozeß. Da nun die Geistlichen hinsichtlich aller bürgerlichen Rechtssachen den ordentlichen weltlichen Gerichten, und namentlichen in Baiern den betreffenden Kreis- und Stadtgerichten unterworfen sind, und schon längst die Sachen der Laien unter dem Titel der Sündlichkeit, des beigefügten Eides nicht mehr an geistliche Gerichte gebracht werden dürfen, so ist die kirchliche Jurisdiction blos auf rein geistliche Gegenstände des Glaubens, der Sakramente, und der innern Kirchendisziplin beschränkt, oder sie bezieht sich auf die geistliche Disziplin über den Clerus in solchen Sachen, welche weder in das Gebiet des Civil- noch des Polizeirichters gehören. Dahin sind zu rechnen die gewöhnlichen Klagen

der Pfarrgemeinden gegen ihren Seelenhirten, und der Pfarrer gegen Kapläne, und umgekehrt, wenn sie die Sitten, das geistliche Amt, geringe Beleidigungen und dergleichen betreffen.

Von der Art in Disziplinarsachen zu verfahren.

§. 198.

Der ordentliche competente Gerichtsstand eines Geistlichen ist jener, unter welchem er als Beklagter, oder wegen eines geistlichen Vergehens für seine Person steht, oder wenigstens hinsichtlich der geistlichen Verrichtung, welche in Frage ist; so muß sich auch der Benefiziat, selbst wenn er nicht residirt, in den Angelegenheiten seiner Pfründe vor jenem Gerichte verantworten, unter welchem letztere steht; auch sind fremde Diözesanen hinsichtlich der Ausübung von geistlichen Verrichtungen oder der Theilnahme daran, dem Diözesangerichte unterworfen. Dieses bildete ehemals der Bischof mit seinem Presbyterium, heut zu Tag der bischöfliche Gerichtshof, das Consistorium, das Vikariat, Capitel, Officialat u. dgl., und zwar in erster Instanz. Die Dekane oder Erzpriester haben keine eigene Jurisdiction, sondern sie legen die Streitigkeiten unter den Partheien gütlich bey, und werden von dem bischöflichen Gerichte oder dem Consistorium zur Abhörung der Beschuldigten, der Zeugen, zum Augenschein außerordentlich bevollmächtigt. Diese Dekane haben aber offenbar keine delegirte Jurisdiction: denn der delegirte Richter bildet eine eigene Instanz, von welchem an den Deligirenden weiter appellirt werden kann. Auch unterscheidet sich eine delegirte Jurisdiction von einer mandirten; denn der Mandatar und der Mandirende werden als eine Person angesehen, und von einem Vikariat mit einer von dem Ordinarius mandirten Jurisdiction geht die Berufung nicht an den Bischof, sondern an den Erzbischof. *)

---

*) Delegirte Richter üben überhaupt Jurisdiction nicht aus eigenem Rechte, sondern vermöge einer Uebertragung aus,

Hinsichtlich der Form der zur Verwaltung der Gerechtigkeit vorgeschriebenen Handlungen wird der Prozeß in den ordentlichen und summarischen eingetheilt. Im ersten werden nicht nur die wesentlichen Handlungen, sondern auch in der von den Gesetzen vorgeschriebenen Form und Feierlichkeit beobachtet, im zweiten nur die Wesenheit, und die besondere Feierlichkeit jener Handlungen darf gesetzmäßig vernachlässigt werden. In einigen Fällen ist die Uebergehung jener Form von den Gesetzen selbst vorgeschrieben und ein kürzeres Verfahren ausdrücklich bestimmt, in andern wird dieses zur Beförderung einer gerechten und schleunigen Rechtspflege, wo das Wesen auch durch die Abweichung von der Form ohne Jemand Unrecht zu thun, doch erreicht werden kann, dem Ermessen des Richters überlassen; daher die Eintheilung in den bestimmten und unbestimmten summarischen Prozeß. Ersteres ist der Fall bei dem technisch benannten Executiv, Mandats, Arrestproceß. Da nun die ordentliche Prozeßform blos von dem kanonischen Rechte für Civil-Streitigkeiten der Geistlichen bestimmt ist, diese aber vor dem weltlichen Richter nach den Grundsätzen des gemeinen, oder besondern Prozesses verhandelt und entschieden werden, so wird der ordentliche Prozeß hier übergangen. Allein das kanonische Recht schreibt für rein geistliche Gegenstände selbst nach cl. 2. de jud. cl. 2. de V. S. den summarischen Prozeß vor, und dieser muß als ein wesentlicher Theil der kirchlichen Jurisdiction erwähnt werden.

Je nachdem die Kirche in ihre Gerichtsbarkeit verschiedene Gegenstände zog, so wurde auch der summari-

---

ordentliche Richter aber aus eigenem Rechte. So ist der Regent des Staates die Quelle aller Jurisdiction, und die einzelnen Richter sind delegirt, aber mit ihrem Amte ist wieder ein gewisser Umkreis von Jurisdiction bleibend verbunden, in dieser Hinsicht sind sie ordentliche durch Gesetz und Verfassung zum voraus für gewisse Personen und Sachen bestimmte Richter, welche nach gesetzlichen Vorschriften ihre Jurisdiction mandiren können.

sche Prozeß darauf angewendet, nach clem. 2. de jud. sollen Streitigkeiten über Wahlen, Postulationen, über Präbende, Benefizien, Zehnten, Ehesachen summarisch verhandelt werden. Bald wendete man auch diese Prozeßart auf den Schutz des gewaltsam gestörten und zu vörderst sogleich zu erweisenden Besitzstandes, auf den aus dem Pfändungsrecht entstandenen, sogenannten Executiv-Prozeß an. Auf den Mandats-Prozeß, wo man gegen die Regel wegen einer widerrechtlichen Handlung von einem richterlichen Befehl a praecepto ausgeht. Auf den Arrest-Prozeß oder die Rechtfertigung eines wegen Forderungen beim Richter ausgebrachten Arrestes Allein alle diese Prozeßarten gehören nicht hierher. Nur ist zu bemerken, daß nach clem. 2. de V. S. die Wesenheit des summarischen Prozesses bestimmt ist. Es ist kein förmlicher Klaglibell, keine förmliche Litiskontestation nothwendig. Es darf der Richter den Fristen Gebrauch der verzögernden Einreden, und Rechtsmittel, und das nöthige Hin- und Herreden der Procuratoren beschränken. Indeß soll doch eine Klage entweder schriftlich eingereicht, oder zu Protokoll gegeben werden. Es sollen zweckmäßige Vertheidigungsmittel, die nothwendigen Beweise, Eide vor Gefährde und selbst Positionen zugelassen werden. Der Richter hat die Instruktion durch Befragung der Partheien zu befördern, kurze Termine zur Beibringung der Beweismittel anzuberaumen, und nach Schluß der Akten ein schriftliches Erkenntniß zu fällen, ohne daß eine Erklärung der Partheien, daß sie nichts weiter vorzubringen haben, (submissio ad acta) oder des Richters, daß sie nichts weiter vorbringen dürfen, (conclusio in causa) nothwendig ist.

Von dem besonderen Verfahren in kirchlichen Streitigkeiten.

§. 199.

Das erste Grundgesetz ist auch hier daß beide Theile, und zwar der sein Recht verfolgende Kläger und der

Beklagte gehört werden. Der Kläger hat aber vor allem einen Vortrag an den Richter zu erstatten, welcher die Thatsache, weßwegen die richterliche Hülfe angerufen wird, den Klaggrund oder Angabe des verletzten Rechts mit der daraus hervorgehenden Bitte deutlich und klar, und ohne unnöthige Weitläufigkeit enthält. Darauf ist der Beklagte zu hören, welcher ungehört niemals verurtheilt werden darf, es wäre denn der Richter fände sich bewogen einstweilen vorbehaltlich der Vertheidigung einen bedingten Befehl auf die Klage zu erlassen. Der Beklagte wird entweder schriftlich zur Angabe seiner Einrede oder Vertheidigung aufgefordert, oder er wird persönlich vorgeladen. Die Citation geschieht öffentlich, wenn man den Aufenthaltsort des Beklagten nicht kennt (citatio edictalis), oder sie wird ihm selbst (in faciem) oder seinen Hausgenossen (ad domum), und wo dieses nicht möglich ist mittels Anheftung an seine Wohnung (ad aedes) verfügt, entweder mit auferlegter Verbindlichkeit nektatorisch, oder mit Androhung der Folgen des Ungehorsams peremtorisch. Auch kann mit der Abhörung des Beklagten eine Lokal-Untersuchung durch einen Bevollmächtigten verhängt werden. Die Antwort des Beklagten geschieht entweder schriftlich oder mündlich durch Verhör. Die Anzahl der Schriften und der Verhöre liegt im Ermessen des Richters. Ein mit einer Untersuchung auf dem Lande z. B. Beauftragter muß beide Theile hören, und sehen, worin die Angaben übereinstimmen, und wo sie sich widersprechen, und auf welche Weise die Wahrheit in der Hauptsache zu finden ist; er hat Zeugen und andere, die Kenntniß von der Sache haben können, zu hören. Er hat Augenscheine vorzunehmen, dienliche Urkunden zu verlangen, die Widersprüche in Aussagen und Zeugnissen den Partheien vorzulegen, und ein unumwundenes Geständniß zu verlangen, über das Ganze ein genaues und von den betreffenden Personen unterzeichnetes Protokoll zu fertigen und einzusenden. Auch soll er, wenn es sich von Privatrechten handelt, das Vermittlungsamt üben. Was den Beweis betrifft,

so wird er im summarischen Prozeß unter dem Namen Bescheinigung geführt. Allein er muß alle nöthigen juridischen Eigenschaften haben. Was ein Theil hinsichtlich einer Sache, die blos ihn angeht, frei und unzweideutig bekennt, bedarf keines weitern Beweises. Wer zu seinen Gunsten eine von dem andern Theile bestrittene Thatsache behauptet, muß sie beweisen, wer sie läugnet, braucht den Grund des Abläugnens nicht zu erweisen. Der Beweis ist vollkommen, wenn er die vollkommene rechtliche Ueberzeugung von der Wahrheit der behaupteten Thatsache im Richter erzeugt, so daß ein Endurtheil darauf gegründet werden kann. Er ist unvollkommen (probatio semiplena) wenn der Beweisende blos eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für seine Behauptung dargethan hat; ist diese nicht vorhanden, aber doch einiger Verdacht wider die entgegengesetzte Behauptung des Gegners, so ist der Beweis weniger als halber (probatio minus quam semiplena) Cap. 2. X. de prob. Der Beweis wird ferner entweder durch Zeugen oder durch Urkunden, durch Vermuthungen, Geständnisse oder Eide geführt. Was den Zeugenbeweis betrifft, so sind nur jene Zeugen glaubwürdig, von welchen man annehmen kann, daß sie die gehörige Wissenschaft haben, und die Wahrheit nicht nur sagen können, sondern auch wollen. Untaugliche Zeugen sind jene, welche den Gebrauch ihrer Vernunft nicht haben, keine eigene Wissenschaft besitzen, sondern die Sache blos vom Hörensagen kennen, ausser wenn man blos das Gerücht beweisen wollte, die wegen falschen Aussagen überwiesenen, bestochenen, gegen eine Parthei feindseligen, bei dem Rechtsstreit betheiligten Zeugen. Inferne nun das kanonische Gesetz anwendbar ist, daß Juden und Ketzer nicht für einander gegen Christen und Rechtgläubige, so wie auch Laien und Geistliche wegen eines Verbrechens nicht gegenseitig vollgültig zeugen können, Cap. 21. de haer. Cap. 1. h. J. Cap. 14. X. de test. dieses hängt von der besondern Gesetzgebung ab, *)

*) Es gehört unter die Mißgriffe der früheren Gesetzgebung

Das kanonische Recht legt übrigens das Zeugniß geben als Pflicht auf, wovon selbst ein entgegenstehender Eid nicht befreit, nur das Beichtsiegel macht eine Ausnahme Cap. 45. X. de test. cogendis. Cap. 18. 46. X. de test. Cap. 4. X. de testib. cogendis. Cap. 42. X. de poenit.

Wenn es die Wichtigkeit der Sache erfordert, muß die Thatsache in einzelne Fragen, welche der Richter den Zeugen vorlegen soll, aufgelöst werden, (articuli probationis) Cap. 2. de test. in 6to. Diese müssen nebst Benennung der Zeugen, und der Angabe, über welche Punkte die Zeugen vernommen werden sollen, (cum denominatione et directorio) binnen der Beweisfrist dem Richter übergeben werden. Der Gegentheil Product darf gegen die Artikel und Zeugen Einwendungen machen, und Gegenfragen einreichen Cap. 2. X. de test. Cap. 2. de test in 6to. Die Zeugen sind in Gegenwart der Partheien zu beeiden. Die Aussagen der im Geheimen vom Richter abgehörten Zeugen, werden niedergeschrieben, und nach geschehener Publikation des Zeugenrotuls daraus Behauptungen abgeleitet. Cap. 15. 31. X. de test. Zeugen unter fremder Gerichtsbarkeit stehend werden, auf Ersuchen von ihrem Richter vernommen Cap. 3. X. de fideijuss. Wegen Furcht den Zeugen zu verlieren, läßt man ihn auch außerordentlicher Weise (ad perpetuam rei memoriam) vor der Litiscontestation abhören.

Die abgelegten Zeugnisse müssen gewiß seyn, und die zu beweisende Thatsache klar enthalten. Zweifelhafte zweideutige, lügenhafte in Hauptpunkten widersprechende

---

eine im Staate lebende Menschenklasse gleichsam als Ehrlos zu erklären, anstatt die höhern Gefühle für Ehre und Wahrheit in ihr zu erwecken. Man macht dadurch die feindselige Stellung einzelner durch Religion geschiedener Klassen von Menschen gleichsam gesetzlich, verletzt die Rechtsgleichheit, und führt einen Theil dahin sich durch List und Betrug zu schützen, und rechtfertigt dadurch das Mißtrauen und die talmudische Casuistik. Jedes die allgemeine Menschenrechte verletzende Gesetz muß nachtheilige Folgen haben.

Zeugnisse geben keinen Beweis. Wohl aber nimmt das kanonische Recht an, daß zwey völlig glaubwürdige in einer Thatsache übereinstimmende Zeugen einen vollen Beweis geben Cap. 34. X. de test. Ein solcher Zeuge giebt einen halben Beweis. Und besondere mehrere Thathandlungen zu derselben Thatsache angebende Zeugen machen einen mehr als halben Beweis öffentliche oder vidimirte Urkunden haben, bis ihre Unrichtigkeit nachgewiesen ist, volle Beweiskraft Cap. 2. 10. X. de fide instrum. Privaturkunden beweisen zwar gegen, aber nicht für den Aussteller, wenn er sie anerkannt hat. Nur Ur- und nicht Abschriften beweisen, oder es kann auf deren Anerkennung oder Abläugnung bestanden werden. Cap. 1. 2. X. h. t. Ein vor dem Richter frei und wissentlich abgelegtes Geständniß, oder die Bejahung der vom Gegner angeführten Thatsachen, macht einen vollkommenen Beweis gegen den Bekennenden Cap. 1. X. de confess. Cap. 10. X. de prob. Cap. 10. X. de test. Es kann aber wegen erweislichen Irrthums zurückgenommen werden. Cap. 2. de rest. in integr. in 6to. Ein außergerichtliches Geständniß gilt so lange als das Gegentheil erwiesen ist. Cap. 14. de fide instrum. Cap. 10. X. de trans. Cap. 6. X. de renunciat.

Dieses sind die natürlichen Beweisarten zu den künstlichen gehören jene durch Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten und Eide.

Vermuthungen haben ihren Grund entweder darin, daß Etwas gewöhnlich sich so verhält, oder zu geschehen pflegt, oder in besondern Inzichten. So nimmt man an, jeder sey so lange für rechtschaffen zu halten, bis das Gegentheil erwiesen ist. Niemand verzichte ohne Noth auf sein Recht. Einige Vermuthungen heißen, praesumtiones hominis, andere juris et de jure. Erstere überheben die Last des Beweises nicht. Cap. 1. 2. 10. 11. X. de praesumt. Die andern gelten als wahr bis das Gegentheil erwiesen ist. Cap. 12. 16. X. h. t. Bei andern praesumtiones juris et de jure genannt, ist

sogar der Beweis des Gegentheils ausgeschlossen. Cap. 6. de condit appos. Dieses ist im Grunde ein sicherer Beweis aber keine Vermuthung. Es hängt übrigens von dem Ermessen der Richter ab, das Gewicht der Vermuthungen nach Umständen zu bestimmen. Der Eid ein leider oft schwaches von der Erziehung und Religiösität eines Menschen abhängiges Mittel zur Erforschung der Wahrheit beruht seiner Form nach auf der irrigen Meinung, als müsse man die Gottheit erst auffordern um Lügen und Betrug zu bestrafen. Er ist seiner Natur nach kein eigenes Beweismittel, sondern nur ein feierliches dabei an den allwissenden, allgerechten und überall gegenwärtigen Gott erinnerndes Zeugniß, welches ohne Wahrscheinlichkeitsgründe, daß Jemand die Wahrheit sage, nicht aufgelegt werden sollte. Das kanonische Recht will hinsichtlich des Schwörenden, daß der Eid mit voller Freiheit, mit hinreichender Unterscheidungs-Fähigkeit (judicium) nach bester Ueberzeugnng (veritas) und nur über erlaubte Gegenstände (justitia) abgeleistet werde. Cap. 8. 18. 28. X. de jure jurando Can. 14 — 16. C. 22. q. 5. und schreibt vor, daß er auf die Bibel abgelegt werde, daher der Ausdruck „so wahr mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien." *) Er bekräftigt entweder oder verstärkt ein Versprechen, und wird wie das Gelübd beurtheilt, oder er betrifft eine Behauptung jur. assertorium, und dieser gehört in den Prozeß, in wiefern er nach einem richterlichen Erkenntniß von einem oder dem andern Theile, zur Bekräftigung der Wahrheit einer Behauptung abgelegt wird. Er heißt Haupteid, wenn er freiwillig von einem Theile dem Gegner unter der Bedingung übertragen wird, daß nach

*) Die Mennoniten und Wiedertäufer schwören auf einen Handschlag, und unterwerfen sich der Strafe des Meineides. Die Eidesformel richtet sich überhaupt nach den religiösen Begriffen des Schwörenden. Irenäus verbiethet lib. II.; 32. den Eid. Basilius glaubt, es sey den Christen verbothen Prozesse zu führen, und selbst die Wahrheit zu beschwören. Homil. in Psal. 14.

Ablegung deſſelben die beſtrittene Thatſache für wahr gehalten werde Zurückgeſchoben, wenn er von dieſem zur Beſtätigung einer entgegenſtehenden Thatſache abgelegt werden muß. Derjenige, welchem ein Eid zugeſchoben iſt, kann ſtatt ihn abzulegen, einen Gegenbeweis ſtellen, dieſes nennt man das Gewiſſen vertreten. Reicht der Beweis nicht hin, muß er entweder den Eid ſchwören oder zurückſchieben, um nicht ſachfällig zu werden. Der andere muß ihn alsdann leiſten oder wird Sachfällig. Cap. 26. 36. X. de jure jur. Cap. 4. de procur. in 6to. Cap. 2. X. de prob. Der Eid heißt nothwendig, wenn er vom Richter zur Ergänzung eines Beweiſes aufgetragen iſt. Ein freiwilliger Eid hat die Wirkung eines Vergleichs, er kann daher nur über ſolche Privat-Angelegenheiten abgelegt werden, worüber man ſich vergleichen kann, und nur von Perſonen, die ſelbſtſtändig ſind, und ſich vergleichen können. Cap. 10. X. de transact. Der nothwendige Eid wird entweder zur Ergänzung des halben Beweiſes von dem Beweisführer abgelegt juramentum suppletorium, oder er wird jemand zur Vernichtung nachtheiliger entgegenſtehender Vermuthungen aufgegeben purgatorium, purgatio canonica, zum Unterſchied von den eigentlichen Gottesurtheilen z. B. dem Zweikampf u. dgl. dieſe nennt man purgatio vulgaris Can. 7. 20. 22. C. 2. q. 5. Cap. 1. 2. 3. X. de purg. canonica. *), Auch kennt das kanoniſche Recht den Eid für Gefährde (j. calumniae) Verdachtseid Cap. 7. X. de jur. cal. und den

*) Malblanc doctrina de jure jurando. Die purgatio spiritualis canonica beruht auf der Idee, der Streit müſſe auf eine oder die andere Weiſe geendigt werden, es ſoll eine Art von Seelenzwang angewendet werden, um Schuld oder Unſchuld herzuſtellen. Da nun dieſer Eid von der religiöſen und ſittlichen Anſicht des Schwörenden, und von der Wahrſcheinlichkeit der Entdeckung des Meineids abhängt, ſo findet er ſeine Gegner. Der Ergänzungseid ging auch aus den: den ältern Römern unbekannten Gewichte das man auf den Eid legte hervor, und ſoll als ein entſcheidendes Mittel dienen, wenn ein halber Beweis vorliegt?

gültigen Antrag an einen andern in unserm Namen zu schwören (in animam alterius jurare) Cap. 6. 7. X. de jur. cal. Cap. 2. X. de test. in 6to. Cap. 3. de jur. cal. in 6to. Da nun nichts für die öffentliche Sittlichkeit nachtheiliger ist, als der Mißbrauch des Eides, so sollte er so selten als möglich, nur in wichtigen Sachen, und mit einer der Würde des Gegenstandes entsprechenden Feierlichkeit abgelegt werden. Nicht-Christen schwören nach ihren betreffenden Religions-Vorschriften, und bei einigen den feierlichen Eid verweigernden Sekten tritt eine sonstige hergebrachte Versicherung an die Stelle. Längst hat man aber gegen den Gebrauch des Eides de credulitate nach Cap. 5. X. de test. Einwendungen gemacht. *) Nach Anhörung der Partheien, und hinlänglicher Herstellung der Thatsache, fällt der Richter entweder sein Urtheil, oder stiftet nach Umständen einen Vergleich. Das Urtheil ist entweder interlocutorisch, wenn es blos den Streit das Judicium, die Vorbereitung des Endurtheils betrifft, definitiv, wenn es den Gegenstand des eigentlichen Rechtsstreites selbst entscheidet. Das Urtheil muß den Gesetzen und Akten gemäß seyn. Bei Richterkollegien entscheidet die Stimmehrheit, bei Stimmengleichheit wird für den Beklagten, in Ehestreittigkeiten für Aufrechthaltung der Ehe gesprochen. Cap. 3. de sent. et re jud. in 6to. Das Urtheil wird rechtskräftig, wenn dagegen kein Rechtsmittel eingewendet wird, und begründet ein ewiges Recht und Verbindlichkeit unter den Partheien, nicht aber gegen Dritte, ausser ihr Recht wäre von jenem einer Parthei abhängig.

---

*) Man will diesen Eid blos vertragsmäßig, auf Wissen oder Nichtwissen namentlich bei Erben in propria causa beschränkt wissen. Aengstliche Menschen finden, sagt man Bedenken, leichtsinnige schwören, der Eid könne aber nicht Unrecht zu Recht machen. Wenig Gewicht sey auf einen schriftlich überschickten und vom Sachwalter übernommenen Eid zu legen, und die Praxis nehme nicht zweckmäßig an, daß ein Eid für geleistet zu halten sey, wenn der ihn angenommen hat, vor der Ablegung gestorben sey. Besonders sey auch der Eid auf blose Meinungen bedenklich.

Cap. 25. de praeb. Cap. 17. 25. X. de sent et re jud. Das rechtskräftige Urtheil wird auf Anrufen des Sieges entweder durch kirchliche Strafen, oder durch Anrufung des weltlichen Arms vollstreckt. Cap. 1. 14. de off. jud. ord.

Von der Appellation.

§. 200.

Von Berufungen wußte man in der ersten Zeit bei dem Zutrauen zu den bischöflichen Gerichten nichts, auch stellten sie sich mehr als Schiedsgerichte dar. Allmählig kamen aber Berufungen auf, welche sich zuletzt nach der Stufenfolge der Kirchenregenten richteten. Da nun der Papst im Mittelalter die Gerichtsbarkeit in höchster Instanz erlangte, so kamen häufige Berufungen an ihn vor. Anfangs appellirte man aber an Provinzial-Concilien, oder zog Richter aus den benachbarten Provinzen bei. Allein bald erlangte auch der Papst eine konkurrirende Gerichtsbarkeit mit den Ordinarien, die Instanzen der Erzbischöfe und Primaten kamen in Verfall. Man wendete sich schon in erster Instanz an den Papst. Cap. 1. X. de off. leg. dieser rief die bereits anhängigen Sachen ab, Cap. 56. X. appell. und ermächtigte hierzu die stehenden Legaten. Es entstand mit den Berufungen ein grosser Mißbrauch, es gab appellationes vagae, gegen künftige Beschwerden. Cap. 4. 7. 6. 7. X. de appell. Das Concilium von Lateran schränkte daher dieses ein. Cap. 59. 66. h. T. Das Concilium zu Basel Sitz. 31. verordnet weiter, es sollen alle Prozesse an Orten, welche vier Tagreisen von Rom entfernt sind, wichtige und vorbehaltene Fälle ausgenommen, von den kompetenten Gerichten, ohne eine Stelle zu überspringen abgeurtheilt, und selbst die nach Rom gebrachten Sachen Auftragsweise durch Richter des Landes entschieden werden. Dieses sollen die in den Synoden gewählten Richter seyn. Nach der Wahlkapitulation Franz II. Art. XIV. §. 5. soll die Wahl der inländischen Richter von den Synoden, und in deren Ermanglung vom Bischof

mit Beyrath des Capitels geschehen. Sie bedürfen die päpstliche Bestätigung nicht. Schon die Basler Beschlüsse und ältere deutsche Conkordate, verbiethen also die Evokation oder Abberufung der Rechtssachen nach Rom, oder an die Nuntien. Das römische Recht läßt nur von einem definitiven Erkenntniß l. 38. Cod. de appell. l. 17. Cod. quorum appell. non recip. das kanonische Recht in allen Sachen an den nächsten Richter Berufung zu; Cap. 11. X. de appell. und zwar gegen beschwerende Erkenntnisse der höchsten Gerichte findet wie auch nach römischen Recht l. 5. cod. de prec. Imp. offer. l. 1. cod. de sent. praef. praet. auth. quae suppl. C. de prec. Im. off. Supplikation oder Bitte um Revision beim Landesfürsten statt, oder es verlangt derjenige, welcher sich durch ein Urtheil beschwert findet, bei demselben Richter innerhalb 10 Tagen eine Erklärung der Sentenz, oder führt seine Gründe an, wodurch er den Richter zur Zurücknahme seines Urtheils zu bestimmen sucht, woraus das in Sachsen vorzüglich gebräuchliche Rechtsmittel der Läuterung entstanden seyn mag. Gegen jedes Interlokut gestattet das kanonische Recht Appellation Cap. 11. 12. de appell. Das Concilium von Trident bestimmt endlich Sitzung 13. Cap. 1. 24. Cap. 20. nur von einem Interlokut mit definitiver Kraft soll appellirt werden, und mehreres andere wodurch übrigens die Verwirrung nicht aufgehoben ward. Dem Wesen nach kommt es auf die in jedem Lande zu beobachtende Gerichtsordnung an. Wobei insbesondere die Supplikation wie bei dem ehemaligen Reichskammergericht unter dem Titel Titel Revision vorkömmt, diese selbst aber wieder z. B. nach dem baierischen Gerichtskodex C. 15. §. 12. die Natur einer Appellation und zwar in letzter Instanz, und sohin eines ordentlichen Rechtsmittels gegen erlassene Erkenntnisse annimmt. Im Ganzen geht die Berufung in rein kirchlichen Gegenständen von dem Bischof an den Erzbischof und endlich an den Papst, welcher durch inländische Richter (judices in partibus) entscheiden läßt. Man soll aber nach Cap.

1. 2. de appell. in 6to. nicht an ein künftiges Concilium appelliren. Betrifft der Gegenstand ein weltliches Recht, ist die Gerichtsordnung nicht eingehalten, so geht die Berufung an die landesherrliche Stelle. Eine weitere Berufung ist unzuläßig, wenn 3 Urtheile gleichförmig entschieden haben. Cap. 65. X. de appell. Nach dem kanonischen Recht muß der Appellant innerhalb 10 Tagen dem erkennenden Richter seine Absicht zu appelliren anzeigen, und darauf binnen 30 Tagen um Einsendung der Akten an den obern Richter bitten. Concil. Trid. Sitzung 24. de ref. Cap. 20. Nach eingelegter zulässiger Appellation hat sich der Unterrichter jedes weitern Verfahrens gegen den Appellanten zu enthalten. Die Bitte an den Oberrichter muß zur gehörigen Zeit eingereicht werden, durch Versäumung der Fristen wird das Urtheil, gegen welches appellirt wird, rechtskräftig. Cap. 5. 33. 44. 61. X. de appell. Der Oberrichter kann erst nach Prüfung der Form und Erheblichkeit der Beschwerde, die Berufung zulassen. Cap. 38. X. de appell. Ist die Sache anhängig, wird der Appellat vernommen, und wie in erster Instanz durch Sätze verhandelt. Unzulässig sind insoferne aber nur neue Beweismittel, neue Beweise und Thatsachen, als sie einen neuen Beweis einführen würden. Clem. 5. de appell. Clem. 2. de test. Der Richter erkennt entweder für, d. h. reformatorisch, oder gegen den Appellanten konfirmatorisch.

Ein nichtiges Urtheil geht nie in Rechtskraft über. Es ist aber nichtig, wenn es ein inkompetenter Richter gefällt hat, wenn es auf falschen Beweisgründen beruht, wenn die wesentlichen Stücke, Klage, Citation u. dgl. fehlen, wenn es gegen klare Gesetze geht, daher ist auch ein Urtheil nichtig, welches die Ehe aus falscher Ursache trennt, oder eine absolut verbothene Ehe erlaubt. Cap. 13. X. de sent. et re jud. Cap. 64. de R. J. in 6to. Cap. 5. 6. de frigid. Ferner jenes, welches ein bestochener Richter gefällt hat, oder das gegen ein rechtskräftiges Urtheil erlassen ist. Daher gestattet das kanonische Recht die Nichtigkeitsklage. Auch kann gegen ein Ur-

theil ex capite novorum wegen erst entdeckten erheblichen neuen und entscheidenden Thatsachen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb der bestimmten Zeit von 4 Jahren verlangt werden.

Von der kirchlichen Jurisdiktion über Verbrechen.

§. 201.

Es gehört in die Geschichte des Criminalrechtes den Einfluß des mosaischen Gesetzes, welches man irriger Weise als das allgemeine Natur und göttliche Gesetz ansah, namentlich auf die Ansichten über Verbrechen und Strafen darzustellen, mancherlei Vorstellungen wanderten auch in das kanonische Recht, und man nahm z. B. nach Exodi XX. 5. keinen Anstand im Namen des gerechten Gottes den Unglauben der Väter an den Kindern zu bestrafen. Ohne nun das traurige Gemälde das uns eine übel unterrichtete sich christlich nennende, aber unchristliche Zeit darstellt, zu unterwerfen, ist es unsere Aufgabe, nachdem das Strafrecht jene Schranken glücklicher Weise überschritten, und sich als einen selbstständigen, jedoch mit der Staatswissenschaft eng verbundenen Zweig heraus zu bilden angefangen hat, die kirchlichen Verbrechen und Strafen aufzuführen. Hierher gehören sowohl die eigentlichen kirchlichen Verbrechen, als auch die geringen Vergehen der Geistlichen, welche von der kirchlichen Strafgewalt gerügt werden. Unter die Vergehen der Geistlichen aber sind blos jene zu rechnen, welche weder durch das Polizei- noch durch das Criminal-Strafgesetzbuch bezeichnet sind, und deren Untersuchung und Bestrafung blos den weltlichen Gerichten zusteht. *) Insbesondere hat nach den baierischen Religions-Edikt §. 40 die Kirchengewalt blos das rein

*) Nach dem kanonischen Recht soll das geistliche Gericht bei den Verbrechen der Geistlichen gegen den Staat nach den Staatsgesetzen erkennen. Cap. 8. 10. X. de judiciis Cap. 2.

geistliche Correctionsrecht in geeigneten Stufen auszuüben, sie darf keine Glaubenssätze gegen ihre Mitglieder durch äusseren Zwang geltend machen, auch sollen überhaupt kirchliche Zwangmittel auf das gesellschaftliche Leben, und auf die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Obrigkeit im Staate keinen Einfluß haben. Es ist also das kirchliche Strafrecht sehr eingeschränkt. Jedoch findet es statt bei geringen Vergehen der Geistlichen, z. B. hinsichtlich der Suspension von geistlichen Verrichtungen, es wird ein Correktionsrecht von der geistlichen Behörde durch Ermahnung, Rüge und Verweise, durch gelindes Gefängniß, durch Fasten, und das Geboth von geistlichen Uebungen in Klöstern, Priesterhäusern und Seminarien u. dgl. angeordnet, wiewohl es unschiklich scheint, Seminarien zugleich als Strafhäuser zu gebrauchen. Sollten aber dergleichen Correktionen selbst auf die Ausübung des geistlichen Amtes womit auch politische Geschäfte verbunden sind, Einfluß haben, so muß natürlich auch die Regierung davon in Kenntniß gesetzt werden. Jede Strafe setzt aber ein erwiesenes Vergehen, eine Zurechnungsfähigkeit voraus, sie muß, da sie zunächst Besserung bezwecken soll, der Persönlichkeit und dem geistlichen Stande selbst angemessen seyn, bei der Untersuchung selbst müssen die wesentlichen Punkte beobachtet werden. Es sollen um letztere anzufangen wenigstens die nöthigen Inzichten vorhanden seyn. Der Beschuldigte soll genau gehört und ihm jede Gelegenheit gegeben werden, seine allenfallsige Unschuld darzulegen. Dem zu Untersuchenden werden zuerst allgemeine Fragen über seine persönliche Verhältnisse, und dann über das fragliche Vergehen vorgelegt. Sie müssen klar und deutlich gefaßt seyn, alle unnützen Nebenfragen, oder jene, wel-

---

12. 14. de foro competente. Da nun die Geistlichen kein Todesurtheil fällen sollen, so kam die Gewohnheit auf die wegen Verbrechen in eine Special-Untersuchung gefallenen Geistlichen zu degradiren, und dem weltlichen Richter zu überlassen. Cap. 10. X. de judiciis Cap. 27. X. de verb. signif. Cap. 2. de poenis in 6to.

che darauf ausgehen den Angeschuldigten zu verwickeln sind zu unterlassen. Sie folgen sich natürlich, und müssen auch möglichst auf die Vertheidigung und Verminderung der Schuld gerichtet werden. Der Untersuchende soll mit Anstand uud Ruhe verfahren. Die Beweise werden durch Anklagen, Anzeigen, Geständnisse, und auf die bereits oben angeführte Art angeführt, es wird inbesagter Weise gesprochen, und appellirt, besonders wenn nach Cap. 13. X. de off. jud. ord. der Richter seine Gränzen überschritten hat, was man auch nach Cap. 1. de app. in 6to Cap. 5. h. t. in clem. eine außerordentliche Appellation nennt.

Von den besondern kirchlichen Vergehen und Strafen.

§. 202.

Die Strafgewalt der Kirche war ehemals sehr ausgedehnt. Jedes öffentliche Vergehen soll um das gegebene Aergerniß möglichst aufzuheben, selbst nach dem Concilium von Trident Sitzung 24. C. 7. de ref. durch Bußübungen wieder gut gemacht werden, und der Wiederspenstige von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden. Allein heut zu Tag rechnet man blos die Vergehen gegen den Glauben, den Gottesdienst und gegen gewisse Pflichten des geistlichen Standes zu den Kirchenverbrechen, sowie die Kirchenstrafen nur in einer Beraubung gewisser kirchlichen Rechte und geistlichen Güter besteht. Was die Kirchenstrafen überhaupt betrifft, so können sie nur von den dazu berechtigten kirchlichen Obern, aus gerechter Ursache, wegen eines schweren Verbrechens und wegen Unverbesserlichkeit verhängt werden. Nach dem Kirchenrath von Trident Sitzung 23. Cap. 3 soll eine zweifache Ermahnung vorausgehen, und die gehörige Ordnung beobachtet werden. Die Strafte wird entweder blos nach dem Ermessen des Richters, oder blos gegen den Verletzer eines bestimmten Strafgesetzes verhängt. Die Strafe ist entweder ohne weiteres durch

die That verwirft (censurae latae sententiae) oder setzt erst ein Straferkenntniß voraus (ferendae sententiae). Die erste Strafe nehmen einige jedoch nur in dem Sinne an, daß zwar keine Mahnung vorausgehe, wohl aber ein auf Geständniß oder Ueberführung gegründetes Urtheil, welches sogleich vollzogen werde. Zu dem ist eine censura latae sententiae kaum zu rechtfertigen, da sie dem Wesen einer Kirchenstrafe, welcher nach Matth. XVIII. eine Ermahnung vorausgehen soll widerspricht, neun Jahrhunderte in der Kirche unbekannt war, und dem Glauben an die Gerechtigkeit der Strafe gerade widerspricht.

Indessen giebt es Kirchenstrafen, welche alle Gläubigen treffen können, während andere blos geistliche Personen angehen. In die erste Klasse gehört die Exkommunikation. Sie besteht in der Ausschließung aus der Kirchengemeinde und von den damit verbundenen Rechten. Sie ist die größere, wenn sie alle Kirchengemeinschaft und alle den Gläubigen gemeinschaftliche geistliche Rechte aufhebt, und wird durch das Wort anathema ausgedrückt. Die kleine schließt von den Sakramenten und Altardienst aus. Erstere wird entweder feierlich oder minder feierlich ausgesprochen. Wer mit einem Excommunicirten umgeht, soll in den kleinen Bann verfallen.

2) Das Interdikt. Dieses untersagt entweder einem Orte oder einer Person den Gebrauch gewisser heiligen Verrichtungen. Es verbiethet die Verwaltung der Sakramente und den öffentlichen Gottesdienst. Jedoch ist davon die Taufe, Firmung, und letzte Wegzehrung ausgenommen, auch soll noch an gewissen Hauptfesten Gottesdienst gehalten werden Cap. 24. de Exc. in 6to. Diese den Schuldigen und Unschuldigen treffende vor dem 10 Jahrhundert unbekannte, zu politischen und andern Herrscherzwecken mißbrauchte, tyrannische, und unchristliche Strafe ist ausser Uebung. Blos die Geistlichen betrifft a) die Suspension. Sie benimmt entweder das Recht von der Weihe Gebrauch zu machen, (suspensio ab ordine) oder die Jurisdiktion (ab officio) oder die Früchte des Benefiziums (a beneficio). Je-

nachdem nur eines oder das andere, oder alles zugleich geschieht, ist die Suspension eine theilweise oder gänzliche. Die Suspension von der Weihe hat auch gewöhnlich jene vom Amte, nicht aber jene von der Pfründe zur Folge. Letztere kann ohne Bewilligung der weltlichen Obrigkeit, weil sichs hier auch von einem weltlichen Recht handelt, nicht geschehen.

b) Die Absetzung benimmt einem Geistlichen seine kirchliche Gewalt für immer, jedoch bleiben die klerikalischen Standesverhältnisse, während die Suspension dem Geistlichen die Ausübung seiner Verrichtungen nur auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagt; Entfernung und Versetzung sind blos gelinde Arten der Absetzung. Verliert der Geistliche wegen Verurtheilung zu einer Criminalstrafe auch seinen Stand, so heißt dieses:

c) Degradation, welche unter gewissen Feierlichkeiten vorgenommen wird. Der weltliche Criminalrichter soll in dieser Absicht vor Vollziehung der Criminalstrafe die geistliche Behörde benachrichtigen, damit sie das Geeignete der Degradation vornehmen kann.

d) Noch gab es nach Can. 13. D. 55. Can. 52. D. 50. in den ältern Zeiten eine Ausschließung von unverbesserlichen Geistlichen aus ihrem Stande, reductio clerici ad communionem laicam. Wie erwünscht wäre es, diese Disziplin wieder in Anwendung zu bringen, da es bisweilen Geistliche gibt, die zu allem, nur nicht zu ihrem Stande, Beruf zu haben scheinen, und welche nur zum Nachtheile der Religion und ihres Standes Namen und Amt führen, oder zum Aergerniß der Gemeinden bisher bekleideten.

Unter die rein kirchlichen gegen den Glauben gerichteten Vergehungen zählt man den Abfall vom Glauben, die Ketzerei, und das Schisma oder die Trennung.

Der Abfall besteht in einem Uebergange zu einer nicht christlichen Religion. Ketzerei in formeller Hinsicht ist eine hartnäckige Behauptung eines gegen einen bestimmten Glaubenssatz gerichteten Irrthums. Ein bloser Verstandes-Irrthum ohne Hartnäckigkeit (haeresis ma-

terialis) ist keine eigenthümliche Ketzerei. Der Abfall und die Ketzerei werden mit dem großen Kirchenbann, mit Irregularität, mit Beraubung der Pfründe und Versagung des kirchlichen Begräbnisses nach Cap. 8. 9. de haer. und Cap. 2. h. T. in 6to. bestraft. *)

Unter Schisma versteht man eine hartnäckige Trennung von der Kirchengewalt, und Auflösung ihrer Einheit; man löst entweder das Band mit der allgemeinen, oder mit der besondern Kirche. Der ketzerische Schismatiker wird wie der Ketzer bestraft. Ist das Schisma nicht mit Ketzerei verbunden, so hat es den großen Kirchenbann, Unfähigkeit zu Benefizien und Beraubung der kirchlichen Gerichtsbarkeit zur Folge. **)

Noch erwähnt das kanonische Recht das Verbrechen der Blasphemie oder Gotteslästerung, wenn Jemand durch Worte oder That mittelbar oder unmittelbar seine Verachtung gegen Gott an den Tag legt. Laien sollen

---

*) Die Ketzerei des Wollens, oder die Unsittlichkeit, ist also kein Kirchenverbrechen, wohl aber das Verkennen der kirchlichen Autorität in irgend einem Glaubenssatze. Es haben aber weder die Päpste, noch die Concilien genau jene Glaubenssätze bestimmt, durch deren Annahme man sich gegen den Vorwurf der Ketzerei schützen könnte; denn das apostolische Nizäisch und Athanasische, durch sein Alter ehrwürdige Glaubensbekenntniß scheint nicht hinzureichen, indem mehrere auf dem Wege der Induktion neugebildete Sätze oft als eigenmächtige Glaubenssätze aufgestellt werden.

**) Der Jesuit Santarel schrieb 1626 eine zu Rom mit Erlaubniß der Obrigkeit bei den Erben Bertiliny Latony gedruckte Abhandlung über Ketzerei, Schisma, Apostasie und die Gewalt des Papstes. Wenn sagt er, der Papst eine aufsehende Gewalt über die Fürsten hat, so kommt ihm auch die strafende zu. Er kann daher die ketzerischen Fürsten mit weltlichen Strafen belegen, sie nicht nur exkommuniziren, sondern ihnen auch ihre Königreiche nehmen, ihre Unterthanen von dem Eide der Treue entbinden, den zur Regierung unfähigen Fürsten Vormünder bestellen, und zwar alles dieses ohne Concilium, weil der Gerichtshof des Papstes und jener von Jesus Christus (bekanntlich sagte dieser mein Reich ist nicht von dieser Welt) nur ein einziger und derselbe ist. Er kann die Könige absetzen, wenn sie zu regieren unfähig, oder zu lau, oder zu schwach in der Vertheidigung der Kirche sind.

deswegen öffentlich Buße thun, Geistliche aber abgesetzt werden. Meineid (perjurium), oder die bösliche Verletzung eines gehörig abgelegten Eides, und die eidliche Behauptung einer Lüge (pejeratio) wird eben so bestraft. Jede Verletzung an geweihten Personen, Sachen und Orten, welche in der allgemeinen Bedeutung sacrilegium heißt, wird mit Exkommunikation bestraft. Der Mißbrauch geweihter Sachen zu Gaukeleien und Betrug, um z. B. mittels der Geister unnatürliche Wirkungen hervorzubringen, unbekannte Sachen zu entdecken, oder die Magie wird an Laien mit Exkommunikation, an Geistlichen mit Suspension oder Absetzung bestraft Cap. 12. X. de sortileg. *) Heut zu Tag werden Gotteslästerer, Meineidige, die Störer des Gottesdienstes, die Verletzer geistlicher Personen, und Kirchenräuber, die von geweihten Sachen Mißbrauch machen, oder damit Betrug spielen, nach weltlichen Gesetzen bestraft. Ein eigenes geistliches Vergehen ist auch die Simonie, wodurch Jemand durch ein zeitliches Gut ein geistliches, oder letzteres durch ein geistliches zu erlangen strebt, und also das geistliche als eine feile Waare behandelt, oder zum Mittel des Gewinstes herabwürdigt. Der Name kommt von Simon Magus, welcher nach der Apostelgeschichte VIII. 9 — 24 für die Wundergabe Geld geben wollte, um damit Wucher zu treiben. Unter geistlichen Sachen versteht man

*) Der Aberglaube, insbesondere der Glaube an Hexerei und Zauberei ist beinahe so alt, als die Geschichte der Menschheit reicht, und hängt mit der Unwissenheit über die Gesetze der Natur, mit den irrigen Vorstellungen über die Natur des höchsten Wesens, und seine Stellung zum Menschengeschlecht zusammen. Glücklicher Weise waren indeß die Menschen von jeher auch in Auffindung der Gegenmittel gegen Hexerei und das Heer der den Menschen belagernden Uebel sehr erfinderisch. Dahin gehörten schon bei den Griechen eigene Gottheiten, dann die Amulette (φηλακτερια φαρμακα σωτηρια) Das Ausspucken war ein Gegenmittel gegen den Zauberblick, gegen das Hexenauge (Mal occhio). Auch gehört hierher der Gebrauch einer Menge von geweihten Sachen, um Menschen und Thiere gegen zauberische Einflüsse und andere Uebel angeblich schützen zu können.

hier überhaupt religiöse Handlungen, und ihre Wirkungen und kirchliche Aemter. Die Verwerflichkeit der Simonie liegt in der Geringschätzung und Entheiligung der Religion und der religiösen Institute, welche als Gegenstände eines niedrigen Erwerbs angesehen und behandelt werden. *) Auch wird eine Vertauschung eines geistlichen Guts mit einem geistlichen, und selbst die eines weltlichen Kirchenguts mit einem weltlichen für Simonie gehalten, wegen den bestehenden Veräußerungsverboten. Es ist daher Simonie, wenn Jemand ohne Erlaubniß des Obern seine Pfründe vertauscht. Eine besondere Art der Simonie besteht darin, wenn eine Kirchenpfründe zu einem Fideikommiß gemacht, oder ein Vertrag geschlossen wird, vermöge welchem einer dem andern ein Benefizium abtritt oder verschafft, oder ertheilt, in der Art, daß ihm oder einem dritten, ohne Bewilligung der Obern eine Pension gereicht, oder das Benefizium wieder abgetreten werde; dieses nennt man

*) Eine Simonie im größerm Stile, zum Unglück der Menschen lange herrschend, besteht darin, wenn sich das geistliche Amt zu einer weltlichen Macht und Beherrschung gestalten will, wenn sich zum Verderben der Gesellschaft 2 höchste und unabhängige äussere Gewalten bilden, gegen die Vorschriften Matth. 22. v. 15. 21. Reges gentium dominantur eorum, vos autem non sic. Das Verderben der Kirche hat eine ganz andere Quelle, als ihre Wächter oft der Welt glauben machen wollen. Für jene, welche einer aufrichtigen Belehrung fähig sind, mag diese schon aus der Lesung der Geschichte des Tridentiner Raths von Fra Paolo möglich werden, und namentlich aus der Prüfung des berühmten Gutachtens. „Consilium delectorum cardinalium de emendanda ecclesia jussu Pauli III.“ Dieser Papst, dem langjährigen Verlangen der Christenheit nach einem Concilium endlich nachgebend, ernannte eine Anzahl von Cardinälen und Prälaten, welche ihm mit Freimuth die vorzüglichsten Mißbräuche des römischen Hofs darstellen sollten. An der Spitze stand der berühmte Kardinal Contarini, das eben angeführte Gutachten war ihre Antwort. Sie danken vorerst Gott, daß er ihnen einen Papst mit so wohlmeinenden Absichten gegeben habe, dessen sich der Herr bediene, um die am Abgrunde des Verderbens schwebende, oder vielmehr ganz gesunkene Kirche neu zu befestigen. Sie

auch den Vorbehalt des Zu- Ein- und Rücktrittes (reservatio accessus, ingressus, regressus). Begeht nun Jemand bei der Weihe Simonie, so soll der Weihende, das Recht der Weihe und den Gebrauch der Pontificalien verlieren, der Geweihte aber von der Ausübung der erhaltenen Weihen, und vom Empfang der künftigen suspendirt werden. Cap. 35. 45. X. de simon. Eine mit Simonie verbundene Verleihung von Benefizien ist nichtig, selbst wenn sie bestätigt ist, Cap. 6. 11. 27. X. de sim. Extravag. comm. de simon. und wer die Provision ertheilte, verliert das Recht zu providiren. Noch werden als besondere geistliche Vergehen aufgeführt. Der Mißbrauch der Weihe, welcher eine Irregularität zur Folge hat. Diejenigen, welche in einer Kirchenstrafe befangen sind, und doch Weihen empfangen, werden abgesetzt. Wer von der Ausübung einer nicht empfangenen Weihe Gebrauch macht, wird auf 3 Jahre suspendirt, wer ohne Priester zu seyn, die Messe liest, die Beicht anhört, wird degradirt. Der Abfall vom geistlichen Stande nach erhaltener Wei-

---

erklären sofort, die Quelle der Unordnungen liege darin, daß einige Vorfahrer der Päpste von Dienern seyen umgeben gewesen, welche ihren Neigungen blos schmeichelten. Sie hätten die Person der Päpste nicht umgeben, um sie zu belehren, was sie zu thun verpflichtet wären, sondern um Scheingründe aufzufinden, um dasjenige als erlaubt darzustellen, was ihnen angenehm gewesen. Wie der Schatten dem Körper, fahren sie fort, so folgt Schmeichelei jedem erhabenen Range. Die einfache Wahrheit gelangt beinahe niemals zu den Ohren jener, welche eine erhabene Stelle behaupten. So ist es denn auch gekommen, sagen die würdigen Prälaten weiter, daß Docktoren lehrten, der Papst sey der Herr aller Benefizien, und daß er wie ein Eigenthümer das Recht habe, dasjenige zu verkaufen, was ihm gehöre. In allen Verhandlungen mit dem souveränen Papst könne es keine Simonie geben. Nach jenen Docktoren, ist der Wille des souveränen Papstes die Regel seiner Handlungen, er kann Alles, was er will. Aus dieser Quelle sind, wie aus dem Trojanischen Pferde, so viele Mißbräuche geflossen, welche die Kirche entehren.

he wird mit Kirchenstrafen, um die Rückkehre zu bewirken, oder nach dreimaligen fruchtlosen Ermahnen mit dem Verluste der Clerikalrechte bestraft. Die Verführung durch den Beichtstuhl (sollicitatio ad turpia in confessionali) hat die Degradirung des verbrecherischen Beichtvaters zur Folge, und die Beichtenden sollen dergleichen Verführer dem Bischofe anzeigen. Hierher gehört eine Bulle von P. Benedict XIV. 1741, und eine andere 1745, welche jedoch nicht unbedingt angenommen ist. Ein Hauptverbrechen der Geistlichen besteht endlich in der Verletzung des Beichtsiegels. (Violatio sigilli sacramentalis), welche nach Cap. 12 X. de poen et remiss. mit Absetzung und lebenslänglichem Kerker bestraft werden soll. Der Beichtvater darf weder als Ankläger, noch als Denunciant gebeichteter Verbrechen zugelassen, noch ein Zeugniß hierüber, ohne Einwilligung des Beichtenden, von ihm verlangt werden. Die Verschwiegenheit erstreckt sich auf die reuvoll gebeichteten begangenen Sünden. Wie wenn ein Beichtender künftig zu begehende Sünden oder Verbrechen dem Beichtvater offenbart, oder solche entdeckt, welche andere zu begehen im Begriffe sind, und wodurch die öffentliche und Privat-Sicherheit in Gefahr kommt, muß hier nicht der Beichtende zur Erfüllung seiner bürgerlichen Pflicht angehalten werden, oder ist der Beichtvater nicht zur Anzeige verbunden?? Wir glauben ja, jedoch muß die Anzeige ohne Verrath der beichtenden Person geschehen, und wir stimmen dem preußischen Gesetzbuche Th. II. Tit. 20. §. 80. bey, welches zur Abwendung künftiger Gefahren und Verbrechen, so wie zur Beseitigung der möglichen Folgen aus schon begangenen Verbrechen von der Beicht jedoch einen discreten Gebrauch gemacht haben will.*) Das übrige sonst

*) M. l. neues Archiv des Criminalrechts 3. St. XXV. über das Beichtsigel von Hofrath Andres, und dabei Versuch einer theolog. jurid. Abhandlung über das Wesen und den Unterschied des katholischen und protestantischen Beichtsiegels Bamberg 1813.

im Kirchenrechte aufgeführte lange Register von Verbrechen und Strafen wird, als in das Gebieth des weltlichen Strafrechts gehörig, übergangen. Nur ist noch besonders anzuführen, daß nach Can. 1. C. 14. q. 3. und Cap. 1. 4. 6. 10. X. de usuris das Zinsennehmen verboten ist, wie bei Moses für die Israeliten. *) Den Wucher bestraft das can. Recht an den Geistlichen mit Absetzung, an den Laien mit dem Kirchenbann, und beiden soll das kirchliche Begräbniß versagt werden. Allein das Verbot des Zinsennehmens ist für den Verkehr unter den Menschen so unnatürlich, daß selbst das kanonische Recht nach Cap. 1. 2. Extravag. com. nur unter einem verdeckten Namen z. B. ex causa lucri cessantis, damni emergentis, moraе, periculi sortis, oder unter der Maske des Rentenkaufs, oder eines sonstigen Realvertrags, man machte sich verbindlich statt der Zinsen in Geld Natural-Zinsen in Getraid, Most ꝛc. zu entrichten, (Gülten), die Zinsen wieder billigte, und sie namentlich auch den Leihhäusern (montes pietatis) gestattete. Auch hat das Reichsgesetz vom Jahre 1600 §. 152 und 1654. §. 174. längst einen gesetzlichen Zinsfuß gebildet, und nur den eigentlichen Wucher (usurarum pravitas) strenge verboten, die Bestrafung des Wuchers geschieht aber vom weltlichen Richter.

Auch der Zweikampf wird selbst nach dem Kirchen-

---

*) Moses verbot den Israeliten unter sich Zinsen zu nehmen, und die Gesetzgelehrten wollen, daß nicht das geringste, nicht einmal der Staub des Dankes für ein Darlehn genommen werden sollte. Allein der ökonomische und politische Zustand der Juden zu Zeiten Moses ist ein ganz anderer als heut zu Tag, auch hier hat man ein bloses Lokalgesetz für ein göttliches gehalten. Eine unrichtige Ansicht bestimmte selbst Lactantius lib. 5. cap. 18. die Christen zu tadeln, welche das Meer beschiffen, um Handel zu treiben, und Geld auf Zinsen ausleihen. So rügt auch Chrysostomus das verzinsliche Darlehn, während er bemüht ist, das Betragen Abrahams zu rechtfertigen, welcher in Aegypten seine Frau Sara für seine Schwester ausgiebt. Homil. in Genes. 32. 45.

rath von Trid. zur kirchl. Bestrafung gezogen.*) Vermöge Sitz. 25. Cap. 19. verfallen die Sekundanten und Begünstiger des Zweikampfs ohne weiteres in den großen Kirchenbann, und den während oder in Folge eines Zweikampfes Gebliebenen soll das kirchliche Begräbniß versagt werden. Am besten wird aber die Kirche thun, wenn sie sich auf eine zweckmäßige Belehrung beschränkt, und die Strafe des Zweikampfs dem höchsten Richter überläßt, und wenn (nach der Vorschrift des Wortes Gottes) die kirchlichen Obern, die Worte des Friedens, der Eintracht, der Versöhnung, der Duldung vernehmen lassen. Eine richtige Theorie und Praxis hat das kirchliche Strafrecht, welches sich ehemals auch auf Vergehungen wegen unerlaubten Geschlechtsumganges nach den Grundsätzen des mosaischen Rechts erstreckte, sehr eingeschränkt. Die Kirche besitzt kein Zwangsrecht. Nur das schon mehrmals erwähnte stufenmäßige Correktionsrecht ist noch zulässig, und dieses sowohl in der katholischen, als protestantischen Kirche. Freilich wurde seit 1554 durch Kripstrov in Stralsund den 5 übrigen Kapiteln des lutherischen Katechismus noch das sechste von der Schlüsselgewalt beigesetzt; allein letztere ist zeither sehr beschränkt werden. Gegen Geistliche werden indeß von den competenten Obern Verweise, der sogenannte Gehorsam, oder Gefängniß, Suspension, Versetzung auf Bußpfarreien, Entlassung und Entsetzung auch mit Degradation, wenn sie feierlich geschieht, zur Strafe verfügt, oder die Geistlichen werden je nach der Natur des Verbrechens, den weltlichen Gerichten überlassen. Es hängt aber das Strafrecht der

*) Dagegen haben viele Kirchenregenten die großen Völkerzweikämpfe, d. h. die Kriege angefacht, befördert und unterstützt, und nach ihrem Interesse für einen kämpfenden Theil Gebete und Ablässe angeordnet. Heinrich III., der gegen das Conzilium von Trident protestirte, sagte in einer zu Fontainebleau 1551 erlassenen Erklärung, es sey ungerecht, daß der Papst von Frankreich Geld bezöge, um es zu bekriegen, und wollen wir Voltaire glauben. Essai sur l'hist. gen. des nations ch. 206, so wanderten in einem Jahrhundert mehr als 400,000 Mark Silber nach Rom.

Consistorien von dem Umfange der entweder vom Obersten Bischof oder von den Vertretern der Kirche anvertrauten Amtsgewalt ab.

Die Consistorialordnung vom 8. Sept. 1809, §. 29 — 39 verbunden mit der Verfassungsurkunde enthält den Strafwirkungskreis der Consistorien in Baiern, und die Vereinigungsurkunde beider Confessionen in Rheinbaiern, vom 10. Oktober 1818 §. 19. namentlich die Kirchenstrafen gegen Pfarrgenossen. Letztere bestehen in Ermahnungen, Entfernung vom heiligen Abendmahle in zeitlicher oder gänzlicher Ausschließung aus der Kirchengemeinde. Jedoch darf das Presbyterium blos eine zeitliche Ausschließung, das Consistorium aber auch die Exkommunikation, vorbehaltlich der Berufung an das Oberkonsistorium, verfügen. Immerhin soll aber das Consistorium unter Einsendung der Akten über die ausgesprochene Exkommunikation Bericht erstatten. Viele sehen hierin eine Wiedererweckung der Schlüsselgewalt, der Hierarchie, die Quelle von Inquisition, Gefahr für Gewissensfreiheit, und einen einer religiössittlichen Gesellschaft widersprechenden Zwang, endlich die Möglichkeit einer Amtsanmassung. Daher entstanden auch die wiewohl auch durch andere Verhältnisse herbeigeführten Widersprüche gegen die Presbyterien, welche man als Erfindung des unduldsamen Calvins darstellen wollte, welcher den anders denkenden Servet unerbittlich dem Feuer übergeben habe. Die Furcht vor Mißbrauch, welchem jedoch schon die Verfassungsurkunde entgegen ist, bewirkte auch hier, daß man geneigt war, das Kind mit dem Bade auszugießen, und übersah, daß eine der Gewissensfreiheit zusagende Einrichtung der Presbyterien gerade dieselbe den Geistlichen gegenüber schützt, das kirchliche Leben erhöht, und namentlich auch die Laien in ihr altes verhältnißmäßiges Recht der Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten wieder einsetzt.

Register.

Abendmahl 392.
Abgott 576.
Abgott 391.
Ablösung 166.
Absolution 33.
Absolute 133.
Adiaphora 535.
Affecte 188. 192.
Affecten 577.
Allegorie 370.
Allmacht 393. 561. 582.
Allwissenheit 376.
Amt 15.

Analogie 10. 11.
Anfechtung 166.
Anklage 40.
Antichrist 133.
Antinomer 535.
Apostel 393.
Application 370.
Arbeit 576. 579.
Arbeiten 536.
Arbeiter 537.
Arbeitsamkeit 537.
Arbeitsscheu 537.
Arbeitsscheue 537.
Arbeitsunfähige 537.
Arbeitsunfähigkeit 537.
Arbeitsunlust 537.
Arbeitsverdienst 537.
Arbeitsverdienstlichkeit 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehre 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrer 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerin 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnen 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamt 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlich 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeit 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehre 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrer 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerin 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnen 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamt 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlich 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeit 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehre 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrer 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerin 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnen 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamt 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlich 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeit 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehre 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrer 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerin 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnen 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamt 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlich 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeit 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehre 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrer 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerin 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnen 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamt 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlich 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeit 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehre 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrer 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerin 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnen 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamt 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlich 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeit 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehre 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrer 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerin 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnen 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamt 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlich 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeit 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehre 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrer 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerin 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnen 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamt 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlich 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeit 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehre 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrer 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerin 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnen 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamt 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlich 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeit 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehre 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrer 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerin 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnen 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamt 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlich 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeit 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehre 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrer 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerin 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnen 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamt 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlich 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeit 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehre 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrer 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerin 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnen 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamt 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlich 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeit 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehre 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrer 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerin 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnen 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamt 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlich 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeit 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehre 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrer 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerin 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnen 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamt 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlich 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeit 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehre 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrer 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerin 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnenamtlichkeitslehrerinnen 537.
Arbeitsverdienstlichkeitslehrerinnenamt

Register.

Die Zahl bezeichnet die Seiten.

Abendmahl 392.
Abfall 576.
Ablaß 391.
Absetzung 576.
Absolution 23.
Akolytus 132.
Alimente 535.
Altäre 393.
Alternativa mensium 60. 88.
Amortization 292.
Annaten 55. 71.
Annus gratiae 464.
Appellation 570.
Archidiakon 206.
Asylrecht 417.
Auslegung 21.

Begräbniß 414.
Beicht 390.
Beichtgroschen 393.
Beichtsiegel 328. 390. 565. 582.
Benefizien 359.
Beweisverfahren 563.
Bibel 15.
Bischöfe 188. 193.
Bischöfliches System 135.
Blasphemie 577.
Blutsverwandtschaft 500.
Brevierbeten 342.
Brüderschaften 305.

Canonisches Rechtsbuch 30.
Cardinäle. 166.
Clementinen 40.
Cleriker 132.
Coadjutor 202.
Cölibat 336.
Collation 373.
Collegialsystem 240.
Commende 361.
Compromiß 370.
Concilium 49.
Concordate 52. 86.
Confirmation 389.
Congregation 175.
Congruum 344.
Cultus disparitas 500.
Curie päpstliche 166.
Curialistisches System 135.

Datarie 172.
Dechante 203.
Degradation 576.
Dekane 248. 261.
Deservitenjahr 464.
Disciplina vigens 193.
Dismembration 366.
Dispensation 23. 527.
Droit d'epave 448.

Ehe 476. 479.
Eheauflösung 536.
Ehedispensen 527.
Eheproklamation 520.
Ehescheidung 538. 544.
Eheverlöbnisse 420.
Eid 198. 278. 567.
Entsagung 367.
Epackten 398.
Episkopalsystem 135. 238. 252.
Erbrecht 430. 462.
Erzbischof 183.
Erzpriester 203.
Exkommunikation.

Fakultäten bischöfliche 161.
Fasten 405.
Festtage 397.
Firmung 389.

Gallikanische Freiheiten 73.
Gemeinheiten 345.
Gewissensehe 485.
Gewissensfreiheit 270.
Gewohnheit 26.
Glocken 410.
Goldene Zahl 401.
Grabstätten 412.

Hierarchie 130.
Horae canonicae 341.

Inquisition 175.
Inquisitionsverfahren 556.
Inspiration 370.
Institutio canonica 146. 369.
Intercalarfrüchte 366.
Interdickt 576.
Investitur 373.
Irregularität 327.
Jubelehen 487
Judices in partibus 185. 549.
Jura circa sacra 283.
in sacra 240.
Jus advocatiae, cavendi, inspectionis 283.
Deportus, spolii 54.
Regaliae 53.
Reformandi 237.

Kalender 397.
Kanzlei apostolische 172.
Kanzleiregeln 65.
Kapitel 208. 249.
Ketzerei 576.
Kirche 3. französische 70.
Kirchenämter 359.
Kirchenagende 394.
Kirchenbau 411.
Kirchendiener niedere 468.
Kirchengesetze 20.
Kirchengüter 429.
Kirchweihe 409.
Kirchenvergehen u. Strafen 575.
Klöster 355.

Landkapitel 204. 249.
Lectoratus 132.
Legaten 177.
Legende Gregors VII. 74.
Legitimation 534.
Lex diöcesana 188.
Liber diurnus 142.
Liturgie 394.

Magie 578.
Majestätsrechte 482. 292.
Matrimonium 480.
Meineid 578.
Messe 392.
Meßstipendien 393.
Mißheirath 485.
Mönche 350.
Mondjahr 398.
Mondzirkel 401.

Nachsitz 461.
Nuntien 177.

Oehlung letzte 395.
Onus fabricae. 469.
Successorum 473.
Orden 350.
Ordination 357.
Osterfeier 399.

Pallium 185.
Papst 137.
Possessbefehl 374.
Postulation 371.

Patriarchen 189.
Patrozinium 409.
Patronatrecht 374.
Peculium 661. 465.
Pensio 366.
Pfarrer 224. 248.
Pfarrbücher 236. 388.
Pfarrgebäude 472.
Placet landesherrliches 283.
Poenitentiarie 173.
Politik im Kirchenwesen 315.
Präbende 360.
Prälaten 221.
Presbyterium 249.
Presbyterien 263. 584.
Presbyterial-System 246.
Primas 182.
Primat 117. 133. 164.
Privilegien 24. 342.
Prozeß 559. summarischer 561.
Portio canonica 188.
Proselitenmachen 272.

Quarta Trebellianica, Falcidia 332.
canonica 433.

Recursus ad principem 286.
Reformation 229.
Religion 1.
Religionsedikte 308.
Religion der Kinder 502.
Religion des Staats 274.
Repräsentativ-System 133. 204. 260.
Restitution 436.
Rips Raps 54.
Rota romana 173.

Sacramente 387.
Säkularisation 82.
Schisma 577.
Skolastikus 216.
Secretaria apostolica 174.
Seminarien
Sepultura 414.
Servitia minuta 172,
Simonie 166. 578.
Simultaneum 474.
Sonntag 402.
Sonntagsbuchstabe 401.
Sonnenzirkel
Spolium 441.
Stammbaum 510.
Status ecclesiasticus 322.
Statuten 348.
Sterbregister 415.
Steuerfreiheit 344. 444. 460.
Stiftungen 419. 434.
Stolgebühren 449.
Subdiakonat 131.
Subsidium charitativum 188.
Superintendent 248.
Suspension 576.
Syndici 349.

Taufe 388.
Tausch 383.
Territorial-System 238.
Testamente 432. 463.
Tischtitel 330.
Toleranz 272.
Tonsur 333.
Tradition 18.
Trauung 521.
Trennung von Tisch und Bett 538.

Unfehlbarkeit 121.
Unio ecclesiae 364.
Universitates 345.
Universitäten 422.
Unterrichts-Anstalten 420.
Unveräusserlichkeit 446.
Unvermögen 497.
Unverträglichkeit der Pfründen 363.

Verjährung 437.
Vermuthung 566.
Versetzung 383.

Wahl 369.
Weihbischof 201.
Weihe 326. 332. 357. 409.

Zweikampf 416. 568. 582.
Zehnt 451.
Zeitrechnung 397.

Verwandlung 447.
Verweltlichung 367. 82.
Vikare, Vikariat 206.
Vormundschaft 344.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 436.
Wucher 416.
Wunderbilder 396.

Zeugenbeweis 564.
Zinsen 582.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Druckfehler.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

Der gefällige Leser wird mancherlei kleine Druckfehler selbst verbessern. Z. B. S. 2. κηριακου st. κυριακου. 6. crittiques st. critiques. 33. Sicicius st. Siricius. Baluzus st. Baluzius. 36. Woranmantiensis st. wormatiensis. 58. Motification st. Modification. 73. pussance st. puissance. 119. hisst. st. hist. 147. autoritatt st. autoritate. 150. in der Anmerkung Tibo dabo. st. Tibi dabo. 170. Etabissement st. Etablissement. 174. Shmith st. Smith. 336. und sonst Cälibat st. Cölibat. 381. Hochstifters st. Hochstifts. 394. Jahrhunderrt st. Jahrhundert. 479. indivdua st. individua. 531. unentgeltlich st. unentgeldlich. 532. Spuri st. Spurii.

Dagegen sind mehr oder minder Sinnstörend.

Seite.	Zeile.		statt.
19.	4. v. u.	Tration	Tradition.
60.	14. v. o.	es	zu streichen.
63.	13. v. u.	Vermeinung	Vermeidung.
88.	20. v. o.	Cöln	Culm.
151.	2. v. o.	mehr als	mehrmals.
162.	15. v. o.	jenen	jene.
166.	12. v. u.	Johann XII.	Joh. XXII.
168.	5. v. u.	clausula oris	clausura oris.
174.	15. v. u.	Förlichkeit	Förmlichkeit.
193.	5. v. u.	non videtur	non nisi videtur.
198.	1. v. o.	35	§. 5.
211.	7. v. o.	Unterricht	Unterhalt.
219.	3. v. u.	ungleichen	gleichen.
244.	1. v. o.	dem ist	ist dem
244.	17. v. o.	Beunruhigung	Beruhigung.
271.	14. v. o.	Denkfreiheiten sich	Denkfreiheit in sich.
274.	7. v. o.	katholischen	christlichen.
276.	5. v. u.	setze nach Unruhen bei	vorzubeugen.
281.	1. v. u.	sich	daß
286.	3. v. o.	Vorweisen	Verweisen.
295.	2. v. u.	Verbreitung	Vorbereitung
317.	7. v. u.	Uebertragungs	Uebertragung
320.	2. v. u.	von Ludwig der Baiern	an Ludwig den Baiern.
337.	11. v. u.	zu machten	zu machen.
357.	10. v. u.	Realen	Piaster.
364.	8. v. u.	werden	wird
372.	8. v. o.	Rechtsfunktion	Rechtsfiction.
384.	3. v. u.	finden in dem sich	finden sich in dem.

Seite.	Zeile.		statt.
390.	2. v. u.	Verleihungen	Vergehungen.
391.	1. v. u.	Abfaß	Ablaß.
414.	8. v. o.	allem	sollten.
433.	4. v. o.	ja	da.
452.	17. v. u.	Gott sagte den Leviten	Gott sagten die Leviten.
501.	21. v. o.	Glauben	Gläubigen.
519.	8. v. o.	so	ist zu streichen.
520.	20. v. u.	mußte	muß.
520.	4. v. u.	im Anfang setze hinzu	bei den Protestanten.
529.	13. v. o.	Vermönens	Vermögens.
532.	10. v. o.	vollzoger	vollzogener.
563.	19. v. o.	necktatorisch	arkatorisch.

Zu Seite 307. Note.

Den Plan zu Schmiedtmeyhold
entlehnt in den teutsch. Litteratur
Zeitung vom Jahr. n. Cum /: Jahrbücher
der Literatur Anno 1824 :/ B. III. Heft IX.
S. 429 - 437 und dort angeführten
Gründen den Vorschlag einiges
Mehrheit zum mehrheiligen
Abschämmen in Versuch und Übung,
bis es nothwendig unentbehrlich nach-
gewiesen sey, daß Buch und Buch
Lehrsatz Lehrsatz geschrieben habe,
"wenn der Geist der Andächtigkeit
Tugend verbösse und den Lehrer ge-
böse, so müsste die römische Kirche
nicht den Beyfall der Gründe /: nisi
vellet contra conscientiam pec-
care :/ die Tugend mehrern, und
den Lehrer mästen", anders bis es
öffentlich widersprochen, und den Le-
hrlichen ec. Irrthümern gesteuert An-
genommen, so viel möglich, gründlich sey

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brendel, Sebald,

Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts mit geschichtlichen Erläuterungen und steter Rücksicht auf die neuesten kirchlichen Verhältnisse in den deutschen Bundestaaten, und namentlich im Königreiche Baiern

Bamberg 1823

J.can.u. 18 ma
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547633-0